image
not
available

Digitized by Google

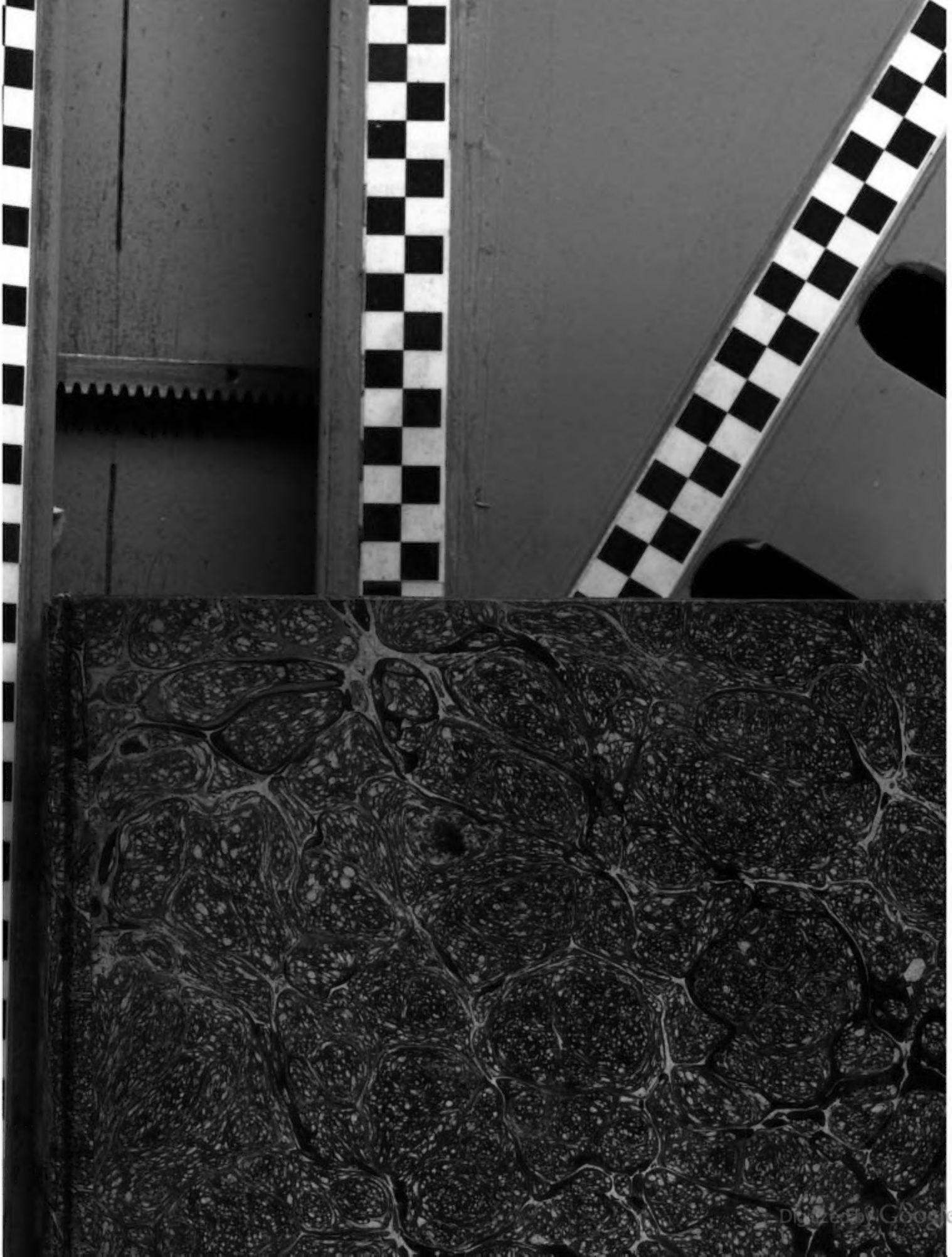

4.° J. publ. g.
37 h (5, 2, 7-12

Actenstücke

Digitized by Google

<36638142340017

<36638142340017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № VII.

(№ 59.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 14ten Mai 1834, die von dem Cammerherrn und Schatzrath Grafen zu Inn- und Knyphausen vollzogene Stiftung eines Majorats und das demselben erblich verliehene Sitz- und Stimm-Recht in erster Cammer betreffend.

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, dem Cammerherrn und Schatzrath Grafen zu Inn- und Knyphausen hieselbst, nachdem derselbe nachgewiesen, daß er sich im Besitze eines Majorats befinde, welches aus im hiesigen Königreiche belegenen Gütern und Pertinenzien einen ansehnlich höhern Reinertrag als jährlich Sechs Tausend Thaler liefert, in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung Sitz und Stimme, als eine in Gemäßheit des Grund-Gesetzes auszuübende und mit dem Besitze gedachter Majoratsgüter verbundene erbliche Würde und Befugniß zu verleihen;

so benachrichtigen Wir die löblichen Stände hievon und lassen die dieserhalb von Seiner Königlichen Majestät unter dem 25sten v. M. vollzogene Urkunde, welche die näheren Bestimmungen darüber enthält, in beglaubigter Abschrift hieneben erfolgen, damit № 60. die löblichen Stände von deren Inhalte Kenntniß nehmen, und den Cammerherrn und Schatzrath Grafen zu Inn- und Knyphausen, oder denjenigen seiner männlichen Descendenten oder durch die bestehenden Fideicommißstiftungsurkunden berechtigten Agnaten, welcher nach ihm in Gemäßheit jener Verleihung diese Virilstimme auszuüben berufen seyn wird, als Majoratsherrn, nach reglementsmäßiger Beeidigung, zu den Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in der ihm gebührenden Maaße zulassen mögen.

Digitized by Google

Wir bezeugen Denenſelben Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 14ten Mai 1834.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

(№ 60.) Patent vom 15ten April 1834, die Verleihung eines erblichen Sitz- und Stimm-Rechts in erſter Cammer für den Cammerherrn und Schatzrath, Grafen zu Inn- und Knyphauſen betreffend.

Wir Wilhelm der Vierte ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem Unſer Cammerherr und Schatzrath Carl Wilhelm Georg Graf von Inn- und Knyphauſen nachgewieſen hat,

daß ſein Vorfahr Unico Mamminga, Häuptling zu Luetzbork und Bergum mittelſt Teſtaments vom 11ten Junius 1584 zu Gunſten ſeiner einzigen Tochter Hyma Mamminga genannt Knyphauſen zu Innhauſen und Knyphauſen und deren Nachkommen ein immerwährendes, nach Linien und dem Rechte der Erſtgeburt zu vererbendes Familien-Fideicommiß über ſein Haus Luetzbork, die Herrlichkeit Bergerbuer, die zwei Windmühlen, die Öhlmühle, Krock, Grashäuſer und Uthoff mit allen Pertinenzien, welche ſpecificirte Lande und Güter dem Hauſe Luetzbork ſtets anner bleiben ſollen, geſtiftet,

daß der Enkel des Unico Mamminga, Tido Freiherr zu Knyphauſen, Lützburg und Bergum mittelſt Teſtaments vom 10ten October 1636 dieſem Fideicommiſſe dasjenige hinzugefügt hat, was ſein Vater Wilhelm von Inn- und Knyphauſen in der Herrlichkeit Lützburg, Bergerbuer und Oſtermarſch an ſich gekauft hatte,

daß ferner Carl Philipp Freiherr zu Inn- und Knyphauſen, Herr zu Lütetsburg, Bergum und Weſt-Eckelbuhr in ſeinem Teſtamente vom 27ſten September 1770 nicht nur jene früheren Stiftungen beſtätigt, ſondern ſelbige auch auf ſeine Adquisita, nämlich angekaufte Heerde, Stücklande und Capitalien, wie auch ferner noch zu erlangende Acquirenda erweitert hat,

daß hiernächſt deſſen Sohn Edzard Mauritz Freiherr, nachmals Graf zu Inn- und Knyphauſen mittelſt gerichtlicher Erklärung vom 14ten November 1791 ſein Gut Bisquard dem Lütetsburgſchen Fideicommiß zu ewigen Tagen einverleibt hat,

Digitized by Google

und daß diese Fideicommißgüter in Folge der Verordnungen seiner Vorfahren, wie auch insbesondere des Testaments des ebengedachten Grafen Edzard Mauritz Grafen von Inn- und Knyphausen vom 29sten November 1822 auf dessen ältesten Sohn, Unsern gegenwärtigen Cammerherrn und Schatzrath Carl Wilhelm Georg Grafen von Inn- und Knyphausen übergegangen sind,

und derselbe dann erklärt hat, daß er den in den übergebenen Extracten der Grundsteuer-Mutter-Rollen aufgeführten Güterbestand, sofern derselbe nicht bereits vermöge der Stiftungen seiner Vorfahren zu dem Lütetsburgschen Fideicommisse gehören sollte, seiner Seits hiezu bestimme,

diese Extracte aber das gedachte Grundvermögen folgender Maaßen angeben, nämlich

		Morgen.	DR.		Steuercapital.			
1.	in der Ortschaft Lütetsburg zu	3592.	60.	und	4046	℔ 17	ßß 4	₰
2.	= = = Hager und Ostermarsch =	2264.	6.	=	6228	= 8	= 2	=
3.	= = = Hage und Berum =	130.	86.	=	173	= 20	= 7	=
4.	= = = Halbemond =	38.	13.	=	15	= 10	= 3	=
5.	= = = Süderneuland =	40.	67.	=	68	= 22	= 8	=
6.	= = = Osteel =	8.	38.	=	1	= 13	= 6	=
7.	= = = Visquard =	197.	11.	=	295	= 12	= 4	=
	und =	232.	43.	=	352	= 22	= 3	=
8.	= = = Lütetsburg =	79.	82.	=	93	= 3	= 6	=

überhaupt also zu 6503. 84. und 11276 ℔ 10 ßß 7 ₰,

und zwar das Steuercapital nach Abzug der dabei in Folge der gesetzlichen Vorschriften zum Ansatz kommenden Deich- und Sielkosten berechnet,

endlich diese Güter auch nach den Stiftungsurkunden mit Schulden nicht belastet werden können und nach den beigebrachten Hypothekenscheinen auf der Herrlichkeit Lütetsburg nur die Generalhypothek für ein Capital von 1000 ℔ und eines von 1444 ℔ 10 ßß 8 ₰, welche beide Capitalien indeß längst getilgt seyn sollen, und auf dem Gute Visquard weiter keine Hypothek als für ein zu Herstellung der im Jahre 1825 gebrochenen Deiche von der General-Steuer-Casse bis zum Jahre 1835 angeliehenes und zum größten Theile bereits abgetragenes Capital von 4000 ℔ ruhet:

Digitized by Google

Und Wir dann Uns Allerhöchst bewogen gefunden haben, gedachtem Unserm Cammerherrn und Schatzrath Carl Wilhelm Georg Grafen von Inn- und Knyphausen als Besitzer solcher Fideicommißgüter als ein Zeichen Unserer landesherrlichen Gnade in Gemäßheit des Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover vom 26sten September 1833 Sitz und Stimme in der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung als eine mit dem Besitze gedachter Fideicommißgüter verbundene erbliche Würde und Befugniß zu verleihen, welche der jedesmalige Besitzer dieser Güter auszuüben befugt seyn soll, so lange dieselbe von einem männlichen Descendenten des jetzigen Cammerherrn und Schatzraths Grafen von Knyphausen oder einem durch die oben bezeichneten Stiftungsurkunden berufenen Agnaten desselben, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge mit beständigem Ausschlusse der weiblichen Nachkommenschaft besessen werden, und nur in sofern als der jedesmalige Berechtigte die nach dem obgedachten Grundgesetze Unsers Königreichs erforderlichen oder etwa ferner auf verfassungsmäßige Weise zu bestimmenden Qualitäten persönlich besitzen, und namentlich die ihm angefallenen Majoratgüter mit Hypotheken soweit unbeschwert behalten wird, daß dieselben einen jährlichen Ertrag von wenigstens Sechstausend Thalern liefern werden, indem in Ermangelung solcher Qualitäten die Ausübung der Virilstimme von Seiten des übrigens Berechtigten so lange ruhen soll, bis derselbe in deren Besitze sich befindet.

So geben Wir diese Unsere Entschließung und Verleihung vermittelst dieses offenen Briefes zu erkennen, und es soll die gegenwärtige Urkunde den getreuen Ständen Unsers Königreichs in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden, damit dieselben davon Kenntniß nehmen, und denjenigen, welcher hiernach berufen ist, gedachte Virilstimme auszuüben, zu den Verhandlungen der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung zulassen mögen.

Gegeben St. James den 25sten April 1834.

William R.

Schulte.

Lichtenberg.

(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift dem von mir verglichenen Original-Patente völlig gleichlautend ist, wird hiedurch beglaubigt.

Hannover, den 15ten Mai 1834.

W. Ubbelohde,
Hofrath und Geheime-Canzlei-Secretair.

Digitized by Google

(№ 61.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834, die Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinal-Personen betreffend.

Nachdem die nöthig gewesenen Vorarbeiten behuf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinal-Personen vollendet sind, der Entwurf zu dieser Taxe selbst auch ausgearbeitet worden ist, und endlich die gleichzeitige Erlassung einer Verordnung, betreffend die Ausübung der Wundarzneikunst und die Prüfung der Wundärzte erforderlich geschienen hat: so sehen Wir Uns nunmehr im Stande, den löblichen Ständen dieserhalb Folgendes zu eröffnen:

Soviel nämlich

I. die gesetzlichen Anordnungen wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinal-Personen betrifft, so hegen Wir die Absicht, ein deshalb zu erlassendes Gesetz nach denjenigen Grundsätzen allerhöchsten Orts zu beantragen, welche Wir den löblichen Ständen in der nebengehenden Anlage zur Berathung und demnächstigen Erklärung zugehen lassen. Wir bemerken, daß daneben sodann die nöthigen Vorschriften werden ertheilt werden, um jene gesetzlichen Bestimmungen mit möglichster Ersparung der Kosten für die Gemeinden- und Armenverbände zur Ausführung zu bringen. № 62.

Bei den Grundsätzen selbst sind Wir von dem Gesichtspuncte ausgegangen, den Medicinal-Personen zwar eine billige Vergütung für ihre Bemühung zu verschaffen, zugleich aber dahin zu wirken, daß die zum Theil sehr bedeutenden Ausgaben, welche gegenwärtig aus den öffentlichen und Gemeindecassen zu diesem Behuf bestritten werden müssen, eine angemessene Beschränkung erleiden. In letzterer Hinsicht bemerken Wir besonders ad §. II. der anliegenden Grundsätze, daß nicht allein, wie bisher, der angestellte Physicus, sondern auch jede sonstige unbesoldete Medicinal-Person zur unentgeltlichen Behandlung der Armen verpflichtet worden, damit nach §. IV. der zunächst Wohnende beauftragt werden kann, und folglich die Rechnungen an Transportkosten und Entschädigungsgeldern möglichst verringert werden. Für eine ähnliche Ersparung bei der Behandlung kranker Gefangener ist durch die Bestimmungen des §. VI. Sorge getragen worden. Wenn aber so von der einen Seite das Beste der öffentlichen und Gemeinde-Cassen berücksichtigt worden, so erforderte dagegen die Billigkeit, zu bevorworten, daß in außerordentlichen Fällen den Medicinal-Personen ungewöhnlich große Beschwerden und Zeitverluste ausnahmsweise besonders vergütet werden können; weshalb nach §. VII. die Behörden zu ermächtigen seyn werden, den Umständen nach eine außerordentliche Schadloshaltung zu bewilligen.

№ 63. II. laſſen Wir den löblichen Ständen zu gleichem Zwecke den Entwurf einer Taxe für die Medicinal-Perſonen in der Geſtalt hieneben zugehen, wie dieſelbe nach erfolgter Beiſtimmung der Stände geſetzlich zu erlaſſen ſeyn würde. Soviel die einzelnen Sätze derſelben betrifft, ſo beruhen ſelbige auf den Vorſchlägen von Sachkundigen, und ſind zugleich die von andern Staaten angenommenen Beſtimmungen dabei berückſichtigt worden. Hinſichtlich der derſelben vorangeſchickten allgemeinen Beſtimmungen aber ergiebt eine Vergleichung mit der jetzt beſtehenden Taxe vom 3ten Februar 1800, daß durch ſelbige eine nicht unbedeutende Koſtenerſparung bei Behandlung der Armen, welche außerhalb des Wohnorts des Arztes zu beſuchen ſind, beſonders durch Feſtſtellung der bisher nicht beſtimmten, und daher in vielen Fällen nach der Extrapoſttaxe berechneten Vergütung der Reiſekoſten, und durch möglichſte Beſchränkung der Reiſen ſelbſt, bewirkt werden wird.

Soviel aber

III. die Eingangs erwähnte Verordnung über die Ausübung der Wundarzneikunſt anlangt, ſo iſt bereits in dem Entwurfe der Taxe ein Unterſchied zwiſchen Wundärzten mit unbeſchränkter und mit beſchränkter Befugniß aufgeſtellt worden, und Wir müſſen dieſerhalb Folgendes bemerken:

Die Wundarzneikunſt hat in der neuern Zeit große Fortſchritte gemacht, und es hat ſich daher die Nothwendigkeit ergeben, über die Vorbereitung der Wundärzte, ſo wie über die Befugniß zur Ausübung ihrer Kunſt gewiſſe beſtimmte Vorſchriften zu ertheilen, indem die Verordnung vom Jahre 1819 wegen Anordnung einer ärztlichen Prüfungsbehörde ſich nur auf die eigentlichen Ärzte beſchränkt. Eine ſorgfältige Berathung dieſes Gegenſtandes mit Sachverſtändigen hat ergeben, daß die deshalb zu erlaſſenden Vorſchriften folgende weſentliche Puncte würden befaſſen müſſen:

1) Die Wundärzte würden abgetheilt werden in ſolche, die ihre Kunſt in unbeſchränkter Maaße, und in ſolche, welche dieſelbe nur in beſchränkter Maaße auszuüben berechtigt ſeyn ſollen.

2) Für die erſten würde weſentliche Bedingung ſeyn, eine wiſſenſchaftliche Schulbildung und ein mehrjähriges academiſches Studium in ihrer Kunſt nach einer näher darüber zu ertheilenden Anweiſung; wohingegen an die zweite Claſſe der Wundärzte hinſichtlich ihrer Vorbereitung zu dieſem Berufe geringere Forderungen zu machen ſeyn würden.

3) Die erſteren würden zu allen und jeden Operationen ohne Ausnahme und auch zu der Behandlung aller innern, mit äußern Übeln verbundenen Krankheiten berechtigt ſeyn; die letztern nur zu den minder ſchwierigen, von dem Miniſterio namentlich zu bezeichnenden Operationen und zur Behandlung innerer Krankheiten jener Art unter gewiſſen Bedingungen. Außerdem würden dieſe letzteren zu verpflichten ſeyn, in bedenklichen Fällen

den Rath von den mit unbeschränkter Befugniß versehenen Kunstverständigen einzuholen, und unter die fortdauernde allgemeine Aufsicht des Physicus zu stellen seyn.

4) Über die Art der Prüfung der Wundärzte würden sodann die näheren Vorschriften ertheilt werden.

5) Den Wundärzten würde die Annahme von Gehülfen und Lehrlingen ferner zu gestatten seyn, wiewohl unter den zur Sicherung des Publicums nöthigen Vorsichtsmaaßregeln und Beschränkungen.

6) Außer den Wundärzten würden auch Bader beizubehalten seyn zu untergeordneten wundärztlichen Verrichtungen, welche genau zu bezeichnen seyn würden.

Besitzer von Badstuben, Barbiergerechtigkeiten u. s. w. würden die, den Badern zustehenden wundärztlichen Handlungen anders nicht verrichten dürfen, als nachdem sie die Prüfung bestanden hätten, welche für die Bader allgemein vorgeschrieben würde.

7) Die Wundärzte, welche die Befugniß zur Ausübung der Geburtshülfe erhalten wollten, würden in dieser Beziehung einer besondern Prüfung sich unterziehen müssen; und die Erlaubniß zur Ausübung dieses Theils der Kunst würde immer nur denjenigen ertheilt werden dürfen, welche dazu völlig befähigt befunden wären.

8) Auch wegen Prüfung der Zahnärzte würde eine Bestimmung zu treffen seyn.

9) Die Niederlassung eines Wundarztes an einem bestimmten Ort, um allda und in der Nachbarschaft seine Kunst auszuüben, würde auch fernerhin stets von der Genehmigung der höhern Behörde, oder auch von der städtischen Behörde, in sofern diese dazu bisher berechtigt gewesen, abhängig bleiben müssen.

Ober- und Assistenzwundärzte des Heeres würden befugt, in den ihnen angewiesenen Garnisonorten und deren Umgebung auch außer ihrem Dienstwirkungskreise ihre Kunst auszuüben, verließen sie aber den Kriegsdienst, so wäre ihnen die ärztliche oder wundärztliche Praxis nur da zu gestatten, wo ihnen von der betreffenden Behörde besondere Erlaubniß dazu gegeben sey.

11) Die auf die Übertretung der zu ertheilenden Vorschriften anzudrohenden Strafen würden bestehen, nach Maaßgabe der Umstände im einzelnen Falle, in Geldstrafen von 5 bis 50 ₰, und verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, in Wiederholungsfällen selbst Verlust der Concession; und sie würde von derjenigen Behörde zu erkennen seyn, welche die Erlaubniß zur Ausübung der Praxis an einem bestimmten Orte ertheilt haben wird. Die erkannte Zurücknahme der Concession würde öffentlich bekannt gemacht werden, und den Verlust der ferneren Befähigung zur Ausübung der Wundarzneikunst und des Badergewerbes im ganzen Königreiche nach sich ziehen müssen.

Wir dürfen hoffen, daß die löblichen Stände ſich mit dieſen Beſtimmungen einverſtanden erklären werden, um alsdann danach das Nöthige zu erlaſſen.

Wir bezeugen der löblichen Stände-Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 20ſten Mai 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 62.) Grundſätze eines zu erlaſſenden Geſetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinal-Perſonen.

I.

Die Belohnung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfleiſtungen in der Privatpraxis bleibt der beſondern Vereinbarung der Partheien überlaſſen.

Die Beſtimmungen des Geſetzes und der Taxe finden nur dann ihre Anwendung, wenn über die Vergütung Streitigkeiten entſtehen.

Hat eine Medicinal-Perſon entweder mit Ablauf des Jahrs, oder nach beendigter Krankheit, oder nachdem ihr fernerer Beiſtand abgelehnt worden, von dem Kranken oder deſſen Familie eine Geldvergütung empfangen, ohne innerhalb der nächſten 14 Tage erklärt zu haben, daß er dieſelbe nur als abſchlägliche Zahlung annehmen könne, ſo iſt dadurch dem Anſpruche auf eine Nachforderung entſagt.

II.

Die Behandlung der kranken Armen — ſowohl der einheimiſchen, als der fremden — liegt den Medicinal-Perſonen unentgeltlich ob, wenn ſie von den Obrigkeiten oder Armenbehörden dazu aufgefordert werden. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch hinſichtlich der mit den Medicinal-Perſonen verabredeten Vergütung für die in einer Krankenanſtalt aufgenommenen Armen ein, ſo wie hinſichtlich der hergebrachten Belohnung für erkrankte Handwerksgeſellen aus den betreffenden Gilde- oder ſonſtigen Caſſen.

III.

Wenn jedoch Reiſen zu dem erkrankten Armen nöthig ſind, ſo ſollen den Medicinal-Perſonen 1) gewiſſe Meilengelder, d. h. eine nach der Entfernung zu beſtimmende Entſchädigung für Zeitaufwand und gehabte Auslagen auf der Reiſe, und daneben 2) Trans-

portkosten vergütet werden. Außerdem können 3) in Epidemiefällen an einem andern, als dem Wohnorte der Medicinal-Person, wenn daselbst mehrere Kranke gleichzeitig zu behandeln sind, Diäten nach Maaßgabe der Mühwaltung, des Aufenthalts und der Zehrungskosten bewilligt werden (s. Taxe §. XV. 1.).

IV.

Kein also zu vergütender Krankenbesuch darf ohne die Aufforderung der Obrigkeit oder Armenbehörde vorgenommen werden, mit Ausnahme eiliger und als solche demnächst zu rechtfertigender Fälle.

Die Behörden haben zur Kostenersparung dafür zu sorgen, daß in der Regel der, dem Kranken zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt — selbst wenn er aus einem andern Amts- oder Verwaltungsbezirke müßte aufgefordert werden — dahin abgesendet werde.

Doch haben die Behörden auch darauf zu achten, daß unter gleichen Umständen nicht einzelne Medicinal-Personen vor andern vorzugsweise mit der Behandlung kranker Armen belästigt werden.

V.

Außer den erwähnten Vergütungen und außer der Erstattung etwaniger Auslagen für Salben, Verbandstücke u. s. w. fallen bei Armen alle Ansätze für Besuche, Recepte, chirurgische Bemühungen, Correspondenzen, Zehrung und dergleichen weg.

Berichte, Gutachten und Zeugnisse über den Zustand kranker Armer, so wie die Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes dürftiger Personen behuf polizeilicher Maaßregeln, sind unentgeltlich zu leisten.

VI.

Die an dem Orte, wo Gefängnisse sind, wohnenden besoldeten Medicinal-Personen sind verbunden, sich der Behandlung der an ihrem Wohnorte in Haft befindlichen unvermögenden Kranken unentgeltlich zu unterziehen; es wäre denn, daß ihnen dafür ausnahmsweise ein Jahrgehalt oder eine besondere Berechnung für einzelne Besuche dauernd zugesagt worden wäre.

Wird dagegen zur Untersuchung und Behandlung solcher Gefangenen eine andere, ebendaselbst wohnende Medicinal-Person aufgefordert, so sollen dieser für den Besuch eines jeden Kranken, einschließlich der Receptverschreibung, = 4 ℊℊ vergütet werden.

Dem auswärts wohnenden Physicus oder Landchirurgus kommt in solchen Fällen, außer Meilengeldern und Transportkosten keine weitere Vergütung zu.

Wo jedoch zur Ersparung dieser Meilengelder und Transportkosten die Zuziehung einer näher wohnenden, nicht im Staatsdienste stehenden Medicinal-Person zur Behandlung der Gefangenen angemessen befunden wird, kann mit letzteren — unter höherer Ge-

nehmigung — eine Vereinbarung getroffen werden, wonach ſie die Behandlung der Gefangenen auf Anfordern des Amts oder Gerichts gegen ein Jahrgeld oder gegen eine geringe Vergütung jedes Beſuchs übernehmen. Die jederzeit ſtatthafte Wiederaufhebung einer ſolchen Übereinkunft verſteht ſich jedoch von ſelbſt.

VII.

Übertriebene Anſätze oder ohne Noth erhöhete Rechnungen in Armenſachen werden von der vorgeſetzten Regierungs-Behörde ermäßigt. Bei wiederholter Veranlaſſung zu ſolcher Herabſetzung kann die künftige Behandlung der Armen einer andern Medicinal-Perſon aufgetragen, oder ſelbſt ein anderer Arzt in dem betreffenden Bezirke angeſtellt werden.

Dagegen iſt bei bedeutenden oder beſonders mühſamen chirurgiſchen Operationen dem Arzte oder Wundarzte geſtattet, zwei Drittheil des niedrigſten in der Taxe dafür ausgeſtellten Satzes in Rechnung zu bringen, inſofern nicht nach der Anſicht der betreffenden Behörde bereits durch die zu berechnenden Meilengelder und Reiſekoſten eine hinlängliche Belohnung erwachſen iſt.

Gleichergeſtalt aber ſind die betreffenden Behörden auch ermächtigt, unter beſondern Umſtänden, welche dem Arzte oder Wundarzte ungewöhnlich große Beſchwerden und Zeitverluſt, oder vermehrte Reiſekoſten verurſacht haben, demſelben nach ihrem Ermeſſen eine außerordentliche Schadloshaltung aus der dazu geeigneten Caſſe zu bewilligen, oder deren Bewilligung in Antrag zu bringen.

VIII.

Die ſolchergeſtalt für die Behandlung kranker Armen zu bezahlenden Koſten ſind nach wie vor von dem Armen-Verbande, welcher für den Erkrankten einzutreten hat, oder aus denjenigen Mitteln zu berichtigen, welchen nach bisheriger Provinzial- oder Ortsverfaſſung die Verſorgung der Armen obgelegen, wogegen ihnen unbenommen bleibt, dieſe Koſten ganz oder theilweiſe, oder in Terminen von dem Zahlungspflichtigen wieder einzuziehen.

IX.

Wenn im Dienſt ſtehende Militairs oder Landdragoner an einem Orte erkranken, an welchem und in deſſen Nähe ſich kein Militair-Wundarzt befindet, ſo hat jeder andere zum Beiſtande aufgeforderte Arzt oder Wundarzt für jeden Beſuch, einſchließlich der Unterſuchung, Rathertheilung und Recepte, nicht mehr zu berechnen als = 4 ggr,

verfügt ſich der Kranke zu dem Arzte oder Wundarzte, nur = 2 ggr,

für jeden nächtlichen Beſuch = 8 ggr.

Operationen und andere wundärztliche Bemühungen ſind nur nach dem geringſten Anſatze der Taxe zu berechnen.

Für in Bezug auf erkrankte Militairs verfaßte Scheine, Berichte und Briefe wird in der Regel nichts vergütet. Sollten jedoch auf Verfügung des Kriegs-Miniſteriums einfache Kranken-Atteſte von Civilärzten oder Wundärzten eingefordert werden, ſo werden dafür 12 bis 16 ggr vergütet.

Der geringſte Anſatz der Taxe iſt auch für Reiſen zu berechnen, welche ein ſolcher Arzt oder Wundarzt zu einem ſchwer erkrankten oder beſchädigten Militair, dem andere ärztliche Hülfe nicht zu Gebote ſteht, unternimmt.

Beträgt die Rechnung für einen Einzelnen mehr, als 5 Rthlr, oder wird es ſonſt verlangt: ſo iſt der Rechnung eine Krankheitsgeſchichte beizufügen, für welche jedoch nichts vergütet wird.

Das Kriegs-Miniſterium iſt befugt, eingehende Rechnungen auf den Grund dieſer Principien, nach eingeholtem Gutachten der Medicinal-Behörde für die Armen, zu ermäßigen.

Ein Civilarzt, welcher zugleich mit einem Militairarzt mit der Prüfung des körperlichen Zuſtandes eines um Penſion Nachſuchenden beauftragt wird, erhält für Unterſuchung und Gutachten

in verwickelten Fällen = 2 Rthlr,
in gewöhnlichen Fällen, und
bei augenſcheinlichen Übeln = 1 Rthlr.

(№ 63.) Taxe für die Medicinal-Perſonen nach dem jezeitigen Landes-Münzfuße.

Inhalt.

Von den den Medicinal-Perſonen zu bezahlenden Meilengeldern und ihnen zu erſtattenden Reiſekoſten.

A. Für Reiſen zu den auf öffentliche oder Gemeinde-Koſten behandelt werdenden Kranken, I.
1) Meilengeld,
2) Reiſekoſten,
3) Weg-, Brücken- und Fährgeld.

B. Für Reisen in andern Fällen, II.
1) Meilengeld,
2) Reisekosten.

C. Nähere Bestimmungen wegen der Meilengelder und Reisekosten, III.—V.

Einzelne Ansätze, VI.

A. In der Privat-Praxis
1. Bezahlung ärztlicher Hülfe,
a. ohne daß der Arzt den Kranken besucht;
b. wenn der Arzt einen Kranken besucht, welcher nicht über ⅛ Meile von ihm entfernt wohnt, VII.;
c. wenn der Arzt einen Kranken besucht, welcher über ⅛ Meile von ihm entfernt wohnt, VIII.
2. Bezahlung wundärztlicher Hülfe. Allgemeine Bestimmungen, IX., X.
A. Für größere Operationen, XI.,
B. Für die kleineren chirurgischen Operationen, XII.
3. Bezahlung der Geburtshelfer, XIII.
4. Bezahlung der Zahnärzte, XIV.

B. Bei Dienstleistung auf Aufforderung öffentlicher Behörden.
1. In medicinisch-polizeilicher Hinsicht, XV.;
2. In medicinisch-gerichtlicher Hinsicht, XVI.

Von den den Medicinal-Personen zu bezahlenden Meilengeldern und ihnen zu erstattenden Reisekosten.

I.

Für Reisen zu den auf öffentliche oder Gemeindekosten behandelten Kranken.

In den Fällen, wo Reisen zu den auf öffentliche oder Gemeinde-Kosten behandelt werdenden Kranken gemacht werden, sollen die Medicinal-Personen zu berechnen befugt seyn,

1) an Meilengeld die Ärzte für jede Viertel-Postmeile der Entfernung = 8 ggr.

Die dermaligen Land-Chirurgi und solche Wundärzte, welchen eine unbeschränkte Befugniß zur Ausübung der Wundarzneikunst zusteht, für jede Viertel-Postmeile 6 ggr, solche Chirurgen aber, welche eine beschränkte Concession zur Ausübung der Wundarzneikunst erhalten haben, für jede Viertel-Meile der Entfernung 4 ggr; daneben

2) an Reisekosten ohne Unterschied, ob die Reisen zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß geschehen,

die Ärzte, dermaligen Land-Chirurgen und unbeschränkten Wundärzte für jede Viertel-Meile der Entfernung eine Vergütung von 6 ßß. Die Wundärzte mit beschränkter Concession aber für jede Viertel-Meile der Entfernung eine Vergütung von 4 ßß.

Den Badern dagegen gebührt an Meilengelde und Reisekosten zusammen 6 ßß für jede Viertel-Meile;

3) außer solcher Vergütung wird das auf den Reisen verausgabte Weg-, Brücken- und Fährgeld ersetzt.

II.

In den Fällen, wo Reisen zum Besuche nicht armer Kranken und zu Anstellung einer von öffentlichen Behörden angeordneten Untersuchung gemacht werden, sind die Medicinal-Personen zu berechnen befugt: Für Reisen in andern Fällen.

A. an Meilengeld die Physici und übrigen Ärzte 8 ßß, die unbeschränkten Wundärzte 6 ßß und die Wundärzte mit beschränkter Concession 4 ßß für jede Viertel-Postmeile der Entfernung, und

B. an Reisekosten, außer dem auf der Reise verausgabten Weg-, Brücken- und Fährgelde,

1) die Ärzte und unbeschränkten Wundärzte,

a. wenn sie sich ihres eigenen Fuhrwerks bedienen, eine den örtlichen Verhältnissen und der Art des Fuhrwerks angemessene Miethe, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Obrigkeit nach Billigkeit zu ermäßigen ist, jedoch höchstens ¾ dessen betragen darf, was an Extrapostgelde für zwei Pferde und eine Chaise bezahlt werden muß;

b. wenn sie sich eines gemietheten Fuhrwerks bedienen, den Betrag der dafür wirklich zu bezahlenden Miethe nebst dem Ersatze der übrigen Auslagen;

c. wenn sie die Reise zu Pferde oder zu Fuße machen, die ortsgebräuchliche, in Entstehung einer gütlichen Vereinigung, obrigkeitlich festzusetzende Miethe eines Reitpferdes.

2) Die Wundärzte mit beschränkter Concession, sie mögen sich irgend eines Transportmittels bedienen oder nicht, die ortsgebräuchliche vorbemerktermaaßen zu ermäßigende Miethe für ein Reitpferd.

Diejenigen Medicinal-Personen, welche keine eigene Wagen- oder Reitpferde haben, sind gehalten, der von den Kranken ihnen zugesandten angemessenen und sichern Transportmittel sich zu bedienen und sind nicht berechtigt, solche auszuschlagen und die Vergütung dafür zu verlangen.

3) Die Bader erhalten an Meilengelde und Reisekosten zusammen 6 gg für jede Viertel=Meile.

III.

Nähere Bestimmungen wegen der Meilengelder und Reisekosten.

In den sub № I. und II. bemerkten Fällen dürfen die Meilengelder und Reisekosten nur berechnet werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte der Medicinal=Personen mehr als eine Achtel=Meile beträgt, und es werden Entfernungen von einer Achtel=Meile oder darunter, gar nicht, über eine Achtel=Meile aber für eine Viertel=Meile gerechnet.

IV.

Es können ferner die bestimmten Meilengelder und Reisekosten nur für die Hinreise, nicht aber für die Rückreise noch einmal berechnet werden. Nur in den Fällen, wo die Hinreise nicht so frühzeitig am Tage hat vorgenommen werden können, oder wo durch dringende Umstände (die daher bei Epidemieen und in Fällen, welche arme Kranke betreffen, stets unaufgefordert, in der Privat=Praxis aber auf Verlangen, bei der Rechnung genügend zu erläutern sind) der Arzt oder Wundarzt so lange an dem Orte des Kranken behuf dessen Behandlung aufgehalten wird, daß er im Laufe des Tages der Hinreise seinen Wohnort nicht wieder erreichen kann, und die Rückreise erst am folgenden Tage macht, ist verstattet, außer den etwaigen Auslagen für das Nachtquartier, die Hälfte des Meilengeldes und den ganzen Betrag der Reisekosten für die Rückreise in Rechnung zu bringen.

V.

In den Fällen, wo auf einer Tour mehrere Orte besucht werden, sind die gesammten Meilengelder und Reisekosten nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen besuchten Orte nach dem Verhältnisse der Entfernung eines jeden derselben von dem Wohnsitze der betreffenden Medicinal=Person zu vertheilen. Zu dem auf jeden einzelnen Ort fallenden Antheil muß von allen dort besuchten Kranken, insofern diese die Reise veranlaßt haben, gemeinschaftlich beigetragen werden.

VI.

Einzelne Ansätze.

Einzelne Ansätze.

A. In der Privat=Praxis der Medicinal=Personen unter Berücksichtigung der größern oder geringeren Wohlhabenheit und der sonstigen Verhältnisse der Zahlenden.

1. Bezahlung ärztlicher Hülfe.

a. In denjenigen Fällen, wenn der Arzt den Kranken nicht besucht:

1) Für die erste Untersuchung eines Kranken in der Wohnung des Arztes mit Einschluß der mündlichen Raths-Ertheilungen und der Recepte . . 4 — 12 Mk
2) Für fernere Recepte und mündliche Rathschläge, welche der Arzt im Verlaufe der Krankheit gegen das nämliche Übel dem Kranken selbst oder durch einen Dritten, oder auf schriftlichen Bericht, der keiner schriftlichen Beantwortung bedarf, ertheilt, jedesmal . . . 4 — 6 Mk
3) Sucht der Kranke durch einen Dritten oder schriftlich den mündlichen Rath des Arztes, so zahlt derselbe jedesmal mit Einschluß der Recepte . . . . . 4 — 6 Mk
4) Finden obige Fälle zur Nachtzeit, d. i. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens Statt, so wird das Doppelte bezahlt.
5) Für ein verlangtes förmliches und wissenschaftliches schriftliches Gutachten . . . . . 3 — 6 Thlr
6) Für die erste schriftliche Schilderung einer Krankheit, ihrer Natur, ihres Verlaufs und der dagegen angewandten Mittel, um dadurch einen abwesenden Arzt in den Stand zu setzen, den Fall beurtheilen zu können . . . . . 2 — 3 Thlr
7) Für jeden sonstigen, auf die Heilung eines Kranken Bezug habenden Brief oder Aufsatz, die etwaigen Recepte mit einbegriffen . . ½ — 1 Thlr
8) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Kranken-Scheins . 4 — 12 Mk

VII.

b. Wenn der Arzt den Kranken an des Arztes Wohnorte oder innerhalb einer Entfernung von ⅛ Meile besucht:

Wenn der Arzt den Kranken innerhalb einer Achtel-Meile besucht.

1) Für den ersten Besuch eines Kranken zu Untersuchung der Krankheit mit Einschluß der Rathsertheilung oder Recepte . . . . . ½ — 1 Thlr
2) Für jeden folgenden Krankenbesuch zur Tageszeit mit und ohne Recepte:
   a. bei Vornehmen und Reichen . . . . . 12 Mk
   b. bei solchen, die zur mittleren Classe, als Honoratioren unter den Staatsdienern, Kaufleuten und Gewerbtreibenden u. s. w. gehören und als Wohlhabende leben . . . . . 6 — 8 Mk
   c. bei geringeren Classen, als Handwerkern, Landleuten und Dienstboten (wenn sie nicht auf eine unentgeltliche Heilung Anspruch zu machen haben) . . . . . 4 Mk

d. sind in einer Familie in demselben Hause und zu einer und derselben Zeit mehrere Kranke, so kann nur für einen Kranken der volle Ansatz, wie er oben bestimmt ist, gefordert werden, für jeden andern nur die Hälfte des Ansatzes.

3) Für jeden auf besondere Aufforderung zur Nachtzeit gemachten Besuch ⅔—2 ₰

4) Mehr als zwei Besuche während eines Tages darf sich der Arzt auch bei den wichtigsten Krankheiten nicht berechnen, wenn er nicht zu öfteren Besuchen bestimmt aufgefordert wird.

5) Für die verlangte erste Berathschlagung des Arztes mit einem oder mehreren andern für jeden derselben . . . . . 1½—2½ ₰

Bei jeder folgenden Berathschlagung dieser Art, für jeden Arzt . ½—1 ₰

6) Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei einer chirurgischen Operation . . . . . 1—2 ₰

7) Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei dem ganzen Verlaufe einer Entbindung . . . . . 2—3 ₰

8) Für die von Privat-Personen verlangte Gegenwart eines Arztes bei der Section eines Verstorbenen . . . . . 1—3 ₰

und wenn er die Leichenöffnung selbst unternimmt, außerdem . . . 1 ₰

9) Für eine von Privat-Personen verlangte Untersuchung, ob ein Verstorbener wirklich todt sey, und beerdigt werden könne, und für die deshalb auszustellende Bescheinigung . . . . . ⅓—1 ₰

10) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Amme . . . ⅓—1 ₰

Das Höchste, was ein Arzt sich für seine Dienste, die er innerhalb eines Tages einem Kranken leistet, berechnen kann, darf (vorbehältlich der Gebühr für nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathung mit andern Ärzten) nicht mehr betragen, als . . . 1½—2 ₰

Sind nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathungen mit andern Ärzten dabei vorgekommen, nicht mehr als . . . . 2—3 ₰

. . . . . .

VIII.

Wenn der Arzt einen über eine Achtel-Meile wohnenden Kranken besucht.

c. Wenn der Arzt einen auswärtigen, von seinem Wohnorte über eine Achtel-Meile entfernten Kranken besucht:

1) Die Meilengelder und Reisekosten und außerdem

2) Für den ersten Besuch eines Kranken zur Untersuchung der Krankheit mit oder ohne Recepte . . . . . ½—1 ₰

3) Für jeden folgenden Besuch bei einer wiederholten Reise zur Tageszeit mit oder ohne Recepte . . . . . wie oben VII. 2.

4) Für einen verlangten nächtlichen Besuch . . . . . 2—3 ₰

5) Sind in einer Familie mehrere Personen in demselben Hause zugleich krank, so findet nur für einen der Patienten die Bezahlung, wie sie unter № 1—3. bestimmt ist, Statt; für jeden der übrigen ist nur die Hälfte des Ansatzes zu berechnen, welcher den Ärzten für die Besuche der an seinem Wohnorte befindlichen Patienten zugebilligt ist.

6) Für den über drei Stunden verzögerten Aufenthalt bei einem solchen Kranken, wenn selbiger erforderlich ist, oder ausdrücklich verlangt wird, kann der Arzt noch besonders ansetzen . . . . . 1—1½ ₰

7) Für einen solchen Aufenthalt von ½ oder ¾ Tagen . . . . . 1½—2 ₰

8) und für einen ganzen Tag vom Morgen bis zum Abend, an dem er nicht ankam oder abreisete . . . . . 2—4 ₰

Bei dieser Berechnung von halben oder ganzen Tagen darf der Arzt seine Bemühungen nicht weiter besonders in Ansatz bringen, auch nicht in dem Falle, wenn zu gleicher Zeit mehrere in einem Hause wohnende Kranke derselben Familie besucht sind.

9) In den Fällen, wo ein auswärtiger Arzt hinzugerufen wird, kann dieser — außer den Meilengeldern, Reisekosten und der ihm taxmäßig gebührenden Belohnung — eine besondere Vergütung für etwa Statt gefundene Berathung mit dem bisherigen Arzte des Kranken nicht in Rechnung bringen.

10) Kranke, welche den gelegentlichen Aufenthalt eines Arztes an einem entfernten Orte benutzen, bezahlen, nachdem sie sich zu ihm begeben, oder er sie auf ihr Verlangen besucht, so als wenn sie am Wohnorte des Arztes sich befänden.

2. Bezahlung wundärztlicher Hülfe.

IX.

Bezahlung wundärztlicher Hülfe. Allgemeine Bestimmung.

Alle einzelne persönliche Bemühungen der Wundärzte, welche unter Umständen und Verhältnissen Statt finden, die in den vorigen Abschnitten in Hinsicht der Ärzte bestimmt sind, auch im gegenwärtigen Abschnitte keine nähere Erläuterung erhalten und wegen welcher in den allgemeinen Bestimmungen nicht etwas anderes festgesetzt ist, berechtigen die

unbeschränkten Wundärzte zu zwei Drittheilen und die in beschränkter Maaße zugelassenen Wundärzte zu der Hälfte der Forderungen, auf welche die Ärzte Anspruch zu machen haben.

X.

Vom Staate anerkannte Doctoren der Medicin, welche zugleich die Wundarzneikunst ausüben, können für die Verrichtung chirurgischer Operationen nur die den Wundärzten in den folgenden §§. gestatteten Ansätze, dagegen an Reisekosten und Meilengeldern, wenn diese überhaupt berechnet werden dürfen, und für Besuche u. s. w., welche auf die vorzunehmenden oder vorgenommenen chirurgischen Operationen sich nicht unmittelbar beziehen, dasjenige in Rechnung bringen, was den Ärzten zu berechnen verstattet ist.

XI.

Für größere Operationen.

A. Vergütung für größere Operationen.

1)	Für die Trepanation	8—10 ℔
	Werden mehr als drei Kronen angesetzt	10—15 ℔
2)	Für die Operation einer Thränenfistel	4—8 ℔
3)	Für die Extraction des grauen Staars	8—12 ℔
	Für die Reclination desselben per scleroticam oder per corneam	6—10 ℔
4)	Für die Extirpation eines Auges	5—8 ℔
5)	Für die künstliche Pupillen-Bildung	8—12 ℔
6)	Für die Extirpation von Fett- und Balg-Geschwülsten am Auge und aus der Augenhöhle	1½—3 ℔
7)	Für die Operation des Coloboma	2—4 ℔
8)	= = = = Entropii oder Ectropii	3—6 ℔
9)	= = = = Staphylomatis	4—6 ℔
10)	Für die Ausziehung fremder Körper aus einem Auge	⅔—1 ℔
11)	Für die punctio oculi beim Hydropthalmus ꝛc.	1—4 ℔
12)	Für die Operation des Trichiasis durch Excision des Tarsus	3—6 ℔
13)	Für die Extirpation des Lippenkrebses, so wie für die Extirpation von Angiectasien und Krebsgeschwülsten	4—6 ℔
	Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.	
14)	Für die Operation der Hasenscharte	4—6 ℔
	Für die Operation des Wolfsrachens oder der doppelten Hasenscharte die Hälfte mehr.	
15)	Für die Operation der Speichelfistel	3—6 ℔
16)	Für die Operation des Zungenkrebses	6—10 ℔

17) Für die Operation der Ranula . . . . . 3—10 ₰
18) = = = des Frenuli linguae . . . . . 12—16 ₰₰
19) Für die perforatio antri Highmori . . . . . 2—4 ₰
Für die Extirpation von Geschwülsten aus derselben . . . . 6—10 ₰
Für die Ziehung eines Haarseils durch dieselbe . . . . . 3—6 ₰
19a) Excision eines kranken Stückes der Maxilla inferior . . . . . 10—15 ₰
20) Für die Extirpation des Nasen- oder Rachen-Polypen durch die Zange oder Ligatur . . . . . 2—8 ₰
21) Für die Extirpation eines Ohrpolypen . . . . . 2—3 ₰
22) Für die perforatio membranae tympani . . . . . 2—3 ₰
23) = = = processus mastoidei . . . . . 3—5 ₰
24) = = Extirpation der Mandeln . . . . . 2—4 ₰
25) = = Ausziehung fremder Körper aus der Speiseröhre . . . . 1—2 ₰
26) = = Trachectomie . . . . . 6—8 ₰
27) = = Pharyngotomie . . . . . 6—8 ₰
28) = = extirpatio mammae . . . . . 6—12 ₰
29) = = Paracentesis thoracis . . . . . 4—6 ₰
30) = = = abdominis . . . . . 2—4 ₰
31) = = Punctio der Hydrocele . . . . . 1—2 ₰
32) = = Radical-Operation der Hydrocele, wenn solche per injectionem oder durch ein Haarseil Statt findet . . . . . 4—6 ₰
durch den Schnitt . . . . . 5—8 ₰
33) Für die Punctio vesicae urinariae . . . . . 4—8 ₰
34) = = erste Application des Catheters bei einem Manne . . . . 1—2 ₰
bei einem Frauenzimmer . . . . . ½—1 ₰
Für Wiederholung derselben zu verschiedenen Malen in den ersten Tagen nur die Hälfte; findet dieselbe Anwendung eine größere Reihe von Tagen hindurch Statt, für jede folgende nur ein Drittheil.
35) Für jede Anwendung von Bougies . . . . . 8—16 ₰₰
36) Für die Circumcisio . . . . . 2—4 ₰
37) Für die Operation der Phimosis . . . . . 2—4 ₰
38) = = = Parophimosis . . . . . 2—3 ₰
39) = = Extirpatio penis . . . . . 5—8 ₰
40) = = Operation einer Urinfistel . . . . . 5—8 ₰
41) = = Castratio . . . . . 8—15 ₰

42)	Für die	Taxis eines Darms- oder Netz-Bruchs	2—5 ₰
43)	= =	Operation eines eingeklemmten Bruchs	8—15 ₰
44)	= =	Operation des Steinschnitts	15—30 ₰
	= =	erste Sitzung bei Lithotritie	6 ₰
	= =	jede nachfolgende	2 ₰
45)	= =	Zurückbringung eines prolapsus vaginae oder des intestini recti	1—2 ₰
46)	= =	Einbringung eines Mutterkranzes	1—2 ₰
47)	= =	Extirpation des carcinoma uteri	8—10 ₰
48)	= =	Operatio hymenis clausi	2—4 ₰
49)	= =	= atresiae vaginae	4—8 ₰
50)	= =	Unterbindung eines Mutterpolypen	4—8 ₰
51)	= =	Unterbindung eines Mastdarmpolypen	2—6 ₰
52)	=	das Ausschneiden oder Unterbinden von Hämorrhoidal-Knoten	1—3 ₰
53)	=	die Bildung eines künstlichen Afters	8—15 ₰
54)	= =	Operation einer Mastdarmfistel durch Schnitt oder Unterbindung	6—10 ₰
55)	= =	Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	10—15 ₰
56)	= =	Amputation des Ober- und Vorder-Arms	8—12 ₰
56a)	= =	Exarticulatio Femoris	20—30 ₰
57)	= =	Amputation des Ober- und Unter-Schenkels	10—15 ₰
58)	= =	Auslösung aus dem Ellenbogen- oder Kniegelenk	12—15 ₰
59)	= =	Auslösung der Hand aus dem Corpus	8—12 ₰
60)	= =	Excision des Fußes zwischen Tarsus und Metatarsus	8—14 ₰
61)	= =	Extirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2—4 ₰
62)	= =	Reposition des verrenkten Unterkiefers	2—4 ₰
63)	= = = = =	Oberarms	2—4 ₰
64)	= = = = =	Vorderarms	3—6 ₰
65)	= = =	der verrenkten Hand	2—4 ₰
	= = = = =	Finger	1—3 ₰
66)	= = = = =	Oberschenkels aus der Pfanne	8—15 ₰
67)	= = = = =	Kniescheibe	2—4 ₰
68)	= = = des =	Fußes	2—4 ₰

Anmerkung. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der angegebenen Bestimmungen.

69) Für die Reduction und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . . 1—2 ₰
70) = = Reduction eines gebrochenen Oberarmknochens . . . . . 1½—2 ₰
71) = = = eines oder beider Knochen des Vorderarms . . . 1½—2 ₰
72) = = = und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen . . . . . 3—6 ₰
73) = = = und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens . . . . . 2—3 ₰
74) = = = des zerbrochenen Schlüsselbeins . . . . . 2—4 ₰
75) = = = = zerbrochenen Schulterblattes . . . . . 1—2 ₰
76) = = = = = Knochens der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch des Fußes . . . . . 1—3 ₰
77) = = = gebrochener Finger oder Zehen . . . . . ⅓—1 ₰
78) = = = des gebrochenen Schenkelbeinhalses . . . . . 4—8 ₰
79) = = = = = Oberschenkels . . . . . 2⅔—5⅓ ₰
80) = = = der = Kniescheibe . . . . . 3—6 ₰
81) = = = eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . 3—5 ₰
82) = den ersten Verband der rupturae ligamenti patellae . . . 3—5 ₰
83) = = = = = rupturae tendinis Achillis . . . . 3—5 ₰
84) = die Extraction nekrotischer Knochen, je nachdem dabei Trepanation und Meißel angewandt werden muß oder nicht . . . . 3—12 ₰
85) = = Excision beweglicher Körper aus dem Kniegelenke . . . . 5—8 ₰
86) = = Entfernung von Exostosen durch Operationen . . . . . 3—8 ₰
87) = = Operation einer Pulsadergeschwulst an den Extremitäten . . 6—10 ₰
an der carotis oder arteria inguinalis der iliaca . . 8—20 ₰
88) = = Excision oder die Unterbindung eines beträchtlichen varix . . 3—5 ₰
89) = = Extirpation krebsartiger Geschwülste an den Extremitäten . . 2—4 ₰
90) = das Öffnen eines Abscesses . . . . . ½—1 ₰
91) = = Ausschneiden der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen Stelle . . . . . ½—1 ₰

Ist mehr wie eine Stelle auszuschneiden, für jede folgende nur die Hälfte.

92) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balg- und Fett-Geschwülste . . . . . ½—2 ₰

93) Für die Ausrottung größerer oder verwickelter Balg- und Fett-Geschwülste . . . . . 3—8 ₰

94) Für einen Aderlaß aus der vena jugularis oder aus der arteria temporalis . . . . . ½—1 ₰

95) Für die Anwendung des Glüheisens oder der moxa . . . . . ½—2 ₰

96) Für die erste Verordnung und den ersten Verband bei Contusionen, Geschwüren und allerhand Geschwülsten . . . . . 3—4 ℊℊ

97) Für die Scarification der Mandeln, des Zahnfleisches und entzündeter oder ödemalöser Glieder . . . . . 6—8 ℊℊ

98) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde . . . . . 8—16 ℊℊ

Alle ärztlichen Anordnungen, welche mit der Operation in unmittelbarem Zusammenhange stehen und an demselben Tage vorgenommen werden, sind unter den für die Operation angesetzten Gebühren mit begriffen, wenn die Geschäfte des Arztes oder Wundarztes von einer und derselben Person geleistet wurden.

Die nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen werden, wie diejenigen, der taxirten vergütet, mit welchen sie in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, Mühseligkeit und Bedenklichkeit am mehrsten zu vergleichen sind.

Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden müssen, (als z. E. die bei Behandlung der von tollen Thieren veranlaßten Bißstellen gebrauchten) oder in deren Besitze der Kranke bleibt, sind dem Wundarzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

XII.

Für kleinere chirurgische Operationen.

B. Vergütung für die kleinern chirurgischen Dienstleistungen, deren Verrichtung auch Badern verstattet ist.

1) Für das Legen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . . . ½—1 ₰

2) Für jede Application der englischen Schröpfmaschine mit Pumpe . 3 ℊℊ

3) Für Application blutiger oder trockner Schröpfköpfe im Ganzen . 8—12 ℊℊ

4) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm und Fuß . 8—12 ℊℊ

5) Für einen solchen Aderlaß in der Wohnung des Wundarztes oder Baders . . . . . 4 ℊℊ

6) Für das Setzen eines Clystiers . . . . . 4—8 ℊℊ

Bei dessen öfterer Wiederholung nur die Hälfte.

7) Für das Setzen eines Tabacksrauch-Clystiers . . . . . ½—1 ₰

8) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder s. g. Hühnerauges . 4 ßr
Werden mehrere weggenommen für jeden noch 2 ßr.

9) Für das Ausziehen eines Zahns, eines Stifts oder einer Wurzel desselben, so wie bei sonstigen Zahnoperationen . . . . . nach der unten folgenden Taxe für Zahnärzte.

10) Für das Legen und Ausschneiden eines Blasenpflasters, die dazu nöthigen Ingredienzien mit einbegriffen . . . . . 8—12 ßr

11) Für das Legen von Seidelbast . . . . . 8—12 ßr

12) Für Anlegen von Blutegeln mit der Obliegenheit zu beachten, daß die Nachblutung zu gehöriger Zeit gestillt wird . . . . 6—12 ßr
Die Bezahlung der angewandten Blutegel richtet sich nach dem jedesmaligen gangbaren Preise derselben.

13) Für die erste Einwickelung geschwollener u. s. w. Gliedmaaßen . 8—12 ßr
Für jede nachfolgende die Hälfte.

Alle Besuche, welche einer größern oder kleinern Operation vorangehen, oder nachfolgen, werden besonders bezahlt.

Jeder bei einer größern Operation assistirende Wundarzt mit unbeschränkter Concession erhält . . . . . 1—3 ₰

Ein Wundarzt mit beschränkter Concession . . . . . ⅓—1 ₰

Ein Gehülfe des Wundarztes oder ein Bader . . . . . 12—16 ßr

Ein unbeschränkter Wundarzt erhält für eine Nachtwache bei einem Kranken . . . . . 1—2 ₰

Ein Wundarzt mit beschränkter Concession oder ein Bader dafür ⅓—1 ₰

3. Bezahlung der Dienstleistungen von Geburtshelfern.

XIII.

Bezahlung der Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 2—5 ₰

2) Für eine Zwillings-Entbindung . . . . . 3—8 ₰

3) Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist . . . . . 4—10 ₰

4) Für eine Fußgeburt oder für eine doppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . . 4—10 ₰

5) Für eine Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange . . . . . 4—12 ₰

6) Für die Zangengeburt . . . . . 3—8 ₰

7) Für eine Entbindung mittelst Perforation . . . . . 4—8 ₰

8) Für den Kaiſerſchnitt an einer lebenden Perſon, ohne Unterſchied ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . . 10—20 ₰

9) Für den Kaiſerſchnitt an einer Verſtorbenen . . . . . 3—4 ₰

9a) Transfusio sanguinis . . . . . 6 ₰

10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Entbindung mit) . . . . . 2—6 ₰

11) Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola . . 1—3 ₰

12) Für die Repoſition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den erſten Monaten der Schwangerſchaft . . . . . 2—4 ₰

13) Für die Repoſition der umgeſtülpten Gebärmutter . . . . . 4—8 ₰

14) Für die vollſtändige Unterſuchung, um in einem zweifelhaften Falle das Daſeyn von Schwangerſchaft zu beſtimmen . . . . 1—3 ₰

15) Für die Abfaſſung eines verlangten Berichts über das Daſeyn oder den Zeitpunkt einer Schwangerſchaft noch insbeſondere . . . . 1—2 ₰

16) Für die genaue Unterſuchung und Beurtheilung einer großen chroniſchen Krankheit weiblicher Geburtstheile, vermittelſt Erforſchung ihrer innern Beſchaffenheit und Lage, um einem andern Arzte davon zuverläſſige Kenntniß zu verſchaffen . . . . . 2—3 ₰

17) Die auch in den Wirkungskreis des Geburtshelfers gehörenden Operationen, als Zurückbringung eines prolapsus vaginae, Einbringung eines Mutterkranzes, Extirpation des carcinoma uteri, operatio hyminis clausi, operatio atresiae vaginae, Unterbindung eines Mutterpolypen, werden ſo bezahlt, als für den Wundarzt feſtgeſetzt iſt.

Die Reiſen des Geburtshelfers, ſeine Beſuche vor und nach den eben erwähnten Verrichtungen und Operationen, ſo wie alle andere Dienſtleiſtungen für Schwangere und Wöchnerinnen, werden ihm ſeiner Eigenſchaft nach als Arzt oder Wundarzt bezahlt. Sollte indeſſen ein, übrigens nicht in unbeſchränkter Maaße zugelaſſener Wundarzt, als ein völlig unterrichteter und tüchtiger Geburtshelfer anerkannt und autoriſirt ſeyn, ſo kann er die einem vollſtändig autoriſirten Wundarzte als Geburtshelfer verſtatteten Anſätze in Rechnung bringen.

XIV.

Vierte Taxe für die Zahnärzte.

Bezahlung der Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes . . . . 6 — 12 ßr
2) Wenn das Ausziehen eines Zahns oder einer Zahnwurzel in der Wohnung des Kranken auf Anforderung vorgenommen wird, so kann sich der Zahnarzt außer dem obigen Satz für den Besuch berechnen . . . . 4 — 6 ßr
3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Zahnwurzel . . . . . 8 — 12 ßr
   werden mehrere Stifte zugleich ausgezogen, so kann sich der Zahnarzt mehr berechnen . . . . . 6 — 12 ßr
4) Für das Ausziehen der Wechsel- oder Milchzähne . . . . . 4 ßr
5) Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . . 8 — 12 ßr
6) Für die Ausfüllung eines Zahns
   a) mit einer Composition . . . . . 8 — 12 ßr
   b) mit Gold oder Platina . . . . . 12 — 16 ßr
   NB. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.
7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, kann der Zahnarzt für den ersten Zahn obigen Satz, für den folgenden aber nur die Hälfte sich berechnen.
8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns, um den Nerv zu zerstören . . . . . 12 — 16 ßr
9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . . 12 — 16 ßr
10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne . . . . . ⅔ — 1½ ℔
   NB. Bei Kindern die noch nicht alle Zähne gewechselt haben ½ — 1 ℔
11) Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahns . . . . . 6 — 8 ßr
   NB. Sind mehrere Zähne stumpf zu feilen, nur die Hälfte überhaupt mehr.
12) Für das Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne . . . . 8 — 16 ßr
13) Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . . 8 — 12 ßr
14) Für leichte Operationen am Zahnfleische (Ausschneiden schwammigter Auswüchse, Öffnen von Zahnabscessen ꝛc.) . . . . . 8 — 12 ßr
15) Für jeden ersten verlangten Besuch in Zahnkrankheiten, wenn keine Operation Statt findet . . . . . 8 ßr
16) Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 4 ßr

17) Für jede erſte Unterſuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hauſe des Zahnarztes, wenn keine beſondere Operation zur Anwendung kommt 4—6 ggr.

18) Für jede folgende im Hauſe des Zahnarzts . . . . . 2—4 ggr.

NB. Iſt der Zahnarzt aufgefordert worden, nach dem entfernten Wohnorte eines Kranken eine Reiſe zu unternehmen, ſo ſollen dem von der ärztlichen Prüfungs-Behörde als vollkommen approbirten Zahnarzte, Meilengelder und Fuhr gleich den unbeſchränkten Wundärzten, dem vom Phyſikus geprüften Zahnarzte aber gleich den Wundärzten mit beſchränkter Conceſſion vergütet werden.

19) Für die Geraderichtung eines krumm gewachſenen Zahns bei Kindern

a) ohne Ligatur . . . . . 8—12 ggr.

b) mit Ligatur von Gold und Platina . . . . . 12—16 ggr.

NB. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachſenen Zahns wird nur der geringſte Satz des vorigen bezahlt.

20) Für das Anfertigen und Einſetzen eines künſtlichen Zahns

a) eines Stiftzahns oder mehrerer aneinander ſitzender Zähne von Wallroß . . . . . 3 Sgr.

b) eines natürlichen Menſchen- oder Metalliques-Zahns . . . . 4 Sgr.

NB. Das Abſägen oder Abfeilen einer Zahnwurzel behuf des Einſetzens eines Zahns wird nicht mit berechnet.

21) Die Belohnung für die Anfertigung eines ganzen Gebiſſes bleibt der beſondern Vereinbarung überlaſſen.

21a) Eine Garnitur von einem oder mehreren Zähnen auf breiter goldener Platte, à Stück . . . . . 5½—7 Sgr.

22) Für eine neue Befeſtigung eines künſtlichen Zahns, ſie geſchehe, wie ſie wolle . . . . . 8—12 ggr.

23) Für die Befeſtigung eines loſen Zahns, ſie geſchehe, womit ſie wolle 8—12 ggr.

24) Der Beſuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird dem Zahnarzte eben ſo wenig, wie dem Wundarzte beſonders bezahlt, jedoch mit Ausnahme des sub № 2. bemerkten und oft eilig wegen heftigen Schmerzes verlangten Beſuches.

25) Stillung von Blutungen aus Zahnhöhlen durch Tamponade oder Glüheiſen . . . . . 8—12 ggr.

Bemerkung. Wenn der Zahnarzt bei dem Zahnkranken mehrere Operationen verſchiedener Art zu gleicher Zeit verrichtet, z. B. Ausziehen eines Zahns, Stifts, Scarificiren, Reinigen und Ausbrennen oder Ausfüllen einiger Zähne ꝛc., ſo kann für dieſe andern Operationen nur der niedrigſte Satz berechnet werden.

B. Anſätze für diejenigen Dienſtleiſtungen der Medicinal-Perſonen, welche auf Aufforderung der Behörden und Obrigkeiten geſchehen.

1. In mediciniſch-polizeilicher Hinſicht.

In mediciniſch-polizeilichen Fällen.

XV.

1) Für Arme, deren Curkoſten aus den Gemeinde- und Armen-Caſſen, durch Neben-Anlagen oder aus andern öffentlichen Caſſen bezahlt werden, finden (außer den, im Falle einer Reiſe über eine Achtel-Meile von dem Wohnorte der Medicinal-Perſonen zu vergütenden Meilengeldern und Reiſekoſten und der etwanigen außerordentlichen Vergütung bei beſonders mühſamen chirurgiſchen Operationen) keine weitere Anſätze Statt. Nur dann, wenn an einem Orte, welcher nicht der Wohnort der betreffenden Medicinal-Perſon iſt, wegen einer Epidemie, mehr als vier Kranke zur Zeit zu beſuchen ſind, ſollen dem Arzte, der dazu von der Obrigkeit den Auftrag erhalten hat, außer den Meilengeldern und Reiſekoſten bis zu 10 Kranken . . . . . 1 ℔

und bei einer größern Anzahl Kranken . . . . . 2 ℔

an Diäten vergütet werden.

2) Für die erſte Unterſuchung einer Epidemie, dieſelbe mag anſteckend ſeyn oder nicht, und den über ſie und ihre Behandlungsweiſe erſtatteten Bericht, hat der mit der Unterſuchung beauftragte Arzt außer den Meilengeldern und Reiſekoſten (zu dem Betrage, wie ſolche oben sub № II. der allgemeinen Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind), zu berechnen . . . . . 4 ℔

3) Für die erſte Unterſuchung der ausgebrochenen Varioloiden und den deshalb erſtatteten Bericht . . . . . 2 ℔

4) Für die Impfung der Schutzblattern

a) bei der öffentlichen Impfung an dem Wohnorte des Diſtricts-Impfarztes, für jedes Kind . . . . . 4 ℳ

außerhalb des Wohnorts . . . . . 6 ℳ

Für die Untersuchung, ob ein Kind die natürlichen oder Schutzblattern bereits gehabt hat, wird so wenig, als für die mit der öffentlichen Impfung zusammenhängende Untersuchung ihres Erfolgs bei jedem Einzelnen etwas vergütet, auch dürfen dieserwegen andere Kosten, z. E. Diäten, Meilen- und Fuhrgelder und Zehrungskosten nicht in Ansatz gebracht werden; nur in dem Falle sind dem Impfarzte wegen der Untersuchung Reisekosten zu bezahlen, wenn die Geimpften an dem bestimmten Versammlungs-Orte nicht erschienen sind, und daher die Untersuchung solcher Kinder an deren Wohnorte hat vorgenommen werden müssen.

b) bei der Privat-Vaccination außer den gewöhnlichen Meilengeldern und Reisekosten für die Impfung jedes Kindes . . . . . 8 — 16 gGr.

für die nachherige Untersuchung . . . . . 4 — 12 gGr.

5) Die dem Physicus nach dem §. 16. der Apotheker-Verordnung vom 19ten December 1820 von den Apothekern, wegen Visitation ihrer Apotheken zu vergütenden Reisekosten, sind, gleich wie die ihnen gebührenden Meilengelder in der oben sub № II. der allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Art zu berechnen. Die nöthig erachtete Untersuchung der Arznei-Vorräthe eines Arztes oder Wundarztes, dem das Selbstdispensiren verstattet ist, muß der Physicus **ex officio** übernehmen, und wenn von Seiten der Behörde nicht bestimmt wird, daß diese Untersuchung sofort Statt finden soll, so ist selbige zu einer Zeit vorzunehmen, wo der Physicus sich auf andere Veranlassung in dem Orte befindet, und sind daher keine Reisekosten zu berechnen.

6) Für die wissenschaftliche Untersuchung und Beurtheilung eines Nahrungsmittels, Getränkes oder Gewürzes, als Tabacks, einer Tabacks-Sauce, eines Essigs, Biers, Branntweins oder ähnlicher Gegenstände und den darüber zu erstattenden Bericht, sind zu vergüten dem Arzte, wenn er die chemische Prüfung selbst übernimmt, nach Maaßgabe der Schwierigkeit oder Weitläuftigkeit der Prüfung, unter Ersatz der angewandten Prüfungsmittel . . . . . 4 — 6 ₰

wenn er selbige nicht selbst übernimmt . . . . . 2 ₰

Dem dabei zugezogenen Chemiker oder Apotheker, außer dem Ersatze der nach der Apotheker-Taxe zu berechnenden Prüfungsmittel, nach der Schwierigkeit und Mühe der Untersuchung . . . . . 4 — 6 ₰

Bei mehreren Proben eines und deſſelben Gegenſtandes, wird für jede folgende nur die Hälfte bezahlt.

7) Für die Unterſuchung des Geſundheits=, Krankheits= und Gemüths=Zuſtandes einer Perſon, auf Verfügung einer Behörde, es ſey nun, daß ein Irrſinn wirklich Statt findet, oder fälſchlich vorgeſchützt worden iſt,
   a) bei Armen . . . . . nichts
   b) bei andern Perſonen,
      1. wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird . . . . . 2 ₰
      2. wenn ein ſchriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich iſt . . . . . 4 ₰

         Zwei Beſuche des Arztes ſind in dieſem Anſatze mitbegriffen; hält der Arzt dieſe für nicht hinreichend (worüber die Gründe anzuführen ſind), ſo kann er einen 3ten und 4ten und zwar jeden mit 12 ggr ſich berechnen. Mehrere Beſuche, es ſey denn, daß die Behörde ſie ihm zur ferneren Beobachtung aufträgt, kann er in dieſer Beziehung nicht bezahlt verlangen.

8) Für Prüfungen.
   a) Für die Prüfung eines Arztes bei der ärztlichen Prüfungs=Behörde, werden von dem zu prüfenden Arzte bezahlt . . . . . 20 ₰
   b) Für die Prüfung eines Apothekers bei der ärztlichen Prüfungs=Behörde, entrichtet der examinandus . . . . . 20 ₰
   c) Für die Prüfung eines Wundarztes von der ärztlichen Prüfungs=Behörde ſind von demſelben zu entrichten . . . . . 12 ₰
   d) Desgleichen eines Zahnarztes von gedachter Behörde . . . . . 8 ₰
   e) Für die von einem Phyſicus in Gefolge des ihm deshalb gewordenen Auftrages, angeſtellte Prüfung eines Baders oder Zahnarztes, ſammt dem darüber zu erſtattenden Berichte und dem zu ertheilenden Zeugniſſe ſind dem Phyſicus von dem Examinirten zu bezahlen 3 ₰
      Für den etwa zugezogenen Wundarzt . . . . . 1½ ₰
   f) Für die Prüfung einer Perſon, die in die pharmaceutiſche Lehre zu treten beabſichtigt, iſt dem Phyſicus zu entrichten . . . . . 1 ₰
   g) Für die Prüfung eines Apotheker=Lehrlings nach beendigter Lehrzeit, durch den Phyſicus, iſt letzterem zu bezahlen . . . . . 2 ₰

h) Für die in Streitigkeiten von Privat-Personen mit Apothekern nöthige Untersuchung, ob die Recepte der Arznei-Taxe gemäß angesetzt sind, erhält der Physicus für Recepte, die er in der Hinsicht prüft, unter einem Dutzend . . . . . 8 ßß
für jedes Dutzend . . . . . 12 ßß
für fünf und mehrere, die über ein Dutzend hinausgehen, noch 8 ßß
für vier, die über ein Dutzend hinausgehen, ... nichts.

In medicinisch-gerichtlichen Fällen.

2. In medicinisch-gerichtlicher Hinsicht.

XVI.

1) Für die Section eines Leichnams hat der Arzt . . . . . 4 ₰
und für den darüber zu erstattenden gutachtlichen Bericht . . . 2 ₰
und der zugezogene Wundarzt . . . . . 2 ₰
anzusetzen, und macht es in diesem und in allen andern nachstehenden Fällen keinen Unterschied, ob der Arzt oder Chirurgus ein besoldeter oder nicht besoldeter Physicus oder Landchirurgus, oder als solcher überall nicht angestellt, oder der, welcher die Functionen des Wundarztes verrichtet, ein Doctor der Medicin ist.

Alle über diese Section und Beurtheilung ferner erforderliche Erläuterungen, berechtigen zu keinen anderweitigen Ansätzen. Wird aber im weiteren Verlaufe der Criminal-Untersuchung das Gericht veranlaßt, von Neuem eine bedeutende Ausarbeitung vom Arzte zu verlangen, so erhält derselbe für diese . . . . . 2 ₰

2) Für die Untersuchung eines Verstorbenen ohne Section, mit oder ohne Bericht darüber der Arzt . . . . . 2 ₰
der Wundarzt . . . . . 1 ₰

3) Für die Untersuchung und Beurtheilung einer Verletzung oder Krankheit, welche zum gerichtlichen Verfahren die Veranlassung giebt, je nachdem der Fall schwierig oder verwickelt ist, mit oder ohne Bericht, der Arzt . . . . . 1—1½ ₰
der Wundarzt . . . . . ⅔—1 ₰
Wird in sämmtlichen obigen Fällen ein Wundarzt allein, ohne den Arzt zugezogen, so erhält derselbe für seine Bemühungen zwei Drittheile der für den Arzt bestimmten Ansätze.

4) Für jede andere von einer gerichtlichen Behörde angeordnete Untersuchung und Beurtheilung des Gesund- und Krankheits-Zustandes oder einer Verletzung einer Person und den darüber zu erstattenden Bericht, erhält der Arzt oder Wundarzt, wenn die Untersuchung angestellt ist in seinem eigenen Hause . . . . . 16 ßß
außerhalb dessen Hauses . . . . . 1 ₰

5) Für die Untersuchung und Beurtheilung eines kranken Gemüths-Zustandes, oder einer Geistes-Verwirrung, es sey nun, daß ein Irrsinn wirklich Statt findet, oder fälschlich vorgeschützt worden:
a. wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird . . . . . 2 ₰
b. wenn ein schriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich ist . . . . . 4 ₰

Zwei Besuche des Arztes sind in diesen Ansätzen mitbegriffen, hält der Arzt diese nicht für hinreichend, (worüber die Gründe anzuführen sind) so kann er einen dritten und vierten und zwar jeden mit 12 ßß sich berechnen. Mehrere Besuche, es sey denn, daß die Behörde sie ihm zur ferneren Beobachtung aufträgt, kann er in dieser Beziehung nicht bezahlt verlangen. Übernimmt er die ärztliche Behandlung des Kranken, so hat er sich mit seinen Ansprüchen auf Bezahlung an diesen oder an diejenige Behörde zu wenden, welche für die Berichtigung der Curkosten eines solchen Kranken zu sorgen hat.

6) Für die chemische Untersuchung und Beurtheilung verdächtiger Arzneien und Gifte in Speisen, Getränken u. s. w. in oder außer dem Magen und den Gedärmen, erhält der Arzt, nachdem die Untersuchung schwierig oder weitläuftig ist, wenn er sie selbstständig unternimmt, unter Ersatz der zu berechnenden Prüfungsmittel . . . 4—6 ₰

Leitet und beurtheilt er blos die Untersuchung . . . . . 2 ₰

Der hinzugezogene Chemiker oder Apotheker aber, nebst dem Ersatz der nach der Apotheker-Taxe berechneten Prüfungsmittel, für seine Bemühung und wissenschaftliche Erörterung . . . . . 4—6 ₰

Fällt eine solche Erörterung über Vergiftung oder den Verdacht

derſelben mit dem Gutachten über eine Section zuſammen, ſo hat der Arzt für dieſes Gutachten mehr anzuſetzen . . . . . 1 fl

7) Für die Beiwohnung eines gerichtlichen Termins, um Aufſchlüſſe zu ertheilen, ſind dem Arzt . . . . . 2 fl
dem Wundarzt . . . . . 1 fl
zu vergüten.

Hat der Arzt oder Wundarzt zum Behuf oberwähnter Unterſuchungen Reiſen zu machen, ſo ſind außer den bemerkten Anſätzen, die sub Nr. II. der allgemeinen Beſtimmungen feſtgeſetzten Meilen- und Reiſe-Gelder mit in Rechnung zu bringen.

Verlangt aber das Dringende des Falles, daß der Arzt oder Wundarzt mehrere Stunden der Nacht zur Unterſuchung oder zu der deshalb zu machenden Reiſe benutzen muß, ſo können die bemerkten Anſätze und die der Meilengelder um die Hälfte erhöhet werden.

Dem Arzte liegt ob, den Wundarzt, wenn deſſen Beiſtand nöthig iſt und dieſer an demſelben Orte oder auf dem Wege nach dem Orte, wohin die Reiſe zu machen iſt, wohnt, in ſeinem Wagen mitzunehmen; geſchieht dieſes, ſo fallen die Reiſekoſten für den Wundarzt weg. Unterläßt ſolches der Arzt, ohne triftige Gründe dafür anführen zu können, ſo iſt ihm die Hälfte des Koſtenbetrages abzuziehen, welchen die beſondere Reiſe des Wundarztes veranlaßt hat.

8) Findet ſich ein Gericht veranlaßt, das **visum repertum** und Gutachten, welches in einer Criminal-Unterſuchungs-Sache abgegeben iſt, einer anderweitigen wiſſenſchaftlichen Beurtheilung zu unterziehen, ſo erhält jede mit dieſer Beurtheilung beauftragte Medicinal-Perſon dafür . . . . . 4 fl

(№ 64.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834, die Erweiterung der Straf-Anstalten betreffend.

Wir haben bereits in Unserer Mittheilung vom 5ten December v. J., das Budget der General-Steuer-Casse pro 1sten Julius 18$\frac{33}{34}$ betreffend *), darauf hingewiesen, daß auf eine Erweiterung der Straf-Anstalten, namentlich der Karren-Anstalten, Bedacht zu nehmen seyn werde.

Da nun die Zahl der Sträflinge, insbesondere der männlichen, seitdem noch immer zugenommen hat, dergestalt, daß sämmtliche Anstalten, mit Ausnahme des Zuchthauses in Emden, sehr stark besetzt und einige Karren-Anstalten sogar schon überfüllt sind; so ist die unumgängliche Nothwendigkeit eingetreten, die auf eine Erweiterung der Strafanstalten abzielenden Anordnungen schon jetzt zu treffen, und wird in soweit der in Unserm Schreiben vom 7ten März 1831 **) der damaligen Stände-Versammlung mitgetheilte Plan des künftigen Straf- und Arbeits-Anstalten-Wesens einige Abänderungen erleiden.

Bei den zu treffenden Anordnungen sind Wir von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß es angemessener sey, die vorhandenen Straf-Anstalten zu erweitern, als deren neue anzulegen, indem nicht allein die ersten Einrichtungskosten bei einer solchen Vergrößerung bereits bestehender Anstalten geringer sind, sondern überhaupt die ganze Verwaltung zweckmäßiger und wohlfeiler in wenigen größeren, als in mehreren kleinen Anstalten geführt werden kann.

Zuvörderst ist nun angeordnet worden, daß im Zuchthause zu Moringen, welches bisher für 90 Weiber und 50 Männer eingerichtet war, die nöthigen Räume zur Aufbewahrung von 110 Männern und 50 Weibern geschafft werden sollen, was durch einige nicht sehr kostspielige bauliche Vorkehrungen zu erreichen steht. Sodann wird, um auch im Zuchthause vor Celle nöthigenfalls für 400 Sträflinge, die Hälfte Männer und die Hälfte Weiber, Plätze zu gewinnen, der Ausbau des durch Versetzung der Irren nach Hildesheim verfügbar gewordenen s. g. Tollgangs beabsichtigt, wozu anschlagsmäßig 4000 bis 4500 ℔ erforderlich sind.

Da diese außerordentliche Ausgabe aus der bisherigen Budget-Position der General-Steuer-Casse behuf der Zuchthäuser plus minus 18,000 ℔ nicht bestritten wer-

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833. pag. 89.

**) Actenstücke 3ter Landtag 6te Diät von 1831. pag. 376.

den konnte; so hat bei Feststellung des Satzes für Zuchthäuser im Budget der vereinigten Cassen pro 1sten Julius 18$\frac{3}{4}$ auf jenes Bedürfniß Rücksicht genommen, und der Kosten-Anschlag um 4500 ℛ Courant erhöhet werden müssen.

Soviel hiernächst die Karren-Anstalten betrifft, so wird durch die bereits verfügte Einrichtung des jetzigen Betsaals im Stockhaus-Gebäude zu Hameln zu Gefängnissen der nöthige Raum für 80 Sträflinge über den bisherigen Bestand gewonnen werden, dagegen aber auf die Vorrichtung eines andern Betsaals Bedacht zu nehmen seyn.

Für die Karren-Anstalt zu Lüneburg, deren mangelhafte Gebäude man früher durch einen Ausbau noch hinhalten zu können hoffte, ist nach gründlicher Untersuchung ein Neubau als durchaus erforderlich dargestellt worden, und es scheint zweckmäßig, dieser Anstalt eine solche Ausdehnung zu geben, daß selbige entweder ausschließlich oder doch hauptsächlich zur Vollziehung des im Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs vorgeschlagenen schweren Grades der Kettenstrafe bestimmt werden könnte; indem an keinem andern Orte eine so passende und nachhaltige Gelegenheit zur Vollstreckung jener schweren Strafe zu finden ist, als in Lüneburg, und auf diese Weise die Trennung beider Grade der Kettenstrafe am sichersten zu bewerkstelligen steht. Wir beabsichtigen daher, dem neu zu erbauenden Stockhause in Lüneburg einen solchen Umfang zu geben, daß dasselbe nöthigenfalls 150 Sträflinge fassen, und diese, nach einem in andern Staaten bereits als zweckmäßig erprobten Systeme, bei Nachtzeit in Einzelzellen aufbewahrt werden können. Die Kosten eines solchen Neubaues sind im Rohen zu 25,000 bis 30,000 ℛ angeschlagen worden.

Dagegen hoffen Wir, daß die in Harburg befindliche, einstweilen füglich noch beizubehaltende kleine Anstalt künftig ganz werde eingehen können. Dies scheint um so rathsamer zu seyn, da es für die Verwaltung — insonderheit auch was den Kostenpunkt anbetrifft — überhaupt weit vortheilhafter ist, weniger Anstalten von größerem Umfange, als mehre kleine zu unterhalten. Nach diesem Grundsatze, den Wir wo thunlich auch in anderen Fällen zur Anwendung bringen werden, liegt es auch nicht in Unserer Absicht, das bisher nicht besetzt gewesene Stockhaus zu Nienburg für die Dauer wiederum als Strafanstalt zu benutzen, wenngleich Wir für den Augenblick die Anordnung getroffen haben, daß Wir von demselben für den Fall Gebrauch machen können, da vielleicht während des bevorstehenden Baues in Lüneburg eine Verminderung der dortigen Sträflinge nöthig werden, oder die in Folge des neuen Straf-Gesetzbuchs zu verfügende Vertheilung und Versetzung der Gefangenen in die künftigen verschiedenen Gattungen der Straf-Anstalten oder aber ein ferneres Zunehmen der Sträflinge die vorübergehende Benutzung jener Anstalt in Nienburg erheischen sollte.

Durch die angeführten Erweiterungen würden nach der anliegenden Übersicht 220, № 65.
und mit Hinzurechnung der Anstalt in Nienburg 290 Plätze mehr gewonnen werden, als nach dem Plane von 1831 angenommen war, und dürfte auf diese Weise den Bedürfnissen, soweit sich das ohne eine längere Erfahrung nach dem Erscheinen des neuen Straf-Gesetzbuchs überall beurtheilen läßt, zu genügen seyn.

Die Ausführung der baulichen Einrichtungen in den Karren-Anstalten erfordert indeß einen nicht unbedeutenden Kosten-Aufwand, welcher aus den Überschüssen des Karren-Anstalten-Fonds nicht mehr bestritten werden kann.

Nach Unserer Mittheilung vom 7ten März 1831 war zwar aus diesem Fonds eine Summe von 20,000 ℔ zur ersten Einrichtung der Arbeitshäuser ausgesetzt; allein auch diese Summe ist in ihrem vollen Betrage nicht mehr vorhanden, nachdem davon in Folge der Verhandlungen mit der vorigen Stände-Versammlung vom Jahre 1832 die zu etwa 11,000 ℔ angeschlagenen Kosten des Inventars für die im Magdalenen-Kloster zu Hildesheim errichtete Irren-Anstalt bestritten sind. Der ganze Betrag jener Überschüsse des Karren-Anstalten-Fonds besteht vielmehr in diesem Augenblicke nur noch in 17,552 ℔, worunter die nicht verbrauchten 9000 ℔ der für die Arbeitshäuser bestimmten Summe mitbegriffen sind, und wovon noch einige Ausgaben für die bauliche Einrichtung der Heilanstalt in Hildesheim bestritten werden müssen, was erhobener unklarer Ansprüche wegen noch nicht hat geschehen können; so daß etwa 6000 ℔ bis 7000 ℔ übrig bleiben werden, womit zunächst die zur baulichen Einrichtung im Stockhause zu Hameln erforderlichen Kosten zu berichtigen sind.

Es werden daher die noch weiter nöthigen Geldmittel sowohl zur Erweiterung der Karren-Anstalten insbesondere zum Neubau in Lüneburg, als wie zur Einrichtung der Arbeitshäuser von Seiten der löblichen Stände zu bewilligen seyn. Da nun aber die Verhältnisse der General-Casse es wünschenswerth machen, dieselbe im nächsten Rechnungs-Jahre außerordentlicher Ausgaben für die angedeuteten Zwecke überheben zu können; so sind Wir der Ansicht, daß die Kosten zur Erweiterung der Karren-Anstalten, als dem nächsten und dringendsten Bedürfnisse, vorläufig aus den noch vorräthigen Überschüssen des Karren-Anstalten-Fonds ad 17,552 ℔, deren ursprünglichen Bestimmung gemäß, zu bestreiten seyen, und behalten Uns die Anträge wegen Bewilligung der weiter erforderlichen Geld-Mittel sowohl zur Ausführung der Bauten an den Karren-Anstalten, als wie zur Einrichtung der Arbeitshäuser vor.

Wir sehen einer beifälligen Erklärung der löblichen Stände-Versammlung hierüber entgegen, und bezeugen Derselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 20sten Mai 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 65.) Übersicht der Plätze für Gefangene in den Straf- und Arbeits-Anstalten.

	Nach dem Plane von 1831.	Nach dem jetzigen Plane.	Mehrzahl.
I. Kettenstraf-Anstalten.			
1) zu Lüneburg . . .	60 Plätze	150 Plätze	90 Plätze
2) = Harburg . . .	40 =	40 =	— —
3) = Stade	260 =	260 =	— —
II. Zuchthäuser.			
1) zu Celle	300—350 =	400 =	50 =
2) = Emden . . .	100 =	100 =	— —
III. Arbeitshäuser.			
1) zu Hameln . . .	260 =	340 =	80 =
2) = Moringen . . .	140—200 =	160—200 =	— —
3) = Peine	60 =	60 =	— —
4) = Osnabrück . .	110 =	110 =	— —
	1330 — 1440 Plätze	1620 — 1660 Plätze	220 Plätze
In Nienburg etwa . .	— — —	— — —	70 =
			290 Plätze

(№ 66.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834, die Gebühren-Taxe für das Königliche Ober-Appellations-Gericht und die Mittel-Gerichte betreffend.

Die von der allgemeinen Stände-Versammlung in dem Erwiederungs-Schreiben derselben vom 8ten Februar d. J., bei Gelegenheit des §. 4. des Münzgesetzes gemachte Bemerkung: *) daß auch hinsichtlich der Sporteln eine strenge Umrechnung nicht durchzuführen seyn werde, solche mithin ebenfalls nach dem neuen Münzfuße zu reguliren seyn möchten; ist mit der Ansicht, die Wir darunter gehegt, völlig übereinstimmend und Wir nehmen daher, da eine baldige Verfügung als nothwendig sich darstellt und die desfallsigen Bestimmungen nicht bis zu der Emanirung einer Proceß-Ordnung für die Obergerichte ausgesetzt werden können, keinen Anstand, mittelst des gegenwärtigen Schreibens, Unsere Anträge rücksichtlich der Gebühren-Taxe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts sowohl als in Betreff einer für die Mittelgerichte zu erlassenden Sporteln-Taxe, unter Beifügung der beiden desfallsigen Entwürfe, an die allgemeine Stände-Versammlung zu richten und glauben behuf näherer Erläuterung derselben Folgendes bemerken zu müssen. № 67. № 68.

Der für das Königliche Ober-Appellations-Gericht aufgestellten Gebühren-Taxe liegt im Allgemeinen die der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von 1713 angehängte Taxe und, in sofern einzelne Gebühren-Sätze in dieser letzteren sich nicht erwähnt finden, ausdrückliche höhere Bestimmung oder unzweifelhafte Observanz zum Grunde; sie ist übrigens, behuf Erleichterung der Übersicht, in der Maaße entworfen, daß sich die ursprünglich in Cassen-Münze festgestellten Gebühren-Sätze sofort mit dem jetzigen Betrage in Conventions-Münze vergleichen lassen, und in der Schluß-Columne ist sodann die nach Einführung des Vierzehn-Thaler-Münzfußes zu erhebende Gebühr bezeichnet.

In dem Betracht nun, daß die Sporteln-Taxe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts einfach, im Allgemeinen bekannt und in ihren einzelnen Sätzen überall nicht hoch bestimmt ist, haben Wir, bei der jetzt erforderlichen provisorischen Verfügung, eine irgend wesentliche Abänderung in derselben zu treffen für angemessen nicht gehalten und vielmehr angenommen, daß es, zu dem Zweck einer für die Parteien, wie für die Erheber, bequemeren Berechnung, als genügend sich darstelle, eine Umrechnung der bestehenden Tax-Sätze

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 431.

von dem 20- zu dem 21-Fl.-Fuße vorzunehmen und, mit thunlichſter Vermeidung der Pfennige, die einzelnen Sätze ſelbſt auf eine billige Art abzurunden.

Die allgemeine Stände-Verſammlung wird aus der nähern Anſicht der Anlage entnehmen, daß dieſer Grundſatz bei den einzelnen Poſitionen ſelbſt, wenige Ausnahmen abgerechnet, zur Anwendung gebracht iſt, ſo viel aber die Ausnahmen betrifft, die hinſichtlich mehrer den Subalternen des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zukommenden Perſonal-Accidenzien Statt finden, ſo hat bei der Geringfügigkeit der darunter in Betracht kommenden Gebühren-Sätze und in der Rückſicht, daß die dabei betheiligten Officianten, zur Zeit ihrer Anſtellung, auf dieſe Gebühren hingewieſen ſind, es nicht ganz umgangen werden können, ein geringes Aufgeld beizubehalten, es iſt immittelſt, um die Unbequemlichkeiten zu vermeiden, die bei einer ſtrengen Umrechnung dieſer einzelnen Poſitionen ſich ergeben würden, eine Ausgleichung und mehre Abrundung auf die Weiſe hergeſtellt, daß bei dem unter Nr. 47. vorkommenden Gebühren-Satze der Copialien, auf eine geringe Erhöhung, hinſichtlich einiger andern Perſonal-Gebühren dagegen auf einen nicht bedeutenden Abſatz Bedacht genommen iſt.

Die in ſolcher Maaße vorgenommene Regulirung der bisherigen Gebühren-Taxe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts, erachten Wir der Lage der Sache für angemeſſen und finden daher kein Bedenken, bei der Stände-Verſammlung darauf anzutragen:

daß dieſelbe ſich einverſtanden damit erkläre, nach Einführung des 21-Fl.-Fußes, die in der vorliegenden Gebühren-Taxe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts darnach regulirten Gebühren-Sätze, bei demſelben in Anwendung bringen zu laſſen.

Wir hätten gewünſcht, daß hinſichtlich der bei den übrigen höhern Juſtiz-Collegien geltenden Sporteln-Taxen, — wiewohl darunter die der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Aurich, wie Wir ſofort bemerklich machen, nicht in Betracht kommt — eine ähnliche Regulirung als zureichend ſich dargeſtellt hätte. Eine genauere Prüfung der bei jenen Behörden beſtehenden, faſt ſämmtlich aus einer ältern Zeit herrührenden und in vielen Puncten durch Obſervanz ausgebildeten, verſchiedenen Taxen, hat Uns jedoch davon überzeugt, daß die bei der Gebühren-Taxe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts für zweckmäßig geachtete proviſoriſche Maaßregel, hinſichtlich der Sporteln-Taxen der Mittel-Gerichte nicht genüge, indem, wenn man ſich blos auf eine Umrechnung und einfache Abrundung der vielen verſchiedenen Poſitionen beſchränken wollte, manche Unbequemlichkeiten für die Parteien ſowohl, als für die Erheber nicht zu vermeiden ſtehen dürften, falls aber mit der Umrechnung eine an ſich erforderliche resp. Erhöhung und Herabſetzung einzelner Gebühren verbunden werden müßte, dann für die einzelnen Gerichtshöfe gewiſſermaaßen neue Taxen

eintreten und mit ſelbigen zugleich die vielen Verſchiedenheiten aufrecht erhalten würden, die ſich gegenwärtig ſchon in den keinesweges mit einander übereinſtimmenden fraglichen Sporteln-Taxen finden.

Unter dieſen Umſtänden und da Wir überdem hinſichtlich einiger der jetzt üblichen Gebühren-Sätze eine Änderung, zum Beſten der Parteien, für wünſchenswerth achten, haben Wir es für vorzüglicher gehalten, ſchon jetzt für die ſich gleich ſtehenden und im Allgemeinen nach den nämlichen Proceß-Geſetzen ſich richtenden oberen Juſtiz-Behörden — mithin auch für die Königlichen Conſiſtorien hinſichtlich der denſelben noch zur Zeit zuſtehenden Gerichtsbarkeit — eine gleichmäßige Sporteln-Taxe zu entwerfen, und auf die proviſoriſche Einführung derſelben, mit dem Eintritte des neuen Münzfußes, anzutragen.

Soviel nun die bei dieſer Sporteln-Taxe in Betracht gezogenen leitenden Grundſätze betrifft, ſo bemerken Wir im Allgemeinen, wie es Unſre Abſicht überall nicht geweſen iſt, eine Erhöhung der bisherigen Sporteln-Einnahme bei den in Rede ſtehenden Mittel-Gerichten durch die vorliegende Sporteln-Taxe herbeizuführen, vielmehr haben Wir in der Beziehung lediglich den Wunſch, eine irgend erhebliche Verminderung der ſeither darunter Statt gefundenen Einnahme zu vermeiden, mögen zur Zeit jedoch mit Sicherheit noch nicht erklären, daß die anliegende Taxe überall keinen Ausfall zur Folge haben werde. Bei der Feſtſtellung der einzelnen Gebühren-Sätze ſelbſt, iſt übrigens auf das, was dieſerhalb bei den betreffenden Gerichten als hergebracht oder geſetzlich beſtimmt ſich darſtellt, die behufige Rückſicht genommen, im Allgemeinen aber dem Werthe des Streitgegenſtandes ein größerer Einfluß auf die desfallſige Gebühr beigelegt worden, als ſolches bisher die Regel war, und es iſt, namentlich für die unbedeutenden Sachen eine niedrige Gebühr zu beſtimmen, für angemeſſen geachtet.

Hinſichtlich der einer vorzüglichen Rückſicht bedürfenden Gebühren in Vormundſchafts-Sachen, glauben Wir insbeſondere bemerklich machen zu müſſen, daß darunter die Tax-Sätze beibehalten ſind, die nach Maaßgabe der abſchriftlich beigefügten Taxe und der № 69. desfallſigen Reſcripte vom 12ten September 1832 bereits ſeit dem 1ſten Januar v. J. bei mehreren Pupillen-Collegien zur Anwendung kommen und wodurch Seine Königliche Majeſtät eine nicht unweſentliche Erleichterung der Gebühren in Vormundſchafts-Sachen, im Vergleich zu den früheren Tax-Sätzen, gern zu gewähren geruht hat.

Einer nähern Darlegung der Motive zu den einzelnen Tax-Sätzen dürfen Wir Uns um ſo mehr enthalten, als dieſe letzteren einer umſtändlichern Auseinanderſetzung nicht zu bedürfen ſcheinen, im Ganzen leicht zu überſehen ſind und daher auch in ihrer Anwendung keine Schwierigkeit finden werden; Wir glauben immittelſt rückſichtlich der in der Überſchrift der Sporteln-Taxe vorkommenden Ausnahme einzelner Behörden erläuternd annoch

bemerken zu müſſen, daß, da die unter dem 23ſten Auguſt 1815 erlaſſene und nach dem 21=Fl.=Fuße ſich richtende Königlich=Preußiſche allgemeine Gebühren=Taxe, ſo wie die Preußiſche allgemeine Gerichts=Ordnung für die Provinz Oſtfriesland annoch beibehalten iſt, die hier vorliegende Taxe für die Königliche Juſtiz=Canzlei zu Aurich nicht in Frage kommt; daß aber, ſoviel das Königliche Conſiſtorium zu Otterndorf betrifft, die noch nicht erledigte Veränderung der Gerichts=Verfaſſung im Lande Hadeln der Grund iſt, aus welchem Wir es zur Zeit für unzuläſſig achten, das vorliegende Sporteln=Geſetz auf die gedachte Behörde zu erſtrecken.

Wie Wir übrigens hinſichtlich dieſer letzteren, die behufige Anordnung, in Bezug auf eine interimiſtiſche Regulirung der Gerichts=Gebühren nach dem 14=Thaler=Fuße, nicht unbeachtet, überhaupt aber Uns angelegen ſeyn laſſen werden, den bereits der Bearbeitung befindlichen und der ſorgfältigſten Erwägung unſtreitig bedürfenden Entwurf einer zunächſt für die Obergerichte beſtimmten Proceß=Ordnung und die damit in Verbindung ſtehende Reviſion der Proceß=Ordnung für die Untergerichte thunlichſt zu fördern, ſo tragen Wir ſchließlich darauf an:

daß die allgemeine Stände=Verſammlung ihre Zuſtimmung ertheilen wolle: die anliegende Gerichts=Gebühren=Taxe für die Königlichen und Standesherrlichen Juſtiz=Canzleien und die mit ſelbigen verbundenen Pupillen=Collegien, ſo wie für die Königlichen Conſiſtorien, — wiewohl mit Ausnahme resp. der Königlichen Juſtiz=Canzlei zu Aurich und des Königlichen Conſiſtorii zu Otterndorf — vom 1ſten Julius d. J. an in Ausführung zu bringen.

Wir bezeugen der löblichen Stände=Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 20ſten Mai 1834.

Der Vice=König und das Königliche Cabinets=Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

№ 67.

Gebühren = Taxe

für das

Königliche Ober=Appellations=Gericht.

Fortlaufende №	Berechnung der Gebühren.
1	Für einen einfachen Beſcheid oder ein decretum communicativum . . .
2	Für einen nach mündlichem Verhör gegebenen Beſcheid . . . . .
3	Für eine gemeine Ladung oder Citation . . . . .
4	Für eine anderweite Ladung, ſo wie für eine Citatio ad assistendum liti .
5	Für eine Edictal-Ladung, ein Proclama oder ein Affixum . . . . .
6	Für einen Mortifications-Schein . . . . .
7	Für ein decretum praeclusivum . . . . .
8	Für ein mandatum de solvendo cum clausula . . . . .
9	Für ein mandatum de solvendo sine clausula cassatorium, restitutorium, de non turbando, non offendendo, inhibitorium suspensivum, manutenentiae (es ſey eine immissio oder confirmatio vorhergegangen oder nicht) für ein mandatum arrestatorium vel relaxatorium und sequestratorium . . . . .
10	Für ein executoriale . . . . .
11	Für eine Immiſſion . . . . .
12	Für die wirkliche Vollſtreckung einer Execution oder Immiſſion werden überher von jeglichen 100 ℔ gegeben 3 ℊℊ bis zur Summe von 5 ℔, welche nicht überſchritten werden darf.
13	Für eine Adjudication . . . . .
14	Für ein commissorium . . . . .
15	Für eine Abforderung der Acten von anderen Gerichten . . . . .
16	Für ein Schreiben um Bericht, imgleichen für ein Poſtſcript . . . . .
17	Für promotoriales, subsidiales, requisitoriales . . . . .
18	Für ein Interceſſions-Schreiben oder Vorſchrift, ohne Unterſchied der Wichtigkeit der Sache . . . . .
19	Für ausgebrachte Appellations-Proceſſe pro citatione . . . . . . pro compulsorialibus . . . . . . pro inhibitione . . . . .
20	Für processus ex capite nullitatis vel inspectis actis . . . . .
21	Für ein decretum processus cassatorium . . . . .
22	Für ein End-Urtheil . . . . . . Außerdem erhalten der Re- und der Correferent von jedem Theile zuſammen 2 bis 4 ℔, oder wenn es ſchwere, weitläufige Sachen ſind, nach dem Ermeſſen des Präſidenten, 6 bis 10 ℔, auch wohl 12 ℔
23	Für ein bloßes Intercolut, oder auch ein ſolches, ſo vim definitivae hat, erhält der Referent nichts, dagegen der fiscus . . . . .

Betrag in Caſſen-Münze.			oder in Conventions-Münze.			oder im 21-Fl.-Fuß tarifmäßig berechnet.			Nach dem 21-Fl.-Fuß dürften künftig zu berechnen ſeyn.		
fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl
—	6	—	—	6	8	—	6	$10\frac{2}{9}$	—	7	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	8	—	—	8	11	—	9	$1\frac{35}{36}$	—	9	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	16	—	—	17	9	—	18	$21\frac{1}{12}$	—	18	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{4}{9}$	—	14	—

Fortlaufende №	Berechnung der Gebühren.
24	Für ein purificatorium . . . . .
25	Für einen über einen getroffenen Vergleich errichteten Receß . . . . .
26	Für ein Compromiß . . . . .
27	Für ein Curatorium . . . . .
28	Für ein einfaches monitorium . . . . .
29	Für ein monitorium oder mandatum arctius . . . . .
30	Für ein ratificatorium . . . . .
31	Für ein Atteſtat . . . . .
32	Für einen Depoſiten-Schein . . . . .
33	Für eine Aſſignation . . . . .
34	Für eine Quitung . . . . .
35	Für einen salvum conductum . . . . .
36	Für einen Compaß-Brief . . . . .
37	Für die Conceſſion zur Privat-Copulation . . . . .
38	Für die Dispenſation vom Aufgebote . . . . .
39	Für die Conceſſion zur ſtillen Beerdigung mit der ganzen Schule . . . . . mit der halben Schule . . . . . mit der viertel Schule . . . . .
40	Für die Abhörung eines jeden Zeugen erhält der Rath . . . . . . der Secretair, welcher das Protocoll dabei führt . . . . . . der Pedell für jeden Zeugen . . . . .
41	Für die Publication eines Zeugen-Rotuls erhält der Secretair . . . . .
42	Für die Depoſition von Geldern erhält der Protonotar von jedwedem 100 ₰, 3 ℊℊ, und wenn die Summe über 600 ₰ beträgt, überhaupt 2 ₰ in der Münzſorte, in welcher die Gelder deponirt worden ſind.
43	Für die Inrotulation der Acten erhält der actuarius causae von jeder Partei
44	Für ein Curatorium erhält der actuarius causae . . . . .
45	Der actuarius causae erhält, wenn er bei der Inſpection der Acten zugegen iſt
46	Der Regiſtrator bekommt für jede auszuſtellende Vollmacht . . . . .
47	Schreib- und Copial-Gebühren, ohne Unterſchied ſowohl für erkannte Proceſſe, Beſcheide, Actenſtücke, Protocolle und designationes actorum, als auch, wenn einige von den Mittelgerichten eingeſchickten Acten abzuſchreiben ſind, für den bis auf die dritte Seite ordnungsmäßig 30 Zeilen beſchriebenen Bogen . . . . .
	wenn aber der Bogen nur bis auf die zweite Seite beſchrieben, oder auch nur eine Seite angefüllt iſt, nur die Hälfte.

Betrag in Cassen-Münze.			oder in Conventions-Münze.			oder im 21-Fl.-Fuß tarifmäßig berechnet.			Nach dem 21-Fl.-Fuß dürften künftig zu berechnen seyn.		
fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl	fl	kr	dl
—	12	—	—	13	4	—	13	8 1/9	—	14	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	8 1/9	—	14	—
—	6	—	—	6	8	—	6	10 2/9	—	7	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	8 4/9	—	14	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
—	16	—	—	17	9	—	18	2 17/18	—	18	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
—	9	—	—	10	—	—	10	3 3/9	—	10	—
—	6	—	—	6	8	—	6	10 2/9	—	7	—
1	—	—	1	2	8	1	3	4 8/9	1	4	—
—	12	—	—	13	4	—	13	8 1/9	—	14	—
—	1	—	—	1	1	—	1	1 3/36	—	1	—
—	16	—	—	17	9	—	18	2 17/18	—	18	—
—	16	—	—	17	9	—	18	2 17/18	—	18	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
—	8	—	—	8	11	—	9	1 35/36	—	9	—
—	2	—	—	2	3	—	2	3 3/4	—	2	4
—	2	—	—	2	3	—	2	3 3/4	—	3	—

Fortlaufende №	Berechnung der Gebühren.
48	Vidimations-Gebühr für jeden Bogen dem Secretair . . . . .
	und wenn das Siegel darunter verlangt wird, dem Protonotar für jedes Stück . . . . .
49	Für das Protocoll, welches der actuarius causae bei einem Vorbescheide führt, erhält derselbe, wenn es einen Bogen in Abschrift hält . } von für zwei Bogen . . . . . } jeder für drei Bogen . . . . . } Partei
	Mehrere Bogen werden nicht bezahlt.
	Für die Abschrift des vorn bei jedem Volumine actorum beiliegenden Protocolls erhält der Secretair gar nichts.
50	Der Secretair bekömmt für ein Liquidations-Protocoll vom Curator . . .
	und für jedes professum . . . . .
51	Der Protonotar erhält für die den Acten insinuirten Schenkungen, Ehestiftungen ꝛc., wenn sie auf eine gewisse und bestimmte Summe gerichtet sind, von jedem 100 ℛ 18 ß in derjenigen Münzsorte, welche Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist;
	ist aber in derselben keine Summe bestimmt, einen Species-Ducaten . . .
52	Für einen Vergleich, wenn es auch nur in dem Bescheide heißt: „und läßt man es bei dem getroffenen Vergleiche bewenden", erhalten von jedem Theile die Canzlisten . . . . .
	der Pedell . . . . .
53	Für ein Urtheil, ohne Unterschied, ob interlocutorie oder definitiv erkannt wird, erhalten die Canzlisten . . . . .
54	Für jeglichen Vorbescheid erhält der Pedell von jeder Partei . . . . .
55	Für ein Attestat erhält der Pedell . . . . .
56	Für ein Affixum und ein Refixum erhalten: die Canzlisten . . . . .
	der Pedell . . . . .
57	Für ein Ratificatorium erhalten: die Canzlisten . . . . .
	der Pedell . . . . .
58	Für eine Constitution oder Substitution des Pedellen für eine abwesende Partei in termino . . . . .
59	Der zweite Pedell erhält als Registratur-Gehülfe für das Aufsuchen älterer seit 20 Jahren und länger vorgekommener Acten . . . . .
60	Die Boten erhalten für jede, von einem Mittelgerichte einzusendende, oder dahin zurückgehende Acte, als Entschädigung für die frühern Meilengelder . . .

Betrag in Cassen-Münze.			oder in Conventions-Münze.			oder im 21-Fl.-Fuß tarifmäßig berechnet.			Nach dem 21-Fl.-Fuß dürften künftig zu berechnen seyn.		
fl	kr	dr	fl	kr	dr	fl	kr	dr	fl	kr	dr
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	6
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	8	—	—	8	11	—	9	$1\frac{35}{36}$	—	9	—
—	12	—	—	13	4	—	13	$8\frac{1}{9}$	—	14	—
—	16	—	—	17	9	—	18	$2\frac{11}{12}$	—	18	—
—	16	—	—	17	9	—	18	$2\frac{11}{12}$	—	18	—
—	8	—	—	8	11	—	9	$1\frac{35}{36}$	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	—
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	—
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	1	6	—	1	$7\frac{1}{2}$	—	1	$7\frac{2}{3}$	—	1	8
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	—
—	6	—	—	6	8	—	6	$10\frac{2}{9}$	—	7	—
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	—
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{17}{36}$	—	4	6
—	16	—	—	17	9	—	18	$2\frac{11}{12}$	—	18	—
—	—	—	—	8	—	—	8	$2\frac{2}{3}$	—	8	—

Digitized by Google

Fortlaufende №	Berechnung der Gebühren.
61	Wenn dieselben Acten nach Universitäten tragen, für jede Meile dahin . . .
	für jede Meile zurück . . . . .
	und für jeden Aufenthaltstag daselbst . . . . .
62	Für die Insinuation eines Bescheides an die Partei oder den Procurator . .
	ist solcher aber der Gegenpartei zu insinuiren, oder ein Rescript zur Post zu bringen, und in dem einen oder andern Falle ein Document darüber auszustellen, außerdem . . . . .
63	Für die Citation eines Procurators, von jedem Theile . . . . .
64	Für das Advocaten-Examen erhält jeder der Räthe, welcher examinirt . . .
	Der Protonotar, welcher das Protocoll dabei führt . . . . .
	Der Pedell . . . . .
65	Die Commissions-Diäten und Reisekosten, welche herkömmlich für den Rath 10 ℔ Cassen-Münze und die Extrapost-Taxe für 4 Pferde, und für den Secretair 3 ℔ Cassen-Münze und die Extrapost-Taxe für 2 Pferde betragen, sind gegenwärtig regulirt:
	für den Ober-Appellations-Rath zu . . . . .
	und die Extrapost-Taxe für einen Wagen und zwei Pferde, sammt Trink-, Wagenmeister- und Weggeld, vorbehältlich einer Vergütung bis zu 4 Pferden, wenn auf Landwegen mehr als 2 Pferde wirklich haben vorgespannt werden müssen.
	für den Secretair außer einer gleichen Vergütung für Reisekosten die Diäten zu . . . . .
	Für den Boten die Taggelder ad 1 ℔ Cassen-Münze . . . . .
	Bei Commissionen im Auslande betragen die Commissions-Diäten das Doppelte.
66	Für die Revision und Abnahme von Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen erhalten der Re- und der Correferent eine nach den Vermögens-Verhältnissen der Pflegbefohlnen und nach der Wichtigkeit der Sache zu bestimmende Gebühr bis höchstens zu 6 ℔ Cassen-Mze. od. 7 ℔ Preuß. Courant.

Betrag in Cassen = Münze.			oder in Conventions = Münze.			oder im 21=Fl.=Fuß tarifmäßig berechnet.			Nach dem 21=Fl.=Fuß dürften künftig zu berechnen seyn.		
℔	ʒʒ	₰	℔	ʒʒ	₰	℔	ʒʒ	₰	℔	ʒʒ	₰
—	8	—	—	8	11	—	9	$1\frac{5}{6}$	—	9	—
—	4	—	—	4	5	—	4	$6\frac{7}{6}$	—	4	6
—	8	—	—	8	11	—	9	$1\frac{5}{6}$	—	9	—
—	2	—	—	2	3	—	2	$3\frac{3}{4}$	—	2	4
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	1	—	—	1	1	—	1	$1\frac{3}{6}$	—	1	—
3	—	—	3	8	—	3	10	$2\frac{2}{3}$	3	10	—
2	—	—	2	5	4	2	6	$9\frac{7}{9}$	2	7	—
—	3	—	—	3	4	—	3	$5\frac{1}{9}$	—	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
1	—	—	1	2	8	1	3	$4\frac{8}{9}$	1	4	—

(№ 68.) Taxe der Gerichts=Gebühren für die Königlichen und Standesherrlichen Justiz=Canzleien und die mit selbigen verbundenen Pupillen=Collegien, so wie für die Königlichen Consistorien, mit einstweiliger Ausnahme sowohl der Königlichen Justiz=Canzlei und des Königlichen Consistorii zu Aurich, als des Königlichen Consistorii zu Otterndorf.

Allgemeine Bestimmungen.

I.

Der Extrahent hat für den von ihm ausgewirkten Bescheid ꝛc. den vollen Satz der ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten.

Sind beide Parteien Extrahenten des nämlichen Bescheides ꝛc. so hat jede derselben die taxmäßige Gebühr für die darin enthaltene, von ihr ausgewirkte Verfügung zu erlegen und werden in einem solchen Falle die Copialien und Stempel=Gebühren gleich getheilt.

II.

Enthält ein Bescheid ꝛc. mehre Auflagen oder verschiedene Verfügungen, so ist, bei der Taxirung desselben, dem Extrahenten die Gebühr nicht nach Maaßgabe der für die verschiedenen einzelnen Auflagen etwa vorhandenen Taxsätze zu berechnen, sondern es ist nur ein Gebührensatz und zwar derjenige anzuwenden, welcher als der höchste unter den einzelnen Sätzen in Frage kommen kann.

III.

Bei jedem Bescheide oder sonstigen Ausfertigung sind außer der für selbige eintretenden Gerichtsgebühr auch die Schreib= und Stempelgebühren, so wie eintretenden Falles, die baaren Auslagen und die etwa zulässigen Personal=Accidenzien anzusetzen.

IV.

Jeder in der Taxe enthaltene Satz darf für die betreffende Verfügung ꝛc. nur ein Mal, mithin nicht so viele Male genommen werden, als litis-Consorten sind, oder Ausfertigungen gemacht werden. Sind mehre litis-Consorten zur Bezahlung eines Gebühren=Satzes verbunden, so muß dessen Betrag auf sie sämmtlich vertheilt werden und mehre Original= oder copeiliche Ausfertigungen können nie eine Erhöhung der Gerichts=Gebühren, sondern nur eine Vermehrung der Schreib= und etwaigen Beglaubigungs= oder Stempel=

Gebühren bewirken; so wie denn auch für die nochmalige Ausfertigung einer bereits erlassenen Verfügung ꝛc. der frühere Gebührensatz nicht berechnet werden darf, darunter vielmehr nur die Nebengebühr an Copialien ꝛc. eintritt.

V.

Die Gebühren sind jederzeit auf dem Concepte der Ausfertigung zu verzeichnen.

Ist zwischen einem höhern und niedrigern Gebührensatze zu wählen, wie z. B. II. 1. 4. 9. 13. III. 1. 4b. 6. 9. 11. 13., so hat das Collegium die eintretende Gebühr zu bestimmen, und der Referent solche auf dem Concepte der Verfügung zu notiren.

VI.

In den Fällen, in welchen die Taxe einen höhern und einen geringern Satz in Rücksicht auf das streitige Object bestimmt, soll nur die Hälfte des niedrigern Satzes erhoben werden, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes unter 30 ℔ Landes-Münze beträgt.

VII.

Bei der Ausmittelung des Gegenstandes eines Rechtsstreits zum Zweck der dem gemäß anzusetzenden Gebühren sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a. Bei Geldforderungen kommt nur der Betrag der Hauptforderung, und bei Appellationen oder Nullitäts-Querelen nur der Betrag der Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerden, nicht aber der, der mit eingeklagten Zinsen und Kosten in Betracht, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte der eingeklagten Hauptsumme oder mehr betragen.

b. Bei anderen Gegenständen, deren Werth sich nach Gelde bestimmen läßt, finden die nämlichen Grundsätze in Absicht der mit eingeklagten Früchte und Kosten Anwendung.

c. Hat der Rechtsstreit überhaupt nur Früchte, Zinsen oder Proceßkosten zum Gegenstande, oder wird von einem Erkenntnisse appellirt oder querulirt, welches allein über Nebenforderungen dieser Art entschieden hat, so bestimmt deren Betrag den Werth des Streitgegenstandes.

d. Ist der Gegenstand ein jährlicher Ertrag an Geld und Geldeswerth, so soll in den Fällen, wo die Dauer dieser Prästationen unbestimmt, oder auf immerwährende Zeit festgesetzt worden ist, der 25fache Betrag derselben, in den Fällen hingegen, wo sie auf eine bestimmte Zeit von weniger als 25 Jahren festgesetzt ist, der Betrag der sämmtlichen Prästationen, die gefordert werden, zusammen gerechnet, zum Grunde gelegt werden.

e. Bei Leibrenten oder Einkünften, welche die Natur derſelben haben, ſoll jedoch nur der 5fache Betrag derſelben als Werth in Anſchlag kommen.

f. Falls der Gegenſtand des Rechtsſtreits einer beſtimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig iſt, z. B. bei Proceſſen über Immunitäten, Servituten oder andere Gerechtigkeiten, deren Werth nach Gelde nicht angeſchlagen werden kann, bei Injurienſachen ꝛc., ſo iſt in der Regel der höhere Satz der Taxe, der geringere jedoch dann zu wählen, wenn der Gegenſtand des Proceſſes offenbar von weniger Bedeutung iſt, oder letzterer unter Parteien geführt wird, bei welchen ihrem Stande oder Gewerbe nach kein beträchtliches Vermögen ſich vorausſetzen läßt.

g. In Eheſachen iſt auf den Stand und das Vermögen des Mannes zu ſehen. Iſt dieſer ein Tagelöhner oder eine Perſon vom Bürger- oder Bauernſtande, die weder ein Haus beſitzt, noch ein Handwerk betreibt, ſo iſt die geringere, ſonſt aber die höhere Gebühr zu erheben.

h. Bei Concurſen oder Zuſammenberufungen von Gläubigern zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung mit dem Schuldner werden alle Gebührenſätze für ſolche Gerichtshandlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmaſſe im Allgemeinen Bezug haben, nach dem ungefähren Überſchlage der Gütermaſſe, die in dem Liquidations-Verfahren mit den einzelnen Gläubigern hingegen nach dem Belange ihres ſpeciellen Anſpruchs berechnet.

i. Wenn während des Proceſſes der Werth ſeines Gegenſtandes ſich vermehrt oder vermindert, ſo kann dies auf die erhobenen Gebühren nicht, auf die ferner zu erhebenden aber nur von der Zeit an Einfluß haben, wo dieſe Veränderung zur Kenntniß des Gerichts gelangt iſt.

k. Wird eine Widerklage gleichzeitig in demſelben Proceſſe betrieben, ſo kommt der Werth ihres Gegenſtandes bei Schätzung der Gebühren nur ſo weit in Anſchlag, als er den Werth des Objects der Klage überſchreitet.

Den Parteien und ihren Anwälden wird bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 1 ℔ zur Pflicht gemacht, auf der Rubrik der bei dem Gerichte einzureichenden Proceßſchriften den Werth des Streitgegenſtandes jedesmal zu bemerken.

VIII.

Die Vormundſchaftsſachen, wo das Vermögen der wegen Minderjährigkeit, Blödſinnes ꝛc. unter Curatel geſtellten Perſonen die Summe oder den Werth von 150 ℔ Landes-Münze nicht erreicht, tritt Sportelnfreiheit ein.

Stellt bei der Anordnung einer Vormundſchaft oder Curatel es als ungewiß ſich dar, ob eine Gebühren-Freiheit Statt finden werde, ſo ſind die Gerichts-Gebühren zu

adnotiren; in den Fällen aber, wo zwar ein ſolcher Zweifel nicht eintritt, der Beſtand des Vermögens der Pflegbefohlenen jedoch nur unſicher erhellt, ſind die Gebühren da, wo die Wahl zwiſchen einem höhern und geringern Satze Statt findet, einſtweilen und zwar ſo lange nach dem niedrigern Maaßſtabe zu beſtimmen, als die nähere Überſicht des Vermögens-Beſtandes ein Anderes nicht erfordert.

IX.

Die ſchriftlichen Communicationen zwiſchen den Pupillen-Collegien und den Juſtiz-Canzleien, welchen dieſelben beigeordnet ſind, unterliegen nicht den Gerichts-Gebühren; hinſichtlich abſchriftlicher Anlagen finden jedoch Copialien, und eintretenden Falles, Beglaubigungs-Gebühren Statt.

X.

Wegen Reviſion oder Abnahme einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung, können Diäten für ein Mitglied oder einen Secretär des Pupillen-Collegii oder der obervormundſchaftlichen Behörde nie geſtattet werden.

XI.

Hinſichtlich der geſetzlich beſtehenden, oder auf ſonſtige Weiſe rechtsgültig erworbenen Gebühren-Freiheit für einzelne Behörden, Perſonen oder Sachen, ſind die darunter bisher geltenden Grundſätze zu beobachten, Officialſachen aber der Gebühren-Taxe eben wenig unterworfen.

XII.

Findet eine Partei ſich durch den Gebühren-Anſatz beſchwert, ſo kann ſie ſich desfalls an den Vorſitzenden des Collegii wenden, welcher, ſofern ihm die Beſchwerde als begründet ſich darſtellt, ſelbiger ſofort abhelfliche Maaße zu geben befugt iſt, ſonſt aber die Sache zur Entſcheidung des Gerichts zu verſtellen hat.

Eine Weigerung der Zahlung der angeſetzten Gebühren wegen angeblich zu hohen Anſatzes iſt übrigens nicht zu geſtatten.

XIII.

Die nachſtehende Taxe findet keine Anwendung auf diejenigen Sachen, welche in der Reviſions-Inſtanz aus dem Fürſtenthume Oſtfriesland, dem Harrlingerlande und der Nieder-Grafſchaft Lingen an die Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim, ſo wie in der Appellations-Inſtanz, aus den benannten Landestheilen, an die Juſtiz-Canzlei zu Osnabrück gelangen.

Taxe.

Im 14-℔-Münz-Fuße.

I. Von den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

1) Für ein einfaches Communicativum . . . . . 7 ℊℊ

2) Für eine Vorladung zum Termine . . . . . 10 ℊℊ

Für die an die einzelnen Zeugen zu erlassenden Citationen findet eine für sich bestehende Gebühr nicht Statt, es sind selbige jedoch den Copialien-, Stempel- und Insinuations-Gebühren unterworfen.

Die unter den vorstehenden beiden Nummern bestimmten Gebührensätze finden in Sachen, deren Gegenstand unter 30 ℔ Landesmünze beträgt, nur zur Hälfte Statt.

3) Für einen Beweis auflegenden, declaratorischen oder Inhäsiv-Bescheid, auch solche Bescheide, wodurch Nebenpuncte des Rechtsstreites entschieden werden,

falls der Werth des Streitgegenstandes sich unter 500 ℔ Landesmünze beläuft . . . . . 16 ℊℊ

ist er von einem höheren Belange . . . . . 1 ℔

Diese Sätze kommen auch für die Bescheide zur Anwendung, mittelst welcher die Appellations- oder Nichtigkeits-Beschwerde, ohne vorgängige Acten-Einforderung, oder ein nicht devolutives Rechtsmittel, ohne deshalb den Gegner zu hören, verworfen wird; so wie nicht minder bei den in die Sache selbst eingehenden Contumacial- und den purificatorischen Bescheiden, welche nach Ableistung oder Verweigerung eines nothwendigen, oder nach verfehltem Zeugen-Beweise Statt gefundenen Eides erfolgen.

4) Für einen Decisiv-Bescheid, der die Hauptsache betrifft, und nach wechselseitiger Verhandlung erfolgt ist

in Sachen, wo der Werth des Streit-Gegenstandes unter 500 ℔ Landes-Münze beträgt. . . . . 1 ℔

falls selbiger auf 500 ℔ und höher sich beläuft . . . 2 ℔

Diese Sätze finden auch für solche Bescheide, mittelst welcher die

Appellations- oder Nichtigkeits-Querel nach vorgängiger Einforderung der Acten erster Instanz verworfen wird, so wie für **Rescripta de emendando** und die nach vorgängigem Actenschluß auf schriftliche Re- und Correlation erfolgten in **loco** gesprochenen oder von einer Juristen-Facultät eingeholten Urtheile Statt. Bei den erst gedachten Urtheilen tritt außerdem eine Referenten-Gebühr ein, welche der Director des Collegii und zwar der Regel nach auf 4 bis höchstens 8 ₰ im Ganzen bestimmt, die jedoch bei ganz besonderer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit zu einem höheren Betrage, in keinem Falle aber über 25 ₰ festgesetzt werden darf.

Für das Decret, mittelst dessen **Rescr. de emendando** erlassen wird, ohne Unterschied ob theilweise rejectorisch und theilweise abändernd, oder letzteres allein erkannt worden, tritt außerdem der Satz III. Nr. 15. ein.

5) Für die Erkennung von Appellations-Processen:

a. für den Bescheid, wodurch die **processus** erkannt worden,
wenn der Werth des Streit-Gegenstandes unter 500 ₰ beträgt 12 ggr
falls derselbe sich höher beläuft . . . . . 1 ₰

b. für die Compulsorialien oder Inhibitorialien zusammen:
nach demselben Verhältnisse . . . . . 16 ggr oder 1 ₰

c. sind die Acten bereits früher eingefordert, so findet für die Inhibitorialien nur die Hälfte dieser Sätze (lit. b.) Statt, welche ganz wegfallen, wenn neben der vorausgegangenen Acten-Einforderung ein Inhibitorium erlassen worden ist.

6) Für den Bescheid, wodurch ein Arrest angelegt, ein **Provisorium** oder Immission, Sequestration, Manutenenz oder Hülfsvollstreckung verfügt oder eine derartige Verfügung suspendirt, modificirt oder völlig aufgehoben wird

in Sachen, wo das Object des Rechtsstreites nicht auf 500 ₰ anzunehmen ist . . . . . 16 ggr
in wichtigeren Sachen . . . . . 1 ₰ 8 ggr

7) Befehle im unbedingten Mandatsprocesse

falls der Werth des Streitgegenstandes oder die libellirte Summe nicht 500 ₰ erreicht . . . . . 20 ggr
falls ein höherer Werth oder Betrag vorhanden . . . 1 ₰ 8 ggr

Alle übrigen bedingten oder unbedingten Befehle, namentlich

8) Auch solche, wodurch ein vorhergegangener bedingter Befehl in einen unbedingten verwandelt wird,

nach dem nämlichen Verhältnisse des Streitobjects resp. . . 10 oder 16 ßr

Die vorstehend unter den Nummern 7 und 8 bestimmten Mandats-Gebühren treten auch bei **Mandatis de revertendo** und ähnlichen Verfügungen in Ehesachen ein, und ist bei dem Ansatze selbst auf den Stand und das Vermögen der streitenden Theile Rücksicht zu nehmen.

9) Für Mandate, Rescripte, und alle Arten von Verfügungen, die Beitreibung von Procuratar-Forderungen betreffend . . . . . 8 ßr

10) Einfache Berichte und gewöhnliche Requisitions- und andere Schreiben, auch Rescripte, z. B. **de insinuando vel affigendo, de administranda justitia, commissoria** von wenigem Belange oder zum Versuch der Güte, Einforderung von Bericht oder Acten, Schreiben, womit Acten transmittirt werden, Erinnerungsschreiben ꝛc. . . . . 12 ßr

Bei Sachen, deren Gegenstand unter 30 ₰ Landes-Münze beträgt, tritt nur die Hälfte dieses Satzes ein.

11) Für Berichte und Ersuchungsschreiben, die eine Darstellung aus der Sache selbst, so wie für Rescripte, die umfassende Aufträge oder Verfügungen enthalten,

in Sachen, wo der Werth des Objects des Rechtsstreits sich nicht auf 500 ₰ beläuft . . . . . 18 ßr

sonst . . . . . 1 ₰ 12 ßr

Diese Gebühr tritt auch bei **Remissorialibus** und in den Fällen ein, wo wegen verzögerter Rechtspflege oder Recusation eines ganzen Untergerichts **Rescriptum avocatorium** erkannt wird.

12) Für das Decret, wodurch die Eröffnung des Concurses oder dessen Sistirung verfügt oder die Befugniß zur Veräußerung genommen wird 12 ßr bis 1 ₰

13) Für eine Edictalladung oder sonstige ähnliche öffentliche Vorladung 12 ßr bis 1 ₰

14) Für einen in Folge derselben erlassenen Präclusiv-Bescheid . . 16 ßr bis 1 ₰

15) Für einen Haupttermin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen im Concurse nach Maaßgabe der Gütermasse

falls selbige unter 500 ₰ beträgt . . . . . 12 ßr

beläuft sich solche zwar höher, jedoch unter 1000 ₰ . . . 1 ₰

bei Massen über 1000 ₰ bis zu 2000 ₰ . . . . 2 ₰

und bei größeren Massen für jede 1000 ℔ mehr 16 ßß, jedoch im Ganzen niemals über . . . . . 5 ℔

Diese Gebühr findet, wiewohl nur zur Hälfte, in dem Falle Statt, wenn der Termin die Ausmittelung des Bestandes einer Verlassenschaft oder die Sicherstellung eines Käufers bezielt.

16) Für das Curatorium des Güterpflegers, sowie das des Contradictors oder Creditoren-Anwalds und zwar ohne Unterschied, ob das Officium beider vereint ist oder nicht . . . . . 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß

Diese Sätze finden auch für den Bescheid, der die Entlassung des Güterpflegers oder Contradictors enthält, Statt.

17) Für ein Erstigkeits-Erkenntniß

bei einer Gütermasse unter 1000 ℔ . . . . . 1 ℔

beläuft sich solche höher . . . . . 2 ℔

außerdem die unter Nr. 4. erwähnte Referentengebühr.

Die hier, sowie unter Nr. 15. und 16. bestimmten Gebühren sind, soweit sie in Concursen vorkommen, von dem Curator aus der Gütermasse zu berichtigen.

18) Für den Act der Publication eines Urtheils oder Erstigkeits-Erkenntnisses, es sey solches in loco gesprochen, oder von einer Facultät eingeholt, einschließlich der Registratur über die geschehene Publication resp. von den Parteien oder dem Concurs-Curator, im Ganzen . . 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß

19) Für den Act der Publication des von einem andern Gerichte aufgenommenen Zeugen-Rotuls . . . . . 8 ßß

sind deren mehre zu publiciren, so ist diese Gebühr für jeden derselben zu erlegen.

20) Für den Act der Inrotulation von Acten behuf Einsendung derselben an das Ober-Appellations-Gericht oder Verschickung an eine auswärtige Facultät und zwar ohne Unterschied, ob Hülfsacten hinzuzufügen sind oder nicht . . . . . 1 ℔

21) Rescripte und Commissionen, sowie Hülfsschreiben wegen Vollstreckung einer erkannten Execution sind nach Maaßgabe des Betrages des beizutreibenden Gegenstandes zu taxiren und zwar

bei einem Betrage bis auf 100 ℔ incl. . . . . 12 ßß

über 100 ℔ bis zu 500 ℔ incl. . . . . 1 ℔

über 500 ℔ bis zu 1000 ℔ incl. . . . . 2 ℔

und bei noch höheren Summen für jedes fernere 1000 ℔ . . 1 ℔

Reſcripte oder Hülfsſchreiben de ex-vel immittendo ſind nach dieſen Sätzen ebenfalls zu taxiren; — die bisherigen ſ. g. Hülfsgelder finden fernerhin nicht Statt.

Bei Requiſitions-Schreiben an coordinirte inländiſche Gerichte haben letztere bei der, der requirirten Execution halber, von ihnen zu erlaſſenden Verfügung die unter № 10. oder 11. vorkommende Gebühr, Untergerichte dagegen die bei ihnen geltende Sporteln-Taxe in Anwendung zu bringen, indem die vorſtehende Gebühr, № 21, von dem die Execution erkennenden Gerichte zu erheben iſt.

22) Für den Act einer Eidesabnahme

bei Chriſten . . . . . 1 ℔

bei Israeliten . . . . . 2 ℔

In dem Falle, daß die Warnung vor dem Meineide verleſen und nun erſt der Eid verweigert oder erlaſſen wird . . . . . 12 gr

Mehre Streitgenoſſen, die einen und denſelben Eid abzuleiſten haben, ſind ein jeder zur Erlegung der Gebühr verpflichtet. Wenn hingegen eine und die nemliche Partei in einem Termine mehre Eide in derſelben Sache ableiſtet, — ohne Unterſchied, ob ſelbige die Vor- oder Widerklage betreffen, — ſo findet nur eine einfache Gebühr für die Eidesabnahme Statt.

Hinſichtlich der in beſonderer Ausfertigung mitzutheilenden Eidesformel tritt keine für ſich beſtehende, ſondern nur die Nebengebühr der Copialien und Stempel ein.

Bei eidlicher Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen bekommt der Dirigent des Termins die Hälfte der Gebühr.

II. Von Handlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

A. Von den Gebühren in Vormundſchafts- oder Curatelſachen minderjähriger, blödſinniger, taubſtummer ꝛc. Perſonen.

1) Für ein Tutorium oder Curatorium, nach Beſchaffenheit der Vermögens-Umſtände . . . . . 1 oder 2 ℔

falls das Vermögen jedoch nicht über 500 ℔ anzuſchlagen und die Sache nicht ſportelfrei zu behandeln wäre . . . . . 12 gr

2) Für ein Entlaſſungs-Decret von der Vormundſchaft oder Curatel, nach gleichen Rückſichten, $\frac{1}{3}$ der vorſtehenden Gebühr.

3) Für einen gutachtlichen Bericht über nachgeſuchte Volljährigkeits-Erklärung, mit Inbegriff der darunter vor dem Pupillen-Collegio oder Conſiſtorio ſelbſt Statt gefundenen Unterſuchung,

a. wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen nicht auf 500 ℔ anzuſchlagen iſt, Sportelnfreiheit jedoch nicht Statt findet . . . . 12 ßß

b. wenn daſſelbe auf 500 ℔ bis 2000 ℔ ſich beläuft . . . . 1 ℔

c. wenn ſelbiges mehr beträgt . . . . . 2 bis höchſtens 4 ℔

4) Für die obervormundſchaftliche Genehmigung eines von dem Vormunde oder Curator abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfts, ſowie für ein **decretum de alienando**, nach geringerer oder größerer Wichtigkeit des Objects

8, 12, 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß

ſollte der Gegenſtand einen Werth von mehr wie 2000 ℔ erreichen, ſo iſt für jede ferneren 1000 ℔ der Satz von 1 ℔ 8 ßß um 16 ßß zu erhöhen, nie aber über 5 ℔ zu erſtrecken.

5) Für ein ſonſtiges Decret oder Reſolution, Atteſtat, Hülfsſchreiben, Bericht, Reſcript ꝛc.

falls der Gegenſtand die Erziehung des Pflegebefohlenen, oder ein Object unter dem Werthe von 500 ℔ betrifft . . . . 8 ßß

bei höherm Werthe, oder falls das Object nicht geſchätzt werden mag, jedoch muthmaaßlich den Werth von 500 ℔ überſteigt . 16 ßß

Dieſe Gebühr tritt inmittelſt in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillariſchen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

6) Für ein **Excitatorium** zur Rechnungs-Ablage, oder Befolgung einer ſonſtigen dem Vormunde gewordenen Vorſchrift . . . . 6 ßß

für einen geſchärften desfallſigen Befehl . . . . . 12 ßß

(dieſe letztere Gebühr hat der ſäumige Vormund aus eigenen Mitteln zu erlegen.)

7) Für Nachſicht und Abnahme einer jährlichen Vormundſchafts-Rechnung beſtimmt das Directorium, nach Verhältniß des Vermögens, welches den Gegenſtand der Rechnungs-Ablage ausmacht, und mit Rückſicht auf die dabei erforderlich geweſene Arbeit, die Gebühr des Dirigenten, welche jedoch die nachſtehenden Sätze nicht überſteigen darf.

a. wenn die currente Einnahme des Rechnungsjahrs 100 bis 500 ℔ beträgt . . . . . 1 ℔
b. wenn sie auf 500 bis 1000 ℔ sich beläuft . . . . . 2 ℔
c. wenn sie 1000 bis 2000 ℔ beträgt . . . . . 3 ℔

und für jede ferneren 1000 ℔ 1 ℔, nie jedoch darf in diesem letztern Falle die Gebühr sich über 10 ℔ belaufen.

Unter currenter Einnahme sind die im Laufe des Rechnungsjahrs etwa zurückgezahlten Capitalien oder die Kaufgelder pupillarischer Grundstücke, Effecten und Mobilien nicht zu verstehen; auch findet, wenn die currente Jahrs-Einnahme unter 100 ℔ beträgt, eine Personal-Gebühr für den Dirigenten, hinsichtlich der Rechnungs-Revision oder Abnahme überall nicht Statt; in den Fällen jedoch, wo eine solche Personal-Gebühr nicht eintritt, wird eine Gebühr von 8 bis 16 ßß wegen Durchsicht der Rechnung in calculo gestattet.

8) Für den Bescheid über die erfolgte Rechnungs-Abnahme:

a. bei einem Vermögen unter $^1/_m$ ℔ . . . . . 12 ßß
b. bei einem Vermögen über $^1/_m$ ℔ bis $^5/_m$ ℔ . . . . . 16 ßß
c. bei einem Vermögen über $^5/_m$ ℔ . . . . . 1 bis 2 ℔

Die unter № 7. und 8. bestimmten Gebühren — wiewohl mit Ausnahme der eventuell für die Revision in calculo zugelassene Remuneration — finden dann überall nicht Statt, wenn die jährlichen Aufkünfte des Minderjährigen ꝛc. zu seinem Unterhalte nicht hinreichten.

In Concurs- und solchen Curatel-Sachen, die das Vermögen von Abwesenden oder Verschwendern, sowie vacante Erbschaften zum Gegenstande haben, sind die vorstehenden Gebühren-Sätze ebenfalls, wiewohl mit Ausnahme des 3ten, und unter Beseitigung der zu Gunsten des Unterhalts und der Erziehung der Pflegebefohlenen, bei den Sätzen unter № 5, 7. und 8. enthaltenen Beschränkungen anzuwenden, übrigens aber, soviel insonderheit die Gebühr für Rechnungs-Abnahme in solchen Curatelen betrifft, bei Concursen ꝛc. von geringerer Bedeutung, selbige auf 1 bis höchstens 3 ℔ für das Rechnungsjahr festzusetzen, eine Erhöhung dieses Satzes auch nur bei wichtigen und ver-

wickelten Concurſen zuzulaſſen, in keinem Falle jedoch über 10 fl zu beſtimmen.

B. Von den Gebühren in Hypotheken-Sachen.

9) Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch ½ Procent und an Schreibgebühr 8 xr.

In den Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewiſſe Summe, auf oder für welche die Hypothek beſtellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt ſtatt des ½ Procent, nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 fl ein.

a. Die vorſtehenden Taxſätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator ſeinen Pflegebefohlenen der Vormundſchaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek beſtellt, vielmehr iſt für ſolche Eintragung die Schreibgebühr von 8 xr zu entrichten, nach eben dieſem Grundſatze aber auch bei hypothekariſchen Dienſt-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

b. Falls wegen Eintragung einer und der nemlichen Schuldſumme, für welche mehre Hypotheken beſtellt werden, die vorgedachte Gebühr von ½ Procent bereits erlegt iſt, ohne Unterſchied, ob ſolches bei einem anderen Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, ſo tritt für die Eintragung der, der nemlichen Schuld halber gleichzeitig beſtellten weiteren Hypothek eine nochmalige Eintragungs-Gebühr von ½ Procent nicht ein, vielmehr findet in einem ſolchen Falle nur die Schreibgebühr von 8 xr Statt; ebenmäßig iſt für die Eintragung einer und derſelben Schuld, auf mehre Folien in demſelben Hypotheken-Buche die Gebühr von ½ Procent nur ein Mal zu erheben.

c. Für den Beſcheid, mittelſt deſſen lediglich die geſchehene Eintragung bezeugt wird, treten Copial-Gebühren ein; enthält derſelbe außerdem eine ſonſtige Verfügung, ſo iſt er der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.

10) Für die Eintragung einer Proteſtation in das Proteſtationsbuch oder eine Löſchung derſelben, falls ein ſolches Buch vorhanden . . . 12 xr

11) Für einen Extract aus dem Hypothekenbuche, oder Beſcheinigung, daß keine Hypothek darin eingetragen ſey, einſchließlich des Beſcheides . 12 xr

12) Für die Löſchung oder Umſchreibung einer Hypothek im Hypothekenbuche 12 xr

C. Confirmations-Gebühren.

13) Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird, falls der Gegenstand unter 500 fl . 1 fl
falls der Gegenstand über 500 fl bis 1000 fl . . . 2 fl
bei einem höhern Betrage für jedes ½ fl 1 fl mehr;
kann jedoch der Werth des Gegenstandes einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden . . . . . 1 bis höchstens 5 fl

Diese Gebühr kommt übrigens bei Vergleichen in Processen, so wie bei den in dem Abschnitte II. A. dieser Taxe erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung, und ist, falls die Gebühr der Eintragung (№ 1. dieses Abschn.) oder die eines Adjudications-Bescheides (№ 5. Abschn. III.) Statt findet, nicht neben der desfallsigen Gebühr zu erheben.

Ist bei der Eintragung einer Hypothek zugleich um die Confirmation derselben ausdrücklich nachgesucht und solche ertheilt, so tritt die desfallsige Gebühr neben der Eintragungs- und Schreibgebühr ein und zwar:

bei Gegenständen, deren Werth nicht über 500 fl . . 16 kr
falls das Object höher anzuschlagen ist . . . . 1 fl 8 kr

D. Von den Gebühren bei letztwilligen Verordnungen.

14) Für den Act der Übergabe eines Testaments oder ähnlichen letztwilligen Verordnung oder einer Schenkung unter Lebenden . . . . 2 fl

15) Für die Bescheinigung der Niederlegung eines Testaments oder ähnlichen Verordnung . . . . . 1 fl

Eben diese Gebühr tritt bei der Zurücknahme oder Publication eines Testaments ꝛc. ein, sowie, wenn die Aufnahme des Testaments ꝛc. an der Gerichtsstelle geschieht.

III. Von den Handlungen, welche sowohl Gegenstände der streitigen als nicht streitigen Gerichtsbarkeit seyn können.

1) Für ein Attestat, nach dem Umfange und der Wichtigkeit seines Inhalts 16 kr bis 1 fl 8 kr
besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift . . . 8 kr

2) Für gerichtliche Quitungen über Gelder, welche von der Partei selbst

eingezahlt aber nicht deponirt werden, bei einer Summe von weniger als 100 ℔ . . . . . 12 ℊℊ
bei größern Summen . . . . . 1 ℔

3) Für eine Acten-Designation, falls eine Partei die Abschrift derselben verlangt, beträgt die Zahl der Actenstücke unter 100 Nrn . . 16 ℊℊ
beläuft sich selbige höher . . . . . 1 ℔ 8 ℊℊ
besondere Decrets-Gebühr findet nicht Statt.

4) Für den Act der Einsicht currenter gerichtlicher Acten,
a. falls selbige nicht 100 Nrn betragen . . . . . 12 ℊℊ
b. ist deren Nummernzahl größer . . . . . 1 ℔
und bei sehr weitläuftigen Concurs- oder Vormundschafts-Acten höchstens . . . . . 3 ℔

Sind die Acten nicht mehr current, so werden die Sätze a. und b. um die Hälfte gesteigert.

Bei Hülfsacten treten gleiche Sätze ein. Abtheilungen größerer Acten (Vol. act.) oder Special-Fascikel, die zu einer Hauptacte gehören, werden jedoch nicht als besondere Acten, sondern als eine einzige betrachtet und die Gebühr nach der Nummernzahl bestimmt.

Vormündern der minderjährigen, und Curatoren blödsinniger, taubstummer ꝛc. Personen, ist bei ihrer Bestellung sofort die unentgeltliche Einsicht der betreffenden Acten zu gestatten.

5) Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien,
falls das Kaufgeld unter 500 ℔ Landes-Münze . . . 1 ℔
beträgt solches mehr, jedoch nicht über 1000 ℔ . . . 2 ℔
und bei einem noch höhern Belaufe höchstens . . . . 5 ℔

6) Bekanntmachung einer öffentlichen Auction, Verpachtungs- oder Versteigerungs-Patent, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes 16 ℊℊ bis 1 ℔ 8 ℊℊ mit Einschluß des etwaigen Auszugs für die öffentlichen Blätter.

7) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen, sofern selbige nicht einen bestimmten Gebührensatz haben . . . . . 16 ℊℊ
gleichmäßig mit Inbegriff des etwaigen Auszugs für die öffentlichen Blätter.

Die unter den vorstehenden beiden Nrn bestimmten Gebühren kom-

men, wenn in Folge einer neuen Verfügung eine nochmalige Bekanntmachung erforderlich wird, wiederholt zur Anwendung.

8) Für Todes-, Prodigalitäts-, Blödsinnigkeits- so wie auch für Mortifications-Erklärungen . . . . . 1 fl 8 kr

9) a. Versiegelungs- / b. Entsiegelungs- Gebühr, mit Inbegriff des dabei geführten Protocolls, nach Beschaffenheit des Vermögens,

a. . . . . 1 bis 2 fl

b. . . . . 1 fl

10) Für den Act der Versteigerung oder Verpachtung unbeweglicher, so wie eine Auction beweglicher Sachen, im Gerichte für die ersten drei Stunden 1 fl 12 kr bei einem längern Termine 12 kr für jede fernere Stunde.

Protocoll-Gebühren finden außerdem Statt.

Wird die Versteigerung, Verpachtung oder Auction außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so treten statt des vorgedachten Gebührensatzes Commissions-Gebühren ein.

11) Depositen-Gebühren, mit Einschluß für das Depositions-Protocoll selbst, bei baaren Geldern 1 Procent.

für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber lauten (au porteur) nach dem Nominalwerthe $\frac{1}{3}$ Procent. In Vormundschafts- oder Concurssachen die Hälfte obiger Sätze.

Von zu deponirenden Kostbarkeiten, nach Beträchtlichkeit und Wichtigkeit der Sachen . . . . . 1 bis 4 fl

Von Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Gläubigers gestellt sind, 8, 12 bis höchstens 16 kr, und außerdem die Protocollgebühr.

Die Depositen-Gebühren sind sofort bei der Deposition zu erheben. Wenn die Obligationen ꝛc. nur einstweilen aus dem Deposito zurückgegeben sind, und wieder eingeliefert werden, so tritt nur eine Protocoll-Gebühr ein, und es findet diese Regel auch dann ihre Anwendung, wenn mit Einwilligung der Betheiligten, Gelder aus dem Deposito verzinslich ausgethan und nachmals in dasselbe zurückgeliefert, oder aber an die Stelle des ex Deposito verabfolgten baaren Geldes Obligationen eingeliefert werden; hinsichtlich der von der deponirt

gewesenen Capitalsumme inmittelst erhobenen Zinsen finden jedoch, falls diese ad Depositum geliefert werden, die Depositengebühren Statt.

12) Depositenschein, bei einem Gegenstande unter 500 ℔ an Werth . 8 ßr
ist selbiger von höherm Betrage . . . . . 16 ßr

13) Für die Besorgung einer Insertion in öffentliche Blätter,
die Verfügung sey vom Collegio unmittelbar ausgegangen, oder von einer auswärtigen Behörde die Bekanntmachung requirirt . 6 bis 8 ßr
und findet dieser Satz mehrfach dann Statt, wenn die Insertion in verschiedene öffentliche Blätter zu besorgen ist.

14) Für die Extrahirung einer Rechnung wegen adnotirter Gerichtsgebühren
falls sich die Summe über 30 ℔ beläuft . . . . . 12 ßr
sonst . . . . . 6 ßr

15) Für alle solche Decrete oder andere gerichtliche Verfügungen und Resolutionen, wofür in dieser Taxe eine bestimmte Gebühr nicht vorgeschrieben ist . . . . . 10 ßr
dahin gehören z. B. Decrete, welche die weitere Verhandlung der Sache unter Frist-Bestimmung aufgeben oder eine Vorladung damit verbinden, so wie solche, die auf eine bereits abgegebene Verfügung verweisen, Apostel, documenta non introductae vel desertae appellationis, Bescheide, mittelst welcher ein Rechtsmittel wegen Mangels der Formalien oder Fatalien verworfen oder in welchen neben der Mittheilung der Eingabe noch die Verfügung benannt wird, die mittelst derselben erlassen ist, z. B. daß Rescr. de emend. erkannt, oder Acten erfordert worden; ferner Kosten-Moderatur oder Feststellungs-Decrete, solche wodurch eine Klage ohne den Gegner zu hören sofort abgewiesen, oder fernere Befristung versagt, eine Partei in Kosten verurtheilt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte processualische Fristen ertheilt oder versagt, die Sache für beschlossen angenommen und ad referendum ausgestellt, oder der Actenschluß aufgehoben, Einsicht der Acten verwilligt wird ꝛc.
Bei Sachen, wo der Werth des Streitgegenstandes unter 30 ℔ Landes-Münze beträgt, tritt nur die Hälfte dieses Gebührensatzes ein.

16) Protocoll-Gebühr, wenn das Protocoll oder die Registratur mitgetheilt wird, für jeden Bogen . . . . . 12 ßr

Diese Gebühr wird nach Maaßgabe der Ausfertigung, die Seite zu 30 Reihen und jede Reihe zu 12 Silben, angesetzt; falls übrigens das mitgetheilte Protocoll nicht mehr als 2 Seiten füllt, so findet nur eine Gebühr von 9 ggr Statt, so wie denn auch bei Sachen von einem geringern Belange als 30 ℔ Landes-Münze, so wie bei Inventur-Versteigerungs- und Auctions-Protocollen, für den vollen, ordnungsmäßig geschriebenen Bogen nur der letztere Satz zur Anwendung kommt.

Die Protocoll-Gebühr ist allen vorstehenden Tax-Sätzen eintretenden Falls hinzuzufügen, sofern nicht bei einzelnen Sätzen, namentlich Abschn. I. № 18 und Abschn. III. № 9 und 11 ein Anderes bestimmt worden.

17) Vidimations-Gebühr eines Documents oder Actenstücks, oder Bescheinigung der Übereinstimmung desselben mit dem Originale, in beweisender Form unter dem Gerichtssiegel, sofern die Vidimation nothwendig ist oder von einer Partei verlangt wird, für den ersten ordnungsmäßig geschriebenen Bogen und selbst wenn die Abschrift einen vollen Bogen nicht ausmacht . . . . . 4 ggr
für jeden folgenden Bogen . . . . . 2 ggr
Siegel-Gebühren finden überall nicht Statt.

18) Schreibgebühren oder Copialien, für jeden Bogen zu 30 Zeilen und die Zeile zu zwölf Silben gerechnet . . . . . 3 ggr
wenn aber der Bogen nur bis auf die zweite Seite beschrieben oder auch nur eine Seite angefüllt ist, nur die Hälfte.

19) Commissions-Diäten finden in der Regel nur Statt, wenn eine Gerichtshandlung außerhalb des Orts, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß, und das Gericht, oder in eiligen Fällen das Directorium, einen bestimmten Auftrag dazu ertheilt hat. Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn eine Partei, bei persönlicher Behinderung, in loco judicii zu erscheinen, auf eine Commission zur Vornahme einer speciellen Handlung im Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, angetragen, und das Gericht, oder in eiligen Fällen das Directorium, den desfallsigen Antrag für begründet gehalten und dem gemäß ein specielles Commissorium ertheilt hat.

Außer den Diäten werden die Reisekosten vergütet.

Für Decrete oder sonstige Commissions-Erlasse erhält der beauftragte Rath die Hälfte der Bescheidsgebühren, die andere Hälfte der beigeordnete Secretair, sofern nicht etwa bei Fixation der Gebühren der Secretarien eine specielle Bestimmung darunter getroffen worden.

Bei Commissionen erhält ein Rath in den Königlichen Justiz-Canzleien fünf Thaler, ein Assessor vier Thaler, ein Secretair drei Thaler; in den Standesherrlichen Justiz-Canzleien der Rath vier Thaler, der Assessor drei Thaler und der Secretair zwei Thaler zwölf Sgr. Landes-Münze, Diäten.

Die Reisekosten werden nach der Extrapost-Taxe und zwar für einen Wagen und zwei Pferde gut gethan, sollte jedoch die Schwierigkeit der Wege mehr als zwei Pferde nöthig machen, so findet in den einzelnen Fällen ein Ersatz darunter Statt.

20) Für das Examen eines Gerichtshalters oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts, für jeden der examinirenden Räthe drei Thaler und für den Protocollführer 1 Thaler 12 Sgr. Landesmünze.
Für den darunter zu erstattenden Bericht . . . . . 1 Thlr. 12 Sgr.

Gebühren der Pedellen und Boten. *)

A. Pedellen-Gebühr.

1) Anmeldungsgebühr in einer Termins-Sache von einer jeden erschienenen Partei . . . . . 2 Sgr.
Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Partei in Person oder durch Bevollmächtigte erschienen ist; falls jedoch das Gericht die Vorladung von Amtswegen verfügt hat, tritt solche Gebühr nicht ein.

2) Für den Aufruf von Zeugen, für jeden derselben . . . . . 1 Sgr.

3) Bei Liquidationen im Concurse, oder auf ergangene Edictal-Ladung zu sonstigem Zwecke, von jedem in dem Hauptprofessions-Termine liquidirenden Gläubiger . . . . . 1 Sgr.

---

*) Die nachstehenden Taxsätze bestimmen die Gebühr als solche, ohne desfalls in den bei den einzelnen Gerichten gegenwärtig etwa bestehenden verschiedenartigen Befugnissen der Pedellen und Boten zur Ausrichtung eines einzelnen Geschäfts und zur Erhebung einer Gebühr darunter die Rechte der Einzelnen festzustellen.

4) Bei Publication von Zeugen-Rotulen, von jeder Partei . . . 2 Gr.
5) Bei Inrotulation der Acten von jeder Partei . . . . . 2 Gr.
6) Bei Publication eines Urtheils, falls beide Theile erſcheinen, wie auch bei Prioritäts-Erkenntniſſen im Ganzen . . . . . 4 Gr.
Erſcheint nur eine Partei, ſo bekommt der Pedell, falls er für den andern Theil ſubſtituirt wird, ſo wie in ähnlichen Subſtitutions-Fällen 2 Gr.
7) Bei Abnahme einer Vormundſchafts- oder Curatel-Rechnung, ſofern für den Referenten Perſonal-Gebühren Statt finden, von jeder Jahres-Rechnung . . . . . 2 Gr.
8) Bei gerichtlicher Niederlegung oder Eröffnung eines Teſtaments, Codicills oder Schenkungs-Inſtruments . . . . . 8 Gr.
9) Für den Anſchlag einer Edictal-Ladung oder ähnlichen gerichtlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars . . . 3 Gr.
und findet der doppelte Satz Statt, wenn die Affixion auf Erſuchen einer auswärtigen Behörde verfügt iſt. Eben dieſe Sätze kommen auch für die Abnahme des affixi, mit Inbegriff der Beſcheinigung über die geſchehene af- und refixion zur Anwendung.
10) Bei examinibus eines deſignirten Gerichtshalters, oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts . . . . . 8 Gr.
11) Wegen Abnahme eines Juden-Eides, falls ſolche im Gerichtslocale geſchieht . . . . . 12 Gr.
Findet ſolche in der Synagoge Statt . . . . . 1 Thlr.

B. Boten-Gebühr.

1) Für die Inſinuation eines Original-Beſcheides, Erkenntniſſes oder einer ſonſtigen gerichtlichen Verfügung, mit Inbegriff der darüber auszuſtellenden Beſcheinigung, ſowie der Überbringung des Documents an die Partei oder den Procurator oder auf die Poſt innerhalb der Stadt . 2 Gr.
außerhalb derſelben . . . . . 4 Gr.
unter Vorbehalt näherer Vorſchrift über die Anwendung dieſes letztern Satzes nach der Localität der einzelnen Juſtiz-Canzleien ꝛc.
2) Für mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung und die desfallſige Beſcheinigung, daſſelbe.
3) Für die Aufwartung oder Dienſtleiſtung bei Commiſſionen, Verſiegelungen, Inventur-Aufnahme, Auctionen und Subhaſtationen

falls der Termin nicht über 3 Stunden dauert . . . . 12 ggr
dauert er länger, für jede mehre Stunde . . . . . 4 ggr

4) Bei Executionen,
wenn das Beizutreibende nicht über 30 ℔ beträgt . . . 4 bis 8 ggr
wenn es über 30 ℔, jedoch unter 100 ℔ beträgt . . . 12 ggr
wenn es sich über 100 ℔ beläuft . . . . . 1 ℔
Es findet übrigens dieser Satz in dem Falle, da der mit der Execution beauftragte Bote nicht sofort das zu Exequirende erhalten, vielmehr zu verschiedenen Tagen den Weg desfalls hat wiederholen müssen, für jeden dieser Wege Statt.

5) Für Vollstreckung eines Personal-Arrests . . . . . 1 ℔
die etwaigen Meilengelder außerdem.

6) Meilengelder bei Insinuationen von Original-Bescheiden oder sonstigen gerichtlichen Verfügungen, sowie bei andern, den Boten aufgetragenen Verrichtungen in Judicialsachen außerhalb der Feldmark der Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hat,
für eine viertel bis eine halbe Meile . . . . . 4 ggr
über eine halbe Meile bis eine Meile . . . . . 8 ggr
über eine Meile bis zwei Meilen . . . . . 12 ggr
für jede fernere Meile . . . . . 6 ggr
für den Rückweg wird keine Gebühr gestattet; auch ist, falls mehre Vorladungen gleichzeitig am nämlichen Orte oder auf der nämlichen Route vorzunehmen sind und die mehren gleichzeitig zu besorgenden Insinuationen von einem Extrahenten oder Procurator ausgehen, die Gebühr der Meilengelder nur einfach gestattet, und auf die gleichzeitig zu insinuirenden Verfügungen zu vertheilen.

7) Für eine Real-Citation . . . . . 12 ggr

8) Für ein Couvert, wenn eine Ausfertigung an eine auswärtige Partei, die keinen Procurator bestellt hat, durch den Weg der Post gesandt wird 1 ggr

9) Für eine an das Königliche Ober-Appellationsgericht oder eine auswärtige Facultät gesandte Acte . . . . . 8 ggr

(№ 69.) Gebühren-Taxe für die mit den Königlichen Justiz-Canzleien verbundenen Pupillen-Collegia zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade und Osnabrück.

I. In Sachen minderjähriger, blödsinniger, taubstummer ꝛc. Personen:

1) Für ein Tutorium oder Curatorium, nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände . . . . . 1 oder 2 ℔

falls das Vermögen jedoch nicht über 500 ℔ anzuschlagen, und die Sache nicht sportelnfrei zu behandeln wäre (IX.) . . 12 ßß

2) Für ein Entlassungs-Decret von der Vormundschaft oder Curatel nach gleichen Rücksichten ⅓ der vorstehenden Gebühr.

3) Für einen gutachtlichen Bericht über nachgesuchte Volljährigkeits-Erklärung, mit Inbegriff der darunter vor dem Pupillen-Collegio selbst Statt gefundenen Untersuchung,

a. wenn das Vermögen des Pflegebefohlenen nicht auf 500 ℔ anzuschlagen ist, Sporteln-Freiheit jedoch nicht Statt findet . . 12 ßß

b. wenn dasselbe auf 500 ℔ bis 2000 ℔ sich beläuft . . 1 ℔

c. wenn selbiges mehr beträgt . . . . . 2 ℔ bis höchstens 4 ℔

4) Für die obervormundschaftliche Genehmigung eines von dem Vormunde oder Curator abgeschlossenen Rechtsgeschäfts, so wie für ein decretum de alienando, nach geringerer oder größerer Wichtigkeit des Objects, 8, 12, 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß

sollte der Gegenstand einen Werth von mehr wie 2000 ℔ erreichen, so ist für jede ferneren 1000 ℔ der Satz von 1 ℔ 8 ßß um 16 ßß zu erhöhen, nie aber über 5 ℔ zu erstrecken.

5) Für ein sonstiges Decret oder Resolution, Attestat, Hülfsschreiben, Bericht, Rescript ꝛc.

falls der Gegenstand die Erziehung des Pflegebefohlenen, oder ein Object unter dem Werthe von 500 ℔ betrifft . . . 8 ßß

bei höherm Werthe, oder falls das Object nicht geschätzt werden mag, jedoch muthmaaßlich den Werth von 500 ℔ übersteigt . 16 ßß

Diese Gebühr tritt inmittelst in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

6) Für ein Excitatorium zur Rechnungs-Ablage oder Befolgung einer sonstigen dem Vormunde gewordenen Vorschrift . . . . . 8 ßr
für einen geschärften desfallsigen Befehl . . . . . 16 ßr
(diese letztere Gebühr hat der säumige Vormund aus eigenen Mitteln zu erlegen.)

7) Für Nachsicht und Abnahme einer jährlichen Vormundschafts-Rechnung bestimmt das Directorium, nach Verhältniß des Vermögens, welches den Gegenstand der Rechnungsablage ausmacht, und mit Rücksicht auf die dabei erforderlich gewesene Arbeit, die Gebühr des Dirigenten, welche jedoch die nachstehenden Sätze nicht übersteigen darf:

α. wenn die currente Einnahme des Rechnungs-Jahrs 100 ℔ bis 500 ℔ beträgt . . . . . 1 ℔
β. wenn sie auf 500 ℔ bis 1000 ℔ sich beläuft . . . 2 ℔
γ. wenn sie 1000 ℔ bis 2000 ℔ beträgt . . . . . 3 ℔
und für jede fernern 1000 ℔ 1 ℔, nie jedoch darf in diesem letztern Falle die Gebühr sich über 10 ℔ belaufen.

Unter currenter Einnahme sind die im Laufe des Rechnungs-Jahrs etwa zurückgezahlten Capitalien, oder die Kaufgelder pupillarischer Grundstücke, Effecten und Mobilien nicht zu verstehen; auch findet, wenn die currente Jahres-Einnahme unter 100 ℔ beträgt, eine Personal-Gebühr für den Dirigenten, hinsichtlich der Rechnungs-Revision oder Abnahme überall nicht Statt; in den Fällen jedoch, wo eine solche Personal-Gebühr nicht eintritt, wird eine Gebühr von 8 bis 16 ßr wegen Durchsicht der Rechnung in calculo gestattet.

8) Für den Bescheid über die erfolgte Rechnungs-Abnahme:
a. bei einem Vermögen unter 1/m ℔ . . . . . 12 ßr
b. bei einem Vermögen über 1/m bis 5/m ℔ . . . . 16 ßr
c. bei einem Vermögen über 5/m ℔ . . . . . 1 ℔ bis 2 ℔

Die unter № 7 und 8 bestimmten Gebühren — wiewohl mit Ausnahme der eventuell für die Revision in calculo zugelassenen Remuneration — finden dann überall nicht Statt, wenn die jährlichen Aufkünfte des Minderjährigen ꝛc. zu seinem Unterhalte nicht hinreichten.

9) Depositengebühren, mit Einschluß für das Depositions-Protocoll selbst
bei baaren Geldern . . . . . ½ Procent
bei Obligationen und andern Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, nach dem Nominalwerthe . . . ⅙ Procent
Von zu deponirenden Kostbarkeiten, nach Beträchtlichkeit und Wichtigkeit der Sachen . . . . . 1 ℔ bis höchstens 4 ℔
Von Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Gläubigers gestellt sind . . . . . 8, 12 bis höchstens 16 ℊℊ
und außerdem die Protocoll-Gebühr.
Die Depositen-Gebühren sind sofort bei der Deposition zu erheben.

Wenn die Obligationen ꝛc. nur einstweilen aus dem Deposito zurückgegeben sind und wieder eingeliefert werden, tritt nur die Protocoll-Gebühr ein, und findet dieser Grundsatz auch dann seine Anwendung, wenn mit Einwilligung der Betheiligten, Gelder aus dem Deposito verzinslich ausgethan, und nachgehends, mit oder ohne Zinsen, in selbiges anderweit zurückgeliefert werden sollten.

10) Für einen Depositenschein bei einem Objecte unter 500 ℔ . . 8 ℊℊ
bei größern Summen ꝛc. . . . . 16 ℊℊ
besondere Decretsgebühr findet nicht Statt.

11) Bekanntmachung einer öffentlichen Auction, Verpachtungs- oder Versteigerungs-Patent nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . 16 ℊℊ bis 1 ℔ 8 ℊℊ
mit Einschluß des etwaigen Auszugs für die Zeitungs- ꝛc. Blätter.

12) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen . . 16 ℊℊ
mit Einschluß des etwaigen Auszugs für die Zeitungs- ꝛc. Blätter.

13) Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien . . 1 bis 5 ℔
Der Gebührensatz ist mit Rücksicht auf den Belauf des Kaufgeldes zu bestimmen.

14) Protocoll-Gebühr, wenn das Protocoll oder die Registratur mitzutheilen ist oder erbeten wird, für jeden Bogen der Ausfertigung, die Seite zu 30 Reihen und jede Reihe zu 12 Silben . . . . . 12 ℊℊ
falls übrigens das mitgetheilte Protocoll nicht mehr als zwei Seiten füllte . . . . . 9 ℊℊ
und tritt übrigens diese mindere Gebühr, bei Inventur-, Versteigerungs-, Verpachtungs- und Auctions-Protocollen, auch für den vollen ordnungsmäßig geschriebenen Bogen ein.

Bei mehrfachen Abschriften des Protocolls wird für die weitern Abschriften eine Protocoll-Gebühr nicht erhoben. (Allg. Bestimm. III.)

15) Für eine, auf Verlangen ertheilte Acten-Designation . . . 6 ßß

16) Für die Vorlegung einzusehender currenter gerichtlicher Acten, falls selbige nicht 100 Mren betragen . . . . . 16 ßß
ist deren Mren-Zahl größer . . . . . 1 ℔ 8 ßß

Sind die Acten nicht mehr current, so werden diese Sätze um die Hälfte gesteigert. Vormündern und Curatoren ist bei ihrer Bestellung sofort die unentgeltliche Einsicht der betreffenden Acten zu gestatten.

17) Versiegelungs- oder Entsiegelungs-Gebühr, mit Einschluß des dabei geführten Protocolls nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände . 1 bis 3 ℔

II. In Concurs- und solchen Curatel-Sachen, die das Vermögen von Abwesenden oder Verschwendern, so wie vacante Erbschaften zum Gegenstande haben, sind die vorstehenden Gebühren-Sätze ebenfalls, wiewohl mit Ausnahme des dritten und unter Beseitigung der zu Gunsten des Unterhalts und der Erziehung der Pflegebefohlenen, bei den Sätzen unter № 5, 7 und 8 enthaltenen Beschränkungen anzuwenden, übrigens aber, so viel insonderheit die Gebühr für Rechnungs-Abnahme in solchen Curatelen betrifft, bei Concursen ꝛc. von geringerer Bedeutung selbige auf 1 bis höchstens 3 ℔ für das Rechnungs-Jahr festzusetzen, eine Erhöhung dieses Satzes auch nur bei wichtigen und verwickelten Concursen zuzulassen, in keinem Falle jedoch über 10 ℔ zu bestimmen.

(№ 70.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834, die Sporteln-Taxe für die Untergerichte betreffend.

Wenn die löblichen Stände mittelst Schreibens vom 22sten November 1832 *) darauf antrugen:

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 838.

1. die Sporteln-Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827 einer Revision und die einzelnen Sportelnsätze, da wo es erforderlich und angemessen erscheine, einer Ermäßigung zu unterziehen, und
2. auch vorläufig schon vor dieser allgemeinen Revision auf Ermäßigung der in der fraglichen Taxe für die Confirmation von Rechts-Geschäften enthaltenen hohen Sätze, so wie der Sporteln in liquiden Schuldsachen und der Meilengelder der Unterbedienten, auch der Copialien für Citationen und Mandate bei Proceßsachen unter 30 ₰, baldthunlichst, und insoweit ohne vorgängige Communication mit der allgemeinen Stände-Versammlung Bedacht zu nehmen;

so haben Wir diesen Anträgen Unsere besondere Aufmerksamkeit um so mehr gewidmet, als Wir es nicht verkannt, daß die gedachte Sporteln-Taxe, wenn gleich sie im Allgemeinen auf billigen Grundsätzen beruht, dennoch in einigen ihrer Bestimmungen zu Mißverhältnissen und Zweifeln führe, und Wir würden dem auf vorläufige Ermäßigung einzelner Sätze gerichteten Antrage der löblichen Stände, Unseres Orts zu entsprechen, keinen Anstand genommen haben, wenn Wir nicht bei der näheren Erwägung desselben Uns davon hätten überzeugen müssen, daß behuf Erreichung des von Uns wie von den löblichen Ständen gehegten Wunsches: bei den geringfügigen und einfachen Schuldsachen insonderheit, den Parteien eine Erleichterung der Kosten des Verfahrens zu gewähren, es erforderlich sey, gleichzeitig in Betreff einiger andern Puncte eine Bestimmung zu treffen und dieserhalb zuvörderst weitere Anträge an die löblichen Stände gelangen zu lassen.

Diese Betrachtung, verbunden mit dem Umstande, daß die bevorstehende Einführung des neuen Münzfußes die forderſamſte Regulirung der Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 als nothwendig darstellt, hat Uns daher veranlaßt, den auf vorläufige Ermäßigung einzelner Sätze der letzteren gerichteten Antrag, für sich bestehend, nicht weiter zu verfolgen, zugleich aber als zweckmäßig es erscheinen lassen, bei der, dem Antrage der löblichen Stände gemäß, von Uns verfügten Revision der Sporteln-Taxe, die von Denselben namentlich ausgehobenen Positionen vorzugsweise einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Indem Wir sonach den löblichen Ständen die anliegende

№ 71. Revidirte Sporteln-Taxe zu der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Proceß-Ordnung

übermitteln, werden Dieselben aus deren Vergleichung mit der bestehenden Taxe sofort ersehen, daß die Ordnung der letztern im Allgemeinen beibehalten, keineswegs also eine ganz neue Sporteln-Taxe entworfen ist, die Wir aber auch für zweckmäßig nicht achten können, da die mit dem Entwurfe einer Proceß-Ordnung für die Obergerichte zu verbin-

dende Revision des Proceßgesetzes für die Untergerichte es als räthlich darstellt, noch zur Zeit wenigstens die für diese letzteren bestehende Sporteln-Ordnung im Wesentlichen beizubehalten.

Bei der sonach von Uns verfügten Revision der fraglichen Sporteln-Taxe haben Wir Unser Augenmerk vorzüglich dahin gerichtet seyn lassen, einzelne, in ihrer Anwendung auf gegebene Fälle, anscheinend zu hohe Gebührensätze zu mindern, die Lücken und Undeutlichkeiten, die bei verschiedenen Positionen wahrgenommen sind, zu beseitigen, und, durch die Erhöhung mehrer sich dazu eignenden Sätze, den sehr bedeutenden Ausfall in Etwas auszugleichen, der in Folge der wesentlichen Herabsetzung einiger sehr häufig vorkommenden Gebühren unfehlbar entstehen wird. Wir dürfen übrigens, so viel diesen letzteren Punct betrifft, zugleich unbemerkt es nicht lassen, daß Wir mit Sicherheit keineswegs erklären können, jene Erhöhung werde eine angemessene Ausgleichung bewirken, und Wir müssen solche um so mehr für zweifelhaft ansehen, da die bevorstehende und in der Taxe berücksichtigte Veränderung des Landes-Münzfußes gleichzeitig ihren Einfluß äußert.

Einer ausführlichen Darstellung der Gründe, auf welchen die Abänderung der einzelnen Taxsätze beruht, glauben Wir Uns enthalten und darauf nur beschränken zu müssen, einige der wichtigern derselben auszuheben.

Wir rechnen dahin insbesondere:

1. die hinsichtlich der in dem Abschnitte I. A. der Taxe, wegen der unter 30 ℔ gesetzmäßiger Landesmünze sich belaufenden Schuldsachen, für angemessen erachtete bedeutende Herabsetzung der Gebühren, die, wie Wir annehmen dürfen, dem desfallsigen Antrage der löblichen Stände vom 22sten November 1832 völlig entspricht.

Es ist übrigens bei dieser Gelegenheit die Überschrift dieses Abschnittes der Sporteln-Taxe, den Worten des Proceßgesetzes gemäß, (§. 22. sub 1. §. 145. §. 162.) berichtigt, und durch einige Zusätze zugleich den Zweifeln begegnet, die sich bei der Anwendung der hier vorgeschriebenen Gebühren häufig dargelegt haben; — die Erhöhung der unter den Nummern 2 und 3 enthaltenen Tax-Bestimmungen, erschien Uns nicht anders wie sachgemäß und es sind daher auch

2. die unter den Nummern 27, 28, 29 und 36 vorkommenden ähnlichen Sätze erhöht.

Indem Wir im Allgemeinen es für räthlich gehalten, mehr wie solches bisher der Fall war, bei Bestimmung der Gebühren auf den geringern oder höhern Werth des Streitgegenstandes Rücksicht zu nehmen, so ist demgemäß auch namentlich

3. unter den Nummern 46, 47, 48 und 49 eine Abänderung der früheren Sätze enthalten.

4. Da es nicht angemessen zu seyn erschienen, die unter № 83 der bisherigen Spor-

teln-Taxe gegebene Vorschrift beizubehalten, der zufolge dem einzelnen Gläubiger eine Gebühr für die Anmeldung seiner Forderung im Professionstermine obliegt, so ist die desfallsige Position gegenwärtig anders gefaßt.

5. Die Confirmations-Gebühr von ½ Procent ist in der vorliegenden Taxe bei № 89 nicht wieder aufgenommen, dagegen jedoch für die namhaft gemachten Contracte der jetzt bestehende an sich geringe Satz unter Berücksichtigung des Werths des Gegenstandes, einigermaaßen erhöhet; hinsichtlich der Eintragung der Hypotheken ist immittelst, gleich wie in der Taxe für die Obergerichte, die Gebühr auf ½ Procent bestimmt und eine verhältnißmäßigere Confirmationsgebühr unter № 115 festgesetzt worden.
6. Die unter № 151 sub 3 vorkommende Beschränkung der Copial-Gebühren in Schuldsachen unter 30 ℛ stimmt mit den dieserhalb in dem Schreiben der löblichen Stände vom 22sten November 1832 geäußerten Wunsch überein; auch ist nicht minder
7. Bei der Bestimmung der Executions-Gebühren für die Gerichts-Unterbedienten, auf den darunter an Uns gerichteten Antrag der löblichen Stände Gewicht gelegt und gleichzeitig darauf Bedacht genommen.
8. Die Gebühr der Meilengelder ganz abzustellen und den daraus erwachsenden Verlust an der bisherigen Dienst-Einnahme auf die Art auszugleichen, daß die Gebühren der Insinuationen außerhalb des Dienst-Wohnsitzes, so wie einige andere, nicht häufig eintretende Gebühren höher festgesetzt sind, eine Rücksicht, die Wir um so mehr zu nehmen für angemessen erachten, als auch
9. der unter № 185 der Sporteln-Taxe vorkommende Gebührensatz, seiner oft unrichtigen Anwendung halber, bei der vorliegenden Revision der Gebühren beseitigt ist.

Wir hegen das Vertrauen, daß diese revidirte Taxe in ihrer Anwendung keinen Anlaß zu irgend auffallenden Mißständen oder erheblichen Zweifeln geben werde, und halten zugleich dafür, daß die Taxsätze im Allgemeinen als billig sich darstellen, und überall keine gerechte Klage über unverhältnißmäßig hohe Gebühren herbeiführen können, richten sonach aber Unsern Antrag dahin:

daß die löblichen Stände sich einverstanden damit erklären, die anliegende Sporteln-Taxe, vom 1sten Julius dieses Jahrs an, statt der bis dahin geltenden Taxe vom 5ten October 1827 eingeführt zu sehen;

da übrigens die Einführung des 14-Thaler-Münzfußes nicht bloß auf die der Proceßordnung beigefügte Sporteln-Taxe, sondern auch auf einige Bestimmungen des Proceßge-

setzes insofern Einfluß hat, als die Münzsorte, nach welcher die in den §§. 21 und 22 sub 1, so wie in dem §. 145 erwähnte Summe von 30 Thalern zu berechnen ist, in Ermangelung einer abändernden Vorschrift, auch ferner nach dem Conventions-Münzfuße sich richten würde, so wird es erforderlich seyn, die behufige Anordnung darunter, gleichzeitig mit der Emanirung der Sporteln-Taxe zu treffen, als angemessen aber sich darstellen, den 14-Thaler-Münzfuß auch hierbei zum Grunde zu legen.

Indem Wir dem Vorstehenden zufolge in manchen Beziehungen, und insbesondere hinsichtlich der geringen Schuldsachen die Gebühren des Verfahrens, sowohl in Ansehung der Gerichte als der Gerichts-Unterbedienten, bedeutend herabzusetzen für zulässig erachtet haben, halten Wir es daneben für zweckmäßig, — abgesehen von einer annoch vorzunehmenden Revision der Proceß-Ordnung — schon gegenwärtig, behuf mehrer Förderung und Abkürzung des Mandatsprocesses in den gedachten Schuldsachen, auf nähere Bestimmung der desfallsigen processualischen Vorschriften Bedacht zu nehmen, da die Erfahrung ergeben hat, daß eine deutlichere und vollständigere Norm räthlich sey, in der Absicht des Gesetzes aber es unverkennbar liegt, daß dergleichen minder wichtige Sachen schnell und ohne bedeutenden Kosten-Aufwand gefördert werden sollen.

Wir mögen zugleich jedoch es nicht verkennen, daß der Wunsch, solche geringfügige Klagsachen ohne unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwand erledigt zu wissen, nur dann vollständig zu erreichen ist, wenn auch die Gebühren der Rechtsbeistände, wegen Betreibung derartiger Rechtssachen, auf eine angemessene Weise bestimmt werden und Wir sind auf das Erforderniß einer desfallsigen Vorschrift um so mehr aufmerksam geworden, als Uns Fälle bekannt sind, in welchen die Gebühren des Advocaten, bei liquiden und geringfügigen Sachen, den Betrag aller Gerichts- ꝛc. Gebühren und selbst den des Streit-Objects überstiegen. Daß solchen Mißständen für die Zukunft vorgebeugt werde, erachten Wir für nothwendig, und da Wir der Meinung sind, daß dieses am füglichsten dadurch zu erreichen stehe, wenn für die Betreibung derartiger Schuldsachen den Sachwaltern ein bestimmter Pauschsatz zugestanden wird; so haben Wir, zumal es auch an festen Tax-Normen darunter fehlt, für angemessen gehalten, diesem mit Unserm Hauptantrage in naher Verbindung stehenden Gegenstande Unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und desfallsige gesetzliche Bestimmungen in Antrag zu bringen.

Es ist keinesweges Unsere Absicht, durch die Feststellung der Gebühren für die Rechtsbeistände in geringen Schuldsachen, die Zuziehung derselben bei derartigen Processen zu fördern und die Parteien von der persönlichen Wahrnehmung ihres Rechts vor Gericht abzuhalten; Wir glauben jedoch andererseits nicht unberücksichtiget lassen zu dürfen, daß selbst bei solchen unbedeutendern Sachen, es für manche Parteien, wegen der Entle-

genheit ihres Wohnorts von dem Sitze des Gerichts oder ſonſtiger Verhältniſſe halber, nicht einſt thunlich ſey, ohne beſondere Beläſtigung oder erheblichen Koſtenaufwand perſönlich im Gerichte aufzutreten.

Wenn Wir ſolchem allen nach, es für räthlich daher achten, die Gebühren der Sachwalter für die gerichtliche Betreibung geringer Schuldſachen vor den Untergerichten näher feſtzuſtellen, ſo wird übrigens, bei der Beſtimmung eines desfallſigen Pauſchſatzes, ein höherer und geringerer Satz um ſo mehr in Betracht kommen müſſen, als der Werth des Streitgegenſtandes, ſo wie die mehre oder mindere Schwierigkeit oder Weitläuftigkeit des Statt gehabten Verfahrens, auf den höhern oder minderen Betrag des Honorars nicht ohne Einfluß ſeyn darf.

№ 72. Der hieneben angeſchloſſene Entwurf zu der in Beziehung auf die revidirte Sporteln-Taxe zu erlaſſenden Verordnung enthält das Nähere hierüber ſowohl, als in Betreff der vorhin berührten Abänderungen einiger Beſtimmungen der Proceß-Ordnung für die Untergerichte, und bemerken Wir nur noch zur Erläuterung der Art. IV., daß Wir die in ſelbigem enthaltene Beſtimmung um deswillen für angemeſſen achten, weil Wir wahrgenommen haben, daß hin und wieder die im §. 44. der Proceß-Ordnung geſtatteten protocollariſchen Anträge beſonders ausgefertigt, dadurch aber die Gebühren auf eine unnöthige und nicht zu billigende Weiſe erhöhet worden ſind.

Wir bezeugen der löblichen Stände-Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 20ſten Mai 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 71.) Revidirte Sporteln-Taxe zu der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Proceß-Ordnung.

Nach dem 14-Thaler-Münzfuße.

Erster Abschnitt.

Von den

Gebühren für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

I. Gebühren im ordentlichen Processe.

A. Wenn der Gegenstand unter 30 ℔ gesetzmäßiger Landesmünze sich beläuft, mithin das schriftliche Verfahren ausgeschlossen ist.

1. Für den ersten Termin zur Verhandlung der Sache, einschließlich der Aufnahme der Klage, weiteren Handlung und definitiven Entscheidung

a. bei Sachen unter 5 ℔ an Werth	6 ℊℊ
b. bei Sachen von 5 bis 10 ℔ an Werth	9 ℊℊ
c. bei Sachen von 10 bis 20 ℔ an Werth	14 ℊℊ
d. bei Sachen von 20 bis 30 ℔ an Werth	18 ℊℊ

α. kann die Sache nicht in einem Termine zu Ende gebracht werden, so ist für jeden ferneren Termin, einschließlich der Entscheidung, die Hälfte der vorstehenden Sätze zu berechnen, namentlich auch dann, wenn die Einnehmung des Augenscheins erforderlich ist, oder über ein Rechtsmittel (§. 151. 155. der Proceß-Ordn.) verhandelt und entschieden wird.

β. auch in den im III. Theile Tit. 1. 2. 3. und 6. der Proceß-Ordnung bezeichneten summarischen Proceß-Arten finden die vorstehenden Sätze ihre Anwendung, es ist jedoch für die Aufnahme einer Executiv-Klage, mit Einschluß des darauf abzugebenden Bescheides, so wie nicht minder bei einer einstweiligen Verfügung (№ 62.) nur die Hälfte der einzelnen unter № 1 bestimmten Sätze zu erheben.

Dasselbe soll bei der Beschlagnahme von Activ-Forderungen eines Exequendus (§. 172. der Proceß-Ordn.) Statt finden;

γ. hinsichtlich des in den §§. 129. bis 133. der Proceß-Ordnung abgehandelten Mandats-Processes treten dagegen für ein bedingtes oder unbedingtes Mandat in Schuldsachen bis zu dem Be-

trage von 30 ℔, einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme folgende Gebührensätze ein:

1. a. in Sachen unter 5 ℔ . . . . . 3 ℔
   b. in Sachen von 5 bis 10 ℔ . . . . . 4 ℔
   c. in Sachen von 10 bis 20 ℔ . . . . . 6 ℔
   d. in Sachen von 20 bis 30 ℔ . . . . . 8 ℔
2. für den Executionsbefehl (§. 162. der Proceß-Ordn.) . 2 ℔
3. für eine weitere Verfügung in der Executions-Instanz (§. 163. der Proc.-Ordn.) nach Verhältniß des Objects 3 bis 6 ℔

2. Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen
   α. falls solche eidlich geschieht
      in den Fällen a. und b. . . . . 6 ℔
      in den Fällen c. und d. . . . . 8 ℔
   β. falls sie ohne Eid Statt findet, die Hälfte.

   Müssen Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Orts des Gerichts abgehört werden, so sind die Reisekosten besonders zu vergüten, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.
3. Für die Abnahme eines Haupteides
   α. in den Fällen a. und b. . . . . 6 ℔
   β. in den Fällen c. und d. . . . . 10 ℔

   Das Doppelte dieser Sätze tritt bei einem Juden-Eide ein. Bei Eiden der Gemeinden kommt die unter № 10. vorgeschriebene Gebühr in Anwendung. Hinsichtlich der von einer Partei in einem Termine abzuleistenden mehreren Eide, so wie bei Eiden von Streitgenossen, treten die unter № 36. desfalls gegebenen Bestimmungen ein.
4. Wird die Sache gleich im ersten Termine durch einen Vergleich beendigt, die Gebühren unter № 1.
5. Geschieht dieses erst in einem der folgenden Termine, so findet die unter № 1 α. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.
6. Für einen Termin in Injuriensachen, wenn die Parteien den geringeren Ständen angehören, die unter № 1 c. bestimmten und denselben correspondirenden Sätze der folgenden Nummern.
7. Für jede Vorladung . . . . . 2 ℔

   Es findet dieser Satz auch bei den Bescheiden Anwendung, wodurch ein schriftlicher Supplications-Libell oder ein emendatorisches ꝛc. Rescript mitgetheilt wird.

8. Für einen Bericht oder ein Requisitionsschreiben, die Hälfte der unter № 1. vorgeschriebenen Gebührensätze.
9. Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen . . . . . 4 bis 12 Xr
10. Für die Aufnahme eines Syndicats, einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme . . . . . 1 fl bis 1 fl 12 Xr
siehe übrigens № 55 am Schlusse.
11. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (№ 33 und 34).

B. Erreicht der Gegenstand des Rechtsstreits die Summe von 30 fl und mehr, und gehört derselbe nicht zu der № II. angeführten Gattung von Sachen, so werden die Gebühren auf folgende Art festgesetzt:

12. Für die mündliche Anbringung einer Klage, das darüber aufzunehmende Protocoll, und den darauf zu erlassenden Bescheid, wodurch die Klage gänzlich abgewiesen oder eine vorläufige Verfügung getroffen wird (§. 41. 42. der Proceß-Ordn.)

von 30 bis 100 fl incl.	12 Xr
über 100 bis 500 fl	16 Xr
über 500 bis 1000 fl	1 fl
über 1000 fl	1 fl 8 Xr

13. Beim Stattfinden des schriftlichen Verfahrens für die Prüfung der eingereichten schriftlichen Klage und Abgebung eines Bescheides von der in der vorigen Nummer angegebenen Beschaffenheit, die Hälfte der Sätze unter № 12.
14. Für den Communicativ-Bescheid, welcher nach angestellter Prüfung der schriftlich eingereichten und angenommenen Klage erlassen wird . . . 6 Xr
und ist dieser Satz auch bei den Communicativ-Bescheiden, welche auf die eingereichte schriftliche Antwort des Beklagten oder des Klägers abgegeben werden, so wie bei solchen, mittelst deren ein emendatorisches Rescript mitgetheilt wird, anzuwenden.
15. Für jeden andern Communicativ-Bescheid . . . . . 4 Xr
Dieser Satz findet auch auf die im §. 44. gestattete Vorladung seine Anwendung.
16. Für die Vorladung zum Termine auf eine mündlich angebrachte und angenommene Klage, mit Einschluß der Klage-Aufnahme

a. von 30 bis 100 fl incl.	8 Xr
b. über 100 bis 500 fl	12 Xr
c. über 500 fl ohne Unterschied	16 Xr

17. Für jede sonstige im Laufe des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens vorkommenden Vorladung zum Termine . . . . . 6 Xr

Diese Gebühr tritt auch für die Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen ein, und ist, falls mehrere Zeugen oder Sachverständige in der nemlichen Sache gleichzeitig vorzuladen sind, der Gebührensatz für die an sich gleichen Ausfertigungen nur einfach zu erheben, die Schreib- ꝛc. Gebühren sind jedoch für jede derselben zu berechnen.

18. Für den Termin, worin beim mündlichen Verfahren die Antwort des Beklagten auf die mündliche oder schriftliche Klage und die fernere Instruction des Rechtsstreits bis zum Schlusse verhandelt wird, mit Einschluß des Protocolls, bei Sachen
    a. von 30 bis 100 fl incl. . . . . 12 kr
    b. über 100 bis 500 fl . . . . . 16 kr
    c. über 500 bis 1000 fl . . . . . 1 fl
    d. über 1000 fl . . . . . 1 fl 8 kr

19. Für einen Termin im mündlichen oder schriftlichen Verfahren, es mag in selbigem eine wechselseitige Verhandlung oder nur ein einseitiger Antrag vorgekommen seyn, sofern kein bestimmter Gebührensatz vorgeschrieben ist, mit Einschluß des Protocolls . . . . . 10 kr

20. Für einen besonders angesetzten Termin:
    1. zum Versuch der Güte.
       Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, je nachdem die Sache wichtig und schwierig ist. . . . . 8, 12 bis 16 kr
       Wird aber ein Vergleich gestiftet, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache . . . . . 14, 20 kr bis 2 fl
       Für die Protocollirung der richterlichen Vergleichs-Vorschläge und der darauf erfolgenden Erklärungen der Parteien, wie auch des wirklich zu Stande gekommenen Vergleichs dürfen keine besondere Gebühren berechnet werden;
    2. um im schriftlichen Verfahren die Parteien über einzelne Thatsachen zu vernehmen und durch die an sie gerichtete Fragen den eigentlichen Streitpunct aufzuklären und festzustellen, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache . . . 12 kr bis 1 fl

21. Wird eine Widerklage, Reconvention, zugleich mit der Vorklage verhandelt und entschieden, so dürfen dafür keine besondere Gebühren angesetzt werden. Muß dieselbe aber abgesondert (in Separato) ausgeführt werden, so ist sie in Rücksicht der Kosten als ein besonderer Rechtsstreit zu betrachten.

22. Wird eine Haupt-Intervention angebracht, so kommen bis dahin, daß die Interventionssache unter den Parteien so weit verhandelt ist, daß sie mit der zuerst erhobenen Klage gleichlaufend fortgeführt werden kann, dieselben Gebühren, welche vorher in Rücksicht der Klage, der Antwort auf dieselbe u. s. w. bestimmt worden sind, zur Anwendung; mit Eintritt dieses Zeitpuncts aber wird für die Interventionssache nur die Hälfte der sonst geltenden Gebühren besonders berechnet.

Eine Nebenintervention (interventio accessoria) bewirkt in Hinsicht der Gebühren keine Änderung und darf daher nicht besonders taxirt werden.

23. Für die vom Gerichte auf Ansuchen der Partei an einen Dritten erlassene Streitverkündigung (litis denunciatio) mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 12 gr

24. Für ein Beweis-Urtheil oder Interlocut die Sätze unter № 12., ist ein Erkenntniß zugleich definitiv und interlocutorisch, so tritt nur der höhere Satz ein.

25. Für ein End-Urtheil (Definitiv-Decisiv-Bescheid) das Doppelte der Sätze № 12.

26. Die Taxe für ein Contumacial-Urtheil ist zwei Drittheile der Sätze für ein End-Urtheil und resp. Interlocut.

27. Für die Beeidigung und Abhörung eines jeden Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 16 gr

28. Für die Abhörung eines jeden unbeeidigten Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 12 gr

29. Für die Beeidigung eines Sachverständigen oder eines zum Zeugenverhöre zugelassenen Dollmetschers, mit Einschluß des Protocolls . 12 gr

muß die Beeidigung und Abhörung der Zeugen oder Sachverständigen außerhalb der Gerichtsstelle geschehen, so sind in dem Falle, daß die Abhörung außerhalb des Orts geschieht, wo das Gericht seinen Sitz hat, die Reisekosten zu vergüten. Diäten aber dürfen dieserhalb überall nicht berechnet werden.

30. Für die den Sachverständigen zu ertheilende Anweisung, worauf es nach Lage der Sache vorzüglich ankommt, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 12 gr

wird das Gutachten des oder der Sachverständigen sofort in dem Termine abgegeben, so tritt die Gebühr № 19. außerdem ein.

31. Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen . 12 gr bis 1 ₰

32. Für die Einnehmung eines Augenscheins an Ort und Stelle, mit Einschluß des Termins und Protocolls:
    1. an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 ₰
    2. außerhalb desselben . . . . . 2 ₰

    Die Reisekosten werden in letzterm Falle besonders vergütet (№ 157.). Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

33. An Zeugen-Gebühren sind zu verwilligen:
    1. Zur Entschädigung für die Versäumniß, wenn die Zeugen ihren Wohnort verlassen müssen, falls sie auf jene Anspruch machen, nach dem Stande und Gewerbe derselben, täglich . . . 4 ℳ bis 1 ₰

       Sind die Zeugen am Orte der Abhörung gegenwärtig, zwei Drittheile des vorigen Satzes;
    2. an Reisekosten,
       a. wenn die Zeugen den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde, mit Einschluß des Rückweges . . . . . 3 ℳ
       b. können dieselben nach ihrem Stande, oder wegen hohen Alters oder körperlicher Schwäche auf Fahren oder Reiten Anspruch machen, so erhalten sie die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit ersetzt.

34. An Gebühren für Sachverständige sind zu berechnen:
    1. für jeden Tag des Geschäfts . . . . . 16 ℳ bis 1 ₰
    2. für die Reisekosten wie vorher bei den Zeugen;
    3. für die Abfassung des schriftlichen Gutachtens . . 12 ℳ bis 1 ₰

    Indeß bleibt dem Richter in außerordentlichen Fällen eine höhere Bestimmung überlassen.

35. Die Gebühren für einen Dollmetscher, wenn derselbe bei dem Beweise durch Zeugen oder Urkunden zugezogen wird, hat der Richter in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Dollmetschers, nach dem Umfange der Arbeit und der mehren oder mindern Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu bestimmen.

36. Für Abnahme eines von einer der Parteien abzulegenden Eides, ohne daß für den vom Richter vor der Eides-Ableistung noch zu machenden Versuch der Güte oder für das aufgenommene Protocoll und den Termin besondere Gebühren angesetzt werden dürfen . . . . . 1 ₰

Wenn die Warnung vor dem Meineide verlesen ist und nun erst der Eid verweigert oder erlassen wird . . . . . 12 ßr

Muß ein Judeneid abgenommen werden, so tritt das Doppelte der vorstehenden Sätze ein, und ist in dem Falle, daß selbiger in der Schule abzulegen ist, der Richter aber sich dazu außerhalb des Orts des Gerichts begeben muß, die Gebühr auf . . . . . 2 ₰ 16 ßr zu erhöhen.

Außerdem erfolgt Ersatz der Reisekosten.

Wenn ein und die nemliche Partei in einem Termine mehre Eide in derselben Sache ableistet, ohne Unterschied ob selbige etwa die Vor- oder Widerklage betreffen, so findet die Gebühr nur einfach Statt; bei mehren Streitgenossen dagegen, die einen und denselben Eid abzuleisten haben, ist jeder zur Erlegung der Gebühr für die Eides-Abnahme verpflichtet; bei Eidesleistung einer Gemeinde, es sey durch Eides-Bevollmächtigte oder durch die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, tritt jedoch der Satz № 55. ein.

37. Für den Publications-Termin und die Erklärung eines publicirten Erkenntnisses (§. 63. der Proc.-Ordn. in f.) . . 12 ßr

Werden in dem Publications-Termine sofort Rechtsmittel eingelegt, so findet dafür ein besonderer Satz nicht Statt.

38. Für die Protocoll-Aufnahme über die allgemeine Einwendung der Rechtsmittel oder das der Appellation oder Supplication wider ein ergangenes Erkenntniß und deren Bekanntmachung an den Gegentheil, so wie für die Verzichtleistung zu Protocoll auf ein eingelegtes Rechtsmittel und den darauf abzugebenden Bescheid . . . . . 12 ßr

Für das Decret allein die Hälfte.

39. Einsendung der Acten und Bericht . . . . . 12 ßr

40. Für ein Inhaesivum oder die Abänderung des vorigen Erkenntnisses in der Supplications-Instanz, die Hälfte der Urtheils-Gebühren (№ 25.)

41. Für eine bloße Declaratoria . . . . . 8 ßr

Sind damit die Apostoli verbunden . . . . . 12 ßr

42. Für die mündliche Anbringung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das darüber aufzunehmende Protocoll und den darauf zu erlassenden Bescheid, der Satz von № 12.

43. Für den Termin, worin die Restitutionssache verhandelt und instruirt wird, die Gebühren von № 18.

44. Für das Erkenntniß in der Restitutions-Instanz der Satz von № 24, 25.

45. Für die Durchsicht und Festsetzung der Kosten-Rechnung, falls solche unter 25 ℔ beträgt . . . . . 10 ℳ
beträgt sie 25 ℔ oder darüber . . . . . 12 bis 20 ℳ

46. Für den auf ein angebrachtes Executions-Gesuch an den Verurtheilten erlassenen Befolgungs-Befehl (Paritions-Mandat), mit Einschluß des Termins und Protocolls:
bei einem Betrage von 30 bis 100 ℔ . . . . . 10 ℳ
von 100 bis 500 ℔ . . . . . 16 ℳ
von 500 bis 1000 ℔ . . . . . 1 ℔
und bei noch höheren Summen für jedes fernere 1/m ℔ . . . 1 ℔
ist dasselbe blos schriftlich angebracht und sofort darauf verfügt, die Hälfte.

47. Für die Untersuchung und Entscheidung der gegen die Execution vorgebrachten Einreden, mit Einschluß des Termins und Protocolls:
unter 100 ℔ . . . . . 12 ℳ
von 100 bis 500 ℔ . . . . . 16 ℳ
von 500 bis 1000 ℔ . . . . . 1 ℔
über 1000 ℔ . . . . . 1 ℔ 8 ℳ
für das Decret allein die Hälfte.

48. Für den Executions-Befehl an den Executor:
von 30 bis 100 ℔ incl. . . . . 4 ℳ
von 100 bis 500 ℔ . . . . . 12 ℳ
über 500 ℔ . . . . . 1 ℔

49. Für den Termin, worin Zahlungsfristen zum Besten des Exequendus angeordnet werden, einschließlich der Protocoll-Aufnahme und des Bescheides, 2/3 des Satzes № 47.

50. Für die nach erfolgter Immission in die Immobilien des Exequendus anzuordnende Sequestration, mit Einschluß der Beeidigung des etwa zu bestellenden Administrators, nach der mindern oder mehrern Wichtigkeit der Sache . . . . . 16 ℳ bis 1 ℔ 8 ℳ

51. Für den Termin einer meistbietenden Verpachtung oder Vermiethung, einschließlich des Protocolls, nach Wichtigkeit der Sache . 12 ℳ bis 1 ℔ 8 ℳ

52. Für die Abhaltung eines oder mehrer Termine zum Zwecke einer im Wege der Execution zu veranstaltenden Auction der abgepfändeten Sachen oder einer Subhastation der Immobilien des Schuldners, wie auch für die öffentliche Bekanntmachung der Auction, das Subhastationspatent und den Adjudicationsbescheid, kommen die Gebühren zur Anwendung, welche für dergleichen Handlungen im dritten Abschnitte bestimmt worden sind.

53. Für die Beschlagnehmung der Activforderungen des Exequendus und die an denselben zu erlassende Benachrichtigung, bei einer Forderung von

30 bis 100 fl.	12 gr.
bei Forderungen von 100 bis 1000 fl.	1 fl.
über 1000 fl.	2 fl.

für die Aufhebung einer Execution, in Sachen

von 30 bis 100 fl.	6 gr.
über 100 fl.	12 gr.

54. Für die Aufnahme einer Vollmacht nach der mindern oder mehren Wichtigkeit der Sache . . . . . 8 gr. bis 1 fl.

Ist die Vollmacht in einem die Verhandlung unter den Parteien enthaltenden und einer Gebühr unterliegenden Protocolle aufgenommen, so findet dieser besondere Gebührensatz keine Anwendung.

55. Für den Termin der Aufnahme eines Syndicats, einschließlich des Protocolls, wenn nicht über 12 Gemeinde-Mitglieder vorhanden . . 1 fl. 12 gr.
wenn ihre Zahl 13 bis 30 beträgt . . . . . 3 fl.
und wenn sie sich höher als 30 beläuft . . . . . 4 fl.

Diese Gebühr tritt auch in dem Falle ein, wenn die Mehrzahl sich gegen den Rechtsstreit erklärt.

II. Gebühren in den außerordentlichen Verfahrungs-Arten in Rechts-Streitigkeiten.

56. Für Gegenstände unter 30 fl. gilt die unter Litt. A. sub I. gegebene Vorschrift.

Beträgt aber der Werth des Gegenstandes 30 fl. und mehr, so gelten folgende Sätze.

57. Für die protocollarische Aufnahme eines Arrest-Gesuchs, den darauf

zu erlaſſenden Beſcheid und die fernern zur Vollziehung des Real- oder Perſonal-Arreſts erforderlichen Verfügungen

a. von 30 bis 100 ℔ incl. . . . . 1 ℔
b. über 100 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔ 12 ßß
c. über 500 ℔ . . . . . 2 ℔

Iſt das Arreſt-Geſuch ſchriftlich übergeben, 1/5 weniger.

58. Für den Termin zur Rechtfertigung (Juſtification) des Arreſts, das über die ganze Verhandlung aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende Erkenntniß:

a. bis 100 ℔ incl. . . . . 16 ßß
b. über 100 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
c. über 500 ℔ . . . . . 1 ℔ 16 ßß

59. Für die auf das Geſuch um Verwandlung des Arreſts in ein anderes Sicherheits-Mittel erlaſſene Verfügung, inſofern jenes nicht in dem Juſtications-Termine mit vorgebracht worden iſt, mit Einſchluß des Termins und Protocolls . . . . . 16 ßß

Für die Aufhebung eines Arreſts gegen Sicherheits-Beſtellung, mit Einſchluß des Termins nach der obigen Stufenfolge . . 12, 16 ßß bis 1 ℔

wird die Verfügung nicht ſofort im Termine getroffen, ſo finden die vorſtehenden Sätze nur zu 2/3, für ein nachfolgendes ſchriftliches Decret aber zu 1/3 Statt.

60. Für die protocollariſche Aufnahme einer Executiv-Klage, mit Einſchluß des Termins und des darauf abzugebenden Beſcheides,

von 30 bis 100 ℔ incl. . . . . 12 ßß
über 100 bis 500 ℔ . . . . . 16 ßß
über 500 bis 1000 ℔ . . . . . 1 ℔
über 1000 ℔ . . . . . 1 ℔ 12 ßß

61. Für die terminliche weitere Verhandlung des Executiv-Proceſſes, das darüber aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende Erkenntniß, mit Einſchluß des im Termine etwa abzunehmenden Eides,

a. von 30 bis 100 ℔ incl. . . . . 18 ßß
b. über 100 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
c. über 500 bis 1000 ℔ . . . . . 1 ℔ 12 ßß
d. über 1000 ℔ . . . . . 2 ℔

wenn es ein Definitiv-Erkenntniß, die Sache mag in einem oder zwei

Terminen abgethan werden. Diese Gebühren und die unter № 60. finden auch im Wechsel-Processe Statt, kommt es zur Vergleichung der Handschriften, so tritt die Taxe des ordentlichen Processes ein.

62. Für eine einstweilige (oder provisorische) Verfügung, mit Einschluß des Termins und Protocolls in Sachen, deren Werth auf 30 bis 100 Thaler sich beläuft oder dazu anzunehmen ist . . . . . 12 ℳ
bei wichtigeren Gegenständen . . . . . 1 bis 2 ℔
ist solche bloß auf schriftlichen Antrag getroffen, 1/5 weniger.

63. Für den Termin zur Verhandlung über die gegen die erkannte provisorische Verfügung etwa vorzubringenden Einreden, das darüber aufzunehmende Protocoll und das darüber abzugebende Erkenntniß, nach minderer oder mehrer Wichtigkeit der Sache . . . . . 12 ℳ bis 1 ℔
ist die Sache bloß schriftlich verhandelt, 1/5 weniger.

64. Für die protocollarische Aufnahme einer Klage über Störung im Besitze oder Entsetzung aus demselben, mit Einschluß des Termins . 12 ℳ

65. Für die Vorladung zum Termine . . . . . 4 ℳ
Ist etwa damit zugleich ein unbedingter Befehl an den Beklagten zu verbinden, sich aller Störungen zu enthalten und die abgepfändeten Stücke heraus zu geben, so werden dafür besonders berechnet . . . . . 6 ℳ

66. Für den Termin zur Verhandlung über die Klage wegen Störung im Besitze oder Entsetzung aus demselben und das darüber abzugebende Erkenntniß, mit Einschluß des Protocolls . . . . . 18 ℳ bis 1 ℔

67. Für die protocollarische Aufnahme eines Gesuchs um Erlangung eines vorher noch nicht gehabten Besitzes, die etwa Statt findende Verhandlung und das abzugebende Erkenntniß . . . . . 18 ℳ bis 1 ℔
Ist ein schriftliches Verfahren eingeleitet gewesen, so finden die Gebühren № 14 und 15. und für das Erkenntniß die Sätze № 24. ihre Anwendung.

68. Für einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula), mit Einschluß des Termins und Protocolls, zur Aufnahme des Antrags
a. von 30 bis 100 ℔ incl. . . . . 12 ℳ
b. von 100 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
c. über 500 ℔ . . . . . 1 ℔ 8 ℳ
ohne solches Protocoll die Hälfte.

69. Für den Termin zur Vorbringung der Einreden wider das erlaſſene unbedingte Mandat, mit Einſchluß des Protocolls und des darauf abzugebenden Erkenntniſſes, die vorſtehenden Gebührenſätze.

70. Iſt in einer ſolchen Mandatsſache vor Abgebung eines Erkenntniſſes ein fernerer Termin zur Vernehmung des Imploranten auf die Einreden des Imploraten nothwendig, ſo wird für das Protocoll und für das erfolgende Erkenntniß die Hälfte des betreffenden Satzes von № 69. berechnet.

71. Für einen bedingten Befehl, mit Einſchluß des Termins und Protocolls zur Aufnahme des Antrags,

a. von 30 bis 100 ℔ incl.	10 ßß
b. von 100 bis 500 ℔	16 ßß
c. über 500 ℔	1 ℔

72. Für einen auf ſchriftlichen Antrag abgegebenen bedingten Befehl,

a. von 30 bis 100 ℔ incl.	6 ßß
b. von 100 bis 500 ℔	10 ßß
c. über 500 ℔	16 ßß

73. Für den Termin zur Vorbringung der Einreden wider das erlaſſene bedingte Mandat, oder falls auf ſolche des Imploranten weitere protocollariſche Vernehmung nothwendig wird, treten die Gebühren des ordentlichen Proceſſes ein.

III. Gebühren in Concurs-Sachen.

74. Für einen Termin, um die Gläubiger zur Bewilligung eines Nachlaſſes an ihren Forderungen oder zur Geſtattung von Zahlungs-Terminen zu vermögen, um auf dieſe Art die Eröffnung des Concurſes abzuwenden, mit Einſchluß des Protocolls . . . . 12 ßß, 1 ℔ bis 1 ℔ 12 ßß

Gelingt es dem Richter, in ſolchem Termine eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen und auf dieſe Weiſe die Eröffnung des Concurſes abzuwenden, ſo wird außerdem noch eine Gebühr von 12 ßß bis 1 ℔ 12 ßß geſtattet, welche der Schuldner zu erlegen hat.

75. Für die protocollariſche Aufnahme des Geſuchs eines Schuldners, zur Abtretung ſeines Vermögens an ſeine Gläubiger zugelaſſen zu werden und das darüber abzugebende Erkenntniß . . . 12 ßß bis 1 ℔

76. Für einen Termin zur Untersuchung des Vermögens und Schuldenbestandes eines Schuldners, weil dieser dem, auf die Eröffnung des Concurses gemachten Antrage widersprochen hat . 12 ggr, 1 ₰ bis 1 ₰ 12 ggr

77. Für den Bescheid, wodurch der Concurs eröffnet, oder die Befugniß zur Veräußerung genommen, oder der erkannte Concurs sistirt wird 12 ggr bis 1 ₰

78. Für die öffentliche Beschlagnehmung der in fremden Händen sich befindenden Gelder, Sachen und Briefschaften des Gemeinschuldners, der Satz von № 53.

79. Für die Bestellung eines Curators der Concursmasse oder Contradictors und dessen Beeidigung . . . . . 12 ggr bis 1 ₰

für das Entlassungs-Decret tritt die nemliche Gebühr ein.

80. Für einen Haupt-Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen in den Fällen des §. 183 und 184. der Proceß-Ordnung, einschließlich der Protocoll-Aufnahme, falls die Gütermasse unter 500 ₰ 16 ggr
beläuft sie sich höher, jedoch unter 1000 ₰ . . . . . 1 ₰ 8 ggr
bei Massen über 1000 ₰ bis zu 2000 ₰ . . . . . 2 ₰ 16 ggr
und bei größeren Massen per mille, bis höchstens . . . . 5 ₰

Die Gebühr ist von dem Schuldner oder aus der Masse zu berichtigen.

Für die übrigen in dem Termine vorkommenden Handlungen und Geschäfte — eintretenden Falles jedoch mit Ausnahme des Satzes № 79. — dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden; gelingt es jedoch dem Richter, einen allgemeinen gütlichen Vergleich in dem ersten oder einem nachfolgenden Haupt-Termine zu Stande zu bringen und auf diese Art den Concurs zu beendigen, so werden dafür noch besonders, nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache im Ganzen bewilligt und sind vom Schuldner zu erlegen . . . . . 1, 2 bis 3 ₰

81. Für die Liquidation in einem andern, als dem Professions-Termine, für jeden einzelnen Termin:

a. bei einer Forderung von 50 ₰ oder darunter . . . . 6 ggr
b. über 50 bis 100 ₰ . . . . . 8 ggr
c. über 100 bis 500 ₰ . . . . . 12 ggr
d. über 500 ₰ . . . . . 1 ₰

Ist noch ein Beweisverfahren nöthig, die Hälfte dieser Sätze.

Tritt ein schriftliches Verfahren ein, so finden die Gebühren des ordentlichen Processes Statt.

82. Für die Abnahme eines Manifestations-Eides . . . . 16 gr.

83. Für das Prioritäts-Urtheil, nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache

a. bis zu 500 fl. der Activmasse . . . . . 1 fl.
b. von 500 bis 1000 fl. . . . . 2 fl.
c. von 1000 bis 5000 fl. . . . . 4 fl.
d. von 5000 bis 10,000 fl. . . . . 6 fl.
e. von 10,000 fl. . . . . 10 fl.

84. Für den Distributions-Bescheid, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache . . . . . 12 gr. bis 2 fl.

85. Für jeden sonstigen Auszahlungs-Termin die Gebühren von № 137.

86. Für den Distributions-Termin . . . . . 1 bis 3 fl.

87. Für folgende in Concursen vorkommende Handlungen:

die Edictal-Ladung, Versiegelung und Entsiegelung, Verfertigung eines Inventars, öffentliche Bekanntmachungen, Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter, Aff- und Refixion der Edictal-Ladung oder anderer öffentlichen Bekanntmachungen, Abhaltung des Auctions- und Subhastations-Termins, Annahme der ins gerichtliche Depositum kommenden Gelder und Sachen,

werden die Gebühren genommen, welche für Handlungen der Art in dem dritten Abschnitte festgesetzt worden sind.

88. Für die Revision, Monitur und Abnahme einer Curatel-Rechnung im Concurse, für jede Jahres-Rechnung tritt, wenn die Einnahme derselben unter 30 fl. beträgt, ein Gebührensatz nicht ein; bei einem höhern Betrage aber und zwar:

1) von 30 bis 100 fl. . . . . 6 gr.
2) von 100 bis 200 fl. . . . . 12 gr.
3) von 200 bis 500 fl. . . . . 1 fl.
4) von 500 bis 1000 fl. . . . . 2 fl.
5) von 1000 bis 2000 fl. . . . . 3 fl.

und für jedes fernere 1000 fl. 1 fl. mehr, in keinem Falle jedoch über 10 fl.

Zweiter Abſchnitt.

Von den

Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

89. Für die protocollariſche Aufnahme eines Kauf=, Tauſch=, Schenkungs=, Pacht= und Mieth=Contracts;

eines Darlehn=Contracts und einer Hypothek= oder Pfand=Verſchreibung; eines Ceſſions=, Delegations=, Expromiſſions=, Cautions= und Bürgſchafts=Vertrages;

eines Erbpacht=, Erbzins= und Erbmeier=Contracts;

eines Lieferungs= und Geſellſchafts=Vertrages;

eines Vertrages, wodurch Renten oder Dienſtbarkeiten beſtellt werden;

eines Vergleichs, ohne daß über deſſen Gegenſtand bereits ein Rechtsſtreit anhängig iſt;

eines Vertrages, wodurch unter Ehegatten die Güter=Gemeinſchaft eingeführt wird, inſofern dieſes nicht durch die Eheſtiftung geſchehen iſt;

wenn der Werth des Gegenſtandes beträgt:

1) 10 ℔ oder darunter	. . . . .	6 ßl
2) über 10 bis 25 ℔	. . . . .	8 ßl
3) über 25 bis 50 ℔	. . . . .	16 ßl
4) über 50 bis 100 ℔	. . . . .	1 ℔
5) über 100 bis 500 ℔	. . . . .	1 ℔ 12 ßl
6) über 500 bis 1000 ℔	. . . . .	2 ℔

und für jedes fernere 1000 ℔ 1 ℔ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ℔.

a. bei Pacht= und Mieth=Contracten wird das Pacht=Quantum von den Jahren, der Dauer der Pachtzeit zuſammengerechnet, als der Werth des Gegenſtandes des Vertrages betrachtet.

Bei Tausch-Contracten wird die Hälfte der von beiden Theilen zu leistenden Werths-Objecte in Anschlag gebracht.

b. Die vorgedachten Gebühren begreifen zugleich in sich die Gebühren, theils für den zur Aufnahme des Geschäfts abgehaltenen Termin; theils für die Eintragung des Vertrages in die Handels- oder Contracten-Bücher des Gerichts, wofür nur die Schreibgebühren oder Copialien (S. № 152.) zu vergüten sind; theils für die etwa nothwendig werdende Nachschlagung der Handels- oder Contracten-Bücher;

theils für die bei Schuld-Verschreibungen vorkommende Aufnahme einer Bürgschaft und die dabei nothwendig werdende Belehrung einer Partei über ihre Befugnisse und die Wirkung der von ihr vorzunehmenden Handlung;

theils für die Ausfertigung des Vertrages, wofür bloß Copialien vergütet werden;

c. Wurde auf Ansuchen der Parteien der Contract außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen, so sollen die vorher bestimmten Sätze um . . . . . 1 ℔
erhöhet werden.

Geschah die Aufnahme des Contracts auf Verlangen der Partei außerhalb des Orts des Gerichts, so sind die Reisekosten (S. № 157.) zu vergüten.

90. Läßt sich in einem der unter der vorhergehenden Nummer aufgeführten Fälle der Werth des Gegenstandes auch nicht nach einer ungefähren Schätzung bestimmen, so soll für die Aufnahme eines solchen Contracts, nach dem Verhältnisse seiner Schwierigkeit und Wichtigkeit genommen werden . . . . . 16 ßß bis 2 ℔ 12 ßß

Dasselbe gilt

91. Von anderen bei № 89. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Verträgen, bei welchen der Werth des Gegenstandes auch nicht ungefähr sich angeben läßt, insofern dafür nachher keine besondere Taxe angesetzt worden ist.

92. Für die gerichtliche Confirmation eines unter № 89. aufgeführten Contracts, wenn derselbe außergerichtlich abgeschlossen und schrift-

lich abgefaßt dem Gerichte überreicht wurde, werden nur die Confirmations-Gebühren (№ 115.) entrichtet.

93. Für eine Eheſtiftung, mit Einſchluß des Termins und Protocolls . 16 ggr bis 4 Thlr
Auch im Falle einer gerichtlichen Beſtätigung der Eheſtiftung kommt nur dieſe Taxe zur Anwendung; die Confirmations-Gebühren (№ 115.) ſind ausgeſchloſſen; für den in einer ſolchen Eheſtiftung vorkommenden Erbvertrag, Ablobung ꝛc. findet eine beſondere Gebühr eben wenig Statt. Geſchah übrigens die Aufnahme des Contracts, auf Verlangen der Betheiligten, außerhalb des Gerichts, ſo ſind die Reiſekoſten zu vergüten.

94. Für die protocollariſche Aufnahme die etwa erforderliche Beſtätigung eines Übergabe-Contracts, eines Erb-Vertrages (pactum successorium) wie auch eines Einkindſchafts-Vertrages (pactum unionis prolium) nach dem Verhältniſſe ſeiner Wichtigkeit und Schwierigkeit . . . . . 1 Thlr 12 ggr bis 3 Thlr

95. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme wegen Ausmittelung der Anſprüche an eine Verlaſſenſchaft, nach zuvoriger Edictal-Ladung, finden die unter № 80. vorgeſchriebenen Sätze ihre Anwendung.

96. Für die protocollariſche Aufnahme eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall . . . 1 Thlr 12 ggr bis 3 Thlr

97. Für die Annahme eines ſchriftlich abgefaßten Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall . . . 1 Thlr bis 2 Thlr

98. Geſchieht die Aufnahme oder die Annahme eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, jedoch an dem Orte des Gerichts, ſo ſoll die Taxe für die Aufnahme und für die Annahme des Teſtaments um . . 1 Thlr erhöhet werden.

Mußte aber der Richter zum Zwecke der Aufnahme oder Annahme eines Teſtaments u. ſ. w. ſich außerhalb des Gerichts verfügen, ſo werden die Sätze um . . . . . 2 Thlr erhöhet.

Außerdem werden die Reiſekoſten vergütet.

99. In den, in den vorſtehenden drei Nummern beſtimmten Fällen werden für die gerichtliche Niederlegung eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall beſondere Gebühren nicht geſtattet.

100. Für die verlangte Zurückgabe eines Teſtaments . . . 12 gr

101. Für den Depoſitionsſchein über die erfolgte gerichtliche Niederlegung eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall 12 gr bis 1 Thlr

102. Für die Publication eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem ungefähren Betrage des Vermögens, worüber verfügt worden iſt, wenn ſolches nicht über 1000 Thlr ſich beläuft . . . . . 1 Thlr 12 gr

Beträgt es aber dieſe Summe . . . . . 3 Thlr

Es dürfen aber weder für den Publications-Termin, noch für das in demſelben aufgenommene Protocoll, noch auch für den Entwurf des Publicandi beſondere Gebühren genommen werden.

103. Für die Ablieferung des Teſtaments an das Gericht des Erblaſſers . . . . . 12 gr

104. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme eine Erbſchafts-Auseinanderſetzung betreffend, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Geſchäfts . . . . . 1 Thlr 8 gr bis 2 Thlr

und falls in ſolchem Termine ein Erbtheilungs-Receß unter den Erben durch das Gericht vermittelt wird, außerdem . . . . 2 Thlr bis 3 Thlr

105. Für die Anordnung oder Beſtätigung einer Vormundſchaft über Pupillen, Minderjährige, Wahn- und Blödſinnige, Taubſtumme, Abweſende und Verſchwender, wenn deren reines Vermögen wahrſcheinlich beträgt:

1. 100 Thlr oder darunter, nichts
2. über 100 bis 500 Thlr . . . . . 16 gr
3. über 500 bis 1000 Thlr . . . . . 1 Thlr
4. über 1000 bis 5000 Thlr . . . . . 1 Thlr 8 gr
5. über 5000 Thlr . . . . . 2 Thlr

Dieſe Gebühren begreifen zugleich in ſich:

a. die Beeidigung des Vormundes und

b. die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii, wofür blos noch die Copialien berechnet werden dürfen.

106. Für die Reviſion, Monitur und Abnahme einer Vormundſchafts-Rechnung für jede Jahrs-Rechnung tritt, wenn die Einnahme derſelben über 25 Thlr betragen, eine Gebühr ein, und zwar:

1. über 25 bis 50 Thlr . . . . . 4 gr

2. über 50 bis 100 ℔ . . . . . 6 ßß
3. über 100 bis 200 ℔ . . . . . 12 ßß
4. über 200 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
5. über 500 bis 1000 ℔ . . . . . 1 ℔ 12 ßß
6. über 1000 bis 2000 ℔ . . . . . 2 ℔
7. über 2000 ℔, 1 ℔ pro Mille.

Können die Gebühren nebst den übrigen nothwendigen Ausgaben aus den Revenüen nicht bestritten werden; so sind sie, sammt dem Stempel und Copialien, bis zur Beendigung der Vormundschaft zu adnotiren und dann von den volljährig Gewordenen oder von den Erben des verstorbenen Minderjährigen zu entrichten.

Für die zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme und Erläuterung der über die Rechnung gemachten Erinnerungen abgehaltenen Termine dürfen keine Gebühren genommen werden.

107. Für die an einen Vormund im Säumungsfalle ergangene schriftliche Aufforderung zur Rechnungs-Ablage . . . . . 6 ßß

In dem Wiederholungsfalle der Aufforderung das Doppelte.

Diese Gebühren hat der säumige Vormund aus seinen Mitteln zu zahlen.

108. Für ein in Vormundschaftssachen erlassenes Decret, wodurch der Vormund zur Veräußerung, Verpfändung, zur Eingehung eines Vergleichs oder zur Anstellung einer Klage ermächtigt wird . . . . . 8, 12 ßß bis 1 ℔

109. Für ein sonstiges Decret in Vormundschaftssachen, so wie für eine Resolution, Attestat, Bericht, Hülfsschreiben ꝛc., falls der Gegenstand die Erziehung des Pflegbefohlenen oder ein Object unter dem Werthe von 500 ℔ betrifft . . . . . 6 ßß

bei höherm Werthe dagegen oder falls das Object nicht geschätzt werden kann, muthmaaßlich jedoch den Werth von 500 ℔ übersteigt . 12 ßß

Diese Gebühr tritt immittelst in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

110. Für die dem abgehenden Vormunde nach abgelegter letzter Rechnung und Erledigung der darüber etwa gemachten Erinnerungen ertheilte endliche Entbindung die unter № 105. bestimmten Gebühren.

111. Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch ½ Procent und an Schreibgebühr 8 ggr.

In Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewisse Summe, auf oder für welche die Hypothek bestellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt statt des ½ Procents nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 Thlr. ein.

a. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator seinen Pflegbefohlenen der Vormundschaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek bestellt, vielmehr ist für solche Eintragung die Schreibgebühr von 8 ggr zu entrichten, nach eben diesem Grundsatze aber auch bei hypothekarischen Dienst-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

b. Falls wegen Eintragung einer und der nemlichen Schuldsumme, für welche mehre Hypotheken bestellt worden, die vorgedachte Gebühr von ½ Procent bereits erlegt ist, ohne Unterschied, ob solches bei einem Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, so tritt für die Eintragung der der nemlichen Schuld halber gleichzeitig bestellten weitern Hypothek eine nochmalige Eintragungs-Gebühr von ½ Procent nicht ein, vielmehr findet in einem solchen Falle nur die Schreibgebühr von 8 ggr Statt; ebenmäßig ist für die Eintragung einer und derselben Schuld auf mehre Folien in demselben Hypothekenbuche, die Gebühr von ½ Procent nur einmal zu erheben.

c. Für den Bescheid, mittelst dessen lediglich die geschehene Eintragung bezeugt wird, treten Copial-Gebühren ein, enthält derselbe außerdem eine sonstige Verfügung, so ist er der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.

112. Für die Eintragung einer Protestation in das Protestationsbuch oder eine Löschung derselben, falls ein solches Buch vorhanden . 12 ggr

113. Für die im Hypothekenbuche vorgenommene Löschung oder Umschreibung einer Hypothek, dieselbe mag aus einem oder aus mehrern Gegenständen bestehen . . . . . 12 ggr

falls jedoch die zu löschende Schuld unter 100 Thlr. beträgt . . . 6 ggr

114. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuche oder Bescheini-

gung, daß keine Hypothek darin eingetragen sey, einschließlich des Bescheides . . . . . 12 ßr

115. Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird:

a. falls der Gegenstand unter 100 ℔ . . . . . 6 ßr
b. von 100 bis 200 ℔ . . . . . 12 ßr
c. von 200 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
d. von 500 bis 1000 ℔ . . . . . 2 ℔

bei einem höheren Betrage für jedes ½ ℔ 1 ℔ mehr.

Kann jedoch der Gegenstand einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden, 1 ℔ bis höchstens 5 ℔. Diese Gebühr kömmt übrigens bei Vergleichen in Processen, so wie bei den unter № 11. erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung und ist, falls die Gebühr der Eintragung (№ 111.) oder die eines Adjudications-Bescheides (№ 131.) Statt findet, nicht neben der desfallsigen Gebühr zu erheben.

116. Für die protocollarische Aufnahme einer Assignation oder Vollmacht, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . 8 bis 16 ßr
und falls solcher auf mehr als 1000 ℔ sich beläuft . . . . 1 ℔ 8 ßr

Diese Gebührensätze finden auch bei protocollarischer Aufnahme einer Quitung über ein abgetragenes Capital, bezahlte Kaufgelder oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten Statt, insofern die Quitung nicht bei einer andern Gelegenheit mit aufgenommen worden ist.

117. Für die protocollarische Aufnahme der Aufkündigung eines Capitals, eines Pacht-, Mieth- oder andern Contractes, mit Einschluß der erfolgenden gerichtlichen Kündigung . . . . 12 ßr bis 1 ℔
für diese letztere allein, die Gebühren processualischer Zahlungs-Befehle.

118. Für einen Mortifications-Schein, mit Einschluß des Termins und Protocolls

bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔
über 500 ℔ . . . . . 2 ℔

119. Für die Aufnahme einer Protestation, wie auch der Protest-Urkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Zahlungs-Anweisung, am Orte des Gerichts . . . . . 1 ℔

Außerhalb des Orts, ohne die gewöhnlichen Reisekosten . . . 2 ₰

120. Für die protocollarische Aufnahme einer Verzichtleistung auf eine künftige noch nicht angefallene Erbschaft, oder auf die künftige Succession in Lehn-, Fideicommiß- oder Bauergüter oder auf irgend ein anderes Recht . . . . . 12 ₰ bis 1 ₰

Für die Aufnahme der Verzichtleistung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bei Bürgschaften dürfen nicht besonders Gebühren genommen werden, da diese schon in denen enthalten sind, welche für die Aufnahme der Bürgschaft selbst bestimmt worden sind. (S. № 89.)

121. Für den abgesondert ertheilten schriftlichen, zu einem außergerichtlichen Geschäfte etwa erforderlichen Consens, mit Einschluß des darüber aufgenommenen Protocolls . . . . . 16 ₰

122. Für die protocollarische Aufnahme einer Adoption oder Emancipation und die darüber auszufertigende Urkunde . . . . . 2 ₰

123. Für einen Stellvertretungs-Contract . . . . . 1 ₰

Dritter Abschnitt.

Von den

Gebühren, welche bei Ausübung der streitigen sowohl als der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen können.

---

124. Für eine Edictal-Ladung oder irgend eine andere öffentliche Bekanntmachung, mit Einschluß des etwa erforderlichen Auszuges zum Einrücken in die Wochen-, Intelligenz- oder Zeitungsblätter . . . 12 ₰ bis 1 ₰

Für das Schreiben an das Adreß-, Intelligenz-Comtoir, oder an die Zeitungs-Expedition sollen nur die Copialien berechnet werden.

Sind Requisitionen anderer Gerichte erforderlich . . . . . 8 ₰

125. Für einen in Folge derselben erlassenen Präclusiv-Bescheid 8 ₰ bis 16 ₰

126. Für eine Todes-, Prodigalitäts- oder Blödsinnigkeits-Erklärung . . . . . 1 ℔

127. Für die Abhaltung eines oder mehrer Termine zum Zwecke einer öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen, einer Auction

a. für die ersten drei Stunden . . . . . 1 ℔ 16 ßß

b. für jede folgende Stunde . . . . . 8 ßß

1. Wird die Auction außerhalb des Orts des Gerichts gehalten, so werden Reisekosten vergütet.
2. Es dürfen keine Gebühren für die Protocollführung und Annahme der während des Termins gezahlten Auctionsgelder angesetzt werden. Geschieht die Zahlung später, so wird 1 Procent genommen.
3. Verlangen die Käufer aus dem Auctions-Protocolle Extracte, so zahlen sie für jeden derselben, wenn er unter einem Bogen beträgt . 2 ßß

für einen ganzen Bogen . . . . . 3 ßß

4. Für die vor Abhaltung der Auction nothwendig werdenden Anschlagezettel werden überhaupt 6 bis 8 ßß und die Copialien und baaren Auslagen vergütet.
5. Für die Verfertigung des Verzeichnisses oder Catalogs werden die Inventarisations-Gebühren bezahlt. (№ 132.)

128. Für die Bekanntmachung einer öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Sachen, somit für das Subhastations-Patent, es mag von einer nothwendigen oder freiwilligen Subhastation die Rede seyn, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . . 12 ßß bis 1 ℔

Für die dem Subhastations-Patent einverleibte Edictal-Ladung der Näherrechts-Prätendenten, wie auch für den aus jenem etwa zu machenden Auszug, zum Behuf der Einrückung in die öffentlichen Blätter, finden keine besondere Gebühren Statt.

Wird die Bekanntmachung in Folge einer neuen Verfügung wiederholt, so tritt darunter ebenfalls die vorstehende Gebühr ein.

129. Für die Subhastation oder Verpachtung unbeweglicher Sachen, wenn das Geschäft zu Stande kommt, ohne Unterschied, ob desfalls ein oder mehrere Termine abgehalten worden, falls das daraus gelöfete Kaufgeld beträgt:

1. 100 ℔ oder darunter . . . . . 16 ßß
2. über 100 bis zu 200 ℔ . . . . . 1 ℔
3. über 200 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔ 8 ßß

4. über 500 bis 1000 ℔ . . . . . 2 ℔
5. über 1000 bis zu 2000 ℔ . . . . . 3 ℔

für jedes fernere 1000 ℔ 1 ℔ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ℔.

Die bei № 127. unter 1 und 3. gegebenen Vorschriften kommen auch hier zur Anwendung. Bei Pacht-Contracten findet, hinsichtlich der Gebühren, die unter № 89. a. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

130. Kommt der Verkauf oder die Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für jeden einzelnen Termin mit . . . . . 8 ßß bis 1 ℔ bezahlt.

131. Für den Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien, wenn das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgte, beträgt:

1. 500 ℔ oder darunter . . . . . 12 ßß
2. über 500 ℔ bis 2000 ℔ . . . . . 1 ℔
3. über 2000 ℔ . . . . . 2 ℔

und bei einem größeren Betrage für jedes ½ ℔ mehr 16 ßß, jedoch in keinem Falle über 5 ℔.

Besondere Confirmations-Gebühren fallen weg.

132. Für die Aufnahme eines Inventars, insofern darauf ein Zeitraum verwandt worden ist, welcher nicht über drei Stunden dauert . 1 ℔ 16 ßß
für jede Arbeitsstunde darüber . . . . . 8 ßß

Geschieht die Aufnahme des Inventars außerhalb des Orts des Gerichts, so werden Reisekosten vergütet; Diäten aber dürfen neben den obigen Gebühren, welche an deren Stelle treten, nicht berechnet werden.

133. Für eine Versiegelung und für das dabei zu führende Protocoll nach Beschaffenheit des Vermögens . . . . . 16 ßß bis 1 ℔ 8 ßß

134. Für eine Entsiegelung, mit Einschluß des Protocolls . . . 12 ßß

135. Für die Annahme gerichtlich zu deponirender Gelder 1 Procent.

Für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, ein Drittel Procent.

In Vormundschafts- und Concurs-Sachen, die Hälfte obiger Sätze.

Von zu deponirenden Kostbarkeiten wird nach deren Beträchtlichkeit und Wichtigkeit genommen . . . . . 1 ₰ bis 4 ₰

Von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers gestellt, nur Protocoll-Gebühren von 8, 12 ₰ bis höchstens . . 16 ₰

a. Für die wirkliche Deposition gedachter Gelder, Papiere und Sachen und deren Eintragung in das Depositenbuch finden keine besondere Gebühren Statt.

b. Von unvermögenden Vormundschaften, d. h. solchen, deren Vermögen nur 100 ₰ oder darunter beträgt, sollen überall keine Depositions-Gebühren genommen werden.

c. Sollten die deponirten Gelder verzinslich ausgeliehen werden, so dürfen weder für Einziehung der Zinsen, noch der Capitalien selbst, Depositen-Gebühren angesetzt werden.

Im Falle der Wiedereinlieferung von Obligationen, die nur einstweilen aus dem gerichtlichen Deposito zurückgegeben worden, dürfen nur Termins- nicht aber nochmalige Depositen-Gebühren berechnet werden.

136. Für den Schein über die Deposition der in voriger Nummer gedachten Gegenstände:

bei einem Gegenstande unter 500 ₰ . . . . . 8 ₰

bei einem höhern Betrage . . . . . 16 ₰

137. Für die gerichtliche Auszahlung von Kauf-, Erb- und andern Geldern, welche nicht deponirt waren, mit Einschluß des darüber aufzunehmenden Protocolls, wenn dieselben betragen:

1. von 100 ₰ oder darunter . . . . . 6 ₰
2. über 100 ₰, von 100 ₰ . . . . . 6 ₰
3. von jedem folgenden Hundert . . . . . 2 ₰

138. Für eine Quitung über nicht deponirte, sondern blos gerichtlich eingezahlte Gelder . . . . . 4 ₰

139. Für die Aufsuchung und Einsicht solcher Acten, welche bereits länger als ein Jahr reponirt worden sind . . . . . 8 bis 16 ₰

a. Diese Gebühren finden aber nur Statt, wenn die Acten-Aufsuchung auf Antrag einer Partei geschah.

b. Gehören mehre volumina zu einem Rechtsstreite, so wird der

obige Satz nur überhaupt, nicht aber für jedes einzelne volumen gezahlt.

c. Für die Einsicht currenter Acten wird die Hälfte entrichtet.

140. Für ein Ersuchungs- oder Requisitions-Schreiben, sofern solche nicht einem bestimmten Satze, wie z. B. № 109., bereits unterworfen sind, nach der Schwierigkeit und Größe der Arbeit . . . . 8 bis 12 gGr.

Ist aber darin z. B. zum Behuf auswärtiger Zeugen-Vernehmungen zugleich eine die Umstände auseinandersetzende Geschichts-Erzählung enthalten, welche durch die Zeugen-Aussagen bestätigt werden soll 16 gGr. bis 1 Thlr.

Die Beantwortung eines Requisitions-Schreibens unterliegt den nemlichen Bestimmungen.

141. Für die Ertheilung eines Attestats, nach dem Umfange und der Wichtigkeit seines Inhalts . . . . . 12 gGr. bis 1 Thlr.

Besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift . . 8 gGr.

Für den etwaigen Termin oder das Protocoll tritt eine besondere Gebühr nicht ein.

142. Für einen aus Erbregistern, Lager-, Handels- oder Contracten-Büchern, wie auch aus Protocollen oder sonstigen Acten zu verfertigenden Auszug 8 bis 16 gGr.

143. Für Aufschlagung und Nachsicht der in der vorigen Nummer gedachten Bücher und Acten, wenn es keines Auszuges bedarf . . . . 6 gGr.

144. Für eine Gränzregulirung und das dabei aufzunehmende Protocoll:

1. an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 Thlr.
2. außerhalb desselben . . . . . 2 Thlr.

Die Reisekosten werden in letzterem Falle vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

145. Für die Erstattung eines Berichts, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit . . . . . 8 gGr. bis 1 Thlr.

146. Für die Verfertigung einer Designation, von den an eine Oberbehörde einzuschickenden Acten, mit Einschluß des Übersendungs-Berichts . 12 gGr.

147. Für eine nothwendig werdende Abschätzung von Grundstücken und das dabei aufzunehmende Protocoll:

1. an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 Thlr.
2. außerhalb desselben . . . . . 2 Thlr.

Im letztern Falle werden die Reisekosten besonders vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

148. Für einen Termin und Protocoll, mit Einschluß der Vorladung und des Protocollar-Bescheides oder sonstiger protocollarischer Verfügung, wofür in allen vorstehenden Nummern keine besondere Gebühren vorgeschrieben worden sind, z. B. bei Anträgen auf Erbauseinandersetzung, Subhastation, Provocationen zur Klage ꝛc.

a. falls der Gegenstand unter 30 ℔ . . . . . 4 bis 12 ßß

b. falls solcher über 30 ℔ . . . . . 12 ßß bis 1 ℔

Die Hälfte dieser letztern Sätze findet Statt, wenn auf blos schriftliche Eingabe eine Verfügung ergeht.

149. Was die Gebühren der Sachverständigen, wie auch die für deren Vorladung, Beeidigung und die Leitung ihres Geschäfts; der Zeugen, deren Vorladung, Beeidigung und Abhörung; eines Dollmetschers, und endlich für Einnehmung eines Augenscheins anbetrifft: so kommen die Sätze zur Anwendung, welche darüber in dem ersten Abschnitte festgesetzt sind.

Vierter Abschnitt.

Von den

Gebühren in Straffachen.

150. In Ansehung der Criminalsachen hat es einstweilen bei der Verordnung vom 20sten Mai 1745 ferner sein Verbleiben, dergestalt, daß in Sachen dieser Art überall keine Gebühren genommen werden dürfen.

151. Was aber die Polizei-Vergehen, Forst- und andere Wrugensachen anbetrifft, so soll an Gebühren genommen werden können:

1. in Polizei-Vergehen, worin die Untergerichte selbst erkennen: für die Untersuchung und das Erkenntniß, mit Einschluß der Zeugen-Abhörung, Eides-Abnahme und aller Neben-Ausfertigungen:

a. in ganz geringfügigen Sachen . . . . . 6 ßß

b. in bedeutendern Sachen . . . . . 12 ßß

Kommt ein ſolches Vergehen in einem Civilverfahren mit zur Sprache, und findet darüber keine beſondere Unterſuchung Statt, ſo werden keine beſondere Gebühren entrichtet.

2. in Forſt- und anderen Wrugenſachen:

Für die ganze Unterſuchung und das Erkenntniß, wenn die zuerkannte Strafe beträgt:

a. 1 ₰ oder darunter	2 ₰
b. über 1 ₰ bis 4 ₰	4 ₰
c. über 4 ₰	6 ₰

Wird die Strafe aus Gnaden erlaſſen, oder in eine Leibes- oder Arbeitsſtrafe verwandelt, ſo fallen die Gebühren gänzlich weg. Für Requiſitions- oder Antwort-Schreiben in Wrugenſachen findet die Gebühr № 140. nicht Statt; auch können die Copial-Gebühren nur für ſolche Abſchriften, welche die Denuncianten oder andere Betheiligte etwa verlangen, in Anſatz gebracht werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von

Gebühren, welche den in mehren der vorigen Abſchnitte aufgeführten Handlungen gemeinſchaftlich ſind.

---

152. An Schreibgebühren oder Copialien wird bezahlt:

1. für den Bogen, jede Seite zu wenigſtens 24 Zeilen und jede Zeile zu wenigſtens 12 Silben gerechnet . . . . . 2 ₰

Indeß ſoll es

2. auf die beſtimmte Anzahl von Zeilen nicht ankommen, ſo oft entweder die Reinſchrift überhaupt nur aus einem Bogen beſteht, oder falls dieſe mehrere Bogen enthält, bei deren letztem Bogen. Vielmehr iſt in beiden Fällen der volle Satz zu entrichten, ſollten auch nur einige Zeilen auf dem Bogen ſtehen.
3. In den geringen Schuldſachen unter 30 ₰ ſoll für die Vorladung

sowohl, als das Zahlungs-Mandat nur der halbe Satz, mithin 1 ℳ Statt finden.

153. Für die Collationirung und Beglaubigung (Vidimation) einer Abschrift, von jedem vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen . . 2 ℳ

Sollte aber das zu beglaubigende Document überhaupt nur aus einem Bogen bestehen, so kommt es auf die vorschriftsmäßige Anzahl der Zeilen nicht an, sondern die ganze Taxe ist zu entrichten, wenngleich der Bogen nur einige Zeilen enthält.

154. Für die Besiegelung, ohne Unterschied, ob das große oder kleine Siegel gebraucht worden ist, finden besondere Gebühren keine Statt.

155. Für die Bemerkung auf einem schriftlichen Aufsatze, an welchem Tage, Monate und Jahre derselbe ein- oder abgegangen ist, wird nichts bezahlt. Dasselbe gilt von den Abschriften des Aufsatzes und dessen Anlagen.

156. Für die Liquidation der zu entrichtenden Gerichts-Gebühren darf nichts angerechnet werden.

157. Sind Geschäfte außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu verrichten, so wird für Reisekosten, insofern die Parteien nicht für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise selbst sorgen, für jede Meile der Entfernung von dem Sitze des Gerichts vergütet 1 ₰ 8 ℳ ohne daß auf Pferdefutter oder dergl. irgend ein Anspruch gemacht werden darf.

a. Für die Rückreise darf nur alsdann dasselbe wie für die Hinreise berechnet werden, wenn sie nicht noch an demselben Tage Statt findet; ist aber dies der Fall, so wird dafür nur die Hälfte erstattet.

b. Sollte die Entfernung von dem Orte des Gerichts nur ½ Meile oder darunter betragen, so wird für Hin- und Rückreise vergütet 1 ₰

c. Würde das Gericht an Einem Tage verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen haben, so dürfen nicht für jedes derselben Reisekosten berechnet werden, vielmehr sind sie auf die sämmtlichen Geschäfte zu vertheilen, ohne Unterschied, ob sie dieselben oder verschiedene Personen betreffen.

d. Für mehrere Mitglieder des Gerichts dürfen die Reisekosten nicht mehrfach berechnet werden, sondern sie werden nur einfach vergü-

tet, das Gerichts-Personale mag getrennt oder zusammen die Reise machen.

158. Bei Commissionen jeder Art darf an Diäten nur berechnet werden:

1. Wenn die Commission auf ein Untergericht oder ein Mitglied desselben als solches ertheilt, und außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, auszurichten ist, für einen Oberamtmann oder den, welcher ihm am Range gleich ist, ja selbst vorgeht . 3 ℔ 12 ß
   für einen Amtmann und Amts-Assessor . . . . 2 ℔ 12 ß
   für einen auf das Protocolliren beeidigten Auditor . . 1 ℔ 12 ß
   Wäre die Commission einem andern, als landesherrlichen Gerichte ertheilt, so erhält der Bürgermeister oder Richter . . 2 ℔ 12 ß
   der Actuar oder Secretair . . . . . 1 ℔ 12 ß
   Außer den Diäten werden die Reisekosten vergütet.
2. Ist die Commission an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, auszurichten, so betragen die Diäten die Hälfte der vorhin bestimmten Sätze, falls nicht die Gebühren für das vorzunehmende Geschäft selbst ein Mehreres ausmachen, in welchem Falle diese zu berechnen sind.
3. Die Diäten dürfen nicht mehrfach berechnet werden, wenn auch mehr als ein Beamter daran Theil genommen haben sollte, es sey denn, daß das Commissorium ausdrücklich auf zwei oder mehrere Beamte lautete.

   Gleichfalls

4. Dürfen für Aufnahme des Protocolls keine Gebühren besonders angesetzt werden.
5. Für die Ausrichtung gewöhnlicher und unwichtiger Aufträge, wie namentlich bei Resc. de insinuando finden keine Diäten Statt.
6. Bei Diäten, sowie überhaupt bei jedem gerichtlichen Geschäfte, fällt aller Anspruch auf Bewirthung weg.

Sechster Abschnitt.

Von den

Gebühren der Gerichts-Unterbedienten.

159. Für die Insinuation eines jeden Original-Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung, Vorladung ꝛc., mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, falls die Insinuation in dem Orte, in welchem der Unterbediente seinen Dienst-Wohnsitz hat, oder innerhalb der Feldmark solches Orts zu verrichten ist . . . . . 2 ßr

Ist solche jedoch außerhalb jenes Orts und der Feldmark desselben vorzunehmen . . . . . 4 ßr

Meilengelder finden überall nicht weiter Statt; der Unterbediente hat übrigens für die Behändigung des Insinuations-Documents an die innerhalb des Amts wohnende Partei oder den Bevollmächtigten derselben, ohne weitere desfallsige Gebühr, gehörig Sorge zu tragen, und versteht es sich daneben von selbst, daß für die Insinuation, wie und durch welchen Unterbedienten sie auch beschafft werden mag, nur die einfache Gebühr genommen werden darf.

160. Für jede mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung ꝛc., und die desfallsige Bescheinigung, gilt ebenfalls die vorstehende Bestimmung.

161. Für Aufwartung an den Gerichtstagen in jeder Termins-Sache, Aufrufs-Gebühr, welche der Extrahent bezahlt . . . . . 1 ßr

162. Bei Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen für den Aufruf eines jeden Zeugen oder Sachverständigen . . . . . 1 ßr

163. Bei Liquidationen im Concurse oder sonstigen Professions-Termin von jedem Liquidanten . . . . . 1 ßr

164. Für den Anschlag einer Edictal-Ladung oder einer anderen öffentlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars . . 2 ßr

165. Eben so viel für Abnahme eines jeden Exemplars, mit Einschluß der Bescheinigung der Aff- und Refixion.

166. Für Hülfeleistungen bei den vom Gerichte abzuhaltenden Local-Com-

missionen bei Vornahme einer Versiegelung, Entsiegelung, Verfertigung eines Inventars, Abhaltung eines Auctions- oder Subhastations-Termins, die ersten 3 Stunden . . . . . 8 gGr
jede Stunde über diese Zeit . . . . . 2 gGr

167. Für Executionen,

1. wenn die beizutreibende Summe nicht mehr als 5 ℔ beträgt, und die Execution an Mobilien zu vollstrecken ist . . . . . 4 bis 6 gGr
2. falls eine solche Execution eine Summe von 5 bis 10 ℔ betrifft 6 bis 12 gGr

Außer der also festgesetzten Gebühr sollen für derartige Executionen einschließlich des Verkaufs der gepfändeten Sachen und der Auszahlung oder Einlieferung der daraus gelöseten Gelder keine weitere Gebühren zur Berechnung kommen, selbige mithin auch für einen etwaigen Gehülfen nicht ferner gestattet seyn; baare Auslagen, wie namentlich die Copialien — die jedoch in solchen Executionssachen wegen Schuldforderungen unter 10 ℔ nicht mehr wie 1 gGr für den Bogen betragen — sind dagegen nicht ausgeschlossen. Kommt es übrigens nicht zu dem Verkaufe der gepfändeten Sachen oder wird die Schuld schon nach Aufnahme des Verzeichnisses der gepfändeten Sachen berichtigt, so darf nur die Hälfte der obigen Gebühr erhoben werden.

3. bei Executionen von 10 bis 30 ℔ incl., dem Haus- oder Amtsvoigte oder einem ihm gleichstehenden Gerichts-Unterbedienten . 6 gGr
4. über 30 bis 50 ℔ incl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . . 8 gGr
5. von 50 bis 100 ℔ incl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . . 12 gGr
6. über 100 bis 500 ℔ incl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . 16 gGr
7. über 500 bis 1000 ℔ incl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . 1 ℔
8. über 1000 ℔ dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . . . . 1 ℔ 16 gGr

Für eine bloße Anmahnung zur Zahlung finden die Executionsgebühren nicht Statt.

Für den Fall, daß bei Executionen über 10 ℔ dem solche vollziehenden Gerichts-Unterbedienten ein Gehülfe nothwendig seyn sollte, erhält dieser letztere, nach Maaßgabe der unter den № 3, 4, 5, 6, 7 und 8. für den Haus- oder Amtsvoigt ꝛc. festgesetzten Gebühren, resp. 3, 4, 6, 8, 12 und 16 gGr für die erforderlich gewesene Hülfe.

Diese Executions-Gebühren sind nur in Proceßsachen also nor-

mirt, daher es auch namentlich wegen Beitreibung von Steuer-Rückständen oder im Klaren ruhenden gutsherrlichen Gefällen und Pfandungen in Deichsachen ꝛc. bei den gesetzlichen oder herkömmlichen Gebühren verbleibt.

168. Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes . . . . . 16 ßß

169. Für die Bewachung während der Dauer desselben täglich . . . . 8 ßß

170. Wird von einem Gerichts-Unterbedienten eine Auction abgehalten, so bekommt er für die 3 ersten Stunden derselben . . . . . 12 ßß
für jede folgende . . . . . 4 ßß
hat die Auction nicht länger als eine Stunde gedauert . . . . . 6 ßß

171. Muß der Unterbediente bei einer vom Richter gehaltenen Auction nur den Ausruf verrichten, so bekommt er zwei Drittheile dieser Sätze.

172. Überträgt das Gericht einem Gerichts-Unterbedienten die Aufnahme eines Inventars, so bekommt derselbe die unter № 170 zugebilligten Gebühren.

173. Wird den Gerichts-Unterbedienten die Hebung der Auctions-Gelder anvertrauet, so erhält er,
a. wenn er die Verantwortlichkeit für den sichern Eingang der Gelder übernimmt, von jedem Thaler . . . . . 8 ₰
b. wenn er diese Gefahr nicht übernehmen will . . . . . 4 ₰

174. Für die auf Verlangen den Käufern zu ertheilenden Auszüge aus dem Auctions-Verzeichnisse und für die Anfertigung und Affigirung der Anschlagzettel die Gebühren № 127. 3 und 4.

175. Für die Anzeige von Todesfällen, behuf vorzunehmender Versiegelung des Nachlasses, anzuordnender Vormundschaften und Curatelen unter Angabe der dazu geeigneten Verwandten und sonstigen Personen, wenn Vermögen vorhanden ist . . . . . 6 ßß

176. Für einen in Parteisachen zu ertheilenden schriftlichen Bericht . . 6 ßß

177. Für eine auf Verlangen der Partei ertheilte Bescheinigung über eine zu seinem Dienste gehörende Thatsache . . . . . 2 ßß

178. Für eine auf Verlangen der Partei vorzunehmende Besichtigung, mit Einschluß der darüber aufgenommenen Registratur . . . . . 10 bis 14 ßß
nach richterlicher Festsetzung.

179. Für eine Immission oder Ermission . . . . . 10 bis 14 ßß
desgleichen

180. Für eine Versiegelung oder Entsiegelung in gleicher Maaße . . . 10 bis 14 ßß

181. Für eine Realcitation . . . . . 8 ggr
182. Für die Stiftung eines Vergleiches, in Gemäßheit der Amts-Ordnung §. 41. und die desfalls aufzunehmende Registratur:
a. wenn der Gegenstand unter 10 ℔ sich beläuft . . . . 6 bis 8 ggr
b. wenn es über diese Summe beträgt . . . . . 12 ggr bis 1 ℔
183. Für Copialien der Satz 152.
in Betreff der Executionssachen, wegen Schuldforderungen unter 10 ℔ vergl. № 167.

(№ 72.) Gesetz über die Einführung einer veränderten Sporteln-Taxe für die Untergerichte und über die Beschränkung der Kosten der bei denselben zu verhandelnden geringern Schuldsachen.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Demnach von Unseren getreuen Ständen auf eine Revision der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Sporteln-Ordnung angetragen und es Uns nicht entgangen ist, daß, wenn gleich die Taxe im Ganzen auf billigen Grundsätzen beruht, selbige doch in der Anwendung einzelner Sätze zu Zweifeln und Mißverhältnissen Anlaß gegeben hat, so erachten Wir es in solchem Betracht sowohl, als in Hinsicht auf die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes für erforderlich, die gedachte Sporteln-Taxe in verschiedenen Puncten abzuändern und zu ergänzen, daneben aber auch für angemessen, rücksichtlich einiger Bestimmungen der Proceß-Ordnung vom 5ten October 1827 und insbesondere zum Zweck der Abkürzung des Verfahrens und zur Erleichterung des Kostenaufwandes in geringfügigen Schuldsachen gleichzeitig Verfügungen zu treffen und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I.

Die unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte und deren Unterbedienten vorgeschriebene Gebühren-Taxe wird außer Kraft gesetzt und statt deren die nachstehende:

revidirte Sporteln-Taxe zu der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassenen Proceß-Ordnung

vorgeschrieben.

II.

Hinsichtlich der in den §§. 21, 22. sub. I. und 162. der Proceß-Ordnung enthaltenen Bestimmung in Betreff der Sachen unter 30 ℔, sowie rücksichtlich der in dem

§. 145. vorgeschriebenen Appellations-Summe, setzen Wir fest, daß die Summe der 30 fl nicht im Conventions-, sondern im 14-Thaler-Münzfuße zu berechnen sey.

Es ist jedoch diese Herabsetzung der Appellations-Summe auf diejenigen richterlichen Verfügungen nicht zu beziehen, welche vor dem Tage bereits abgegeben sind, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

III.

Bei den in den Artikeln 3 und 4. der allgemeinen Bestimmungen der Sporteln-Ordnung vorkommenden Summen und Münzsorten ist statt des Conventionsgeldes der 14-Thaler-Münzfuß zum Grunde zu legen.

IV.

Wird auf den Grund der im §. 44. der Proceß-Ordnung enthaltenen Vorschrift eine Klage im Wege einer einfachen Vorladung eingeleitet, so ist ein, den Antrag auf die Citation enthaltendes Protocoll nicht neben der Vorladung auszufertigen und mitzutheilen.

V.

Zu mehrer Förderung des Zweckes des §. 133. der Proceß-Ordnung, das Verfahren in minder wichtigen Fällen durch Zulassung des bedingten Mandats-Processes zu vereinfachen, und um die Kosten desselben, besonders hinsichtlich des Contumacial-Verfahrens, zu beschränken, weisen Wir die Untergerichte hierdurch an, auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen gerichtet sind, sofern der Belang der Forderung die Summe von 30 fl im 14-Thalerfuße nicht erreicht, und nicht etwa eine andere zulässige summarische Proceßart von dem Kläger gewählt seyn sollte, unabhängig von den ausdrücklichen Anträgen desselben, einen bedingten Zahlungs-Befehl abzugeben.

Diese Mandate sind, wenn der Gegenstand der Klage die Summe von 10 fl nicht übersteigt, mit der Androhung der Execution zu verbinden, also daß in dem nach Ablauf der Zahlungsfrist abzugebenden unbedingten Mandate zugleich die Execution zu verfügen ist, ohne daß alsdann außer den Gebühren für das Mandat eine besondere Gebühr bezahlt werden soll.

Bezielt das bedingte Mandat eine auf mehr als 10 fl, jedoch unter 30 fl sich belaufende Summe, so ist bei einem nach verstrichener Zahlungsfrist abzugebenden unbedingten Mandate stets, dem §. 130. der Proceß-Ordnung gemäß, die Execution anzudrohen.

VI.

Es ist zwar anzunehmen, daß klare Rechtssachen von geringerem Belange bei den Untergerichten mehrentheils von den Parteien in Person verhandelt werden und daß die Advocaten im Allgemeinen selbst dieses befördern. Da gleichwohl die Erfahrung ergeben

hat, daß in vielen einzelnen Fällen die Kosten der Processe in geringen liquiden Schuldsachen vorzüglich durch die Gebühren der Rechts-Beistände unverhältnißmäßig erhöhet sind, so haben Wir für nothwendig erachtet, auch in dieser Hinsicht auf eine Erleichterung der Parteien hinzuwirken und bestimmen daher: daß für den Beistand in den vor den Untergerichten zu verhandelnden, im vorstehenden Artikel V. bezeichneten geringen Schuldsachen, den Advocaten, ohne Berechnung einer Gebühr für irgend eine einzelne Handlung, ein Honorar im Ganzen gutgethan werden soll, womit deren Bemühung für die Führung des ganzen Processes, mit Einschluß der Supplications- und Executions-Instanz und aller bei dem Untergerichte wahrgenommenen Proceß-Handlungen, ohne Unterschied bezahlt wird.

Diese in dem Zahlungs-Mandate oder dem definitiven Erkenntnisse von dem Richter festzusetzende Gebühr soll betragen:

1. in dem Mandats-Processe;
   a. in Sachen bis zu 10 ℔ einschließlich: 12 ßß bis 1 ℔;
   b. in Sachen über 10 ℔ bis zu 30 ℔: 16 ßß bis 2 ℔;
2. wenn die Sache contradictorisch verhandelt ist;
   a. in Sachen bis zu 10 ℔ einschließlich: 16 ßß bis zu 1 ℔ 16 ßß;
   b. in Sachen über 10 ℔ bis zu 30 ℔: 1 ℔ bis 5 ℔.

Die Gebühr ist übrigens innerhalb der obigen Grenzen nicht bloß nach dem größeren oder geringeren Werthe des Objects, sondern vorzüglich auch nach der geringeren oder größeren Verwickelung und Schwierigkeit der Sache abzumessen.

Wird die Sache unter Mitwirkung der Advocaten verglichen, so können sie die volle Gebühr in gleicher Maaße in Anspruch nehmen, als ob sie in dem regelmäßigen Proceß-Gange sie zu Ende geführt hätten; wird aber die Sache ohne den Beistand des Consulenten auf andere Weise erledigt, so ist nach billigem Ermessen die Gebühr verhältnißmäßig zu vermindern.

Alle nothwendigen baaren Auslagen, welche der Advocat zum Zwecke der Betreibung der Sache bestritten hat, sind demselben nach den bestehenden Principien überher zu ersetzen; sofern aber Reisekosten dem Advocaten überhaupt gutgethan, oder der unterliegenden Partei zur Last gelegt werden können, haben die Gerichte mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß, wenn bei denselben auswärtige Advocaten mehre Termine an demselben Tage wahrgenommen haben, die Reisekosten auf die verschiedenen Sachen gleichmäßig vertheilt werden.

VII.

Bei den in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen einzelner Geldsummen

oder Gebühren findet, ſofern der Münzfuß nicht ausdrücklich bezeichnet iſt, nur der 14-Thaler-Fuß ſeine Anwendung.

Die vorſtehende Verordnung tritt mit dem 1ſten Julius dieſes Jahres in geſetzliche Kraft, und haben die betreffenden Gerichte, ſowie Alle, die es angeht, ſich ſolche zur Direction dienen zu laſſen.

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № VIII.

(№ 73.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834, das Chausseebau-Wesen betreffend.

Wir haben der vorigen allgemeinen Stände-Versammlung durch Unser Schreiben vom 6ten Junius 1832*) Unsere Absicht, zur genauen Untersuchung des Wegbau-Wesens in allen seinen Theilen eine Commission niederzusetzen, mit dem Antrage eröffnet, daß von Seiten der Stände-Versammlung aus jeder Cammer zwei Mitglieder zur Theilnahme an den commissarischen Berathungen erwählt werden möchten.

Nachdem Uns hierauf in der Erwiederung der vorigen Stände-Versammlung vom 11ten März v. J.**) eine Anzeige von der getroffenen Wahl gemacht worden war, so haben Wir jene Commission in den Personen

des Landdrosten von Dachenhausen,
des Obersten Prott,
des Drosten von Hodenberg und
des Wegbaurath Lodemann

angeordnet, derselben auch auf den Antrag der Stände-Versammlung, daß ein seiner Stellung nach unabhängiger Techniker hinzugezogen werden möge,

den Maschinen-Director Mühlenpfordt, welcher durch seine, von der General-Wegbau-Commission völlig unabhängige Stellung, so wie durch seine theoretischen und

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 452.

**) Daselbst pag. 1060.

practiſchen Kenntniſſe, beſonders geeignet erſchien, mit Nutzen an dieſem Geſchäfte Theil zu nehmen, als Mitglied beigegeben und dieſem letzteren inſonderheit die gründliche und unparteiiſche Erwägung aller vorkommenden techniſchen Fragen zur Pflicht gemacht.

Die Commiſſion hat ſich unter Theilnahme der ſtändiſchen Mitglieder die Erledigung ihres Auftrages mit Eifer angelegen ſeyn laſſen, und Wir theilen gegenwärtig der löblichen Stände-Verſammlung die über das Ergebniß der commiſſariſchen Arbeiten an Uns erſtatteten Berichte ſammt Anlagen, ſo wie die auf den Antrag der Commiſſion über einige Gegenſtände nachträglich eingeforderten Berichte der Königlichen General-Wegbau-Commiſſion nach dem beiliegenden Verzeichniſſe mit, und wollen der Wiedereinſendung der Verhandlungen ſeiner Zeit entgegenſehen.

Wenn Wir von den Gegenſtänden der commiſſariſchen Prüfung nach Anleitung des Erwiederungsſchreibens der vorigen Stände-Verſammlung vom 11ten März v. J. zunächſt die gegen die bisherige Verwaltung und Ausführung des Wegbaues vorgekommenen Erinnerungen, welche zu der ganzen Verhandlung die Haupt-Veranlaſſung gegeben haben, ausheben; ſo ergiebt dasjenige, was von den beiden ſachverſtändigen Mitgliedern der Commiſſion hinſichtlich der beim Wegbau anzuwendenden techniſchen Grundſätze ausführlich vorgetragen worden iſt, daß darüber in der Theorie viel geſtritten werden kann, daß es aber immer einer längern Erfahrung vorbehalten bleiben muß, unter gehöriger Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe und des vorhandenen Materials, das richtige Verfahren zu beſtimmen, und daß jede techniſche Wegbau-Verwaltung Vorwürfen ausgeſetzt iſt, welche bei einer näheren und unparteiiſchen Prüfung verſchwinden. Dies gilt denn insbeſondere auch von der der Wegbau-Verwaltung zur Laſt gelegten zu großen Verſplitterung der anſehnlichen Geldmittel. Denn durch das aus Rückſichten auf die möglichſt zweckmäßige Benutzung der Dienſte der General-Wegbau-Commiſſion, im Einverſtändniſſe mit den früheren Stände-Verſammlungen von Uns vorgeſchriebene und von ihr befolgte Syſtem der Vertheilung der Neubau-Arbeiten auf mehrere Puncte, welches hauptſächlich als eine Verſplitterung der Geldmittel hat angeſehen werden wollen, iſt mit verhältnißmäßig geringem Koſten-Aufwande Vieles geſchafft worden, was auf keine andere Weiſe zu erreichen geweſen wäre. So viel aber die Unterhaltung der Straßen anbetrifft, ſo ſtellt ſich ſchon an und für ſich die ſtrenge Durchführung des Grundſatzes, daß jede Straße die nächſten Anſprüche auf den ganzen Ertrag an Weggeldern habe, den ſie liefert, als practiſch unausführbar dar, und ohnehin iſt die Wegbau-Verwaltung auf die Verwendung aller aufkommenden Weggelder für die verſchiedenen Straßen nach deren Bedarf ausdrücklich angewieſen, ſo daß auch in dieſer Beziehung der General-Wegbau-Commiſſion nichts zur Laſt gelegt werden kann. Nicht minder ergeben die Verhandlungen, daß der Vor-

wurf der Mangelhaftigkeit in der technischen Aufsicht nicht gehörig hat begründet werden können, und daß bei Anwendung von Natural-Diensten eine strenge Aufsicht nicht immer durchzuführen steht, da durch Unfolgsamkeit der Dienstpflichtigen und durch die Unvollkommenheit ihrer Arbeitsleistungen Mängel und Unregelmäßigkeiten entstehen, welche, wenn Alles für baares Geld und zur rechten Zeit ausgeführt werden kann, nicht vorkommen.

So wie nun die Wegbau-Verwaltung in diesem Uns nicht unerwartet gewesenen Ergebnisse der Statt gehabten gründlichen Untersuchung nicht allein hinsichtlich der eben angedeuteten, sondern auch in Ansehung der übrigen im Schreiben der vorigen Stände-Versammlung vom 11ten März v. J. hervorgehobenen Puncte, die beste Anerkennung ihrer bisherigen Bemühungen finden wird, so müssen Wir um so mehr der Meinung seyn, daß dieser Gegenstand — was die Vergangenheit betrifft — hiemit seine Erledigung erhalten haben werde, als Wir Uns veranlaßt gefunden haben, der General-Wegbau-Commission aufzugeben, die von der Revisions-Commission gemachten verschiedenen Verbesserungs- und Ersparungs-Vorschläge, so weit solche als zweckmäßig und thunlich sich darstellen, sorgfältig zu berücksichtigen, wie denn in der That solche zum Theil schon bisher Anwendung gefunden haben.

Von der Revisions-Commission ist sodann noch die Ansicht ausgesprochen, daß zur Begegnung künftiger Vorwürfe, so wie zur Erreichung einer einfacheren kräftigeren und minder kostspieligen Verwaltung, auf eine Veränderung der jetzigen Organisation der Wegbau-Behörden Bedacht genommen werden müsse, und es hat dieselbe zu dem Ende anheim gegeben, die Verwaltung der öffentlichen Wege den gewöhnlichen administrativen Behörden zu übertragen. Dieser Gegenstand wird jedoch mit den daraus abzuleitenden Folgen nicht füglich abgesondert behandelt werden können, sondern bei Organisation der Landes-Behörden überhaupt einer genauen Erwägung unterworfen werden müssen, zumal Wir in den bisher vorgekommenen Erinnerungen keine Veranlassung finden können, in diesem besondern Verwaltungszweige schon jetzt eine Veränderung eintreten zu lassen.

Was nun die weiteren Arbeiten der Commission betrifft, so hat dieselbe auf Unsere Aufforderung der Frage von Aufhebung der Natural-Wegbau-Dienste eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und es gehen ihre Vorschläge im Wesentlichen dahin:

daß in Ansehung der Staatsstraßen, wohin mit einer einzigen Ausnahme die jetzt unter der Verwaltung der General-Wegbau-Commission stehenden Straßenzüge und die wichtigern unchaussirten Landstraßen gerechnet werden, vom 1sten Januar 1835 an so wenig Chaussee-Dienste als ordentliche Landfolgen, sey es zum Neubau oder zur Unterhaltung, in Anspruch genommen, daß aber zum

Neubau von den bespannten Einwohnern der nahe belegenen Orte Hülfsfuhren gegen eine theilweise Vergütung des Werths aus der allgemeinen Landescasse, auf welche alle Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Staatsstraßen übergehen würden, geleistet werden sollen.

Da diese Vorschläge für viele andere Puncte der commissarischen Arbeiten von dem entschiedensten Einflusse sind, so wird ihrer eine ausführlichere Erwähnung geschehen müssen.

Die vorige allgemeine Stände-Versammlung hatte in ihrem Schreiben vom 11ten März v. J. den Wunsch der baldigen Abschaffung der Wegbau-Dienste zu erkennen gegeben, und nur in der dermaligen Lage der Finanzen und der Schwierigkeit, den Ausfall zu decken, so wie in der Art der Ausführung und Ausgleichung Bedenken gefunden; im Hinblicke jedoch auf die bevorstehende Feststellung eines neuen vollkommneren Steuer-Systems, wobei vielleicht das hier in Frage seyende besondere Bedürfniß berücksichtigt werden könnte, ihre Ansicht bestimmt dahin ausgesprochen:

wie sie sich zwar schon jetzt, in Beziehung auf den §. 46. der Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 im Allgemeinen für die Aufhebung der Chaussee-Dienste erkläre, sobald die pecuniären Hülfsmittel des Königreichs es erlaubten, die Arbeiten, welche dadurch beschafft werden, für Geld auszuführen, wie sie doch die Modificationen, so wie die Bestimmung des Zeitpuncts, von wo an die Aufhebung unter der obigen Voraussetzung zur Ausführung zu bringen, bis nach der Begutachtung dieses Gegenstandes in allen seinen Theilen durch die niederzusetzende gemeinschaftliche Commission vorbehielte.

Diesemgemäß hat sich die Revisions-Commission mit einer Erforschung der Mittel zur künftigen Unterhaltung der Staatsstraßen beschäftigt, und in ihrem zehnten Special-Berichte nachzuweisen versucht, daß dazu nach Aufhebung der Dienste nur ein Zuschuß von 27,260 Rthlr. aus der allgemeinen Landescasse erforderlich seyn würde, wohingegen die General-Wegbau-Commission in ihrem Berichte vom 1sten October v. J. und dessen Anlagen den zuzuschießenden Betrag zu 123,000 Rthlr. berechnet. In beiden Veranschlagungen ist aber eine Erhöhung des Beitrags der Posten zu dem Chausseegelde um 15,400 Rthlr. angenommen, welcher Betrag also auch als ein Zuschuß der allgemeinen Casse anzusehen ist.

Jene große Verschiedenheit in beiden Berechnungen hat, außer einigen in dem Anschlage der Revisions-Commission enthaltenen Rechnungs- oder Schreib-Irrthümern, welche über 22,000 Rthlr. austragen, darin ihren Grund,

1) daß in der Ausgabe die Sätze für die Wegbau-Verwaltung von der Revisions-

Commiſſion ungleich geringer als von der General-Wegbau-Commiſſion angenommen ſind; ein Gegenſtand, welcher der Hauptſache nach bei Organiſation der Landes-Behörden ſeine Entſcheidung finden wird;

2) daß eine gleiche Verſchiedenheit der Anſätze für die Chauſſee-Aufſeher eintritt, welche aus den von der General-Wegbau-Commiſſion ausführlich entwickelten Gründen vorläufig als unentbehrlich anzuſehen ſind, ferner

3) daß die eigentlichen Baukoſten von der General-Wegbau-Commiſſion um mehr als 37,000 Rthlr. höher veranſchlagt worden, und

4) daß in der Einnahme die Reviſions-Commiſſion den Ertrag der Weggelder zu 185,000 Rthlr. netto, die General-Wegbau-Commiſſion aber denſelben zu 175,000 Rthlr. brutto annimmt, indem die erſtere einen zehnjährigen Durchſchnitt, die General-Wegbau-Commiſſion aber nur die beiden letzten Jahre vor Aufſtellung des Anſchlags, worin die Einnahmen abgenommen, hauptſächlich um deswillen zum Grunde gelegt hat, weil die Erfahrung lehre, daß mit Vollendung und Verbeſſerung der Steinbahn auch die Beſpannung, ſelbſt bei vermehrter Ladung, und ſomit auch die Weggeld-Einnahme, ſich vermindere.

Ziehen Wir nun noch in Betracht, daß die Annahme der General-Wegbau-Commiſſion hinſichtlich der Baukoſten für die jetzigen Chauſſeen ſich auf genaue ausführliche Veranſchlagungen gründet, daß die Unterhaltungskoſten der zur Aufnahme unter die Staatsſtraßen vorgeſchlagenen annoch unchauſſirten Landſtraßen von der Reviſions-Commiſſion nur zu 150 Rthlr. auf die Meile angenommen ſind, ein Satz, deſſen Zulänglichkeit nicht außer Zweifel iſt, und daß die veranſchlagten Beträge der von beiden Commiſſionen angenommenen neuen Einnahmen von anzulegenden Weggelds-Häuſern, von zu erhöhenden Sätzen des Tarifs und von dem Aufhören der Weggelds-Freiheit der jetzigen Dienſtpflichtigen immer einigermaaßen ungewiß erſcheinen, ſo müſſen Wir der Meinung ſeyn, daß die Berechnungen der General-Wegbau-Commiſſion der Wahrheit am nächſten kommen, und daß mithin auf eine Summe von mehr oder weniger

= 140,000 Rthlr. jährlich, einſchließlich der Erhöhung des Beitrages von den Poſten, gerechnet werden muß, um den durch Aufhebung der Wegbau-Dienſte behuf Unterhaltung der Straßen entſtehenden Ausfall zu decken und dadurch der Verwaltung die zur Erfüllung ihrer wichtigen Zwecke durchaus erforderlichen Mittel zu ſichern.

Außer dieſen Erſatzmitteln für die Dienſte zu Unterhaltung der Staatsſtraßen würde aber die Verwaltung auch noch eine, von der General-Wegbau-Commiſſion annähernd zu jährlich 20,000 Rthlr. veranſchlagte Summe für die nach den Vorſchlägen der Reviſions-Commiſſion beim Neubau der Straßen ebenfalls hinwegfallenden Handdienſte

und für die den Hülfsfuhren zu leiſtende Vergütung aufzuwenden haben; wobei es indeß immer von Einfluß ſeyn wird, in welchem Umfange ſolche Bauten betrieben werden.

Was nun die Frage von Aufhebung der Wegbau-Dienſte ſelbſt betrifft, ſo theilen Wir zwar den Wunſch der vorigen Stände-Verſammlung wegen baldmöglichſter Abſchaffung dieſer Dienſte. Vor der Beſchlußnahme über eine ſo umfaſſende Maaßregel hat es aber der Gegenſtand einer ſehr reiflichen Erwägung ſeyn müſſen, ob es gerathen ſeyn könne, zur Aufbringung der erforderlichen bedeutenden Erſatzſumme, welche aus den jetzigen Einnahmen der öffentlichen Caſſen nicht erfolgen kann, dem Lande erhöhete oder neue Steuern anzuſinnen.

Die löblichen Stände werden daher mit Uns nicht verkennen, daß, was auch die vorige Stände-Verſammlung ſchon ausgeſprochen hat, dieſe Erwägung von derjenigen wegen Aufſtellung eines neuen Steuerſyſtems nicht zu trennen war, und es werden dieſelben auch die Überzeugung gewinnen, daß nicht wohl früher die Mittheilung über den Ausfall der commiſſariſchen Arbeiten erfolgen konnte. Da nun nach dem Inhalte Unſerer Mittheilung über das neue Steuerſyſtem, die Erſatzmittel für die Aufhebung der Wegbau-Dienſte in dem erforderlichen Betrage nicht herbeizuſchaffen ſtehen; ſo haben Wir auf den Antrag der Reviſions-Commiſſion, dieſe Aufhebung mit dem 1ſten Januar 1835 eintreten zu laſſen, nicht hineingehen, und überhaupt einen ſolchen Zeitpunct noch nicht beſtimmen können. Gleichwohl aber haben Wir um ſo mehr für angemeſſen erachtet, den von der Reviſions-Commiſſion bearbeiteten Entwurf einer neuen Wegeordnung Unſererſeits einer näheren Prüfung zu unterwerfen, als Wir vorausſetzen, daß es den löblichen Ständen, bei dem von ihnen ausgeſprochenen dringenden Wunſche, die ganze Angelegenheit vollſtändig überſehen zu können, angenehm ſeyn werde, ſchon jetzt Unſere Anſicht über die commiſſariſchen Vorſchläge zu erfahren, und als manche dieſer Vorſchläge, auch abgeſehen von der Frage wegen Aufhebung der Dienſte, geeignet erſcheinen, um ſchon vorher in Ausführung gebracht zu werden. Wir legen daher den löblichen Ständen den in Folge jener
№ 74. Prüfung bearbeiteten Entwurf einer Wegeordnung in der Anlage vor und begleiten denſelben mit folgenden Bemerkungen.

1) Im §. 3. ſind die öffentlichen Wege in Gemeinde- und in Staats-Straßen eingetheilt, je nachdem ſie mehr für die Verbindung einzelner Ortſchaften oder mehr für den allgemeinen Verkehr beſtimmt ſind. Hiedurch wird das jetzige, in der Einleitung zur Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824 enthaltene Syſtem abgeändert, wonach es drei Hauptclaſſen der öffentlichen Wege giebt, nämlich:

a) diejenigen, welche für öffentliche Chauſſeen erklärt ſind und aus den Mitteln der allgemeinen Wegbau-Caſſe kunſtmäßig gebauet und unterhalten werden,

b) die Landstraßen, welche zur Verbindung der größeren Ortschaften im Lande untereinander und mit dem Auslande dienen, so lange sie nicht für öffentliche Chausseen erklärt worden, und

c) die Communal-Wege in und zwischen den Ortschaften, welche zu den vorstehenden Classen nicht gehören, und zur Verbindung der einzelnen Orte unter sich und jedes derselben mit seinen Äckern u. s. w. bestimmt sind.

Da die im Entwurfe vorgeschlagene Eintheilung auf eine gleichmäßigere und einfachere Verwaltung abzielt, so bietet sie unverkennbare Vorzüge vor der jetzigen dar; sie wird aber erst mit Aufhebung der Dienste hinsichtlich aller Staatsstraßen ihre ganze practische Wichtigkeit erhalten, und bis dahin also füglich ausgesetzt bleiben können, wogegen Wir ferner Bedacht darauf nehmen werden, daß wichtigere Landstraßen den Chausseen beigelegt und die für Landstraßen erforderlichen Dienste in Fällen, wo eine Chaussee als solche aufgegeben und als Landstraße beibehalten wird, den Verpflichteten angerechnet werden.

Die Commission hatte vorgeschlagen, daß zu der Erklärung der Wege für Staatsstraßen die Zustimmung der löblichen Stände erfolgen müsse. Da jedoch dieser Satz mit dem §. 90. des Staats-Grund-Gesetzes nicht in Einklang zu bringen steht, so hat solcher in den jetzigen Entwurf nicht aufgenommen werden können; vielmehr wird die Entscheidung der Frage, welche Wege unter die Staatsstraßen aufzunehmen seyen, wie es gegenwärtig bei den Chausseen der Fall ist, von der Regierung ausgehen müssen, wobei geeignete Wünsche und Anträge der löblichen Stände, so wie die im neunten Special-Berichte der Revisions-Commission enthaltenen Vorschläge Berücksichtigung finden werden.

2) Eben so hat im §. 8. der Vorschlag der Commission, daß bei Bewilligung außerordentlicher Landfolgen zur Instandsetzung einzelner wichtiger Gemeindestraßen die Zustimmung der Provinzial-Landschaft ertheilt werden müsse, nicht aufgenommen werden können, da der Regierung schon bisher die Bewilligung solcher Landfolgen ohne Zustimmung der Landschaften zustand, auch nicht von solchen provinziellen Abgaben und Leistungen, wozu §. 79. des Staats-Grund-Gesetzes die Zustimmung der Landschaften erfordert, sondern nur von einer Hülfeleistung zu Anstalten die Rede ist, welche zunächst und hauptsächlich für Zwecke von Gemeinden oder Gemeinde-Verbänden dienen und der vorgeschlagene Satz ohnehin in vielen Fällen der oft eintretenden Eile wegen, nicht einmal ausführbar seyn würde.

3) Der §. 9. und die folgenden enthalten Bestimmungen über die Unterhaltung der Gemeindestraßen. Wenngleich die desfallsigen besondern Anordnungen der provinziellen Gesetzgebung vorbehalten bleiben müssen, so hat es doch um so mehr angemessen geschie-

nen, durch einige allgemeine Grundsätze in diesen wichtigen Verwaltungszweig eine wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu bringen, als dieser Gegenstand mit der Eintheilung der öffentlichen Wege in zwei Classen und mit Aufhebung der Dienste in einem genauen Zusammenhange steht und die Nothwendigkeit vorliegt, die Besserung und Unterhaltung der zu den Gemeindestraßen künftig zu zählenden jetzigen Land- und wichtigeren Verbindungsstraßen durch bestimmte Vorschriften zu sichern. Wegen jener nahen Beziehung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu der Aufhebung des Wegbau-Dienstes dürfte jedoch deren Ausführung eben so wie die Eintheilung der öffentlichen Wege in zwei Classen, bis dahin, daß der Dienst aufhören kann, auszusetzen seyn.

4) Die Anheimgabe der Commission, im Gesetze ausdrücklich auszusprechen, daß zu Besserung der wichtigern Gemeindestraßen, so wie jetzt bei den Landstraßen, aus der Landescasse Beihülfen bewilligt werden sollen, schien sich nicht zu empfehlen, da Uns jederzeit die Befugniß zustehen wird, derartige Bewilligungen nach dem eintretenden Bedürfnisse bei der löblichen Stände-Versammlung in Antrag zu bringen. Es ist daher jene Bestimmung, so wie diejenige wegen Vertheilung der Hülfsgelder in den Gesetz-Entwurf nicht mit aufgenommen.

5) Nach dem Vorschlage der Commission sollte im §. 23. ausgedrückt werden, daß der festzustellende Wegbauplan auch hinsichtlich der Hülfsfuhren zu dem Neubau, der Ständischen Zustimmung bedürfe. Da inzwischen der §. 90. des Staats-Grund-Gesetzes den Ständen diese Befugniß nicht einräumt, so hat jener Vorschlag nicht berücksichtigt werden können.

6) Der §. 29. und die folgenden, welche von der Entschädigung für abzutretendes Grundeigenthum handeln, weichen von den entsprechenden Paragraphen des commissarischen Entwurfs wesentlich ab, indem die Bestimmungen mit den §§. 35. und 36. des Staats-Grund-Gesetzes in Einklang gebracht werden mußten. Für das Verfahren wegen Ausmittelung der Entschädigung ist, so wie in der Ablösungs-Verordnung eine Wiederholung der Schätzung unter Zuziehung von Obmännern gestattet, wogegen aber eine Berufung an die höheren Verwaltungs-Behörden wider die, auf den Grund der weiteren Schätzung von der Obrigkeit abgegebene Entscheidung hinwegfällt und nur noch der Weg Rechtens eintreten kann. Hiedurch scheint das ganze Verfahren, ohne Gefährdung der Betheiligten, zweckmäßig abgekürzt zu werden.

7) Das in den commissarischen Entwurf aus der jetzigen Chaussee-Ordnung aufgenommene Verbot der Ausfuhr von Pflasterkieseln und andern harten Steinarten, ist um deswillen hinweggelassen, weil über eine derartige Bestimmung bei einer andern Gelegenheit eine Mittheilung erfolgen wird.

8) Die Commiſſion hatte, nach §. 60. auf den Grund der Chauſſeeordnung vom 30ſten April 1824 noch eine zuſätzliche Beſtimmung dahin vorgeſchlagen: daß in Fällen, wo ein bisheriger Inhaber von Wege= oder Brückengelde nachweiſen würde, daß er davon bei untadelhafter Unterhaltung der Wege und Brücken einen reinen Vortheil gehabt habe, dieſer ihm aus der Landescaſſe vergütet werden ſolle. Da indeß das Weg= und Brückengeld ſeiner Natur nach nur eine Entſchädigung für die Laſt der Unterhaltung ſeyn, nicht aber einen Gewinn gewähren ſoll, welcher einen, durch die Zoll=Verordnung vom 9ten September 1825 aufgehobenen, Zoll enthalten würde; ſo ſind Wir der Anſicht, daß jene Beſtimmung für die Zukunft um ſo mehr hinwegfallen müſſe, als ſie mit dem §. 13. der eben angezogenen Verordnung im Widerſpruch ſteht.

9) Der §. 63. und die folgenden des Abſchnittes V., welche von den Hülfsfuhren beim Neubau handeln, enthalten Beſtimmungen, welche auch bei einſtweiliger Beibehaltung der Dienſte als Verbeſſerungen der beſtehenden Geſetzgebung, insbeſondere hinſichtlich des Spanndienſtes, in Anwendung zu bringen ſeyn werden.

Dagegen wird der §. 67., wonach für die Hülfsfuhren aus derjenigen Gemeinde, in deren Feldmark gebauet wird, die Hälfte, für diejenigen aus den benachbarten Gemeinden aber zwei Drittheile des vollen Werthes dieſer Leiſtungen aus der allgemeinen Landescaſſe vergütet werden ſollen, erſt mit Aufhebung der Wegbau=Dienſte in Kraft treten können. Bei dieſer Beſtimmung iſt nicht unerwogen geblieben, ob nicht für den Neubau der Staatsſtraßen der Dienſt überhaupt beizubehalten ſeyn werde, indem es allerdings nicht zu verkennen iſt, daß diejenigen Gegenden, welche ihre Chauſſeen mit Dienſten größtentheils erbauet haben, gewiſſermaaßen doppelt getroffen werden, wenn ſie nun auch die baaren Geldmittel mit aufbringen ſollen, welche für Hülfsfuhren zum Neubau und zum Erſatz für die hinwegfallenden Handdienſte behuf der in andern Landestheilen anzulegenden Chauſſeen erfordert werden. Da indeſſen auf der andern Seite in Betracht kommt, daß jene Gegenden auch ſeitdem, außer dem Genuß der Weggelds=Freiheit, den nächſten Nutzen von den Chauſſeen gehabt, daß zur Erbauung dieſer Straßen doch auch die andern Landestheile durch Steuern beigetragen haben, ohne ſich jenes unmittelbaren Nutzens zu erfreuen, und daß doch auch künftig beim Neubau eine Art der Dienſtleiſtung, wiewohl gegen theilweiſe Vergütung, beibehalten werden wird; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, auf die Vorſchläge der Commiſſion hineinzugehen.

10) Von Seiten der Commiſſion war die Befugniß zur Ablöſung der Hülfsfuhren nur in einigen namhaft gemachten Fällen geſtattet. Da nun aber die Möglichkeit, den Dienſt für eine ſeinem Werthe angemeſſene Vergütung ablöſen zu können, dieſer Laſt viel von ihrem Drucke nimmt, ſo iſt die Befugniß zur Ablöſung im §. 68. allgemein

zugelaſſen; eine Beſtimmung, welche auch bei Beibehaltung der Dienſte unbedenklich wird in Anwendung gebracht werden können.

So viel

11) den von der Wegepolizei handelnden Abſchnitt VI. des commiſſariſchen Entwurfs betrifft; ſo hat es angemeſſen geſchienen, denſelben mit denjenigen polizeilichen Beſtimmungen zuſammenzufaſſen, welche der Entwurf einer neuen Weggelds-Ordnung enthält, und wird darüber, ſo wie über die beabſichtigte demnächſtige Verbindung beider Verordnungen aus einer weiteren Mittheilung das Nähere zu erſehen ſeyn.

12) Endlich ſind manche Beſtimmungen aus dem Entwurfe der Commiſſion hinweggefallen, welche als Ausführung des Geſetzes in den desfallſigen weiteren Verordnungen und Dienſt-Anweiſungen ihren Platz finden werden.

Neben den in die Geſetzgebung für den Wegbau einſchlagenden Gegenſtänden hat die Reviſions-Commiſſion ſich auch auf den beſondern Antrag der vorigen allgemeinen Stände-Verſammlung im Schreiben vom 11ten März v. J. mit der Frage von der Zweckmäßigkeit, beim Wegbau Unternehmer zuzulaſſen, beſchäftigt, und nach gründlicher Erwägung deſſen, was dafür und dawider vorgebracht iſt, in ihrem fünften Special-Berichte ſich dahin ausgeſprochen:

> daß kein Grund vorhanden ſey, die Entrepriſe-Contracte mit Geſammt- oder Oberunternehmern als Regel weder behuf Neubaues noch behuf Unterhaltung der Chauſſeen eintreten zu laſſen, daß jedoch eine Befugniß der Adminiſtration, in geeigneten Fällen von dergleichen Entrepriſe-Übertragungen Gebrauch zu machen, nützlich, und es ſelbſt wünſchenswerth erſcheine, daß derſelben empfohlen werde, in jedem einzelnen vorkommenden Falle die Rathſamkeit der Anwendung eines ſolchen Auskunftsmittels vorgängig in Überlegung zu nehmen und zu prüfen.
>
> Daß hingegen die Verdingung der behuf Neubaues ſowohl als behuf Unterhaltung der Staatsſtraßen erforderlichen Leiſtungen auf kleinen Strecken und bei kleinen Gegenſtänden, und zwar ſoviel thunlich durch Accorde mit den unmittelbar Leiſtenden, vorzugsweiſe zu empfehlen und die Durchführung einer ſolchen Einrichtung für die Wege-Unterhaltung als Grundſyſtem vorzuſchlagen ſey.

Wir theilen die Ansicht der Commission, daß die der Überlassung von bedeutenderen Wegebauten an Unternehmer entgegenstehenden Gründe als überwiegend erscheinen, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß die Bedenken gegen die Benutzung von Wegbau-Diensten durch Unternehmer, auch wenn die wirklichen Dienste aufgehoben werden, nicht ganz hinwegfallen, da doch die Verpflichtung zu Hülfsfuhren beim Neubau gegen eine nur theilweise Vergütung bestehen bleiben soll.

So wie übrigens die Anheimgabe der Revisions-Commission, der Wegbau-Verwaltung zu empfehlen, in vorkommenden Fällen die Rathsamkeit der Zulassung von Unternehmern in Überlegung zu nehmen und zu prüfen, überall kein Bedenken finden kann, und die Verdingung der zum Wegbau erforderlichen Leistungen auf kleineren Strecken und bei kleinen Gegenständen an die Arbeiter, namentlich auf Pflasterbahnen, bisher schon, wo es irgend vortheilhaft war, zur Anwendung gebracht ist, so haben Wir keinen Anstand genommen, die General-Wegbau-Commission zur nähern Prüfung und thunlichen Berücksichtigung der obigen commissarischen Vorschläge anzuweisen.

Wir sehen nun einer Erklärung der löblichen Stände über die Frage wegen Aufhebung der Wegbau-Dienste und über den anliegenden Entwurf einer Wege-Ordnung entgegen, und wünschen für den Fall der Übereinstimmung mit Unserer Ansicht wegen des einstweiligen Beibehaltens der Wegbau-Dienste, daß die löblichen Stände über diejenigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sich schon jetzt aussprechen mögen, welche auch beim Fortbestehen der Dienste in Ausführung kommen können, also über den von den Staatsstraßen handelnden dritten Theil, mit alleiniger Ausnahme dessen, was die §§. 22. 23. 24. und 67. wegen der hinwegfallenden Dienste und der gegen Vergütung zum Neubau zu leistenden Hülfsfuhren enthalten. Nach Maaßgabe der Erklärung der löblichen Stände werden Wir sodann veranlassen, daß durch ein zu verkündendes Gesetz diejenigen Abänderungen der jetzigen Chaussee-Ordnung bestimmt werden, welche nach dem eingetretenen Bedürfnisse und dem Schreiben der vorigen Stände-Versammlung vom 11ten März v. J. als angemessen sich darstellen, und werden durch Anweisungen der Behörden Bedacht darauf nehmen, daß bei Aufstellung der Dienstlisten, namentlich auch hinsichtlich der Handdienstpflichtigen, eine wünschenswerthe Milderung und Erleichterung der Last eintrete.

Schließlich beziehen Wir Uns in Ansehung der weiteren Vor- und Anträge der Revisions-Commission über die Mittel zum Schutze gegen die übermäßige Benutzung

der Chauſſeen, über eine neue Weggelds-Ordnung und die Vertheilung der Hebeſtellen auf Unſere desfallſige beſondere Mittheilung und bezeugen den löblichen Ständen Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 20ſten Mai 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 74.) Entwurf einer Wege-Ordnung.

Inhalt.

Erſter Theil.
Von den öffentlichen Wegen im Allgemeinen.

§. 1. Allgemeiner Begriff.
§. 2. Bezeichnung der öffentlichen Wege.
§. 3. Claſſen der öffentlichen Wege.
§. 4. Straßen innerhalb der Städte.
§. 5. Verzeichniſſe.
§. 6. Wegbau-Verwaltung.
§. 7. Verwaltungs-Befugniſſe der Obrigkeiten.
§. 8. Bisherige Chauſſeedienſte und Landfolge.

Zweiter Theil.
Von den Gemeinde-Wegen.

§. 9. Provinzielle Wegeordnungen.
§. 10. Zuläſſige Abweichungen.
§. 11. Aufſicht und Arbeits-Leitung.
§. 12. Real-Laſt-Verbände.
§. 13. Vertheilungs-Fuß.
§. 14. Streitigkeiten über das Beitrags-Verhältniß.
§. 15. Einſtweilige Maaßregeln.
§. 16. Beitrags-Verhältniß für die Städte.
§. 17. Gewöhnliche Beſſerung der Gemeindeſtraßen.
§. 18. Verpflichtung des größern Verbandes.
§. 19. Vertheilung.

Dritter Theil.
Von den Staats-Straßen.

Abſchnitt I.
Von den Koſten der Staats-Straßen.

§. 20. Bau der Staats-Straßen.
§. 21. Neubau der Staats-Straßen.
§. 22. Hülfsfuhren.
§. 23. Geld-Mittel zum Neubau.
§. 24. Unterhaltungs-Laſt.
§. 25. Mittel zur Unterhaltung.

Abschnitt II.

Von der Anlegung, Verlegung und Erweiterung der Staats-Straßen und der deshalb zu leistenden Entschädigung.

§. 26. Instandsetzung der Staats-Straßen.
§. 27. Abkürzung der Straßenzüge und Breite derselben.
§. 28. Baumreihen an den Straßen.
§. 29. Abtretung des Grundeigenthums.
§. 30. Versuch gütlicher Vereinbarung.
§. 31. Abschätzung durch Sachkundige und Verfahren dabei.
§. 32. Fortsetzung.
§. 33. Fortsetzung.
§. 34. Fortsetzung.
§. 35. Fortsetzung.
§. 36. Fortsetzung.
§. 37. Fortsetzung.
§. 38. Fortsetzung.
§. 39. Ordentlicher Rechtsweg.
§. 40. Alte Straßen.
§. 41. Entschädigungs-Gegenstände und Mittel.
§. 42. Fortsetzung.
§. 43. Rechtsverhältnisse.
§. 44. Bekanntmachung.
§. 45. Zahlung.
§. 46. Interimswege.
§. 47. Straßen-Erweiterung.
§. 48. Kosten des Verfahrens.

Abschnitt III.

Von der Gewinnung des Materials.

§. 49. Schürfen.
§. 50. Fortsetzung.
§. 51. Gewinnung des Materials in Gemeinheiten.
§. 52. Vorbehalt des eigenen Baubedarfs.
§. 53. Gewinnung des Materials in Privat-Grundstücken.
§. 54. Schadenersatz.
§. 55. Material-Gewinnung in Königlichen Forsten.
§. 56. Material-Gewinnung in Domanial-Pachtstücken.

Abschnitt IV.

Über ältere in einen Staats-Straßen-Zug fallende Steinwege und Brücken.

§. 57. Steinwege in den Staats-Straßen-Zügen.
§. 58. Steinwege neben der Staats-Straße in gleicher Richtung.
§. 59. Steinwege in abweichender Richtung.
§. 60. Brücken in den Staats-Straßen-Zügen.
§. 61. Ausnahmen.
§. 62. Wege- und Brückengelder.

Abschnitt V.

Von den Hülfsfuhren zum Neubau.

§. 63. Grundsatz der Pflichtigkeit.
§. 64. Pflichtigkeit der Städte.
§. 65. Bestand des Zugviehes.
§. 66. Befreiung.
§. 67. Vergütung und deren Betrag.
§. 68. Befugniß zur Ablösung.
§. 69. Einzahlung und Verwendung der Ablösungs-Gelder.

§. 70. Grenzen der Verpflichtung zu Hülfsfuhren.
§. 71. Vertheilung des Bedarfs.
§. 72. Arbeits-Maaß.
§. 73. Fortsetzung.
§. 74. Arbeitsstunden.
§. 75. Vertheilung.
§. 76. Beschwerden.
§. 77. Leistungszeit.
§. 78. Arbeitsgeräthe.
§. 79. Auffordern von Seiten der Obrigkeit.
§. 80. Ansagen von Seiten der Gemeinde-Beamte.
§. 81. Aufsicht über die Leistung.
§. 82. Arbeits-Rückstände.
§. 83. Nicht benutzte Hülfsfuhren.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Erster Theil.
Von den öffentlichen Wegen im Allgemeinen.

§. 1.

Allgemeiner Begriff.

Zu den öffentlichen Wegen (Straßen) sollen nur diejenigen gezählt werden, welche dem gemeinen Verkehr offen stehen.

Die zu den öffentlichen Wegen gehörigen Gräben, Brücken, Durch- und Abzüge, Weghäuser oder sonst einschlagende Werke, sind als Zubehör der Wege anzusehen und dieserhalb nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Die Privatwege dagegen, es mögen solche einzelnen oder mehreren Personen zum Gebrauche dienen, sollen auch fernerhin nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt und nur auf Anrufen Betheiligter, einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung ausmachen.

§. 2.

Bezeichnung der öffentlichen Wege.

Damit keine Ungewißheiten darüber entstehen, ob ein Weg zu den öffentlichen gehört oder nicht, sollen die in jedem obrigkeitlichen Bezirke vorhandenen öffentlichen Wege als solche bezeichnet werden.

Die Frage, ob ein Weg dem gemeinen Verkehr zu öffnen, mithin als öffentlicher Weg zu bezeichnen sey, soll auf dem Verwaltungswege, das Verfahren wegen etwaiger Entschädigungs-Ansprüche vorbehältlich, entschieden werden.

§. 3.

Classen der öffentlichen Wege.

Je nachdem diese öffentlichen Wege mehr für die Verbindung einzelner Ortschaften oder mehr für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, sollen dieselben entweder als Gemeinde-Straßen oder aber als Staats-Straßen behandelt werden.

In die Classe der Staatsstraßen sind jedoch nur diejenigen Wege oder Wegestrecken aufzunehmen, welche von Unserm Ministerio ausdrücklich für solche Straßen erklärt werden.

Durch eine gleiche Erklärung sollen einzelne Gemeindestraßen auch unter die Staatsstraßen aufgenommen, oder umgekehrt früher zu Staatsstraßen erklärte Wege wiederum in die Classe der Gemeindestraßen gesetzt werden dürfen.

§. 4.

Straßen innerhalb der Städte.

Die innerhalb der Städte befindlichen Straßen, Brücken ꝛc. sollen wegen ihres im Allgemeinen als überwiegend anzunehmenden Gemeindezwecks selbst dann zu den Gemeindestraßen gerechnet werden, wenn sie in die Linie der Staatsstraßen fallen. Es bleibt jedoch den Behörden vorbehalten, den in die Linien der größeren Straßenzüge fallenden Theilen dieser Ortsstraßen auch in dieser Beziehung zweckmäßige Einrichtungen geben zu lassen.

§. 5.

Verzeichnisse.

Von den nach solcher Ermittelung als öffentliche Wege bezeichneten Straßen sollen feldmarksweise amtliche Verzeichnisse aufgenommen und den Landdrosteien zur Genehmigung vorgelegt, dann aber stets in solcher Ordnung erhalten werden, daß sie nicht nur die Richtung der Wege, sondern auch deren Beschreibung und die zu den treffenden Wegen gehörigen Brücken und sonstigen Werke, endlich auch, was die Gemeindestraßen betrifft, die Beitragsverhältnisse in Gewißheit stellen.

§. 6.

Wegbau-Verwaltung.

Die Verwaltung der öffentlichen Wege geschieht unter der obern Leitung Unsers Ministerii von den dazu beauftragten Behörden und Beamten.

§. 7.

Verwaltungs-Befugniß der Obrigkeiten.

Die Verwaltungsbefugniß der Ortsobrigkeiten in den zu ihren Dienstgeschäften gehörenden Wegbau-Angelegenheiten, wird hiedurch auf alle diejenigen Personen und Grundstücke ausgedehnt, welche außerdem etwa einen bevorzugten Gerichtsstand haben. Die ungeschlossenen Gerichte sollen in dieser Beziehung zu den Hoheitsbezirken der betreffenden landesherrlichen Ämter oder Gerichte gerechnet werden.

§. 8.

Bisherige Chausseedienste und Landfolgen.

Bisherige Chausseedienste und ordentliche Landfolgen behuf der Wege sollen vom an gerechnet, weder zum Neubau noch zur Unterhaltung der öffentlichen Wege in Anspruch genommen werden, jedoch bleibt die Erledigung etwaiger Rückstände der bis dahin gesetzlich in Anspruch genommenen Leistungen der Verpflichteten vorbehalten.

Die bisherige Verpflichtung zu außerordentlichen Landfolgen bei Ereignissen, welche einen schleunigen oder bedeutenden Kraftaufwand erfordern, namentlich bei Überschwemmungen und beim Verschneien der öffentlichen Wege, bleibt unverändert und haben Unsere

Behörden in solchen Fällen zur Sicherung der Straßen und Brücken die erforderlichen Landfolgen aufzubieten, welche nach wie vor unentgeltlich zu leisten sind.

Würde in einzelnen Fällen zur Instandsetzung wichtiger Gemeindestraßen eine außerordentliche Landfolge der zum Wegeverbande des treffenden obrigkeitlichen Bezirks nicht gehörigen Gemeinden den Umständen nach nothwendig erscheinen, so soll Unser Ministerium eine solche außerordentliche Landfolge ausnahmsweise zu bewilligen befugt bleiben.

Zweiter Theil.

Von den Gemeindewegen.

§. 9.

Provinzielle Wegeordnungen.

Um die Hindernisse hinwegzuräumen, welche die Verbesserung der Gemeindewege bisher ganz besonders in dem Mangel gesetzlicher Vorschriften erlitten hat, soll diese für den innern Verkehr nicht minder wichtige Angelegenheit in allen Landestheilen mittelst provinzieller Wegeordnungen, so weit es annoch erforderlich, nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen geordnet werden.

§. 10.

Zulässige Abweichungen.

Wo ein Beitragsfuß zur Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Gemeindestraßen feststeht, welcher dem Zwecke genügt, behält es bei solchem sein Bewenden, insofern die Betheiligten nicht durch rechtsbeständigen Beschluß mit dessen Änderung sich einverstanden erklären.

Nicht minder soll es den Betheiligten, wenn besondere Rücksichten obwalten, unbenommen bleiben, auch bei neuer Anordnung ein beliebiges Beitragsverhältniß anzunehmen, insofern solches rechtsbeständig beschlossen und von der Regierung genehmigt wird.

Wo jedoch gütliche Vereinbarung nicht Statt hat, da sollen die Bestimmungen dieser Verordnung eintreten.

§. 11.

Aufsichts- und Arbeits-Leitung.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindestraßen und die Leitung der gewöhnlichen Wegearbeiten, soll den treffenden Gemeindebeamten unter Leitung der Obrigkeit zustehen.

§. 12.

Reallast-Verbände.

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen gehört zu den Lasten der Gemeinden und soll von den Verpflichteten als Reallast getragen werden.

Zu dieser Last soll ein doppelter Verband verpflichten, der Gemeinde- und Feldmarksverband, welcher die ordentlichen Wegepflichtigen und der größere Verband, welcher die Pflichtigen aller Gemarkungen des obrigkeitlichen Bezirks zu gemeinschaftlichen Leistungen vereinigt.

§. 13.

In den Landgemeinden soll bei neuer Feststellung zweifelhafter oder ihren Zweck nicht erfüllender Verhältnisse, die Theilnahme der Gemeinde- und Feldmarks-Betheiligten an den Arbeitsleistungen sowohl als an den Geldbeiträgen, nach dem Grund- und Häusersteuer-Capitale geordnet und darf auf eine die Gemeinde verbindende Weise ohne höhere Genehmigung nicht geändert werden. Vertheilungs-Fuß.

Der Beitrag der Theilhaber der innerhalb einer Gemarkung belegenen gemeinschaftlichen Weiden und Forsten, wie auch der Gemeinheiten, richtet sich nach dem Verhältnisse der Beiträge zu der gemeinschaftlichen Grundsteuer.

§. 14.

Streitigkeiten unter den Wegepflichtigen, welche über die Beitragsverhältnisse entstehen, sollen, insoweit sie das Verhältniß zur Gemeinde betreffen, nicht im gewöhnlichen Rechtswege, sondern unter dem Vorsitze der Ortsobrigkeit, durch die Gemeinde-Vorsteher und Vertreter entschieden werden; mit Vorbehalt jedoch Streitigkeiten über das Beitrags-Verhältniß.

a. der Berufung an die Landdrostei,
b. der für eilige Fälle, ohne Rücksicht auf Berufung, einstweilen eintretenden Maaßregeln, und
c. einer etwa erforderlichen Vorschrift für die Zukunft.

§. 15.

In zweifelhaften Fällen soll, bis das Beitragsverhältniß auf die eine oder andere Weise festgestellt ist, die Obrigkeit befugt bleiben, einstweilige Maaßregeln zur Sicherung der Wegebesserung anzuordnen. Einstweilige Maaßregeln.

§. 16.

Die für die Städte und deren Feldmarken bestehenden Beitragsverhältnisse sind nach Maaßgabe ihrer besondern Verfassungen festzustellen. Beitragsverhältniß für die Städte.

§. 17.

Die gewöhnliche Besserung (regelmäßige Unterhaltung) liegt ausschließlich dem Gemeinde- und Feldmarksverbande ob, und soll durch regelmäßige Schauungen gesichert werden. Gewöhnliche Besserung der Gemeindestraßen.

Wo ein Beitragsverhältniß festgestellt ist, sind diejenigen Gemeindestraßen, welche sich dazu eignen, zur regelmäßigen Unterhaltung nach Wegestrecken zu vertheilen.

§. 18.

Insofern Neubau oder andere außerordentliche Wegearbeiten die Arbeitskräfte der ordentlichen Wegepflichtigen unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen, soll eine Heranziehung Verpflichtung des größern Verbandes.

der außerordentlichen Wegepflichtigen eintreten. Zu diesen gehören die Theilhaber aller in demselben obrigkeitlichen Bezirke belegenen Gemeinden und Feldmarken.

Ihre Theilnahme soll jedoch, wo die Verbindlichkeit nicht schon jetzt auf Beiträge zu den baaren Kosten ausgedehnt ist, auf Arbeitsleistungen beschränkt seyn.

Ob eine Wegebesserung zu den außergewöhnlichen zu rechnen sey und ob sie die Arbeitskräfte der ordentlichen Wegepflichtigen ohne Zutritt des größern Verbandes unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen würde, ob also eine Heranziehung des größern Verbandes eintreten darf, soll in zweifelhaften Fällen auf dem Verwaltungswege entschieden und dabei Rücksicht auf die bisherigen eignen Anstrengungen des Gemeinde- und Feldmark-Verbandes genommen werden.

Dergleichen außergewöhnliche Wegebesserungen und die darauf zu verwendenden Mittel, namentlich auch das Maaß der Theilnahme von Seiten des größern Verbandes, müssen von der Landdrostei genehmigt seyn, bevor zur Ausführung geschritten werden darf.

§. 19.

Vertheilung. Die Hülfe der außerordentlichen Wegepflichtigen wird nach dem für jede Gemeinde bestehenden Beitragsverhältniß geleistet. Damit aber alle Überlastung bei der Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vermieden werde, so sollen die Beitragstheile aller Gemeinden ein und desselben obrigkeitlichen Bezirks verhältnißmäßig festgestellt werden.

Wo die gesammten Arbeitskräfte des größern Verbandes nicht ganz erforderlich seyn sollten, sind die näher belegenen Gemeinden in der Regel vor den entfernteren, vorzugsweise aber immer diejenigen Gemeinden heranzuziehen, welche einen größeren Vortheil von der beabsichtigten Wegebesserung haben.

Dritter Theil.

Von den Staatsstraßen.

Abschnitt I.

Von den Kosten der Staatsstraßen.

§. 20.

Bau der Staatsstraßen. Bei dem Bau der Staatsstraßen ist zwischen Unterhaltung und Neubau zu unterscheiden.

Zur Unterhaltung soll nur der Ersatz der Abnutzung und die Wiederherstellung desjenigen Zustandes gerechnet werden, in welchem die Straßen der öffentlichen Benutzung übergeben werden.

§. 21.

Neubau der Staatsstraßen.

Zum Neubau soll alles dasjenige gerechnet werden, was nicht zu der Unterhaltung zu zählen ist.

Zum Neubau gehört also namentlich der Bau neuer Staatsstraßen, Brücken und andrer in den Straßenbau einschlagenden Werke, — die Verbesserung desjenigen Zustandes, in welchem die Straßen dem allgemeinen Verkehr eröffnet sind und die Verwandlung der vorhandenen in andere Anlagen, insonderheit wenn schon vorhandene Straßen zu verlegen oder breiter zu bauen, oder Steinpflaster neben Grand- und Steinschlagbahnen oder umgekehrt anzulegen und wenn Höhen abzutragen oder Niederungen auszufüllen sind.

§. 22.

Hülfsfuhren.

Da die Verbesserung der öffentlichen Wege zunächst für die bespannten Einwohner der in der Nachbarschaft belegenen Orte besonders nützlich ist, und da sie ohne allen Beitrag zu deren Unterhaltung für ihr Landfuhrwerk eine Begünstigung in Hinsicht der Weggelder genießen, so sollen sie zum Neubau der Staatsstraßen ihrer Nachbarschaft, eine Anzahl von Hülfsfuhren zu leisten verpflichtet seyn, worüber der Abschnitt V. die weiteren Bestimmungen enthält.

§. 23.

Geldmittel zum Neubau.

Die zum Neubau erforderlichen Geldmittel sowohl, als auch die nach den Bestimmungen des Abschnitts V. für die Hülfsfuhren zu leistenden Vergütungen gehören zu den außerordentlichen Staats-Ausgaben und erfolgen aus der allgemeinen Landes-Casse.

§. 24.

Unterhaltungs-Last.

Die Unterhaltung der Staatsstraßen gehört zu den allgemeinen Staatslasten.

Denjenigen Städten, Gemeinden, Körperschaften und Personen, welche bisher zur Erhaltung der in die Classe der Staatsstraßen aufgenommenen Wegestrecken verpflichtet waren, soll diese Last mit Vorbehalt der im §. 61. bezeichneten Bestimmungen abgenommen und auf die allgemeine Landes-Casse gelegt werden.

§. 25.

Mittel zur Unterhaltung.

Die gesammten Kosten der Unterhaltung erfolgen aus der allgemeinen Landes-Casse und gehören zu denjenigen Staats-Ausgaben, für welche regelmäßig gesorgt werden muß.

Der Betrag der Weggelder soll ganz zu diesem Zwecke verwandt werden, indem Wir die Unterhaltung der Straßen als einzige Bestimmung der Weggelder angesehen wissen wollen.

Abschnitt II.

Von der Anlegung, Verlegung und Erweiterung der Staatsstraßen und der deshalb zu leistenden Entschädigung.

§. 26.

Instandsetzung der Staatsstraßen.

Die nach §. 3. in die Classe der Staatsstraßen aufgenommenen öffentlichen Wege sollen, wo nicht die natürlich gute Beschaffenheit ihrer Fahrbahn den Bau unnöthig macht, nach und nach in Kunststraßen verwandelt werden.

§. 27.

Abkürzung der Straßenzüge und Breite derselben.

Da bei dem Wegebau zu Abkürzung der Straßenzüge und zu Benutzung des geeigneten Bodens oft nothwendig ist, die alte Straße zu verlassen und die Straße über benachbarte Grundstücke zu leiten, so hat die Wegbau-Verwaltung hierauf bei Bezeichnung der zum Bau bestimmten Straßenzüge, allenthalben die erforderlichen Rücksichten zu nehmen. Die nach dem Umfange der Benutzung und nach den Ortsverhältnissen zu ermäßigende Breite einer Straße soll hinfort, mit Vorbehalt der in der Nähe größerer Städte zulässigen Ausnahmen, 52 Fuß zwischen den Gräben nicht überschreiten.

Wo indessen Straßenzüge über große Heiden fürs erste nur bezeichnet werden, und dennoch das Fuhrwerk deren Richtungen folgen soll, da ist diesem hiezu einstweilen eine Breite von 116 Fuß einzuräumen, welche demnächst bei erfolgendem Straßenbau aber auf die obige Breite beschränkt wird.

§. 28.

Baum-Reihen an den Straßen.

Die Straßen sollen, wo es nicht schon geschehen ist und so weit es ohne überwiegende Nachtheile für die Unterhaltung der Straße geschehen kann, nach und nach mit zwei Reihen Bäumen und vorzugsweise mit Obstbäumen bepflanzt und soll die Pflanzung der letztern den Gemeinden, in deren Feldmarken die Straße belegen, falls sie es wünschen, überlassen, sonst aber auf Rechnung des Wegbaues angelegt werden. Ob und wie die Pflanzung geschehen soll, hängt jedoch in jedem Falle von Bestimmung der Wegbau-Verwaltung ab.

§. 29.

Abtretung des Grundeigenthums.

Ist die Anlegung, Verlegung oder Veränderung der Straße oder einer Abtheilung derselben und der dazu gehörenden Bauwerke oder Anlagen durch Unser Ministerium festgestellt, so kann die dazu erforderliche Abtretung von Grundeigenthum und Gerechtsamen oder deren Beschränkung, gegen vorgängige vollständige Entschädigung nicht verweigert werden. Die Frage, ob zur Ausführung des genehmigten Plans fremdes Eigenthum oder Gerechtsame in Anspruch zu nehmen sey, ist in den betreffenden einzelnen Fällen, nach

Vorschrift des §. 36. des Staatsgrundgesetzes zu entscheiden. Ist dafür entschieden, so soll behuf Ausmittelung der Entschädigung zunächst unter Ausschließung des Rechtsweges folgendes Verfahren unter Leitung der Verwaltungs-Behörde Statt haben.

§. 30.

Versuch gütlicher Vereinbarung.

Dem ersten Angebote der Entschädigung soll, soweit es zur genaueren Kenntniß erforderlich, die Messung des in Anspruch genommenen und des zum Ersatz anzubietenden Gegenstandes, durch einen beeidigten Sachverständigen und der Versuch einer gütlichen Vereinbarung zwischen der Wegbau-Verwaltung und den Betheiligten vorhergehen.

§. 31.

Abschätzung durch Sachkundige und Verfahren dabei.

Wird eine gütliche Übereinkunft nicht erreicht, so erfolgt eine Abschätzung durch drei der Örtlichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Sachverständige, deren einen die innerhalb derselben Gemarkung betheiligten Eigenthümer des in Anspruch zu nehmenden Gegenstandes einer und derselben Art, den anderen die dazu beauftragten Wegbau-Beamte und den dritten die Obrigkeit zu wählen hat.

§. 32.

Fortsetzung.

Die Abschätzung ist unter Berücksichtigung der besondern Ortsverhältnisse auf den gemeinen Werth zu richten, den der Gegenstand in sich selbst hat, mit dem er Jedermann gleich nützlich werden kann und der ihm deshalb beigelegt zu werden pflegt.

§. 33.

Fortsetzung.

Wenn die Schadloshaltung in Gelde erfolgen muß, so ist der reine jährliche Einnahme-Verlust auszumitteln und mit Hundert für Drei zu Capital zu berechnen.

§. 34.

Fortsetzung.

Die Sachverständigen sind von der Obrigkeit zu beeidigen und über ihre Obliegenheit auf den Grund dieser Verordnung, so wie über die Gegenstände der Abschätzung zu belehren. Die Betheiligten so wie die Wegbau-Beamte sind über den Inhalt solcher Anweisung mit etwaigen Bemerkungen zu hören.

§. 35.

Fortsetzung.

Jeder Sachkundige ist schuldig, seine Ansicht und seine Abschätzung abgesondert und mit Gründen unterstützt der Obrigkeit vorzutragen.

§. 36.

Fortsetzung.

Das Ergebniß ist den Betheiligten zu eröffnen. Bei sich zeigenden erheblichen Verschiedenheiten in den Ansichten der Sachkundigen, kann die Obrigkeit eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, auch sind die Eigenthümer sowohl als die Wegbau-Verwaltung mit ihren etwaigen Bemerkungen darüber zu hören und beide befugt, eine Wiederholung der von den Sachverständigen vorgenommenen Schätzungen oder Beur-

theilungen unter Zuziehung von Obmännern zu verlangen, worüber sie sich längstens binnen Vierzehn Tagen nach der vorläufigen Eröffnung, unter Ausschluß späterer Befugniß, zu erklären haben.

§. 37.

Fortsetzung. In solchem Falle wird eine gleiche Anzahl von Sachkundigen wie zur ersten Untersuchung und auf gleiche Art wie diese gewählt, und es ist nunmehr von den ältern und neuern Sachkundigen gemeinschaftlich zu schätzen oder zu untersuchen und zwar nach Schürzen abgetheilt, so daß ein älterer und ein neuer Schätzer eine Schürze bilden. In den Schürzen können jedoch die Einzelnen ihre Schätzungen auch abgesondert vortragen.

§. 38.

Fortsetzung. Auf den Grund solcher Verhandlungen hat die Obrigkeit die Entschädigung förmlich festzustellen und ihre Bestimmung den Betheiligten so wie der Wegbau-Verwaltung zu eröffnen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an die höhere Verwaltungs-Behörde nicht zulässig.

§. 39.

Ordentlicher Rechtsweg. Ist die Wegbau-Verwaltung oder sind die zu Entschädigenden mit der im Wege des vorstehenden Verfahrens ausgemittelten Entschädigung nicht zufrieden, so haben sie binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen nach der ihnen eröffneten obrigkeitlichen Bestimmung die Sache im ordentlichen Rechtswege anhängig zu machen. Der zur Entschädigung Berechtigte ist jedoch befugt, bei Abtretung des Seinigen sofort die Überweisung der von der Verwaltungs-Behörde ausgemittelten Entschädigung zu verlangen. Ist aber unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungs-Behörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 40.

Alte Straße. Die verlassene alte Straße, so weit sie nicht als Gemeinde-Weg beibehalten werden muß, fällt dem Staate zur Verwendung auf die Entschädigungen anheim.

§. 41.

Entschädigungs-Gegenstände und Mittel. Die Entschädigung soll für verlorenes Grundeigenthum so viel als möglich, durch Ausweisung eines andern angemessenen Grundstücks geleistet, und dieses entweder aus dem zur Verfügung der Wegbau-Verwaltung bleibenden entbehrlichen alten Wege, oder aus der entbehrlichen Gemeinheit derjenigen Gemeine genommen werden, in deren Gemarkung die Abtretung behuf der neuen Wege-Anlage geschieht. Die Betheiligten sind für solches Gemeinheits-Grundstück ebenfalls nach obigen Grundsätzen zu entschädigen.

Wenn weder der alte Weg noch die Gemeinheit ein Entschädigungsmittel gewährt, soll die Entschädigung mit baarem Gelde aus der Landes-Casse geleistet werden.

§. 42.

Außer dem möglichst in Natur zu ersetzenden wahren Werthe des im §. 41. ge- Fortsetzung.
dachten Verlusts, wird mit baarer Zahlung aus der Landes-Casse vergütet:

a. die im abzutretenden Lande steckende Gaile und Gahre, und, wenn Grundstücke, die bisher unbebaut gewesen, anstatt der abgetretenen, die bereits artbar waren, angewiesen werden, der erforderliche Aufwand der Artbarmachung des zum Ersatz angewiesenen Landes;
b. der Werth der auf dem abgetretenen Lande stehenden Bäume, Früchte oder der darin befindlichen Einsaat;
c. der Werth der darauf etwa befindlichen Befriedigungen;
d. der Verlust der Nutzung bis zu der Zeit, da das ausgewiesene Land einen dem verlorenen gleichkommenden Nutzen gewährt;
e. der Werth, den die darauf etwa befindlichen Gebäude für den Eigenthümer nach ordnungsmäßiger Schätzung haben.

Übrigens gebührt dem etwaigen Pächter eines zum Straßenbau abzutretenden Grundstücks zwar ein verhältnißmäßiger Erlaß am Pachtgelde, aber keine weitere Entschädigung wegen Entbehrung des Grundstückes.

§. 43.

Wenn liegende Gründe für das zum Straßenbau abgetretene Grundstück zur Ver- Rechtsverhältnisse.
gütung gegeben werden, so treten erstere in alle Rechtsverhältnisse des letztern wieder ein.

Es gehen daher auf dasselbe die mit jenem etwa verbunden gewesene Lehn- oder Meier-Verhältnisse, Unveräußerlichkeit, Zehnt- und Steuerpflicht, desgleichen Hypotheken und alle sonstigen Lasten von selbst über, wie auch alle jenem anhängig gewesenen Rechte und Vorzüge.

§. 44.

Wenn die Verwaltung es zur Sicherheit der Casse nöthig findet, so kann sie durch Bekanntmachung.
die Hannoverschen Anzeigen und durch die in der Provinz, in welcher der Bau Statt hat, etwa erscheinenden Anzeigen, so wie durch Anschlag oder Verlesung in der betreffenden Gemeinde die neue Straßen-Anlage überhaupt, namentlich aber das Verzeichniß der abzutretenden und zu vergütenden Grundstücke und Gebäude zweimal bekannt machen, damit etwaige bei der Entschädigungs-Verhandlung noch nicht zugezogene Betheiligte, spätestens binnen Sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung, ihre etwaigen Rechte und Ansprüche wahrnehmen und bei der betreffenden Ortsobrigkeit anzeigen mögen. Dieser Zweck der

Bekanntmachung ist in derselben auszudrücken und können nach Ablauf der Frist innerhalb derselben bei der Obrigkeit nicht angezeigte Ansprüche gegen die Wegbau-Verwaltung wegen der bezeichneten Anlage überall nicht weiter und auch nicht im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Werden der Verwaltung auf diese Bekanntmachung Ansprüche zur Kenntniß gebracht, welche der bei etwa schon geschehener Ausmittelung der Entschädigung wegen desselben Gegenstandes aufgetretene Betheiligte nicht einräumen will, so ist die Entschädigungs-Summe, wenn nicht sogleich eine Vereinbarung Statt hat, — zu weiterer Verfügung im Wege Rechtens gerichtlich niederzulegen, wogegen alle Ansprüche an die Landes-Casse hinwegfallen.

§. 45.

Zahlung. Werden aber in der bestimmten Zeit Ansprüche dritter Personen bei der Obrigkeit nicht zur Anzeige gebracht, so ist nach Ablauf derselben die Zahlung aus der Landes-Casse durch die Ortsobrigkeit an die Berechtigten zu leisten und ist die Verwaltung und die Landes-Casse wegen der Ansprüche eines Dritten nicht ferner verantwortlich.

§. 46.

Interimswege. Wenn während des Baues einer Staatsstraße erforderlich wird, einstweilen einen Weg über andern Grund und Boden zu leiten, so muß dieses gestattet werden, doch ist dem Berechtigten vollständiger Schadenersatz für die entbehrte Nutzung und für etwa veranlaßte Beschädigung des gebrauchten Raumes, aus der Landes-Casse baar zu leisten und die Größe dieses Schadenersatzes nach den Grundsätzen und dem Verfahren der §§. 29. und folgenden zu bestimmen.

§. 47.

Straßen-Erweiterung. Wenn die Erweiterung einer schon vorhandenen Staatsstraße verfügt werden muß, so sind diejenigen, welche dadurch Verlust erleiden, nach den in diesem Abschnitt festgesetzten Grundsätzen zu entschädigen, insofern nicht von der Wegbau-Behörde erwiesen werden kann, daß die Besitzer des angrenzenden Grund und Bodens das zur Erweiterung der Staatsstraße erforderliche Grundstück widerrechtlich an sich gebracht haben.

§. 48.

Kosten des Verfahrens. Die Kosten der Ausmittelung und Überweisung der Entschädigung im Verwaltungs-Verfahren hat die Landes-Casse zu tragen. Die Kosten der wiederholten Schätzung oder Untersuchung (§. 36.) trägt der Antragsteller, wenn das Ergebniß nicht mindestens fünf Procent günstiger als das des ersten Verfahrens für ihn ausgefallen ist.

Abſchnitt III.
Von der Gewinnung des Materials.

§. 49.

Schürfen, Befugniß dazu.

Zum Zweck der Erforſchung des Materials zum Straßenbau iſt die Wegbau-Verwaltung berechtigt, ſowohl auf nicht artbaren Grundſtücken als auf nutzbaren Gemeinheiten und in Holzungen, Äckern, Wieſen und Weiden graben und ſchürfen zu laſſen. Doch ſoll dieſes nur im Beiſeyn eines Wegbau-Bedienten und nur nach vorgängiger Verhandlung mit der Ortsobrigkeit geſchehen, welche die Grundeigenthümer davon zuvor zu benachrichtigen hat.

In artbaren Grundſtücken ſoll aber die Nachforſchung durch Schürfung des Materials zum Straßenbau von der Wegbau-Verwaltung nur in dem einzigen Falle vorgenommen werden dürfen, wenn das zum Straßenbau taugliche Material nicht auf andere Weiſe ohne große und unverhältnißmäßige Schwierigkeiten herbeizuſchaffen ſteht.

§. 50.

Fortſetzung.

Für den durch das Nachgraben oder Schürfen verurſachten Schaden, iſt den Berechtigten ſo weit es thunlich vor der Schürfung, ſonſt aber binnen möglichſt kurzer Friſt nachher, Entſchädigung zu leiſten, welche nach dem in den §§. 29. und folgenden beſtimmten Verfahren auszumitteln iſt.

§. 51.

Gewinnung des Materials in Gemeinheiten.

Finden ſich Materialien zum Straßenbau in Gemeinheiten, ſo ſind ſie daher unentgeltlich zu nehmen. Doch ſoll

1) bei Eröffnung von Steinbrüchen und Grand-, Lehm- oder Sandgruben das behuf ihrer Anlage und behuf Abfuhr des Materials, nach vorgängiger Communication mit der Ortsobrigkeit, etwa umzuhauende Holz der Gemeinde, der es gehört, verbleiben oder, nach ihrer Wahl, mit dem durch Übereinkunft oder durch Schätzung beſtimmten Werthe aus der Landes-Caſſe baar bezahlt, auch die verlorene Benutzung des zum Steinbruch oder zur Grand-, Lehm- und Sandgrube genommenen Grund und Bodens vergütet,
2) beim Roden der Kieſel auf die Ebnung der dadurch entſtandenen Gruben und, ſo weit es thunlich iſt, auf deren Füllung Rückſicht genommen,
3) bei Gewinnung des unter einer Heidnarbe flach ſtehenden Materials aber die etwaige Plaggendecke, ſoweit ſie erhalten worden, nach Hinwegnahme des Materials wieder aufgelegt werden. Für die behuf Anfuhr der Materialien etwa zu eröffnenden neuen Fahrwege ſoll die Entſchädigung nach §§. 29. und fol-

genden oder sofern sie nur vorübergehend benutzt werden, nach §. 46. geleistet werden.

§. 52.

Vorbehalt des eigenen Baubedarfs.

Würden die Mitglieder einer Gemeinde oder derjenige, dem sonst etwa ein Benutzungsrecht auf die in den Gemeinheiten sich findenden Steine zu seinem Baubedarf zusteht, darthun, daß sie der auf ihrer Gemeinheit befindlichen Kieselsteine zum Theil zu ihren Gemeindestraßen, Privatwegen, zu ihrem eigenen Haushalte oder zu Befriedigung des erwähnten Baubedarfs nicht entbehren können, so haben sie sich deshalb an die Ortsobrigkeit zu wenden, welche das Bedürfniß sowohl der Gemeinde als des Staatsstraßenbaues gemeinschaftlich mit dem Wegbau-Bedienten genau zu untersuchen, betreffenden Falls einen angemessenen Theil der Gemeinheit von der Sammlung der Kieselsteine behuf Straßenbaues oder einen hinreichenden Theil des Bruchstein-Lagers auszunehmen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber an die Landdrostei zu berichten hat, von welcher dann über die Ansprüche Entscheidung ergehen wird.

§. 53.

Gewinnung des Materials in Privat-Grundstücken.

Finden sich die zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen nöthigen Materialien in Gemeinheiten nicht, so sollen solche nöthigen Falls auch aus andern Grundstücken genommen werden, jedoch nur da, wo es am entbehrlichsten ist, und unter Berücksichtigung des Umstandes, ob der Eigenthümer die Materialen nicht selbst gebraucht.

Auch soll der Eigenthümer vollständigen Ersatz des aus Gewinnung, Abführung und Entziehung dieses Materials ihm erwachsenden Schadens baar aus der Landes-Casse erhalten.

§. 54.

Schadenersatz.

Wegen Ausmittelung und Leistung des Schaden-Ersatzes ist nach den in den §§. 29. und folgenden ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 55.

Material-Gewinnung in Königlichen Forsten.

Für die in Unsern Königlichen Forsten, insofern sie nicht zur Kron-Dotation gehören, etwa anzulegenden Steinbrüche oder Grand-, Sand- und Erdgruben, soll eine Entschädigung nicht geleistet werden, doch hat sich die Wegbau-Verwaltung wegen Abräumung des dazu erforderlichen Platzes mit dem Oberförster zu vereinbaren. Bei den zur Kron-Dotation ausersehenen Forsten finden die bei sonstigen Privat-Grundbesitzungen festgestellten Grundsätze dieser Verordnung Anwendung.

§. 56.

Material-Gewinnung in Königlichen Domanial-Pachtstücken.

Wird aber eine Erandgrube oder ein Steinbruch auf einem zur Kron-Dotation gehörenden oder einem verpachteten andern nutzbaren Grundstücke anderer Domanial-Güter

angelegt, so hat die Landescasse den daher entstehenden Schaden nach obigen Grundsätzen zu vergüten.

Abschnitt IV.

Über ältere in einen Staatsstraßenzug fallende Steinwege und Brücken.

§. 57.

Steinwege in den Staatsstraßenzügen.

Zur Abwendung aller Irrungen und Zweifel verordnen Wir, daß alle älteren Steinwege, wenn der neue Staats-Straßenzug sie aufnimmt, unentgeltlich der Wegbau-Verwaltung anheim fallen sollen, welcher die fernere Unterhaltung und die Erneuerung obliegt, ohne Unterschied, von wem sie angelegt worden sind. (Vergl. §. 4.)

§. 58.

Steinwege neben der Staatsstraße in gleicher Richtung.

Ältere Steinwege, neben welchen in gleicher Richtung die neue Staatsstraße gebauet wird und deren Gebrauch durch letztere entbehrlich wird, fallen gleichfalls der Wegbau-Verwaltung unentgeltlich zu, insofern solche bis dahin als öffentliche Wege unterhalten werden mußten.

§. 59.

Steinwege in abweichender Richtung.

Verläßt die neue Staatsstraße den alten bis dahin von der Wegbau-Verwaltung nicht unterhaltenen Weg: so verbleiben die Steine, welche auf letztern in den Dorfschaften und Flecken selbst oder auf den nothwendigen Gemeinde-Wegen befindlich sind, der Gemeinde oder dem sonst Berechtigten, ohne Anspruch der Wegbau-Verwaltung.

Dagegen aber steht der letztern die Befugniß zu, von denjenigen verlassenen Straßen, welche nicht die eben bezeichnete Eigenschaft haben, die Steinpflaster in dem Falle, da die neue Straße ganz in die Stelle des alten Weges eintritt, und mithin entweder ganz auf der alten Straße oder unmittelbar neben derselben erbaut wird, behuf Straßenbaues unentgeltlich wegzunehmen, und sollen in zweifelhaften Fällen Unsere Landdrosteien darüber bestimmen.

§. 60.

Brücken in den Staatsstraßenzügen.

Alle zu den Staatsstraßen gehörigen Brücken, ohne Unterschied von wem sie bisher unterhalten sind, sollen der Wegbau-Verwaltung unentgeltlich anheim fallen, welcher sodann die Unterhaltung und Erneuerung derselben obliegt, und ist daneben auf den nicht zu hindernden Wasserzug Rücksicht zu nehmen.

Die zum Bau und zur Unterhaltung bisher Verpflichteten sollen fernerhin unter Mitberücksichtigung ihrer bisherigen Verpflichtung und nach Verhältniß desjenigen Vortheils dazu beitragen, den die Brücke für den Verkehr und das Gewerbe oder sonstige örtliche Zwecke gewährt. (Vergl. jedoch §. 4.)

Dieser Beitrag soll zu einer jährlichen unabänderlichen Abfindungs-Zahlung festgestellt, diese aber in Ermangelung gütlicher Vereinbarung unter Anrechnung des etwa für die Unterhaltung erhobenen Brückengeldes auf den Grund sachkundiger Ermittelung durch Entscheidung der Verwaltungs-Behörde bestimmt werden.

Eine Verpflichtung der Wegbau-Verwaltung zum Bau und Unterhalt tritt jedoch nicht eher ein, als bis der Zweck der Staatsstraße oder die vermehrte Abnutzung eine Erweiterung, eine Verstärkung oder einen Neubau der vorhandenen Brücken-Anlagen erforderlich macht.

Bis zur Übernahme soll es vielmehr bei der bestehenden Verpflichtung bleiben, zu deren Erfüllung die bisher Verpflichteten von Seiten der Wegbau-Verwaltung anzuhalten sind.

§. 61.

Ausnahmen. Übrigens soll es in Hinsicht derjenigen Steinpflaster und Brücken, welche bis zur Bekanntmachung dieses Gesetzes ohne Vorbehalt auf die Wegbaumittel übernommen sind, lediglich dabei sein Bewenden behalten.

§. 62.

Wegs und Brückengelder. Alles Weg- oder Brückengeld, welches die bisher Verpflichteten für die vor der Überweisung ihnen obgelegene Unterhaltung eines Weges oder einer Brücke erhoben haben, fällt ihnen von der Zeit an, nicht ferner zu, da ein solcher Weg oder eine solche Brücke auf Rechnung des Staats unterhalten wird.

Sollten an einer Hebestelle Weg- und Brückengelder für mehrere Brücken- und Wegestrecken erhoben seyn, welche theilweise in die Classe der Staatsstraßen aufgenommen, theilweise aber bei den Gemeinde-Wegen gelassen werden, so sollen die für Rechnung der bisher Verpflichteten erhobenen Weg- und Brückengelder eine zu der verringerten Last im Verhältniß stehende Beschränkung erleiden, weshalb die Taxen, insoweit solches erforderlich, einer Prüfung unterzogen, und so viel als thunlich nach gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollen.

Abschnitt V.

Von den Hülfsfuhren zum Neubaue.

§. 63.

Grundsatz der Pflichtigkeit. Die nach §. 22. statt sonstiger Chausseedienste zu den in der Nachbarschaft der Städte oder Landgemeinden befindlichen Staatsstraßen, von den Bespannten zu leistenden Hülfsfuhren sind nach dem Zugvieh-Bestande zu stellen.

Zu diesen Hülfsfuhren sind in den Städten sowohl als auf dem Lande sämmtliche

im Privat-Eigenthume befindliche Zugpferde und Maulthiere, wie auch Zugochsen, solche mögen zum Ackerbaue oder zu anderm Behufe gehalten werden, herbei zu ziehen.

Ob das Zugvieh zur Beackerung eigenen oder gepachteten Landes gehalten wird, ist gleich, und es kann, da die Last der Hülfsfuhren zum Neubau der Staatsstraßen nicht auf dem Landbesitze, sondern lediglich auf dem jedesmaligen Zugvieh-Bestande ruhet, ein Pächter oder Nutznießer deshalb vom Eigenthümer eine Entschädigung nicht fordern; insofern darüber nicht etwas besonders ausgemacht ist.

§. 64.

Pflichtigkeit der Städte.

Die bisherige Verschiedenheit der Städte und des platten Landes rücksichtlich der Dienstpflichtigkeit soll mit dem gänzlich aufhören, weshalb die Städte zu den Hülfsfuhren nach gleichen Grundsätzen beitragen.

§. 65.

Bestand des Zugviehes.

Die über das vorhandene Zugvieh aufzunehmende Rolle ist mit Einschluß der nach §. 66. Befreieten nach dem jedesmaligen wirklichen Bestande, spätestens im October jeden Jahrs, für das nächste Calenderjahr anzufertigen und die Zugochsen nach dem Verhältnisse von 2 zu 1 auf Pferde zu berechnen.

§. 66.

Befreiung.

Von der Leistung der Hülfsfuhren sollen befreiet seyn:

1) die Pfarrer, Pfarrer-Wittwen, Cantoren, Küster, Organisten und Schullehrer, jedoch lediglich in Absicht des Zugviehes, welches sie zur Bewirthschaftung der ihnen wegen ihres Dienstes überwiesenen Grundstücke halten — nicht in ihrer Eigenschaft als sonstige Eigenthümer, Pächter oder Miether;
2) die vermöge ihres Amts zur Bestellung und Sorge für die Ableistung der Hülfsfuhren verpflichteten Gemeinde-Beamte, insofern diese ihre Obliegenheit wirklich zur Ausführung kommt.

Der Grund der Befreiung ist in der Zugvieh-Rolle anzumerken.

§. 67.

Vergütung und deren Betrag.

Für die Hülfsfuhren soll aus der allgemeinen Landescasse die nachstehende Vergütung bezahlt werden:

a. für die Hülfsfuhren aus derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung gebauet wird, die Hälfte;
b. für die Hülfsfuhren aus den benachbarten Gemeinden aber (§. 70. № 1.) zwei Drittel des vollen Werths dieser Leistungen.

Vorkommenden Falls ist dieser Werth von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung eines Wegbau-Beamten und der betreffenden Gemeinde-Beamten nach den bei Privat-Verträ-

gen in der Gegend für jede der im §. 77. bezeichneten Jahrszeiten ortsgängigen Preisen auszumitteln, und dabei zu bemerken, ob bei Angabe jener Preise Rücksicht darauf genommen sey, daß nach der etwaigen Gewohnheit des Orts der Fuhrmann das Auf- und Abladen mit zu verrichten habe.

Die Vergütungsgelder werden gegen Ablieferung der von dem Wegbau-Bedienten auszustellenden Leistungsscheine im Laufe des folgenden Monats dem Vorsteher jeder Gemeinde ausbezahlt, welcher für die Vertheilung an die einzelnen Berechtigten, ohne weitere Mitwirkung und ohne Verantwortlichkeit der Wegbau-Verwaltung zu sorgen hat.

§. 68.

Befugniß zur Ablösung.

Es ist gestattet, die Hülfsfuhren mit Gelde abzulösen.

Der Ablösungs-Betrag kommt der Wegbau-Verwaltung zu Gute, und besteht in dem Werthe der Lohnfuhren, wie solcher nach den Vorschriften des §. 66., jedoch nach Abzug der für die wirkliche Leistung bewilligten Vergütung von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ ausgemittelt ist.

Die Erklärung der Betheiligten darüber, ob sie für die Arbeitszeit des nächsten Calender-Jahres von der Ablösung Gebrauch machen wollen, muß bei Aufnahme der Rolle abgegeben und von der Obrigkeit darin bemerkt werden.

§. 69.

Einzahlung und Verwendung der Ablösungsgelder.

Die Ablösungsgelder müssen der Obrigkeit 14 Tage vor Anfang der Arbeit abgeliefert und sollen zu der abgelöseten Arbeit verwandt werden, damit dadurch den übrigen Pflichtigen auf keine Weise Nachtheil erwachse, oder die von ihnen zu leistenden Arbeiten vermehrt oder erschwert werden.

§. 70.

Grenzen der Verpflichtung zu Hülfsfuhren.

Die Verpflichtung zu Hülfsfuhren soll beschränkt seyn, wie folgt:

1) in Hinsicht der Arbeiten an der Straße selbst, auf denjenigen geographischen Bezirk, welcher durch eine 4000 Calenberger Ruthen von der Straße entfernt, mit derselben parallel laufende Linie gebildet wird;
2) in Hinsicht der Anlieferung von Material, auf die Anfuhr an die Baustelle selbst oder an eine derselben zunächst belegene Niederlage, (Depotstelle) wobei die Bestimmungen des §. 73. zu befolgen sind;
3) in Hinsicht der in demselben Calenderjahre zu verwendenden Arbeitstage für jedes pflichtige Stück Zugvieh auf höchstens 6 Tage. Von diesen sechs Tagen sind diejenigen außerordentlichen Landfolgefuhren abzusetzen, welche in dem einen oder andern Falle zur außerordentlichen Besserung einer Gemeindestraße bewilligt seyn möchten, (§. 8.) indem diese Landfolge den Vorzug vor der Hülfsarbeit für die Staatsstraßen haben soll.

§. 71.

Die Landdrostei hat auf den Bericht der Obrigkeit zu bestimmen, welche von den innerhalb des im vorstehenden §. bezeichneten Bezirks belegenen Ortschaften zu dem veranschlagten Bedarfe des in Frage stehenden Neubaues heranzuziehen, und wie viel Arbeitstage von den einzelnen jener Ortschaften innerhalb des im vorigen §. bezeichneten höchsten Maaßes zu leisten sind. Vertheilung des Bedarfs.

Bei dieser Bestimmung ist jedoch auf die etwa zusammentreffenden eignen Wegbau-Arbeiten einzelner Ortschaften, nicht weniger auch, wenn bereits in den zunächst vorhergehenden Jahren ähnliche Hülfsfuhren gestellt worden sind, auf die Vertheilung der früheren Jahre Rücksicht zu nehmen.

Nach jener Bestimmung und auf den Grund der aufgenommenen Zugvieh-Rollen ist für jeden obrigkeitlichen Bezirk eine Vertheilung der zu leistenden Hülfsfuhren nach Ortschaften aufzustellen.

§. 72.

Die Hülfsfuhren sollen in der Regel zur Anlieferung des Materials nach bestimmten Massen verwandt und bei Berechnung derselben, auf die Entfernung des Anspann-Ortes von den durch die Wegbau-Verwaltung zu bestimmenden Auf- und Ablade-Plätzen, und dieser Plätze unter sich, gesehen werden. Arbeits-Maaß.

Die jedesmalige Ladung soll nach der größern oder geringern Schwere des Materials und nach der Beschaffenheit der Wege von dem Wegbau-Bedienten des Bezirks und der Ortsobrigkeit, unter Vorbehalt der Berufung an Unsere Landdrosteien, mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen über das Ladungsvermögen, nach Billigkeit ermäßigt und also bestimmt werden, daß nicht unter 7 und nicht über 12 Cubicfuß von Wegbau-Materialien auf ein Pferd zu rechnen sind.

Die anzuliefernden Massen sind nach dieser Bestimmung und nach der Vorschrift des folgenden §. zu ermäßigen und soll die Ablieferung nach bestimmten Maaßen, welche die Wegbau-Verwaltung nach Verschiedenheit des Materials im Voraus festzustellen hat, erfolgen.

§. 73.

Daneben wird bestimmt, daß ein Wagen an einem Tage nicht mehr als 8000 Calenberger Ruthen (jede zu 16 Calenberger Fuß) zurück zu legen braucht, wobei der Weg vom Wohnorte zum Auflade- oder zum Arbeitsplatze, die sämmtlichen Hin- und Rückwege zwischen Auf- und Abladeplatz, und der Rückweg nach der Wohnung zusammen zu rechnen sind. Eine Ermäßigung dieser Längen bleibt in geeigneten Fällen, na- Fortsetzung.

mentlich zur Winterzeit und bei besonders schlechten Wegen, der Wegbau-Verwaltung vorbehalten.

§. 74.

Arbeitsstunden. Wenn die Arbeit nach bestimmten Massen nicht berechnet werden kann, so sollen die Gespanne mit Inbegriff der, nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnorts von der Arbeitsstelle auf Hin- und Rückweg zu rechnenden und nöthigen Falls obrigkeitlich zu bestimmenden Zeit, an einem Tage im Winter zehn, im Sommer aber zwölf Stunden im Dienst seyn, ihnen jedoch von dieser Zeit 2 Stunden zur Erholung gestattet werden.

§. 75.

Vertheilung. Gleich nach Eingang der von der Landdrostei festgestellten Vertheilung und der gemeinschaftlich mit dem betreffenden Wegbau-Beamten nach obigen Bestimmungen zu entwerfenden Leistungs-Tabelle über den ganzen Fuhrbetrag jeder Ortschaft, hat die Obrigkeit eine jede Ortschaft von den von ihr zu leistenden Hülfsfuhren durch einen Auszug aus den Listen in Kenntniß zu setzen; der Gemeinde-Beamte aber hat den Antheil seiner Ortschaft nach Maaßgabe der Zugvieh-Rolle zu vertheilen.

§. 76.

Beschwerde. Hält sich eine Gemeinde oder halten sich einzelne Pflichtige durch die Vertheilung beschwert, so muß die Beschwerde bei Strafe des Ausschlusses innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung der Fuhrliste an die Obrigkeit gelangen.

Über die Beschwerden hinsichtlich der Vertheilung auf die Ortschaften hat die Landdrostei, über diejenigen wegen der Vertheilung auf die Einzelnen aber die Obrigkeit zu entscheiden.

§. 77.

Leistungszeiten. Die Hülfsfuhren sollen in der Zeit vom 1sten Januar bis zum Anfange der Frühjahrs-Saatzeit, und dann zwischen Saat- und Erndtezeit, demnächst aber auch nach geschehener Herbstbestellung bis Schluß des Jahrs zur Hülfsarbeit aufgerufen werden, wobei jedoch auf Fälle der Noth, welche allgemeine und unaufschiebliche Anstrengungen erfordern, weshalb die Hülfsfuhren nicht geleistet werden können, besondere Rücksicht genommen werden soll.

§. 78.

Arbeitsgeräthe. Der Fuhrmann hat mit dem Zugvieh nur gewöhnliche Wagen oder Karren zu stellen, solche aber durch Flechten oder sonstige zweckdienliche Vorkehrung so einzurichten, daß beim Fahren des Materials nichts verloren gehe.

Wird die Anfuhr des Materials in Kasten von bestimmter Maaße nöthig gefunden, so sind diese auf Rechnung der Wegbau-Verwaltung zu halten.

§. 79.

Da der Willkühr der zu Hülfsfuhren Verpflichteten nicht überlassen werden kann, sich zur Zeit in größerer oder geringerer Anzahl zu stellen, so sind die Gemeinde-Vorsteher jeden Orts wenigstens vier Tage vor dem zum Anfange der Arbeit bestimmten Zeitpuncte von der Obrigkeit zu benachrichtigen, wie viel Fuhren während der bestimmten Arbeitszeit in einer jeden Woche erforderlich sind, und nach dieser Anzeige hat der Gemeinde-Beamte die Hülfsfuhren zu stellen. Auffordern von Seiten der Obrigkeit.

§. 80.

Der Gemeinde-Beamte ist verbunden, die Hülfsfuhren spätestens am Morgen vor dem Tage der Leistung so zeitig anzusagen, daß die Pflichtigen ihre Einrichtung darnach treffen und andre etwa auf denselben Tag fallende, in gutsherrlichen oder Gemeinde-Verhältnissen bestimmte Fuhren, welche den Hülfsfuhren zu den Staatsstraßen nachstehen müssen, nöthigenfalls abbestellen können. Ansagen von Seiten der Gemeinde-Beamte.

§. 81.

Der Gemeinde-Beamte jeden Orts trägt die Sorge für vollständige Leistung der Hülfsfuhren. Aufsicht über die Leistung.

Ihm wird der Ort, von wo Material abgefahren und wohin dasselbe geliefert werden soll, bemerklich gemacht, und zur Vermeidung jeder Irrung ist der die Arbeit leitende Wegbau-Bediente verbunden, dem Gemeinde-Vorsteher den Abladeplatz seiner Gemeinde an Ort und Stelle anzuweisen oder anweisen zu lassen.

Die kleineren Ortschaften und einzelnen Höfe sind von der Obrigkeit unter eine gemeinschaftliche Aufsicht zu vereinigen und wegen der Bestellung mit den erforderlichen Anordnungen zu versehen.

§. 82.

Wenn Gemeinden mit der Hülfsarbeit in Rückstand gerathen, so sollen die für die gesetzliche Arbeitszeit aufgeforderten aber nicht geleisteten Hülfsfuhren durch Lohnfuhren verrichtet, der Werth derselben, gleichviel ob derselbe aus der Staats-Casse vorgeschossen oder erst später zu verwenden ist, durch die ordentliche Obrigkeit binnen sechs Wochen nach Eingabe der Rechnung beigetrieben werden; der Säumige auch außer der Zahlung verbunden seyn, so viel Arbeitstage, als er versäumt hat, nachzuholen. Arbeits-Rückstände.

§. 83.

Die in einem Calenderjahre nicht aufgeforderten und die ohne Veranlassung der Pflichtigen, von Seiten der Wegbau-Verwaltung nicht benutzten Hülfsfuhren sollen nach Ablauf des Jahrs nicht nachgefordert werden. Nicht benutzte Hülfsfuhren.

Die allgemeine Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April 1824 iſt, nebſt den ſich darauf beziehenden Ausſchreiben und Verfügungen hiedurch aufgehoben; die Vorſchriften und Beſtimmungen ſonſtiger Wegeordnungen ſind in Beziehung auf Staatsſtraßen unbedingt, in Beziehung auf andere Wege aber nur inſofern hiedurch außer Anwendung geſetzt, als ſie mit den Beſtimmungen dieſer Verordnung im Widerſpruch ſtehen.

(№ 75.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 23ſten Mai 1834, den Gebrauch der Staatsſtraßen und die Erhebung der Weggelder betreffend.

Mit Beziehung auf Unſere Mittheilung vom 20ſten d. M. *) das Chauſſeebau-Weſen
№ 76. betreffend, überſenden Wir der löblichen Stände-Verſammlung im Anſchluſſe den Entwurf einer Verordnung über den Gebrauch der Staatsſtraßen und die Erhebung der Weggelder auf denſelben ſammt Tarif, und bemerken dazu Folgendes:

Der zur Unterſuchung des Wegbau-Weſens angeordnet geweſenen Commiſſion war nach Anleitung des Schreibens der vorigen allgemeinen Stände-Verſammlung vom 11ten März v. J. **) auch die Aufgabe geſtellt, ſowohl die in Anregung gekommenen Mittel zum Schutze gegen die übermäßige Abnutzung der Chauſſeen zu prüfen, als auch in Erwägung zu ziehen, wie die Einnahme an Weggeldern beſſer geſichert und thunlichſt vermehrt werden könne.

In dem ſechſten Specialberichte hat nun die Commiſſion die Gründe näher entwickelt, weshalb ſie, um jene Zwecke, insbeſondere den Schutz gegen die übermäßige Abnutzung der Straßen, ohne Nachtheil für den Verkehr zu erreichen, ſich wider die Einführung einer höheren, mit der Beſpannung ſteigenden Weggelds-Taxe, als die jetzt beſtehende iſt, ſowie gegen Zwangs-Maaßregeln zur Erbreiterung der Radfelgen erklären, und ſich vielmehr dafür ausſprechen zu müſſen geglaubt hat,

daß neben Strafbeſtimmungen für weniger als 2 Zoll breite, oder mit hervorſtehenden Kopfnägeln, Stiften oder Nägeln verſehene Radbeſchläge ein höchſtes Gewicht feſtgeſetzt werden müſſe, welches nach der bisherigen Erfahrung von Geſpannen mit 3 Pferden nicht überſchritten würde, und auch für vierſpännige

*) oben pag. 613.

**) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 1060.

Wagen als angemessen erscheine. Bei geringerer Überschreitung dieses Gewichts sollte eine, beim Durchgange durch das Königreich an drei verschiedenen Puncten zu entrichtende Ordnungsstrafe erlegt werden, welche mit den Sätzen zu steigern wäre und zuletzt in ein bestimmtes Verbot übergehen müsse.

Zu dem Ende ist vorgeschlagen, folgendes Gewichtsmaaß festzusetzen, für Fuhrwerk und Ladung;

für vierrädrige Frachtwagen:

1. mit Felgen unter 6 Zoll Breite 120 Centner,
2. mit Felgen von 6 bis 8 Zoll Breite 140 Centner,
3. mit Felgen von 8 bis 10 Zoll Breite 150 Centner,
4. mit Felgen von 10 Zoll Breite und darüber 160 Centner;

für zweirädrige Frachtkarren:

1. mit Felgen unter 6 Zoll Breite 60 Centner,
2. mit Felgen von 6 bis 8 Zoll Breite auf 70 Centner,
3. mit Felgen von 8 bis 10 Zoll Breite auf 75 Centner, und
4. mit Felgen von 10 Zoll Breite und darüber auf 80 Centner;

Entgegenhandlungen aber mit nachstehenden Strafen zu bedrohen:

hinsichtlich der vierrädrigen Frachtwagen, bei einem Übergewichte

bis einschließlich	5	Centner,	eine	Strafe	von	.	.	.	.	—	ℛ	12	ℳ
=	=	10	=	=	=	=	.	.	.	1	=	—	=
=	=	15	=	=	=	=	.	.	.	3	=	—	=
=	=	20	=	=	=	=	.	.	.	5	=	—	=
=	=	25	=	=	=	=	.	.	.	8	=	—	=
=	=	30	=	=	=	=	.	.	.	16	=	—	=
=	=	35	=	=	=	=	.	.	.	32	=	—	=
=	=	40	=	=	=	=	.	.	.	64	=	—	=

hinsichtlich der zweirädrigen Frachtkarren bei einem Übergewichte

bis einschließlich	5	Centner,	eine	Strafe	von	.	.	.	.	1	=	—	=
=	=	10	=	=	=	=	.	.	.	2	=	—	=
=	=	15	=	=	=	=	.	.	.	6	=	—	=
=	=	20	=	=	=	=	.	.	.	10	=	—	=

und bei einer Überschreitung des höchsten Gewichtsmaaßes außer der Geldstrafe das gänzliche Zurückweisen des Fuhrwerks oder den Zwang zum Umladen eintreten zu lassen.

Die Ausmittelung des Gewichts sollte durch Waageanstalten, welche auf den Grenz-,

Ein- und Ausgangspuncten der Straßen, sowie an den Hauptumladeplätzen, einzurichten wären, geschehen.

Daneben sind von der Commission im 7ten Special-Berichte folgende hauptsächliche Abänderungen in der jetzigen Weggelds-Taxe in Antrag gebracht:

1. daß die Begünstigung der breiten Radfelgen erst von 6 Zoll, statt wie bisher von 4 Zoll an, beginnen möge, weil nach den neuern Untersuchungen 6 Zoll als das Geringste derjenigen Breite, welche erheblichen Nutzen gewähren könne, anzusehen sey;
2. daß der bei dieser Begünstigung jetzt bestehende Unterschied nach der Bespannung hinwegfallen;
3. die Begünstigung der breiten Radfelgen auch bei dem, dem einheimischen Landfuhrwerke an den nächsten Hebestellen zugestandenen ermäßigten Weggelde eintreten;
4. die Verschiedenheit der Tarif-Sätze für beladenes und leeres Fuhrwerk, außer beim Fracht- und dem ihm gleichstehenden anderen Fuhrwerke, sowie bei den Extraposten aufgehoben;
5. bei Extraposten dagegen der Satz für ein Zugthier von 1 ggr auf 1 ggr 4 ₰ erhöhet, und
6. für alle nicht angespannte Pferde und Maulthiere ein gleicher Satz von 6 ₰ bestimmt werden möge.

Was nun die Feststellung eines höchsten Ladungsgewichts betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß einer solchen Maaßregel im Allgemeinen nicht nur wegen der damit immer verbundenen Beschränkung und Belästigung des Handels-Verkehrs, sondern auch wegen Schwierigkeit und Kostbarkeit der zur Handhabung einer gehörigen Aufsicht nothwendig erforderlichen Anstalten und Einrichtungen, erhebliche Bedenken entgegentreten. Diese Bedenken, welche schon bei den frühern Verhandlungen mit der Stände-Versammlung und den betreffenden Behörden anerkannt sind, müssen aber auch bei den gegenwärtigen Vorschlägen der Revisions-Commission insoweit eintreten, als letztere nicht allein eine beträchtliche Herabsetzung des jetzt zulässigen schwersten Gewichts bezielen, sondern auch die Sätze der Ordnungsstrafen mit dem Übergewichte bedeutend steigen lassen, und die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Ausmittelung des Gewichts in jedem Falle durch Waage-Anstalten geschehen solle. Dagegen scheint eine Abstufung in der Bestimmung des Gewichts-Maaßes nach der Breite der Radfelgen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrung über das am Meisten gebräuchliche Gewicht, sowie die Mitbenutzung der Waage-anstalten zur Gewichts-Ausmittelung an und für sich völlig angemessen.

Hiernächst kommt in Ansehung der von der Commission vorgeschlagenen Hauptabänderungen der Weggelds-Taxe in Betracht, daß es immer zweifelhaft bleibt, ob der

Ausfall, welchen die, den breiten Radfelgen zugedachte Begünstigung herbeiführen wird, durch die in andern Puncten anheim gegebene Erhöhung der Abgabe, oder durch die bei einer Zunahme breitfelgiger Räder zu hoffende geringere Abnutzung der Wege hinreichend gedeckt werden könne, und es muß insbesondere auch die vorgeschlagene Erhöhung des Weggeldes vom Reisefuhrwerke um so bedenklicher erscheinen, als diese Abgabe in benachbarten Staaten geringer, wie im hiesigen Königreiche ist und das Reisefuhrwerk die Straßen nicht in der Maaße abnutzt, wie das Fracht- und Lastfuhrwerk.

Im Übrigen müssen Wir den Gesichtspunct an und für sich als richtig anerkennen, von welchem die Commission bei ihren verschiedenen Vorschlägen ausgegangen ist, daß nämlich in jedem Falle durch angemessene Begünstigung, sowohl im Weggelds-Tarif, als wie bei Bestimmung des Ladungsgewichts, auf die Beförderung der breiten Felgen hingewirkt, das schmalfelgige Fuhrwerk aber in beiden Beziehungen schärfer getroffen werden müsse. Um dies System folgerecht und ohne Nachtheil für die Casse durchzuführen, wird also Bedacht darauf zu nehmen seyn, den Ausfall, welcher durch die Begünstigung der breiten Radfelgen in der Weggelds-Einnahme nothwendig entstehen muß, durch eine Erhöhung der Taxe für das schmalfelgige Fuhrwerk zu decken. Die Commission hat dies zwar auch erkannt, jedoch wegen der Verhältnisse, worin das Königreich zu andern Staaten steht, Bedenken getragen, eine derartige Erhöhung des Tarifs in Antrag zu bringen. Wenn nun aber auf der einen Seite dem breitfelgigen Fuhrwerke größere Vortheile eingeräumt werden, deren Jedermann, wenn er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, sich versichern kann, und daneben auch dem schmalfelgigen Fuhrwerke in den niedrigen Sätzen der Taxe durch bloße Umrechnung in Courant ohne Aufgeld eine Erleichterung gegeben würde, auf der anderen Seite dagegen die weitern, mit der Bespannung steigenden Tarif-Sätze für schmalfelgiges Fuhrwerk angemessen erhöht werden, so müssen Wir der Ansicht seyn, daß einer solchen, aus wegepolizeilichen Rücksichten gebotenen, bessern Feststellung der Weggelds-Taxe erhebliche Bedenken nicht entgegentreten könnten.

Unter allen diesen Betrachtungen sind Wir daher, soviel die Weggelds-Taxe betrifft, auf die Vorschläge der Commission wegen Begünstigung des breitfelgigen Fuhrwerks von 6 Zoll an, sowie wegen Bestimmung eines gleichen Satzes von 6 ₰ für alle nicht angespannte Pferde und Maulthiere hineingegangen und haben mit derselben auch für angemessen erachtet, daß der jetzt bestehende Unterschied zwischen beladenem und unbeladenem einheimischen Landfuhrwerke hinwegfalle, wodurch zwar diesem Fuhrwerke ein bisher nicht genossener Vortheil zugewandt wird, jedoch nur an den drei nächsten Hebestellen außerhalb der Feldmark und höchstens 4 Meilen vom Wohnorte, und jedenfalls viele Zweifel und Streitigkeiten über die Merkmale jenes Unterschiedes beseitigt werden. Dagegen

ist für das Reisefuhrwerk die jetzt bestehende Taxe beibehalten, und für das beladene schmalfelgige Fracht- und Lastfuhrwerk, unter Zugrundelegung der von der General-Wegbau-Commission wiederholt und dringend gemachten Vorschläge folgender Tarif bestimmt worden:

bei zweirädrigen Karren:

einspännig wie bisher	1 ggr 4 Pf.
zweispännig = = ...	1 = 5 Pf.
drei- und mehrspännig statt der bisherigen 1 ggr 6 Pf. und 1 ggr 7 Pf.	2 = — =

bei vierrädrigen Wagen:

einspännig wie bisher	1 = — =
zweispännig = = ...	1 = 3 =
dreispännig = = ...	1 = 4 =
vierspännig statt der bisherigen 1 ggr 5 Pf.	1 = 8 =
fünf- und mehrspännig statt der bisherigen Sätze von 1 ggr 6 Pf. und 1 ggr 7 Pf.	2 ggr — =

von jedem Zugthiere jedoch dergestalt, daß diese Sätze künftig ohne Aufgeld in Courant gehoben werden sollen.

Hinsichtlich eines festzustellenden Ladungs-Gewichts kam, neben der Rücksicht, daß die breiten Radfelgen zu begünstigen seyen, noch in Betracht, daß das in der Weggelds-Verordnung vom 19ten August 1823 §. 9. bestimmte höchste Gewicht der eigentlichen Ladung zu 130 Centner für vierrädrige Frachtwagen und zu 90 Centner für zweirädrige Frachtkarren, mit Hinzurechnung des Wagens aber zu etwa 168 Centner und 105 Centner, nach dem Urtheile sachkundiger Personen nie oder doch nur in höchst seltenen Fällen erreicht oder gar überschritten werden kann, der dabei beabsichtigte Zweck mithin gänzlich verfehlt ist, daß aber auf der andern Seite die von der Revisions-Commission vorgeschlagenen ersten Sätze des zulässigen schwersten Gewichts zu niedrig erscheinen, um ohne Gefahr für den Verkehr in Anwendung gebracht werden zu können. Wir haben daher für angemessen erachtet, die Sätze des Gewichts so zu bestimmen:

für vierrädrige Frachtwagen:

mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner,
mit Felgen von 6 bis 8 Zoll auf 140 Centner,
mit Felgen von 8 bis 10 Zoll auf 150 Centner, und
mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner;

für zweirädrige Frachtkarren:

mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner,

mit Felgen von 6 bis 8 Zoll Breite auf 80 Centner,
mit Felgen von 8 bis 10 Zoll Breite auf 85 Centner, und
mit Felgen von mindeſtens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Die Ausmittelung des Gewichts wird zwar am ſicherſten und ſchnellſten nur durch Waage-Anſtalten Statt haben können. Da ſich jedoch nicht genau überſehen läßt, ob eine ſolche Einrichtung ohne zu große Schwierigkeiten und Koſten ſofort ausführbar, und ob ſelbige nicht mit den künftigen Aufſichtsmaaßregeln hinſichtlich der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zu verbinden ſeyn werde; ſo hat es angemeſſen geſchienen, die beſtimmte Vorſchrift, daß die Gewichts-Ausmittelung durch Waage-Anſtalten geſchehen ſolle, aus dem Geſetze hinwegzulaſſen, dagegen aber der Regierung die Befugniß zu ertheilen, die erforderlichen und öffentlich bekannt zu machenden Anordnungen zu treffen, wobei denn nach der Anheimgabe der Commiſſion die mit der Ausführung zu beauftragenden Behörden anzuweiſen ſeyn werden, ½ Centner Übergewicht nicht in Anſchlag zu bringen.

Was die für Entgegenhandlungen anzudrohende Strafe betrifft, ſo ſcheint die jetzige Beſtimmung im §. 10. der Verordnung vom 19ten Auguſt 1823, wonach für jedes vorgeſpannte Pferd ein Thaler Strafe erlegt, und dieſe Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden ſoll, ſich um deswillen nicht zu empfehlen, weil dadurch noch mehr, als es jetzt ſchon der Fall iſt, die Fuhrleute angereizt werden könnten, bei ſchwacher Beſpannung die Ladung zu vermehren, und ſich durch Vorſpann auf kürzere Strecken zu helfen, was keine Begünſtigung verdient.

Wenn nun zwar der Vorſchlag der Commiſſion, die Strafſätze mit dem Übergewichte ſteigen zu laſſen, auf dem gewiß richtigen Grundſatze beruhet, daß das Strafübel nach dem Grade der Strafbarkeit abgemeſſen werden müſſe; ſo hat doch die von der Commiſſion anheimgegebene Strafe in den ſteigenden Sätzen zu hoch, und es daher angemeſſen zu ſeyn geſchienen, für jetzt und bis etwa die Erfahrung eine Schärfung als nothwendig dargeſtellt haben würde, jeden Centner Übergewicht mit 1 ℔ Geldbuße zu belegen, wobei jenem ſtrafrechtlichen Grundſatze ebenfalls genügt wird. Im Falle aber der höchſte Satz des Ladungs-Gewichts überſchritten werden ſollte, würde außer der Strafe das Zurückweiſen des Fuhrwerks oder das Umladen eintreten müſſen.

Hiernächſt geben Uns die ſonſtigen Vorſchläge der Commiſſion annoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Die Commiſſion hat ſich in ihrem achten Special-Berichte, welcher von Vertheilung der Weggelds-Hebeſtellen auf den verſchiedenen Straßen handelt, dahin ausgeſprochen:
daß die jetzt beſtehenden Grundſätze, nach welchen in der Regel für jede Meile von 1587½ Calenberger Ruthen eine Hebung anzulegen iſt, der Zwiſchenraum

von einer Hebestelle zur andern aber (die um Städte oder Anfangspuncte der Chausseen liegenden ausgenommen) in einzelnen Fällen auf mindestens 1000 Ruthen herabgesetzt werden darf, im Allgemeinen als dem nothwendigsten Erfordernisse der Unterhaltungs-Mittel angemessen erscheinen, indem bei dem unvermeidlichen Grundsatze, die Weggelds-Zahlung von dem Passiren der Hebestelle abhängig zu machen, es niemals ganz vermieden werden könne, daß in einem oder dem andern Falle die Zahlung nicht in vollkommenem Gleichmaaße mit der Länge der benutzten Wegestrecke stehe, sondern bald etwas mehr, bald weniger betrage.

Es ist jedoch die gesetzliche Feststellung der in Anwendung zu bringenden Grundsätze für erforderlich erachtet, und Wir haben kein Bedenken gefunden, Uns die Vorschläge der Commission im Wesentlichen anzueignen und die desfallsigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Anträge im Schreiben der vorigen Stände-Versammlung vom 11ten März v. J. wegen Einführung einer verhältnißmäßig herabgesetzten Weggelds-Erhebung für Längen-Überschüsse vollständig chaussirter Strecken, und einer herabgesetzten Weggeld-Hebung auf solchen Straßen und Wegestrecken, wo zwar die erforderliche fortlaufende Länge wirklicher Chaussirung noch nicht vorhanden ist, jedoch ein Kostenaufwand behuf Unterhaltung von Dämmen, Lehmbahnen oder Brücken aus Staatsmitteln nöthig wird, in den anliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

2. Da es in geeigneten Fällen als rathsam und völlig unbedenklich erscheinen kann, Abfindungen oder Vorauszahlungen der Abgabe für bestimmte Zeit und längere Wegestrecken vertragsweise festzustellen oder sonst zuzulassen, wie z. B. bei den Posten und Marstalls-Gespannen, und die in Gemäßheit des §. 32. der Verordnung vom 19ten August 1823 jetzt bestehende Einrichtung, wonach auf den Hauptstraßenzügen bei der ersten Hebestelle das Weggeld im Voraus erlegt werden kann, als unbedingt verwerflich nicht anzusehen ist, endlich auch die Bezahlung des Weggeldes mit dem Extrapostgelde beabsichtigt wird; so ist für angemessen erachtet, der Wegbau-Verwaltung eine desfallsige Befugniß im Allgemeinen einzuräumen.

3. Den gegenwärtig schon bestehenden Befreiungen von Zahlung des Weggeldes sind auf die Anträge der betreffenden Behörden und nach den Anheimgaben der Revisions-Commission noch folgende hinzugefügt:

   a. die Militairpersonen, wenn sie im Dienste mit einem Militairfuhrwerke reisen, wegen Gleichheit des Grundes, der die Befreiung den Kriegerfuhren zugesprochen hat.

b. Der Chef des Königlichen Landdragoner-Corps an allen Hebestellen und die Districts-Officiere innerhalb ihres Dienst-Districts, auch wenn sie sich zu ihren Inspections- und Dienstreisen eines anderen Fuhrwerks bedienen, indem nachgewiesen worden ist, daß der Chef des Corps immer, und die Districts-Officiere in den meisten Fällen jene Reisen zu Wagen machen müssen, das Weggeld aber nicht berechnen können, und

c. die Orts-Obrigkeiten, Unterbediente, Gemeinde-Beamte und Geistlichen bei solchen Dienstreisen innerhalb des Dienst-Bezirks, wofür sie die Kosten nicht berechnen können, weil dies den Forderungen der Billigkeit gemäß schien.

4. Von der Commission war im §. 11. des von ihr bearbeiteten Verordnungs-Entwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß die Vorschriften wegen des Unterschiedes zwischen beladenem und unbeladenem Fuhrwerke, wegen des Ladungs-Gewichts und der Breite der Räder auf das Militair-Fuhrwerk, das zu Truppenabtheilungen gehörige Fuhrwerk, auf das Reise- und Landfuhrwerk keine Anwendung finden sollen. Da indessen dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht zutrifft, und das, was er sagen soll, schon aus anderen Bestimmungen der Verordnung hervorgeht, so ist der §. in den anliegenden Entwurf nicht mit aufgenommen.

5. Zur Beseitigung der Beschwerden über die Vorschrift im §. 19. der jetzigen Weggelds-Ordnung hinsichtlich des Vorspanns, ist nach den Vorschlägen der Commission bestimmt worden, daß eine Vorausbezahlung des Weggeldes nicht weiter Statt finden solle. Dagegen schien es erforderlich, auf die unterlassene Anmeldung des zwischen den Hebestellen gebrauchten Vorspanns und Nachzahlung der Abgabe eine geschärfte Strafe anzudrohen, da die Aufsichtsführung mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

6. Statt der von der Commission anheimgegebenen Vorschriften für die Weggeldszettel-Aufsicht bei und zwischen den Hebestellen ist für angemessen erachtet, der Regierung die Befugniß vorzubehalten, in dieser Hinsicht die geeigneten Anordnungen zu treffen; indem derartige, ihrer Natur nach immer etwas verwickelte und dem jedesmaligen Erfordernisse anzupassende, Vorschriften nicht in das Gesetz, sondern in die Dienst-Anweisung zu gehören scheinen.

7. Nach den Bestimmungen des Gesetzes selbst ist nun der mitanliegende Weggeld-Tarif entworfen. Da anzunehmen steht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen in der Taxe die jetzige Einnahme, wenn auch nicht vermehrt, doch wieder erreicht werden dürfte, eine Hinzurechnung des Aufgeldes zu den künftig in Courant zu hebenden Sätzen aber mancherlei Unbequemlichkeiten in der Zahlung herbeiführen würde; so

halten Wir dafür, daß alle Sätze des Tarifs nach dessen Bekanntmachung ohne Aufgeld in Courant zu heben seyen.

8. Mit der Ansicht der Commission, daß es zweckmäßig erscheine, die beiden Entwürfe der Wege- und der Weggelds-Ordnung zu vereinigen, und als ein Gesetz erscheinen zu lassen, sind Wir vollkommen einverstanden, und haben daher um so mehr für angemessen erachtet, den Abschnitt der Wegeordnung, welcher von der Wegepolizei handelt, mit den polizeilichen Bestimmungen der Weggeldsordnung schon jetzt zusammen zu fassen, und in den anliegenden Entwurf aufzunehmen, als beide commissarische Verordnungs-Entwürfe in manchen Puncten wörtlich übereinstimmen. Diese polizeilichen Vorschriften sind da wo es nöthig war, mit den Bestimmungen des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs in Übereinstimmung gebracht und daneben ist für die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen auf ein abgekürztes Verfahren Bedacht genommen. Die von der Commission im §. 33. ihres Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung, daß bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Anzeige einer Weggelds-Verkürzung die aus eigner Wissenschaft gegebene Versicherung eines beeidigten Wegbau-Beamten, als halber Beweis dienen solle, dergestalt, daß der Angeschuldigte zur Ableistung des Reinigungs-Eides verpflichtet sey, haben Wir um deswillen nicht aufnehmen mögen, weil es bedenklich schien, die Aussage eines Beamten, welcher durch den ihm zugesicherten Antheil an der Strafe einen persönlichen Vortheil von dem Erfolge seiner Anzeige zu erwarten hat, für einen halben Beweis zu achten.

Indem Wir nun einer Erklärung der löblichen Stände-Versammlung über den anliegenden Gesetz-Entwurf, welchem im Falle der einstweiligen Fortdauer des Wegbau-Dienstes der §. 7. der Verordnung vom 19ten August 1823 über die den Spanndienst leistenden Unterthanen zugestandene Weggeldsfreiheit an den nächsten Hebestellen bei ihrem Wohnorte hinzuzufügen seyn wird, so wie über den Weggelds-Tarif entgegensehen, finden Wir, nachdem nunmehr die Bedenken hinwegfallen werden, welche bei der löblichen Stände-Versammlung bisher obgewaltet haben, mit Beziehung auf Unser Schreiben vom 12ten December v. J. *) und die unterm 27sten Januar d. J. darauf erfolgte Erwiederung der löblichen Stände **), Uns veranlaßt, wiederholt darauf anzutragen:

daß außer den bis zum 1sten Julius 1835 bereits zur Verfügung gestellten Geldmitteln auch noch von da an jährlich 100,000 ℔, welche im Falle der Aufhebung des Wegbaudienstes, um 20,000 ℔ jährlich zu erhöhen seyn werden, für die Dauer des jetzigen Landtags zum Neubau der Chausseen aus der General-Casse bewilligt werden mögen.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät pag. 313. **) Daselbst pag. 402.

Wir zweifeln um so weniger an der Zustimmung der löblichen Stände, als Dieselben durch die gemachten vollständigen Mittheilungen mit Uns die Überzeugung gewonnen haben werden, daß es nur auf diese Weise der Wegbau-Verwaltung möglich seyn wird, neben den annoch abzuführenden Schulden in dem Betrage von mehr als 86,000 ℔, wovon eine Summe ad 44,500 ℔ mit den bereits bewilligten Mitteln im nächsten Rechnungsjahre getilgt wird, die aus vielen Landestheilen eingegangenen und durch ein wirkliches Bedürfniß hervorgerufenen, dringenden Wünsche um Erbauung neuer Chausseen nach und nach zu befriedigen, und bemerken in dieser Beziehung noch, daß nachfolgende Straßenzüge in die ordentlichen Chausseelinien aufgenommen und der General-Wegbau-Commission zur baulichen Unterhaltung vom 1sten Julius d. J. an überwiesen worden sind:

1. von Marienstein über Hardegsen und Uslar nach Lauenförde, mit der dazu gehörenden Abtheilung;
2. von Northeim über Moringen bis Hardegsen;
3. von Osterode über Herzberg bis zur Landesgrenze auf Nordhausen;
4. von Münden über Hedemünden bis zur Landesgrenze auf Witzenhausen;
5. von der Celle-Harburger und Harburger-Bremer Chaussee bei Trelde auf Buxtehude, und
6. von Osterode bis zur Landesgrenze auf Seesen.

Schließlich eröffnen Wir den löblichen Ständen auf die desfallsigen Anträge Derselben wegen Vorlegung etwaiger Canalbau-Pläne und Begünstigung dieses Verbindungs-Mittels in den Landestheilen, wo keine Chausseen befindlich sind, daß darüber eine besondere Mittheilung erfolgen wird.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 23sten Mai 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 76.) Entwurf einer Verordnung über die Weggelds-Hebung, den Gebrauch der Staatsſtraßen und die Wegepolizei.

Inhalt.

Abſchnitt I.

Von den Weggeldern.

§. 1. Hebeſtellen (Barrieren, Weggeld-Häuſer).
§. 2. Lage der Hebeſtellen.
§. 3. Zahlungspflicht.
§. 4. Art der Entrichtung des Weggeldes.
§. 5. Befreiungen.
§. 6. Beſondere Bewilligung.
§. 7. Ermäßigtes Weggeld.
§. 8. Angebundene und Vorſpann-Pferde.

Abſchnitt II.

Vorſchriften über den Gebrauch der Staatsſtraßen und zur Sicherung der Weggeld-Zahlung; Wegepolizei und Strafverfahren.

§. 1. Entwendungen aus Gewinnſucht.
§. 2. Beſchädigungen aus Frevel und Muthwillen.
§. 3. Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit.
§. 4. Unzuläſſiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.
§. 5. Doppelbahnen, Spurhalten.
§. 6. Schädliche Umgebungen.
§. 7. Beengung der Fahrbahn.
§. 8. Entfernung des Fuhrmanns vom Geſpann.
§. 9. Abwendung ſonſtiger Gefahren und Nachtheile.
§. 10. Fortſetzung.
§. 11. Fortſetzung.
§. 12. Ausweichen.
§. 13. Fortſetzung.
§. 14. Höchſtes zuläſſiges Gewicht.
§. 15. Ausnahme.
§. 16. Gewichtsausmittelung.
§. 17. Strafe des Übergewichts.
§. 18. Strafe zu ſchmaler Radfelgen und hervorſtehender Kopfnägel.
§. 19. Strafe zu großer Ladungsbreite.
§. 20. Erhebung des Weggeldes.
§. 21. Pflichten der Erheber.
§. 22. Weggeld-Controlle.
§. 23. Beſtrafung von Pflichtwidrigkeit der Einnehmer.
§. 24. Strafe der Weggeld-Verkürzung.
§. 25. Ordnungs-Strafen.
§. 26. Betrügliche Vereinbarungen.
§. 27. Beachtung der Wegepolizei und Weggeld-Zahlung.
§. 28. Verfahren der Wegbau-Bediente.
§. 29. Verſchließen des Schlagbaums.
§. 30. Schutz gegen Ungebührlichkeiten.
§. 31. Obrigkeitliches Verfahren.
§. 32. Fortſetzung.
§. 33. Vermehrung der Strafe bei Flucht oder Gewalt.
§. 34. Antheil des Angebers am Strafgelde.
§. 35. Sonſtige Belohnung.
§. 36. Verpflichtung des Straffälligen zum Schadenserſatz.
§. 37. Strafverwandlung.
§. 38. Haften des Fuhrwerks, Geſpannes und Thieres.
§. 39. Bekanntmachung durch Anſchlag.

Abſchnitt I.

Von den Weggeldern.

§. 1.

Vom 1ſten . . . . . an ſoll das Weggeld auf den Staatsſtraßen in allen Theilen Unſers Königreichs Hannover nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung und der derſelben angehängten Taxe, bei allen Weggeld-Häuſern, wo dieſelbe öffentlich angeſchlagen ſeyn wird, erhoben werden. Hebeſtellen (Barrieren, Weggeld-Häuſer).

Es ſoll bei Vertheilung der Weggeld-Häuſer als Grundſatz gelten, daß auf den ganz mit Steinbahn verſehenen Staatsſtraßen durchſchnittlich auf jede Meile von 1587½ Calenberger Ruthen Länge, eine volle Weggeld-Hebung gerechnet wird. Wenn die Länge einer Staatsſtraße nicht mit vollen Meilen aufgeht, ſo kann für Überſchußſtrecken, welche die volle Meilenzahl überſteigen, ebenfalls eine Weggeld-Hebung in dem Maaße angelegt werden, daß für mindeſtens eine halbe Meile bis an ¾ Meilen Überſchuß der halbe, für ¾ bis zu einer ganzen Meile Überſchuß aber der volle Tariffatz erhoben wird. Für Längen-Überſchüſſe unter ½ Meile wird keine beſondere Hebung berechnet.

In Fällen, wo wegen Nichtvollendung der Beſteinung der ganzen Straße der volle Tariffatz noch nicht erhoben werden kann, darf ein ermäßigtes Weggeld in dem Maaße eintreten, daß:

1) wenn noch nicht die ganze Straße, aber doch bereits ein Theil derſelben beſteint iſt, für jede ununterbrochen beſteinte Meile Länge, zwar die vollen Tariffätze erhoben werden dürfen, jedoch unter Weglaſſung der mit der Anzahl der Pferde eintretenden Steigerung der einzelnen Sätze für jedes Zugthier beim Fracht- und Landfuhrwerk.
2) Sind binnen einer Meile Länge wenigſtens 794 Ruthen beſteint, nicht aber das Ganze, ſo dürfen für ſolche die halben Tariffätze gleichfalls ohne Steigerung mit der Anzahl der Zugthiere verlangt werden.
3) Bei kleinern beſteinten Strecken, bei Brücken- oder nicht beſteinten Wege-Anlagen, können für jede Meile Länge der Straße erhoben werden:
   a. für jedes angeſpannte Zugthier 4 bis 6 ℛ,
   b. für jedes nicht angeſpannte Pferd oder ſonſtiges Zug-, Reit- oder Laſtthier, 2 bis 3 ℛ.

Die Erhebung schon bestehender oder annoch zu bewilligender besonderer Brücken-Gelder für größere und kostbarere Brücken-Anlagen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Wo solches angemessen erscheint, kann auch am zunächst belegenen Weggeld-Hause der durch das Gesetz gestattete verhältnißmäßige Theil des Weggeldes für Längen-Überschüsse von einer halben Meile und mehr, mit erhoben werden. Nach den obigen Bestimmungen ist der vor jeder Hebestelle anzuschlagende Tarif einzurichten.

§. 2.

Lage der Hebestellen.

Die Entfernung zwischen zwei Hebestellen, in fofern dabei der volle Weggeld-Betrag erhoben werden soll, darf nicht unter 1000 Calenberger Ruthen betragen, und auch dann tritt das Erforderniß ein, daß das auf einer Strecke an der gesetzlichen Entfernung von einer Meile Fehlende, durch den Überschuß einer angrenzenden Abtheilung derselben Straße, möglichst vollständig wieder ausgeglichen werden muß: so daß also bei der Weggeld-Hebung auf der nemlichen Straße zwei bedeutend zu kurze Strecken niemals auf einander folgen dürfen.

Die einzelnen Staatsstraßen-Züge, auf welchen die Weggeld-Hebung nach obigen Grundsätzen Statt findet, sollen nach ihren Anfangs- und Endpuncten von Unserm Ministerio mittelst öffentlicher Bekanntmachung bestimmt werden.

§. 3.

Zahlungspflicht.

Das Weggeld soll zum vollen Betrage von Jedem entrichtet werden, der sich der Straße auf die im §. 4. bezeichnete Weise bedient, und finden dabei nur die im §. 5. namhaft gemachten Befreiungen, so wie die im §. 7. bezeichneten Ermäßigungen Statt.

Auf den nicht zu den Staatsstraßen gehörigen Wegen dagegen darf die Erhebung von Weggeld nicht ohne besondere Bewilligung des Ministerii geschehen, und ist, wenn sie bewilligt wird, den für die Staatsstraßen hier gegebenen Vorschriften thunlichst verhältnißmäßig anzupassen.

§. 4.

Art der Entrichtung des Weggeldes.

Die Abgabe wird nach den Vorschriften des vor der Hebestelle angeschlagenen Tarifs, von den Zahlpflichtigen beim jedesmaligen Passiren einer Weggeldstelle und ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Strecke, erlegt. Die mit Extrapost Reisenden bezahlen jedoch ausnahmsweise das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde, nach Maaßgabe der von den Verwaltungs-Behörden deshalb zu ertheilenden besonderen Vorschriften.

Fernere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung an jeder Hebestelle, sind in solchen Fällen zulässig, wo die Verwaltung unter Genehmigung Unsers Ministerii wegen Pausch- oder Vorausbezahlung des Weggeldes für bestimmte Zeit oder längere Wege-

ſtrecken, beſondere Verträge einzugehen oder allgemeinere Befugniſſe zu ertheilen für angemeſſen halten ſollte.

§. 5.

Von der Zahlung des Weggeldes ſollen befreiet ſeyn: Befreiungen.

a. An allen Hebeſtellen:

1) die Officiere und andere Militairperſonen, ſowohl von Unſern als von durchmarſchirenden fremden Truppen, wenn ſie in Uniform im Dienſt, zu Pferde, mit einem Militair-Fuhrwerke oder mit Kriegerfuhr reiſen, ſo wie die ſie begleitende Dienerſchaft. Wenn dieſelben ſich eines andern Fuhrwerks bedienen, ſind ſie der Zahlung unterworfen; jedoch ſoll der Commandeur Unſers Landdragoner-Corps die in obigen Fällen bewilligte Weggeld-Freiheit auch dann genießen, wenn derſelbe zu den Dienſt- und Inſpections-Reiſen ſich eines andern Fuhrwerks bedient.
2) Alles Fuhrwerk, welches zu den auf dem Marſche befindlichen Truppen-Abtheilungen gehört, ſo wie alles zu militairiſchen Zwecken benutzte Militair-Fuhrwerk.
3) Alle Kriegerfuhren und alle einländiſche Landfolge-, Vagabonden-, Arreſtanten- und ſonſtige in Hoheitsdienſt unentgeltlich geſtellte Fuhren, welche ſich durch Vorzeigung einer obrigkeitlichen Beſcheinigung oder eines Fuhrbefehls als ſolche ausweiſen.
4) Die einländiſchen Armen-, Kranken- und alle Feuerlöſchungs-Fuhren, in ſofern ſie kenntlich oder durch obrigkeitliche Beſcheinigung als ſolche bezeichnet ſind.
5) Alle behuf der Staatsſtraßen benutzte Hülfsfuhren, bei wirklicher Ableiſtung der Arbeit, ſowie auf dem Wege zum Arbeitsplatze und zurück.
6) Die bei der Steuer-Controlle angeſtellten Kreisaufſeher oder Controlleurs, auch Land- und Grenzbereuter, wenn ſie im Dienſt reitend oder in einem einſpännigen Fuhrwerke die Hebeſtelle paſſiren.
7) Zurückkehrende ledige Poſt- und Extrapoſt-Wagen, auch ledige Poſt- und Extrapoſt-Pferde.
8) Fracht- und Laſtfuhrwerk mit mindeſtens 10 Zoll breiten Radfelgen, ſo wie Landfuhrwerk (№ III. des Tarifs) mit mindeſtens 8 Zoll breiten Radfelgen, wenn ſolche den im §. 7. unter № 4. angegebenen Erforderniſſen genügen.

b. Befreiet an **einzelnen** Hebeſtellen ſind:

1) Die Orts-Obrigkeiten auf ſolchen Dienſtreiſen innerhalb ihres obrigkeitlichen Bezirks, für welche keine beſondere Reiſekoſten vergütet werden.

2) Alle Amts-, Gerichts- oder ſtädtiſche Unterbediente, auf ihren Dienſtreiſen zu Pferde oder mit einſpännigem Fuhrwerk, innerhalb ihres Dienſtbezirks und auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtsſitze, ſo wie zurück.
3) Die Wegbau-Bedienten auf Dienſtreiſen innerhalb ihres ordentlichen Geſchäfts-Diſtricts.
4) Alle Gemeinde-Vorſtände (Bauermeiſter, Vorſteher, Schulzen, Amtsgeſchworne, Aſſiſtenten) als ſolche bekannt oder legitimirt, auf ihren Dienſtreiſen zu Pferde innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks, ſo wie zu ihrem vorgeſetzten Amts- oder Gerichts-Unterbedienten oder nach dem Amts- oder Gerichtsſitze.
5) Die Superintendenten und Prediger auf Dienſtreiſen innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel.
6) Die Diſtricts-Officiere Unſers Landdragoner-Corps innerhalb ihres Dienſt-Bezirks, auch wenn dieſelben zu ihren Dienſt- und Inſpections-Reiſen ſich eines andern, als der unter lit. a. № 1. gedachten Transportmittel bedienen.
7) Alle Unterthanen an den etwa innerhalb ihres Wohnorts belegenen Hebeſtellen. Dabei entſcheidet jedoch nur der Wohnort des Reiſenden ſelbſt, nicht der Wohnort des Fuhrmanns, ſofern letzterer auswärtige Reiſende fährt.
8) Alle Unterthanen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts, ſie mögen ſich eigenen oder fremden Geſpannes bedienen, hinſichtlich aller Haushaltsfuhren zur Mühle und zu ihren Äckern, Gärten, Wieſen, Holzungen behuf ihrer Landwirthſchaft, ſo wie für ihr zur Weide getriebenes Vieh.
9) Auch außerhalb der Feldmark alle Ackerbeſtellungs- und Erndtefuhren vom Wirthſchaftshauſe zum Grundſtück und zurück.
10) Fuhren zur Kirche und Leichenfuhren innerhalb der Pfarrſprengel.
11) Die Vorſpannpferde innerhalb der nach §. 8. an den beiden Enden zu bezeichnenden Strecken.

§. 6.

Beſondere Bewilligung.

Nur von Unſerm Miniſterio kann auf beſondere Veranlaſſung in andern einzelnen Fällen die Weggeld-Freiheit bewilligt werden.

§. 7.

Ermäßigtes Weggeld.

In folgenden Fällen tritt eine Ermäßigung bei Entrichtung des Weggeldes ein:
1) Hinſichtlich des unbeladenen Frachtfuhrwerks; Tarif № II. Es wird ſolches als unbeladen betrachtet, wenn außer den Zubehörungen deſſelben und Futter für höchſtens 3 Tage, von andern Gegenſtänden nicht mehr als ein Centner

an Gewicht oder außer dem Fuhrmann keine andere Person auf demselben sich befindet.

2) Für leeres Reisefuhrwerk (№ 21 des Tarifs), wenn sich außer dem Kutscher und dem etwaigen Futter für die Bespannung keine andere Personen oder zur Fortschaffung übernommene Gegenstände auf demselben befinden.

3) Rücksichtlich des einheimischen Landfuhrwerks bei den außerhalb der Feldmark belegenen drei nächsten Hebestellen, nach allen Richtungen hin, jedoch innerhalb höchstens 4 Meilen vom Wohnorte (Tarif № III.). Unter Landfuhrwerk ist das behuf des landwirthschaftlichen Betriebes jeden Orts übliche Fuhrwerk, im Gegensatze zu Fracht- (Last-) Reise- und Militair-Fuhrwerk zu verstehen.

4) Bei demjenigen Fracht- und Lastfuhrwerke, welches mindestens 6 Zoll und weniger als 10 Zoll breite Radfelgen hat, in der Maaße, wie der Tarif unter den Nummern 4, 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18 ergiebt.

Jedoch müssen die Radfelgen, um diesen Vortheil zu genießen, cylindrisch geformt seyn, d. h. der äußere Durchmesser des Felgenkranzes muß nicht kleiner als der innere und umgekehrt, oder der Durchmesser der Mitte desselben nicht größer als der der Seiten seyn, und die Räder dürfen oben nicht weiter auseinander stehen, als unten. Beim Mangel eines oder mehrerer dieser Erfordernisse finden auch auf breitfelgiges Fuhrwerk die gewöhnlichen Tarifsätze Anwendung.

§. 8.

Angebundene und Vorspann-Pferde.

Für ein neben dem Zugvieh oder hinter dem Wagen angebundenes Zugthier, wird nur dann eben so viel entrichtet, als ob solches mit angespannt wäre, wenn es zwischen den Hebestellen auf nicht befreiten Strecken angespannt werden soll. Gleiche Regel gilt hinsichtlich des eigentlichen Vorspanns; ausgenommen auf solchen Wegestrecken, wo zur Übersteigung von Anhöhen oder wegen augenblicklich schlechter Beschaffenheit des Weges, Vorspann zu nehmen nothwendig wird. Dergleichen Wegestrecken sollen behuf Befreiung des Vorspannes vom Weggelde, an ihren beiden äußersten Enden durch Tafeln bezeichnet werden, welche über ihren Zweck Auskunft geben. (Vergleiche §. 5. lit. b. № 11.)

Aller auf andern Strecken benutzte Vorspann muß an der nächsten Hebestelle angemeldet und das Weggeld dafür nachbezahlt werden.

Abſchnitt II.

Vorſchriften über den Gebrauch der Staatsſtraßen und zur Sicherung der Weggeld=Zahlung, Wege=Polizei und Straf=Verfahren.

§. 1.

Entwendungen aus Gewinnſucht.

Wer von den Straßen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch andern Befriedigungen und Mauerwerken, von Wegbauplätzen, Material= und Geräthſchafts=Niederlagen, in gewinnſüchtiger Abſicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obſt= oder andere Bäume, Abweiſepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbau=Verwaltung entwendet, ſoll nach den Geſetzen beſtraft werden, die an dem Orte der Entwendung gegen Felddiebſtahl zur Anwendung kommen.

§. 2.

Beſchädigungen aus Frevel und Muthwillen.

Beſchädigungen aus Muthwillen oder Bosheit an öffentlichen Wegen, dazu gehörenden Gräben, Brücken, Durch= und Abzügen, Meilenzeigern und ſonſtigen einſchlagenden Werken, insbeſondere auch an den dazu gehörenden Bäumen, ſollen, wenn der angerichtete Schaden unter 5 ℛ beträgt, das erſte Mal mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen, oder mit verhältnißmäßiger Strafarbeit, polizeilich beſtraft werden.

Bei Wiederholungs=Fällen oder wenn der Schaden 5 ℛ überſteigt, tritt peinliche Beſtrafung ein.

§. 3.

Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit.

Andere Beſchädigungen an dergleichen Gegenſtänden, die durch unvorſichtiges Fahren geſchehen, auch das Wetzen oder Schleifen der Eiſengeräthe auf den Quaderſteinen der Straße, werden mit einem Thaler Strafe, oder, im Fall des Unvermögens, mit eintägigem Gefängniß oder mit dreitägiger Strafarbeit geahndet.

§. 4.

Unzuläſſiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.

Da zur Erhaltung der Straßen weſentlich nöthig iſt, daß die Bankets (die Theile des Straßen=Dammes zwiſchen der Fahrbahn und dem Graben) Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben: ſo wird außer dem Schaden=Erſatz

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zuſtande befindlichen beſteinten Straßen oder Erddämme, namentlich hinter den Bäumen, Abweiſe=Pfählen, oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht ſtehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante bei 8 ggr Strafe für jedes Reitpferd und für jede Schiebkarre;
2) das Fahren und Reiten in den Gräben oder durch dieſelben bei 8 ggr Strafe für jedes Pferd;

3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Gräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrläſſigkeit vorhanden, und inſofern das Durch- oder Übertreiben des Viehes von Seiten der Viehbeſitzer aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich iſt, bei 4 gg für jedes Pferd, Rindvieh oder Schwein und bei einem Gutengroſchen für jedes Schaaf; (doch ſollen da, wo herkömmlich keine Hirten gehalten werden, die eben gedachten Strafen nicht erhoben werden, wenn die Betheiligten ſich verpflichten, den an den Straßengräben durch das Vieh verurſachten Schaden auf Anfordern der Wegbau-Bedienten von Zeit zu Zeit auszubeſſern);
4) das Schneiden des Graſes in den Gräben und auf den Bermen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, bei 4 gg;
5) das Verunreinigen der Gräben durch Spühlwaſſer, Miſtjauche, Schutt, Kehricht, verrecktes Vieh oder andern Unrath bei 8 gg Strafe;
6) Das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußern Grabenkante bei 1 ℔ Strafe,

verboten.

§. 5.

Doppelbahnen, Spurhalten.

Es ſoll zwar die bis jetzt geſtattet geweſene Sperrung der Straße oder einer Bahn derſelben nicht ferner zuläſſig ſeyn, jedoch wird dagegen bei 12 gg Strafe für jeden Fall des Entgegenhandelns, auf denjenigen Strecken, wo neben der Pflaſterbahn noch eine Steinſchlagbahn oder Grandbahn vorhanden iſt, das ſchwere Fuhrwerk ein für allemal auf das Befahren der Pflaſterbahnen beſchränkt, wenn es unter 6 Zoll breite Radfelgen hat.

Bei aufgehendem Froſte darf, wo dergleichen doppelte Bahnen vorhanden ſind, die Pflaſterbahn ganz geſperrt werden, in welchem Falle ſodann auch das Frachtfuhrwerk die andere Bahn zu gebrauchen hat, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 ℔ für jeden Übertretungsfall.

Imgleichen iſt das Fahren auf den Kantenſteinen, ſo weit dieſes nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den Bankets, auch das Halten der Gleiſe eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, ſofern dieſes nach Witterung, Tageszeit und Umſtänden irgend vermieden werden kann, bei 1 ℔ für jeden Übertretungsfall, das Anhaken an die Kantenſteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 ℔ Strafe verboten.

§. 6.

Schädliche Umgebungen.

Die äußere Grabenkante iſt innerhalb zwei Fuß vom Graben von den benachbarten Grundbeſitzern auf keine Weiſe zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude ſind, wenn ſie neu erbauet werden, auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung, ſo

weit zurück zu ſetzen, daß deren Fundament zwei Fuß von der Grabenkante der Straße in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet ſeyn oder nicht, entfernt bleibt. Wer Gebäude ohne Erlaubniß näher rückt, hat ſelbige auf ſeine Koſten zurückzuſetzen. Es ſoll aber dem Eigenthümer für die hiedurch entſtehende Beſchränkung in der Benutzung des Grund und Bodens vollſtändige Entſchädigung geleiſtet, und wegen Ausmittelung der Entſchädigung nach den in den §§. 29. u. ff. der Wegeordnung vorgeſchriebenen Grundſätzen verfahren werden.

Bäume, Büſche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumens von 2 Fuß ſich befinden, ſollen auf Verlangen weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angrenzenden Grundſtücke befriedigt ſind, dergeſtalt in Schnitt gehalten werden, daß ſie nicht über 6 Fuß hoch ſind und nicht über den gedachten Raum auswachſen.

Alle außerhalb dieſes Raums befindlichen Bäume ſind dermaaßen in Schnitt zu erhalten, daß die Zweige derſelben nicht über den Straßengraben und die zum Grund und Boden der Staatsſtraße gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und ſoll die Wegbau-Behörde berechtigt ſeyn, nach fruchtloſer Aufforderung des Eigenthümers, alle über den Graben oder deſſen äußere Kante hervorſtehende Zweige der Bäume in ſenkrechter Linie über der Grabenkante unter Aufſicht des Wegbau-Bedienten auf Koſten des Eigenthümers wegnehmen zu laſſen.

Dagegen aber ſollen die Zweige der auf der Straße zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante ſich ausdehnen und den angrenzenden Grund-Eigenthümern das Recht verbleiben, die Zweige ſolcher Bäume, ſo weit ſie über ihren Grund und Boden hervorſtehen, nach fruchtloſer Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufſicht der Orts-Obrigkeit auf Koſten der Eigenthümer abhauen zu laſſen.

§. 7.

Beengung der Fahrbahn.

Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenſtände jeder Art, ſollen weder bei Tage noch bei Nacht in der Maaße auf derſelben ſtehen oder liegen bleiben, daß ſie die Fahrbahn beengen, bei 1 ₰ Strafe für jeden Übertretungsfall, und ſoll jeder Inhaber eines Wirthshauſes in Anſehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 8.

Entfernung des Fuhrmanns vom Geſpann.

Kein Fuhrmann darf ſich weiter als fünf Schritte von ſeinem beſpannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugſtränge los zu machen und die Pferde feſt zu binden; bei 1 ₰ Strafe.

§. 9.

Abwendung ſonſtiger Gefahren und Nachtheile.

Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Straße ohne beſondere Er-

laubniß der Landdrostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umher laufen lassen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Staatsstraße erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welches Abstreifen der Kugel auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und bocken neben der Straße, Straßenkoth und andern Unrath abladen, auf und neben der Straße, (mit Ausnahme der gewöhnlichen Landdüngung) ist bis auf 10 Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken, aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von einem bis zehn Thaler für jeden Übertretungsfall, verboten.

§. 10.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 ₰ Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P., 12 Zoll lang, außerdem aber jedes Fuhrwerk mit Aufsteckung einer schwarzen Flagge zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten, und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben oder, wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen, und bei schwerer Leibesstrafe des Tabacksrauchens zu enthalten hat. Fortsetzung.

§. 11.

Windmühlen sollen hinführo, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Straße neu erbauet und die schon vorhandenen, auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung, bis auf diese Entfernung, gegen eine der Umbaukosten wegen zu leistende Entschädigung zurückgesetzt werden. Die Eigenthümer der hart an der Straße belegenen Wassermühlen sollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdecken, damit sie von der Straße aus nicht zu sehen sind. Fortsetzung.

§. 12.

Alle und jede Fuhrwerke sollen den Königlichen Gespannen, wenn diese sie einholen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, auch den beladenen Posten und Extraposten, sobald der Postfahrer ins Horn stößt. Außerdem soll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne. Ausweichen.

§. 13.

Ledige und nur mit Personen besetzte Wagen sollen allen mit Sachen beladenen Fuhrwerken, wohin auch Reisewagen, die Koffer oder sonstige Sachen führen, zu rechnen sind, ausweichen. Fortsetzung.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Banket zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren, so soll das entgegen kommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 12. und 13. zuwider handelt, soll jedesmal mit einem Thaler bestraft werden.

§. 14.

Höchstes zulässiges Gewicht.

Das schwerste Gewicht, welches hinsichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Staatsstraßen erlaubt ist, wird für Fuhrwerk und Ladung zusammen festgesetzt:

a. für vierrädrige Frachtwagen:

1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner zu 110 Pfund;
2) mit Felgen von 6 Zoll Breite und darüber auf 140 Centner;
3) mit Felgen von 8 Zoll Breite und darüber auf 150 Centner;
4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 160 Centner.

b. Für zweirädrige Frachtkarren:

1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
2) mit Felgen von 6 Zoll Breite und darüber, auf 80 Centner;
3) mit Felgen von 8 Zoll Breite und darüber, auf 85 Centner;
4) mit Felgen von mindestens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Entgegenhandlungen ziehen die im §. 17. angedroheten Strafen nach sich.

§. 15.

Ausnahme.

Ausnahmen können, unter von der Wegbau-Verwaltung zu ertheilenden Bestimmungen und gegen Entrichtung angemessener besondern Abgaben in einzelnen Fällen gestattet werden, hinsichtlich solcher Ladungen, welche wie z. B. Steinblöcke, Mühlensteine, große Baumstämme u. s. w. wegen des Zwecks, zu dem sie bestimmt sind, ungetheilt fortgeschafft werden müssen.

§. 16.

Gewichts-Ausmittelung.

Unser Ministerium ist ermächtigt, wegen Ausmittelung des Gewichts durch die Steuer- und Zollaufsicht, durch Waageanstalten oder sonstige Maaßregeln, mit thunlichster Vermeidung der Erschwerung des Verkehrs, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Puncte, wo die Ausmittelung am Ein- und Ausgange sowie im Innern des Königreichs Statt finden soll, zu bestimmen. Die desfallsigen Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 17.

Strafe des Übergewichts.

Findet sich bei der Ausmittelung des Gewichts, daß dasselbe die im §. 14. bestimmten Sätze übersteigt, so wird das Fuhrwerk zwar nicht gehindert, weiter zu fahren, jedoch

hat der Fuhrmann für jeden Centner Übergewicht Einen Thaler als Ordnungsstrafe zu erlegen.

In allen Fällen des Überschreitens eines Gewichts von 160 Centner bei vierrädrigem, sowie von 90 Centner bei zweirädrigem Frachtfuhrwerk, tritt als Strafe, außer der Geldbuße, das gänzliche Zurückweisen desselben oder der Zwang zum Umladen ein. Die Geldbuße fällt weg, wo das Zurückweisen oder Umladen an der Grenze oder der Zwang zum Umladen an dem Aufladeplatze eintritt.

§. 18.

Strafe zu schmaler Radfelgen und hervorstehender Kopfnägel.

Für Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen für alles Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, mit hervorstehenden Stiften oder mit zwar eingesenkten, aber ¼ Zoll über der Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln versehen sind, soll neben dem Weggelde dessen Betrag nochmals als Strafe entrichtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches vom Weggelde frei ist, bezahlt, wenn es solchen Radbeschlag führt, den einfachen Weggeldsatz als Strafe, mit Ausnahme des Militair-Fuhrwerks, welches in allen Fällen frei bleibt.

§. 19.

Strafe zu großer Ladungs-Breite.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf 11 Calenberger Fuß festgesetzt und Überschreitungen derselben, welche bei jeder Gewichts-Ausmittelung gerügt werden können, unterliegen einer Strafe von 3 ℔ in jedem Falle.

§. 20.

Erhebung des Weggeldes.

Wer an den Hebestellen Weggeld entrichtet, empfängt vom Erheber einen den Betrag benennenden, mit der Angabe des Orts, des Tages und mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel.

Der Zahlende hat, um sich den nach dem Gesetze ihn treffenden Strafen nicht auszusetzen, dahin zu sehen, daß er einen oder mehrere Weggeldzettel erhält, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag der gezahlten Abgabe ergeben.

Verschuldungen des Erhebers hierbei geben dem Zahlpflichtigen nur Rechte gegen den Erheber.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeld-Forderung des Erhebers sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen; wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Berufung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, seine Rechte wahrzunehmen.

§. 21.

Pflichten der Erheber.

Die Weggeld-Erheber sollen bei Tage jederzeit an der Hebestelle zur Hand seyn, auch bei Nachtzeit den Schlagbaum ohne Verzug öffnen, wozu sie jedoch erst nach erhaltener Zahlung verpflichtet sind; nach ihrer Dienstvorschrift die Weghaus-Leuchte brennend erhalten; das Weggeld mit Höflichkeit nennen und einfordern; dasselbe am Wagen oder am Pferde bei dem Schlagbaume in Empfang nehmen; stets Scheidemünze behuf des Geldwechselns zur Hand haben; die für das gezahlte Geld zu gebenden Zetteln möglichst schnell ausfüllen und überhaupt den Reisenden nicht länger aufhalten, als hierzu erforderlich ist.

§. 22.

Weggeld-Controlle.

Die Wegbau-Verwaltung ist ermächtigt, zur Sicherung des Weggeldes wegen Vorzeigung oder Abgabe der Weggeld-Zettel oder etwaiger, von der Weggeld-Zahlung befreienden Bescheinigungen, an den nächsten Einnehmer oder an sonstige Aufsichts-Bediente Anordnungen zu treffen. Solche sollen durch Unser Ministerium bekannt gemacht; auch soll so viel thunlich auf den Zetteln oder Bescheinigungen selbst eine Nachricht davon ertheilt werden.

§. 23.

Bestrafung von Pflichtwidrigkeit der Einnehmer.

Ein Erheber, welcher absichtlich mehr erhebt, als die Taxe besagt, für zu entrichtendes Weggeld gar keinen oder nicht den gehörigen Zettel abgiebt, ohne Zettel-Abgabe borgt, sich für den Rückweg im Voraus bezahlen läßt, oder mit eingelieferten Zetteln Mißbrauch treibt: — soll dafür disciplinarisch oder nach Befinden criminell bestraft werden. Gleiche Folgen treffen die mit der Aufsicht beauftragten Beamte, welche ihre Pflicht vernachlässigen.

Der Erheber ist für seine Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 24.

Strafe der Weggeld-Verkürzung.

Als strafbare Verkürzung des Weggeldes wird angesehen:

1) Wenn Zahlungs-Pflichtige die Hebestelle, ohne zu zahlen, passiren, und gereicht das vom Einnehmer vorschriftswidrig geschehene Borgen des Weggeldes nicht zur Entschuldigung.
2) Umfahren, Umreiten oder Umtreiben derselben in der Absicht, das Weggeld nicht zu zahlen. Diese Absicht wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn jemand die Staatsstraße verläßt und solche hinter der zunächst liegenden, jedoch vor der auf diese folgenden Hebestelle, wieder betritt.
3) Falsche Angabe eines Befreiungs-Grundes.
4) Jeder Mißbrauch mit einem Freipasse, oder einer von der Weggeld-Zahlung befreienden Bescheinigung.

5) Wenn Zugthiere, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks, vor einer Hebestelle ausgespannt und als ledige Pferde angegeben werden.
6) Wenn Jemand Vorspann, dessen er sich auf nicht frei gegebenen Strecken bedient hat, an der nächstfolgenden Hebestelle gar nicht oder nicht richtig angiebt. (Abschnitt I. §. 8.)
7) Wer betrüglich auf irgend andere Weise der tarifmäßigen Entrichtung des Weggeldes sich entzieht.

Die Strafe eines dieser Vergehen besteht in der Erlegung von Zwei Thaler, oder von dem achtfachen Betrage des Weggeldes, im Fall solcher jene Summe überschreitet. Bei der unter № 6 gedachten Verkürzung der Weggeld-Abgabe mittelst Vorspann, tritt der Strafsatz für jedes verschwiegene Pferd ein.

§. 25.

Ordnungs-Strafen.

Mit einer Ordnungsstrafe ist, wenn keine Verkürzung Statt findet, gegen den Reisenden zu ahnden:

1) die Nichtannahme des Weggeld-Zettels;
2) das Borgen des Weggeldes ohne Zettel-Abgabe;
3) die Vorausbezahlung desselben für den Rückweg;
4) das Nichtvorzeigen oder Nichtabgeben des Zettels an die nach den Vorschriften dazu angewiesenen Personen, insofern letztere dazu auffordern. Der Verlust desselben entschuldigt nicht;
5) die Nichtangabe des Befreiungsgrundes an einer Hebestelle oder auf die Frage des beauftragten Wegbau-Bedienten;
6) wenn der Weggeld-Zettel nicht bei dem betreffenden Fuhrwerke oder Thiere sich befindet;
7) wenn der Reisende nach §. 20 und seine Berufung vorbehältlich der Weggeld-Forderung des Einnehmers kein Genüge leistet;
8) jede andere nicht unter einer besonderen Strafbestimmung begriffene Handlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe besteht in dem doppelten Betrage des Weggeldes.

§. 26.

Betrügliche Vereinbarungen.

Betrügliche Vereinbarungen mit dem Erheber oder andern Wegbau-Bedienten zur Übertretung oder Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Weggeld-Entrichtung oder desfallsige Versuche unterliegen, mit Vorbehalt der Nachbezahlung des Weggeldes, den Bestimmungen der Criminal-Gesetze.

§. 27.

Beachtung der Wege-Polizei und Weggeld-Zahlung.

Die Weggeld-Erheber und die sonstigen beeidigten Wegbau-Bediente, welche letztere durch eine Uniform oder durch ein Schild an der Kopfbedeckung kenntlich sind, — wie auch die Landdragoner haben über die Wege-Polizei und die Weggeld-Zahlung zu wachen.

§. 28.

Verfahren der Wegbau-Bediente.

Bei befundener Unrichtigkeit in der Weggeld-Zahlung oder bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Wege-Polizei soll der zur Aufsicht verpflichtete Wegbau-Bediente befugt seyn, das fehlende Weggeld, und auch im geeigneten Falle die Geldstrafe, beides gegen Empfangs-Bescheinigung einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so hat er unbekannte Reisende oder Ausländer bis zum nächsten Orts-Vorgesetzten oder zur nächsten Hebestelle zu begleiten, woselbst solche unter Vorlegung der betreffenden Gesetze, bis zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder bis zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheits-Leistung unter Vorbehalt der Entscheidung durch die betreffende Behörde anzuhalten sind. Über den Betrag ist dem Reisenden eine Empfangs-Bescheinigung zu ertheilen.

Bekannte im Lande wohnende Straffällige sind nur zu bemerken, und ist die Thatsache der Obrigkeit des Ortes der begangenen Zuwiderhandlung zum obrigkeitlichen Verfahren anzuzeigen.

§. 29.

Verschließen des Schlagbaums.

Der Erheber wie jeder andere Wegbau-Bediente ist befugt, wenn solches zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich scheint, den Schlagbaum an der Hebestelle zu verschließen und alle Staats- und Gemeinde-Beamte, Landdragoner und sonstige Polizei-Bediente sind schuldig, auf geschehene Anforderung den Wegbau-Bedienten den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 30.

Schutz gegen Ungebührlichkeiten.

Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die im öffentlichen Dienst angestellten Weggeld-Erheber, oder andere Wegbau-Bediente bei ihren Dienst-Verrichtungen, haben nach Befinden der Umstände polizeiliche Geldbuße oder Gefängnißstrafe, im geeigneten Falle auch peinliche Bestrafung zur Folge.

Die Weggeld-Pächter sollen auf gleiche Art, wie die wirklich angestellten Weggeld-Erheber, in Ausübung der Erhebung der gesetzlichen Weggelder oder Strafgelder, geschützt werden.

Ungebührlichkeiten, Mißbräuche oder Vergehen, welcher Wegbau-Bediente bei Ausübung ihres Dienstes sich schuldig machen, werden disciplinarisch oder nach Befinden eben-

falls peinlich bestraft. Beschwerden über sie sind bei der ordentlichen Obrigkeit oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 31.

Obrigkeitliches Verfahren.

Wer auf Anfordern der Wegbau-Bediente ohne obrigkeitliche Entscheidung die Strafe vorläufig erlegt hat, kann binnen einer peremtorischen Frist von drei Wochen durch Anzeige bei der Obrigkeit fernere Untersuchung und Entscheidung erwirken. Nach Ablauf solcher Frist ist keine Berufung weiter zulässig.

§. 32.

Fortsetzung.

Die im abgekürzten Verfahren vorzunehmende polizeiliche Untersuchung und die Bestrafung der auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anzeige kommenden Vergehen, so wie auch die Verfügung über etwaige Nachzahlung des Weggeldes und sonstigen Schaden-Ersatzes, erfolgt bei der mit den Verwaltungs-Angelegenheiten beauftragten Obrigkeit, in deren Bezirke der Fall vorgekommen ist; ohne Rücksicht auf den etwaigen befreiten Gerichtsstand des Beschuldigten. Ungeschlossene Patrimonial-Gerichte werden in dieser Beziehung zu den Königlichen Ämtern oder Gerichten, in denen sie belegen, gerechnet.

Die Berufung, deren der Angeschuldigte oder die Wegbau-Verwaltung sich etwa bedienen will, muß bei Strafe des Ausschlusses binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen nach der bekannt gemachten Entscheidung bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gerechtfertigt werden.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn das Verfahren nach den Vorschriften der Criminal-Gesetze zu behandeln ist, in welchen Fällen den nicht mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Orts-Obrigkeiten nur die Untersuchung obliegt. Disciplinarische Verfügungen gegen Wegbau-Bediente stehen ihren Vorgesetzten nach Maaßgabe der Dienst-Ordnung zu.

Auf die Untersuchungs-Verhandlungen findet die Untergerichts-Sporteln-Taxe in der Maaße Anwendung, daß deren betreffende Sätze zu annotiren und vom Angeschuldigten, wenn derselbe unterliegt, einzuziehen sind.

Der Angeber ist für etwaige in böslicher Absicht gemachte unrichtige Angaben zu bestrafen.

§. 33.

Vermehrung der Strafe bei Flucht oder Gewalt.

Wer sich durch die Flucht oder durch Abweichen von der Straße der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Hebestelle gewaltsam zu passiren unternimmt, dieselbe sechsfach erlegen, und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 34.

Antheil des Angebers am Strafgelde.

Von allen auf den Grund dieſer Verordnung erkannten und eingezogenen Geldſtrafen gebührt dem Angeber die Hälfte, die andere Hälfte der Landescaſſe.

§. 35.

Sonſtige Belohnung.

Wird auf Geldſtrafe nicht erkannt oder kann ſolche ſelbſt zu dem halben Betrage nicht eingezogen werden, ſo kann dem Angeber nach Überführung des Thäters, und wenn nach dem Ermeſſen der Landdroſtei die Umſtände dazu geeignet ſind — eine angemeſſene Belohnung angewieſen werden.

§. 36.

Verpflichtung des Straffälligen zum Schadenserſatz.

Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Erſatz aller durch ſeine verbotene Handlung veranlaßten Koſten der Wiederherſtellung oder ſonſtiger Schäden, ſo wie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es iſt darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 37.

Straf-Verwandlung.

Kann eine auf den Grund dieſes Geſetzes erkannte oder zu erkennende Geldſtrafe wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht vollzogen werden, ſo tritt Verwandlung derſelben in eine angemeſſene Arbeits- oder Gefängnißſtrafe ein.

§. 38.

Haften des Fuhrwerks, Geſpannes und Thieres.

Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Geſpann oder Thier für Schaden, Koſten und Strafe, und der Führer wird zunächſt in Anſpruch genommen, ſodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer.

§. 39.

Bekanntmachung durch Anſchlag.

Ein Auszug aus dieſen Straf-Beſtimmungen ſoll bei jeder Hebeſtelle angeſchlagen werden.

Tarif

des

Weggeldes auf Staatsstraßen in Gemäßheit des Gesetzes vom

Es wird bezahlt an jeder vollen Hebestelle:

Courant.

I. Für beladenes Fracht- und Landfuhrwerk: (soweit letzteres nicht unter die Taxe III gehört:)

A. Bei zweirädrigen Karren:

a. Mit Radfelgen unter 6 Zoll breit von jedem Zugthiere:

1) einspännig	1 ggr. 4 Pf.
2) zweispännig	1 ggr 5 Pf.
3) drei- und mehrspännig	2 ggr

b. Mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen:

4) von jedem Zugthier	1 ggr

c. mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen:

5) von jedem Zugthier	6 Pf.

B. bei vierrädrigen Wagen:

a. mit Radfelgen unter 6 Zoll breit, von jedem Zugthier:

6) einspännig	1 ggr
7) zweispännig	1 ggr 3 Pf.
8) dreispännig	1 ggr 4 Pf.
9) vierspännig	1 ggr 8 Pf.
10) fünf- und mehrspännig	2 ggr

b. mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen:

11) von jedem Zugthier	1 ggr

c. mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen:

12) von jedem Zugthier	6 Pf.

II. Für unbeladenes Fracht- und Landfuhrwerk (soweit letzteres nicht unter die Taxe III. gehört):

	Courant.
A. zweirädrige Karren:	
13) mit Radfelgen unter 6 Zoll, von jedem Zugthier . .	8 Sgr.
14) mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier	6 Sgr.
15) mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier	4 Sgr.
B. vierrädrige Frachtwagen:	
16) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite, von jedem Zugthier .	6 Sgr.
17) mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier	6 Sgr.
18) mit wenigstens 8 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier	4 Sgr.

III. Für einheimisches Landfuhrwerk an den 3 nächsten Hebestellen außerhalb der Feldmark, jedoch höchstens 4 Meilen vom Wohnorte, ohne Unterschied ob beladen oder leer, von jedem Zugthier:

19) mit Radfelgen unter 6 Zoll breit	6 Sgr.
20) mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen	4 Sgr.

IV. Für alles übrige Fuhrwerk:

21) Ein- und mehrspännige Kutschen, Chaisen, Korbwagen, Kaleschen, Karriolen u. s. w. beladen für jedes Zugthier . .	1 Rthlr.
22) Dasselbe Fuhrwerk leer, für jedes Zugthier . . .	6 Sgr.
23) Fahrposten und Extraposten von jedem Pferde . . .	1 Rthlr.
24) Schlitten beladen oder leer, für jedes Pferd oder Zugthier .	6 Sgr.

V. Für Pferde oder Maulthiere, welche nicht vorgespannt sind:

25) Das Stück ohne Unterschied	6 Sgr.

VI. Für Hornvieh, welches nicht vorgespannt ist, nicht gekoppelte Füllen, Esel:

26) vom Stück	2 Sgr.

VII. Für Schaafe, Schweine, Ziegen, Kälber:

27) vom Stück	1 Sgr.

VIII. Für einen beladenen Schiebkarren:

28) insofern keine landwirthschaftliche Erzeugnisse darauf sind .	2 Sgr.

(№ 77.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 2ten Junius 1834, die Regulirung der Post-Taxe betreffend.

(cfr. oben pag. 193.)

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio beehren sich Stände, auf das 11te Postscript vom 12ten d. M. zu erwiedern, wie sie in Folge der wegen der Münz-Veränderung verabredeten gesetzlichen Bestimmungen, wornach auch die Postgelder nach dem neuen Münzfuße regulirt werden sollen, und bei der einleuchtenden Unthunlichkeit einer Umrechnung der jetzigen Post-Taxe nach dem im Münzgesetze festgestellten Verhältnisse von 36 zu 32 keinen Anstand nehmen können, wie hiermit geschiehet, ihre Zustimmung zur Emanirung einer neuen Posttax-Ordnung zu ertheilen, wodurch

1) unter Zugrundelegung ganz grader Entfernungen der Postorte, nach Maaßgabe der nach den Ergebnissen der neuerlich geschehenen Gradmessungen angelegten Charte, also ohne weitere Rücksicht auf die, von den Posten wirklich eingeschlagenen Wege, folgende Progressionen der Entfernungen und der Porto-Taxe für Briefe (und für andere Postsendungen nach Verhältniß) angenommen und festgestellt werden:

	bis	2	Meilen	.	.	—	ggr	6	₰
über	2	= 4	=	.	.	—	=	9	=
=	4	= 6	=	.	.	1	=	—	=
=	6	= 10	=	.	.	1	=	6	=
=	10	= 15	=	.	.	2	=	—	=
=	15	= 20	=	.	.	2	=	6	=
=	20	= 25	=	.	.	3	=	—	=
=	25	= 30	=	.	.	3	=	6	=
=	30	= 35	=	.	.	4	=	—	=
=	35	= 40	=	.	.	4	=	6	=
=	40	= 45	=	.	.	5	=	—	=

u. s. w. für jede 5 Meilen 6 Pfennige mehr;

2) das Gewicht eines einfachen Briefes von 1 Loth auf ¾ Loth vermindert wird;

3) die bisherige Acten-Taxe dergestalt erhöhet wird, daß bis 8 Loth 3faches, bis 16 Loth 4faches, bis 24 Loth 5faches, bis 1 Pfund 6faches, und dann für jedes Pfund mehr einfaches Briefporto mehr zu entrichten ist;

4) die bisherige besondere Päckerei-Taxe für s. g. geringe Sachen abgeschafft, und

5) das Personengeld auf den Personen- (Schnell-) Posten von 7 ggr Conv.-Münze auf 8 ggr Courant für die Meile erhöhet wird, unter Beibehaltung der bisherigen Sätze des Personengeldes von resp. 7 und 6 ggr per Meile ohne Umrechnung auf die neue Münze, bei den sonstigen Fahrposten.

Wie indessen nicht zu verkennen ist, daß durch diese neuen Bestimmungen immer einige Belästigung mehr für das Publicum, insonderheit für das correspondirende, herbeigeführt wird, und selbige nur durch die Nothwendigkeit, den sonst durch die Münzveränderung entstehenden Ausfall für die Casse zu decken, gerechtfertigt werden können; so setzen Stände voraus, daß, außer den hier genehmigten Principien, erschwerende Veränderungen der jetzt bestehenden Verordnungen hinsichtlich des Taxwesens der Post-Administration nicht vor weiterer Berathung mit Ständen und vor Mittheilung der Regulative dieses Dienstzweiges eintreten werden.

Daneben können Stände nicht unbemerkt lassen, daß der Post-Casse durch die, ohnehin — besonders in ihrem Übermaaße — als ein großer Übelstand zu betrachtende persönliche Post-Franchise eine gewiß nicht unbedeutende Einnahme entzogen wird, deren fernere gänzliche Entbehrung unter den jetzigen Umständen gewiß nicht rathsam erscheint. Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen daher Stände,

> darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß die persönlichen Post-Franchisen künftig möglichst aufgehoben werden, insofern nicht wohlerworbene Rechte oder das Interesse des Dienstes deren Fortdauer begründen.

Dagegen scheinen hinreichende Gründe für eine Gleichstellung der Unterbehörden mit den Oberbehörden hinsichtlich der Portofreiheit zu sprechen, und da hiervon, insofern nur von der Correspondenz der Unterbehörden unter einander die Rede ist, kein Mißbrauch befürchtet werden kann, so ersuchen Stände schließlich,

> auch den Unterbehörden in Criminal- und Armen-Sachen die Portofreiheit untereinander beizulegen.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio bezeugen Stände ihre vollkommenste Hochachtung.

Hannover, den 2ten Junius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 78.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 2ten Junius 1834, die behuf Ausführung des Münzgesetzes zu treffenden weitern Maaßregeln betreffend.

(confr. oben pag. 204.)

Indem Stände die ihnen vom Königlichen Ministerio auf ihr Schreiben vom 8ten Februar d. J. *), das neue Münzgesetz betreffend, im Postscript 14. vom 12ten v. M. gewordenen Erwiederungen, hinsichtlich des Termins der Einführung des neuen Münzfußes und der erforderlichen Umrechnungen der Einnahmen und Ausgaben, sich lediglich zur Nachricht dienen lassen, und der dabei verheißenen weitern Mittheilung auch über die Gebühren der Verwaltungs-Behörden entgegensehen; verfehlen sie nicht, die von ihnen hinsichtlich der Umrechnung der in Conventions-Münze verbrieften Schulden gewünschte Erklärung dahin abzugeben, daß sie eine möglichst allgemeine Reduction dieses Theils der Schulden, wie der Zinsen auf Courant, mit passender Abrundung, im Interesse der Cassen, wie der Gläubiger, gleichfalls wünschen müssen.

Zu diesem Zwecke erklären Stände sich daher auch einverstanden damit,

daß in Ansehung der in Conventions-Münze verbrieften Schulden der Königlichen General-, wie der Landes-Casse, so wie der auf Conventions-Münze reducirten, in ältern Münzsorten verbrieften Schulden den Gläubigern die Wahl gelassen werde, ihr Capital entweder nach Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist zurück zu empfangen, oder auf Courant reduciren und mit angemessener Abrundung in der vorgeschlagenen Maaße verbrieft zu lassen;

und daß die behuf dieser Abrundungen erforderliche Summe von etwa 80,000 ℔, so wie eventuell auch diejenigen Capitalien, für welche die Kündigung angenommen wird, insoweit durch Anleihen herbeigeschafft werden, als die Mittel der Tilgungs-Casse der ältern Landes-Schulden dazu nicht benutzt werden können.

Daß dabei die neuen Verbriefungen der auf Courant zu stellenden Capitalien — wie auch bisher schon der Fall gewesen — möglichst ohne Kosten für die Gläubiger bewirkt werden, glauben Stände kaum noch ausdrücklich bevorworten zu dürfen.

Daneben tragen Stände kein Bedenken, dem fernern Vorschlage des Königlichen Ministerii,

in Ansehung der etwa zu kündigenden Porteur-Obligationen, zur Sicherung der Casse allgemein gesetzlich zu bestimmen, daß in den Fällen, wo mit diesen Obli-

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 428.

gationen nicht alle erſt künftig fällig werdenden Zins=Coupons eingeliefert werden können, dieſen Coupons ihr Umlauf gelaſſen, der Betrag derſelben aber bei Bezahlung des Capitals an dieſem gekürzt werden ſolle,

als dem einzigen Mittel, die Caſſe ſicher zu ſtellen, ihre Zuſtimmung hiemit zu ertheilen.

Wenn übrigens bei dieſer Gelegenheit von mehreren Seiten über einen, in mehreren Theilen des Landes eingetretenen drückenden Mangel an guter einheimiſcher Scheidemünze Klage geführt worden iſt, und die desfallſige Verlegenheit, in Folge der neuerdings geſchärften Verfügungen und des nahe bevorſtehenden allgemeinen Verbots der fremden Scheidemünze immer fühlbarer werden muß, ſo halten Stände ſich verpflichtet, Königliches Miniſterium darauf aufmerkſam zu machen mit dem Erſuchen,

daß daſſelbe die geeigneten Verfügungen zur baldigen Abhülfe dieſes Mangels zu treffen geneigen möge.

Stände wiederholen die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 2ten Junius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 79.) Erwiederung an Königliches Cabinets=Miniſterium vom 2ten Junius 1834, die Verbeſſerung des Volks=Schulweſens betreffend.

(confr. oben pag. 284.)

Indem Stände die ihnen fernerweit mittelſt Miniſterial=Poſtſcript 22. vom 12ten v. M. über die, in Betreff des Volks=Schulweſens und der desfallſigen vorbereitenden Arbeiten gemachten vorläufigen Mittheilungen ſich zur Nachricht dienen laſſen, und den expromittirten weitern Communicationen mit beſonderem Intereſſe entgegenſehen, — erkennen ſie die Fürſorge dankbar an, womit Königliches Miniſterium, in Beförderung einer tüchtigen Vorbereitung der Lehrer zu ihrem Berufe, ſchon jetzt auf die Verbeſſerung und feſtere Begründung nicht nur des evangeliſchen Schullehrer=Seminars zu Alfeld und des Seminars zu Osnabrück, ſondern auch gleichmäßig auf die nothwendige Vervollſtändigung und Vervollkommnung der zu gleichen Zwecken beſtimmten katholiſchen Normalſchulen zu Osnabrück und Hildesheim, Bedacht zu nehmen bemühet geweſen iſt.

Wie nun zu dieſem Zwecke, einſchließlich der von Ständen unterm 27ſten Januar

d. J. *) für das Alfelder Seminar ausgesprochenen vorläufigen Bewilligung von jährlich 300 ℔, überhaupt 1200 ℔ erforderlich seyn werden, so erklären sich Stände gern damit einverstanden,

daß von der, für Verbesserung des Volks-Schulwesens überhaupt unterm 8ten März v. J. **) bewilligten Summe von 5000 ℔ jener Betrag von 1200 ℔ in der vom Königlichen Ministerio beabsichtigten Maaße für die gedachten evangelischen Seminarien und katholischen Normal-Schulen verwendet werden.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 2ten Junius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 80.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Junius 1834, den Schiffslinienzug mit Pferden an der Weser und Aller betreffend.

Die löbliche Stände-Versammlung hat sich veranlaßt gefunden, in ihrem Vortrage vom 27sten Januar d. J.***) bei Überreichung einer wiederholten Beschwerde des Einwohners Johann Heinrich Harms zu Achim und Consorten, den Antrag der vorigen Stände-Versammlung vom 8ten März v. J. ****) zu erneuern, welcher dahin ging:

daß der §. 46. der Weser-Schifffahrts-Acte, wonach es der freien Wahl der Schiffer überlassen wird, an welchen und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welcher der contrahirenden Staaten sie ihre Linienzugs-Kräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis, dingen wollen und können, revidirt, und eventuell zur Abhülfe des durch diese Bestimmung der Weser-Schifffahrts-Acte für die Bittsteller herbeigeführten Nothstandes die weiteren Schritte einzuleiten.

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 410.

**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 1057.

***) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833. pag. 408.

****) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 1059.

Wir nehmen keinen Anſtand, der löblichen Stände-Verſammlung über dieſen Gegenſtand folgende Eröffnung zu machen.

Die Frage über die vertragsmäßig feſtzuſtellende Zuläſſigkeit des Schiffslinienzuges mit Pferden iſt gleich bei den erſten Verhandlungen über die Weſer-Schifffahrts-Acte zur Sprache gebracht und hat ſchon damals zu vielfachen Erörterungen Veranlaſſung gegeben. Die übrigen Weſer-Ufer-Staaten haben dabei, geſtützt auf die in der Wiener Congreß-Acte ausgeſprochenen allgemeinen Grundſätze über die Fluß-Schifffahrt auf den gemeinſchaftlichen Flüſſen, die Zulaſſung des Pferde-Vorſpanns behuf des Schiffslinienzuges unbedingt verlangt und ſo hat die hieſige Regierung nicht vermeiden können, dieſem Verlangen nachzugeben. Es iſt derſelben nach allen vorliegenden Umſtänden nur möglich geweſen, die in dem §. 11. № 6 der Weſer-Schifffahrts-Acte und in der Separat-Convention mit Bremen vom 9ten September 1823 enthaltene Beſchränkung zu erreichen, daß der Pferde-Vorſpann auf der Strecke von Bremen bis Hoya zu $^2/_3$ und auf der Strecke von Hoya bis Stolzenau ganz von diesſeitigen Unterthanen genommen werden ſolle.

Wenn man nun auch von der Frage ganz abſehen will, ob nicht der durch Schiffsziehen entſtehende Arbeitsverdienſt von dem Vortheile bei weitem überwogen werde, welcher dem Lande durch wohlfeilere und ſchnellere Schifffahrt zu Wege gebracht wird; ob es daher überhaupt im Intereſſe des Handels und der Schifffahrt angemeſſen ſeyn könne, den Schiffslinienzug mit Pferden aufzuheben, und die Handeltreibenden und Schiffer dadurch zu zwingen, ſich zur Fortſchaffung ihrer Schiffe koſtbarerer Mittel zu bedienen; ſo haben Wir doch Gründe, um mit der größten Beſtimmtheit anzunehmen, daß die übrigen Weſer-Ufer-Staaten ſich niemals zu einer Abänderung des §. 46. der Weſer-Schifffahrts-Acte und zur ausſchließlichen Anwendung des Schiffslinienzuges mit Menſchen verſtehen werden, und haben Uns daher nicht veranlaßt finden können, zur Wiederaufhebung der vertragsmäßig feſtgeſtellten Beſtimmung wegen Zulaſſung des Pferde-Vorſpanns einen Verſuch zu machen, von welchem ſich überall kein Erfolg erwarten ließ.

Was nun den weitern, die Abhülfe des Nothſtandes betreffenden Antrag der löblichen Stände-Verſammlung anlangt, ſo iſt es allerdings richtig, daß durch die den Schiffern eingeräumte Befugniß zur freien Wahl der Vorſpann-Kräfte an Pferden oder Menſchen, derjenigen Einwohner-Claſſe in der Weſer- und Aller-Gegend, welche früher vom Schiffsziehen ein Gewerbe machte, an dieſer Art ihres Verdienſtes Abbruch geſchehen iſt. Dabei darf indeſſen nicht außer Acht gelaſſen werden, daß hierin nicht die alleinige Urſache des Nothſtandes liegt, ſondern daß die Lage derſelben dadurch beſonders ſchwierig wird, daß ihr der Verdienſt durch Arbeiten in Holland der dort einwirkenden Ereigniſſe

wegen, und in andern Theilen des hiesigen Königreichs, bei den größeren Landwirthen, welche nicht mehr in der Maaße wie früher Tagelöhner suchen, entzogen oder doch sehr bedeutend geschmälert ist.

Als daher im Jahre 1831 durch das Zusammentreffen aller dieser ungünstigen Umstände die Nothwendigkeit eintrat, den Bedrängten zu Hülfe zu kommen, haben Wir Uns gern bemühet, gütliche Vereinbarungen zwischen der Weser-Reihe-Schifffahrts-Gesellschaft und den fraglichen Einwohnern, wegen Gebrauchs der Menschenkräfte zum Schiffsziehen zu befördern, und den Schiffern zu diesem Ende Prämien aus der Zoll-Casse bewilligt. Nicht minder wurde den Arbeitslosen bei den Wasserbauten am Weser-Ufer im Gohgerichte Achim Gelegenheit zum Verdienste gegeben. Sowie jedoch die Wirkung dieser letzteren Maaßregel mit Vollendung der Werke und Verwendung der dazu bestimmten Mittel aufhören mußte; so ist auch der Gebrauch von Menschen zum Schiffsziehen mit dem Hinwegfallen der Prämien und aus anderen Ursachen auf Seiten der Schifffahrts-Gesellschaft, deren Hinwegräumung nicht in Unserer Macht stand, wieder in Stocken gerathen. Überhaupt darf bei der ganzen Angelegenheit nicht übersehen werden, daß die in Rede stehenden Einwohner gerade den Erwerb durch Schiffsziehen, weil selbiger gut lohnt, bei günstigem Winde keine sehr große Anstrengung erfordert, und die damit verbundene Lebensweise großen Reiz hat, jeder andern Arbeit vorziehen, daß dagegen die Schiffer lieber Pferde zum Vorspann nehmen, wobei sie, abgesehen von der schnelleren und wohlfeileren Fahrt, nicht den mancherlei Belästigungen ausgesetzt sind, welche der Gebrauch von Menschen unvermeidlich herbeiführt.

Unter allen diesen Umständen, sehen Wir für den Augenblick keinen Weg offen, wie jenen Einwohnern zu helfen seyn möchte, und müssen jedenfalls erachten, daß es nicht rathsam und auch nicht ausführbar sey, durch fortdauernde Bewilligungen aus Staats-Mitteln einer nicht unbedeutenden Einwohner-Classe eine künstliche und kostbare, die freie Wahl der Schiffer beschränkende, Gelegenheit zum Verdienste zu geben.

Endlich ist in der übersandten Vorstellung der Bittsteller auch der Nachtheile Erwähnung geschehen, welche den Uferbesitzern durch den Schiffslinienzug mit Pferden zugefügt wird, und es kann die Thatsache nicht in Abrede genommen werden, daß solche Nachtheile wirklich eintreten.

Da jedoch dem bestehenden gemeinen Rechte nach, die Besitzer der Ufer an schiffbaren Flüssen einen Schiffslinienpfad unbezweifelt dulden müssen; so kann daraus daß, was schon von jeher von Zeit zu Zeit Statt gefunden hat, auch Pferde zum Schiffsziehen an der Weser und Aller angewandt werden, eine gegründete Beschwerde um so weniger hergeleitet werden, als gleich bei Einführung des regelmäßigen Schiffszuges mit Pfer-

den im Jahre 1814 aus Gründen der Billigkeit beſtimmt worden iſt, daß den Uferbeſitzern der größere Schaden erſetzt werden ſolle, welcher ihren Grundbeſitzungen dadurch, daß ſtatt der Menſchenkräfte Pferde zum Schiffsziehen gebraucht werden, zugefügt wird, und hienach auch in vorkommenden Fällen ſtets verfahren iſt.

Wir hegen die Hoffnung, daß die löbliche Stände-Verſammlung nach dieſen Mittheilungen ſich überzeugt halten werde, daß den Anträgen der Bittſteller nicht zu willfahren ſtehe, und bezeugen Derſelben Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Junius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 81.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 9ten Junius 1834, die Anlage von Canälen betreffend.

Die löbliche allgemeine Stände-Verſammlung hat Uns in ihrem Vortrage vom 27ſten Januar a. c.*), unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben derſelben vom 11ten März v. J.**) wiederholt den Wunſch zu erkennen gegeben:

> daß Wir die, Uns etwa vorliegenden Projecte zu Canal-Verbindung techniſch prüfen und mit den geeigneten Anträgen an löbliche Stände gelangen laſſen, auch die Canal-Bauten überhaupt in den Landestheilen, wo keine chauſſirte Landſtraßen befindlich, möglichſt begünſtigen möchten.

Wir theilen mit den löblichen Ständen die Anſicht vollkommen, daß ſich in der Erleichterung und Beförderung des innern Verkehrs, durch gute Landſtraßen und Canal-Verbindungen, ein vorzügliches Mittel zur Beförderung des Wohlſtandes eines Landes darbiete, und es hat Uns deshalb das in dem obigen Wunſche enthaltene bereitwillige Entgegenkommen der löblichen allgemeinen Stände-Verſammlung, auch in Abſicht der Canal-Verbindungen, nur angenehm im Intereſſe des Landes ſeyn können.

Es ſind nun zwar auch Projecte zu Canal-Verbindungen aus einzelnen Landestheilen Uns vorgelegt worden. Allein je weniger letztere zugleich auch die dazu erforder-

*) Actenſtücke 5ter Landtag erſte Diät von 1833. pag. 403.

**) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 1067.

lichen großen Geldsummen darboten und je mehr Wir von den Schwierigkeiten Uns überzeugen mußten, dieselben etwa aus den Gesammtmitteln des Landes herbeizuschaffen, desto unerläßlicher haben Wir es halten müssen, über den Erfolg solcher in Antrag gebrachter Canal-Anlagen, die sorgfältigsten Untersuchungen, nicht nur in technischer, sondern auch in volkswirthschaftlicher und staatsöconomischer Beziehung zuvor anstellen zu lassen.

Diese für eines jener Projecte zuvörderst beendigten Untersuchungen aber haben ein solches Resultat in den genannten Beziehungen nicht geliefert, daß Uns dessen weitere Verfolgung für anräthlich im Interesse des Landes oder der betheiligten Landestheile hätte erscheinen können. Über zwei andere in Anregung gekommene Canal-Projecte, namentlich auch über dasjenige, dessen in dem Vortrage der löblichen Stände vom 7ten Februar d. J.*) erwähnt wird, werden die Untersuchungen erst im Laufe dieses Jahrs Statt finden.

Andere Projecte hingegen, deren Ausführung als höchst wünschenswerth und vortheilhaft, besonders auch zur Entwässerung bedeutender, durch Überschwemmungen bisher oft bedrängter Landestheile, nach den bisherigen Untersuchungen, sich darstellt, sind in den Verhandlungen über die Concurrenz der hauptsächlich betheiligten Gegenden zu den erforderlichen bedeutenden Kosten noch nicht soweit gediehen, daß Wir den Betrag einer dazu vielleicht nothwendig werdenden Beihülfe aus der allgemeinen Landes-Casse schon jetzt übersehen und einen bestimmten Antrag an die löblichen Stände deshalb richten könnten.

Indem Wir daher Uns vorbehalten das Weitere über diese Angelegenheiten der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung baldthunlichst mitzutheilen, bezeugen Wir derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Junius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 82.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Junius 1834, die extraordinairen Einquartierungs-Lasten verschiedener Garnison-Städte im Jahre 18$\frac{33}{34}$ betreffend.

Bei dem im vorigen Jahre Statt gehabten Übergange vom alten zum neuen Militair-Etat ist es zu seiner Zeit für angemessen erachtet worden, im Jahre 1833 eine Zusammenziehung der Infanterie zum Behufe der Bataillons-Exercice nicht eintreten zu lassen.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833. pag. 422.

Gleichwohl haben zum Zwecke der mit dem 1sten Junius v. J. allgemein in Kraft getretenen neuen Formation der Infanterie und einer theilweise veränderten Dislocirung derselben die Beurlaubten auf kürzere Zeit zum Dienste einberufen werden müssen, und es ist in Folge dieser Bataillons-Concentrirungen in den Monaten Mai und Junius v. J. unvermeidlich gewesen, von den verschiedenen Garnisonstädten extraordinaire Quartierleistungen zu erfordern, ohne daß die Verwaltung sich hätte für ermächtigt halten dürfen, den Betheiligten dafür diejenige Beköstigungs-Vergütung zuzugestehen, welche nach Artikel 75 des allgemeinen Militair-Gesetzes vom 14ten Julius 1820 für Quartierleistungen während des Exercier-Monats aus der General-Steuer-Casse erfolgen soll.

Wenngleich nun hiernach im Jahre 1833 die respectiven Garnisonstädte der Quartierleistungen behuf der regelmäßigen einmonatlichen Bataillons-Exercice enthoben gewesen sind, so erscheint es jedoch der Billigkeit entsprechend, daß den Betheiligten für die von ihnen wirklich beschafften derartigen Leistungen eine Entschädigung zu Theil werde, welche der für den eigentlichen Exerciermonat zugesicherten Beköstigungsvergütung gleich kommt, und indem Wir daher keinen Anstand nehmen, bei der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung hiedurch darauf anzutragen, sich damit einverstanden zu erklären,

daß in Ansehung der, während der Monate Mai und Junius v. J. zu dem Zwecke der neuen Formation der Infanterie Statt gehabten temporairen Bataillons-Concentrirungen, ausnahmsweise das im Artikel 75 des Militairgesetzes für den Fall der Zusammenziehung der Infanterie zur Exercice in dem allgemeinen Exerciermonate festgesetzte Entschädigungs-Verfahren eintrete, und die danach aus der General-Steuer-Casse zu leistenden Vergütungen, als extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen pro 183$\frac{3}{4}$ ausgablich berechnet werden,

bemerken Wir nur noch, wie der Gesammtbetrag der solchergestalt erwachsenden Ausgaben sich höchstens auf etwa = 3500 Thaler belaufen wird.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgefälligkeit.

Hannover, den 9ten Junius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 83.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Junius 1834, die Aufhebung der Häuslingsgelder betreffend.

Wir haben bereits in Unserm Postscripte 15. vom 12ten v. M. bemerkt *), daß Wir die Absicht hegen, bei den löblichen Ständen auf die Aufhebung der Häuslingsgelder anzutragen, und Wir nehmen keinen Anstand, den löblichen Ständen darüber folgende Mittheilung zu machen.

Die Abgaben, welche in dem größten Theile des Königreichs dem Stande der Häuslinge unter dem Namen der Häuslingsschutz- und der Häuslingsdienst-Gelder obliegen, sind bekanntlich in ihrem Ursprunge, so wie auch ihrer rechtlichen Natur nach von einander verschieden, indem die Schutzgelder dem Landesherrn oder in anderen Landestheilen dem Gerichtsherrn für den gewährten Schutz; — die Dienstgelder aber, oder ein zu leistender Naturaldienst, dem Gutsherrn aus dem Grunde gebühren, weil der Häusling seine Wohnung auf einem dem Gutsherrn pflichtigen Gute genommen hat.

Diese Abgaben, wenn gleich sie hienach wesentlich verschieden sind, und nicht immer bei denselben Personen zusammentreffen, stimmen doch insofern in ihrem Resultate überein, daß sie beide die Natur einer, den Häuslingen persönlich zur Last fallenden Abgabe haben und daß nur diese, und zwar die dürftigste Classe der Landes-Einwohner davon getroffen wird. Schon aus dieser Rücksicht ist daher oft der Wunsch ausgesprochen, daß es thunlich seyn möge, diese Abgaben ganz zu beseitigen. Jedoch hat dieser Wunsch aus dem Grunde bisher nicht in Erfüllung gehen können, weil die Domanial-Cassen diese Einnahme nicht entbehren konnten, und nicht im Stande waren, den durch die Aufhebung jener Abgaben entstehenden Ausfall auf andere Weise zu decken. Da indeß gegenwärtig die Vereinigung der Landes-Cassen und eine wesentliche Veränderung des ganzen Steuersystems bevorsteht, so haben Wir Uns für verpflichtet gehalten, in Überlegung zu nehmen, in wie weit es etwa thunlich seyn werde, den auch aus andern Gründen in einer bedrängten Lage sich oft befindenden Häuslingen eine Erleichterung an den ihnen obliegenden Lasten zuzuwenden.

Wenngleich nun gegen die Rechtmäßigkeit beider Abgaben, welche auf bestimmte Gesetze und unbezweifelte Observanz sich gründen, im Wesentlichen nichts erinnert werden kann, so treten doch bei dem Schutzgelde in Beziehung auf den vorhin erwähnten Ur-

*) oben pag. 373.

ſprung dieſer Abgabe derartige Verhältniſſe ein, daß Wir die Aufhebung dieſer Abgabe für unbedenklich halten müſſen.

Dagegen möchten bei dem, den Gutsherren gebührenden Häuslings-Dienſtgelde oder bei dem zu leiſtenden Naturaldienſte um ſo mehr andere Rückſichten geltend gemacht werden können, da auch die Ablöſungs-Ordnung vom 23ſten Julius v. J. dieſer Abgabe erwähnt und in dem §. 55. eine Beſtimmung enthält, welche auf den Antrag der löblichen Stände in jenes Geſetz aufgenommen worden iſt. Nach dieſer Beſtimmung iſt im Falle der Ablöſung des gutsherrlichen Nexus dem Gutsherrn das Recht auf den Häuslingsdienſt vorbehalten, dem Beſitzer des Colonats indeß die Befugniß ertheilt, die Verpflichtung ſeiner Häuslinge gleichzeitig oder ſpäter abzulöſen.

Wenngleich es wünſchenswerth geweſen ſeyn würde, die Nutzung, welche dem Gutsherrn vom Häuslingsdienſte zuſteht, in gleicher Maaße wie andere ablösliche Laſten durch den Beſitzer des verpflichteten Guts ablöſen zu laſſen, ſo hat doch ſolches nicht geſchehen können, da jene Laſt den Colonen ſelbſt nicht unmittelbar trifft, und eben ſo wenig iſt es — wie auch in dem Begleitungsſchreiben der vorigen allgemeinen Stände-Verſammlung vom 12ten März v. J. *) bemerkt worden iſt — thunlich geweſen, dem Gutsherrn ſeine Nutzung ohne Vergütung zu entziehen. Es hat daher auf die wünſchenswerthe Entfernung jenes Verhältniſſes durch die Ablöſungs-Ordnung nur in ſo weit eingewirkt werden können, daß dem Colonen ſelbſt im Falle der Ablöſung des gutsherrlichen Verbandes ſeines Guts nur die Befugniß gegeben, nicht aber die Verpflichtung auferlegt worden iſt, jenes Verhältniß gleichzeitig abzulöſen.

Da indeß das Intereſſe, welches der Gutsmann bei der Befreiung ſeiner Häuslinge von jener Verpflichtung hat, wohl nur ſelten in der Art von ihm anerkannt wird, daß derſelbe zu der Entrichtung der Ablöſungsſumme ſich verſtehen möchte, ſo wird der Zweck, welchen die Ablöſungs-Ordnung hat befördern wollen, auf dieſe Weiſe auch nur unvollkommen erreicht werden, und es wird — wenn überhaupt die perſönliche Verpflichtung des Häuslings gegen den Gutsherrn entfernt werden ſoll — kein anderes Auskunftsmittel übrig bleiben, als auch dieſes Verhältniß geſetzlich aufzuheben.

Dem tritt indeß noch ein anderer Umſtand hinzu. Wenngleich nämlich beide Abgaben, das Schutz- und das Dienſtgeld, wie bereits bemerkt worden iſt, verſchiedenen Urſprungs und verſchiedener Natur ſind, ſo ſind dieſelben doch da, wo beide Abgaben bei denſelben Perſonen zuſammentreffen, ſowohl von den Berechtigten wie von den Verpflichteten nur als eine Abgabe betrachtet, es iſt auch anſtatt des Schutzgeldes oft ein Natu-

*) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 1078.

raldienſt geleiſtet und dadurch eine ſolche Verbindung und Vermiſchung beider Abgaben herbeigeführt, daß in vielen Fällen es beſondere Schwierigkeiten finden möchte, diejenige Leiſtung, welche aus einem Schutzverhältniſſe entſpringt, von derjenigen gehörig zu unterſcheiden, welche aus einem gutsherrlichen Verhältniſſe hervorgegangen iſt.

Unter allen dieſen Verhältniſſen glauben Wir daher nur den Wünſchen der löblichen Stände entgegenzukommen, wenn Wir Unſern Antrag darauf richten, daß:

1) das Häuslings-Schutzgeld und der Häuslingsdienſt, (oder das anſtatt deſſelben entrichtete Dienſtgeld) inſoweit dieſe Leiſtungen den öffentlichen Caſſen zu Gute gekommen ſind, aufgehoben, und daß der dadurch in der Einnahme entſtehende Ausfall, welcher jährlich etwa 25,000 ℛ beträgt, durch eine entſprechende Erhöhung der Perſonenſteuer gedeckt werde.

   Eine unmittelbare und unvermeidliche Folge der Aufhebung der, in die öffentlichen Caſſen gefloſſenen Abgaben iſt indeß, daß auch das Häuslings-Schutz- und das Häuslings-Dienſtgeld, welches an Corporationen und an andere Berechtigte entrichtet wird, nicht ferner beibehalten werden kann, ſondern gegen eine entſprechende Entſchädigung aus der Landes-Caſſe aufgehoben werden muß, da den Berechtigten jenes Recht nicht ohne Entſchädigung entzogen, die Entſchädigung indeß dem Stande der Häuslinge nicht auferlegt werden kann. Wir tragen daher ferner

2) darauf an, daß auch denjenigen Corporationen und Perſonen, welche in dem rechtmäßigen Beſitze eines Häuslingsſchutz- oder Häuslings-Dienſtgeldes ſich befunden haben, eine angemeſſene, ihrem Betrage nach noch näher feſtzuſtellende Vergütung für die aufzuhebenden Häuslings-Abgaben aus der Landes-Caſſe bewilligt werden möge, indem Wir dabei bemerken, daß nach eingezogenen Nachrichten die Einnahme der Corporationen und Privatperſonen die Summe von jährlich etwa 8000 ℛ betragen hat.

Wenn die löblichen Stände mit Unſern Anträgen ſich einverſtanden erklären ſollten, ſo werden Wir dann ſofort den Entwurf eines deshalb zu erlaſſenden Geſetzes vorlegen, müſſen indeß bei dieſer Angelegenheit ausdrücklich bevorworten:

daß eine Aufhebung jener Abgaben überhaupt nur dann thunlich und nur unter der Vorausſetzung in Antrag gebracht worden iſt, daß die löblichen Stände die von Uns proponirten Steuern mit demjenigen Betrage bewilligen, welcher erforderlich iſt, damit das dadurch um jährlich etwa 33,000 ℛ erhöhete Bedürfniß der öffentlichen Caſſen wiederum gedeckt werde.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 12ten Junius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 84.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Junius 1834, die Aufhebung des Traficanten-Geldes im Osnabrückſchen betreffend.

Die vorige allgemeine Stände-Verſammlung hat in dem Vortrage vom 13ten Februar v. J. *) dahin ihre Erklärung abgegeben, daß ſie mit der Aufhebung des Traficanten-Geldes im Fürſtenthume Osnabrück, inſoweit dadurch Gewerbe getroffen werden, für welche bereits eine Gewerbeſteuer entrichtet wird, nach erfolgter Caſſen-Vereinigung einverſtanden ſey.

Da nun die Vereinigung der Landes-Caſſen in Folge des Staats-Grundgeſetzes mit dem 1ſten Julius d. J. in das Leben treten wird, ſo haben Wir um ſo weniger Anſtand genommen, jene Erklärung der vorigen allgemeinen Stände-Verſammlung in weitere Erwägung zu ziehen, da Wir auch ſchon früherhin durch Unſere Mittheilung vom 1ſten December 1820 **) mit der Aufhebung jener Abgabe für den Fall Uns einverſtanden erklärt hatten, daß der Domanial-Caſſe eine angemeſſene Entſchädigung aus der Steuer-Caſſe zugeſtanden werde.

Wir haben nun, indem Wir gleichfalls der Anſicht ſind, daß auf die Aufhebung jener Abgabe Bedacht zu nehmen ſey, die Erhebung derſelben vom 1ſten Januar d. J. an, vorläufig ſuspendirt, und werden die gänzliche Aufhebung des Traficanten-Geldes verfügen, wenn die von den löblichen Ständen zu bewilligenden Steuern das Bedürfniß der General-Caſſe decken und dadurch ein Erſatz für den bisherigen Ertrag des Traficanten-Geldes mit jährlich etwa 1200 ℔ der öffentlichen Caſſe gewährt werden ſollte.

Wir bezeugen der löblichen Stände-Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 12ten Junius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

---

*) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 942.

**) Actenſtücke 2ter Landtag 2te Diät von 1820, 1821 pag. 63.

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № IX.

(№ 85.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 14ten Junius 1834, die Nachzahlung der Besoldung für den Stadt-Gerichts-Director Dr. Iffland, als Deputirten zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betreffend.

Der Stadtgerichts-Director Dr. Iffland hieselbst, welcher als Deputirter der Königlichen Residenzstadt vom October 1818 an bis zum 6ten Januar 1823 Mitglied des engern Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft gewesen ist, hat erst jetzt den ihm als solchem gebührenden Gehalt von jährlich = 200 ℔ Cassen-Münze für den angegebenen Zeitraum bei Uns reclamirt.

Gegen die Auszahlung dieses reclamirten Gehalts, nach Abzug der während derselben Zeit von dem Deputirten bezogenen, laut der Uns vorliegenden officiellen Nachweisung = 37 ℔ 18 ßß 8 ₰ Conv.-Münze betragenden Diäten, wird ein Bedenken nicht obwalten können, und tragen Wir daher, unter Beziehung auf dasjenige, was bei der vorigen und auch schon bei der gegenwärtigen allgemeinen Stände-Versammlung wegen der Besoldung des Deputirten der Stadt Hannover zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft vorgekommen ist *), hiemit darauf an, daß die löblichen Stände zur Zahlung des reclamirten Gehalts an den Stadtgerichts-Director Dr. Iffland hieselbst vom 19ten October 1818, als dem Dato des diese Besoldung festsetzenden Re-

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833. pag. 90. und 391.

ſcripts, an, unter Anrechnung der von demſelben bezogenen, oben angegebenen Diäten, ihre Zuſtimmung erklären.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Verſammlung Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 14ten Junius 1834.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim.

(№ 86.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 27ſten Junius 1834, die Koſten der Ausmittlung der Normal-Preiſe für die Ablöſungen der Grundlaſten betreffend.

(cfr. oben pag. 298.)

Das 25ſte Poſtſcript des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J., welches die Deckung derjenigen Koſten zum Gegenſtande hat, die durch die behuf Ausmittlung der Normal-Preiſe für die Ablöſung der Grundlaſten zu bildenden Commiſſionen entſtehen, und den Antrag auf Bewilligung der hierzu erforderlichen Summe aus der Landescaſſe enthält, iſt von Ständen reglementsmäßig erwogen.

Da die Entſchädigung der Mitglieder gedachter Commiſſionen aus der Landescaſſe bereits durch §. 218. der Ablöſungs-Ordnung vom 23ſten Julius v. J. begründet und die unter Berückſichtigung der Verhältniſſe dieſer Commiſſions-Mitglieder zu treffende Beſtimmung der Entſchädigung ſelbſt nach §. 221. des eben angezogenen Geſetzes dem Königlichen Cabinets-Miniſterio überlaſſen iſt; ſo haben Stände, nachdem ſie ſich überzeugt, daß der Geſammtbetrag der Koſten, zumalen bei der ungewiſſen Dauer der Verſammlungen, im Voraus nicht genau zu berechnen iſt, und bei der vom Königlichen Cabinets-Miniſterio ertheilten Zuſicherung thunlichſter Sparſamkeit, keinen Anſtand nehmen können, die beantragte Summe von = 12,000 ℔ plus-minus zu bewilligen.

Sie beehren ſich demnach anzuzeigen, daß ſie dieſe Summe in das Budget der General-Caſſe vom 1ſten Julius 1834 bis dahin 1835 aufnehmen werden,

unter Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 27sten Junius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 87.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 27sten Junius 1834, das Budget der vereinigten Cassen für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1835 betreffend.

(cfr. oben pag. 53.)

Die hochwichtigen Gegenstände, welche sich aus dem mittelst des 3ten Postscripts des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten v. M. zum ersten Male für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1835 vorgelegten Entwurfe eines Budgets der aus der Vereinigung der landesherrlichen Cassen und der Landescasse hervorgehenden Generalcasse den Ständen darbieten, und die gleichzeitigen, damit im genauesten Zusammenhange stehenden Propositionen des Königlichen Cabinets-Ministerii, insonderheit über das Steuerwesen, erfordern, zumalen wenn dadurch der künftige gesammte Finanzhaushalt des Landes neu begründet werden sollte, die allersorgfältigste Erwägung.

Demnach haben Stände gleich im Anfange der Sitzung besagtes Budget nebst den vorgelegten neuen Steuer-Gesetz-Entwürfen einer gemeinschaftlichen Commission zur Vorprüfung übergeben, und hat sich diese seitdem unablässig und angestrengt damit beschäftigt. Gleichwohl und ohnerachtet sie sich zur Beschleunigung der Arbeiten in Sectionen getheilt hat, ist es ihr nicht möglich geworden, auch über die Steuer-Gesetz-Entwürfe so zeitig vorzutragen, daß eine ständische Beschlußnahme über dieselben noch vor dem mit dem 1sten k. M. eintretenden neuen Rechnungsjahre erfolgen könnte.

Indem daher Stände zwar ihre Erklärung über denjenigen Theil des Budgets, welcher die Ausgaben betrifft, in den allernächsten Tagen abgeben, auch solche hinsichtlich des aus den Einkünften des Krongutes und der Regalien bestehenden Theils der Einnahmen baldigst nachfolgen lassen zu können hoffen, jedoch über die verschiedenen neuen Steuer-Gesetze ihre Erklärung noch vorbehalten müssen;

drängt sich ihnen jetzt die Nothwendigkeit auf, bis zum Eintritt der etwa zu beschließenden Veränderungen in dem Steuersysteme für die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben durch einstweilige Fortbewilligung der bestehenden Steuern zu sorgen.

Sie haben dabei von dem zwiefachen Gesichtspuncte ausgehen müssen, daß, da die Bestimmung des Anfangs-Termins der neuen Steuern von der Beschlußnahme über die Steuern selbst abhängig, jedoch im Fall Veränderungen beschlossen werden, deren möglichst baldige Einführung sehr zu wünschen ist, die bei einigen Steuern jetzt gestatteten Pränumerationen zu beschränken seyn werden,

und daß, was den Münzfuß der Steuern betrifft, deren Umrechnung auf Courant zu sehr mit den proponirten Veränderungen zusammenhängt, als daß sich eine Umrechnung der bestehenden Tarife schon für jetzt zulässig erachten ließe, daß aber bei der Entrichtung der Steuern nach Conventionsmünze für kleine Zahlungen, wobei ein Agio nicht berechnet werden kann, oder auch in größerem Umfange für manche Gegenden, wo es vorerst noch an einheimischer Conventionsmünze sowie an Courant fehlen möchte, die auswärtigen Conventions-Zweigutegroschen-Stücke zur Erleichterung der Unterthanen einstweilen noch werden zuzulassen seyn, und daß diese Bestimmung, der Gleichmäßigkeit wegen, auch bei Zahlung der Sporteln, der Chausseegelder und der Landzölle wird Anwendung finden müssen.

Hiernach sind die Beschlüsse, welche von Ständen hinsichtlich der Steuern vor jetzt genommen worden, folgende:

1) Die Forterhebung der jetzigen Steuern wird bis dahin bewilligt, daß die jetzt vorliegenden neuen Steuergesetze und die vorliegenden Tarife nach den dieserhalb zu fassenden Beschlüssen der Stände und nach erfolgter Königlicher Genehmigung im Laufe des Rechnungsjahres $18\frac{3}{4}$ eingeführt werden können.

2) Die Zahlungstermine anlangend, muß die Grundsteuer monatlich und die Häusersteuer in vierteljähriger Pränumeration entrichtet werden. Die übrigen directen Steuern können monatlich, oder in vierteljähriger oder in halbjähriger Pränumeration bezahlt werden. Hinsichtlich der Steuerzahlung der auswärtigen Gewerbetreibenden behält es jedoch bei der gesetzlich bestehenden ganzjährigen Zahlung vorläufig sein Bewenden.

3) Sowohl die directen als auch die indirecten Steuern werden einstweilen ganz in bisheriger Maaße nach Conventions-Münze erhoben. Die Zahlung muß in einheimischer Conventions-Münze oder in den sonst in den Cassen zulässigen Münzsorten, oder aber in Courant mit der gesetzlichen Agio erfolgen. Doch sollen Beträge eines Contribu-

enten, welche zuſammen weniger als 3 ggr für den Monat, oder an ſich ausmachen, einſtweilen auch in der bisjetzt zuläſſigen auswärtigen Conventions-Münze angenommen werden.

Sollten außerdem in ein oder der anderen Gegend des Landes einſtweilen noch neben den einheimiſchen auch auswärtige $\frac{1}{1}$-Stücke nach dem Conventions-Fuße zuzulaſſen erforderlich ſeyn, ſo ſind Stände damit einverſtanden, daß die hochpreißliche Regierung dieſerhalb die zur Erleichterung des Publicums von derſelben angemeſſen befundene Verfügungen treffe.

Bei Zahlung der Sporteln, des Chauſſeegeldes und der Landzölle ſoll dieſelbe Beſtimmung gelten.

Stände bezweifeln nicht, daß vorſtehende Beſchlüſſe vorkommenden Umſtänden nach die volle Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii erhalten werden, und erſuchen demnach, das deshalb erforderliche Ausſchreiben alsbaldigſt zu erlaſſen,

unter Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 27ſten Junius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 88.) Fernere Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 28ſten Julius 1834, das Budget der vereinigten Caſſen für das Rechnungsjahr vom 1ſten Julius 1834 bis dahin 1835 betreffend.

In Beziehung auf ihre geſtrige Erwiederung den obigen Gegenſtand betreffend *) beeilen ſich Stände, um jegliche Stockung im Staatshaushalte zu vermeiden, hierneben das von № 89. ihnen bewilligte Budget der Ausgaben der General-Caſſe für das bevorſtehende Rechnungs-Jahr 1ſten Julius $18\frac{3}{4}$ zu überreichen, indem ſie ſich wegen der zu

= 6,057,682 Thlr. 14 ggr Courant

verminderten Summe deſſelben, und wegen der beigefügten Noten, die nähere Erklärung,

*) oben pag. 691.

ſo wie auch ihre ſonſtigen, bei dieſer Bewilligung beſchloſſenen Bevorwortungen und Anträge vorbehalten,

unter Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 28ſten Junius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

№ 89.

Etat

der

von der allgemeinen Stände-Verſammlung des Königreichs

bewilligten

ſämmtlichen Ausgaben der General-Caſſe

für das

Rechnungsjahr vom 1. Julius 1834 bis dahin 1835.

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag in Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Cabinets-Ministerium.			
1. Besoldungen	109223	—	5
2. Büreau- und Commissions-Kosten des Ministerii, des Geheimen-Raths-Collegii und des Archivs, wie auch behuf der Gesetzsammlung	37000	—	—
	146223	—	5
II. Deutsche Canzlei in London.			
Besoldungen	14343	3	4
III. Landdrosteien.			
1. Besoldungen	86529	18	4
2. Büreaukosten und behuf der Visitations-Reisen der Landdrosten	24000	—	—
	110529	18	4
IV. Ämter.			
1. Besoldungen			
a. für Beamte	370406	12	2
b. = Amts-Unterbediente	105069	19	3
2. Büreaukosten	54000	—	—
	529476	7	5
V. Stände.			
1. Allgemeine Stände-Versammlung			
a. Besoldungen	6320	20	—
b. Büreaukosten incl. für den Druck der ständischen Verhandlungen	12000	—	—
c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung	30000	—	—
2. Provinzial-Landschaften			
a. Besoldungen	23500	3	7
b. Versammlungs-Kosten und für Versammlungs-Locale	5414	4	2
	77235	3	9
VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
1. Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes, plus-minus	5350	—	—
2. Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten	8000	—	—
3. Gesandtschaften			
a. Besoldungen und Emolumente	55001	8	10
b. Expensen, plus-minus	4400	—	—
	72751	8	10

Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der						Bemerkungen.
General-Casse.			Gen.-Steuer-Casse.			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	
106073	5	4	3149	19	1	
37000	—	—	—	—	—	
143073	5	4	3149	19	1	
14343	3	4	—	—	—	
81943	2	8	4586	15	8	
24000	—	—	—	—	—	
105943	2	8	4586	15	8	
370406	12	2	—	—	—	
105069	19	3	—	—	—	
54000	—	—	—	—	—	
529476	7	5	—	—	—	
—	—	—	6320	20	—	
4000	—	—	8000	—	—	
—	—	—	30000	—	—	ad V. 2. a. Die landschaftlichen Besoldungen sind, mit Ausnahme der Stellen, die in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlich bleiben, nur ad dies vitae bewilligt, jedoch mit Vorbehalt der bei einzelnen Landschaften hergebrachten Sterbe- und Gnaden-Quartale.
123	8	—	23376	19	7	
—	—	—	5414	4	2	
4123	8	—	73111	19	9	ad V. 2. b. Die Zahlung geschieht nach den bisherigen Grundsätzen.
5350	—	—	—	—	—	
8000	—	—	—	—	—	
55001	8	10	—	—	—	
4400	—	—	—	—	—	
72751	8	10	—	—	—	

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag in Courant. Thlr.	Mgr.	Pf.
VII. Kriegs-Ministerium.			
1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat	1574780	—	—
2. Extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit	16000	—	—
3. Zuschuß zum Infanterie-Service	34500	—	—
4. Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc., Service und Kriegerfuhren plus-minus	300000	—	—
5. Für die Militair-Aushebungs-Commission	11300	—	—
6. Ordentlicher und außerordentlicher Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen	6000	—	—
7. Unterstützungen und zur Hospital-Casse	5556	4	1
	1948136	4	1
VIII. Justiz-Ministerium.			
1. Besoldungen.			
a. des Ober-Appellations-Gerichts	C0111	7	10
b. der Mittel-Gerichte	133722	5	9
c. = Lehns-Bediente	1895	17	8
2. Büreau- und Commissionskosten	16000	—	—
	211729	7	3
IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.			
1. Behuf der Landes-Universität	38007	7	4
2. Behuf der geistlichen Ober-Behörden.			
a. Besoldungen	33312	6	2
b. Büreau- und Commissionskosten	3000	—	—
3. Für Schulen	18505	12	6
4. Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten	5150	—	—
	97975	2	—
X. Ministerium des Innern.			
1. Commissionskosten und sonstige allgemeine Verwendungen im Geschäftskreise des Ministerii des Innern, mit Einschluß der Zuschüsse behuf der Polizei in der Residenzstadt	11500	—	—
2. Besoldungen von Polizei-Commissarien	1644	10	8
3. Für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten	13627	14	3
4. Behuf des Landdragoner-Corps	81093	18	—
5. Criminalkosten, plus-minus	80000	—	—
6. Behuf der Straf-Anstalten und des Staatsgefängnisses, plus-minus	77188	2	—
Latus	265053	20	11

Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der General=Casse.			Gen.=Steuer=Casse.			Bemerkungen.
℔	ß	₰	℔	ß	₰	
365111	3	—	1209668	21	—	ad VII. 3. Diese Summe, welche nur als Service=Zuschuß für die zum Garnisondienste erforderlichen Mannschaften incl. der Recruten während der einmonatlichen Exercice veranschlagt ist, kann sich nach den Umständen etwas vermehren oder vermindern, ersteres insonderheit durch die nach Art. 70. der Militair=Verordnung vom 14ten Julius 1820 zulässige extraordinaire Einberufung der gesetzlich Beurlaubten, indessen ist der wirkliche Bedarf zu zahlen.
—	—	—	16000	—	—	
—	—	—	34500	—	—	
—	—	—	300000	—	—	
—	—	—	11300	—	—	ad VII. 4. Vorbehältlich der Erklärung auf das Ministerial=Postscript 2. vom 12ten Mai 1834.
—	—	—	6000	—	—	ad VII. 6. Außer dem ordentlichen Zuschusse zur Etappen=Verpflegung erfolgt, im Falle der Preis des Rockens auf 1 ℔ per Pt. steigt, ein fernerer Zuschuß in Gemäßheit früherer ständischer Bewilligungen angeschlagen auf = 4000 ℔
3500	14	9	2055	13	4	
368611	17	9	1579524	10	4	
—	—	—	60111	7	10	ad VIII. 1. a. Die Gehalte vacanter Stellen sind von der im Budget veranschlagten Summe abzuziehen und in der Casse zu behalten.
133722	5	9	—	—	—	
1895	17	8	—	—	—	
15820	—	—	180	—	—	
151437	23	5	60291	7	10	
12613	6	6	25394	—	10	ad IX. 1. Bei der Aufnahme der verschiedenen aus der General=Casse erfolgenden Stipendien in den Etat der Landes=Universität bleiben die bisherigen Rechte der Collatoren, solche für andere Universitäten zu ertheilen, vorbehalten.
32954	1	10	358	4	4	
2980	—	—	20	—	—	ad IX. 3. Aus dieser Bewilligung ist vorzugsweise für die Ausgaben, welche sub № 8. 40. 51. 71. 83 und 118. auf dem Budget der General=Steuer=Casse pro 18$\frac{3}{4}$ geruht haben, so wie für die neuere Bewilligung von = 5000 ℔ für die Volksschulen zu sorgen.
7185	20	2	11319	16	4	
5150	—	—	—	—	—	
60883	4	6	37091	21	6	
11500	—	—	—	—	—	
1644	10	8	—	—	—	
6096	14	6	7530	23	9	ad X. 3. Es sind aus dieser Bewilligung die im Budget der General=Steuer=Casse pro 18$\frac{3}{4}$ sub № 9. 31. 32. 33. 34. 84. namhaft gemachten Ausgaben zu bestreiten.
—	—	—	81093	18	—	
80000	—	—	—	—	—	ad X. 6. Vorbehältlich der Erwiederung auf das besondere Ministerial=Schreiben über diesen Gegenstand vom 20sten Mai 1831.
19188	2	—	58000	—	—	
118429	3	2	146624	17	9	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag in Courant. Thlr.	Mgr.	Pf.
Transport	265053	20	11
7. Für das Medicinalwesen.			
a. Besoldungen der Ärzte und Chirurgen	16174	14	1
b. Behuf der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke, plus-minus	14900	—	—
c. Behuf der Medicinal-Anstalten	13689	3	10
8. Für das Wasserbauwesen.			
a. Besoldungen	30946	6	7
b. Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben, plus-minus	126753	21	4
9. Für den Chaussee- und Wegbau.			
a. Besoldungen	20265	18	11
b. Wegbaukosten und sonstige behuf des Chaussee-Bauwesens forderliche Ausgaben	295334	20	7
c. Landstraßenfond und Communalwege	25000	—	—
10. Landgestüt und behuf der Pferdezucht	32123	2	—
11. Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Landes-Cultur.			
a. Besoldungen des technischen Personals	15725	—	—
b. Commissions- und sonstige Kosten, Pensionen für vormalige Landes-Ökonomie-Bediente und Unterstützungen behuf der Gemeinheits-Theilungen, wie auch behuf der Landwirthschafts-Gesellschaft, Flora hanoverana, Moor-Culturen und des Obstbaues	27088	3	8
c. Commissionskosten behuf Ausmittelung der Normalpreise für die Ablösung der Grundlasten, plus-minus . . .	12000	—	—
XI. Ministerium des Handels.	895054	15	11
1. Behuf der Linnen-Leggen.			
a. Besoldungen	8669	4	1
b. Leggekosten	1400	—	—
2. Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe.			
a. Besoldungen	1573	16	1
b. Expensen der Consulate, Prämien für die Heringsfischerei, Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe, behuf der See- und Fluß-Schifffahrt, behuf der Lehr-Anstalten für Gewerbtreibende und sonstige ungewisse Ausgaben . . .	26216	16	—
	37859	12	2

Digitized by Google

Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der General-Casse.			Gen.-Steuer-Casse.			Bemerkungen.
℔	ßß	₰	℔	ßß	₰	
118429	3	2	146624	17	9	
2443	8	4	13731	5	9	ad X. 7. a. Die Totalsumme der Gehalte für Landphysici und Chirurgen ad = 13,572 ℔ 2 ßß 5 ₰ ist nicht zu überschreiten.
4600	—	—	10300	—	—	ad X. 7. c. Es ist aus dieser Bewilligung vorzugsweise für
8968	18	4	4720	9	6	die in den Noten ad № 18. und 19. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{3}{5}\frac{4}{4}$ näher bezeichneten Bewilligungen zu sorgen.
20266	12	5	10679	18	2	ad X. 8. a. Für die Deichvoigte im Hoyaischen sind ausdrücklich = 298 ℔ 16 ßß Conventions-Münze bestimmt.
122456	22	8	4296	22	8	ad X. 8. b. Den Land-Commissarien im Hoyaischen sind in Schlagt- und Deich-Aufsichts-Angelegenheiten außer den Auslagen für Botenlohn und Porto, Diäten mit 4 ℔ Cassen-Münze zu vergüten.
20265	18	11	—	—	—	ad X. 9. a. und b. Vorbehältlich der Erwiederung auf das desfallsige besondere Ministerial-Schreiben vom 20. Mai 1834.
243945	23	3	51388	21	4	ad X. 9. c. Einschließlich der für den Wegbau im Bentheimschen (sub № 74. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{3}{5}\frac{4}{4}$), so wie für den Wegbau im Fürstenthume
12750	—	—	12250	—	—	Osnabrück aus der dortigen Landes-Lotterie zu entrichtenden
32123	2	—	—	—	—	Summen.
7862	12	—	7862	12	—	ad X. 11. a. Vorbehältlich der Erwiederung auf das desfallsige Ministerial-P. S. 23. vom 12. Mai 1834.
						ad X. 11. b. Die Bewilligung für die Kosten der Flora hanoverana ad = 1765 ℔ ist nur für die 3 Jahre de 1. Julius 1832 bis dahin 1835 ausgesprochen.
16744	—	2	10344	3	6	
—	—	—	12000	—	—	
610856	1	3	284198	14	8	
5278	15	5	3390	12	8	
864	4	—	535	20	—	ad XI. 1. b. Die Nebenkosten der Lüneburgschen Leggen sind
1573	16	1	—	—	—	nach dem Bedürfnisse zu zahlen, und die Nebenkosten der Hoyaischen Leggen werden aus den aufkommenden Leggegeldern bestritten.
13883	8	—	12333	8	—	
21599	19	6	16259	16	8	

Gegenstand der Ausgabe.	Betrag in Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.
XII. Finanz-Ministerium.			
1. Commissions-Kosten	4000	—	—
2. Für die Haupt-Cassen.			
a. Besoldungen	36333	21	4
b. Büreaukosten	22000	—	—
3. Behuf der Münze	3232	8	6
4. Haupt-Verwaltung der Domainen und Domanial-Forsten.			
a. Besoldungen	104943	21	6
b. Büreau- und sonstige Verwaltungs-Kosten	26642	22	3
	197153	1	7
XIII. Passiv-Etat.			
1. Zinsen auf Passiv-Capitalien	1012850	22	6
2. Renten	17556	23	2
3. Zahlungen an die Tilgungs-Casse der ältern und neuern Landesschulden	320555	13	4
	1350963	11	—
XIV. Pensions-Etat.			
1. Pensionen vormaliger Staasdiener	61413	10	7
2. Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und an sonstige Hülfsbedürftige	47895	7	9
3. Fortlaufende und temporaire Unterstützungen	35500	—	—
4. Gnadenquartale	3500	—	—
	148308	18	4
XV. Künftig wegfallende Ausgaben.			
1. Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen	52287	14	2
2. Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind	12184	18	—
3. Sonstige außerordentliche Pensionen	11776	4	7
4. Temporaire Zahlungen für das Militair	106611	3	10
5. Persönliche Besoldungszulagen wegen früherer Dienstverhältnisse	20803	21	3
6. Wartegelder	15420	12	3
7. Zoll-Abfindungsgelder	859	17	6
	219943	19	7

Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der General-Casse.			Gen.-Steuer-Casse.			Bemerkungen.
℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	
4000	—	—	—	—	—	
13018	1	4	23315	20	—	
4400	—	—	17600	—	—	
3232	8	6	—	—	—	
101943	21	6	—	—	—	
26642	22	3	—	—	—	
156237	5	7	40915	20	—	
193718	13	—	819132	9	6	
13804	8	2	3752	15	—	ad XIII. 2. Wegen der veränderlichen Prämie der Stadt Celle ist die Ausgabe für Schützenkönige unbestimmt.
—	—	—	320555	13	4	
207522	21	2	1143440	13	10	
51013	8	1	10400	2	6	
43802	17	11	4092	13	10	ad XIV. 2. Wegen der Unterstützung der Kinder weiland Landraths von Gruben confr. die Erklärung der Stände vom 7ten April 1830. (Actenstücke 3ter Landt. 5te Diät pag. 219.)
35500	—	—	—	—	—	
3000	—	—	500	—	—	
133316	2	—	14992	16	4	
52287	14	2	—	—	—	
9970	13	5	2214	4	7	
11776	4	7	—	—	—	
1054	12	—	105556	15	10	
11622	7	2	9181	14	1	ad XV. 6. Die hierunter begriffenen Wartegelder der Osnabrückschen Voigte sind nur ad dies officii oder bis zur Anstellung im Steuerfache — die Procentzulage der Untervoigte nur ad dies officii und nach Abzug der Steuer-Beschreibungs-Gebühren zu zahlen.
12888	13	—	2531	23	3	
859	17	6	—	—	—	
100459	9	10	119484	9	9	

	Wiederholung.	Betrag in Courant. Thlr.	Mgr.	Pf.
I.	Cabinets-Ministerium	146223	—	5
II.	Deutsche Canzlei in London	14343	3	4
III.	Landdrosteien	110529	18	4
IV.	Ämter	529476	7	5
V.	Stände	77235	3	9
VI.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .	72751	8	10
VII.	Kriegs-Ministerium	1948136	4	1
VIII.	Justiz-Ministerium	211729	7	3
IX.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	97975	2	—
X.	Ministerium des Innern	895054	15	11
XI.	Ministerium des Handels	37859	12	2
XII.	Finanz-Ministerium	197153	1	7
XIII.	Passiv-Etat	1350963	11	—
XIV.	Pensions-Etat	148308	18	4
XV.	Künftig wegfallende Ausgaben	219943	19	7
	Summa der Ausgabe	6057682	14	—

Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der						Bemerkungen.
General-Casse.			Gen.-Steuer-Casse.			
℔	ß	₰	℔	ß	₰	
143073	5	4	3149	19	1	
14343	3	4	—	—	—	
105943	2	8	4586	15	8	
529476	7	5	—	—	—	
4123	8	—	73111	19	9	
72751	8	10	—	—	—	
368611	17	9	1579524	10	4	
151437	23	5	60291	7	10	
60883	4	6	37091	21	6	
610856	1	3	284198	14	8	
21599	19	6	16259	16	8	
156237	5	7	40915	20	—	
207522	21	2	1143440	13	10	
133316	2	—	14992	16	4	
100459	9	10	119484	9	9	
2680634	20	7	3377047	17	5	

(№ 90.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 2ten Julius 1834, die Reviſion und neue Redaction des Militair-Geſetzes betreffend.

Von Seiten der allgemeinen Stände des Königreichs iſt bereits mehrfach darauf angetragen worden, daß eine neue Redaction der ſämmtlichen Militair-Aushebungs-Geſetze veranſtaltet werden möge, damit ſowohl dem Publicum als auch den Behörden ein vollſtändiges Ganze der über die allgemeine Militairpflichtigkeit der Unterthanen in Kraft beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gewährt werde. *)

Wenn Uns nun nach Einführung der neuen Formation der Armee der gegenwärtige Zeitpunct vorzugsweiſe hiezu geeignet erſcheint, ſo haben Wir unlängſt die Umarbeitung der Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 verfügt. Zunächſt werden dabei die nach und nach getroffenen geſetzlichen Abänderungen und Ergänzungen jenes Hauptgeſetzes berückſichtigt werden müſſen. Außerdem aber dürften in Beziehung auf das bisherige Stellvertretungs-Weſen, auf den Erſatz einzelner ſchon eingeſtellt geweſener Mannſchaften und auf die Grenzen der Militairpflichtigkeit an ſich, einige fernerweite Beſtimmungen in die neue Redaction mit aufzunehmen ſeyn, und wünſchen Wir daher zuvor über die im Folgenden näher erörterten Puncte die Erklärung der löblichen Stände annoch entgegen zu nehmen.

I.

Was das Inſtitut der Stellvertretung betrifft, ſo hat die aus den abweichenden Local-Verhältniſſen hervorgehende große Verſchiedenheit der Preiſe der Stellvertreter bereits die vorige allgemeine Stände-Verſammlung veranlaßt, unterm 4ten October 1832 darauf anzutragen,

> daß mit gänzlicher Aufhebung der im Artikel 48. der Militair-Verordnung vorgeſchriebenen Stellvertretungs-Diſtricte die Befugniß, als Stellvertreter ſich verbindlich zu machen, über das ganze Königreich, d. i. auf jeden dienſttüchtigen Hannoveraner ausgedehnt werden möge.

Nach ſorgfältiger Prüfung dieſes Gegenſtandes darf nun allerdings angenommen werden, daß die Gründe, welche es früherhin rathſam machten, die Stellvertretung auf gewiſſe Diſtricte zu beſchränken, großentheils nicht mehr obwalten, nachdem die Ordnung in dem Militair-Einſtellungsweſen ſich im Laufe der Zeit hinreichend befeſtigt, und die hin und wieder vorherrſchend geweſene Abneigung gegen den Militair-Dienſt mehr und mehr abgenommen hat.

*) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 765.

Wir erachten es daher gegenwärtig zwar für thunlich, zu einer Aufhebung der Stellvertretungs-Districte zu schreiten, jedoch erfordern die davon zu erwartenden Folgen die sorgfältigste Beachtung, damit die alljährlichen Einstellungen nach wie vor pünctlich beschafft werden können, und nicht die Effectivität der Infanterie, so wie der militairische Dienst überhaupt gefährdet werde. Demzufolge sehen Wir Uns denn auch dabei zu der allgemeinen Bevorwortung veranlaßt, daß auf die Wiederherstellung beschränkender Bestimmungen Bedacht zu nehmen seyn würde, wenn nach Aufhebung der Stellvertretungs-Districte etwa in einzelnen Landestheilen der bisher Statt gefundene persönliche Eintritt in den Militairdienst in großem Maaße aufhören, und sich einzelnen andern Landestheilen fast ausschließlich zuwenden sollte, indem solchen Falls die fragliche Maaßregel nicht nur die Grenzen des dadurch beabsichtigten Zweckes bei weitem überschreiten, sondern selbst auf die ganze Wehrfähigkeit des Landes nachtheilig einwirken würde.

Gleichwohl möchte hierüber für jetzt unbedenklich hinaus gegangen werden können, und es genügen, die Inconvenienzen möglichst zu beseitigen, welche als unmittelbare Folge der Aufhebung der Stellvertretungs-Districte zu betrachten sind.

Dahin gehört insbesondere der bei größerer Entfernung der Heimath des Stellvertreters von dem Garnison-Orte seines Bataillons leicht mögliche Fall, daß es ihm an Geldmitteln fehlt, um bei Beurlaubungen die Kosten der Reisen von der Garnison und dahin zurück, bestreiten zu können. Es wird demnach für diesen Zweck behuf eventueller Sicherung des militairischen Dienstes ein angemessener Theil der bedungenen Stellvertretungs-Gelder reservirt werden müssen.

Da hiernächst so wenig die Behörden als die Bataillons-Commandeurs, bei welchen ein aus entlegenen Landestheilen engagirter Stellvertreter sistirt wird, der Regel nach im Stande seyn werden, über sein bisheriges Betragen authentische Nachrichten einzuziehen, so stellt es sich im Interesse des militairischen Dienstes, wie der persönlich eingestellten Militairpflichtigen als unerläßlich dar, daß künftig in den Zeugnissen, welche nach Artikel 49. № 1. der Militair-Verordnung jeder Stellvertreter über seine moralische Tüchtigkeit beizubringen hat, die Unbescholtenheit seines Betragens auf den Grund der vorgängig desfalls anzustellenden Untersuchung ausdrücklich bezeugt werde.

Die jedem Militairpflichtigen zu verleihende Befugniß, durch ein im Allgemeinen qualificirtes Individuum ohne Rücksicht auf dessen besondere Heimaths-Verhältnisse sich vertreten zu lassen, kann ferner ihrem ganzen Umfange nach, nur den noch nicht zur Einstellung gelangten Individuen zugestanden werden; ist hingegen die Einstellung bereits erfolgt, und die Stellvertretung auch dann noch gesetzlich überhaupt zulässig, so erheischen bei einigen Waffengattungen der Armee die Eigenthümlichkeiten des Dienstes eine besondere

Qualification des Stellvertreters, ohne welche die nachträgliche Annahme desſelben nicht thunlich ſeyn würde.

Endlich wird auch nach gänzlicher Aufhebung der Stellvertretungs-Diſtricte, der bisher innerhalb derſelben, als eine Art von Stellvertretung zuläſſig geweſene, wiewohl nur ſelten vorgekommene erweiterte Nummerntauſch auf den Umfang eines jeden Bataillons-Diſtricts zu beſchränken ſeyn, um die ordnungsmäßige Führung der Liſten aufrecht zu erhalten.

Von dieſen Anſichten geleitet, bringen Wir nun die geſetzliche Sanction folgender Grundſätze hiedurch in Vorſchlag:

1) Die bisherige Einſchränkung der Stellvertretungen auf gewiſſe Diſtricte ſoll bis auf Weiteres aufgehoben, und die Befugniß, als Stellvertreter ſich verbindlich zu machen, jedem zum Dienſte tüchtigen, und zum Stellvertreter übrigens ſich eignenden Hannoveraner, ohne Rückſicht auf ſeine beſonderen Heimaths-Verhältniſſe zugeſtanden werden.

2) Damit den bei einem andern Bataillone als demjenigen ihres Deſtricts eintretenden Stellvertretern erforderlichen Falls die Mittel gegeben werden können, bei Beurlaubungen die Koſten der Reiſen zu beſtreiten, ſollen diejenigen Militair-Pflichtigen, welche ſolcher Geſtalt ſich vertreten zu laſſen, die Abſicht haben, verpflichtet ſeyn, zu jenem Zwecke ſofort bei der Präſentation des Stellvertreters von der erſten Hälfte der überhaupt bedungenen Vergütungs-Summe den Betrag von 20 ℔ bei dem Bataillon niederzulegen. Dafern jedoch nach erfolgter Berichtigung der erſten Hälfte der Vergütungs-Summe, die zweite erſt nach Ablauf der ganzen Dienſtzeit dem Stellvertreter auszubezahlende Hälfte der Stellvertretungs-Gelder in den Verwahrſam des Bataillons abgeliefert worden wäre; ſo können von dieſer die erforderlichen Reiſekoſten entnommen werden, und ſoll es alsdann der erſten Art der Sicherheitsleiſtung nicht bedürfen.

3) Die von dem Stellvertreter beizubringenden Zeugniſſe über ſein untadelhaftes Betragen müſſen mindeſtens den Zeitraum der drei letzten Jahre befaſſen, und es ſoll der Stellvertreter nur dann zu erwarten haben, daß ſolche als „vollkommen gut" angeſehen werden, wenn dieſe Zeugniſſe die moraliſche Unbeſcholtenheit des Inhabers auf den Grund der dieſerhalb vorgängig angeſtellten Unterſuchung ausdrücklich bekunden.

4) Den im activen Militair-Dienſte ſich bereits befindenden Militairpflichtigen ſoll in den geſetzlich überhaupt zuläſſigen Fällen zwar ebenfalls geſtattet ſeyn, durch gehörig qualificirte Individuen aus dem ganzen Königreiche ſich vertreten zu laſ-

sen, indessen sollen die unter den obigen Voraussetzungen zum Dienste im Ingenieur-Corps, in der Artillerie oder der Cavallerie ausersehenen Stellvertreter nur dann für qualificirt erachtet werden, wenn sie bereits in der betreffenden Waffengattung gedient haben, und entweder als frühere Capitulanten noch nicht drei Jahre verabschiedet sind, oder als vormals eingestellte Militairpflichtige ihr 27stes Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5) Die bisherige Art der Stellvertretung mittelst eines erweiterten Nummerntausches soll den Militairpflichtigen auch ferner gestattet seyn, deren Zulässigkeit jedoch dahin eingeschränkt werden, daß in diesem Falle sowohl der Vertreter als der Vertretene wenigstens dem Recrutirungs-Districte desselben Bataillons angehören müssen.

Übrigens machen Wir bei dieser Veranlassung noch bemerklich, wie bisher die Ausführung der im Art. 51. sub 3. enthaltenen Vorschrift, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die bedungenen Stellvertretungs-Gelder zu einem Theile der Kriegs-Casse auszuzahlen sind, oft Anstand gefunden hat, und zwar theils wegen immittelst von Seiten der Stellvertreter vorgenommener Cessionen der noch rückständigen Vergütungs-Summe, theils in Folge darauf impetrirter Arreste von Seiten dritter, theils auch dadurch, daß die verordnungsmäßig noch nicht fälligen Prästationen dem Vertreter im Voraus vom Vertretenen geleistet waren.

Wenn inzwischen die im Gesetze vorgeschriebene eventuelle Auszahlung der rückständigen Vergütungs-Summe an die Kriegs-Casse bezweckt, dieser einen Ersatz auf die in jenen Fällen ihr erwachsenden außerordentlichen Ausgaben zu verschaffen, und die Ordnung im Haushalte der Casse erheischt, dieselbe zur Deckung derartiger Ausgaben möglichst bald in den Stand zu setzen, außerdem aber auch im Interesse des militairischen Dienstes es dringend rathsam erscheint, den Stellvertreter in der Erwartung der künftigen freien Disposition über eine Summe Geldes während der Dienstzeit zu erhalten, so wünschen Wir die Vorschriften im Artikel 51. sub 3. dahin näher bestimmt zu sehen,

6) daß der Vertretene verpflichtet werde, wenigstens die Hälfte der bedungenen Vergütungs-Summe dem Stellvertreter erst nach vollendeter Dienstzeit zu bezahlen, bei Strafe der eventuellen nochmaligen Leistung jener Hälfte an die Kriegs-Casse, — daß Cessionen der contractmäßigen Forderungen auf die gesetzlich noch nicht fälligen Stellvertretungs-Gelder nichtig seyen, — und daß eine Arrest-Anlage auf diese Gelder während der Dienstzeit des Vertreters den eventuellen Ansprüchen der Kriegs-Casse nicht präjudiciren solle.

II.

Anlangend den Ersatz einzelner schon eingestellter Mannschaften, so haben die desfallsigen Vorschriften des §. 57. der Militair-Verordnung sich in der Erfahrung als zweckmäßig nicht bewährt. Zufolge derselben fallen nämlich alle Mannschaften, welche erforderlich sind, um desertirte, wegen häuslicher Verhältnisse in die Reserve versetzte, und als dienstuntüchtig von den Bataillonen zurückgeschickte Individuen zu ersetzen, dem betreffenden Loosungs-Bezirke, neben seinem verhältnißmäßigen ordinairen Contingente ausschließlich zur Last, wogegen alle aus sonstigen Gründen entstandenen zufälligen Vacanzen von dem ganzen Districte zu ersetzen sind.

Nun ist aber in der That zu dieser Unterscheidung ein überwiegender Grund nicht vorhanden, da die erst bezeichneten drei Fälle für den Loosungs-Bezirk als solchen, in ganz gleichem Maaße, wie alle übrigen für den Bataillons-District die Natur einer Zufälligkeit haben. Es erscheint vielmehr ungleich angemessener, den ganzen Bataillons-Recrutirungs-District für alle Fälle des erforderlichen Ersatzes zufälliger Vacanzen als das geringste in sich abgeschlossene Ganze festzustellen, indem hiedurch nicht nur einer möglicher Weise ganz unverhältnißmäßigen Herbeiziehung einzelner Loosungs-Bezirke vorgebeugt, sondern auch das Verfahren bei Repartition der Contingente erleichtert, und der in militairischer wie in finanzieller Hinsicht gleich wichtige Zweck, Stückeinstellungen möglichst zu vermeiden, wesentlich gefördert werden wird.

Wir erachten daher die gesetzliche Feststellung folgenden Grundsatzes für wünschenswerth:

> der nach Artikel 57. sub 1. und 2. hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Ersatze einzelner schon eingestellter Mannschaften Statt findende Unterschied zwischen den von einzelnen Loosungs-Bezirken als solchen, und den von dem ganzem Districte zu ersetzenden Vacanzen soll aufgehoben werden, und künftig für alle Fälle des erforderlichen Ersatzes einzelner, schon eingestellter Mannschaften, der Bataillons-Recrutirungs-District ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden, dergestalt, daß sämmtliche zufällige Vacanzen aus diesem zu ersetzen, und auf die verschiedenen Loosungs-Bezirke verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

III.

Die Verhältnisse in Beziehung auf die allgemeine Militairpflichtigkeit der Unterthanen, worüber Wir einer Erklärung von Seiten der löblichen Stände entgegen sehen wollen, betreffen die Juden, die Seefahrer und die mit Stipendien begnadigten Schüler der hiesigen höhern Gewerbeschule.

1) Nach der Allgemeinheit der Fassung der im Artikel 6. der Verordnung vom 14ten

Julius 1820 enthaltenen Bestimmung über die Grenzen der Militairpflichtigkeit, leidet es wohl keinen Zweifel, daß solche auch die inländischen Juden in sich begreift.

Bei der ständischen Discussion dieses Artikels ist es nun zwar zu seiner Zeit in Frage gekommen, ob nicht die Juden von der Militairpflichtigkeit gesetzlich auszuschließen seyen, weil sie noch zur Zeit nicht alle persönlichen Rechte der übrigen Einwohner genießen.

Inzwischen glaubten Stände, um den gemeinsamen Bestimmungen, welche über die bürgerlichen Rechte der Juden getroffen werden möchten, nicht vorzugreifen, von einem solchen Antrage damals abstrahiren zu müssen, gaben aber anheim, in Ansehung der Juden eine factische Ausnahme von der allgemeinen Militairpflichtigkeit bis dahin fortbestehen zu lassen, daß jene Bestimmungen getroffen seyn würden.

Da die Vorschrift im Eingange des §. 28. des Staats-Grundgesetzes in Verbindung mit der Schluß-Bestimmung desselben §. den schon früher bestandenen gesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Militairpflicht der Landes-Einwohner lediglich entspricht, und der §. 30. des Grundgesetzes die Zusicherung enthält, daß die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen durch ein besonders zu erlassendes Gesetz bestimmt werden sollen, so stellen Wir der Erwägung der löblichen Stände anheim,

> ob nicht die wirkliche Herbeiziehung der Juden zum Militairdienste bis zur Erlassung jenes Gesetzes auszusetzen, und einstweilen die bisher factisch für sie bestandene Befreiung beizubehalten seyn werde.

2) Zufolge des Artikels 12. № 4. der Verordnung vom 14ten Julius 1820 soll jedem Seefahrer, welcher durch ein obrigkeitliches Attest bescheinigt, daß er fünf Jahre die hohe See befahren hat, die Begünstigung der Versetzung in die Classe der ersten Reserve angedeihen. Um zum Genusse dieser Begünstigung zu gelangen, muß daher der Betheiligte dem Gewerbe des Seefahrens schon früher sich gewidmet haben, und liegt somit in der gesetzlichen Bestimmung selbst eine mittelbare Veranlassung, die theoretische Ausbildung zum Seefahrer zu vernachlässigen.

Da es gleichwohl keiner Erörterung bedarf, daß durch eine neben der practischen Erfahrung erworbene theoretische Ausbildung, die Tüchtigkeit der Seefahrer erhöhet werde, so stellt es sich als zweckmäßig dar, die Vorschrift des Artikels 12. № 4. dahin zu erweitern,

> daß die Versetzung in die Classe der ersten Reserve schon wegen vierjähriger Seefahrt Statt finden solle, wenn der Betheiligte durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen habe, daß er auf einer öffentlichen Navigationsschule einen Lehr-Cursus gemacht, und durch eine, ebenfalls bei einer öffentlichen Navigationsschule

bestandene Prüfung den Besitz der für einen tüchtigen Steuermann erforderlichen theoretischen Kenntnisse dargethan habe.

3) Auch ist neuerdings zur Erwägung gekommen, daß den Stipendiaten der höhern Gewerbeschule hieselbst, in Beziehung auf die Erfüllung ihrer allgemeinen Militairpflicht nach der Analogie anderer Fälle eine gesetzliche Begünstigung nicht wohl zu versagen seyn dürfte.

Die nur für auswärtige Schüler der erwähnten Anstalt ausgesetzten Stipendien sind nämlich mit dem Schlusse des ersten Jahrs der Verleihung widerruflich, und werden den Empfängern nur dann auf die fernere mehrjährige Dauer des Lehrcursus fortbewilligt, wenn sie sich während des Probejahrs durch Fleiß und Fortschritte ausgezeichnet haben. Da nun die Gesammtzahl dieser Stipendien nicht über acht sich beläuft, und folglich der durch Befreiung der Stipendiaten vom activen Dienste entstehende Abgang in der Classe der Dienstpflichtigen an sich wenig erheblich ist, die Betheiligten aber der Regel nach sich nicht in der Lage befinden werden, von der Begünstigung der Stellvertretung Gebrauch machen zu können, so erscheint es unbedenklich, und behuf der Aufrechthaltung des Zwecks jener Stipendien rathsam, den Grundsatz gesetzlich festzustellen,

daß denjenigen Schülern der hiesigen höhern Gewerbeschule, welche definitiv zum Genusse eines der Stipendien gelangt sind, die Begünstigung der zweiten Reserve zu Theil werden solle.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 2ten Julius 1834.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Verſammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № X.

(№ 91.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 7ten Julius 1834, das Budget pro 1ſten Julius $18\frac{33}{34}$ betreffend.

(cfr. oben pag. 121.)

Indem Stände die, in dem 7ten Miniſterial-Poſtſcripte vom 12ten Mai d. J., in Beziehung auf verſchiedene Ausgaben des Budgets der General-Steuer-Caſſe pro 1ſten Julius $18\frac{33}{34}$, geneigteſt gemachten weitern Mittheilungen, namentlich ſo weit ſolche den vorigjährigen Schulden-Etat, die Beiträge zum Landſtraßenbau, die Vorſchüſſe für die Brand-Caſſen, die in den Jahren $18\frac{33}{34}$ verwandten Steuer-Adminiſtrations-Koſten, und den Ausbau des landſchaftlichen Hauſes betreffen, — ſich zur Nachricht haben dienen laſſen, nehmen ſie keinen Anſtand,

nicht nur die für den Hofbaurath Laves, wegen der bei dem fraglichen Baue gehabten Bemühungen in Antrag gebrachte Remuneration von fünfhundert Rthlr. Conventions-Münze,

ſondern auch dem dabei adhibirten Bau-Conducteur, ſtatt der nachträglich liquidirten Diäten, die vorgeſchlagene Averſional-Zahlung von zweihundert Rthlr. Conventions-Münze

hiemit zu bewilligen.

Außerdem finden Stände mit dem Königlichen Miniſterio es völlig angemeſſen und unbedenklich,

daß für die den Bentheimſchen Städten, als Entſchädigung wegen des entzogenen Landgeldes, bis jetzt zugebilligte jährliche Rente von überhaupt = 1094 ℔ 8 ßß $1\frac{3}{10}$ ₰, dem Wunſche der fraglichen Städte gemäß, vierprocentige Landes-Obligationen, deren Zinſen jenem Rentbetrage gleichkommen, ausgeſtellt werden,

und überlaſſen dem Königlichen Miniſterio, hiernach das Weitere verfügen zu wollen.

Stände erneuern die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 7ten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 92.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 7ten Julius 1834, die extraordinairen Einquartierungslaſten verſchiedener Garniſonsſtädte im Jahre $18\frac{33}{34}$ betreffend.

(cfr. oben pag. 683.)

In Erwiederung auf das, den oben bezeichneten Gegenſtand betreffende Schreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 9ten v. M. erklären Stände ſich vollkommen einverſtanden damit, daß denjenigen Garniſonsſtädten, welche, in Folge der, während der Monate Mai und Junius v. J. behuf der neuen Formation der Infanterie Statt gehabten temporairen Bataillons-Concentrirungen, extraordinaire Quartierleiſtungen beſchafft haben, diejenige Vergütung, welche nach Art. 75. des allgemeinen Militair-Geſetzes vom 14ten Julius 1820 für Quartierleiſtungen während des Exercier-Monats erfolgen ſoll, nicht füglich verſagt werden könne.

Stände genehmigen daher, daß dem Antrage des Königlichen Miniſterii gemäß, in Anſehung dieſer Bataillons-Concentrirungen und der damit verbunden geweſenen Quartierleiſtungen, ausnahmsweiſe das im Art. 75. des Militair-Geſetzes für den Fall der Zuſammenziehung der Infanterie zur Exercice im allgemeinen Exercier-Monate feſtgeſetzte Entſchädigungs-Verfahren eintrete, und die danach aus der General-Caſſe zu leiſtenden Vergütungen, als extraordinaire Verpflegungskoſten der Truppen pro $18\frac{33}{34}$ — höchſtens mit = 3500 ℔ — ausgablich berechnet werden.

Stände erneuern die Veſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 7ten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

Digitized by Google

(№ 93.) Fernere Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 12ten Julius 1834, das Budget der vereinigten Caſſen für das Rechnungsjahr vom 1ſten Julius 1834 bis dahin 1835 betreffend.

Die in den vorläufigen Erwiederungen vom 27ſten *) und 28ſten v. M. **) vorbehaltenen näheren Erklärungen über das, mittelſt 3ten Poſtſcripts des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J. ***) vorgelegte Budget der General-Caſſe für das Rechnungsjahr 1ſten Julius 18$\frac{3}{4}$ verfehlen Stände nicht, im Folgenden abzugeben.

Wenn die Aufſtellung dieſes erſten Budgets für die, aus der Vereinigung der landesherrlichen Caſſen und der Landes-Caſſe hervorgehende General-Caſſe, wie Stände nicht verkennen, großen Schwierigkeiten unterlegen haben mag, und daher auch nicht gleich auf eine völlig zweckmäßige Einrichtung deſſelben, beſonders rückſichtlich einer Trennung der eigentlich zu bewilligenden Verwaltungs-Koſten von dem Einnahme-Budget, ſo wie auch rückſichtlich einer bei einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Zweigen etwa zu beobachtenden größeren Specialität, hat Bedacht genommen werden können, ſo hat auch die von der Commiſſion der Stände vorgenommene Prüfung deſſelben, ohnerachtet der ihr, außer den vom Königlichen Cabinets-Miniſterio den Ständen unterm 12ten Mai d. J. mitgetheilten Special-Etats, nachträglich in manchen Beziehungen gewordenen näheren Erläuterungen und ergänzenden Nachweiſungen, nicht durchaus erſchöpfend ſeyn können, da dieſe Materialien bei der Neuheit des Ganzen nicht hinreichend geweſen ſind, und es ſelbſt an Zeit gemangelt hat, um in das Specielle tief einzudringen. Stände müſſen ſich demnach vor dasmal größtentheils nur auf allgemeine Bemerkungen und Bevorwortungen beſchränken.

Was nun zunächſt das Budget der Ausgaben betrifft, ſo finden ſie aus vorerwähnten Gründen vor allen Dingen die Bevorwortung nothwendig,

> daß durch die jetzt für das Rechnungsjahr 18$\frac{3}{4}$ ausgeſprochene Bewilligung der definitiven Einrichtung in Bezug auf eine beſſere Anordnung des Budgets (namentlich rückſichtlich der Verwaltungs-Koſten und der bei einzelnen Dienſtzweigen etwa zu beobachtenden größeren Specialität) nicht vorgegriffen werde,

indem ſie ſich ebenfalls die nähere Prüfung und Verwilligung der Anſchläge über die im Einnahme-Budget enthaltenen Verwaltungs-Koſten pro 18$\frac{3}{4}$ noch vorbehalten.

---

*) oben pag. 691.

**) oben pag. 693.

***) oben pag. 53.

Hiernächst müſſen Stände bevorworten,

daß durch die Bewilligung der gegenwärtigen Gehalts-Etats der demnächſtigen Feſtſtellung der Regulative auf keine Weiſe präjudicirt werde,

und tragen ſie in dieſer Hinſicht darauf an,

daß Königliches Cabinets-Miniſterium die Verfügung über die in verſchiedenen Dienſtzweigen vorkommenden Vacanzen und disponiblen Etats nur in ſo weit vornehmen möge, als der Dienſt ſolches unumgänglich erfordert, und dabei möglichſt Sorge tragen wolle, daß den demnächſtigen Regulativen nicht vorgegriffen werde.

Da ferner die Büreaukoſten in den verſchiedenen Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden ſeit einigen Jahren ſtets angewachſen ſind, ſo wolle Königliches Cabinets-Miniſterium

darauf Bedacht nehmen, hierbei erhebliche Erſparungen eintreten zu laſſen,

und ſetzen Stände namentlich voraus, daß durch die Vereinigung der Caſſen in Folge des einfacheren Geſchäftsganges von den bisherigen Summen mehrere Tauſend Thaler ausfallen, und auch für die Grundſteuer-Exemtions-Commiſſion bei den derſelben noch übrigen geringen Geſchäften die angeſchlagenen Summen nicht erforderlich ſeyn werden.

So viel ſodann diejenigen bisher für ſpecielle Zwecke verwendeten und verwilligten Summen betrifft, welche gegenwärtig mit anderen zuſammen in Einen Dienſtzweig vereinigt werden, ſo ertheilen Stände zwar der hochpreislichen Regierung hierüber freie Dispoſitions-Befugniß; ſie behalten ſich jedoch vor,

in denjenigen Fällen, wo ſolches nöthig ſeyn möchte, die Befriedigung der aus früherer Zeit herrührenden Bewilligungen aus den betreffenden Fonds zu bevorworten,

welche Rückſicht ſie denn auch jetzt veranlaßt hat, in den Noten des mittelſt Erwiederungs-Schreibens vom 28ſten v. M. überreichten Budgets hinſichtlich der bisher auf der General-Steuer-Caſſe geruhet habenden Verwendungen für Schulen, für milde Stiftungen, das Taubſtummen-Inſtitut und Armen-Anſtalten, für die Medicinal-Anſtalten, für das Waſſerbauweſen im Hoyaiſchen und für den Wegbau im Bentheimſchen, ſo wie auch wegen der für den Wegbau im Fürſtenthume Osnabrück aus der daſigen Lotterie-Caſſe verwendeten Summe, eine ſolche Bevorwortung ad Pos. IX. 3, — X. 3, und 7. c., — X. 8, a. und b., und X. 9. c. beſonders auszuſprechen.

Stände haben endlich im Allgemeinen bei dieſem Budget die Erklärung aus den bisherigen Ausgabe-Budgets der General-Steuer-Caſſe zu wiederholen,

daß durch die gegenwärtige Bewilligung des Budgets den künftigen Beschlüssen wegen einer definitiven Trennung der Provinzial-Lasten nicht vorgegriffen sey;

und wenden sich nunmehro noch zu folgenden speciellen Bemerkungen und Anträgen bei einigen Positionen:

Ad I. 2. Büreaukosten des Königlichen Cabinets-Ministerii ꝛc. scheint bei den Ausgaben für die Gesetzsammlung einige Ersparung eintreten zu können, und ersuchen daher Stände,

daß Königliches Cabinets-Ministerium darauf Bedacht nehmen wolle, auf welche Weise dieses zu bewirken seyn möchte.

Ad V. 1. b. Büreaukosten der allgemeinen Stände-Versammlung hat obige allgemeine Bemerkung über die Büreaukosten Ständen die Veranlassung gegeben, auch die General-Secretarien beider Cammern zu beauftragen, Untersuchungen darüber anzustellen, auf welche Weise in den Büreaukosten der allgemeinen Stände-Versammlung Ersparungen zu bewirken seyn möchten, und darüber nähere Vorschläge vorzulegen.

Ad V. 2. a. Provinziallandschaftliche Besoldungen, ist die Note ad Pos. 35. 41. 50. 58. 67. 78 und 87. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{33}{34}$ wieder aufgenommen, auch

Ad V. 2. b. Provinziallandschaftliche Versammlungskosten bemerkt worden,

daß die Zahlung nach den bisherigen Grundsätzen geschehen müsse.

Ad VII. 3. Zuschuß zum Infanterie-Service, haben Stände die Note ad Pos. 3. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{34}{34}$ übertragen, indem sie sich überzeugt haben, daß dieser Zuschuß veränderlich bleibt, und bei der in Folge der neuen Formation eingetretenen Verminderung der Service-Quoten der Garnisonsstädte sich selbst vermehren kann, und deshalb fernerweit nach dem wirklichen Bedürfnisse zu zahlen ist, wenn nur die, in der Erklärung der Stände über den Militair-Etat vom 7ten Februar d. J. *) einschließlich der Beiträge der Garnisonsorte festgestellte Haupt-Summe von = 76,306 ℔ nicht überschritten wird.

Ad VII. 4. für Cavallerie-Verpflegung ꝛc., Service und Krieger-fuhren haben Stände, da sie sich auf das 2te Postscript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J. **) noch nicht erklärt haben, nur vorbehältlich dieser Erklärung die Bewilligung aussprechen können.

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 413.

**) oben pag. 14.

Ad VII. 6. ordentlicher und außerordentlicher Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen, ist es bei dem jetzigen niedrigen Preise des Rockens thunlich und angemessen befunden, die zu = 10,000 ℔ in Vorschlag gebrachte Summe auf den ordentlichen Zuschuß von 6000 ℔ herunterzusetzen, unter Hinzufügung der erläuternden Note:

„Außer dem ordentlichen Zuschusse zur Etappen-Verpflegung erfolgt, im Falle der Preis des Rockens auf 1 ℔ pro Himten steigt, ein fernerer Zuschuß in Gemäßheit früherer ständischer Bewilligungen, angeschlagen auf = 4000 ℔."

Ad VIII. 1. a. Besoldungen der Justizbehörden, haben Stände, der besseren Übersicht wegen, die Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichts ad = 60,111 ℔ 7 ßß 10 ₰ von denen der Mittelgerichte getrennt, und bei ersteren die Note ad Pos. 6. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{3}{4}$ (wegen der Vacanzen) wiederholt.

Ad IX. 1. behuf der Landes-Universität, werden bei Aufnahme der verschiedenen aus der General-Casse erfolgenden Stipendien in den Etat der Landes-Universität den Collatoren ihre bisherigen Rechte, solche für andere Universitäten zu ertheilen, vorbehalten bleiben müssen, und haben Stände daher eine solche Note in das Budget aufgenommen.

Ad X. 5. Criminalkosten, glauben Stände, bei dem großen Umfange dieser Kosten, den Wunsch aussprechen zu dürfen,

daß auf deren Verminderung möglichst Bedacht genommen werden möge.

Ad X. 6. behuf der Straf-Anstalten ꝛc. ist die Bewilligung vorbehältlich der Erwiederung der Stände auf das, diesen Gegenstand betreffende Schreiben des Königlichen Ministerii vom 20sten Mai d. J. *) ausgesprochen worden.

Ad X. 7. a. Besoldungen der Ärzte und Chirurgen, ist hinsichtlich der bisher aus der General-Steuer-Casse gezahlten Gehalte, die Bemerkung im Budget derselben pro $18\frac{3}{4}$,

daß die Total-Summe dieser Gehalte ad = 13,572 ℔ 2 ßß 5 ₰ nicht zu überschreiten sey,

übertragen.

Ad X. 9. a. und b. für den Chausseebau, haben Stände die Bewilligung ebenfalls nur mit Vorbehalt ihrer Erwiederung auf das diesen Gegenstand betreffende besondere Schreiben vom 20sten Mai d. J. **) aussprechen können, nicht minder

*) oben pag. 529.

**) oben pag. 613.

ad X. 11. a. Besoldungen behuf der Gemeinheitstheilungen ꝛc. vorbehältlich ihrer Erwiederung auf das desfallsige 23ste Postscript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J. *)

Ad X. 11. b. Commissions- und sonstige Kosten behuf der Landes-Cultur, ist aus dem Budget der General-Steuer-Casse pro $18\frac{33}{34}$ die Note wiederum beigefügt,

daß die Bewilligung für die darunter befindlichen Kosten der Flora hanoverana ad = 1765 ℔ Conventions-Münze nur für die 3 Jahre de 1sten Julius 1832 bis dahin 1835 ausgesprochen sey.

Auch ist

ad XI. 1. b. Leggekosten, die Note ad Pos. 14 und 15. des ebengedachten Budgets pro $18\frac{33}{34}$ wegen der Nebenkosten der Lüneburgschen und Hoyaischen Leggen wiederholt.

Ad XI. 2. a. Besoldungen behuf der Manufacturen ꝛc. ist wahrgenommen, daß die in dem zu dieser Position gehörenden Special-Etat sub № 2. aufgeführte Besoldung ad = 228 ℔ 9 ßß 6 ₰ ebenfalls in dem Etat der außerordentlichen Pensionen und persönlichen Gehalts-Zulagen, also doppelt verzeichnet ist. Wenn sie daher hier gestrichen werden muß, so vermindert sich die Summe der hier in Frage kommenden Besoldungen von = 1802 ℔ 1 ßß 7 ₰ zu = 1573 ℔ 16 ßß 1 ₰, welche letztere demnach Stände in das Budget auch nur aufgenommen haben.

Ad XIII. 1. Zinsen auf Passiv-Capitalien, müssen Stände Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen,

es in Erwägung zu ziehen, ob nicht, sowohl bei den kündbaren als den unkündbaren Schulden durch Versuren ein geringerer Zinsfuß zu erreichen ist, und die deshalb nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen;

wobei Stände sich damit einverstanden erklären, daß in Rücksicht der von Seiten des Gläubigers unkündbaren Obligationen Verloosungen auf den Grund der deshalb ergangenen Verordnung vom 13ten Julius 1829 eintreten mögen.

Sie finden sich um so mehr bewogen, diese Maaßregeln zu empfehlen, als sonst, bei der Abnahme der Offerten der Gläubiger, die gehörige Verwendung der Mittel der Tilgungs-Casse vielleicht bald Anstand finden dürfte.

Ad XIII. 2. Renten, worunter sich auch, nach Ausweisung des Special-Etats, die bisher (sub Pos. 44. des Budgets der General-Steuer-Casse pro $18\frac{33}{34}$) bewilligt gewesenen Prämien für die Schützenkönige im Lüneburgschen verzeichnet finden, ist wegen letzterer die Note des gedachten Budgets pro $18\frac{33}{34}$ wiederholt worden.

*) oben pag. 288.

Ad XIV. 1. haben Stände keinen Anſtand genommen, die mittelſt Special-Etats nachgewieſenen Penſionen vormaliger Staatsdiener, einſchließlich folgender neuen Penſionen für Steuerbediente, zu bewilligen, als:

1) für den Caſſengehülfen Meinecke zu Lüneburg = 200 ℔,
2) für den Steuerdiener Stürke zu Stade = 40 ℔,
3) für den Reviſor Franzius zu Aurich = 800 ℔,
4) für den Acciſe-Verwalter Kleinſchmidt zu Bovenden = 40 ℔,
5) für den Thorſchreiber Schmidt zu Duderſtadt = 72 ℔,
6) für den Steuer-Einnehmer Schnedermann zu Jemgum = 350 ℔,
7) für den Contributions-Einnehmer Winkelmann zu Bremervörde = 40 ℔,

Ad XIV. 2. Penſionen an Wittwen ꝛc. iſt die Note ad Pos. 108. des Budgets der General-Steuer-Caſſe pro $18\frac{34}{35}$ übertragen, ſo wie

ad XV. d. Wartegelder, die Noten ad Pos. 94 und 95. daſelbſt.

In Folge der obigen Beſchlüſſe gehen von der Summe des vom Königlichen Cabinets-Miniſterio vorgelegten Budgets-Entwurfs zu . . . 6,061,910 ℔ 23 ßß 6 ₰ folgende Beträge ab:

ad Pos. VII. b. . . .	4000 ℔	— ßß	— ₰
= = XI. 2. a. . .	228 =	9 =	6 =
	4228 =	9 =	6 =

Es beträgt demnach die von Ständen für das Rechnungsjahr $18\frac{34}{35}$ bewilligte Summe . . . . . 6,057,482 ℔ 14 ßß — ₰ wozu das mittelſt der vorläufigen Erwiederung vom 28ſten v. M. bereits überreichte, durch die vorbemerkten Noten vervollſtändigte Budget abſchließt.

Wenden ſich Stände nun zu dem mittelſt 3ten Poſtſcripts des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J. ihnen vorgelegten Budget der Einnahmen, ſo haben ſie zuvörderſt im Allgemeinen ihre obige Bemerkung, daß eine Veränderung in der Anordnung des Budgets angemeſſen und insbeſondere ein großer Theil der Verwaltungs-Koſten von der Einnahme unter die Ausgaben zu verſetzen ſeyn dürfte, zu wiederholen, und demnach auch hier ausdrücklich zu erklären,

daß mit der Verwilligung der unter den Einnahmen ſtehenden Ausgabe-Poſitionen die Anordnung des jetzigen Budgets nicht als feſtſtehend angeſehen werde.

Daneben müſſen ſie noch im Allgemeinen bemerken, wie es nicht zu verkennen iſt, daß Ständen bisher jede genügende Grundlage für die Beurtheilung der Domanial-Aufkünfte mangele, und daher Königliches Cabinets-Miniſterium erſuchen,

ihnen baldthunlichſt eine Überſicht vorzulegen, aus welcher ſich die Conſiſtenz des Domanial-Vermögens beurtheilen läßt.

Hinſichtlich des Speciellen beſchränken ſich Stände vor jetzt auf folgende Anträge und Bemerkungen:

Ad I. Überſchüſſe von den Renteien, und zwar

ad 1. a. gutsherrliche Gefälle, wünſchen ſie, daß zur Erleichterung der Überſicht die ſtändigen Gefälle von den unſtändigen bei den künftigen Veranſchlagungen getrennt werden.

Hiernächſt befinden ſich unter den sub 1—4. verzeichneten Ausgaben mehrere, welche der Bewilligung bedürfen. Da ſie jedoch erſt bei oder nach Feſtſtellung der Regulative näher beurtheilt werden können, ſo erklären Stände für jetzt ihre Zuſtimmung im allgemeinen zu den veranſchlagten Ausgaben, — behalten ſich jedoch für die Zukunft alle und jede Ausſtellungen gegen die ihrer Bewilligung bedürfenden Ausgabe-Poſitionen vor.

Ad II. Überſchüſſe von den Bergwerken und Salinen, iſt eine genauere Überſicht über die Verhältniſſe des Harzes zur Beurtheilung der finanziellen Lage des Königreichs unſtreitig von Wichtigkeit. Stände erſuchen daher,

ihnen hierüber, insbeſondere aber über die Berghandlung und deren Vorräthe eine Mittheilung zu machen.

Nicht minder erſuchen ſie Königliches Cabinets-Miniſterium,

über die Verhältniſſe der Saline zu Lüneburg ihnen detaillirte Mittheilungen vorlegen zu wollen.

Ad V. Überſchüſſe von den Steuern, werden bei der, in der Erwiederung vom 27ſten v. M. einſtweilen ausgeſprochenen Fortbewilligung der Steuern und bei der noch nicht beendigten Prüfung der neuen Steuer-Geſetze, vor jetzt nur die Steuer-Adminiſtrations-Koſten einer Bewilligung bedürfen.

Stände bewilligen daher dieſe Adminiſtrations-Koſten der Steuern, jedoch mit den erforderlich gewordenen Änderungen, ferner auch die Remiſſionen, Reſtitutionen und Bonificationen, endlich auch die Adminiſtrations-Koſten für Landzölle, in bisheriger Maaße.

Was ſchließlich

ad VI. unmittelbare Einnahmen, die Zinſen von Activ-Capitalien betrifft, ſo haben Stände aus dem, ihrer Commiſſion mitgetheilten Etat der Activ-Capitalien der Königlichen General-Caſſe erſehen, daß einige Capitalien entweder gar nicht, oder doch nur zu einem ſehr geringen Zinsfuße verzinſet werden, ohne daß rechtliche Verhältniſſe ihrer Verzinſung und resp. höheren Verzinſung entgegenzuſtehen ſcheinen. Dies giebt Ständen Veranlaſſung, den Wunſch auszuſprechen,

daß das Einziehen ſolcher Capitalien, zur Verminderung der eigenen Capitalſchulden, ſo viel als thunlich geſchehen, in Fällen aber, wo erhebliche Hinderniſſe entgegenſtehen, ein angemeſſener Zinsfuß für dieſelben feſtgeſtellt, oder der beſtehende erhöhet werden möge.

Dem Königlichen Cabinets-Miniſterio verſichern Stände ihre vollkommenſte Hochachtung.

Hannover, den 12ten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 94.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 12ten Julius 1834, die Vereinigung der Caſſen, die Auflöſung des Schatz-Collegii und die an deſſen Stelle zu erwählenden ſtändiſchen Commiſſarien betreffend.

(confr. oben pag. 4.)

Die allgemeine Stände-Verſammlung hat die, im Miniſterial-Poſtſcripte 1. vom 12ten Mai d. J. enthaltenen Propoſitionen, wegen der in Folge der ſtaats-grundgeſetzlichen Vereinigung der Caſſen zu treffenden neuen Einrichtungen, einer um ſo ſorgfältigern Erwägung zu unterziehen ſich verpflichtet gehalten, als auf der Art der Ausführung ein ſehr wichtiger Theil der den Ständen nach dem Staats-Grundgeſetze hinſichtlich des Finanz-Haushalts zuſtehenden Rechte weſentlich beruhen dürfte.

Nachdem die, zur Prüfung dieſer Angelegenheit niedergeſetzte gemeinſchaftliche Commiſſion beider Cammern ihre Arbeit nunmehr beendigt und die reglementsmäßige dreimalige Berathung in den Cammern ſelbſt Statt gefunden hat, haben dieſelben zu denjenigen Beſchlüſſen ſich vereinigt, welche Stände in Nachfolgendem dem Königlichen Miniſterio vorzulegen ſich beeilen.

Was zuvörderſt das Caſſen-Weſen und deſſen Einrichtung anbetrifft, ſo können Stände die Wichtigkeit der Gründe nicht verkennen, welche es dem Königlichen Miniſterio als nothwendig erſcheinen laſſen, den Haushalt der bisherigen Königlichen General-

Caſſe, ſo weit er die Rückſtände aus der Zeit bis 1ſten Julius 1834 anbetrifft, einſtweilen noch getrennt fortführen zu laſſen, und einen gleichen Grundſatz auch auf die derartigen Rückſtände der bisherigen General-Steuer-Caſſe anzuwenden, und glauben ſie ſich hiemit um ſo mehr einverſtanden erklären zu können, als ſie dabei nach der eigenen Erklärung des Königlichen Miniſterii von der Vorausſetzung ausgehen, daß dieſer Zuſtand nicht länger als bis zum 1ſten Julius 1835 fortdauern werde, und daß alle Rückſtände, ſowohl der Einnahme als der Ausgabe beider bisher getrennten Caſſen, welche am 1ſten Julius 1835 ſich noch vorfinden möchten, nebſt den baaren Caſſen-Vorräthen, der vereinigten Caſſe werden überwieſen werden.

Stände verkennen dabei nicht, daß ihnen hinſichtlich dieſer Rückſtände der Königlichen General-Caſſe und deren Neben-Caſſen, welche ſich auf den Zeitraum vor dem 1ſten Julius 1834 beziehen, in Folge der Vereinigung der Caſſen, an und für ſich kein Recht auf Rechnungs-Ablage zuſtehe; da ſie jedoch die Verpflichtung übernehmen, für die ſämmtlichen Schulden und Laſten der bisherigen Königlichen Caſſen einzuſtehen, und deshalb auch das Recht in Anſpruch nehmen müſſen, das ſämmtliche Vermögen derſelben zu überkommen, Stände überdieß auch das zuverſichtliche Vertrauen hegen, daß die Abſicht des Königlichen Cabinets-Miniſterii nicht dahin gerichtet ſeyn könne, dieſes Vermögen dazu zu benutzen, um Ausgaben, welche in die Rechnungs-Periode nach dem 1ſten Julius 1834 gehören, ohne die verfaſſungsmäßige, hierauf ſich beziehende Zuſtimmung der Stände, damit zu beſtreiten;

So erſuchen Stände das Königliche Cabinets-Miniſterium, ihnen eine Überſicht mitzutheilen, aus welcher ſich, ſo weit es die noch obwaltende Unſicherheit mancher Einnahmen und Ausgaben geſtattet, ein Überſchlag des, bei der gänzlichen Auflöſung des jetzigen Haushalts der bisher abgeſonderten Haupt-Caſſen muthmaaßlich verbleibenden Überſchuſſes machen läßt.

Stände wünſchen, zu dieſem Zwecke nicht allein über die, am 1ſten Julius 1834 in der Königlichen General-Caſſe, deren Neben- und Unter-Caſſen vorhandenen baaren Vorräthe, ſo wie über die bereits liquiden Einnahme- und Ausgabe-Rückſtände eine Mittheilung zu erhalten; ſondern erſuchen das Königliche Cabinets-Miniſterium auch, ihnen von allen, für den Haushalt bis zum 1ſten Julius 1834 noch gehörenden Einnahme- und Ausgabe-Rückſtänden, wenngleich deren Betrag noch nicht feſtſteht, und ſich daher bis zum wirklichen Abſchluß des Haushalts, im Einzelnen wie im Ganzen, noch verändern kann, eine Nachweiſung nach dem muthmaaßlich anzunehmenden Betrage baldmöglichſt zukommen zu laſſen;

und überlaſſen ſich dabei der Zuverſicht, daß, wenn ſich demnächſt bei dem völligen Abſchluſſe am 1ſten Julius 1835 bedeutende Abweichungen von jener vorläufigen Nachweiſung ergeben ſollten, Königliches Miniſterium desfallſige Erläuterungen Ständen nicht vorenthalten werde. —

Was hiernächſt zweitens die Functionen des Schatz-Collegii betrifft, ſo haben Stände ſchon in ihrer Erwiederung in Beziehung auf das Grundgeſetz mit Königlichem Miniſterio es anerkannt, daß der Fortbeſtand des Schatz-Collegii mit der neuen ganz veränderten Finanz-Einrichtung nicht weiter verträglich ſey, und wie Stände nicht minder den Gründen vollkommen beipflichten müſſen, welche auch eine nur proviſoriſche Beibehaltung dieſer Behörde für das Reſt-Weſen der General-Steuer-Caſſe unräthlich und bedenklich erſcheinen laſſen, ſo erklären Stände ſich damit einverſtanden, daß die Functionen des Schatz-Collegii in allen Beziehungen mit dem 1ſten Julius 1834 bereits eingeſtellt worden ſind, und daß ſolches von dieſem Zeitpuncte an aufgehoben werde.

Bei der ſomit eintretenden völligen Auflöſung des Schatz-Collegii, ſcheint Ständen ein genügender Grund, deſſen Mitglieder ohne Ausnahme vorläufig und bis zur Feſtſtellung der Dienſt-Regulative im vollen Gehalte zu belaſſen, nicht vorhanden zu ſeyn; vielmehr müſſen ſie es dem Königlichen Miniſterio überlaſſen, den Mitgliedern des Schatz-Collegii, mit Ausnahme der in Function bleibenden beiden Mitglieder des Königlichen Ober-Steuer-Collegii und der beiden General-Secretarien der allgemeinen Stände-Verſammlung, ein, den Verhältniſſen angemeſſenes Wartegeld oder Penſion zu bewilligen, inſofern ſolche Ausgabe nicht durch eine angemeſſene Wiederanſtellung zu vermeiden ſeyn ſollte.

Hinſichtlich der gedachten beiden Mitglieder des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, welche mit vollem Gehalte in Function bleiben, erklären ſich Stände aber mit Königlichem Miniſterio darin einverſtanden, daß jene Mitglieder verpflichtet bleiben, anderweite Aufträge vom Königlichen Miniſterio zu übernehmen, inſofern ſolche ihrem jetzigen Geſchäftskreiſe entſprechen. Auch wird es, was die General-Secretarien der allgemeinen Stände-Verſammlung betrifft, nicht zu vermeiden ſeyn, daß ſie die auf die Periode bis zum 1ſten Julius 1834 Bezug habenden Gegenſtände zur Erledigung bringen.

Was alsdann die, in Gemäßheit des Staats-Grund-Geſetzes §. 148. und 149. an die Stelle des Schatz-Collegii zu ernennenden ſtändiſchen Commiſſarien und deren Functionen betrifft, ſo haben Stände, nach reiflichſter Erwägung der Sache, ſich zu weſentlichen Abweichungen von den desfallſigen Vorſchlägen des Königlichen Cabinets-Miniſterii genöthigt geſehen.

Während nämlich der Plan des Königlichen Ministerii und der danach ausgearbeitete Gesetz-Entwurf auf der Voraussetzung beruhet, daß die Wahrnehmung der, in den §§. 148. und 149. des Staats-Grund-Gesetzes bezeichneten sämmtlichen drei Functionen — bei Tilgung der Landes-Schulden, Ausstellung der Landes-Obligationen und Prüfung der Landes-Rechnungen — in ungetrennter Verbindung denselben Personen übertragen und gleich jetzt zur lebenslänglichen Wahl der Commissarien, wie solche der §. 149. gestattet, geschritten werde; haben Stände in mehrfacher Hinsicht es vorgezogen, sich zunächst nur auf die erstgedachten beiden, zum laufenden Dienste gehörenden Geschäfte zu beschränken, die Ausführung hinsichtlich der Rechnungs-Prüfung aber und damit auch die Wahl auf Lebenszeit um so mehr vorläufig auszusetzen, als der Fall einer, unter den Bedingungen des Grund-Gesetzes eintretenden Rechnungsprüfung sich noch geraume Zeit verziehen dürfte.

So wie Stände hiernach auf die Wahl von Commissarien nur für die Dauer des Landtags zu den beiden erstgedachten Zwecken sich zu beschränken beschlossen haben, so müssen sie demgemäß auch wünschen, daß die Entschädigung dieser Commissarien, nicht — wie vom Königlichen Ministerio, jedoch unter Voraussetzung der Lebenslänglichkeit, vorgeschlagen worden — durch einen festen Gehalt, sondern durch Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der Bestimmungen für die allgemeine Stände-Versammlung geleistet werde.

Von nicht minder wesentlichem Einflusse auf das ganze Verhältniß und viele seiner Modalitäten ist eine fernere abweichende Ansicht gewesen, welche Ständen in Hinsicht auf die Art der Theilnahme der Commissarien an der Ausstellung von Landes-Obligationen sich hat aufdringen müssen, indem sie sich ihrer Seits überzeugt halten, daß dem eigentlichen Zwecke und Sinne, der grundgesetzlichen Bestimmung (§. 148.),

> wonach diese Commissarien bei Ausstellung von Landes-Obligationen zu dem Zwecke zugezogen werden sollen, um zu constatiren, daß bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden, —

keineswegs bei der vom Königlichen Cabinets-Ministerio beabsichtigten Beschränkung auf eine nachträgliche Mittheilung der im letzten Quartale ausgestellten Schuldverschreibungen und auf eine Nach-Signatur der Concepte, sondern allein durch selbst-eigene Mitunterschrift der Original-Obligationen genügend entsprochen werden könne.

Je größeres Gewicht Stände auf Beibehaltung dieser von Altersher bestandenen, mit dem Credite der Landes-Obligationen in Verbindung stehenden Form der definitiven ständischen Anerkennung der Schuld legen zu müssen geglaubt haben, — desto mehr sind

sie bereit und bemühet gewesen, die aus etwaiger Behinderung, Abwesenheit oder Ängstlichkeit der Commissarien herzuleitenden Bedenken und die Besorgniß gefährlicher Hemmungen des Dienstes durch vorsorgliche Bestimmungen mehrfacher Art aus dem Wege zu räumen.

Diesen Zweck glauben sie theils unmittelbar durch möglichst erschöpfende und bindende Vorschriften für die Commissarien, theils durch Beschränkung auf die Unterschrift mindestens zweier Commissarien, theils durch den Vorbehalt außerordentlicher Versammlungen, sowie durch die Beiordnung der regelmäßig hier am Orte sich aufhaltenden General-Secretarien der allgemeinen Stände-Versammlung, so vollständig erreicht zu haben, daß, bei verfassungsmäßigem Gange der Verwaltung, Schwierigkeiten kaum noch irgend zu befürchten seyn dürften.

Nachdem Stände in dem Obigen die Hauptgesichtspuncte, wovon sie bei Beurtheilung der wichtigen Angelegenheit ausgegangen sind, angedeutet haben, beehren sie sich, den № 95. danach anderweit ausgearbeiteten Gesetz-Entwurf hieneben dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorzulegen, und wie sie dessen Bestimmungen durch die obigen allgemeinen Bemerkungen im Wesentlichen gerechtfertigt halten, so dürfen sie sich auf folgende Erläuterungen einzelner Puncte beschränken.

ad §. 3.

dürfte nur noch zu bemerken seyn, daß, da die hiernach lediglich für die beiden Geschäfte der Schuldentilgung und der Ausstellung von Landes-Obligationen von jeder Cammer zu erwählenden zwei Commissarien nach dem darauf Bezug habenden §. 148., nicht als solche Sitz und Stimme in den Cammern haben, die Mitgliedschaft derselben aber in jeder Hinsicht zu wünschen ist, die Wahl aus der Mitte der Cammern für erforderlich gehalten worden.

Die hier zugleich — ausschließlich für die bezeichneten beiden Gegenstände — ausgesprochene Theilnahme der beiden ständischen General-Secretarien, als Mit-Commissarien hat, abgesehen von dem oben angedeuteten Zwecke, auch nach ihrer bisherigen Stellung und Geschäftsbeziehung zu den Cammern und zu der Regierung im beiderseitigen Interesse wünschenswerth und nach ihren analogen Obliegenheiten im Schatz-Collegio zulässig und grundgesetzlich in so weit unbedenklich geschienen.

ad §. 4.

hat man, besonders in Folge der desiderirten Mitunterschrift der Obligationen selbst und zur Verhütung von Unterbrechungen, nothwendig gehalten, auszusprechen, daß das Officium der Commissarien, auch nach Auflösung einer Stände-Versammlung oder im Falle der Resignation, bis zur erfolgten neuen Wahl schlechthin fortdauere.

Die §§. 5. 6. und 7. betreffen die ordentlichen vierteljährlichen Versammlungen der Commissarien und die Art des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in denselben und werden, da sie im Wesentlichen mit den §§. 4. 5. und 6. des Ministerial-Entwurfs übereinstimmen, weiterer Bemerkungen nicht bedürfen.

Im §. 5. hat es jedoch angemessen geschienen, die unbestimmt gelassene Zahl der in die Commission zu deputirenden Königlichen Räthe auf höchstens drei zu beschränken,

und im §. 6. für den Fall entstehender Stimmen-Parität, jedoch allein in Schuldentilgungs-Angelegenheiten — indem bei Ausstellung von Schuldverschreibungen nach §§. 8. und 9. der Fall der Stimmen-Parität ohne Einfluß ist — dem anwesenden Finanz-Minister persönlich ein votum decisivum beizulegen.

Im §. 8. ist darauf Rücksicht genommen, daß die Ausstellung von Landes-Obligationen gewöhnlich nicht bis zu den Quartals-Sessionen ausgesetzt werden darf und ist, um nachtheilige Verzögerungen zu verhüten, dem Finanz-Minister zu diesem Zwecke die Befugniß zur Berufung außerordentlicher Zusammenkünfte, ertheilt worden, wobei indeß die Theilnahme zweier Commissarien und namentlich der beiden ständischen General-Secretarien — welche zu dem Ende nicht ohne Urlaub des Finanz-Ministers vom Orte sich entfernen dürfen — genügen soll.

So wie sich dabei jedoch von selbst verstehen dürfte, daß dergleichen außerordentliche Zusammenkünfte nicht geeignet seyen, um Beschlüsse der ordentlichen Versammlungen zu beseitigen, — so würde außerdem der Finanz-Minister von der am Schlusse des §. zugelassenen außerordentlichen Berufung auch der übrigen Commissarien besonders in dem Falle Gebrauch zu machen sich veranlaßt finden dürfen, wenn unter besonders bedenklichen Umständen den General-Secretarien die alleinige Übernahme der Verantwortlichkeit zu bedenklich erscheinen sollte. —

Im §. 9. ist nun der, die Form der Obligationen und insbesondere die erforderlichen Unterschriften betreffende Schlußsatz des §. 2. im Ministerial-Entwurfe vorangestellt und, außer der Unterschrift des Finanz-Ministers und dreier beim Finanz-Ministerio angestellter Räthe — mit deren Beschränkung auf zwei, wenn Königliches Cabinets-Ministerium solches vorziehen sollte, Stände sich einverstanden erklären — die Unterschrift von mindestens zwei ständischen Commissarien desiderirt worden.

Da nun Stände nicht verkennen, daß das allgemeine Requisit, wodurch nach §. 148. des Grundgesetzes die Unterschrift der Obligationen bedingt seyn würde,

> daß nämlich bei Eingehung der Anleihe, deren vollständige Bedingungen den Commissarien mitzutheilen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten worden,

in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht ohne Gefahr für die Verwaltung dem individuellen Urtheile der einzelnen Commissarien überlassen werden kann; so sind hier zuvörderst die drei einzelnen Fälle einer verfassungsmäßig vorkommenden Anleihe, und was in jedem Falle den Commissarien, behuf Begründung der Verbindlichkeit zur Unterschrift, nachgewiesen werden muß, in strenger Consequenz mit dem Grundgesetze, näher specialisirt worden.

Daß hier namentlich

bei bloßen Versuren das Innehalten der jedesmaligen etatsmäßigen Schulden-Summe, oder der anderweit mit Ständen zu diesem Zwecke verabredeten Summe,

bei neuen von Ständen consentirten Anleihen die Beobachtung der Grenzen der Bewilligung,

im Falle der, nach §. 147. des Grundgesetzes ohne vorgängige ständische Bewilligung zulässigen außerordentlichen Anleihen die, unter den Voraussetzungen des §. 147. erfolgte formelle Königliche Bestimmung und das Innehalten derselben,

nachgewiesen werden müssen, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Außerdem war es aber auch wesentlich erforderlich, hinsichtlich der den Commissarien vollständig mitzutheilenden Anleihe-Bedingungen, und in wiefern sie einem Urtheile der Commissarien unterliegen, genauere Bestimmungen festzustellen.

Um leicht mögliche Zweifel über die Vollständigkeit derselben zu beseitigen, hat nicht wohl ein anderes Auskunftsmittel, als die Ertheilung einer amtlichen Versicherung des Finanz-Ministers, daß weitere Bedingungen, als die vorgelegten, nicht vorhanden, getroffen werden können.

Durch die folgende Bestimmung ist dem, bei Staats-Anleihen nicht ungewöhnlichen Falle, daß die Anleihe, oder deren Bedingungen, im Interesse des Landes für einige Zeit geheim zu halten sind, wie Stände hoffen, auf völlig angemessene Weise, jedoch mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Rechte der Stände überhaupt und auf die Möglichkeit einer, in den Bedingungen enthaltenen Gesetzwidrigkeit prospicirt worden.

Zur völligen Klarstellung des gegenseitigen Verhältnisses ist dann, unter Voraussetzung des Vorhandenseyns der vorgeschriebenen Erfordernisse, die unbedingte Verbindlichkeit der Commissarien zur Unterschrift ausgesprochen worden, ohne daß — wie hinzugefügt worden — die Beschaffenheit der Bedingungen, also ihre Zweckmäßigkeit oder Vortheilhaftigkeit, der Beurtheilung der Commissarien unterliegen und einen Weigerungsgrund abgeben könnte, welcher auch hier wiederum nur allein aus dem Überschreiten der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, oder der mit Ständen etwa besonders vereinbarten Bedingungen, hergenommen werden kann.

Der folgende §. 10. ſtimmt wörtlich mit dem §. 7. des Miniſterial-Entwurfs überein;

der §. 11. aber im Weſentlichen mit dem §. 8. des Miniſterial-Entwurfs, nur daß die gewiß zweckmäßige Mittheilung der, in den Verſammlungen aufzunehmenden Protocolle an die Commiſſarien hinzugefügt worden. —

Was endlich die, auf die ſtändiſche Prüfung der Landes-Rechnungen und die desfallſigen Commiſſarien Bezug habenden §§. 12. 13. und 14. anbetrifft, ſo ſind ſchon oben die Gründe angegeben, weshalb Stände die ſofortige vollſtändige Ausführung in dieſer Beziehung vorbehalten haben.

Sowie danach im §. 12. die, im §. 9. des Miniſterial-Entwurfs, hinſichtlich der Art der Mittheilung der Rechnungen, vorgeſchlagenen Beſtimmungen einer, ſich ſelbſt erläuternden Modification haben unterzogen werden müſſen; — ſo hat man jedoch zweckmäßig gefunden, für den Fall, daß Stände demnächſt von dem ihnen durch §. 149. gegebenen Rechte der Wahl lebenslänglicher Rechnungs-Commiſſarien Gebrauch machen ſollten, eventuell gleich jetzt einige Beſtimmungen hierüber zu treffen, namentlich die unbeſtimmt gebliebene Zahl derſelben auf zwei zu ſetzen, hinſichtlich der Wahlfähigkeit auf die betreffenden §§. des Grundgeſetzes zu verweiſen, die Übertragung der Geſchäfte der, nach §. 3. des gegenwärtigen Geſetzes zu erwählenden Commiſſarien auf die etwa lebenslänglich zu erwählenden Rechnungs-Commiſſarien vorzubehalten und ſicher zu ſtellen;

wogegen die nähern Grundſätze über die Art dieſer Wahl ſelbſt ſowohl, wie über die Geſchäftsführung, ingleichen die Art der Verbindung ſämmtlicher Geſchäfte der weitern, zwiſchen Regierung und Ständen zu vereinbarenden Geſetzgebung vorbehalten worden ſind.

Indem Stände dabei noch den ſchließlichen Wunſch ſich erlauben, daß die auf Lebenszeit zu erwählenden Commiſſarien von Sr. Majeſtät wiederum zu Schatzräthen ernannt werden mögen; — überlaſſen ſie ſich der zuverſichtlichen Hoffnung, daß die beſchloſſenen Abänderungen des Geſetz-Entwurfs, unter den angeführten Motiven, die Genehmigung des Königlichen Cabinets-Miniſterii finden werden;

und bezeugen Demſelben ihre vollkommenſte Hochachtung.

Hannover, den 12ten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 95.) Ständiſcher Geſetz-Entwurf, die Auflöſung des Schatz-Collegii und den Geſchäftsbetrieb der an deſſen Stelle zu erwählenden ſtändiſchen Commiſſarien betreffend.

§. 1.

Vom 1ſten Julius 1834 an wird Unſer Schatz-Collegium aufgelöſet. Die von demſelben beſorgten Geſchäfte der Aufſicht und Leitung der General-Steuer-Caſſe, der Reviſion der Rechnungen derſelben, und der Leitung des geſammten Landes-Schuldenweſens gehen ſowohl in Anſehung des am 1ſten Julius 1834 noch unerledigten Haushalts der General-Steuer-Caſſe als in Hinſicht auf die aus der Vereinigung Unſerer landesherrlichen Caſſen mit der Landes-Caſſe entſtehende General-Caſſe auf Unſer Finanz-Miniſterium über.

§. 2.

Insbeſondere ſoll Unſer Finanz-Miniſterium von dem gedachten Zeitpuncte an alle von Unſerm Schatz-Collegio bisher wahrgenommenen Geſchäfte ſowohl in Hinſicht auf die Verzinſung der Landes-Schulden, als wegen Anerkennung der Gläubiger, Umſchreibung und Zuſammenlegung der Obligationen, Contrahirung, Verbriefung und Tilgung von Landes-Schulden unmittelbar zu beſorgen haben.

§. 3.

Jede Cammer Unſerer getreuen Stände-Verſammlung hat nach abſoluter Stimmen-Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Commiſſarien zu erwählen, welche in Gemäßheit des §. 148. des Staats-Grundgeſetzes

bei der Verwendung der zur Tilgung der Landes-Schulden ausgeſetzten Summen,

und

bei Ausſtellung von Obligationen über Landes-Schulden mitwirken.

An beiden Geſchäften nehmen außer den erwählten Commiſſarien als Mit-Commiſſarien derſelben, auch die jedesmaligen General-Secretarien Unſerer getreuen allgemeinen Stände-Verſammlung Theil.

§. 4.

Mitglieder und Referenten des Königlichen Miniſterii können die Stelle eines Commiſſarii nicht bekleiden.

Von der getroffenen Wahl hat die allgemeine Stände-Verſammlung Unſerm Miniſterio Anzeige zu machen, welches ſodann, wenn die Vorſchriften dieſes Geſetzes befolgt ſind, die getroffene Wahl öffentlich bekannt machen wird.

Die erwählten 4 Commiſſarien werden für die Dauer des Landtages ernannt und haben ihr Amt auch nach Auflöſung einer Stände-Verſammlung ſo lange fortzuſetzen, bis die Wahl von neuen Commiſſarien Statt gefunden hat.

Während der Dauer eines Landtages können die Commiſſarien nur dann von den ihnen als ſolchen obliegenden Geſchäften zurücktreten, wenn zuvor andere Commiſſarien ſtatt ihrer erwählt worden ſind. Wird aber die Stelle eines Commiſſarius erledigt, ſo iſt ſie bei der nächſten Zuſammenkunft Unſerer getreuen Stände durch eine neue Wahl zu erſetzen.

§. 5.

Die Commiſſarien ſollen vierteljährlich und zwar im Anfange der Monate Januar, April, Julius und October jedes Jahrs in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover zuſammen kommen, und alsdann ihre Sitzungen ſo lange fortſetzen, bis alle vorliegenden Geſchäfte beendigt ſind.

Unſer Finanz-Miniſter kann an dieſen Verſammlungen Theil nehmen, und zu denſelben bis zu drei bei dem Finanz-Miniſterio angeſtellte Räthe deputiren, von welchen der älteſte im Dienſte in Abweſenheit Unſeres Finanz-Miniſters die Leitung der Geſchäfte wahrnimmt.

§. 6.

In dieſen Verſammlungen ſoll jedes Mal eine genaue Nachweiſung aller im letztverfloſſenen Vierteljahre Statt gefundenen Operationen der Schulden-Tilgungs-Caſſen ſo wie ihrer vorhandenen und für das beginnende Vierteljahr zu erwartenden Mittel vorgelegt, und nach vorgängiger Berathung durch Abſtimmung unter allen Mitgliedern der Verſammlung ein Beſchluß über die Verwendung dieſer Mittel zum Zweck der Schulden-Tilgung gefaßt werden. Im Falle eintretender Stimmen-Parität hat Unſer Finanz-Miniſter bei ſolchen Beſchlüſſen ein votum decisivum.

Die Ausführung ſelbſt wird von Unſerm Finanz-Miniſterio ohne Mitwirkung der ſtändiſchen Commiſſarien beſorgt, dieſe haben aber die öffentlichen Bekanntmachungen über den Betrag der getilgten Schulden mit zu unterſchreiben.

§. 7.

Sodann ſollen über alle im Laufe des zuletzt verfloſſenen Vierteljahrs in Anſehung der Landes-Schulden gemachten Verſuren oder ausgeſtellten neuen Verbriefungen, ſo wie über die Contrahirung neuer Schulden Nachweiſungen gegeben, und durch Vorlegung der eingezogenen alten Verbriefungen und bei neuen Schulden durch vollſtändige Mittheilung der Bedingungen conſtatirt werden, daß die verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeiten nicht überſchritten ſind.

§. 8.

Außerdem finden außerordentliche Zusammenkünfte der Commissarien Statt, so oft es Unser Finanz-Minister behuf der Unterschrift von Obligationen für nöthig findet, und es müssen an solchen Sitzungen mindestens zwei ständische Commissarien Theil nehmen. Zu denselben sollen wenigstens die in Unserer Residenzstadt anwesenden Commissarien, namentlich die General-Secretarien Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung eingeladen werden, und es dürfen sich daher die letzteren nicht ohne Urlaub Unsers Finanz-Ministers von Hannover entfernen; es sind aber auch die übrigen Commissarien verpflichtet, sich auf die Aufforderung Unsers Finanz-Ministers zu solchen außerordentlichen Sitzungen einzustellen.

§. 9.

Die Obligationen über Landes-Schulden sollen von Unserm Finanz-Minister, drei bei Unserm Finanz-Ministerio angestellten Räthen und mindestens zweien der Commissarien Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung unterschrieben werden.

Behuf der Unterschrift von Obligationen über Landes-Schulden von Seiten der ständischen Commissarien muß diesen nachgewiesen werden,

entweder daß durch die neue Verbriefung die Summe der Landes-Schulden nicht über den etatsmäßigen oder sonst mit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung verabredeten Betrag erhöhet wird, sondern nur innerhalb dieses Betrages eine Versur oder eine neue Verbriefung bereits bestehender Schulden Statt findet,

oder im Falle neuer Anleihen, daß diese innerhalb der von Unsern getreuen Ständen erfolgten Bewilligung gemacht worden,

oder wenn diese nicht versammelt sind, daß der König auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimen-Raths-Collegii bestimmt hat, es sey ein im §. 147. des Grundgesetzes für Unser Königreich bezeichneter Fall außerordentlicher Anleihen vorhanden, und daß die Anleihe innerhalb der vom Könige und durch den §. 147. des Staats-Grundgesetzes dafür festgesetzten Summe gemacht ist.

Auch sind den Commissarien die vollständigen Bedingungen neuer Anleihen mitzutheilen. Die Mittheilung der Bedingungen ist als vollständig anzunehmen, wenn von Unserm Finanz-Minister amtlich bezeugt wird, daß keine weitere Bedingungen, als die vorgelegten, vorhanden sind.

Die Commissarien haben auf Verlangen Unsers Finanz-Ministers die beabsichtigte oder gemachte Anleihe, sowie die Bedingungen derselben, geheim zu halten, jedoch soll in diesem Falle Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung eine Mittheilung über die Anleihe gemacht werden.

Auch sind die Commissarien verpflichtet, falls die ihnen mitgetheilten geheimen Bedingungen eine Gesetzwidrigkeit enthalten, der nächsten Stände-Versammlung davon vertrauliche Anzeige zu machen.

Sobald die vorstehenden Vorschriften erfüllt sind, haben die Commissarien unbedingt die Verpflichtung, die Obligationen im Concepte und Originale zu unterschreiben. Die Beschaffenheit der Bedingungen giebt den Commissarien kein Recht, die Unterschrift der Obligationen zu verweigern, insofern die obgedachten verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, oder die mit Ständen speciell etwa vereinbarten Bedingungen nicht überschritten sind.

§. 10.

Hiernächst soll ein Etat über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahre Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben der General-Casse und so weit als thunlich auch der Unter-Cassen derselben mitgetheilt werden, um den ständischen Commissarien eine fortlaufende Übersicht über den Zustand der Cassen zu gewähren. Etwa nöthige Erläuterungen sollen ihnen so weit als möglich durch mündliche Erörterungen in den Versammlungen gegeben werden; ein Eingreifen in die laufende Verwaltung ist ihnen aber überall nicht gestattet.

§. 11.

Über alle in diesen Versammlungen Statt findenden Verhandlungen soll von einem bei Unserm Finanz-Ministerio angestellten Officianten ein Protocoll geführt werden, welchem die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Nachweisungen einzuverleiben sind. Die Protocolle sind von allen Theilnehmern der Versammlung zu unterschreiben, und sollen den Commissarien sodann abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 12.

Die Rechnungen der General-Casse und der Neben-Cassen derselben sollen, nachdem sie bei Unserm Finanz-Ministerio abgenommen und die Rechnungsführer dechargirt worden, der allgemeinen Stände-Versammlung zur Prüfung durch eine Commission aus ihrer Mitte nach §. 149. des Staats-Grundgesetzes, vorgelegt, auch der Commission die etwa erforderlichen Erläuterungen auf Begehren mitgetheilt werden.

Ist von der erfolgten Wahl dieser Commission Unserm Cabinets-Ministerio die Anzeige gemacht worden; so wird dasselbe, wenn die Stände nicht versammelt sind, die Rechnungen und Belege, falls deren Mittheilung während der Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung erfolgen kann, der Commission unmittelbar zugehen lassen.

§. 13.

Sollten aber hiernächst Unsere getreuen Stände von dem ihnen durch die fernere Bestimmung im §. 149. des Staats-Grundgesetzes ertheilten Rechte Gebrauch machen

wollen, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, so hat jede Cammer dazu 2 Commissarien zu erwählen, die dann als solche in der Cammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Die Wahlfähigkeit derselben richtet sich nach den §§. 100. 102. 103. 104 und 105. des Staats-Grundgesetzes.

Über die Art der Wahl dieser Commissarien, über deren Geschäftsführung und über die etwaige Verbindung ihres Geschäfts mit den Geschäften der nach §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes zu erwählenden Commissarien behalten Wir Uns die näheren gesetzlichen Bestimmungen vor.

§. 14.

Wird die Übertragung der Geschäfte der nach §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes gewählten Commissarien auf die von Ständen auf Lebenszeit zu wählenden Commissarien beschlossen; so sind letztere verbunden, solche jederzeit zu übernehmen, und es erlischt dann, nach erfolgter Wahl der lebenslänglichen Commissarien, die Wahl jener erstern von selbst.

(№ 96.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1834, das Schulden-Wesen der vereinigten Cassen und die Schulden-Tilgung betreffend.

In Erwiederung auf das Ministerial-Postscript 12. vom 12ten Mai d. J. *) erklären Stände sich im Allgemeinen mit denjenigen Grundsätzen einverstanden, welche Königliches Cabinets-Ministerium künftig in Beziehung auf das Schulden-Wesen der vereinigten Cassen und die Schulden-Tilgung anzuwenden beabsichtigt.

Sowie Stände hiernach gleichfalls der Ansicht sind, daß die zur Tilgung der unkündbaren ältern und neuern Schulden ausgesetzten Summen nach den Kräften des Landes als sehr bedeutend sich darstellen und auch wegen des Hinzukommens der Schulden der Königlichen General-Casse, bei den sonstigen großen Bedürfnissen der Cassen, eine Vermehrung jener Tilgungs-Mittel nicht erforderlich und nicht thunlich seyn dürfte; so wird der jährliche feste Zuschuß an die Tilgungs-Casse der ältern Landes-Schulden, unter Hinzurechnung des kleinen bei der bisherigen Königlichen General-Casse für die im Jahre 1831

*) Oben pag. 197.

contrahirten Anleihen beſtehenden Tilgungs-Fonds, nunmehr in Courant auf die Summe von = 115,000 ℔ zu beſtimmen ſeyn.

Hinſichtlich der übrigen Schulden der Königlichen General-Caſſe, ſowie der übrigen kündbaren Schulden der General-Steuer-Caſſe, wird auch künftig die Verminderung des Capital-Betrags, wie des Zinsfußes, auf andere Weiſe nicht, als durch möglichſt vortheilhafte Verſuren zu bewirken ſeyn, und genehmigen Stände in Beziehung auf dieſe Verſuren, daß aus den vom Königlichen Miniſterio hervorgehobenen Gründen, als Grenze für die desfallſigen Anleihe-Operationen der gegenwärtige Betrag der Schulden beider Haupt-Caſſen, excl. der von den Tilgungs-Caſſen eingelöſeten Capitalien, jedoch unter Hinzurechnung deſſen, was für die General-Steuer-Caſſe behuf gänzlicher Erledigung ihres Haushalts noch erforderlich iſt, bis dahin daß zwiſchen Regierung und Ständen eine andere Norm verabredet ſeyn wird, zum Grunde gelegt werde, ſo daß bis dahin alles dasjenige, was außer den Mitteln beider Tilgungs-Caſſen zum Abtrage an dieſem Schulden-Beſtande verwandt worden, durch Anleihen wieder ergänzt werden könne, und der §. 147 des Grundgeſetzes, wonach zu neuen Anleihen die Bewilligung der Stände erforderlich iſt, nur dann zur Anwendung komme, wenn dieſe Grenze überſchritten werden müßte.

Indem Stände auf dieſen letztern Punct bei dem, die Mitwirkung der ſtändiſchen Commiſſarien bei Ausſtellung der Schuld-Verſchreibungen betreffenden Geſetz-Entwurfe angemeſſene Rückſicht genommen haben *); laſſen ſie ſich die ſchließliche Mittheilung über die Anleihen, deren die General-Steuer-Caſſe bis zur gänzlichen Erledigung ihres Haushalts annoch bedürfen wird, zur Nachricht dienen,

und erneuern die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 12ten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

*) Oben pag. 730.

(№ 97.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 21sten Julius 1834, die Erbauung eines Locals für die hiesige höhere Gewerbeschule betreffend.

Der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung wird aus den früheren über Einrichtung der hiesigen höhern Gewerbeschule Statt gefundenen Verhandlungen, namentlich aus Unserer Mittheilung vom 27sten Februar 1830 *) erinnerlich seyn, daß schon damals die Nothwendigkeit zur Sprache gekommen ist, demnächst auf Adquisition eines dieser Lehranstalt eigenthümlich zu überweisenden Gebäudes zu denken, und da die löbliche allgemeine Stände-Versammlung in dem Vortrage vom 16ten Februar 1833 **) sich selbst dafür verwandt hat, daß die Anschaffung eines paßlichen Locals beschleuniget werden möge, so wird es derselben angenehm seyn, mit folgender Benachrichtigung über die Lage der Angelegenheit versehen zu werden.

Einem Neubaue für die Anstalt, — und nur durch einen solchen, läßt sich den Bedürfnissen derselben in allen Beziehungen völlig entsprechen — hat sich längere Zeit hindurch ein nicht leicht zu beseitigen gewesenes Hinderniß in dem Mangel an einem paßlichen Bauplatze entgegengestellt, welches jedoch neuerlich dadurch aus dem Wege geräumt worden ist, daß das Kriegs-Ministerium einen demselben zuständigen geräumigen und in jeder Hinsicht zu einem Locale für die höhere Gewerbeschule wohl geeigneten Platz an der Georgsstraße überlassen hat.

Nach erfolgter Überweisung dieses Bauplatzes ist die Ausfertigung von Rissen und Kosten-Anschlägen behuf des beabsichtigten Baues veranlaßt und hat sich aus den Uns vorliegenden detaillirten und mehrfach revidirten Berechnungen ergeben, daß wenn das aufzuführende Gebäude eine den Zwecken und Bedürfnissen der Anstalt völlig angemessene Einrichtung erhalten soll, der Bau ohne Rücksicht auf die bereits berichtigten unerheblichen Kosten der Adquisition des Platzes die Summe von etwa 52,200 ℛ erfordern wird.

Bei der Zuverlässigkeit, welche die Anschläge durch mehrmalige Prüfung gewonnen haben, ist auf eine irgend bedeutende Kosten-Ersparung nicht zu rechnen, und wird die veranschlagte Summe innerhalb der nächsten 3—4 Jahre successive herbeigeschafft werden müssen.

---

*) Actenstücke 3ter Landtag 5te Diät pag. 133.

**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 919.

Da die löbliche allgemeine Stände-Verſammlung ſich ſchon früher mit Unſerm Antrage, die Einrichtungskoſten der höhern Gewerbeſchule aus dem Vermögen der vormaligen Manufactur-Caſſe zu beſtreiten, einverſtanden erklärt hat, ſo iſt ſchon ſeit einigen Jahren das Einziehen eines Theils der dieſem Fond angehörigen Capitalien betrieben worden, und ſind von den eingegangenen Geldern bis jetzt 19,706 Thlr. 20 Ggr. 5 Pf. Conventions-Münze zur Einrichtung der höhern Gewerbeſchule und einiger Realſchulen verwandt, außerdem aber noch 32,436 Thlr. 20 Ggr. 5 Pf. unter den Caſſen-Vorräthen der Königlichen General-Caſſe befindlich, welche Summe hinreichend iſt, um damit behuf des projectirten Neubaues innerhalb der erſten beiden Baujahre auszureichen.

Um die zum Baue nun noch ferner erforderliche Summe von etwa 20,000 Thlr. zu decken, beabſichtigen Wir von den ausſtehenden, im Ganzen noch 76,064 Thlr. 13 Ggr. 5 Pf. Conventions-Münze betragenden Capitalien des Commerz-Fonds, ſo viel als nöthig iſt, kündigen zu laſſen, und da jener Bedarf von 20,000 Thlr. nicht ſofort, ſondern erſt nach Verwendung des Vorrathes von etwa 32,000 Thlr. entſtehen wird, ſo hoffen Wir, daß die allmählige Einziehung von 20,000 Thlr. ohne allzugroße Bedrängniß derjenigen Gewerbtreibenden, welchen Betriebs-Capitalien vorgeſchoſſen ſind, werde bewerkſtelligt werden können.

Für den Fall aber, daß die völlige oder zeitige Einziehung dieſer Capitalien Schwierigkeiten finden, oder für die Inhaber derſelben zu große Nachtheile herbeiführen ſollte, hegen Wir das Vertrauen, daß die löbliche allgemeine Stände-Verſammlung bereit ſeyn werde, dem etwa eintretenden Bedürfniſſe durch einſtweilige Vorſchüſſe aus der General-Caſſe abzuhelfen, und indem Wir Uns hierunter eventuell der Mitwirkung der löblichen Stände verſichert halten, werden Wir die nöthigen Anordnungen wegen Ausführung des Baues thunlichſt bald zu treffen Uns angelegen ſeyn laſſen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 21ſten Julius 1834.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

(№ 98.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24sten Julius 1834, die Beckersche Forderung gegen das Amt Wittmund wegen der im Jahre 1805 besorgten Haferlieferung betreffend.

(Conf. oben pag. 266.)

Stände haben die oben bezeichnete Forderung und deren Anerkennung nach dem ihnen auf ihren Wunsch mittelst Ministerial-Postscripts 19. vom 12ten Mai d. J. fernerweit gewordenen Aufklärungen, in Verbindung mit den wegen Liquidation und Anerkennung der Schulden des Harrlingerlandes früher Statt gehabten Verhandlungen, einer weitern Prüfung und Berathung unterzogen, und beehren sich, nunmehr Folgendes zu erwiedern.

Stände können zwar einen Rechts-Anspruch des Amts Wittmund auf die von der Krone Preußen vergüteten Beträge für die von demselben in den Jahren 1805 und 1806 beschafften Hafer- und Pferdelieferungen nicht anerkennen, eben so wenig können sie auch zugestehen, daß sämmtliche von den Ämtern des Harrlingerlandes contrahirten Schulden als Landesschulden anzusehen sind.

Sie erkennen jedoch an, daß die gegenwärtig zur Contestation gebrachte Beckersche Forderung mit den früher anerkannten Schuldposten des Amts Wittmund namentlich mit dem im 21sten Ministerial-Postscripte vom 30sten Mai 1832 *) erwähnten Posten von 10,000 ℔, auf einem und demselben Grunde beruhe; und bezweifeln nicht, daß solche schon bei der ersten Liquidation der Schulden des Harrlingerlandes mit auf den Etat der Landesschulden übernommen seyn würde, wenn dieselbe bei der Aufstellung des — an sich zu ganz anderm Zwecke bestimmt gewesenen — Verzeichnisses der Schulden vom Jahre 1814 nicht übergangen wäre.

Da Stände nun aus der Mittheilung des Königlichen Ministerii ersehen haben, daß diese Übergehung nicht in der rechtlichen Natur der gedachten Forderung, sondern lediglich in dem zufälligen Umstande begründet sey, daß dieselbe im Jahre 1814 noch nicht verbrieft worden war, so erklären sie sich bereit:

dem Amte Wittmund den Hauptstuhl der Beckerschen Forderung ad = 2966 ℔ 16 Sch. 2½ W. in Golde, nebst den Zinsen zu 4 Procent vom 24sten Julius 1815, als dem Tage, von welchem an der Bezug der Revenüen und die Zahlung der Ausgaben und Zinsen in Ostfriesland für diesseitige Rechnung geschе-

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 341.

hen ist, zu vergüten, jedoch, wie sich ohnehin versteht, nach Anrechnung der nach dem Ministerial-Postscripte 21. vom 30sten Mai 1832 dem Amte Wittmund aus der Preußischen Liquidation bereits zu gute gerechneten 344 ℔ 12 ßß 2 ₰; können aber die Landes-Casse nicht verbunden erachten, die Folgen eines Rechtsstreits zu übernehmen, welcher gegen dieselbe nicht geführt, und in welchem dieselbe zur Vertretung nicht einst aufgefordert worden ist.

Indem Stände dem Königlichen Ministerio die baldgeneigten erledigenden Verfügungen hiernach überlassen,

erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 24sten Julius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 99.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24sten Julius 1834, den Gehalts-Anspruch des Stadtgerichts-Directors Iffland, als vormaligen Deputirten der Stadt Hannover zum engern Ausschusse der Calenbergschen Landschaft betreffend.

(Conf. oben pag. 689.)

Nach den Verhandlungen, welche sowohl bei der vorigen, als bei der jetzigen allgemeinen Stände-Versammlung wegen der, dem Deputirten der Stadt Hannover zum engern Ausschusse der Calenbergschen Landschaft zufolge Rescripts vom 19ten October 1818 gebührenden Besoldung von 200 ℔ Cassenmünze vorgekommen sind *), können Stände, wie sie auf das Schreiben des Königlichen Ministerii vom 14ten Junius d. J. erwiedern, kein Bedenken tragen, auch dem Stadtgerichts-Director Dr. Iffland, als früheren Deputirten, den reclamirten Gehalt für die Zeit vom 19ten October 1818, als dem Dato des diese Besoldung festsetzenden Rescripts, bis zum 6ten Januar 1823, jedoch auch hier unter Anrechnung der bezogenen Diäten, hiemit nachzubewilligen.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833. pag. 90 u. 394.

Indem Stände hiernach zu der beantragten Auszahlung ihre Zustimmung ertheilen, erneuern sie die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 24sten Julius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 100.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24sten Julius 1834, den Hausirhandel und die desfallsige Gesetzgebung betreffend.

In der (anliegenden) Vorstellung hat der Kaufmann Ascher jun. zu Peine die nachtheiligen Folgen des immer mehr überhand nehmenden Hausirhandels geschildert und nach seinem Standpuncte und Erfahrungen die ihm geeignet scheinenden Mittel zu dessen Beschränkung in Vorschlag gebracht.

Die gemeinverderblichen Folgen des eingerissenen Hausirhandels für die Städte sowohl, wie für das platte Land, sind so sehr von allen Seiten anerkannt und das Bedürfniß einer möglichst erschöpfenden, den Mißbräuchen gründlich abhelfenden Gesetzgebung wird so allgemein und tief gefühlt, daß Ständen wie Königlichem Ministerio, jeder dem practischen Leben entnommene Beitrag für jene Legislation nur willkommen seyn kann.

Stände tragen daher kein Bedenken, die fragliche Vorstellung, welche nach ihrem Inhalte auf jenen Character Anspruch machen darf, dem Königlichen Ministerio zur Erwägung bei

Bearbeitung der erpromittirten Gewerbe- und Hausir-Ordnung, hieneben zu übersenden, in deren Erwartung Stände weiterer die Sache selbst betreffender Anträge sich enthalten zu müssen glauben;

unter Bezeugung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 24sten Julius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 101.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24sten Julius 1834, die Beschwerde der Einwohner des Districts Wingst, Amts Neuhaus im Bremenschen, über die Anwendung der Bremenschen Schul-Ordnung von 1752 betreffend.

Die Einwohner des Districts Wingst, Amts Neuhaus im Bremenschen, haben sich in der (anliegenden) schon in der vorigen Diät eingegangenen, damals aber nicht mehr zur Erledigung gekommenen Petition über den Druck beschwert, welcher den mit Nebenschulen versehenen einzelnen Gemeinden, in Folge der Anwendung des §. 9. der für die Herzogthümer Bremen und Verden unterm 10ten Februar 1752 erlassenen Schul-Ordnung, dadurch erwachse, daß sie neben der Baulast ihrer besondern Schulen fortwährend auch zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchspiels-Schule herangezogen werden.

Da sie mit ihrer desfallsigen Beschwerde, bei der unzweifelhaft noch bestehenden Gültigkeit jener gesetzlichen Bestimmung, auch vom Königlichen Cabinets-Ministerio haben enthört werden müssen; so haben sie gegenwärtig die Verwendung der Stände wegen einer baldigen Modification jener gesetzlichen Vorschrift in Anspruch genommen.

Es liegt in der Natur der Sache, und ist von mehreren Seiten bestätigt worden, daß die strenge Anwendung jenes Grundsatzes in Folge der immer mehr anwachsenden Bevölkerung, welche gleichzeitig die Nothwendigkeit eigener Schulhäuser in den einzelnen Gemeinden und der Erweiterung der Schulhäuser am Kirchspiels-Orte herbeiführt, zu manchen Härten Veranlassung geben muß, und halten Stände sich daher verpflichtet,

die Petition dem Königlichen Ministerio zu übersenden und zu dessen Ermessen zu verstellen, ob in der fraglichen Rücksicht eine Abänderung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen für die Folge auf dem geeigneten Wege zu treffen sich als rathsam darstelle.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 24sten Julius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 102.) Vortrag an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 24ſten Julius 1834, das Fortbeſtehen der herrſchaftlichen Holzflöße am Sollinge betreffend.

Die Gemeinden Lauenberg, Hilwartshauſen und Sieversshauſen, im Amte Erichsburg-Hunnesrück, haben bei der allgemeinen Stände-Verſammlung wiederholt vorſtellig gemacht, wie ihr Erwerb und ihre Subſiſtenz durch den Betrieb der bis dahin am Sollinge beſtandenen herrſchaftlichen Holzflöße weſentlich bedingt ſey, und wie ſie durch die angeblich aus forſtwirthſchaftlichen Gründen und aus Rückſicht auf die Uslarſche Eiſenhütte, eingetretene Einſtellung dieſer Anſtalt und durch das Aufhören des damit für alle Claſſen von Einwohnern verbundenen Arbeits-Verdienſtes, mehr oder weniger allgemein in großen Nothſtand verſetzt würden.

Bei der unverkennbar großen Wichtigkeit der fraglichen Anſtalt für die ganze Umgegend und namentlich für die ſupplicirenden Gemeinden, können Stände — ſo wenig ſie auch die vorliegende Frage vollſtändig zu beurtheilen vermögen — doch nicht umhin,

die beiden eingegangenen Petitionen dem Königlichen Miniſterio zur geneigten weitern Erwägung (hieneben) zu überſenden

unter Bezeugung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 24ſten Julius 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 103.) Vortrag an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 24ſten Julius 1834, die Verhältniſſe der Iſraeliten im hieſigen Königreiche betreffend.

In der (anliegenden) Petition haben die Vorſteher der Iſraelitiſchen Gemeinde zu Hildesheim, für ſich und Namens ſämmtlicher Iſraeliten im Fürſtenthume Hildesheim, ihre ſchon wiederholt bei Ständen geführte Klage über die Hannoverſcher Seits verfügte Entziehung angeblich wohlerworbener ſtaatsbürgerlicher Rechte gegenwärtig erneuert und ander-

weit darauf angetragen, daß, wenn nicht etwa in der Kürze eine allgemeine gesetzliche Gleichstellung aller Israeliten im Lande erfolgen sollte, doch die Israeliten des Fürstenthums Hildesheim und insbesondere diejenigen der Stadt Hildesheim, in ihre frühern Rechte wieder eingesetzt werden mögen.

Wenn Stände indeß diese Reclamation zufolge ihres die Verhältnisse der Israeliten im Allgemeinen betreffenden Schreibens vom 24sten Januar v. J. *) zunächst nach dem vom Königlichen Ministerio zum öftern, zuletzt noch im Schreiben vom 2ten d. M. **) das Militairgesetz betreffend, verheißenen Gesetz-Entwurfe ausgesetzt haben, so nehmen sie auch jetzt keinen Anstand, die fragliche Petition zur Erwägung bei der bevorstehenden Gesetzgebung dem Königlichen Ministerio hieneben zu übermitteln;

unter Bezeugung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 24sten Julius 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. **Rumann.**

Hartmann, Dr. **Merkel.**

(№ 104.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 29sten Julius 1834, das Hypotheken-Wesen betreffend.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Cultur und den daraus hervorgegangenen verwickelten Rechtsverhältnissen und Interessen gehört unstreitig das Hypothekenwesen zu den wichtigsten, aber auch zu den schwierigsten Gegenständen der Gesetzgebung. Das Bedürfniß einer durchgreifenden Verbesserung desselben ist in dem Königreiche Hannover längst gefühlt, und von keiner Seite verkannt. Außerordentliche Umstände haben die Ausführung der früher hierauf gerichteten Absicht verzögert. Indeß scheint der Grund, welcher im Jahre 1827 die Erlassung eines allgemeinen Hypotheken-Gesetzes widerrieth, und einstweilen bei einigen wenigen Reformen des Hypothekenrechts stehen zu bleiben bestimmte, nemlich die plötzlich eingetretene Erschütterung aller Verhältnisse der Grund-Eigenthümer, einen gleichen Einfluß jetzt noch, nach einer Reihe von Jahren und auf unbestimmte Zeit hin, nicht äußern zu dürfen, und es sind von der andern Seite neue Gründe hinzugetreten, welche eine Ord-

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833 pag. 940.

**) oben pag. 711.

nung des Hypothekenwesens noch lebhafter wünschen lassen als früher, und welche namentlich in der eingeführten Ablösbarkeit der Grundlasten liegen.

Wir haben daher auf den obigen Gegenstand in seinem ganzen Umfange Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit um so mehr gerichtet, je dringender die löblichen Stände in ihren Anträgen vom 28sten Mai 1831 *) und 11ten Julius 1832 **) ihn derselben empfohlen haben, und es ist gegenwärtig ein Plan zu einer das gesammte Hypothekenwesen des Königreichs umfassenden Gesetzgebung entworfen, durch dessen umsichtige Ausführung die schwierige Aufgabe nach Unserem Dafürhalten auf eine befriedigende Weise wird gelöset werden können, und welcher die vorläufige Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bereits erhalten hat.

Ehe Wir aber eine weitere Bearbeitung der Sache anordnen, erachten Wir es für zweckmäßig, in Ansehung aller dabei zu befolgenden Hauptgrundsätze des Einverständnisses der löblichen Stände Uns zu versichern, obgleich Wir demnächst auch die ausgearbeiteten Gesetz-Entwürfe Denselben mitzutheilen beabsichtigen. Nicht leicht kann bei einem Gegenstande der Gesetzgebung Alles so sehr von einem festen, folgerecht ausgeführten Plane abhängen, als bei dem Hypothekenwesen, und eine mit der größten Sorgfalt entworfene und an sich allen Erfordernissen entsprechende Hypotheken-Ordnung wird entweder ganz unbrauchbar werden, oder ein sehr unzweckmäßiges Gesetz bleiben, wenn nach der Vollendung der Arbeit in den Hauptgrundsätzen etwas verändert wird. Das Eine oder das Andere aber könnte, wenn der von Uns gewählte Weg nicht befolgt würde, um so leichter eintreten, je verschiedener die Meinungen, welche über die zweckmäßigste Einrichtung des Hypothekenwesens herrschen, und je wichtiger die Gründe sind, mit welchen eine jede dieser abweichenden Meinungen sich unterstützen läßt. Irgend eine Änderung in den Hauptgrundsätzen eines ausgearbeiteten Gesetz-Entwurfs über so verwickelte Verhältnisse, wie die des Hypothekenwesens, könnte nur zu leicht eine Umarbeitung des Ganzen zur nothwendigen Folge haben. Wir haben aus diesen Gründen auf dem eingeschlagenen Wege eben so wohl eine schnellere, als eine vollkommnere Erreichung des Zwecks zu sichern beabsichtigt, und Wir erwarten selbst von einer zwiefachen Berathung dieses Gegenstandes in der allgemeinen Stände-Versammlung eher einen Gewinn, als einen Verlust an Zeit. Ein verwickelter Gegenstand kann in einer großen Versammlung schneller übersehen und beurtheilt werden, wenn zuvörderst das Wesentliche der Sache, gesondert von einer großen Masse solcher Bestimmungen, welche nur in abgeleiteten speciellen Sätzen bestehen, im Zu-

*) Actenstücke 3ter Landtag 6te Diät von 1831 pag. 608.

**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 545.

sammenhange derselben vorgelegt wird, und, wenn erst Grundsätze feststehen, können die folgerecht daraus entwickelten untergeordneten Bestimmungen zu ausführlichen Discussionen wenig Stoff mehr darbieten.

Wir theilen demnach den löblichen Ständen die Grundsätze einer allgemeinen Reform des Hypothekenwesens in dem Königreiche Hannover zur Berathung und Erklärung in dem Anschlusse mit. № 105.

Die Motive des Plans in seinen einzelnen Theilen sind entweder in demselben kurz angedeutet, oder von der Art, daß sie von selbst sich ergeben. Wir haben daher zu dessen Erläuterung nur im Allgemeinen das Folgende zu äußern.

Eine der größten Schwierigkeiten, welche die Gesetzgebung bei diesem Gegenstande zu überwinden hat, liegt darin, daß sie an einen gegebenen Zustand der Rechts- und Vermögens-Verhältnisse gebunden ist, und diesen, soweit die Erreichnng des Hauptzweckes es gestattet, auf jede Weise aufrecht erhalten werden muß. Es würde ein Leichtes seyn, nach rein theoretischen Grundsätzen ein vollkommenes und vielleicht höchst einfaches Hypotheken-System zu erschaffen, allein dessen Anwendbarkeit würde eine eben so ungedenkbare als gefährliche Umbildung der vorhandenen Rechtsverhältnisse in ihren wichtigsten Bestandtheilen voraussetzen. Wo der gegenwärtige Plan eine geringere Verwickelung, eine größere Einfachheit wünschen läßt, wird man immer auf Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zurückblicken müssen, welche einmal bestehen, und sich nicht ändern lassen. So würde vielleicht nach einer an sich beachtenswerthen theoretischen Ansicht ein allgemeines Credit-System unter Beseitigung aller Special-Hypotheken mit scheinbar gewichtigen Gründen sich vertheidigen lassen, wenn nicht der einmal bestehende Zustand der Gesetzgebung und des Verkehrs es als Nothwendig darstellte, das System des Real-Credits nach seiner Strenge beizubehalten, und dasselbe auf Specialität der Pfandrechte vorzugsweise zu gründen.

Es ist bei dem den löblichen Ständen mitgetheilten Plane auf der einen Seite die Absicht dahin gerichtet gewesen, zu möglichst einfachen und leicht ausführbaren Einrichtungen den Grund zu legen, die officielle Einmischung in Vermögens-Verhältnisse der Privat-Personen so sehr als möglich zu beschränken, in dem ganzen System des geltenden Privatrechts nur dasjenige zu ändern, was unumgänglich nöthig scheint, mit sorgfältiger Schonung erworbener Rechte den Übergang aus dem alten Zustande in den neuen thunlichst zu erleichtern und zu mildern, plötzliche und gewaltsame Erschütterungen der Verhältnisse der Einzelnen zu verhüten.

Auf der andern Seite aber ist allen diesen Rücksichten auch wieder nur so viel Einfluß gestattet, als die Erreichung des Hauptzwecks in seinem Wesen es erlaubt. Die Sicherheit und Gewißheit eines jeden Pfandrechts muß wenigstens in so weit festgestellt wer-

den können, daß der Pfandgläubiger sich im Stande befindet, die vorzüglichern Rechte Anderer, welche das Seinige beeinträchtigen oder schmälern können, mit genügender Zuverlässigkeit zu übersehen, und er muß überdies bei Special-Hypotheken wenigstens in den Stand gesetzt werden, die Sicherheit des Rechts des Verpfänders an dem Gegenstande des ihm ertheilten Pfandrechts, wovon die Gültigkeit oder Wirksamkeit dieses Rechts abhängt, selbst beurtheilen zu können. Es darf keine Lücke bleiben, welche dem, der Credit sucht, es unmöglich macht, diejenigen Daten vollständig nachzuweisen, welche in dem einzelnen Falle unumgänglich nöthig sind, um zu beurtheilen, wie viel oder wie wenig man bei einem gegen ein Pfandrecht gewährten Credit wagt. Jede wesentliche Lücke dieser Art würde zur Folge haben, daß das Ganze seinen Zweck verfehlte.

Ohnerachtet der entworfene Plan auf Specialität der Pfandrechte gegründet ist, und er jedem speciellen Pfandrechte an einem dazu geeigneten Gegenstande den unbedingten Vorzug einräumt, so ist daneben dennoch die General-Hypothek, unter der Voraussetzung der Eintragung beibehalten. Sie tritt dabei zwar in jeder Hinsicht sehr zurück und bleibt nur noch ein untergeordnetes Mittel zu einiger Unterstützung des persönlichen Credits. Gleichwohl schien sie als ein nach den angenommenen Grundsätzen allen speciellen Pfandrechten ganz unschädliches, als ein in manchen Fällen nützliches und unter besonderen Verhältnissen selbst unentbehrliches Creditmittel der Beibehaltung werth, vorzüglich in dem Betracht, daß Jemand ein nicht unbedeutendes Vermögen besitzen kann, welches aus Gegenständen besteht, an welchen er ihrer Natur nach so wenig eine Special-Hypothek, als ein Faustpfand einräumen kann.

Der allgemeine Plan zu einer gründlichen Verbesserung des Hypothekenwesens kann zunächst nur auf diejenigen Provinzen des Königreichs sich beziehen, in welchen das sogenannte gemeine Recht gilt, und für welche eine solche Verbesserung ein fühlbares und dringendes Bedürfniß ist. Diejenigen Landestheile, in welchen das allgemeine preußische Landrecht beibehalten ist, entbehren solche Gesetze über das Hypothekenwesen, welche den Anforderungen der jetzigen Zeit im Allgemeinen entsprechen, nicht, obgleich selbige bis jetzt nur in dem Fürstenthume Ostfriesland auf eine einigermaaßen befriedigende Art haben zur Ausführung gebracht werden können. Indeß hat eine lange Erfahrung ergeben, daß diese nach der dabei zum Grunde liegenden Theorie sehr vollkommenen Gesetze dennoch in der Anwendung Manches zu wünschen übrig lassen, oder wenigstens, daß die vollständige Ausführung derselben einen Aufwand von Zeit und Arbeit erfordert, welcher zu dem Zwecke in keinem Verhältnisse steht, und daß dadurch dessen Erreichung gestört wird. Wir erachten es daher für wünschenswerth, daß auch das Hypothekenwesen in den Landestheilen, in welchen das preußische Recht gilt, mit den Grundsätzen des zu erlassenden allgemeinen

Hypothekengeſetzes möglichſt in Übereinſtimmung gebracht und dadurch zum wahren Beſten der gedachten Landestheile mehr vereinfacht werde, und Wir betrachten es als eine nicht unwichtige bei der Bearbeitung des Geſetz-Entwurfs zu ſtellende Aufgabe, zu unterſuchen, wie weit eine ſolche Ausdehnung der Grundſätze deſſelben mit dem allgemeinen Rechtszuſtande der betreffenden Provinzen vereinbar ſey, und darnach dem bemerkten Zwecke entſprechende geſetzliche Beſtimmungen zu entwerfen.

Wir ſehen der Erklärung der löblichen Stände über die gegenwärtige Mittheilung entgegen, und bezeugen Denſelben Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 29ſten Julius 1834.

Königlich Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Stralenheim. Alten. Schulte.

(№ 105.) Grundſätze einer allgemeinen Reform des Hypothekenweſens im Königreiche Hannover.

Der allgemeine Zweck der beabſichtigten Legislation iſt Beförderung des Intereſſe von Schuldnern und Gläubigern; jenen muß Credit, dieſen Sicherheit gewährt werden.

Was für die Intereſſen beider geſchehen kann, ſteht ſchon der Natur der Dinge nach in Wechſel-Wirkung; die Intereſſen beider Theile müſſen gleichmäßig befördert werden, keines darf vorherrſchen.

Man wird darauf verzichten müſſen, etwas abſolut Vollkommenes zu leiſten; nach den bisherigen Erfahrungen hat in dieſem Theile der Legislation gerade das Streben nach vollkommener Erreichung eines Ideals am leichteſten dahin geführt, etwas Unausführbares zu unternehmen.

Die Aufgabe wird ſeyn, durch möglichſt einfache Mittel möglichſt viel und ſo viel zu erreichen, als man bei der Unvollkommenheit aller menſchlichen Einrichtungen billig erwarten mag.

Die Erlaſſung eines neuen allgemeinen Hypotheken-Geſetzes bildet einen Zeit-Abſchnitt, welcher die zu treffenden Dispoſitionen ſelbſt nothwendig in zwei Haupt-Abthei-

lungen sondert. Das Gesetz kann an die durch dasselbe festzustellenden Bedingungen nur den Erwerb solcher Real-Rechte binden, welche nach dessen Erlassung entstehen.

Die bis dahin erworbenen Rechte kann dasselbe nicht füglich vernichten. Allein der Zweck desselben würde bis zu einem sehr entfernten Zeitpuncte hin nur höchst unvollkommen erreicht werden, wenn nichts geschähe, um den älteren Zustand mit dem neueren in Verbindung zu setzen, um wenigstens jedem Debitor die Möglichkeit zu gewähren, die Verhältnisse seiner ältern hypothekarischen Schulden dem neuen Zustande sofort anzupassen, und sie dergestalt zu regeln, daß er der Vortheile der neuen Legislation theilhaftig werden kann. Die zu treffenden Dispositionen werden daher theils den Zustand nach Erlassung des Hypotheken-Gesetzes, theils die Verhältnisse der vor diesem Zeitpuncte erworbenen Rechte betreffen müssen.

A. Dispositionen, welche die nach Erlassung des Hypotheken-Gesetzes zu erwerbenden Real-Rechte betreffen.

I. Das bestehende Recht ist die Grundlage der Legislation. Es gilt fortwährend, so weit es nicht durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes aufgehoben oder abgeändert wird.

II. Allein es ist dasselbe sehr bedeutenden Reformen zu unterziehen.

Die Grundsätze, nach welchen diese Reformen vorzunehmen sind, zerfallen in allgemeine und besondere. Die allgemeinen betreffen das Hypothekenwesen in seinem ganzen Umfange, die besonderen beziehen sich nur auf die einzelnen Arten der Special-Hypotheken.

A. Allgemeine Reformen.

1) Der Erwerb einer jeden Hypothek ist, neben ihrem Entstehungs-Grunde (titulus), an die Eintragung in das betreffende Hypothekenbuch geknüpft. Ehe diese Eintragung geschehen, ist kein Pfandrecht erworben. Privat-Hypotheken können daher künftig überall nicht weiter bestellt werden.

Nur der Erwerb eines Special-Pfand-Rechts an Mobilien durch Übergabe derselben (Faustpfand) erfordert eine solche Eintragung nicht.

2) Der Titel kann in der Regel nur ein ausdrücklich geschlossener Vertrag seyn.

Soviel die sonst nach dem jetzt geltenden Hypotheken-Rechte möglichen Entstehungs-Gründe eines Pfandrechts betrifft, welche

a. in einer stillschweigend erklärten Einwilligung (pignus conventionale tacitum);

b. in einer einseitigen Willens-Erklärung (pignus testamentarium);

c. in richterlichen Handlungen (pignus praetorium et judiciale) und

d. unter bestimmten factischen Verhältnissen in gesetzlichen Bestimmungen (pignus legale tacitum)

liegen, so sind diese genau zu revidiren und möglichst zu beschränken. So weit sie aber beibehalten werden, geben sie künftig nur einen Titel zur Inscription.

Als Grundsatz ist dabei insonderheit für die Legal-Hypotheken anzunehmen, daß ein Titel zur Eintragung ohne den erklärten Willen des Schuldners nicht anders entstehen soll, als wenn in einzelnen Verhältnissen aus wichtigen Gründen der Gläubiger einen besonderen Schutz oder eine besondere Begünstigung verdient. Nach diesem Grundsatze und nach den Rücksichten, welche das System der neuen Legislation überhaupt zu nehmen gebietet, werden nur folgende Legal-Hypotheken beizubehalten seyn:

a. die Hypothek der Ehefrauen an dem Vermögen ihrer Ehemänner, wegen des Brautschatzes und ihres sonstigen Eingebrachten;
b. die Hypothek der Kinder an dem Vermögen ihres Vaters, wegen der unter dessen Verwaltung stehenden aus der mütterlichen Linie auf sie gekommenen Güter, und
c. die Hypothek der Pupillen und aller unter Curatel stehenden Personen an dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, wegen der aus der vormundschaftlichen Verwaltung entspringenden Forderungen an selbige.

Für die Eintragung der stillschweigenden Hypothek der Ehefrauen werden, wenn sie minderjährig sind, deren Vormünder gleich bei ihrer Verheirathung zu sorgen verpflichtet seyn; in anderen Fällen wird man nur den Ehefrauen selbst und jedem ihren Ascendenten selbige zu bewirken überlassen können. In dem Falle unter b. wird im Einschreiten der obervormundschaftlichen Behörden diesen durch das Gesetz zur Pflicht gemacht werden müssen, welche auch gleich bei der Bestellung eines jeden Vormundes oder Curators für die Eintragung der unter c. bemerkten Hypothek werden Sorge zu tragen haben.

Das Gesetz muß dabei nach Verschiedenheit der Verhältnisse ausdrücklich bestimmen, in wie fern eine ohne Einwilligung des Schuldners entstehende Hypothek nur als General-Hypothek, oder auch als Special-Hypothek auf bestimmte Gegenstände, eingetragen werden darf.

3) Eine General-Hypothek, welche künftig in dem Gerichtsstande des Wohnorts des Schuldners eingetragen werden muß, begreift Alles, was an Mobilien und Immobilien zu dem Vermögen des Schuldners gehört. Was nach der Hypothek-Bestellung zu diesem Vermögen hinzukommt, fällt unter diese Hypothek, und was daraus veräußert wird, scheidet frei aus den Gegenständen der Hypothek aus, so daß die Rechte aus einer General-Hypothek nicht gegen Dritte verfolgt werden können.

4) Alles, was nach den folgenden Bestimmungen Gegenstand einer in dem Gerichtsstande der belegenen Sache einzutragenden Special-Hypothek seyn kann, scheidet, sobald daran in zulässiger Art und Form eine Special-Hypothek bestellt worden, so weit und so lange aus den Gegenständen jeder General-Hypothek aus, bis die speciell darauf versicherten Creditoren befriedigt sind. So weit der Gegenstand der Special-Hypothek reicht, hat der speciell darauf versicherte Creditor ein unbedingtes Vorzugsrecht vor Jedem, dem eine, wenn auch ältere General-Hypothek bestellt ist.

5) Die Eintragung eines hypothekarischen Rechts kann immer nur auf bestimmte Summen gefordert werden. Wenn der Titel zur Eintragung den Betrag der Summe nicht ergiebt, wenn z. B. eine unbestimmte Caution hypothekarisch geleistet oder eine Legal-Hypothek wegen einer unbestimmten Schuld einzutragen ist, so hat in Ermangelung einer Übereinkunft des Schuldners mit dem Gläubiger, oder wenn nach der Natur der Sache von einer solchen nicht die Rede seyn kann, der für den Ersteren persönlich zuständige Richter, allenfalls auch summarischer Vernehmung beider Theile, oder nach Verschiedenheit der Verhältnisse, die obervormundschaftliche Behörde die Summe zu bestimmen, auf welche die Eintragung geschehen kann. Ehe diese Summe feststeht, wird allenfalls demjenigen, welcher die Eintragung betreibt, nachzulassen seyn, eine Vorbemerkung zu dem Ende auszuwirken, damit ihm der Platz im Hypotheken-Buche bis zur Feststellung der einzutragenden Summe einstweilen während einer zugleich zu bestimmenden höchstens einjährigen Frist gesichert bleibe.

6) Das pactum reservati dominii als Sicherungs-Mittel für Forderungen, wird, weil es mit einem geregelten Hypothekenwesen unverträglich ist, für die Zukunft ganz abgeschafft.

7) Die einzige Norm für den Rang der General-Hypotheken, wie der an demselben Gegenstande concurrirenden Special-Hypotheken unter sich ist die Zeitfolge der Eintragung. Alle dieser Rang-Bestimmung nach der Zeit entgegenstehenden Privilegien der Hypotheken werden für die Zukunft beseitigt.

8) Es bleiben privilegirte Forderungen, welche entweder in Ansehung des gesammten Vermögens des Schuldners oder einzelner Vermögensstücke den Vorrang vor allen hypothekarischen Forderungen behalten.

9) Diese Privilegien aber sind möglichst und so weit zu beschränken, als nicht für deren Beibehaltung überwiegende Gründe sprechen und sofern die privilegirten Forderungen auf fortlaufende Prästationen oder Zahlungen gerichtet sind, wird allgemein ein möglichst kurzer Zeitraum bestimmt, für welchen den Rückständen das Privilegium eingeräumt ist.

Als ſolche jetzt ſchon zum Theil in der Form privilegirter Pfandrechte beſtehende Privilegien werden demnach nur folgende beizubehalten ſeyn, das des Fiscus, wegen Forderungen an Steuer-Rückſtänden, das der Stadt-Cämmereien, wegen bürgerlicher Abgaben, die Privilegien wegen der Grund-Abgaben, der Koſten der letzten Krankheit, der Beerdigungskoſten, des Liedlohns und der Brandcaſſen-Gelder.

Außerdem ſoll aus Gründen, die in Verhältniſſen einiger Arten der Gewerbe liegen, den Forderungen der Bäcker, Fleiſcher, Schuſter und Schneider, inſofern ſie aus den letzten ſechs Monaten herrühren und den gewöhnlichen Haushalts-Bedarf des Schuldners nicht überſchreiten, der Vorrang vor den von demſelben beſtellten generellen Hypotheken eingeräumt werden.

In wie fern beſtehende Privilegien, welche in einigen beſondern provinziellen Verhältniſſen ihren Grund haben, beizubehalten ſeyn werden, bleibt einer weiteren Erwägung überlaſſen.

10) Die ſogenannten privilegia exigendi werden für die Zukunft beſeitigt.

Die zur Zeit der Erlaſſung des Geſetzes bereits erworbenen Rechte dieſer Art können nicht entzogen werden, indeß wird es zweckmäßig ſeyn, deren Fortdauer auf einen beſtimmten, nicht zu langen Zeitraum zu beſchränken.

B. Beſondere Reformen, die Special-Hypotheken betreffend.

Es bleiben vier Arten von Special-Hypotheken, welche in geſetzlicher Art und Form beſtellt, an den Gegenſtänden derſelben vor allen General-Hypotheken unbedingt den Vorrang behaupten.

Die einzelnen Arten der Special-Hypotheken ſind:

a. Die Hypotheken an Grundſtücken und den Immobilien gleich zu achtenden Gerechtſamen.

AA. Allgemeine Grundſätze.

1) Vor allen Dingen wird in dem Geſetze der Begriff des Grundeigenthums in Beziehung auf das Hypothekenweſen näher feſtzuſtellen ſeyn.

Man wird nicht bei dem beſchränkten Begriffe des römiſchen dominii ſtehen bleiben können. Auch der Meier- und Erbenzins-Mann muß ſein Recht an Grund und Boden ſpeciell verpfänden können.

Alle Verhältniſſe zu Grund und Boden, welche auf einem getheilten Eigenthume oder ſonſt auf Einräumung eines erblichen und ſelbſtſtändig veräußerlichen Benutzungs-Rechtes beruhen, werden in Beziehung auf das Hypothekenweſen als Grund-Eigenthum zu betrachten ſeyn. Zugleich wird möglichſt genau beſtimmt werden müſſen, welche ſelbſt-

ständig bestehende und veräußerliche Gerechtsame in Beziehung auf das Pfandrecht den Immobilien gleich geachtet werden sollen. Es wird unter anderm dahin zu rechnen seyn das **dominium directum** bei getheiltem Eigenthume, ferner Zehnt- und Grundzins-Berechtigungen, Barbier-, Brau-Gerechtigkeiten u. dgl. m., soweit solche Gerechtsame für sich bestehen und nicht Pertinenzien von Grundstücken oder Gütern sind.

2) Von der Gewißheit des Eigenthums hängt die Sicherheit der Hypotheken ab, welche der Eigenthümer an den Gegenständen derselben ertheilt.

Die Haupt-Grundlage der ganzen Ordnung des Hypothekenwesens in Beziehung auf das Grundvermögen wird daher immer in der gesetzlichen Bestimmung bestehen müssen:

daß künftig das Eigenthum (das erbliche Benutzungsrecht, das dingliche Recht) auf einen neuen Erwerber unter Lebenden nicht anders übergehen soll, als mittelst öffentlicher Auflassung bei dem Richter der belegenen Sache, welcher die Eigenthums-Veränderung in vorzurichtende und neben den Hypotheken-Büchern zu führende Grundbücher einzutragen hat.

Diese Vorschrift wird, wenn der Hauptzweck erreicht werden soll, schlechthin allgemein und unbedingt zu ertheilen und auf die den Immobilien gleich zu achtenden Gerechtsame auszudehnen seyn.

Das Wesentliche der gerichtlichen Auflassung ist darin zu setzen, daß die Paciscenten oder Parteien in Person oder durch speciell legitimirte Bevollmächtigte vor dem zuständigen Richter erscheinen, über das betreffende Rechtsgeschäft allenfalls unter Beziehung auf eine zu überreichende Urkunde, zu Protocoll eine verbindliche Erklärung abgeben, der Richter sodann die Dispositions-Fähigkeit und Legitimation der gedachten Personen prüft, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, auch nicht etwa in der Notorietät des Hypotheken-Beamten beruhende Gründe die Überzeugung von der Nichtigkeit des Rechts-Geschäftes geben, die Eigenthums-Übertragung in das betreffende Grundbuch einträgt. Die dabei zum Grunde liegenden Contracte und Protocolle sind neben dem Grundbuche aufzubewahren.

Weiter als oben bemerkt ist, wird man die amtliche Untersuchung nicht ausdehnen und noch weniger wird man vorschreiben dürfen, daß die Berichtigung der Besitztitel von Amtswegen betrieben werden solle, wenn man nicht den Plan über die Grenzen des Ausführbaren ausdehnen will, wie dies in anderen Ländern zum Theil durch die Erfahrung bereits bewährt ist.

Dagegen würde dieser Grundsatz festzustellen seyn:

die Auflassung überträgt das Eigenthum, (das erbliche Benutzungsrecht, das Recht selbst), vorausgesetzt, daß der Titel rechtsbeständig ist, und überträgt es

nicht, wenn der Titel ungültig ist. Ohne die Form der Auflassung aber geht das Eigenthum, auch wenn der vollkommenste Rechts-Titel dazu vorhanden ist, nicht über.

Bei eingetretenen Erbfällen haben die Erben, unter Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen, die Umschreibung des auf sie vererbten Grund-Eigenthums auf ihren Namen zu bewirken.

3) Die unter dieser Rubrik begriffenen Special-Hypotheken können nur auf speciell bezeichnete Grundstücke, auf selbstständig bestehende, den Immobilien gleich zu achtende Gerechtsame, oder auf solche Complexe von Grundstücken und denselben gleich zu achtenden Gerechtsame, welche in ihrer Vereinigung ein Landgut, ein Bürgergut oder ein Bauergut bilden, gelegt werden. Grundstücke, welche nicht entweder nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach factischen Verhältnissen (wie Häuser und Gärten) als geschlossen betrachtet werden müssen, sondern nach freier Willkühr des Eigenthümers getheilt werden dürfen, können zum Gegenstande einer Special-Hypothek nur dann gemacht werden, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von wenigstens einem Calenberger Morgen bilden. Ein ungeschlossenes theilbares Grundstück, welches einen solchen Flächengehalt nicht hat, kann nur als Theil des gesammten Vermögens, mithin nur mit diesem generell verpfändet werden.

4) Wenn auch ein auf Grundstücke speciell eingetragenes hypothecarisches Recht, den gemeinrechtlichen Grundsätzen gemäß, gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden kann, so kann gleichwohl eine speciell verpfändete unbewegliche Sache ohne Zustimmung der darauf eingetragenen Gläubiger nie getheilt und stückweise veräußert werden.

5) Sind die Immobilien der Substanz nach der Veräußerung entzogen, wie Lehn- oder Fideicommiß-Güter, so können, so lange diese Unveräußerlichkeit dauert, nur die gesammten davon aufkommenden Früchte zur Befriedigung der darauf versicherten hypothecarischen Gläubiger dienen.

6) Wie es unbenommen bleiben muß, nach wie vor für dieselbe Schuld neben einer Special-Hypothek auch eine General-Hypothek zu bestellen, so wird es auch gestattet bleiben müssen, für dieselbe Schuld an mehren verschiedenen Immobilien Special-Hypotheken zu bestellen, mithin dieselbe hypothecarische Schuld auf mehre Special-Folien eintragen zu lassen.

Die übrigen Verhältnisse der Special-Hypotheken, mithin auch der Special-Hypotheken an Grundstücken sind nach den obigen allgemeinen Grundsätzen (*A.* 1. A.) zu bestimmen.

7) Alle künftig entstehende, die Disposition oder den Fruchtgenuß beschränkende Rechts-Verhältnisse, welche auf Immobilien sich beziehen, sind, wenn sie Wirkung gegen

Dritte äußern sollen, in so weit an die Nothwendigkeit der Eintragung in die Grundbücher gebunden, als es von Interesse für Real-Gläubiger ist, sie zu kennen.

Es würden demnach für die Zukunft der Nothwendigkeit der Eintragung mit bestimmter Bemerkung des Tages derselben zu unterwerfen seyn:

a. alle Rechtsgeschäfte, durch welche ein Mit-Eigenthum, ein Erbenzins-Recht, ein Erbpacht-Recht oder ein ähnliches Rechts-Verhältniß geschaffen wird;
b. alle Fideicommiß-Stiftungen, und
c. von eingeräumten Servituten und sonstigen Belastungen des Eigenthums alle Personal-Servituten, namentlich der Nießbrauch, imgleichen solche Belastungen, durch welche irgend eine Abgabe an Geld, oder Naturalien für beständige Zeiten auf Grundstücke gelegt wird.

Neu constituirte Reallasten dieser Art können zum Nachtheil bereits eingetragener Special-Hypotheken anders nicht, als mit Einwilligung der auf das betreffende Grundstück speciell bereits versicherten Gläubiger auf dasselbe gelegt werden.

BB. Art der Ausführung.

1) Alle canzleisässige Grundstücke, mit Ausnahme der landtagsfähigen Rittergüter, sind, so viel das Hypotheken-Wesen betrifft, der Competenz der Untergerichte zu untergeben.

2) Eine angestellte Untersuchung hat zu der Überzeugung geführt, daß die Grundsteuer-Mutterrollen mit einigen Verbesserungen, bei einer für die Steuer-Administration gleich nothwendigen fortgesetzten Aufsicht und Aufmerksamkeit auf eingeschlichene Fehler so weit, als es ohne einen übermäßigen Aufwand überhaupt erreicht werden kann und es bei nicht übertriebenen Anforderungen genügt, auch für das Hypotheken-Wesen benutzt werden können, um die Identität der einzelnen zur Hypothek gesetzten Grundstücke stets nachzuweisen, und in Beziehung auf selbige die Grundbücher zu führen.

Es ist daher bei Ausführung der Sache auf eine zweckmäßige Verbindung der Grundsteuer-Mutterrollen mit den Grundbüchern eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

3) Von dem Tage an, mit welchem das Hypotheken-Gesetz in Kraft tritt, müssen den Vorschriften desselben entsprechende Hypotheken-Bücher in jedem Gerichts-Bezirke bereit seyn.

Bei der Erörterung der Grundprincipien des zu erlassenden Gesetzes kann der sehr wichtige Schematismus dieser Bücher und der in unmittelbarer Beziehung auf selbige stehenden Grundbücher noch nicht in Frage kommen. Die Aufgabe für den, welcher das Einzelne dieser Einrichtung bearbeitet, wird seyn müssen, die größte Einfachheit mit der

möglichſten Zuverläſſigkeit zu vereinigen. Alle ſind darüber einig, daß bei Häuſern in den Städten, bei größeren Landgütern und bei geſchloſſenen Bauergütern, die Sache ſehr leicht auszuführen ſey. Alle Gegner des obigen Syſtems kämpfen dagegen hauptſächlich nur mit dem Einwurfe unüberwindlicher Schwierigkeiten in der Ausführung bei dem frei veräußerlichen kleinen Grundeigenthume.

Dieſe Schwierigkeiten dürften größtentheils ſchon durch die Beſtimmungen gehoben erſcheinen, welche oben unter den auf die Special-Hypotheken an Immobilien ſich beziehenden allgemeinen Grundſätzen unter № 3. in fine und № 4. vorgeſchlagen ſind, und daß ſie ſelbſt ohne die hierdurch entſtehende bedeutende Vereinfachung und Erleichterung der Buchführung, und ohne die wichtige Hülfe durchgreifender geſetzlicher Beſtimmungen nicht unüberwindlich ſeyen, hat die Erfahrung bewährt.

Eine Verbindung der Grundſteuer-Mutterrollen mit der Hypotheken-Buchführung muß nothwendig die ganze Sache ungemein erleichtern. Immer wird bei dieſer Geſetzgebung eine Haupt-Aufgabe dieſe ſeyn, in Anſehung des kleinen freien und veräußerlichen Grund-Eigenthums die möglichſt einfache und ſichere Methode der Buchführung zu finden.

Eine zweite Art von Special-Hypotheken bilden:

β. die Hypotheken an Pacht-Inventarien.

Das Motiv liegt hierbei in der Wichtigkeit des Ackerbaues für das Königreich Hannover und in dem Umſtande, daß die vorhandenen bedeutenden Domainen, Kloſtergüter und Landgüter von Privat-Perſonen es räthlich machen, die großen Pacht-Unternehmungen zu befördern.

Der Gegenſtand ſolcher Special-Hypotheken wird die Summe ſeyn, welche ein Pächter bei Beendigung des Pacht-Contractes an Inventarien-Geldern und Meliorationen von dem Verpächter, oder dem Nachfolger in der Pacht ausbezahlt bekommt.

Jedem Pächter würde zu geſtatten ſeyn, ſofort nach abgeſchloſſenem Pacht-Contracte bei dem Gerichte, welchem das Pachtgut in Hypotheken-Sachen unterworfen iſt, ein Folium in dem Hypotheken-Buche deſſelben ſich eröffnen zu laſſen, und würden dann die darauf eingetragenen Special-Hypotheken nach der Ordnung der Eintragung ein ſeparates Sicherheits-Recht an dem oben bezeichneten Objecte ganz im gleichen Maaße gewähren, wie die auf ein Grundſtück eingetragenen Special-Pfandrechte.

Sofort bei Eröffnung des Folii in dem Hypotheken-Buche aber würde der Verpächter zugezogen und es ihm verſtattet werden müſſen, nach den mit dem Pächter contractlich darüber feſtzuſetzenden Beſtimmungen wegen ſeiner künftigen Forderungen aus dem Pacht-Contracte bis auf eine beſtimmte Summe die erſte Eintragung zu nehmen.

Die dritte Art der Special-Hypotheken würde:

γ. Schiffe und Schifferei-Gerechtigkeiten zum Gegenstande haben, welche in so weit den Immobilien gleich zu achten sind.

Es würde für jeden Schiffs-Eigenthümer an dem Orte, von welchem aus er See- oder Fluß-Schifffahrt betreibt, in dieser Hinsicht ein Domicil anzunehmen seyn, in welchem das zu verpfändende Schiff unter möglichst genauer Bezeichnung und einer gewissen Nummer gerichtlich zu registriren seyn würde.

Die Gültigkeit einer Special-Hypothek an einem solchen Schiffe, mit oder ohne Schifferei-Gerechtigkeit, würde von der Eintragung abhängig zu machen und dürfte zugleich die Veräußerung von Schiffen und Schifferei-Gerechtigkeiten in gleicher Art wie die von Immobilien an eine gerichtliche Auflassung und Eintragung in das betreffende Register zu binden seyn.

Übrigens wird den Forderungen aus Bodmerie-Contracten, und überhaupt aus Anleihen, welche unmittelbar zur Erhaltung des Schiffes im Auslande aufgenommen sind, ein genau zu bestimmendes Privilegium beizulegen seyn.

Im Allgemeinen ist an diesem Orte noch zu bemerken, daß möglichst genaue Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Hypotheken-Beamten in das Gesetz aufzunehmen seyn werden.

Die vierte Art der Special-Pfandrechte würde auf bewegliche Sachen jeder Art sich beziehen und bestehen:

δ. in den Rechten der Faustpfand-Gläubiger an den innehabenden Pfändern.

Die Theorie dieser Art von Special-Pfandrechten würde auf folgenden Haupt-Grundsätzen beruhen:

1) sie können ertheilt werden an allen Arten von beweglichen Sachen, auch an Capitalien und Forderungen jeder Art, bei welchen die Schuld-Verschreibungen das Pfand repräsentiren;
2) der Pfandgläubiger hat an seinem Pfande, nach der oben entwickelten Theorie von der Wirkung der Special-Hypotheken, ein Vorrecht mit Ausschluß aller Gläubiger, welchen General-Hypotheken bestellt sind;
3) jedoch nur so lange, als er in dem Besitze des Pfandes sich befindet und
4) unter der Bedingung, daß über die Verpfändung eine öffentliche Urkunde errichtet ist.

Von dieser Regel wird indeß zu Gunsten öffentlicher Leihhäuser und concessionirter Pfand-Verleiher eine Ausnahme zuzulassen seyn.

Der zweite Haupttheil des Hypotheken-Geſetzes wird in den ſehr wichtigen tranſitoriſchen Beſtimmungen beſtehen, oder in:

B. Dispoſitionen, welche in Beziehung auf die vor Erlaſſung des Geſetzes erworbenen und durch daſſelbe nicht zu ändernden Rechte zu treffen ſeyn werden.

In Beziehung auf General-Hypotheken können die tranſitoriſchen Beſtimmungen nicht von beſonderer Schwierigkeit oder großem Umfange ſeyn. Es wird nur darauf ankommen, daß einem Jeden, der deſſen bedarf, das Mittel gegeben werde, um wenn er will in Gewißheit zu ſetzen, welche vor Erlaſſung des Geſetzes bereits entſtandene General-Hypotheken auf ſeinem Vermögen haften, die denjenigen General-Hypotheken vorgehen können, welche nach Erlaſſung deſſelben von ihm beſtellt ſind oder beſtellt werden, alſo das Mittel, ſein General-Folium zu berichtigen.

Zu dem Ende wird Jedem zu geſtatten ſeyn, diejenigen, welche öffentliche General-Hypotheken und privilegirte generelle Privat-Hypotheken an ſeinem Vermögen vor dem gedachten Zeitpuncte erworben haben, ſo weit ſie nicht ſchon aus den in Gemäßheit der Geſetze vom 13ten Junius 1828 und vom 21ſten November 1830 in ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande geſchehenen Eintragungen ſich ergeben, durch eine öffentliche Ladung unter dem ſtreng zu vollziehenden Präjudiz zur Anmeldung ihrer Rechte behuf Eintragung in das Hypotheken-Buch auffordern zu laſſen, daß die Präcludirten allen eingetragenen Gläubigern nachſtehen müſſen. Auf ſimple Privat-Hypotheken ſind dieſe Edictal-Ladungen nicht zu erſtrecken, weil ſie ohnehin auch den künftig einzutragenden General-Hypotheken unbedingt nachſtehen.

Einem Jeden wird nachzulaſſen ſey, ſein General-Folium und ſeine Special-Folien in demſelben Verfahren berichtigen zu laſſen, ſofern ein und daſſelbe Gericht dazu competent iſt.

Von beſonderer Wichtigkeit ſind die tranſitoriſchen Beſtimmungen in Beziehung auf diejenigen Einrichtungen, welche die Special-Hypotheken an Immobilien betreffen, welche aber auch den Kern der ganzen Legislation ausmachen.

Die Aufgabe iſt, Einrichtungen zu treffen, um die rechtlichen Verhältniſſe des den Gegenſtand von Special-Hypotheken ausmachenden Eigenthums, welche von Einfluß auf das Hypotheken-Weſen ſind, und die Verhältniſſe der auf ſolchen Vermögens-Stücken haftenden Schulden, ſo weit dieſe Verhältniſſe vor Erlaſſung des Geſetzes beſtanden, bis zu einem genügenden Grade von Zuverläſſigkeit ausmitteln und in die Grund- und Hypotheken-Bücher eintragen zu laſſen.

Die Frage iſt, ob man dieſe Berichtigung oder Vervollſtändigung jener Bücher in Hinſicht auf die Zeit vor Erlaſſung des Hypotheken-Geſetzes durchgängig, ſelbſt ohne oder gegen den Willen der Eigenthümer von Staatswegen bewirken, oder ob man nur jedem Einzelnen die Mittel geben will, je nachdem ſein Intereſſe es erfordert, ſie auf eine möglichſt leichte Art zu bewirken?

Das Letztere ſcheint den Vorzug zu verdienen, weil das Erſtere einen nicht zu berechnenden Aufwand an Geld und Arbeitskräften erfordert, und doch nicht nothwendig iſt, da der Staat es jedem Einzelnen überlaſſen kann und billig überlaſſen ſollte, in ſeinen Privat-Verhältniſſen dasjenige zu thun und zu unterlaſſen, was er ſeinem Intereſſe gemäß oder zuwider erachtet.

Nur dann, wenn nach Erlaſſung des Hypotheken-Geſetzes Jemand Special-Hypotheken nach der neuen Ordnung beſtellt, ſcheint es nicht unbillig, ſondern in jeder Hinſicht angemeſſen, daß er ſelbſt von Amtswegen angehalten werde, das betreffende Folium des Grund- und Hypotheken-Buchs auch in Anſehung der Verhältniſſe aus der früheren Zeit berichtigen zu laſſen.

Es kommen bei der Sache dreierlei Rechte aus der früheren Zeit in Betracht, Rechte des Eigenthümers, Rechte Dritter, welche das Eigenthum oder den erblichen Beſitz deſſelben beſchränken, und Rechte der hypothekariſchen Gläubiger.

I. Das Recht des Eigenthümers oder erblichen Beſitzers.

Iſt erſt das Hypotheken-Geſetz geraume Jahre in Kraft geweſen, iſt nach demſelben in Beziehung auf den nemlichen Gegenſtand eine Reihe von Übertragungen des Eigenthums inſcribirt, ſo wird dadurch allein ſchon das Recht des Eigenthümers bis zu einem hinreichenden Grade von Klarheit und Gewißheit feſtſtehen.

Will und muß der Eigenthümer den ihn angehenden Theil des Grund- und Hypotheken-Buchs berichtigen laſſen, ehe ſolche Übertragungen nach dem Geſetze vorgenommen ſind, ſo wird er zu dem Ende die Urkunden über ſeinen Erwerb, von welchen beglaubigte Abſchriften bei den Grund- und Hypotheken-Acten aufzubewahren ſeyn werden, aufweiſen müſſen.

Fehlt es ihm aber an einer ſolchen Urkunde, beruhet ſein Recht vielleicht nur auf Verjährung und erfordert es ſein Intereſſe, ſein Recht mit unumſtößlicher Gewißheit zu den Hypotheken-Acten feſtgeſtellt zu ſehen, ſo giebt es kein anderes Mittel, als das einer Edictal-Ladung mit einer in ſo weit ſtreng präcluſiviſchen Kraft, daß ſpäter angemeldete und geltend gemachte Rechte der Präcludirten nie zum Nachtheil der früher auf den Gegenſtand eingetragenen hypothekariſchen Rechte ausgeübt werden dürfen.

II. Rechte Dritter, welche das Eigenthum oder den erblichen Beſitz beſchränken, namentlich Rechte der Gutsherrn, der Erbenzinsherrn, der Lehnsherrn, der Fideicommiſſar-Erben u. dergl. m.

So weit ſolche Rechte künftig entſtehen, werden ſie ſofort in die Grund-Bücher einzutragen ſeyn. (Siehe oben unter A. B. α. AA. 7.)

Soll aber zur Berichtigung des Grund-Buchs in der einen einzelnen Eigenthümer betreffenden Stelle der Zuſtand der ſchon vor Publication des Hypotheken-Geſetzes beſtandenen Rechte ſolcher Art in Gewißheit geſetzt werden (was indeß von Amtswegen nicht betrieben zu werden braucht), ſo kann es zur Nothdurft genügen, wenn unter Benutzung deſſen, was bei dem Hypotheken-Amte auf Notorietät beruht, der Eigenthümer angehalten wird, die ſein Eigenthum beſchränkenden Rechte Dritter, allenfalls unter Aufweiſung der betreffenden Urkunden, z. B. der Meierbriefe, ſofern er dergleichen beſitzt, ſelbſt anzugeben, unter dem Präjudiz einer fiscaliſchen Geldſtrafe, wenn in der Folge ſich ergeben würde, daß ein hier einſchlagendes Rechts-Verhältniß wiſſentlich von ihm verſchwiegen ſey.

Das Nähere über eine ſolche Ausmittelung würden immer die Hypotheken-Acten ergeben. Das Recht eines Gutsherrn, Erbenzinsherrn, oder ſonſtigen Berechtigten aber würde durch dieſe Angaben nie beeinträchtigt werden können.

Wenn aber das Intereſſe eines Eigenthümers erforderte, dieſen Punct für die ſein Eigenthum betreffende Stelle des Grund-Buchs in abſolute Gewißheit geſetzt zu ſehen, ſo würde wieder kein anderes Mittel übrig bleiben, als eine Edictal-Ladung mit einer gleichen präcluſiviſchen Kraft, wie oben unter I. näher angegeben iſt.

Vorzüglich aber kommen hier in Betracht:

III. Die vor Erlaſſung des Hypotheken-Geſetzes bereits erworbenen Rechte hypothekariſcher Gläubiger.

Dieſe müſſen bei Berichtigung der einzelnen Stellen und Folien der Hypotheken-Bücher in jeder Hinſicht feſtſtehen.

Alle in die in foro rei sitae geführten Hypotheken-Bücher bereits eingetragenen Hypotheken werden bei dieſer Berichtigung von Amtswegen, unter Zuziehung des Eigenthümers übertragen werden müſſen. Um aber einem Jeden, welcher ältere zu einer Eintragung bei einer demnächſt etwa von dem Schuldner zu betreibenden Berichtigung der Special-Folien ſich eignende hypothecariſche Anſprüche zu haben vermeint, dagegen zu ſichern, daß ſolche bei der Berichtigung jener Folien übergangen werden, iſt durch das Geſetz allgemein ein geräumiger Präjudicial-Termin von mehren Jahren zu beſtimmen, binnen welchem ſolche Anſprüche, mögen ſie übrigens in die ältern Hypotheken-Bücher bereits

eingetragen seyn, oder nicht, zu einer vorläufigen summarischen Einzeichnung in vorzurichtende besondere Register bei den betreffenden Hypotheken-Beamten ohne Erlegung von Gerichts- und Stempel-Gebühren angemeldet werden können. Diese Anmeldungs-Register sind neben den älteren Hypotheken-Büchern bei jeder Berichtigung von Special-Folien zum Grunde zu legen und der Hypotheken-Beamte ist unbedingt für jede Auslassung einer älteren hypothecarischen Forderung dann verantwortlich, wenn sie zu dem gedachten Register angemeldet ist. Der Ablauf des erwähnten Präjudicial-Termins aber hat die Folge, daß jede ältere zu einer Eintragung in die neuen Hypotheken-Bücher sonst sich eignende hypothecarische Forderung, welche vor dessen Ablaufe nicht angemeldet, auch nicht aus den alten Hypotheken-Büchern von Amtswegen übertragen ist, allen denjenigen Hypotheken nachstehen muß, welche vor der wirklichen Eintragung derselben bereits eingetragen sind.

Es muß dabei aber als unabweichlicher Hauptgrundsatz ausdrücklich festgestellt werden, daß vor Erlassung des neuen Hypotheken-Gesetzes erworbene und nachher gehörig gewahrte Rechte unverändert und ungekränkt bleiben. Es müssen daher alle ältere Special- und selbst General-Hypotheken, welche Immobilien ergreifen, bei Berichtigung der Special-Folien berücksichtigt werden, soweit sie nicht unbevorzugte Privat-Hypotheken sind, und die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits vorhandenen jura reservati dominii werden besondere transitorische Bestimmungen erfordern. Präcludirte ältere Gläubiger müssen unter sich ihren alten Rang behaupten, und es versteht sich dies von selbst auch bei Concursen, welche erst nach Erlassung des Gesetzes ausbrechen, in den Fällen, wenn der Cridar in das neue Hypotheken-System noch gar nicht übergegangen ist, mithin das neue Gesetz auf die Verhältnisse seiner Gläubiger überhaupt noch nicht hat einwirken können.

Muß oder will aber ein Eigenthümer die sein Grundvermögen betreffenden Stellen der Hypotheken-Bücher schon vor Ablauf des für die vorläufigen Anmeldungen zu bestimmenden Termins berichtigen lassen, so wird ihm das Mittel einer Edictal-Ladung an alle in die alten Hypotheken-Bücher nicht eingetragenen und auch nicht vorläufig angemeldeten Gläubiger unter dem Präjudiz zu gewähren seyn, daß die sich nicht meldenden Gläubiger allen denjenigen unbedingt nachstehen müssen, welche bis zu einer künftigen Anmeldung der präcludirten Forderung eingetragen sind.

Für die nach dem Obigen zuzulassenden Edictal-Ladungen wird auf Mittel Bedacht zu nehmen seyn, um, so weit es ohne Gefahr für wohlbegründete Rechte geschehen kann, das Verfahren zu vereinfachen und die Kosten desselben zu beschränken.

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № XI.

(№ 106.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 4ten August 1834, den Deichhülfs-Fonds betreffend.

(Conf. oben pag. 320.)

Die mittelst des 28sten Postscripts des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J. den Ständen zugegangene Übersicht der noch bestehenden Vorschüsse des Deichhülfs-Fonds und der darauf rückständigen Zinsen, so wie die Anträge auf abermalige Zinsen-Erlasse und Stundungen der Capital-Abträge, womit diese Übersicht begleitet worden, haben bei der Bedeutenheit der Summen und der Wichtigkeit ihres Einflusses auf den Finanzhaushalt des Landes, Stände veranlassen müssen, diese Angelegenheit mit besonderer Rücksicht hierauf und in ihrem ganzen Umfange in Erwägung zu nehmen.

Sie beehren sich die Resultate ihrer Berathungen im Folgenden vorzutragen:

So sehr auch die dargestellte ungünstige Lage mehrerer der schuldenden Deichachten alle Berücksichtigung verdient, so finden doch Stände in der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio jetzt vorgeschlagenen Hülfe nur eine temporaire und hinausschiebende Maaßregel, welche eben so wenig zur Erhaltung der in Frage kommenden Deichpflichtigen, als zur Sicherstellung der Landes-Casse gegen fernere große Verluste, und noch weniger zur Aufrechthaltung der Ordnung bei letzterer geeignet seyn möchte. Stände glauben daher unter den vorliegenden Umständen und in Erwägung des Zustandes der Landes-Casse, welcher gerade jetzt, zur Regulirung eines festen künftigen Haushalts, die möglichst genaue Untersuchung und Klarstellung der exigiblen Forderungen erheischt, auf jene Vorschläge des Königlichen Cabinets-Ministerii nicht hineingehen zu können, und wünschen vielmehr sowohl im Interesse der schuldenden Corporationen, wie auch im ebenerwähnten Interesse der

Landes-Casse, daß das gesammte Schuldverhältniß unter Beiden möglichst bald vollständig beseitigt werde.

Da Stände nicht verkennen, daß ein solcher Wunsch nur dann zu erreichen ist, wenn noch einige Verluste an der ausstehenden Capital- und Zinsen-Forderung übernommen werden, so erklären sie sich hierzu im Voraus bereit; sie hoffen jedoch, daß ein Opfer von etwa = 120,000 ℔ ausreichen werde, um die bestimmte Einnahme des Restes mit den Zinsen zu sichern, und den einzelnen, am meisten bedürftigen schuldenden Verbänden eine Erleichterung zu verschaffen.

Specielle Vorschläge für die hier angedeutete Erledigung der Sache zu machen, befinden sich zwar Stände bei der großen Verschiedenheit in den einzelnen Verhältnissen der Schuldner, welche nothwendig in aller Hinsicht zu berücksichtigen seyn werden, außer Stande. Indem sie daher die Ausführung des obigen Wunsches lediglich in die Hände des Königlichen Cabinets-Ministerii legen müssen, und ihren hierauf gerichteten Antrag mit dem Ersuchen verbinden, sie demnächst von dem Resultate solcher Verhandlung in Kenntniß setzen zu wollen, erlauben sie sich jedoch, über einige vorzügliche hierbei in Betracht kommende Puncte ihre Ansicht zu äußern:

Wenn auch bei denjenigen Schuldnern, welche einen Erlaß nicht erhalten werden, eine Änderung in Ansehung der obligationsmäßigen Summen und Termine nicht eintreten kann, so wird dies doch in Ansehung sämmtlicher Forderungen, welche durch einen Erlaß vermindert werden, der Fall seyn müssen, wenn der beabsichtigte Vortheil für die Ordnung der Casse wirklich Statt finden soll. Zu solchem Ende möchte die Aufhebung des gesammten Schuldverhältnisses mit diesen Schuldnern in drei Jahren — eine Zeit, in welcher die völlige Abtragung, wenn auch nicht aus eigenen Mitteln, doch durch Versuren wohl zu erreichen seyn dürfte, wie denn auch bei den meisten Deich-Verbänden die Termine ohnehin in dieser Zeit ablaufen, — wenn aber besondere Verhältnisse der Schuldner längere Zeit erfordern sollten, in möglichst kurzer und jedenfalls kürzerer Frist, als der ursprünglich bestimmten, zu stipuliren seyn.

Hiernächst stellt sich das Erlassen eines Theils der Capital-Summe oder der Zinsen lediglich als eine Freigebigkeit dar, und es wird also unbedenklich die Bedingung daran geknüpft werden können, daß jeder Erlaß nur unter der Voraussetzung bewilligt sey, daß die zu bestimmenden Zahlungs-Termine sowohl in Ansehung der Capitalien, als der Zinsen genau inne gehalten werden. Die Nichtbeachtung dieser Bedingung würde bei den betreffenden Schuldnern unbedingt zur Folge haben müssen, daß der Erlaß als nicht bewilligt angesehen werde.

Daß ferner unter den Schuldnern nur die Verbände erwähnt sind, rücksichtlich des größeren Zwanges, womit sie zu der planmäßigen Herstellung der Deiche herangezogen worden, einzelne Privatpersonen also von den fraglichen Verhandlungen auszuschließen seyn werden, wird einer weiteren Rechtfertigung wohl nicht bedürfen. Unter den Verbänden selbst aber scheinen aus mehreren Rücksichten die Deich-Verbände vorzugsweise vor den Siel- und Schleusenachten einer Erleichterung zu empfehlen zu seyn.

Stände beehren sich schließlich, die in Beziehung auf diesen Gegenstand bei ihnen eingegangenen (in dem anliegenden Verzeichnisse bemerkten) Gesuche, zur geneigten Erwägung (hierneben) zu überreichen, und erneuern dem Königlichen Cabinets-Ministerio die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 4ten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 107.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 4ten August 1834, das Majorat des Cammerherrn und Schatzrathes, Grafen zu Inn- und Knyphausen, und die damit verbundene erbliche Virilstimme in erster Cammer betreffend.

(Conf. oben pag. 497.)

Auf das Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 14ten Mai d. J., womit die von Seiner Königlichen Majestät vollzogene Urkunde über die, dem Cammerherrn und Schatzrathe Grafen zu Inn- und Knyphausen, nach gehöriger Nachweisung eines hinreichenden Majorats, verliehene erbliche Virilstimme in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung Ständen in beglaubter Abschrift mitgetheilt worden, beehren sie sich zu erwiedern, daß sie den Inhalt dieses Schreibens und der Urkunde sich zur Nachricht haben dienen lassen.

Wenn jedoch schon in dem ständischen Erwiederungs-Schreiben vom 24sten März 1824, das Majorat des weiland Landdrosten, Grafen von Schwicheldt betreffend *), von

*) Actenstücke 2ter Landtag 5te Diät pag. 171.

Ständen gebeten worden, daß Königliches Cabinets-Ministerium ihnen die Grundsätze mittheilen möge, welche bei Errichtung eines Majorats in allen Fällen zu beobachten seyn werden, imgleichen ihnen die Behörde bezeichnen wolle, welcher die Untersuchung des Güterbestandes und die Aufsicht über die Conservation der Stiftung zu übertragen seyn dürfte; so erlauben sich Stände, dies Gesuch jetzt um so mehr zu wiederholen, als sie auch hieran, in Folge der grundgesetzlichen Bestimmungen über die Majorate und über die Ausübung des damit verbundenen persönlichen erblichen Stimmrechts in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, ein besonderes Interesse zu nehmen haben.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio erneuern Stände die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 4ten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 108.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 4ten August 1834, die Abhülfe der durch die Osnabrückſche Schul-Ordnung vom 3ten August 1818 veranlaßten Beschwerden betreffend.

In einer bei der gegenwärtigen Stände-Versammlung eingegangenen Vorstellung haben die Einwohner des platten Landes im Fürstenthume Osnabrück sich über den großen Druck beschwert, welchen die dortige Schul-Ordnung vom 3ten August 1818 theils durch zu frühe und lange Schulpflichtigkeit, theils durch Festsetzung eines zu hohen Schulgeldes, allgemein herbeigeführt habe, und um Verwendung der Stände wegen baldigster Milderung dieses Drucks auf das dringendste gebeten.

Die gegenwärtige Stände-Versammlung muß, bei aller Geneigtheit, auch ihrer Seits zur Verbesserung des Schulwesens und der Schullehrer-Gehalte beizutragen, doch in dem vorliegenden Falle der von der vorigen allgemeinen Stände-Versammlung, bei Gelegenheit einer gleichen Petition der Amtsvoigtei Emsbühren, unterm 3ten Januar v. J.

ausgesprochenen Ansicht *) vollkommen beipflichten, daß nämlich in der Osnabrückschen Schul-Ordnung bei Verfolgung jenes Zwecks zu weit gegangen und namentlich dabei die Umstände und das Maaß der Kräfte der Pflichtigen, besonders der so zahlreichen Häuslings-Classe, sowie die ganze Localität der dasigen Ortschaften, nicht genügend berücksichtigt seyn dürften.

Daß auch Königliches Ministerium von der Dringlichkeit der desfallsigen allgemeinen Klagen und von der Nothwendigkeit mildernder Modificationen sich gegenwärtig überzeugt habe, glauben Stände nach der, in dieser Beziehung im 22sten Ministerial-Postscript vom 12ten Mai d. J. **), die Verbesserung des Volks-Schulwesens betreffend, vorkommenden nur beiläufigen Äußerung nicht mehr bezweifeln zu dürfen.

Um so weniger können Stände Bedenken tragen,

die fragliche Petition dem Königlichen Ministerio (hieneben) zu übersenden und die nähere Erwägung des Vortrags der Bittsteller und der etwa erforderlichen abändernden Verfügungen Demselben angelegentlich zu empfehlen,

unter Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 4ten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 109.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 4ten August 1834, die Post-Franchisen verschiedener Buchhandlungen betreffend.

Die Buchhändler Rackhorst zu Osnabrück, Schulze zu Celle, Gerstenberg zu Hildesheim, Sorge zu Goslar und Deuerlich zu Göttingen haben in einer bei der allgemeinen Stände-Versammlung eingereichten (hieneben angeschlossenen) Petition die Nachtheile umständlich hervorgehoben, welche ihrem Geschäfte aus der Concurrenz mit den, durch Porto-Franchisen begünstigten fünf Buchhandlungen zu Hannover, Göttingen und Lüneburg erwachsen, und um

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 929.

**) oben pag. 281.

Verwendung dahin dringend gebeten, daß ihnen entweder gleiche Portofreiheit wie jenen beigelegt, oder auch dieſen die Begünſtigung entzogen werde.

Der Vortheil und das Übergewicht, welche eine ganze oder theilweiſe Portofreiheit den damit begünſtigten Buchhandlungen vor den übrigen gewährt, liegt — zumal ein ſehr weſentlicher Theil des gegenwärtigen Buchhandels in dem detaillirten Zuſenden der einzelnen Verlags-Artikel bloß zur Anſicht beruhet — zu unverkennbar zu Tage, als daß ſich die ungünſtige Lage der Petitionairs nur irgend bezweifeln ließe.

Um ſo weniger können Stände daher eine fernere theilweiſe Bevorzugung für zuläſſig erachten, müſſen vielmehr eine möglichſte Gleichſtellung der Buchhandlungen des Landes als gerecht und billig anerkennen.

Stände haben nun zwar in ihrem, die Regulirung der Poſt-Taxe betreffenden Schreiben vom 2ten Junius d. J. *) zugleich darauf angetragen und müſſen fortwährend wünſchen, daß auf möglichſte Aufhebung der perſönlichen Poſt-Franchiſen, inſofern nicht wohlerworbene Rechte deren Fortdauer begründen, Bedacht genommen werden möge.

Wenn daher die erforderliche Gleichſtellung im vorliegenden Falle nicht auf dem Wege der Aufhebung der Franchiſen zu erreichen ſeyn dürfte, ſo halten Stände ihren Wunſch genügend gerechtfertigt,

daß Königliches Miniſterium, durch Einräumung ähnlicher Erleichterungen, wohin namentlich auch ſchon die Feſtſetzung von Porto-Averſis gehören dürfte, die Nachtheile baldthunlichſt beſeitigen wolle, welche den Bittſtellern aus der Porto-Freiheit anderer Buchhandlungen erwachſen.

Wenn dieſelben aber außerdem gebeten haben, daß den Poſt-Officianten der Buchhändler-Verkehr, welchen, unter mißbräuchlicher Benutzung der Portofreiheit, faſt in jeder nicht unbedeutenden Stadt des Landes der eine oder andere derſelben als Commiſſionair einer hieſigen Buchhandlung treibe, unterſagt werden möge; — ſo müſſen Stände es zum Ermeſſen des Königlichen Miniſterii verſtellen, ob und was zur Abſtellung dieſes angeblich Statt findenden Mißbrauchs etwa zu verfügen ſeyn möchte.

Stände erneuern die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 4ten Auguſt 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

*) eben pag. 675.

(№ 110.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 4ten August 1834, die Pensions-Rückstände verschiedener Domcapitularischer Officianten zu Hildesheim betreffend.

In der (anliegenden) Vorstellung haben verschiedene vormals Domcapitularische Officianten und Kirchendiener zu Hildesheim, Franz Ohmes und Cons., um die Verwendung der allgemeinen Stände-Versammlung wegen nachträglicher Auszahlung ihrer Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812 und 1813 gebeten, welche ihnen Hannoverscher Seits angeblich aus dem Grunde fortwährend verweigert werde, weil das Fürstenthum Hildesheim allererst vom 16ten November 1813 an abgetreten worden, und die Hannoversche Regierung nicht verpflichtet zu erachten sey, die aus einer frühern Periode und aus der Zeit der Westphälischen Herrschaft herrührenden Rückstände berichtigen zu lassen.

Die Supplicanten suchen diesen Weigerungsgrund durch Hinweisung auf die, der Abtretung des Fürstenthums Hildesheim an Frankreich zum Grunde liegenden Staats-Verträge und die daraus abgeleitete Rechtmäßigkeit der Westphälischen Regierung, sowie durch Characterisirung ihrer Ansprüche als einer auf dem noch vorhandenen Domcapitularischen Güterfonds haftenden Forderung zu beseitigen, wie denn auch dafür angeführt worden ist, daß die aus jener Zeit herrührenden Einnahme-Rückstände den Hannoverschen Cassen zu Gute gekommen seyen.

Indem Stände, bei dem Mangel aller officiellen Nachrichten, die Erheblichkeit jener Momente zwar dahin gestellt seyn lassen, — scheint ihnen dennoch die Angelegenheit, nach ihrer ganzen Beschaffenheit, zumal bei der an Einige der Reclamanten bereits geleisteten abschläglichen Zahlung eine nochmalige Erwägung wohl zu verdienen.

Außer Stande, das Verhältniß der Sache zu beurtheilen, erlauben Stände sich daher, die Petition dem Königlichen Ministerio mit dem Ersuchen zu übersenden, ihnen für den Fall, daß bei nochmaliger Erwägung die Ansprüche der Bittsteller ganz oder theilweise begründet gefunden werden sollten, weitere behufige Mittheilung machen zu wollen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollen Gesinnungen.

Hannover, den 4ten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 111.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 8ten August 1834, die Regulirung des Militair-Einquartierungs-Wesens betreffend.

(Conf. oben pag. 14.)

Auf das 2te Postscript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J., die Regulirung des Militair-Einquartierungs-Wesens betreffend, beehren sich Stände, Folgendes zu erwiedern:

Was

I. die ordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen

betrifft, so haben sie zuvörderst zur angenehmen Nachricht sich dienen lassen, daß die seit dem 1sten Julius v. J. eingetretene Verminderung der Quartiers-Portionen der Artillerie und Cavallerie den Quartierständen in der von dem Königlichen Cabinets-Ministerio im Schreiben vom 25sten October 1832 *) vorgeschlagenen und von der vorigen Stände-Versammlung in der Erwiederung vom 15ten März v. J. **) genehmigten Maaße bereits zu Gute gekommen ist, auch daß dem ständischen Antrage, wegen verhältnißmäßig gleicher Erleichterung der Garnisons-Städte an ihren Service-Beiträgen schon für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ Effect gegeben werden soll; worüber Stände den weiteren Eröffnungen des Königlichen Cabinets-Ministerii entgegensehen.

Die wichtige Frage hiernächst,

> auf welche Weise und in welchem Umfange die nach §. 28. des Staats-Grundgesetzes vorzunehmende Umwandlung der ordinairen Truppen-Bequartierung und Verpflegung in eine allgemeine Staatslast zur Ausführung zu bringen ist?

hat zu umständlichen Berathungen geführt.

Hiernach können Stände die vom Königlichen Cabinets-Ministerio wegen

A. der ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Artillerie und Cavallerie

dargestellte Nothwendigkeit,

> daß jedenfalls in dem bei weitem größern Theile des Königreichs die ordinaire Leistung von Natural-Quartieren fernerhin bestehen bleibe,

noch zur Zeit nicht anerkennen.

---

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833 pag. 779.

**) Daselbst pag. 1215. 1216.

Wenngleich die Erklärung der vorigen Stände-Verſammlung vom 15ten März v. J. ſchon ein eventuelles Zugeſtändniß der Beibehaltung des Natural-Quartiers enthält, auch vom Königlichen Cabinets-Miniſterio zur Unterſtützung obigen Satzes auf die, einer allgemeinen und vollſtändigen Caſernirung entgegenſtehenden finanziellen und andern Bedenken hingewieſen worden, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß eine völlig gleiche Vertheilung des ordinairen Natural-Quartiers als allgemeine Staatslaſt großen Schwierigkeiten unterliegt. Selbſt die Rathſamkeit der Beibehaltung der Natural-Bequartierung iſt von vielen Seiten in Zweifel gezogen.

Da es nun zweckmäßig erſcheint, vor definitiver Beſtimmung Erfahrungen über den Einfluß der jetzt zu zahlenden Geld-Entſchädigungen auf die Wünſche der Einwohner einzuſammeln, da außerdem eine andere angemeſſene Regulirung des Militair-Einquartierungs-Weſens ſich nicht als ganz unausführbar darſtellt, und da etwaige finanzielle Hinderniſſe, wie Stände hoffen, ſchon vor dem 1ſten Julius 1837 beſeitigt ſeyn können; ſo müſſen ſie der Meinung ſeyn, daß ſich die fragliche Angelegenheit zu einer dauernden Regulirung noch nicht eigne.

Sie erklären ſich demnach zwar damit einverſtanden, daß einſtweilen, und zwar bis zum 1ſten Julius 1837, die Vorſchläge des Königlichen Cabinets-Miniſterii im 2ten Poſtſcripte vom 12ten Mai d. J. unter den nachfolgenden Modificationen ausgeführt werden; indem jedoch Stände die definitive Feſtſtellung der desfallſigen Einrichtungen einer künftigen weiteren Prüfung ausdrücklich vorbehalten, tragen ſie behuf ſolcher Prüfung zugleich darauf an,

> daß Unterſuchungen über die Wünſche der einzelnen Landestheile in Bezug auf die Beibehaltung oder Beſeitigung des Natural-Quartiers angeſtellt und deren Reſultate den Ständen mit den hierauf ſich beziehenden weiteren Vorſchlägen für die künftige Einrichtung vor dem 1ſten Julius 1837 zur definitiven Erklärung mitgetheilt werden.

Auch wünſchen Stände für den Fall der theilweiſen oder allgemeinen Beibehaltung des Natural-Quartiers jene Vorſchläge von einer vollſtändigen Auseinanderſetzung derjenigen Principien begleitet zu ſehen, nach denen die Quartierfähigkeit, die Umquartierungen, ſo wie die Leiſtungen der einzelnen Quartierwirthe zu beurtheilen ſind, damit eine möglichſt völlige Gleichſtellung der quartierfähigen Einwohner im ganzen Königreiche bewirkt werde.

Sollten dann wider Erwarten Landesherr und Stände über eine künftige definitive Einrichtung ſich vor dem 1ſten Julius 1837 nicht haben vereinigen können, ſo erkennen letztere es an, daß die einſtweilige fernerweite Bewilligung der Zahlungen behuf Bequar-

tierung und Verpflegung der Artillerie und Cavallerie, welche Stände für jetzt nur bis zu diesem Termine auf die General-Casse übernehmen, nach denselben Principien geschehen müsse, welche nach dem Eingange des §. 140. des Staats-Grundgesetzes den jährlichen Bewilligungen der für den Dienst nothwendigen Ausgaben zur Norm dienen.

Solchemnach wird denn während des vorbezeichneten Provisorii die Natural-Belegung allerdings die Regel ausmachen müssen. Wenn indessen Königliches Cabinets-Ministerium es bereits thunlich gefunden hat, auf Anträge in der einen oder anderen Provinz, welche gänzliche Abschaffung aller ordinairen Natural-Bequartierung oder doch eine Beschränkung derselben auf gewisse Ortschaften oder Gegenden bezielen, hineinzugehen, und nicht zu verkennen ist, daß nach den örtlichen Verhältnissen einzelne Gegenden vom Natural-Quartier völlig frei zu lassen sind; so wünschen Stände ferner, daß es der hochpreislichen Regierung, insofern nicht überwiegende militairische Rücksichten entgegenstehen, gelingen möge, etwaige Anträge solcher Landestheile, welche die Natural-Bequartierung ihrem Interesse nicht entsprechend halten sollten, dadurch entgegen kommen zu können, daß die betreffenden Truppen-Abtheilungen durch freiwillige Übereinkunft, wobei den bisherigen Quartierpflichtigen jedenfalls der Vorzug zu lassen seyn wird, anderweit untergebracht werden, ohne jedoch die General-Casse dadurch mehr zu belästigen.

Vorbehältlich einer solchen freiwilligen Übereinkunft aber erachten Stände für unvermeidlich, daß — während durch die jetzigen Bestimmungen, auch abgesehen davon, daß sie nur provisorisch getroffen werden, dem §. 28. des Staats-Grundgesetzes noch keine vollständig genügende Ausführung gegeben werden kann — bis zu einer dem Staats-Grundgesetze entsprechenden definitiven Einrichtung, in den alten Provinzen die Natural-Bequartierung auch auf die bisher Quartierpflichtigen beschränkt bleibe, in den neuen Provinzen aber die bisherigen solcherhalb bestehenden Einrichtungen beibehalten werden.

Eine Erwiederung auf die Bemerkung im Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, welche die auf Casernement oder größere Vergütung gerichteten Wünsche einzelner Landestheile und die dadurch bewirkte Kostenvermehrung betrifft, scheint Ständen nach ihren obigen Erklärungen vorläufig nicht nothwendig zu seyn, und wenden sie sich daher jetzt zu den vom Königlichen Ministerio proponirten Grundsätzen, nach welchen die nachgewiesenen ordinairen Quartierstands-Prästationen für die Artillerie und Cavallerie zu leisten und als allgemeine Staatslast auf die General-Casse zu übernehmen seyn werden.

Ad 1. genehmigen Stände die Übernahme der Ordonnanzhausgelder, Unterofficier-Quartiergelder und Grasgelder, welche zusammen nach der An-

lage E. des Schreibens = 13,268 ℔ 10 ßß 9 ₰ betragen und nach der Bemerkung im Schreiben ein unabänderliches fixum bilden.

Ad 2. erklären sie sich sowohl mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Services für Officiere, und zwar zu den in den Anlagen B. a und b. des Schreibens enthaltenen Sätzen:

für den Oberstlieutenant und Major zu . . . . . 120 ℔ jährlich
für den Capitain oder Rittmeister 1ster Classe und Oberwundarzt zu 96 ℔ jährlich, und
für den Officier geringeren Grades zu . . . . . 72 ℔ jährlich,

als auch mit den Bemerkungen des Königlichen Cabinets-Ministerii einverstanden, daß der Service für Artillerie- und Cavallerie-Officiere, gleich dem Infanterie-Service, stets nur nach dem effectiven Bestande zu zahlen ist, daß er in Sterbe- oder Abgangs-Fällen mit dem Schlusse des Sterbe- oder Abgangs-Monats der Empfänger für die Dauer der Vacanz cessirt, und daß im Falle des Ausrückens oder der etwaigen Versetzung ohne Avancement aus dem Regiments-Quartierstande jedem Betheiligten der Service auf drei volle Calender-Monate nach demjenigen des Ausmarsches neben dem Service im neuen Quartierstande gebührt, wogegen die Umrückungen innerhalb des Quartierstandes bei der Service-Zahlung nicht berücksichtigt werden.

Ad 3. finden Stände hinsichtlich der Portionen und Rationen der Officiere bei den festen Vergütungs-Sätzen von resp. 27 und 40 ℔ jährlich nichts zu erinnern.

Ad 4. die Portionen und Rationen für Unterofficiere und Mannschaft betreffend, halten sie dagegen

a. den vorgeschlagenen Vergütungs-Satz von täglich 30 ₰ für die Portion zu gering, insofern darunter auch die Entschädigung für das Quartier begriffen seyn soll, von welcher Voraussetzung Stände jedoch ausgehen müssen, weil nicht nur die Beköstigung, sondern auch das Quartier zu den Kosten für Unterhaltung des Heers zu zählen ist.

Da nach Art. 76. der Militair-Verordnung für die Truppen-Verpflegung auf dem Marsche, also auch auf dem Lande, eine Entschädigung von 5 Mariengroschen oder 40 Pfennigen auf den Mann dem Quartierwirthe bereits gebührt, und diese Entschädigung, nach angestellter Berechnung dessen, was er dafür zu leisten hat, nicht für zu hoch zu halten ist, und da eine Trennung der Entschädigungs-Sätze für den Fall, wenn der Reuter sich selbst verpflegt, oder wenn das Quartier ihn nur für seine Person aufgenommen, das Pferd aber anderswo hat untergebracht werden müssen, erforderlich ist; so haben Stände

die Entschädigung sowohl bei der ordinairen als extraordinairen Bequartierung, unter Zugrundelegung jenes Vergütungs-Satzes von 40 ℛ folgendermaaßen beschlossen:

1) für das Quartier:
   für den Mann zu 8 ℛ täglich,
   für das Pferd zu 2 ℛ täglich;
2) für die Beköstigung zu 30 ℛ täglich,

welchemnach allhier, bei der Portions-Vergütung, resp. 8 und 30 ℛ in Betracht kommen.

b. Hinsichtlich der Vergütung der mit täglich 8 ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 5 ℔ Stroh in guter gesunder Qualität zu verabfolgenden Rationen müssen Stände der Ansicht seyn, daß solche nicht nach Durchschnitts-Marktpreisen, wie solches nach der Bemerkung des Königlichen Cabinets-Ministerii bisher in den Landdrostei-Districten Osnabrück und Aurich geschehen ist, erfolgen dürfe, da bei den ungleichartigen Verhältnissen in den einzelnen Provinzen zu befürchten ist, daß die von den Landdrosteien zu formirenden Zusammenstellungen der Marktpreise einer ganzen Provinz in einzelnen Fällen unrichtige Resultate herbeiführen werden, sondern

daß diese Rationen nach denjenigen Marktpreisen vergütet werden müssen, welche die Königlichen Landdrosteien für jede Provinz, oder nach deren Ermessen für kleinere Bezirke, auf den Grund der von den einzelnen Marktplätzen darüber einzufordernden Preistabellen monatlich festsetzen werden.

Sodann glauben Stände auf die Bemerkungen des Königlichen Cabinets-Ministerii über die Lieferung der Rationen durch die Quartierwirthe oder Annahme von Lieferanten durch die Militair-Administration erwiedern zu müssen, wie es ihnen nicht allein die höchste Billigkeit gegen die Quartierpflichtigen, denen keine Gelegenheit entzogen werden darf, ihre eigenen Producte anzubringen, sondern selbst das Interesse der Casse, welche bei Annahme von Lieferanten nur verlieren kann, zu erfordern scheint, daß die Bestimmung der Lieferungsweise sich nach dem Wunsche der Einwohner jedes localobrigkeitlichen Bezirks richte, wenn nicht überwiegende Gründe die Berücksichtigung dieser Wünsche unthunlich machen.

Außer der ferneren vom Königlichen Cabinets-Ministerio erwähnten Verpflichtung der Quartierwirthe, das Streustroh zu liefern, welche nunmehr in Folge des obigen Beschlusses dahin näher zu bestimmen seyn wird,

daß die Quartierwirthe die Stallung und das Streustroh zu mindestens täglich 3 ℔ gegen eine Vergütung von täglich 2 ℛ und Überweisung des Düngers zu prästiren haben,

ist auch noch die Überlassung der Schmiedewerkstätten an die Fahnenschmiede zum Mitgebrauche zur Sprache gekommen. Da durch diesen unregelmäßigen Mitgebrauch besonders der sehr beschränkten Landschmieden eine sehr erhebliche Störung in deren Betriebe herbeigeführt werden kann; so ersuchen Stände,

daß Königliches Cabinets-Ministerium für die Benutzung der Schmiedewerkstätten durch die Fahnenschmiede eine angemessene Entschädigung für diejenigen Fälle ausmitteln lassen wolle, in denen die von den Fahnenschmieden ordonnanzmäßig selbst zu leistende Vergütung nicht ausreichen sollte,

und erklären sich im Voraus zur Übernahme des Mehrbetrags auf die General-Casse bereit.

Hiernächst müssen Stände angelegentlichst wünschen, daß die Zahlungen der Vergütungsbeträge an die Quartierwirthe regelmäßig erfolgen, und ganz besonders auch, daß möglichst genau festgesetzt werde, was der Einquartierte von dem Wirthe soll verlangen können, um so mehr, als die jetzige Anordnung einer Vergütung eine Steigerung der Prätensionen von Seiten des Einquartierten befürchten läßt. Indem Stände demnach Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen,

die Zahlungen an die Quartierwirthe durch diejenigen Local-Obrigkeiten besorgen zu lassen, welche die Militair-Angelegenheiten in den einzelnen Bezirken wahrnehmen,

tragen sie zugleich darauf an,

das Ausschreiben vom 28sten December 1815 mit Rücksicht auf die veränderten Umstände revidiren zu wollen und, unter Zugrundelegung desselben, durch eine Verordnung die Zweifel möglichst zu beseitigen, welche über die Leistungen des Quartierwirths zu Differenzen zwischen dem Wirthe und dem Einquartierten Anlaß geben könnten, bei der Revision aber namentlich festzustellen:

daß der Einquartierte sich mit solcher Speisung zu begnügen habe, wie sie in dem Hause des Wirthes üblich ist,

daß der Einquartierte, wenn der Wirth ein besonderes Zimmer für sich und seine Familie hält, den Aufenthalt im Zimmer des Wirthes nicht verlangen kann, — und

daß der Wirth nicht verpflichtet ist, dem Einquartierten Bier oder Branntewein zu verabreichen.

Sollte aber ein auf Quartier berechtigter Reuter sich selbst Quartier und Stallung miethen, auch sich selbst beköstigen, so wird er statt des Quartierwirthes die oben

bemerkten Vergütungen für Quartier, Stallung und Streustroh, und Beköstigung selbst zu beziehen haben.

Ad 5. erklären sich Stände damit einverstanden, daß den reglementsmäßig zulässigen Militair-Frauen der Artilleristen und Cavalleristen ein Service- und Quartiergeld von monatlich 2 ℔ 2 ßß verabreicht, und dagegen der Grundsatz allgemein festgestellt werde, daß kein Verheiratheter befugt sey, seine Frau und Kinder in das ihm angewiesene Quartier mitzubringen.

Daneben müssen sie indessen Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen,

das Verhältniß, wornach von den Unterofficieren und der geworbenen Mannschaft der Artillerie und Cavallerie resp. $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{8}$ verheirathet seyn dürfen, noch mehr zu beschränken, insofern solches der Dienst gestattet,

damit diese Ausgabe, welche nach Anlage E. des Schreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii zu der bedeutenden Summe von 6275 ℔ berechnet ist, thunlichst vermindert werde.

Ad 6. genehmigen es Stände, daß statt der bisher von den Quartierwirthen entrichteten Reluitionsgelder, im Falle der Vacanzen und wegen der im Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii genauer bezeichneten Beurlaubungen, zur Bestreitung der verfassungsmäßig bei der Kriegs-Casse nicht ordonnancirten Ausgaben der Artillerie und der Cavallerie-Regimenter, eine Entschädigung aus der General-Casse geleistet, und diese Entschädigung an die Regiments-Cassen auf monatlich 15 ßß für den Mann und 1 ℔ 11 ßß für das Königliche Pferd, also im Ganzen auf 2 ℔ 2 ßß Courant abgerundet und bei Stückzahlungen mit täglich 6 und 14 ₰ vergütet werden.

Anlangend endlich die, in der Anlage E. des Schreibens des Königlichen Cabinets-Ministerii den Ständen vorgelegte summarische Zusammenstellung der vorbemerkten 6 Haupt-Rubriken der ordinairen Quartierstands-Prästationen behuf der Artillerie und Cavallerie, welche die veranschlagte Total-Summe von 258,845 ℔ 10 ßß 9 ₰ ergiebt, so wird sich solche nunmehro in Folge der obigen Beschlüsse ad № 4. freilich vermehren. Indessen setzen Stände mit Königlichem Cabinets-Ministerio dabei voraus, daß die während niedriger Preis-Conjuncturen an den veranschlagten Summen zu machenden Ersparungen nicht anderweit verwendet werden, sondern dasjenige, was für die fraglichen Prästationen nicht erforderlich ist, auch aus der General-Casse nicht gezahlt zu werden brauche.

In Ansehung

B. der ordinairen Bequartierung und Verpflegung der Infanterie

hat das Princip möglichst vollständiger Entschädigung aus der Landes-Casse ebenfalls leiten und zugleich dahin gesehen werden müssen, daß die Entschädigung der, wegen der Artillerie- und Cavallerie-Bequartierung gleich gestellt werde.

Stände erachten es daher für angemessen, daß in den Fällen wo für die diensthuende Infanterie nach Art. 71. der Militair-Verordnung ordinaires Natural-Quartier ohne Verpflegung sollte geleistet werden müssen, dem Quartierwirthe dafür statt des Services täglich 8 ℛ vergütet und die daraus entstehende Mehr-Ausgabe auf die General-Casse übernommen werde.

Hiernächst sind Stände damit einverstanden, daß das ordinaire Service-Quantum der Garnison-Städte zu dem angegebenen etatsmäßigen, jedoch nur nach dem effectiven Bedarfe zu zahlenden Betrage von 38,154 ℳ 5 ℊ auf die General-Casse übernommen werde. Da sie jedoch nicht zu übersehen vermögen, inwiefern die Beibehaltung einzelner, den Garnison-Städten obliegenden Neben-Prästationen zu Gunsten der Militair-Verwaltung mit dem §. 28. des Staats-Grundgesetzes zu vereinigen ist, so haben sie ferner beschlossen,

die Entrichtung nicht nur des obigen ordinairen Service-Quantums, sondern auch des gesammten übrigen Militair-Services, mit Einschluß des Frauen- und Kinder-Services auf die General-Casse zu übernehmen,

indem sie Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen,

die Principien, nach welchen bei Verheirathung der Unterofficiere und Spielleute die Consens-Ertheilungen erfolgen, mitzutheilen und die Consens-Ertheilungen für die Unterofficiere möglichst zu beschränken.

Daneben müssen Stände aus obigem Grunde wünschen,

daß Königliches Cabinets-Ministerium geneigen wolle, über die rechtliche Natur und den Umfang der übrigen Neben-Prästationen die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, und nach vorgängiger Communication mit den einzelnen Städten, den Ständen darüber weitere Mittheilung zu machen, ob jene Neben-Prästationen in Folge des Staats-Grundgesetzes unbedingt auf die Landes-Casse übernommen werden, oder ob die Städte auch fernerhin dazu concurriren müssen.

Übrigens sind Stände damit einverstanden, daß die von dem Königlichen Cabinets-

Ministerio bezeichneten Neben-Präſtationen vorläufig beibehalten werden; ſie erklären ſich aber im Voraus bereit, diejenigen Entſchädigungs-Beträge auf die General-Caſſe nachträglich zu übernehmen, welche den Städten in Gemäßheit der vorbehaltenen Ermittelung zu leiſten ſeyn werden.

Über

II. die extraordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen

haben Stände Folgendes zu bemerken:

A. Während der alljährlichen allgemeinen Exercierzeit

werden

1) hinſichtlich der reitenden Artillerie und der Cavallerie dieſelben Entſchädigungs-Grundſätze zur Anwendung kommen müſſen, welche oben wegen ihrer ordinairen Bequartierung und Verpflegung beſchloſſen ſind. Da hiernach auch für das Quartier eine Vergütung zu verabreichen iſt, ſo werden die Quartierwirthe bei alljährlichen Concentrirungen in den Concentrirungs-Diſtricten den Officieren, die es verlangen und nicht etwa ohnehin ihr Standquartier daſelbſt haben, ein Natural-Quartier, jedoch ohne Beköſtigung zu geben haben, und hierfür eine Entſchädigung aus der General-Caſſe gewärtigen können. Stände haben geglaubt, dieſe Entſchädigung zu 4 ßr Courant täglich ermäßigen zu müſſen.

2) Wegen der Infanterie iſt ſchon im Art. 75. der Militair-Verordnung Beſtimmung enthalten und ſind Stände damit einverſtanden, daß es dabei zu belaſſen ſey. Nach den oben entwickelten Anſichten jedoch über die Trennung der Vergütung für das Quartier von der für die Beköſtigung erachten ſie es angemeſſen,

daß von dem im gedachten Art. 75. feſtgeſtellten Vergütungs-Satze von 40 Ngr. für das Quartier der einberufenen Beurlaubten, inſoweit daſſelbe verlangt und nicht von Seiten der Militair-Verwaltung für die Unterbringung dieſer Mannſchaft gegen Berechnung des Services anderweit geſorgt wird, eine Vergütung von täglich 10 Ngr. für die vom Quartierwirthe nach Art. 75. der Militair-Verordnung beſchafft werdende Beköſtigung aber täglich 30 Ngr. — jedoch mit Vorbehalt eines Abſatzes von resp. 8 und 12 Ngr., inſofern dem Quartierwirthe Brodt und Fleiſch in natura geliefert werden — berechnet werden.

Die aus gedachter Unterbringung der Mannſchaft von Seiten der Militair-Verwaltung entſtehende Mehr-Ausgabe über den Service erklären ſich Stände bereit, auf die General-Caſſe zu übernehmen.

3) Über die Bequartierungs- und Verpflegungs-Kosten der Truppen bei Zusammenziehung größerer Übungs-Corps bedarf es, da auch hierfür schon im Art. 76. der Militair-Verordnung gesorgt ist, und nach dem, was oben wegen der Officiers-Quartiere gesagt worden, einer weiteren Bemerkung nicht.

Anlangend

B. die extraordinaire Bequartierung und Verpflegung der Truppen außer der alljährlichen allgemeinen Exercierzeit,

so genehmigen Stände, daß die Entschädigungs-Sätze, welche für die Exercierzeit angenommen sind, auch bei dieser extraordinairen Bequartierung und Verpflegung der Truppen in Friedenszeiten angewandt werden.

Wenn schließlich Königliches Cabinets-Ministerium in fine des Schreibens der Nothwendigkeit einer neuen Regulirung des Kriegerfuhrwesens gedacht hat, so stimmen Stände hiemit zwar völlig überein; da sie indessen eine fernere Beibehaltung der bisherigen Leistung ohne Entschädigung, wenn auch nur interimistisch, mit dem §. 28. des Staats-Grundgesetzes nicht zu vereinigen vermögen, so haben sie beschlossen,

daß den einzelnen Pflichtigen, wenn sie zu der Last herbeigezogen werden, für den Wagen 4 ggr und für jedes Pferd 4 ggr per Meile, ohne Vergütung jedoch des Rückweges, aus den öffentlichen Mitteln zu entrichten sind.

Unter den im Vorstehenden beschlossenen Modificationen erklären sich nun Stände mit den im 2ten Postscripte des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J. entwickelten Ansichten einverstanden.

Sie verhehlen sich's nicht, daß die daselbst zu 300,000 ℔ veranschlagte jährliche Summe der damit auf die General-Casse übernommen werdenden Kosten des gesammten Einquartierungs-Wesens durch ihre Beschlüsse um ein Bedeutendes werde überstiegen werden. Da sie jedoch dabei nur den Zweck gehabt haben, der Bestimmung des Staats-Grundgesetzes, soweit es vor jetzt nur irgend thunlich ist, genügende Folge zu geben, so werden sie schon darin eine große Beruhigung finden, wenn dieser ihr Zweck erreicht werden sollte, wie sie denn auch aus gleichem Grunde die Landesherrliche Genehmigung ihrer Beschlüsse nicht bezweifeln können.

Eben so wenig bezweifeln Stände, daß die militairischen und sonstigen Einrichtungen schon darnach getroffen seyn werden, um diese neuen Bestimmungen wegen des Mili-

tair-Einquartierungswesens vom 1sten Julius d. J. an in Ausführung zu bringen, indem diese Absicht wenigstens daraus hervorzugehen scheint, daß die obige volle Anschlags-Summe von 300,000 ℛ schon in das Budget der General-Casse pro 1sten Julius 18$\frac{3}{3}$ aufgenommen worden; und wie Stände der Meinung seyn müssen, daß die Vortheile, welche das Staats-Grundgesetz den Unterthanen zusichert, ihnen nicht länger vorenthalten werden dürfen, als solches der vorgängigen organischen Einrichtungen wegen durchaus nöthig ist, so genehmigen sie schließlich oder tragen darauf an,

daß die aus den obigen Beschlüssen hervorgehenden Entschädigungen vom 1sten Julius dieses Jahrs angerechnet in Wirksamkeit treten,

wobei Stände nur zu bevorworten haben,

daß die zu erstattenden noch fortlaufenden Prästationen, deren Erstattung beantragtermaaßen allererst von einer vorgängigen Untersuchung, ob sie sich zur Übernahme auf die General-Casse eignen, abhängig gemacht worden, namentlich die Neben-Prästationen der Garnison-Städte zwar ebenfalls vom 1sten Julius d. J. an, vergütet, aber die Vergütung bis zur wirklichen Erstattung nicht verzinset werde.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio erneuern Stände die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 8ten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 112.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten August 1834, die Vereinigung der Cassen, die Auflösung des Schatz-Collegii und den künftigen Betrieb der von demselben wahrgenommenen Geschäfte betreffend.

(Conf. oben pag. 722.)

Wir haben diejenigen Anträge, welche die löbliche allgemeine Stände-Versammlung in

ihrer Erwiederung vom 12ten v. M. wegen Vereinigung der Cassen, Auflösung des Königlichen Schatz-Collegii und wegen des künftigen Betriebes der von demselben wahrgenommenen Geschäfte an Uns hat gelangen lassen, Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt und sehen Uns gegenwärtig im Stande, den löblichen Ständen zu eröffnen, daß des Königs Majestät Sich huldreichst bewogen gefunden haben, diesen Anträgen Allerhöchst Ihre Genehmigung in der nachfolgenden Maaße zu ertheilen:

Zuvörderst haben Allerhöchst Dieselben Uns autorisirt, den löblichen Ständen eine Übersicht der in den bisherigen nunmehr vereinten Cassen am 1sten v. M. verbliebenen Vorräthe, so wie von den Einnahme- und Ausgabe-Rückständen derselben mitzutheilen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, einen Überschlag zu machen, wie sich bei der gänzlichen Auflösung des bisherigen Haushalts der alten Cassen dessen Resultat gestalten wird.

Wir werden den löblichen Ständen daher nunmehr die erbetene Übersicht, sobald die dazu erforderlichen Vorarbeiten vollendet werden können, zugehen lassen, und bezeugen denselben übrigens gern, daß Wir ganz damit einverstanden sind, daß das noch aus dem Haushalte der bisherigen Königlichen Cassen herrührende Vermögen nicht benutzt werden dürfe, um Ausgaben, welche in die Rechnungs-Periode nach dem 1sten Julius 1834 gehören, ohne die verfassungsmäßige hierauf sich beziehende Zustimmung der Stände, damit zu bestreiten, und daß Wir, wenn sich demnächst bei dem völligen Abschlusse am 1sten Julius 1835 bedeutende Abweichungen von jener vorläufigen Nachweisung ergeben sollten, den löblichen Ständen die erforderlichen Erläuterungen nicht vorenthalten werden. Dabei haben aber des Königs Majestät ausdrücklich bevorwortet, daß diese Mittheilungen zu einer Einmischung der löblichen Stände in den Haushalt der bisherigen Königlichen Cassen oder zu einer Rechenschaftsforderung wegen derselben eine Veranlassung durchaus nicht geben dürfen.

Hiernächst haben des Königs Majestät huldreichst geruhet, den Gesetz-Entwurf über die Auflösung des Königlichen Schatz-Collegii und den künftigen Betrieb der von demselben wahrgenommenen Geschäfte in der Maaße, wie er durch die Berathungen der löblichen Stände verändert worden ist, zu bestätigen und Uns mit der Publication dieses Gesetzes zu beauftragen *).

Da durch dasselbe das Königliche Schatz-Collegium nunmehr gänzlich aufgelöset wird, so haben des Königs Majestät in Ansehung derjenigen zu demselben außer den beiden General-Secretarien der löblichen Stände gehörenden Mitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder des Königlichen Ober-Steuer-Collegii sind, den von den löblichen Ständen ge-

*) Gesetz-Sammlung von 1834. Erste Abth. pag. 107.

äußerten Wünschen nachzugeben Sich bewogen gefunden, und da es für den Augenblick nicht thunlich ist, sie anderweit anzustellen, ihnen bis zu einer solchen anderweiten angemessenen Anstellung oder definitiven Pensionirung ein jährliches Wartegeld von 800 ℛ Courant für einen Jeden zu bewilligen.

Endlich sind Wir von des Königs Majestät beauftragt worden, die löblichen Stände nunmehr in Gemäßheit jenes Gesetzes zur Wahl derjenigen Commissarien aufzufordern, welche bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen und bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden mitzuwirken haben. Indem Wir daher die löblichen Stände hierdurch veranlassen, diese Wahlen baldthunlichst vorzunehmen, und Uns von deren Resultate zu benachrichtigen, eröffnen Wir denselben zugleich, daß Seine Königliche Majestät auf deren Antrag zu genehmigen geruhet haben, daß die Entschädigung der Commissarien durch Diäten und Reisekosten nach Maaßgabe der Bestimmungen für die löbliche allgemeine Stände-Versammlung geleistet werde.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 11ten August 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim. Schulte.

(№ 113.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 21sten August 1834, denselben Gegenstand betreffend.

(Conf. pag. 778.)

Der in dem Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 11ten d. M. enthaltenen Aufforderung gemäß, haben Stände sich beeilt, in Gemäßheit des die Auflösung des Schatz-Collegii und den künftigen Betrieb der von demselben wahrgenommenen Geschäfte betreffenden Gesetzes vom 30sten Julius d. J., zur Wahl derjenigen zwei Commissarien aus jeder Cammer zu schreiten, welche für die Dauer des gegenwärtigen Landtages bei der Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen und bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden mitzuwirken haben werden.

Die von Ständen vorgenommene Wahl dieser vier Commissarien ist von Seiten der ersten Cammer auf die Herren

Ritterschafts-Präsident und Schatzrath von der Decken, und
Cammerherr und Schatzrath, Graf von Inn- und Knyphausen-Lütetsburg,

und von Seiten zweiter Cammer auf die Herren
Dr. jur. Lang, und
Syndicus Dr. Sandvoß,

gefallen.

Indem Stände sich beehren, das Königliche Cabinets-Ministerium von dieser Wahl in Kenntniß zu setzen, und sich im übrigen den Inhalt des gedachten Schreibens zur Nachricht dienen lassen, haben sie zugleich beschlossen,

den bisherigen Mitgliedern des Schatz-Collegii für die mit vorzüglichster Sorgfalt und vielfältiger Bemühung zum Vortheile der Landes-Casse in ihrem bisherigen Wirkungskreise geleisteten ersprießlichen Dienste ihre dankbarste Anerkennung auszusprechen,

und ersuchen das Königliche Cabinets-Ministerium, jene Dankbezeugung Namens der Stände zu vermitteln.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio wiederholen Stände die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 21sten August 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Lüntzel, Vice-Präsident.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 114.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten August 1834, das von dem General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken gestiftete Majorat, und die damit verbundene erbliche Viril-Stimme in erster Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken hieselbst, nachdem derselbe nachgewiesen, daß er sich im Besitze eines Majorats befinde, welches aus im hiesigen Königreiche belegenen Gütern und Pertinenzien einen die Summe von Sechstausend Thalern ansehnlich übersteigenden jährlichen Rein-Ertrag liefert, in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung Sitz und Stimme, als eine in Gemäßheit des Grundgesetzes auszuübende und mit dem Besitze gedachter Majoratsgüter verbundene erbliche Würde und Befugniß zu verleihen.

Wir benachrichtigen die löblichen Stände hievon und lassen die dieserhalb von Seiner Königlichen Majestät unter dem 13ten d. M. vollzogene Urkunde, welche die näheren Bestimmungen darüber enthält, (in beglaubigter Abschrift) hieneben erfolgen, damit die löblichen Stände von deren Inhalte Kenntniß nehmen und den General-Feldzeugmeister Grafen von der Decken, oder denjenigen seiner männlichen Descendenten, welcher nach ihm in Gemäßheit jener Verleihung diese Viril-Stimme auszuüben berufen, und dazu legitimirt seyn wird, als Majoratsherrn nach reglementsmäßiger Beeidigung, zu den Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in der ihm gebührenden Maaße zulassen mögen.

Da nun auch der General-Feldzeugmeister Graf von der Decken, weil er vermöge eignen Rechts in die allgemeine Stände-Versammlung eintritt, nicht länger Deputirter der Hildesheimschen Ritterschaft bei der ersten Cammer bleiben kann, so haben Wir die gedachte Ritterschaft unter heutigem Dato aufgefordert, statt seiner einen andern Deputirten zu erwählen und werden, wenn das Resultat der Wahl Uns angezeigt seyn wird, den löblichen Ständen das Weitere deshalb eröffnen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 25sten August 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Ompteda. Stralenheim. Alten. Schulte.

(№ 115.) **Patent vom 13ten August 1834, die Verleihung eines erblichen Sitz- und Stimm-Rechts in erster Cammer zu Gunsten des General-Feldzeugmeisters, Grafen von der Decken betreffend.**

Wir Wilhelm der Vierte ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Unser General-Feldzeugmeister Johann Friedrich Graf von der Decken mit seinem im Fürstenthume Hildesheim belegenen Rittergute Ringelheim und dem dazu gehörigen Vorwerke Söderhof, nebst allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, für sich und seine Descendenten, ein beständiges und untheilbares, nach Linien und dem Rechte der Erstgeburt, mit steter Bevorzugung des Mannsstammes zu vererbendes Fideicommiß, vermittelst einer Uns vorgelegten Urkunde de dato Hannover den 17ten März 1834 errichtet, daneben auch nachgewiesen hat, daß die zu dem gestifteten Fideicommiß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten eine reine Einnahme von jährlich = Acht Tausend und einigen Thalern liefern und mit Schulden überall nicht belastet sind;

Und Wir dann Allerhöchst Uns bewogen gefunden haben, gedachten Unsern General-Feldzeugmeister Johann Friedrich Grafen von der Decken, als Besitzer solchen Fideicommißguts, als ein Zeichen Unserer landesherrlichen Gnade, in Gemäßheit des Grundgesetzes für Unser Königreich Hannover vom 26sten September 1833, Sitz und Stimme in der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung als eine mit dem Besitze gedachten Fideicommiß-Guts verbundene erbliche Würde und Befugniß zu verleihen, welche der jedesmalige Besitzer dieses Guts auszuüben befugt seyn soll, so lange dasselbe von einem männlichen Descendenten des jetzigen General-Feldzeugmeisters Grafen von der Decken und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge, mit beständigem Ausschlusse der weiblichen Nachkommenschaft besessen wird, und nur insofern, als der jedesmalige Berechtigte die nach dem obgedachten Grundgesetze Unsers Königreichs erforderlichen oder etwa ferner auf verfassungsmäßige Weise zu bestimmende Qualitäten persönlich besitzen und namentlich das ihm angefallene Majoratgut mit Hypotheken so weit unbeschwert behalten wird, daß dasselbe einen jährlichen reinen Ertrag von wenigstens = Sechs Tausend Thalern liefert, indem in Ermangelung solcher Qualitäten die Ausübung der Viril-Stimme von Seiten des übrigens Berechtigten so lange ruhen soll, bis derselbe in deren Besitze sich befindet;

So geben Wir diese Unsere Entschließung und Verleihung vermittelst dieses offenen Briefes zu erkennen, und es soll die gegenwärtige Urkunde den getreuen Ständen Unsers Königreichs in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden, damit dieselben davon Kenntniß nehmen und denjenigen, welcher hiernach berufen ist, gedachte Viril-Stimme auszuüben, zu den Verhandlungen der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung zulassen mögen.

Gegeben St. James's, den 13ten August 1834.

(L. S.) **William R.**

Schulte.

Lichtenberg.

W. Ubbelohde.

Daß vorstehende Abschrift dem von mir verglichenen Original-Patente völlig gleichlautend ist, wird hiedurch beglaubigt.

Hannover, den 3ten September 1834.

(L. S.) W. Ubbelohde,
Hofrath und Geheimer-Canzlei-Secretair.

(№ 116.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 27sten August 1834, die Aufhebung des Abzugs- oder Abschoß-Rechts mit der schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend.

Demnach mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und Namens derselben mit dem eidgenössischen Vororte ein für die hiesigen sowohl, als die schweizerischen Lande allgemein geltender Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen die ad mandatum regis unterm heutigen Tage erlassene (und hieneben beigefügte) Verordnung *) mit Mehrerem enthält; so setzen Wir in Gemäßheit der in dem §. 92. des Staats-Grundgesetzes enthaltenen Vorschriften die löbliche allgemeine Stände-Versammlung hievon in Kenntniß.

Wir bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 27sten August 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim. Alten. Schulte.

(№ 117.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 1sten September 1834, die Grundsätze und die Behörde hinsichtlich der Majorats-Stiftungen betreffend.

Die löblichen Stände haben in dem Erwiederungs-Schreiben vom 4ten v. M. **) die dem Cammerherrn und Schatzrathe, Grafen zu Inn- und Knyphausen von des Königs Majestät verliehene erbliche Viril-Stimme in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, Uns den Wunsch zu erkennen gegeben, ihnen die Grundsätze mitzutheilen, welche bei Errichtung eines Majorats, behuf Erlangung einer erblichen Viril-Stimme, in allen Fällen zu befolgen seyn werden, imgleichen ihnen die Behörde zu bezeichnen, welcher die Untersuchung des Güter-Bestandes und die Aufsicht über die Conservation einer solchen Stiftung zu übertragen seyn dürfte.

*) Gesetz-Sammlung von 1834. Erste Abth. pag. 119.

**) Oben pag. 763.

Da Wir das Intereſſe nicht verkennen, welches die löblichen Stände an dieſer Angelegenheit zu nehmen haben, ſo werden Wir dieſen Gegenſtand forderſamſt einer nähern Erwägung unterziehen, und danach denſelben die gewünſchte weitere Mittheilung baldthunlichſt zugehen laſſen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 1ſten September 1834.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Ompteda. Stralenheim. Alten. Schulte.

(№ 118.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 3ten September 1834, die Einrichtung der Landes-Öconomie-Behörden und die dafür erforderliche Geldbewilligung betreffend.

(Conf. oben pag. 288.)

Stände haben aus dem 23ſten Miniſterial-Poſtſcripte vom 12ten Mai d. J. die Gründe erſehen, welche die Mittheilung der näheren Vorſchläge des Königlichen Miniſterii über die definitive Organiſation der Landes-Öconomie-Behörden ſeither fortwährend verzögert haben.

Sowie ſie jedoch, nach der vom Königlichen Miniſterio auch jetzt wieder ertheilten Zuſicherung hoffen dürfen, daß dieſe Mittheilung nunmehr baldigſt erfolgen werde; ſo können ſie, unter den in jenem Schreiben bemerkten Umſtänden, kein Bedenken tragen,

> die Fortbewilligung der beantragten und in das Budget von 18$\frac{3}{4}$ auch bereits vorläufig aufgenommenen Summe von 37,060 ℔ 22 ßß 2 ₰ für das gedachte Jahr definitiv hiemit auszuſprechen;

indem ſie ſich im Übrigen, — da ſie die getroffenen Einrichtungen durchgehends nur als proviſoriſch betrachten, und bevorworten, daß dadurch auch der demnächſtigen Organiſation der Mittelbehörden überall nicht vorgegriffen werde, — auf ihre frühere Erwiederung vom 27ſten Januar d. J. *) lediglich beziehen dürfen.

*) Actenſtücke 5ter Landtag 1ſte Diät pag. 400.

Wenn indeß aus dem Bremenſchen über Mangel an beſoldeten Technikern bei den Theilungs-Angelegenheiten geklagt worden, ſo erſuchen Stände das Königliche Miniſterium,

die Zahl dieſer beſoldeten Techniker nach dem Bedürfniſſe der Provinzen auf angemeſſene Weiſe vertheilen zu wollen;

und erneuern Stände die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 3ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 119.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 3ten September 1834, die Straf- und Arbeits-Anſtalten betreffend.

Das vom Königlichen Cabinets-Miniſterio mit Bezugnahme auf den im 11ten Poſtſcripte vom 7ten März 1831 *) der damaligen Stände-Verſammlung vorgelegten Plan des künftigen Straf- und Arbeits-Anſtalten-Weſens erlaſſene Schreiben vom 20ſten Mai d. J. **) die Erweiterung der Straf-Anſtalten betreffend, haben Stände zuvörderſt ihrer, mit der Prüfung des Entwurfes eines allgemeinen Straf-Geſetzbuches beſchäftigt geweſenen gemeinſchaftlichen Commiſſion, welcher bereits jene frühere Mittheilung zur Begutachtung mit vorlag, überwieſen, und finden ſie ſich jetzt durch deren, unter Benutzung der ihr vom Königlichen Cabinets-Miniſterio gefälligſt mitgetheilten Acten und Nachrichten, erſtatteten ausführlichen Bericht, in den Stand geſetzt, auf den Inhalt beider Schreiben Folgendes zu erwiedern:

Dieſe Schreiben betreffen theils die Erweiterung der Straf-Anſtalten im allgemeinen, theils die Veränderung derſelben in Gemäßheit der Vorſchriften des Criminal-Geſetzbuches, theils die Errichtung polizeilicher Arbeitshäuſer und endlich die zur Erreichung dieſer Zwecke erforderlichen Mittel.

---

*) Actenſtücke 3ter Landtag 6te Diät von 1831 pag. 376.

**) Oben pag. 529.

Anlangend

1) die Erweiterung der Straf-Anſtalten, ſo enthält das Schreiben vom 20ſten Mai d. J. die unerfreuliche Nachricht der bedeutenden Zunahme der Sträflinge ſeit dem Jahre 1831, und die Abſicht, dem Bedürfniſſe hauptſächlich durch Erweiterung der Anſtalten zu Lüneburg, Celle und Hameln abzuhelfen.

Wiewohl nun die Beſtimmungen des Criminal-Geſetzbuches noch nicht feſtſtehen und am wenigſten ſich überſehen läßt, welchen Einfluß daſſelbe auf die Zahl und die Vertheilung der Sträflinge unter die einzelnen Strafgattungen haben werde, ſo glauben doch Stände, rückſichtlich des dermaligen dringenden Bedürfniſſes ſich ſchon jetzt mit den Erweiterungs-Vorſchlägen des Königlichen Cabinets-Miniſterii einverſtanden erklären zu müſſen, und ſolches um ſo mehr zu können, als bei der bereits Statt gefundenen Discuſſion des allgemeinen Theiles des Criminal-Geſetzbuches die Artikel 10. 11. 13. 14. und 20., welche die Kettenſtrafe, Zuchthausſtrafe und Arbeitshausſtrafe und deren Abſtufungsgrade beſtimmen, im weſentlichen von beiden Cammern ſchon angenommen ſind, die beabſichtigte Erweiterung allen drei Gattungen von Straf-Anſtalten zu Theil werden wird, und ſelbige für die künftige Kettenſtraf-Anſtalt in Lüneburg jedenfalls nothwendig, in Beziehung auf die beiden letzterwähnten Anſtalten aber wenigſtens in der Hinſicht unbedenklich erſcheint, daß im Falle, daß das Bedürfniß ſich ſpäter ſo groß nicht zeigen ſollte, als jetzt vermuthet wird, der Überſchuß für die einzurichtenden polizeilichen Zwangsarbeits-Anſtalten wird verwandt werden können.

Wie übrigens die Vereinigung der Sträflinge in einige größere Anſtalten der Vertheilung in mehrere kleinere allerdings vorzuziehen iſt, weil in erſteren die zur Erreichung des Zweckes ſolcher Anſtalten erforderlichen Einrichtungen weit vollkommener als in kleineren getroffen und dennoch Koſten geſpart werden können,

auch die Abſicht des Königlichen Cabinets-Miniſterii, bei der Erbauung des Stockhauſes zu Lüneburg ein in neueren Zeiten aufgeſtelltes und als wirkſam bewährtes Syſtem in Beziehung auf die Aufbewahrung der Gefangenen zur Nachtzeit zu berückſichtigen, nur den allgemeinen Beifall der Stände hat erhalten können;

ſo können ſie dagegen nicht umhin, in Beziehung auf die für 110 Männer und 50 Weiber beabſichtigte Einrichtung der Anſtalt zu Moringen auf das Bedenken aufmerkſam zu machen, was für Fälle der Widerſetzlichkeit, welche daſelbſt ſchon vorgekommen ſeyn ſollen, in dem dortigen Mangel einer Garniſon gefunden worden, und welches, wenn auch die Anſtalt zum Arbeitshauſe eingerichtet wird, dennoch bei einer Zahl von 110 Männer

nicht ganz gehoben seyn dürfte. Stände verstellen es daher zu einer gefälligen Erwägung, ob nicht etwa bei der ohnehin wünschenswerthen gänzlichen Trennung der männlichen und weiblichen Sträflinge, die Anstalten zu Moringen und Peine vorzugsweise für letztere und etwa für diejenigen männlichen, von welchen keine Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, zu bestimmen seyn möchten.

Was hiernächst

2) die Veränderung der Straf-Anstalten in Gemäßheit der Vorschriften des Criminal-Gesetzbuches selbst betrifft, so sollen nach dem 11ten Postscripte des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 7ten März 1831:

Kettenstraf-Anstalten

zu Lüneburg, Harburg und Stade,

Zuchthäuser

zu Celle und Emden,

Arbeitshäuser

zu Hameln, Moringen, Peine und Osnabrück bestehen und mit den letzteren polizeiliche Zwangs-Arbeitshäuser verbunden werden.

Nachdem nun auch die ständische Commission über die Abstufung der Ketten- und Zuchtshausstrafe in den benannten Localen nähere Auskunft erhalten hat, und aus ihrem Berichte hervorgehet, wie sich die Straf-Anstalten bereits zu einer, ihrem Zwecke entsprechenderen Einrichtung erhoben haben, und daß, wenn auch noch Vieles zu thun übrig bleiben mag, jedenfalls den dringendsten Anforderungen genügt sey; so können Stände gegen den obigen Plan der Vertheilung der verschiedenen Straf-Anstalten im Allgemeinen nichts zu erinnern finden, müssen vielmehr der weiteren Erfahrung überlassen, in wie fern durch denselben das Bedürfniß in Beziehung auf jede Strafgattung erreicht oder überstiegen werden möchte.

Zu wünschen ist jedoch, daß den Sträflingen zweiten Grades durchgängig ein empfindlicheres Strafübel zugefügt werde, als denen des ersten Grades; und da es möglich bleibt, daß dieß auf eine vollständigere Art erreicht werde, als nach den Bestimmungen des Entwurfs des Criminal-Gesetzbuches, die desfallsigen Unterscheidungen aber gesetzlich festgestellt werden müssen, damit der Richter darauf erkennen und die Directionen der Straf-Anstalten sie nicht beseitigen können, so ersuchen Stände,

Königliches Cabinets-Ministerium wolle auf den Grund der Erfahrungen, welche werden gemacht werden, Nachforschungen darüber anstellen lassen, ob für die Abstufung der beiden Grade der schwersten Freiheitsstrafen durchgreifendere und angemessenere Bestimmungen, als die im Entwurfe des Criminal-Gesetzbuches

gegebenen, aufzufinden ſind, und, wenn ſolches der Fall ſeyn ſollte, in dieſer Beziehung den Ständen einen Geſetzvorſchlag vorlegen.

3) Mit der im Schreiben vom 7ten März 1831 proponirten Errichtung polizeilicher Zwangs-Arbeits-Anſtalten erklären ſich jetzt Stände einverſtanden, weil die Beſchränkung der criminellen Beſtrafung auf die eigentlichen Verbrechen, wie ſolche durch das Criminal-Geſetzbuch herbeigeführt werden wird, es nothwendig macht, für die Vollziehung der nunmehr häufiger vorkommenden polizeilichen Strafen beſondere Anſtalten zu errichten, weil ſelbige nicht weniger erforderlich ſeyn werden zur Aufbewahrung derjenigen Angeklagten, welche nicht haben überführt werden können, deren Entlaſſung indeß für die öffentliche Sicherheit bedenklich erſcheint, ein Fall, der auch bei Verurtheilten nach überſtandener Strafe eintreten kann, und weil darauf Bedacht genommen werden muß, beharrliche Landſtreicher und arbeitsſcheue Bettler zugleich zu beſtrafen und an Arbeit zu gewöhnen. Daneben finden Stände die gegen den früheren, auf ſolche Anſtalten gerichteten Antrag des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 4ten Februar 1828 *) vorgebrachten Bedenken durch inzwiſchen eingetretene Veränderungen faſt ganz beſeitigt und den neueren Vorſchlag von dem damaligen weſentlich verſchieden und weit beſchränkter.

Bedenklich ſcheint Ständen dagegen die nach dieſem neueren Vorſchlage beabſichtigte Verbindung der criminellen und polizeilichen Arbeitshäuſer in denſelben Gebäuden. Iſt es einmal nicht zu vermeiden, daß auch im adminiſtrativen Wege Freiheits-Beraubungen zum Theil von großer Ausdehnung verfügt werden, ſo ſcheint es doch durchaus nothwendig, dergleichen Detinirte auch äußerlich auf das Beſtimmteſte von den verurtheilten Verbrechern zu trennen. Dieſe Abſonderung, namentlich auch in der öffentlichen Meinung, wird ſich aber nicht erreichen laſſen, wenn dieſelbe Anſtalt, mag immerhin im Innern eine Scheidung beſtehen, Verbrecher und aus polizeilichen Rückſichten zu Detinirende aufnimmt. Ferner iſt unſtreitig eine weſentlich verſchiedene Behandlung beider nothwendig; die Vorſchriften darüber werden aber ſchwerlich vollſtändig ausgeführt werden, wenn dieſelben Beamten die in derſelben Anſtalt befindlichen Sträflinge und Detinirte zu beaufſichtigen haben. Wenn endlich für die Verbindung beiderlei Arbeitshäuſer die Koſten-Erſparniß, und daß nur dann eine angemeſſene Vertheilung der Anſtalten im Königreiche möglich ſey, angeführt worden, ſo iſt dagegen zu bemerken, daß der Aufwand durch die Trennung nicht bedeutend vermehrt werden kann, weil die Zahl der Anſtalten nicht vergrößert wird, und daß, wenn gleich eine angemeſſene Vertheilung derſelben wünſchenswerth erſcheint, dieſe Rückſicht

*) Actenſtücke 3ter Landtag 3te Diät von 1828 pag. 91.

dennoch keineswegs neben den oben für die Trennung hervorgehobenen Gründen von Gewicht seyn kann.

Stände halten demnach für nothwendig, daß behuf Errichtung von polizeilichen Zwangs-Arbeits-Anstalten zwei der bisherigen Straf-Anstalten ausschließlich bestimmt werden, und dürfen übrigens darüber, wer in diese polizeilichen Arbeitshäuser aufzunehmen ist, welche Behörde die Aufnahme zu verfügen hat, über die Art der Aufbewahrung im Allgemeinen und die Zeit derselben noch einem Gesetzes-Vorschlage entgegen sehen. Endlich

4) hinsichtlich der Bewilligung der zur Erreichung der obgedachten Zwecke erforderlichen Geldmittel, haben Stände nur noch die bereits in ihrer Erwiederung vom 28sten Junius d. J., das Budget der vereinigten Cassen pro 18$\frac{3}{3}$ betreffend, ad Pos. X. 6. dieses Budgets *) vorläufig ausgesprochene Bewilligung, worunter 4500 ℔ Courant für den Ausbau der Zuchthäuser zu Moringen und Celle mit begriffen sind, jetzt hier definitiv zu wiederholen, indem sie sich zugleich mit dem Antrage des Königlichen Cabinets-Ministerii, daß die noch vorräthigen, in dem Schreiben vom 20sten Mai d. J. zu = 17,552 ℔ angegebenen Überschüsse des Karren-Anstalten-Fonds zur Erweiterung der Karren-Anstalten verwandt werden, einverstanden erklären.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio bezeugen Stände ihre hochachtungsvollen Gesinnungen.

Hannover, den 3ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 120.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 3ten September 1834, die Revision und neue Redaction des Militair-Gesetzes betreffend.

(cfr. oben pag. 706.)

Den gegenwärtig versammelten Ständen hat es nicht anders, als sehr erwünscht seyn

*) Oben pag. 718.

können, wenn Königliches Cabinets-Ministerium nach erfolgter neuer Formation der Armee nunmehr zu der, ständischer Seits mehrfach beantragten Revision und neuen Redaction der Militair-Aushebungs-Gesetze, unter Berücksichtigung der von der vorigen allgemeinen Stände-Versammlung unterm 4ten October 1832 *) gewünschten Ausdehnung der Stellvertretungs-Befugniß und mit einigen Ergänzungen und Abänderungen hinsichtlich der Ersatz-Mannschaften und der Grenzen der Militairpflichtigkeit zu schreiten im Begriffe steht.

Was diese beabsichtigten Modificationen der Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 betrifft, über welche die vorgängige Erklärung der Stände zuvörderst gewünscht worden, so nehmen sie nach Statt gehabter reglementsmäßiger Berathung keinen Anstand,

I. die gewünschte Ausdehnung der Stellvertretungs-Befugniß über das ganze Königreich anlangend,

zu den in dieser Hinsicht in Vorschlag gebrachten nähern Bestimmungen von № 1—6. aus den vom Königlichen Ministerio angeführten völlig einleuchtenden Gründen ihre Genehmigung zu ertheilen.

Dabei haben sie jedoch nachfolgende geringe Modificationen für zweckmäßig gehalten, daß nämlich

ad 2. der von dem Militairpflichtigen behuf der erforderlichen Reisemittel des Stellvertreters beim Bataillon zu deponirende Betrag nicht schlechthin auf = 20 ℔, sondern da häufig ein geringerer Betrag völlig genügen wird, auf = 10—20 ℔, festgesetzt;

ad 3. in fine dem Worte „Untersuchung" der Ausdruck „Erkundigung" substituirt werde, da die bezweckte größere Zuverlässigkeit der, den Stellvertretern zu ertheilenden Sittlichkeits-Atteste durch die vorgängige Erkundigung hinlänglich verbürgt wird, das Erforderniß einer förmlichen Untersuchung aber zu großen Belästigungen der Obrigkeiten führen dürfte; endlich

ad 6. hinsichtlich der Sicherstellung der Kriegs-Casse wegen der eventuell gesetzlich vorgeschriebenen Auszahlung der rückständigen Vergütungs-Summe an dieselbe, unter Beseitigung der Nichtigkeits-Erklärung etwa inmittelst Statt gehabter Cessionen, der Schlußsatz dahin gefaßt werde:

> daß Cessionen der contractmäßigen Forderungen auf die gesetzlich noch nicht fälligen Stellvertretungs-Gelder, wie auch eine Arrest-Anlage auf diese Gelder, während der Dienstzeit des Vertreters den eventuellen Ansprüchen der Kriegs-Casse nicht präjudiciren solle,

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 765.

indem mit dieser Bestimmung dem Zwecke der Sicherung der Casse vollkommen erschöpfend entsprochen seyn dürfte.

II. Anlangend hiernächst den Ersatz einzelner schon eingestellter Mannschaften, so erkennen Stände die Gründe gleichfalls an, welche eine Abänderung der bisherigen desfalsigen Bestimmungen und namentlich eine Vertheilung aller zufälligen Vacanzen auf den ganzen Bataillons-Recrutirungs-District, Statt jetzt auf die einzelnen Loosungs-Bezirke, angemessen und wünschenswerth erscheinen lassen, und genehmigen sie daher die gesetzliche Feststellung des Grundsatzes,

daß der nach art. 57. sub 1. und 2. hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Ersatze einzelner schon eingestellter Mannschaften Statt findende Unterschied zwischen den von einzelnen Loosungs-Bezirken als solchen und den von dem ganzen Districte zu ersetzenden Vacanzen aufgehoben, und künftig für alle Fälle des erforderlichen Ersatzes einzelner, schon eingestellter Mannschaften, der Bataillons-Recrutirungs-District ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden soll, dergestalt, daß sämmtliche zufällige Vacanzen daraus zu ersetzen und auf die verschiedenen Loosungs-Bezirke verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

Was endlich

III. die vom Königlichen Ministerio noch besonders hervorgehobenen Militairpflichtigkeits-Verhältnisse der Juden, der Seefahrer und der mit Stipendien versehenen Schüler der hiesigen höhern Gewerbeschule betrifft, so genehmigen Stände:

1) daß die wirkliche Herbeiziehung der jüdischen Glaubensgenossen zum Militair-Dienste — so wenig auch ihre gesetzliche Verpflichtung an und für sich, besonders nach dem §. 28. des Staats-Grundgesetzes, einem Zweifel unterliegen kann — doch bis zur Erlassung des, durch den §. 30. des Grundgesetzes in Beziehung auf die Rechts-Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen verheißenen allgemeinen Gesetzes ausgesetzt und die auch bisher schon nur factisch bestandene Befreiung derselben um so mehr beibehalten werde,

als ihnen die Last der Militairpflicht vor Regulirung auch ihrer übrigen staatsbürgerlichen Rechte kaum ohne Unbilligkeit angesonnen, überdem aber auch der künftigen Legislation durch eine Abänderung in diesem Puncte vorgegriffen werden dürfte.

2) Hinsichtlich der Seefahrer verkennen Stände nicht, daß bei der bisherigen Bestimmung des Art. 12. № 4. der Militair-Verordnung, wonach jedem Seefahrer, welcher fünf Jahre die hohe See befahren hat, die Versetzung in die erste Reserve zu

Theil werden soll, die Wichtigkeit einer, neben der practischen Erfahrung zu erwerbenden theoretischen Ausbildung nicht gehörig berücksichtigt und dadurch zu einer Vernachlässigung der letzteren die mittelbare Veranlassung gegeben sey, — weshalb sie eine Erweiterung jener gesetzlichen Vorschrift dahin:

> daß die Versetzung in die Classe der 1sten Reserve auch schon wegen vierjähriger Seefahrt Statt finden solle, wenn der Betheiligte durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen hat, daß er auf einer öffentlichen Navigations-Schule einen Lehr-Cursus gemacht und durch eine, ebenfalls bei einer öffentlichen Navigations-Schule bestandene Prüfung den Besitz der für einen tüchtigen Steuermann erforderlichen theoretischen Kenntnisse dargethan hat,

gleichfalls für völlig zweckmäßig halten und genehmigen, wobei es kaum der Bemerkung bedürfen wird, daß das im Eingange eingeschaltete Wort „auch", nur das Bestehenbleiben der bisherigen Bestimmung noch mehr außer Zweifel setzen soll.

Wenn indeß die große Wichtigkeit, Schwierigkeit und Gefährlichkeit des, nicht bloß die Förderung, sondern die unmittelbare Sicherheit der Schifffahrt bezweckenden Lootsen-Gewerbes wenigstens gleiche Rücksichten, wie das eigentliche Seefahrer-Gewerbe, verdienen dürften, so haben Stände außerdem noch den Zusatz beschlossen:

> daß bei Lootsen und Lehrlootsen, welche nicht bloß Flußlootsen sind, in die behuf Versetzung in die Classe der ersten Reserve erforderliche fünfjährige Seefahrt, die Zeit, während welcher sie in gehörig unter öffentlicher Autorität organisirten Lootsen-Gesellschaften als Lehr-Lootsen gedient haben, anzurechnen sey;

und dürfen Stände die Billigung dieses Zusatzes auch von Seiten des Königlichen Ministerii um so weniger bezweifeln, als durch die hinzugefügten Beschränkungen theils auf Seelootsen, theils auf die von Staatswegen autorisirten und gehörig organisirten Lootsen-Gesellschaften eine mißbräuchliche Ausdehnung dieser Begünstigung hinreichend ausgeschlossen seyn dürfte.

Dagegen hat

3) die den Stipendiaten der hiesigen höhern Gewerbe-Schule zugedachte Versetzung in die Classe der 2ten Reserve Anstand gefunden, indem erste Cammer in Rücksicht auf die, durch den §. 28. des Staats-Grund-Gesetzes ausgesprochene Allgemeinheit der Militairpflichtigkeit sowohl, als in Rücksicht auf die in dem Vorschlage liegende Zurücksetzung anderer Stipendiaten, namentlich auf Universitäten, jene neue Ausnahme, zumal in einem Augenblicke, wo auf gänzliche Abschaffung aller übrigen Exemtionen hingearbeitet wird, für unzulässig gehalten und abgelehnt hat; — wogegen zweite Cammer den für diese Begünstigung vom Königlichen Ministerio angeführten Gründen um so mehr bei-

pflichten zu müſſen geglaubt hat, als ihr die Aufrechthaltung des vom Staate bei Bewilligung der fraglichen Stipendien gewollten Zwecks durch jenen Vorſchlag bedingt zu ſeyn ſcheint.

Da eine Vereinigung dieſer entgegenſtehenden Anſichten nicht hat erreicht werden können; ſo wird es in dieſem Puncte bei dem bisherigen ſein Verbleiben behalten müſſen, im Übrigen aber der beabſichtigten Legislation nach den oben abgegebenen ſtändiſchen Erklärungen ein weiteres Hinderniß nicht entgegen ſtehen.

Indem Stände ſolcher daher entgegenſehen, erneuern ſie die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 3ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 121.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 10ten September 1834, die Vorſchüſſe an die Brand-Caſſen betreffend.

Wir haben den löblichen Ständen in dem 7ten Poſtſcripte vom 12ten Mai d. J.*) Kenntniß davon gegeben, auf welche Weiſe Wir geſucht haben, die Vorſchüſſe an die Brand-Caſſen möglichſt zu vermindern und für die General-Caſſe unnachtheiliger zu machen, dabei jedoch bemerkt, daß den Brand-Caſſen in Nothfällen ferner Vorſchüſſe zu bewilligen ſeyn würden. Die Mittel zur Beſtreitung derſelben ſind dabei nicht beſonders erörtert, weil Wir von der Vorausſetzung ausgingen, daß dabei, ſo lange eine Änderung nicht ausdrücklich beſchloſſen wäre, das bisherige Verfahren zu beobachten ſeyn würde. Nach den wegen der Vollziehung der Obligationen über neue Anleihen Statt gefundenen Verhandlungen könnten jedoch vielleicht von Seiten der hiezu beſtellten Commiſſarien der löblichen Stände Zweifel darüber erhoben werden, ob auch zu Deckung ſolcher Vorſchüſſe Anleihen aufgenommen werden dürften; und um die aus ſolchem Zweifel etwa hervorgehenden Verlegenheiten jedenfalls zu vermeiden, müſſen Wir von den löblichen Ständen eine ausdrückliche Erklärung hierüber zu erhalten wünſchen.

---

*) Oben pag. 123.

Ist es an und für sich schon einleuchtend, daß die Casse nicht immer in der Lage seyn kann, dergleichen in der Regel schleunig zu zahlende Vorschüsse, die sich oft auf sehr große Summen belaufen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und war dies früher der General-Steuer-Casse nur dadurch möglich geworden, daß sie in günstigen Jahren einen, später wieder verbrauchten Überschuß gesammelt und gleichzeitig die für die Exemtions-Vergütungen ausgesetzten Summen noch nicht zu zahlen gehabt hatte, so kommt in Zeiten, wo die General-Casse ihrer eigenen Bedürfnisse und der erforderlichen Versuren wegen ohnehin anleihen muß, noch der Umstand in Betracht, daß ihr durch die ohne die Bewilligung von Vorschüssen nicht zu vermeidenden Anleihen der Brand-Cassen ihre eigenen Anleihen nur vertheuert werden würden, zumal da jene in der Regel nur auf kurze Zeit und daher gegen den Darleihern günstigere Bedingungen Gelder aufnehmen können.

Da ein solches Bedürfniß gerade jetzt vorliegt, indem der Calenbergschen und der Lüneburgschen Brand-Casse wegen der vielen Statt gehabten Brände bedeutende Vorschüsse bewilligt sind, und solche Fälle sich von Zeit zu Zeit wiederholen können, so tragen Wir bei den löblichen Ständen darauf an, daß dieselben sich ausdrücklich damit einverstanden erklären,

daß zu Bestreitung der von Uns für nothwendig erkannten Vorschüsse an die Brand-Cassen temporaire Anleihen auf den Credit der Königlichen General-Casse contrahirt werden dürfen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 10ten September 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim. Alten. Schulte.

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Zweite Diät.) Heft № XII.

(№ 122.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, die Grundsteuer betreffend.

(Conf. oben pag. 103.)

Aus dem 5ten Postscripte des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J. haben Stände mit Vergnügen ersehen, daß die von den Grundsteuer-Contribuenten gegen die Veranlagung dieser Steuer eingebrachten Reclamationen nunmehro erledigt sind, und der Zeitpunct nahe bevorstehe, wo die Veranlagung der neuen Grundsteuer als vollendet zu betrachten ist, und die von jedem einzelnen Contribuenten aufzubringenden Beträge als feststehend angenommen werden können,

wie auch, daß es thunlich befunden werde, von den Contribuenten den großen Druck abzuwenden, der ihnen daraus erwachsen würde, wenn sie neben der laufenden Grundsteuer annoch die durch die bisherigen, durch die Reclamationen und sonst entstandenen Ausfälle entstandenen bedeutenden Rückstände an der Soll-Einnahme aufbringen sollten.

Andererseits haben sich Stände aber auch sowohl aus diesem als dem 4ten Postscripte des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Mai d. J.*) überzeugen müssen, daß die Herstellung der Ordnung im Finanzhaushalte es durchaus erfordere, die Grundsteuer-Soll-Einnahme für die Zukunft wieder auf die ursprüngliche Bewilligungs-Summe von = 1,260,000 ℔ Conventions-Münze oder deren Äquivalent in Courant zu bringen.

Da es hierzu jetzt auf die Umlegung der Summe nach Maaßgabe der berichtigten Grundsteuer-Capitalien, und dabei auf die Frage ankommt, ob die durch Reclamationen entstandenen Ausfälle nach den gesetzlich feststehenden Quoten, oder über das ganze Königreich umgelegt und ausgeglichen werden sollen, so haben Stände die für letzteres vom Königlichen Cabinets-Ministerio aufgestellten Gründe sorgfältigst erwogen.

*) Oben pag. 95.

Indem sie das große Gewicht dieser Gründe nicht verkennen können, hat es ihnen jedoch zugleich nothwendig geschienen, sich sowohl über die gänzliche Aufhebung des Quoten-Systems und deren Folgen, als auch über das Feststehen des künftigen Grundsteuer-Betrages mit Bestimmtheit auszusprechen.

Diesemnach haben Stände, auf die Anträge des Königlichen Cabinets-Ministerii, beschlossen:

1) daß die an der Grundsteuer bis zum 1sten Julius d. J. ausgefallene Summe nicht reimponirt, sondern niedergeschlagen werde;
2) daß die Grundsteuer zu dem Betrage von 1,300,000 ℔ Courant, mit gänzlicher Aufhebung des Quoten-Systems, nach Maaßgabe des nach den bestehenden Grundsteuer-Gesetzen berichtigten Grundsteuer-Capitals auf alle zur Grundsteuer herangezogene Grundstücke, einschließlich der Domainen, vertheilt, und daß der darnach berechnete Grundsteuer-Betrag als feststehend betrachtet werde, daß jedoch bei der nach §. 5. des Grundsteuer-Gesetzes vom 3ten Junius 1826 vorzunehmenden Revision der etwanige Gewinn von den schlafenden Grundsteuer-Kräften sämmtlichen Grundsteuerpflichtigen zu Gute komme; — und daß
3) von den, der Verwaltung vorbehaltenen Rectificationen der Grundsteuer-Beträge aus dem Grunde der Ertragsfähigkeit für die Zukunft abstrahirt werde.

Was schließlich die nothwendige Umrechnung der Steuer auf Courant betrifft, so verstellen Stände es zur Erwägung des Königlichen Cabinets-Ministerii, ob nicht zur Kosten-Ersparung und zur Schonung der Mutter-Rollen vermieden werden könne, daß die in letzteren berechneten Grundsteuer-Capitalien auf Courant umgerechnet werden. Vielmehr scheint es Ständen rathsam zu seyn, daß die gegenwärtig — nach vollendeter Veranlagung — in den Mutter-Rollen aufgeführten Steuer-Capitalien der Grundstücke ohne alle Umrechnung als Rein-Ertrag in Courant angenommen; und daß die gegenwärtig bewilligte Grundsteuer auf die jetzt in den Mutter-Rollen nachgewiesenen Steuer-Capitalien vertheilt werde.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio versichern Stände ihre vollkommenste Hochachtung.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 123.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 15ten September 1834, den Mahl- und Schlacht-Licent betreffend.

(cfr. oben pag. 140.)

Aus dem 8ten Poſtſcripte des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J., verbunden mit den übrigen auf die Erhöhung der einzelnen Steuern ſich beziehenden Poſtſcripten, haben Stände die Überzeugung gewonnen, daß ein Theil derjenigen Einnahme, welche die General-Landescaſſe aus Rückſicht auf die Aufhebung der Natural-Bequartierung der Cavallerie und des ſtädtiſchen Services bedarf, durch eine angemeſſene Erhöhung des Mahl- und Schlacht-Licents herbeigeſchafft werden muß, auch daß ſowohl in dieſer Beziehung, wie in Beziehung auf die eingetretene Veränderung des Landes-Münzfußes eine Reviſion der über die Erhebung des Mahl- und Schlacht-Licents beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen unvermeidlich iſt.

Indem Stände daher die in dem gedachten Poſtſcripte enthaltenen Anträge mit Rückſicht auf die dabei in Betracht kommenden Verhältniſſe, einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen, haben ſie ſich im allgemeinen damit einverſtanden erklärt,

daß die Steuerſätze des Mahl- und Schlacht-Licents ohne Abänderung, mit Ausnahme der weiter unten bezeichneten, anſtatt in Conventions-Münze, in Zukunft in Courant erhoben werden,

und ſich im Übrigen hinſichtlich der Erhöhung und resp. Veränderung des Mahl- und Schlacht-Licents, wie hinſichtlich der proponirten Controle-Maaßregeln zu nachfolgenden Beſchlüſſen vereinigt:

1) den Mahl-Licent betreffend, ſo genehmigen Stände die Erhöhung deſſelben vom Weizen, vom gehülſeten Spelz und von dem in die Licentſtädte eingeführten Mehle aller Art dergeſtalt,

daß die bisherige Steuer von 3 ggr Conventions-Münze auf 4 ggr Courant für jeden Himten Weizen und gehülſeten Spelz und für jede in die Licentſtädte eingeführte 38 ℔ Mehl beſtimmt werde.

Wie Stände ſich daneben gegenwärtig überzeugt haben, daß zur Sicherung der Controle die Beibehaltung der Freizettel für das jetzt ſteuerfreie Mahlwerk durchaus erforderlich iſt, ſo genehmigen ſie zugleich die in Antrag gebrachten Abänderungen des Geſetzes vom 30ſten Julius 1831 dahin,

a) daß ſtatt des §. 3. dieſes Geſetzes beſtimmt werde:

„Jeder Einwohner der Licentorte, welcher Körner zur Verarbeitung in eine im Licent-Bezirke ſelbſt belegene Mühle ſchickt, muß deren Quantität und Art,

ihre Bestimmung und die Mühle, wo solche verarbeitet werden sollen, bei der Receptur mündlich oder schriftlich anmelden und die steuerpflichtigen nach dem Tarife verabgaben.

Dieser Anmeldung bedarf es indeß überall nicht bei steuerfreien Körnern, von denen nicht Mehl, sondern Graupen, Grütze und Schrot angefertigt werden soll, wohl aber bei dem zur Branntwein-Fabrication bestimmten ungemalzten Weitzen oder Mengkorn aus Weitzen und anderem Getreide.";

b) daß dem §. 20. der Verordnung vom 30sten Julius 1831 hinzugesetzt werde:

„Von der zuvorigen Anmeldung bei der Receptur des Wohnorts bleiben indeß diejenigen steuerfreien Körner ausgenommen, die auf Außenmühlen nur geschroten nicht aber gebeutelt werden sollen. Derartiges Schrot ist aber bei der Einführung in den Licentort am Thore anzumelden und mit dem darüber empfangenen Thor-Passirzettel zum Behufe vorzunehmender Revision zur Receptur zu bringen. Begreift der Transport nicht über drei Himten, so ist die Revision sofort vom Thorschreiber zu beschaffen.

Auch wird zur Erleichterung der Bewohner der Licentorte nachgelassen, über solche nach einer Außenmühle bestimmten steuerfreien Körner, welche zwar eines Freizettels bedürfen, deren Quantität indeß nicht mehr wie drei Himten beträgt, den Freizettel vom Thorschreiber an dem zur Mühle führenden Thore zu entnehmen und von diesem Officianten bei der Wiedereinführung des Mahlwerks die Revision unter Rücklieferung des Freizettels vornehmen zu lassen,"

und

c) daß, damit die Revision des hienach mit einer Legitimation überall nicht begleiteten steuerfreien Schrots gesichert werde, bei dem §. 21. jener Verordnung vom 30sten Julius 1831 bestimmt werde,

„In den Fällen, wo entweder der bei Einführung angeblich steuerfreien Schrots am Thore entnommene Passirzettel an die Receptur nicht abgeliefert und das Mahlwerk daselbst zur Revision nicht producirt wird, oder wo solche Quantitäten angeblich steuerfreien Schrots, die nicht über drei Himten betragen, der Revision des Thorschreibers entzogen sind, ist, sofern sofort nach Entdeckung der Contravention noch nachgewiesen werden kann, daß wirklich nur steuerfreies Schrot eingeführt worden, für jeden Himten eine Ordnungsstrafe von 6 ggr zu erlegen."

Solchemnach werden jetzt diejenigen Beschränkungen wegfallen müssen, welche — lediglich aus Rücksicht auf die von Ständen früher beschlossene Abschaffung der Freizettel — in ihrer Erwiederung vom 18ten März v. J. sub № 3 *) hinzugefügt worden sind.

Was hiernächst

2) den Schlacht-Licent betrifft, so erklären sich Stände damit einverstanden, daß die Steuer für Ochsen, Kühe und Rinder von 2 ℔ 12 ßß Conventions-Münze auf 3 ℔ Courant für jedes Stück und die Steuer der Schaaflämmer von 2 ßß 4 ₰ Conventions-Münze auf 4 ßß 8 ₰ Courant für jedes Stück erhöhet,

dagegen aber die Steuer für Ziegen und Ziegenlämmer, welche bisher mit resp. 3 ßß 6 ₰ und 2 ßß 4 ₰ besteuert worden, ganz aufgehoben werde.

Da indessen das in der Verordnung vom 30sten Julius 1831 bestimmte Normal-Gewicht nicht für das Minimum festgestellt, sondern nach einem Durchschnitt berechnet ist, welches bei einer Erhöhung für alle diejenigen Gegenden, die keine Fettweiden haben, und wo also das Vieh in der Regel klein ist, große Härten herbeiführen würde, so halten Stände dafür, daß hinsichtlich des Rindviehes die Steuer-Erhöhung nur mit der Modification eintreten dürfe,

daß, wenn das Gewicht eines geschlachteten Stückes Rindvieh nach der, auf Reclamation des Licentpflichtigen von der Steuerverwaltung vorgenommenen Wägung mindestens 25 Pfund weniger als das (unten genehmigte) Normal-Gewicht von 432 Pfund beträgt, für jedes dieses Normal-Gewicht nicht erreichende Pfund eine Licent-Bonification von 2 ₰ bis zu dem Belaufe von 12 ßß als Maximum erfolgen soll. —

Auch hat Ständen in Beziehung auf die Ermittelung des Gewichts eine vorsorgliche Bestimmung nothwendig geschienen, die sie sich dahin in Vorschlag zu bringen erlauben:

„Zur Ermittelung des Gewichts wird das geschlachtete Vieh hakenrein zur Waage gebracht, zu welchem Ende der Schlächter den Kopf recht im Genicke, die Vorderbeine am Knie, die Hinterbeine in dem mittelsten Gelenke über dem Hessen und dem s. g. Stich, auch die Knorpel vor den Rippen wegzuhauen und wegzuschneiden, den Talg aber vollständig darin zu lassen und nichts als was an den Eingeweiden hängt herausnehmen zu lassen hat."

*) Actenstücke 4ter Landtag 1832. 1833. pag. 1231.

„Wer geschlachtetes Vieh zur Waage liefert, an welchem ein Mehreres hinweggenommen ist, verwirkt außer der vollen Steuer eine Ordnungsstrafe von 12 ggr. Ist das zu verwägende Vieh in kleinere Stücke zerlegt, als in volle Hälften oder Viertheile, so geht der Anspruch auf Bonification verloren."

Daneben genehmigen Stände behuf der angemessenen Controle:

daß dem §. 31. der Verordnung vom 30sten Julius 1831 eine Bestimmung hinzugefügt werde des Inhalts,

daß die Schlächter bei einer Strafe von 12 ggr verpflichtet seyn sollen, jeden Zugang und Abgang des Viehes binnen 24 Stunden anzuzeigen,

so wie sie denn auch sich damit einverstanden erklären,

daß das nach §. 34. der gedachten Verordnung bestimmte Normal-Gewicht von 360 Pfund für Ochsen, Kühe und Rinder auf 432 Pfunde erhöhet werde.

Indem Stände das Königliche Cabinets-Ministerium ersuchen, hiernach die geeigneten Verfügungen treffen zu wollen, müssen sie, in Beziehung auf die von Demselben geäußerte Intention, ein die sämmtlichen Bestimmungen über den Mahl- und Schlacht-Licent umfassendes Gesetz bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, schließlich anheim geben, der Erlassung eines solchen Gesetzes wegen der darin aufzunehmenden Bestimmungen aus der Consumtions- und Eingangssteuer-Gesetzgebung bis dahin Anstand zu geben, daß die annoch bevorstehende Berathung über das Eingangs- und Ausgangssteuer-Gesetz beendigt seyn wird.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio erneuern Stände die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 124.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, die Grundsteuer-Exemtions-Vergütungen betreffend.

(cfr. oben pag. 202.)

Unter den vom Königlichen Cabinets-Ministerio in dem 13ten Postscripte vom 12ten Mai d. J. angeführten Verhältnissen tragen Stände kein Bedenken, die in Beziehung

auf die Grundsteuer-Exemtions-Vergütungen, deren Verbriefung und Abrundung gemachten Vorschläge zu genehmigen.

Diesemnach erklären Stände sich damit einverstanden:

1) daß bei den Verbriefungen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungen der zu verbriefende Betrag nach der neuen definitiven Ausmittelung der Grundsteuer-Beträge der einzelnen Exemten geschehe, auch der zu verbriefende Betrag für das Ackerland um $\frac{1}{7}$ höher berechnet werde; und

2) daß eine Abrundung der Capital-Beträge der Exemtions-Vergütungen, sowie ein theilweiser Abtrag in der Maaße vorgenommen werde, daß nicht nur alle Vergütungs-Beträge, deren jährliche Zinsen sich nicht auf einen ganzen Thaler belaufen, ganz getilgt, auch alle größern Beträge dahin abgerundet werden, daß ihre jährlichen Zinsen in volle Thaler aufgehen, sondern auch von den dann noch bleibenden runden Capital-Summen diejenigen abgeführt werden, welche nicht mindestens 200 ℛ ausmachen.

Zu diesem Zwecke geben Stände

3) ihre Zustimmung zu einer zu contrahirenden Anleihe bis zum Betrage derjenigen Summe, welche erforderlich seyn wird, um theils jene Abrundungen zu decken, theils die gänzliche Abbezahlung derjenigen Capital-Summen der Exemtions-Beträge möglich zu machen, welche weniger als 200 ℛ an Capital betragen.

Nicht minder endlich

4) erklären Stände sich damit einverstanden, daß von einer Abrechnung wegen der Differenz zwischen dem Betrage der für 1831 bis 1834 gezahlten Vergütungen und dem Betrage der neu auszumittelnden Vergütung in allen den Fällen abstrahirt werde, wo der Berechtigte nicht ausdrücklich diese Abrechnung verlangt.

Stände ersuchen das Königliche Cabinets-Ministerium, hiernach die erforderlichen Verfügungen treffen zu wollen,

indem sie Demselben die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung erneuern.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 125.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, das Gesetz wegen Einführung einer allgemeinen Medicinal-Taxe und die Verordnung wegen Ausübung der Wundarzneikunst betreffend.

(conf. oben pag. 501.)

Nachdem Stände die, vom Königlichen Ministerio mittelst Schreibens vom 20sten Mai d. J. proponirten gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Medicinal-Wesen reglementsmäßig erwogen haben, verfehlen sie nicht, ihre Erklärungen darauf in Nachfolgendem abzugeben.

Zuvörderst können sie nicht unbemerkt lassen, daß durch die vorliegenden Bestimmungen die, an eine allgemeine Medicinal-Ordnung zu stellenden Anforderungen zwar nicht erschöpft werden, und müssen sie daher wünschen, daß die zur vollständigen Regulirung des Medicinal-Wesens erforderlichen Bestimmungen und die entsprechenden Gesetz-Entwürfe baldigst bearbeitet und den Ständen vorgelegt werden.

In der Überzeugung indeß, daß auch schon die vorliegenden Theile der in Frage stehenden Gesetzgebung — namentlich eine vollständige und billige Medicinal-Taxe und eine zweckmäßige Regulirung der wundärztlichen Verhältnisse — gerade den dringendsten und längst gefühlten Bedürfnissen abzuhelfen im Stande seyn werden, haben Stände um so weniger Bedenken getragen, zu der Legislation auch in dem beschränkten Umfange, wie sie vorliegt, im Wesentlichen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Was nun

I. die dem Schreiben beigefügten Grundsätze eines zu erlassenden Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Medicinal-Taxe betrifft, so haben Stände den dabei besonders zum Grunde gelegten Gesichtspunct,

> den Medicinal-Personen eine billige Vergütung ihrer Bemühung zu sichern, zugleich aber auf angemessene Beschränkung der gegenwärtig den öffentlichen und Gemeinde-Cassen obliegenden großen Ausgaben hinzuwirken,

an und für sich völlig theilen müssen, und dürfen auch hoffen, daß durch die nähere Ausführung dieses Grundsatzes beide Zwecke werden erreicht werden.

№ 126. Die ständischer Seits zu jenen Grundsätzen beschlossenen Modificationen sind in dem anliegenden Abdrucke des Entwurfs der leichtern Übersicht wegen zusammengestellt worden, und darf zu deren Erläuterung Folgendes bemerkt werden.

ad Art. I.

hat die hier getroffene Bestimmung, wonach die Belohnung der medicinischen Hülfe in

der Privat-Praxis zunächst der besondern Vereinbarung überlassen bleiben und die Taxe nur in subsidium Anwendung finden soll, — im Allgemeinen den Verhältnissen vollkommen entsprechend geschienen.

In Rücksicht auf die Gegenden des Landes indeß, wo das Zusenden förmlicher Rechnungen allgemeine Regel ist, und zur Berichtigung der überhaupt zu engen Redaction des 2ten a linea, hat demselben eine andere Fassung gegeben werden müssen;

wie denn es auch im 3ten a linea höchst billig geschienen hat, die 14tägige Frist, binnen welcher der Arzt, bei Verlust jeder Nachforderung, beim Empfange einer Aversional-Vergütung solche für bloß abschlägliche Zahlung erklären soll, — auf vier Wochen zu verlängern.

Die im Art. II. den Medicinal-Personen auferlegte Verbindlichkeit der unentgeltlichen Behandlung der kranken Armen enthält einen der wichtigsten, aber auch der bedenklichern Grundsätze des Entwurfs.

Stände haben solchem indeß gleichfalls beipflichten müssen, nicht nur in Rücksicht auf das schon bisher in einigen Provinzen Bestandene, und auf die analogen Verpflichtungen anderer Staatsgenossen, — sondern besonders auch im Interesse der Gemeinden und in der Erwägung, daß durch die im Art. III. bei außer dem Orte geleisteter Hülfe zugesicherten Reisekosten und Meilengelder, sowie durch die im Art. VII. verheißenen außerordentlichen Vergütungen die anscheinende Härte bedeutend gemildert wird.

In sofern indeß die erstgedachten Vergütungen bei Ärzten und Wundärzten in Städten und bei solchen auf dem Lande sehr ungleich treffen, — den Erstern die Reisekosten und Meilengelder regelmäßig ganz entgehen, die Letztern aber dadurch häufig selbst reichlich und nach den Localitäten möglicher Weise immer noch zur Belästigung der Gemeinden, möchten entschädigt werden, — haben Stände sich überzeugt gehalten, daß das zweckmäßigste Auskunftsmittel gegen Härten auf der einen wie auf der andern Seite immer der Weg der besondern Vereinbarung zwischen Gemeinden und Ärzten bleiben werde, welchem sie daher, durch eine erweiterte Fassung des Schlußsatzes, eine größere Ausdehnung und Anwendbarkeit, auch auf die Zukunft und auf alle Communal-Verhältnisse, zu geben gesucht haben.

Daß auch die Militair-Ärzte, in sofern sie, der ihnen zufolge № III. 9. des Ministerial-Schreibens zu ertheilenden Befugniß gemäß, Civil-Praxis treiben und der Dienst es zuläßt, der Verpflichtung zur unentgeltlichen Behandlung der Armen ausdrücklich mit unterworfen sind, wird, als den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, einer weitern Motivirung nicht bedürfen.

ad Art. IV.

hat die Veränderung des Worts „demnächst" in „baldthunlichst" den naheliegenden Zweck, zu verhüten, daß nicht durch längern Zeitablauf die Constatirung der Umstände des einzelnen Falles erschwert werde.

Durch den Zusatz hat die Zulässigkeit von besondern Vereinbarungen über eine für die Behandlung der Armen zu zahlende Aversional-Vergütung auch in Beziehung auf die im Art. III. bestimmten Entschädigungen völlig außer Zweifel gesetzt werden sollen.

ad V.

hat man nicht so weit gehen zu dürfen geglaubt, den Medicinal-Personen auch für die oft mühsame Untersuchung und Begutachtung des Krankheits- oder Gemüthszustandes von Armen jede Vergütung zu versagen, vielmehr für höchst billig gehalten, dafür ad XV. 7. a. der Taxe einen Satz von 8 ggr — 1 ℛ zu bestimmen;

wonach das 2te a linea dieses Artikels modificirt und nur auf unentgeltliche Ertheilung von bloßen Zeugnissen beschränkt worden ist.

ad Art. VI.

Da zu den hier erwähnten Accorden zwischen Criminal-Gerichten und Medicinal-Personen, wegen Behandlung der Gefangenen, unbedingt — namentlich in den Städten — die vorausgesetzte „höhere Genehmigung" nicht erforderlich seyn dürfte, so ist, zur Vermeidung von Mißverständnissen, eine desfallsige Einschaltung gemacht worden.

ad VII.,

wonach zu hohe Rechnungen in Armensachen durch die „vorgesetzte Regierungs-Behörde" ermäßigt werden sollen, ist der allgemeinere Ausdruck „Verwaltungs-Behörde" substituirt worden, — theils um künftigen Ressorts-Bestimmungen nicht vorzugreifen, theils weil es nur darauf ankam, den administrativen Weg überhaupt, im Gegensatze vom Rechtswege, zu bezeichnen.

Der Zusatz zum 2ten a linea aber ist eine bloße, sich ohnehin von selbst verstehende Verweisung auf die Art. II. und IV. gestattete Abschließung besonderer Verträge.

Im Art. VIII.

ist nur die verfassungsmäßig bestehende Zahlungs-Verbindlichkeit der bisherigen Armen-Verbände im Allgemeinen ausgesprochen, ohne so wenig an deren höchst verschiedenartiger Einrichtung irgend etwas zu ändern, als den künftig zu treffenden Modalitäten vorzugreifen.

Insofern nun die fraglichen Verbände bei weitem noch nicht allenthalben zweckmäßig organisirt, häufig auch den betheiligten Gemeinden noch keineswegs die ihnen grundgesetzlich gebührende Theilnahme eingeräumt seyn dürfte, bei welcher allein eine möglichste

Ersparung dieser häufig sehr drückenden Ausgaben erreicht werden kann, so halten Stände zweckmäßig und ersuchen Königliches Ministerium,

Dasselbe möge Sorge dafür tragen, daß für die Fälle, wo die Kosten der Verpflegung armer Kranken den Gemeinden zur Last liegen, passende Verbände aufs baldigste festgestellt oder gebildet werden, auch eine angemessene Theilnahme derselben an der Verwaltung dieser Gemeinde-Angelegenheit Statt finde.

II. Die Taxe selbst

№ 127.

und zwar die Meilengelder und Reisekosten anlangend,

hat man ad I. zu einiger Erleichterung der Gemeinden wünschenswerth gefunden, die Meilengelder bei Entfernungen von 1 ganzen Meile und darüber in etwas zu ermäßigen, ohne doch dadurch den Medicinal-Personen zu nahe zu treten, da gerade bei größern Entfernungen diese Entschädigung unverkennbar lucrativer, wie bei geringern Wegen, ausfallen muß;

wie denn auch die hinsichtlich der Reisekosten ad I. und II. allgemein beschlossene Modification,

wonach diejenigen Medicinal-Personen, welche keine eigene Wagen und Pferde haben, gehalten seyn sollen, der von den Kranken oder Gemeinden ihnen zugesandten angemessenen und sichern Transportmittel sich zu bedienen, ohne solche ausschlagen und die Vergütung dafür verlangen zu können,

offenbar nur der Billigkeit entsprechen dürfte. —

Bei den einzelnen Taxsätzen haben Stände sich nicht verbergen können, daß eine tiefeingehende Beurtheilung dieses Gegenstandes, wegen der in Frage kommenden technischen Rücksichten, außer ihrem Gesichtskreise liege, — und im vollen Vertrauen auf die vom Königlichen Ministerio bei der Sache zu Rathe gezogenen bewährten Sachkundigen, und da die Vergleichung der vorliegenden Taxe mit der ältern vom 3ten Februar 1800 zu Gunsten der erstern ausfällt, haben Stände kein Bedenken getragen, die Ansätze bis auf wenige Puncte zu genehmigen.

Die in der Anlage bemerkten Abänderungen sind nur von geringer Bedeutung und beschränken sich im Wesentlichen nur auf Ermäßigung des minimi einiger Sätze, oder auf Annahme eines maximi und minimi, statt der proponirten fixen Sätze, — beides veranlaßt durch den nach den Umständen sehr verschiedenen Umfang des Geschäfts — wie solches namentlich bei den Positionen

VI. 5. 6. VII. 2. VIII. 3. XIV. 1. 4 und 10. (wo auch das maximum etwas gemindert ist) XV. 6. XVI. 1. 6.

der Fall ist.

Nur bei XVI. 5., Unterſuchung und Begutachtung eines kranken Gemüthszuſtandes ꝛc.,

hat man, weil dies Geſchäft nach den Umſtänden zu den ſchwierigſten und mühſamſten gehören kann, eine Erhöhung von 4 ℔ auf 6 ℔ eintreten laſſen, ohne zu verkennen, daß auch leichtere Fälle vorkommen können, weshalb bis zu 3 ℔ herunterzugehen geſtattet iſt.

Von größerer Erheblichkeit dürfte der Beſchluß

ad VII. 2. für jeden folgenden Krankenbeſuch ꝛc.

ſeyn, indem Stände dafür gehalten haben, daß der hier zwiſchen Vornehmen und Reichen, — und Perſonen von der mittlern Claſſe, Honoratioren ꝛc. gemachte Unterſchied in der Wirklichkeit nicht durchgeführt werden könne, weshalb ſie dieſe Unterſcheidungen geſtrichen und ſtatt deſſen beide litt. a. und b. in eine allgemeine Poſition von 6—12 ℊℊ zuſammengezogen, dagegen aber die ermäßigte Poſition von 4 ℊℊ für unbemittelte Handwerker, Landleute ꝛc. beibehalten haben.

Daß endlich

ad XV. 8. Prüfungen,

wenn Jemand in einer und derſelben Prüfung in mehreren Hauptzweigen — als Arzt, Wundarzt, Zahnarzt ꝛc. — geprüft wird, die ohnehin hohe Gebühr für Prüfungen nur einmal und zwar mit dem höchſten Satze zu entrichten ſey, dürfte ſich ſchon von ſelbſt verſtehen, iſt aber um jeden Zweifel zu vermeiden, noch ausdrücklich hinzugefügt. — Indem Stände ſich hiernach einverſtanden erklären,

> daß die obigen Grundſätze, ſowie die Taxe, mit den erwähnten Modificationen, und zwar als Geſetz erlaſſen, die zu deſſen Ausführung nöthigen weitern Vorſchriften aber in Form einer beſonderen Verordnung getroffen werden,

haben ſie ſich endlich noch

III. über die hinſichtlich der Ausübung der Wundarzneikunſt und insbeſondere über den aufzuſtellenden Unterſchied zwiſchen Wundärzten mit unbeſchränkter und beſchränkter Befugniß, im Miniſterial-Schreiben ſelbſt sub 1—11. vorgeſchlagenen Beſtimmungen zu äußern.

Bei der Allgemeinheit einiger der den Ständen zur Berathung und verfaſſungsmäßigen Mitwirkung vorgelegten Grundſätze, können ſie zwar nicht dafür halten, daß dadurch der, ihrer Zuſtimmung bedürfende weſentliche Inhalt des Geſetzes erſchöpft ſey. Gleichwohl erklären ſie ſich — auch hier wieder im Vertrauen auf die Richtigkeit des von den zu Rathe gezogenen Sachkundigen abgegebenen Gutachtens, und um die erwarte-

ten wohlthätigen Folgen der Einrichtung nicht aufzuhalten — im Allgemeinen mit den vorgelegten Grundsätzen einverstanden und tragen in dem vorliegenden Falle kein Bedenken,

nach diesen Grundsätzen die weitere Ausführung dem Königlichen Ministerio zu überlassen;

indem sie nur ad № 2

in Beziehung auf das an die Wundärzte erster Classe gestellte Requisit der wissenschaftlichen Schulbildung, voraussetzen zu dürfen glauben,

daß in einzelnen Fällen in Ansehung besonders fähiger Personen Dispensationen eintreten können.

Bei dieser Gelegenheit erlauben Stände sich schließlich, dem Königlichen Ministerio anheimzugeben,

daß die Apotheker-Taxe ohne Berechnung des Agio auf Courant bestimmt werden möge,

da, wenn auch die Apotheker auf die nach Conventions-Münze berechnete Taxe angewiesen sind, doch gerade hier das Courant längst factisch an die Stelle getreten seyn wird, und und von einem Verluste nicht die Rede seyn kann. —

Stände schließen mit der Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 126.) Grundsätze eines zu erlassenden Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medicinal-Personen,

wie selbige von der allgemeinen Stände-Versammlung genehmigt.

I.

Die Belohnung der ärztlichen und wundärztlichen Hülfleistungen in der Privatpraxis bleibt der besondern Vereinbarung der Parteien überlassen.

Wenn aber eine solche nicht Statt gefunden hat, oder über die Vergütung Streitigkeiten entstehen, so finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Taxe ihre Anwendung.

Hat eine Medicinal-Person entweder mit Ablauf des Jahrs, oder nach beendigter

Krankheit, oder nachdem ihr fernerer Beistand abgelehnt worden, von dem Kranken oder dessen Familie eine Geldvergütung empfangen, ohne innerhalb der nächsten 4 Wochen erklärt zu haben, daß er dieselbe nur als abschlägliche Zahlung annehmen könne, so ist dadurch dem Anspruche auf eine Nachforderung entsagt.

II.

Die Behandlung der kranken Armen — sowohl der einheimischen, als der fremden — liegt den Medicinal-Personen einschließlich der Militair-Ärzte, insofern sie Civil-Praxis haben und der Dienst es zuläßt, unentgeltlich ob, wenn sie von den Obrigkeiten oder Armenbehörden dazu aufgefordert werden. Eine Ausnahme tritt jedoch da ein, wo mit den Medicinal-Personen eine Vergütung für die Behandlung kranker Armen verabredet ist oder in Zukunft verabredet wird, so wie hinsichtlich der hergebrachten Belohnung für erkrankte Handwerks-Gesellen aus den betreffenden Gilde- oder sonstigen Cassen.

III.

Wenn jedoch Reisen zu dem erkrankten Armen nöthig sind, so sollen den Medicinal-Personen 1) gewisse Meilengelder, d. h. eine nach der Entfernung zu bestimmende Entschädigung für Zeitaufwand und gehabte Auslagen auf der Reise, und daneben 2) Transportkosten vergütet werden. Außerdem können 3) in Epidemiefällen an einem andern, als dem Wohnorte der Medicinal-Person, wenn daselbst mehrere Kranke gleichzeitig zu behandeln sind, Diäten nach Maaßgabe der Mühwaltung, des Aufenthalts und der Zehrungskosten bewilligt werden (s. Taxe §. XV. 1.).

IV.

Kein also zu vergütender Krankenbesuch darf ohne die Aufforderung der Obrigkeit oder Armenbehörde vorgenommen werden, mit Ausnahme eiliger und als solche baldthunlichst zu rechtfertigender Fälle.

Die Behörden haben zur Kostenersparung dafür zu sorgen, daß in der Regel der, dem Kranken zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt — selbst wenn er aus einem andern Amts- oder Verwaltungsbezirke müßte aufgefordert werden — dahin abgesendet werde.

Doch haben die Behörden auch darauf zu achten, daß unter gleichen Umständen nicht einzelne Medicinal-Personen vor andern vorzugsweise mit der Behandlung kranker Armen belästigt werden. Vereinbarungen mit einzelnen Medicinal-Personen über eine Aversional-Vergütung statt der im Artikel III. bezeichneten Entschädigungen sind durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

V.

Außer den erwähnten Vergütungen und außer der Erstattung etwaiger Auslagen

für Salben, Verbandstücke u. ſ. w. fallen bei Armen alle Anſätze für Beſuche, Recepte, chirurgiſche Bemühungen, Correſpondenzen, Zehrung und dergleichen weg.

Zeugniſſe über den Zuſtand kranker Armer ſind unentgeltlich auszuſtellen.

VI.

Die an dem Orte, wo Gefängniſſe ſind, wohnenden beſoldeten Medicinal-Perſonen ſind verbunden, ſich der Behandlung der an ihrem Wohnorte in Haft befindlichen unvermögenden Kranken unentgeltlich zu unterziehen; es wäre denn, daß ihnen dafür ausnahmsweiſe ein Jahrgehalt oder eine beſondere Berechnung für einzelne Beſuche dauernd zugeſagt worden wäre.

Wird dagegen zur Unterſuchung und Behandlung ſolcher Gefangenen eine andere, ebendaſelbſt wohnende Medicinal-Perſon aufgefordert, ſo ſollen dieſer für den Beſuch eines jeden Kranken, einſchließlich der Receptverſchreibung, = 4 ℊℊ vergütet werden.

Dem auswärts wohnenden Phyſicus oder Landchirurgus kommt in ſolchen Fällen, außer Meilengeldern und Transportkoſten keine weitere Vergütung zu.

Wo jedoch zur Erſparung dieſer Meilengelder und Transportkoſten die Zuziehung einer näher wohnenden, nicht im Staatsdienſte ſtehenden Medicinal-Perſon zur Behandlung der Gefangenen angemeſſen befunden wird, kann mit letzteren — unter höherer Genehmigung, ſofern ſolche verfaſſungsmäßig erforderlich iſt — eine Vereinbarung getroffen werden, wonach ſie die Behandlung der Gefangenen auf Anfordern des Amts oder Gerichts gegen ein Jahrgeld oder gegen eine geringe Vergütung jedes Beſuchs übernehmen. Die jederzeit ſtatthafte Wiederaufhebung einer ſolchen Übereinkunft verſteht ſich jedoch von ſelbſt.

VII.

Übertriebene Anſätze oder ohne Noth erhöhete Rechnungen in Armenſachen werden von der Verwaltungsbehörde ermäßigt. Bei wiederholter Veranlaſſung zu ſolcher Herabſetzung kann die künftige Behandlung der Armen einer andern Medicinal-Perſon aufgetragen, oder ſelbſt ein anderer Arzt in dem betreffenden Bezirke angeſtellt werden.

Dagegen iſt bei bedeutenden oder beſonders mühſamen chirurgiſchen Operationen dem Arzte oder Wundarzte geſtattet, zwei Drittheil des niedrigſten in der Taxe dafür ausgeſtellten Satzes in Rechnung zu bringen, inſofern nicht nach der Anſicht der betreffenden Behörde bereits durch die zu berechnenden Meilengelder und Reiſekoſten eine hinlängliche Belohnung erwachſen iſt, oder etwa die in Art. II. und IV. bezeichneten Verträge abgeſchloſſen ſind.

Gleichergeſtalt aber ſind die betreffenden Behörden auch ermächtigt, unter beſondern Umſtänden, welche dem Arzte oder Wundarzte ungewöhnlich große Beſchwerden und

Zeitverluſt, oder vermehrte Reiſekoſten verurſacht haben, demſelben nach ihrem Ermeſſen eine außerordentliche Schadloshaltung aus der dazu geeigneten Caſſe zu bewilligen, oder deren Bewilligung in Antrag zu bringen.

VIII.

Die ſolchergeſtalt für die Behandlung kranker Armen zu bezahlenden Koſten ſind nach wie vor von dem Armen-Verbande, welcher für den Erkrankten einzutreten hat, oder aus denjenigen Mitteln zu berichtigen, welchen nach bisheriger Provinzial- oder Ortsverfaſſung die Verſorgung der Armen obgelegen, wogegen ihnen unbenommen bleibt, dieſe Koſten ganz oder theilweiſe, oder in Terminen von dem Zahlungspflichtigen wieder einzuziehen.

IX.

Wenn im Dienſt ſtehende Militairs oder Landdragoner an einem Orte erkranken, an welchem und in deſſen Nähe ſich kein Militair-Wundarzt befindet, ſo hat jeder andere zum Beiſtande aufgeforderte Arzt oder Wundarzt für jeden Beſuch, einſchließlich der Unterſuchung, Rathertheilung und Recepte nicht mehr zu berechnen als = 4 ggr,

verfügt ſich der Kranke zu dem Arzte oder Wundarzte, nur = 2 ggr,

für jeden nächtlichen Beſuch = 8 ggr.

Operationen und andere wundärztliche Bemühungen ſind nur nach dem geringſten Anſatze der Taxe zu berechnen.

Für in Bezug auf erkrankte Militairs verfaßte Scheine, Berichte und Briefe wird in der Regel nichts vergütet. Sollten jedoch auf Verfügung des Kriegs-Miniſteriums einfache Kranken-Atteſte von Civilärzten oder Wundärzten eingefordert werden, ſo werden dafür 12 bis 16 ggr vergütet.

Der geringſte Anſatz der Taxe iſt auch für Reiſen zu berechnen, welche ein ſolcher Arzt oder Wundarzt zu einem ſchwer erkrankten oder beſchädigten Militair, dem andere ärztliche Hülfe nicht zu Gebote ſteht, unternimmt.

Beträgt die Rechnung für einen Einzelnen mehr, als 5 Rthlr, oder wird es ſonſt verlangt: ſo iſt der Rechnung eine Krankheitsgeſchichte beizufügen, für welche jedoch nichts vergütet wird.

Das Kriegs-Miniſterium iſt befugt, eingehende Rechnungen auf den Grund des eingeholten Gutachtens der Medicinal-Behörde für die Armee zu ermäßigen.

Ein Civilarzt, welcher zugleich mit einem Militairarzt mit der Prüfung des körperlichen Zuſtandes eines um Penſion Nachſuchenden beauftragt wird, erhält für Unterſuchung und Gutachten

in verwickelten Fällen = 2 ₰,
in gewöhnlichen Fällen, und
bei augenscheinlichen Übeln = 1 ₰.

(№ 127.) Taxe für die Medicinal-Personen nach dem jezeitigen Landes-Münzfuße,
wie selbige von der allgemeinen Stände-Versammlung genehmigt.

Inhalt.

Von den den Medicinal-Personen zu bezahlenden Meilengeldern und ihnen zu erstattenden Reisekosten.

A. Für Reisen zu den auf öffentliche oder Gemeinde-Kosten behandelt werdenden Kranken, I.
1) Meilengeld,
2) Reisekosten,
3) Weg-, Brücken- und Fährgeld.

B. Für Reisen in andern Fällen, II.
1) Meilengeld,
2) Reisekosten.

C. Nähere Bestimmungen wegen der Meilengelder und Reisekosten, III.—V.

Einzelne Ansätze, VI.

A. In der Privat-Praxis
1. Bezahlung ärztlicher Hülfe,
a. ohne daß der Arzt den Kranken besucht;
b. wenn der Arzt einen Kranken besucht, welcher nicht über ½ Meile von ihm entfernt wohnt, VII.;
c. wenn der Arzt einen Kranken besucht, welcher über ½ Meile von ihm entfernt wohnt, VIII.
2. Bezahlung wundärztlicher Hülfe. Allgemeine Bestimmungen, IX., X.
A. Für größere Operationen, XI.,
B. Für die kleinen chirurgischen Operationen, XII.
3. Bezahlung der Geburtshelfer, XIII.
4. Bezahlung der Zahnärzte, XIV.

B. Bei Dienſtleiſtung auf Aufforderung öffentlicher Behörden.

1. In mediciniſch-polizeilicher Hinſicht, XV.;
2. In mediciniſch-gerichtlicher Hinſicht, XVI.

Von den den Medicinal-Perſonen zu bezahlenden Meilengeldern und ihnen zu erſtattenden Reiſekoſten.

I. *)

Für Reiſen zu den auf öffentliche oder Gemeindekoſten behandelten Kranken.

In den Fällen, wo Reiſen zu den auf öffentliche oder Gemeinde-Koſten behandelt werdenden Kranken gemacht werden, ſollen die Medicinal-Perſonen zu berechnen befugt ſeyn,

1) an Meilengeld die Ärzte unter einer Meile für jede Viertel-Poſtmeile der Entfernung = 8 ggr, für 1 Meile = 1 Rthlr, für jede weitere Entfernung von ¼ Poſtmeile = 6 ggr mehr.

Die dermaligen Land-Chirurgi und ſolche Wundärzte, welchen eine unbeſchränkte Befugniß zur Ausübung der Wundarzneikunſt zuſteht, für jede Viertel-Poſtmeile unter einer Meile = 6 ggr, für 1 Meile und darüber à Meile = 18 ggr, ſolche Chirurgen aber, welche eine beſchränkte Conceſſion zur Ausübung der Wundarzneikunſt erhalten haben, für jede Viertel-Meile der Entfernung 4 ggr; daneben

2) an Reiſekoſten ohne Unterſchied, ob die Reiſen zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß geſchehen,

die Ärzte, dermaligen Land-Chirurgen und unbeſchränkten Wundärzte für jede Viertel-Meile der Entfernung eine Vergütung von 6 ggr. Die Wundärzte mit beſchränkter Conceſſion aber für jede Viertel-Meile der Entfernung eine Vergütung von 4 ggr.

Den Badern dagegen gebührt an Meilengelde und Reiſekoſten zuſammen 6 ggr für jede Viertel-Meile;

3) außer ſolcher Vergütung wird das auf den Reiſen verausgabte Weg-, Brücken- und Fährgeld erſetzt.

---

*) Ad I. und II.

iſt ratione der Reiſekoſten im Allgemeinen beſchloſſen:

daß diejenigen Medicinal-Perſonen, welche keine eigene Wagen und Pferde haben, gehalten ſeyn ſollen, der von Seiten der Kranken oder der Gemeinden ihnen zugeſandten angemeſſenen und ſichern Transportmittel ſich zu bedienen, ohne ſolche ausſchlagen und die Vergütung dafür verlangen zu können.

II.

In den Fällen, wo Reisen zum Besuche nicht armer Kranken und zu Anstellung einer von öffentlichen Behörden angeordneten Untersuchung gemacht werden, sind die Medicinal-Personen zu berechnen befugt: Für Reisen in andern Fällen.

A. an Meilengeld die Physici und übrigen Ärzte 8 ggr, die unbeschränkten Wundärzte 6 ggr und die Wundärzte mit beschränkter Concession 4 ggr für jede Viertel-Postmeile der Entfernung, und

B. an Reisekosten, außer dem auf der Reise verausgabten Weg-, Brücken- und Fährgelde,

1) die Ärzte und unbeschränkten Wundärzte,

a. wenn sie sich ihres eigenen Fuhrwerks bedienen, eine den örtlichen Verhältnissen und der Art des Fuhrwerks angemessene Miethe, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Obrigkeit nach Billigkeit zu ermäßigen ist, jedoch höchstens $\frac{2}{3}$ dessen betragen darf, was an Extra-Postgelde für zwei Pferde und eine Chaise bezahlt werden muß;

b. wenn sie sich eines gemietheten Fuhrwerks bedienen, den Betrag der dafür wirklich zu bezahlenden Miethe nebst dem Ersatze der übrigen Auslagen;

c. wenn sie die Reise zu Pferde oder zu Fuße machen, die ortsgebräuchliche, in Entstehung einer gütlichen Vereinigung, obrigkeitlich festzusetzende Miethe eines Reitpferdes.

2) Die Wundärzte mit beschränkter Concession, sie mögen sich irgend eines Transportmittels bedienen oder nicht, die ortsgebräuchliche vorbemerktermaaßen zu ermäßigende Miethe für ein Reitpferd.

Diejenigen Medicinal-Personen, welche keine eigene Wagen- oder Reitpferde haben, sind gehalten, der von den Kranken ihnen zugesandten angemessenen und sichern Transportmittel sich zu bedienen und sind nicht berechtigt, solche auszuschlagen und die Vergütung dafür zu verlangen.

3) Die Bader erhalten an Meilengelde und Reisekosten zusammen 6 ggr für jede Viertel-Meile.

III.

In den sub № I. und II. bemerkten Fällen dürfen die Meilengelder und Reisekosten nur berechnet werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte der Medicinal-Personen mehr als eine Achtel-Meile beträgt, und es werden Entfernungen von einer Achtel-Meile oder darunter, gar nicht, über eine Achtel-Meile aber für eine Viertel-Meile gerechnet. Nähere Bestimmungen wegen der Meilengelder und Reisekosten.

IV.

Es können ferner die bestimmten Meilengelder und Reisekosten nur für die Hinreise, nicht aber für die Rückreise noch einmal berechnet werden. Nur in den Fällen, wo die Hinreise nicht so frühzeitig am Tage hat vorgenommen werden können, oder wo durch dringende Umstände (die daher bei Epidemieen und in Fällen, welche arme Kranke betreffen, stets unaufgefordert, in der Privat-Praxis aber auf Verlangen, bei der Rechnung genügend zu erläutern sind) der Arzt oder Wundarzt so lange an dem Orte des Kranken behuf dessen Behandlung aufgehalten wird, daß er im Laufe des Tages der Hinreise seinen Wohnort nicht wieder erreichen kann, und die Rückreise erst am folgenden Tage macht, ist verstattet, außer den etwaigen Auslagen für das Nachtquartier, die Hälfte des Meilengeldes und den ganzen Betrag der Reisekosten für die Rückreise in Rechnung zu bringen.

V.

In den Fällen, wo auf einer Tour mehrere Orte besucht werden, sind die gesammten Meilengelder und Reisekosten nur einfach zu berechnen und unter die verschiedenen besuchten Orte nach dem Verhältnisse der Entfernung eines jeden derselben von dem Wohnsitze der betreffenden Medicinal-Person zu vertheilen. Zu dem auf jeden einzelnen Ort fallenden Antheil muß von allen dort besuchten Kranken, insofern diese die Reise veranlaßt haben, gemeinschaftlich beigetragen werden.

VI.

Einzelne Ansätze.

Einzelne Ansätze.

A. In der Privat-Praxis der Medicinal-Personen unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Wohlhabenheit und der sonstigen Verhältnisse der Zahlenden.

1. Bezahlung ärztlicher Hülfe.

a. In denjenigen Fällen, wenn der Arzt den Kranken nicht besucht:

1) Für die erste Untersuchung eines Kranken in der Wohnung des Arztes mit Einschluß der mündlichen Raths-Ertheilung und der Recepte . . . . . 4—12 ℳ

2) Für fernere Recepte und mündliche Rathschläge, welche der Arzt im Verlaufe der Krankheit gegen das nämliche Übel dem Kranken selbst

oder durch einen Dritten, oder auf schriftlichen Bericht, der keiner schriftlichen Beantwortung bedarf, ertheilt, jedesmal . . . 4—6 Sgr.

3) Sucht der Kranke durch einen Dritten oder schriftlich den mündlichen Rath des Arztes, so zahlt derselbe jedesmal mit Einschluß der Recepte . . . . . 4—6 Sgr.

4) Finden obige Fälle zur Nachtzeit, d. i. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens Statt, so wird das Doppelte bezahlt.

5) Für ein verlangtes förmliches und wissenschaftliches schriftliches Gutachten . . . . . 2—6 Thlr.

6) Für die verlangte erste schriftliche Schilderung einer Krankheit, ihrer Natur, ihres Verlaufs und der dagegen angewandten Mittel, um dadurch einen abwesenden Arzt in den Stand zu setzen, den Fall beurtheilen zu können . . . . . 1—3 Thlr.

7) Für jeden sonstigen, auf die Heilung eines Kranken Bezug habenden Brief oder Aufsatz, die etwaigen Recepte mit einbegriffen . . ⅓—1 Thlr.

8) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankenscheins . 4—12 Sgr.

VII.

b. Wenn der Arzt den Kranken an des Arztes Wohnorte oder innerhalb einer Entfernung von ⅛ Meile besucht:

Wenn der Arzt den Kranken innerhalb einer Achtel-Meile besucht.

1) Für den ersten Besuch eines Kranken zu Untersuchung der Krankheit mit Einschluß der Raths-Ertheilung oder Recepte . . . ⅓—1 Thlr.

2) Für jeden folgenden nothwendigen oder erbetenen Krankenbesuch zur Tageszeit mit und ohne Recepte . . . . . 6—12 Sgr.

Bei unbemittelten Handwerkern, Landleuten, Dienstboten und Personen ähnlichen Standes, (wenn sie nicht auf eine unentgeltliche Heilung Anspruch zu machen haben) . . . . . 4 Sgr.

Sind in einer Familie in demselben Hause und zu einer und derselben Zeit mehrere Kranke, so kann nur für einen Kranken der volle Ansatz, wie er oben bestimmt ist, gefordert werden, für jeden andern nur die Hälfte des Ansatzes.

3) Für jeden auf besondere Aufforderung zur Nachtzeit gemachten Besuch ⅔—2 Thlr.

4) Mehr als zwei Besuche während eines Tages darf sich der Arzt auch bei den wichtigsten Krankheiten nicht berechnen, wenn er nicht zu öfteren Besuchen bestimmt aufgefordert wird.

5) Für die verlangte erste Berathschlagung des Arztes mit einem oder mehreren andern, für jeden derselben . . . . . 1½—2½ ₰

Bei jeder folgenden Berathschlagung dieser Art, für jeden Arzt . ½—1 ₰

6) Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei einer chirurgischen Operation . . . . . 1—2 ₰

7) Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei dem ganzen Verlaufe einer Entbindung . . . . . 2—3 ₰

8) Für die von Privat-Personen verlangte Gegenwart eines Arztes bei der Section eines Verstorbenen . . . . . 1—3 ₰

und wenn er die Leichenöffnung selbst unternimmt, außerdem . 1 ₰

9) Für eine von Privat-Personen verlangte Untersuchung, ob ein Verstorbener wirklich todt sey, und beerdigt werden könne, und für die deshalb auszustellende Bescheinigung . . . . . ½—1 ₰

10) Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Amme . . ½—1 ₰

Das Höchste, was ein Arzt sich für seine Dienste, die er innerhalb eines Tages einem Kranken leistet, berechnen kann, darf (vorbehältlich der Gebühr für nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathung mit andern Ärzten) nicht mehr betragen als . . 1½—2 ₰

Sind nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathungen mit andern Ärzten dabei vorgekommen, nicht mehr als . . 2—3 ₰

VIII.

Wenn der Arzt einen über eine Achtel-Meile wohnenden Kranken besucht.

c. Wenn der Arzt einen auswärtigen, von seinem Wohnorte über eine Achtel-Meile entfernten Kranken besucht:

1) Die Meilengelder und Reisekosten, und außerdem

2) Für den ersten Besuch eines Kranken zur Untersuchung der Krankheit mit oder ohne Recepte . . . . . ⅓—1 ₰

3) Für jeden folgenden Besuch bei einer wiederholten Reise zur Tageszeit mit oder ohne Recepte . . . . . wie oben VII. 2.

4) Für einen verlangten nächtlichen Besuch . . . . . 1½—3 ₰

5) Sind in einer Familie mehrere Personen in demselben Hause zugleich krank, so findet nur für einen der Patienten die Bezahlung, wie sie unter № 1—3. bestimmt ist, Statt; für jeden der übrigen ist nur die Hälfte des Ansatzes zu berechnen, welcher den Ärzten

für die Besuche der an seinem Wohnorte befindlichen Patienten zugebilligt ist.

6) Für den über drei Stunden verzögerten Aufenthalt bei einem solchen Kranken, wenn selbiger erforderlich ist, oder ausdrücklich verlangt wird, kann der Arzt noch besonders ansetzen . . . . . 1—1½ ℔

7) Für einen solchen Aufenthalt von ½ oder ¾ Tagen . . . 1½—2 ℔

8) und für einen ganzen Tag vom Morgen bis zum Abend, an dem er nicht ankam oder abreisete . . . . . 2—4 ℔

Bei dieser Berechnung von halben oder ganzen Tagen darf der Arzt seine Bemühungen nicht weiter besonders in Ansatz bringen, auch nicht in dem Falle, wenn zu gleicher Zeit mehrere in einem Hause wohnende Kranke derselben Familie besucht sind.

9) In den Fällen, wo ein auswärtiger Arzt hinzugerufen wird, kann dieser — außer den Meilengeldern, Reisekosten und der ihm taxmäßig gebührenden Belohnung — eine besondere Vergütung für etwa Statt gefundene Berathung mit dem bisherigen Arzte des Kranken nicht in Rechnung bringen.

10) Kranke, welche den gelegentlichen Aufenthalt eines Arztes an einem entfernten Orte benutzen, bezahlen, nachdem sie sich zu ihm begeben, oder er sie auf ihr Verlangen besucht, so als wenn sie am Wohnorte des Arztes sich befänden.

2. Bezahlung wundärztlicher Hülfe.

IX.

Bezahlung wundärztlicher Hülfe. Allgemeine Bestimmung.

Alle einzelne persönliche Bemühungen der Wundärzte, welche unter Umständen und Verhältnissen Statt finden, die in den vorigen Abschnitten in Hinsicht der Ärzte bestimmt sind, auch im gegenwärtigen Abschnitte keine nähere Erläuterung erhalten, und wegen welcher in den allgemeinen Bestimmungen nicht etwas anderes festgesetzt ist, berechtigen die unbeschränkten Wundärzte zu zwei Drittheilen, und die in beschränkter Maaße zugelassenen Wundärzte zu der Hälfte der Forderungen, auf welche die Ärzte Anspruch zu machen haben.

X.

Vom Staate anerkannte Doctoren der Medicin, welche zugleich die Wundarzneikunst ausüben, können für die Verrichtung chirurgischer Operationen nur die den Wundärzten in den folgenden §§. gestatteten Ansätze, dagegen an Reisekosten und Meilengeldern,

wenn dieſe überhaupt berechnet werden dürfen, und für Beſuche u. ſ. w., welche auf die vorzunehmenden oder vorgenommenen chirurgiſchen Operationen ſich nicht unmittelbar beziehen, dasjenige in Rechnung bringen, was den Ärzten zu berechnen verſtattet iſt.

XI.

Für größere Operationen.

A. Vergütung für größere Operationen.

1)	Für die Trepanation	8—10 ℔
	Werden mehr als drei Kronen angeſetzt	10— 15 ℔
2)	Für die Operation einer Thränenfiſtel	4—8 ℔
3)	Für die Extraction des grauen Staars	8—12 ℔
	Für die Reclination deſſelben per scleroticam oder per corneam	6—10 ℔
4)	Für die Extirpation eines Auges	5—8 ℔
5)	Für die künſtliche Pupillen-Bildung	8—12 ℔
6)	Für die Extirpation von Fett- und Balg-Geſchwülſten am Auge und aus der Augenhöhle	1½—3 ℔
7)	Für die Operation des Coloboma	2—4 ℔
8)	= = = = Entropii oder Ectropii	3—6 ℔
9)	= = = = Staphylomatis	4—6 ℔
10)	Für die Ausziehung fremder Körper aus einem Auge	¾—1 ℔
11)	Für die punctio oculi beim Hydropthalmus ꝛc.	1—4 ℔
12)	Für die Operation des Trichiasis durch Exciſion des Tarsus	3—6 ℔
13)	Für die Extirpation des Lippenkrebſes, ſo wie für die Extirpation von Angiectaſien und Krebsgeſchwülſten	4—6 ℔
	Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.	
14)	Für die Operation der Haſenſcharte	4—6 ℔
	Für die Operation des Wolfsrachens oder der doppelten Haſenſcharte die Hälfte mehr.	
15)	Für die Operation der Speichelfiſtel	3—6 ℔
16)	Für die Operation des Zungenkrebſes	6—10 ℔
17)	= = = der Ranula	3—10 ℔
18)	= = = des Frenuli linguae	12—16 ℳ
19)	Für die perforatio antri Highmori	2—4 ℔
	Für die Extirpation von Geſchwülſten aus derſelben	6—10 ℔
	Für die Ziehung eines Haarſeils durch dieſelbe	3—6 ℔
19a)	Exciſion eines kranken Stückes der Maxilla inferior	10—15 ℔

20)	Für die Extirpation des Nasen- oder Rachen-Polypen durch die Zange oder Ligatur	2—8 ₰
21)	Für die Extirpation eines Ohrpolypen	2—3 ₰
22)	= = perforatio membranae tympani	2—3 ₰
23)	= = = processus mastoidei	3—5 ₰
24)	= = Extirpation der Mandeln	2—4 ₰
25)	= = Ausziehung fremder Körper aus der Speiseröhre . . .	1—2 ₰
26)	= = Trachectomie	6—8 ₰
27)	= = Pharyngotomie	6—8 ₰
28)	= = extirpatio mammae	6—12 ₰
29)	= = Paracentesis thoracis	4—6 ₰
30)	= = = abdominis	2—4 ₰
31)	= = Punctio der Hydrocele	1—2 ₰
32)	= = Radical-Operation der Hydrocele, wenn solche per injectionem oder durch ein Haarseil Statt findet	4—6 ₰
	durch den Schnitt	5—8 ₰
33)	Für die Punctio vesicae urinariae	4—8 ₰
34)	= = erste Application des Catheters bei einem Manne . . .	1—2 ₰
	bei einem Frauenzimmer	½—1 ₰
	Für Wiederholung derselben zu verschiedenen Malen in den ersten Tagen nur die Hälfte; findet dieselbe Anwendung eine größere Reihe von Tagen hindurch Statt, für jede folgende nur ein Drittheil.	
35)	Für jede Anwendung von Bougies	8—16 ℳ
36)	Für die Circumcisio	2—4 ₰
37)	= = Operation der Phimosis	2—4 ₰
38)	= = = = Paraphimosis	2—3 ₰
39)	= = Extirpatio penis	5—8 ₰
40)	= = Operation einer Urinfistel	5—8 ₰
41)	= = Castratio	8—15 ₰
42)	= = Taxis eines Darm- oder Netz-Bruchs	2—5 ₰
43)	= = Operation eines eingeklemmten Bruchs	8—15 ₰
44)	= = Operation des Steinschnitts	15—30 ₰
	= = erste Sitzung bei Lithotritie	6 ₰
	= jede nachfolgende	2 ₰

45)	Für die	Zurückbringung eines prolapsus vaginae oder des intestini recti	1—2 ₰
46)	=	= Einbringung eines Mutterkranzes	1—2 ₰
47)	=	= Extirpation des carcinoma uteri	8—10 ₰
48)	=	= Operatio hymenis clausi	2—4 ₰
49)	=	= = atresiae vaginae	4—8 ₰
50)	=	= Unterbindung eines Mutterpolypen	4—8 ₰
51)	=	= Unterbindung eines Mastdarmpolypen	2—6 ₰
52)	=	das Ausschneiden oder Unterbinden von Hämorrhoidal-Knoten .	1—3 ₰
53)	=	die Bildung eines künstlichen Afters	8—15 ₰
54)	=	= Operation einer Mastdarmfistel durch Schnitt oder Unterbindung	6—10 ₰
55)	=	= Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk . . .	10—15 ₰
56)	=	= Amputation des Ober- und Vorder-Arms	8—12 ₰
56a)	=	= Exarticulatio Femoris	20—30 ₰
57)	=	= Amputation des Ober- und Unter-Schenkels . . .	10—15 ₰
58)	=	= Auslösung aus dem Ellenbogen- oder Kniegelenk . . .	12—15 ₰
59)	=	= Auslösung der Hand aus dem Corpus	8—12 ₰
60)	=	= Excision des Fußes zwischen Tarsus und Metatarsus . .	8—14 ₰
61)	=	= Extirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen . .	2—4 ₰
62)	=	= Reposition des verrenkten Unterkiefers	2—4 ₰
63)	=	= = = = Oberarms	2—4 ₰
64)	=	= = = = Vorderarms	3—6 ₰
65)	=	= = der = Hand	2—4 ₰
	=	= = = = Finger	1—3 ₰
66)	=	= = des = Oberschenkels aus der Pfanne .	8—15 ₰
67)	=	= = der = Kniescheibe	2—4 ₰
68)	=	= = des = Fußes	2—4 ₰

Anmerkung. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der angegebenen Bestimmungen.

69)	Für die	Reduction und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1—2 ₰
70)	=	= Reduction eines gebrochenen Oberarmknochens . . .	1⅓—2 ₰
71)	=	= = eines oder beider Knochen des Vorderarms . . .	1⅓—2 ₰
72)	=	= = und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	3—6 ₰

73) Für die Reduction und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens . . . . . 2—3 ₰
74) = = = des zerbrochenen Schlüsselbeins . . . . 1—4 ₰
75) = = = = zerbrochenen Schulterblattes . . . . 1—2 ₰
76) = = = = = Knochens der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch des Fußes . . . 1—3 ₰
77) = = = gebrochener Finger oder Zehen . . . . ½—1 ₰
78) = = = des gebrochenen Schenkelbeinhalses . . . 4—8 ₰
79) = = = = = Oberschenkels . . . . 2⅔—5⅓ ₰
80) = = = der = Kniescheibe . . . . 3—6 ₰
81) = = = eines oder beider Knochen des Unterschenkels . 3—5 ₰
82) = den ersten Verband der rupturae ligamenti patellae . . 3—5 ₰
83) = = = = = rupturae tendinis Achillis . . 3—5 ₰
84) = die Extraction nekrotischer Knochen, je nachdem dabei Trepanation und Meißel angewandt werden muß oder nicht . . . 3—12 ₰
85) = = Excision beweglicher Körper aus dem Kniegelenke . . . 5—8 ₰
86) = = Entfernung von Exostosen durch Operationen . . . 3—8 ₰
87) = = Operation einer Pulsadergeschwulst an den Extremitäten . 6—10 ₰
an der carotis oder arteria inguinalis der iliaca . . 8—20 ₰
88) = = Excision oder die Unterbindung eines beträchtlichen varix . 3—5 ₰
89) = = Extirpation krebsartiger Geschwülste an den Extremitäten . 2—4 ₰
90) = das Öffnen eines Abscesses . . . . . ½—1 ₰
91) = = Ausschneiden der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissenen Stelle . . . . . ½—1 ₰
Ist mehr wie eine Stelle auszuschneiden, für jede folgende nur die Hälfte.
92) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balg- und Fett-Geschwülste . . . . . ½—2 ₰
93) Für die Ausrottung größerer oder verwickelter Balg- und Fett-Geschwülste . . . . . 3—8 ₰
94) Für einen Aderlaß aus der vena jugularis oder aus der arteria temporalis . . . . . ½—1 ₰
95) Für die Anwendung des Glüheisens oder der moxa . . . . ½—2 ₰
96) Für die erste Verordnung und den ersten Verband bei Contusionen, Geschwüren und allerhand Geschwülsten . . . . . 3—4 ℳ

97) Für die Scarification der Mandeln, des Zahnfleisches und entzündeter oder ödemalöser Glieder . . . . . 6—8 ₰

98) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde . . . . . 8—16 ₰

Alle ärztlichen Anordnungen, welche mit der Operation in unmittelbarem Zusammenhange stehen und an demselben Tage vorgenommen werden, sind unter den für die Operation angesetzten Gebühren mit begriffen, wenn die Geschäfte des Arztes oder Wundarztes von einer und derselben Person geleistet wurden.

Die nicht ausdrücklich aufgeführten Operationen werden, wie diejenigen der taxirten vergütet, mit welchen sie in Hinsicht ihrer Beschaffenheit, Mühseligkeit und Bedenklichkeit am mehrsten zu vergleichen sind.

Die Kosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche nach gemachtem Gebrauche vernichtet werden müssen, (als z. E. die bei Behandlung der von tollen Thieren veranlaßten Bißstellen gebrauchten) oder in deren Besitze der Kranke bleibt, sind dem Wundarzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.

XII.

Für kleinere chirurgische Operationen.

B. Vergütung für die kleinern chirurgischen Dienstleistungen, deren Verrichtung auch Badern verstattet ist.

1) Für das Legen einer Fontanelle oder eines Haarseils . . ½—1 ₰

2) Für jede Application der englischen Schröpfmaschine mit Pumpe . 3 ₰

3) Für Application blutiger oder trockner Schröpfköpfe im Ganzen . 8—12 ₰

4) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß . 8—12 ₰

5) Für einen solchen Aderlaß in der Wohnung des Wundarztes oder Baders . . . . . 4 ₰

6) Für das Setzen eines Clystiers . . . . . 4—8 ₰
Bei dessen öfterer Wiederholung nur die Hälfte.

7) Für das Setzen eines Tabacksrauch-Clystiers . . . . . ½—1 ₰

8) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder s. g. Hühnerauges . 4 ₰
Werden mehrere weggenommen für jeden noch 2 ₰.

9) Für das Ausziehen eines Zahns, eines Stifts oder einer Wurzel desselben, so wie bei sonstigen Zahnoperationen . . . . . nach der unten folgenden Taxe für Zahnärzte.

10) Für das Legen und Ausschneiden eines Blasenpflasters, die dazu nöthigen Ingredienzien mit einbegriffen . . . . . 8—12 ₰

11) Für das Legen von Seidelbast . . . . . 8—12 ₰

12) Für Anlegen von Blutegeln mit der Obliegenheit zu beachten, daß die Nachblutung zu gehöriger Zeit gestillt wird . . . 6—12 ßr

Die Bezahlung der angewandten Blutegel richtet sich nach dem jedesmaligen gangbarem Preise derselben.

13) Für die erste Einwickelung geschwollener u. s. w. Gliedmaaßen . 8—12 ßr

Für jede nachfolgende die Hälfte.

Alle Besuche, welche einer größern oder kleinern Operation vorangehen, oder nachfolgen, werden besonders bezahlt.

Jeder bei einer größern Operation assistirende Wundarzt mit unbeschränkter Concession erhält . . . . . 1—3 ₰

Ein Wundarzt mit beschränkter Concession . . . . ⅓—1 ₰

Ein Gehülfe des Wundarztes oder ein Bader . . . 12—16 ßr

Ein unbeschränkter Wundarzt erhält für eine Nachtwache bei einem Kranken . . . . . 1—2 ₰

Ein Wundarzt mit beschränkter Concession oder ein Bader dafür ⅓—1 ₰

3) Bezahlung der Dienstleistungen von Geburtshelfern.

XIII.

Bezahlung der Geburtshelfer.

1) Für eine leichte natürliche Entbindung . . . . . 2—5 ₰

2) Für eine Zwillings-Entbindung . . . . . 3—8 ₰

3) Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht ist . . . . . 4—10 ₰

4) Für eine Fußgeburt oder für eine doppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . . 4—10 ₰

5) Für eine Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange . . . . . 4—12 ₰

6) Für die Zangengeburt . . . . . 3—8 ₰

7) Für eine Entbindung mittelst Perforation . . . . . 4—8 ₰

8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied ob das Kind noch lebe oder nicht . . . . . 10—20 ₰

9) Für den Kaiserschnitt an einer Verstorbenen . . . . 3—4 ₰

9*) Transfusio sanguinis . . . . . 6 ₰

10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Geburt (die gewöhnliche gehört zur Entbindung mit) . . . . . 2—6 ₰

11) Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola . 1—3 ₰

12) Für die Repoſition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den erſten Monaten der Schwangerſchaft . . . . . 2—4 ₰

13) Für die Repoſition der umgeſtülpten Gebärmutter . . . 4—8 ₰

14) Für die vollſtändige Unterſuchung, um in einem zweifelhaften Falle das Daſeyn von Schwangerſchaft zu beſtimmen . . . . 1—3 ₰

15) Für die Abfaſſung eines verlangten Berichts über das Daſeyn oder den Zeitpunkt einer Schwangerſchaft noch insbeſondere . . 1—2 ₰

16) Für die genaue Unterſuchung und Beurtheilung einer großen chroniſchen Krankheit weiblicher Geburtstheile, vermittelſt Erforſchung ihrer innern Beſchaffenheit und Lage, um einem andern Arzte davon zuverläſſige Kenntniß zu verſchaffen . . . . . 2—3 ₰

17) Die auch in den Wirkungskreis des Geburtshelfers gehörenden Operationen, als Zurückbringung eines prolapsus vaginae, Einbringung eines Mutterkranzes, Extirpation des carcinoma uteri, operatio hyminis clausi, operatio atresiae vaginae, Unterbindung eines Mutterpolypen, werden ſo bezahlt, als für den Wundarzt feſtgeſetzt iſt.

Die Reiſen des Geburtshelfers, ſeine Beſuche vor und nach den eben erwähnten Verrichtungen und Operationen, ſo wie alle andere Dienſtleiſtungen für Schwangere und Wöchnerinnen, werden ihm ſeiner Eigenſchaft nach als Arzt oder Wundarzt bezahlt. Sollte indeſſen ein, übrigens nicht in unbeſchränkter Maaße zugelaſſener Wundarzt, als ein völlig unterrichteter und tüchtiger Geburtshelfer anerkannt und autoriſirt ſeyn, ſo kann er die einem vollſtändigen autoriſirten Wundarzte als Geburtshelfer verſtatteten Anſätze in Rechnung bringen.

XIV.

Vierte Taxe für die Zahnärzte.

Bezahlung der Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahns im Hauſe des Zahnarztes . . . 2—12 ℳ

2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel in der Wohnung des Kranken auf Anforderung vorgenommen wird, ſo kann ſich der Zahnarzt außer dem obigen Satz für den Beſuch berechnen . . . 4—6 ℳ

3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Zahnwurzel . . . 8—12 ggr.
werden mehrere Stifte zugleich ausgezogen, so kann sich der Zahnarzt mehr berechnen . . . . . 6—12 ggr.

4) Für das Ausziehen der Wechsel- oder Milchzähne . . . . . 2—4 ggr.

5) Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . . 8—12 ggr.

6) Für die Ausfüllung eines Zahns
a. mit einer Composition . . . . . 8—12 ggr.
b. mit Gold oder Platina . . . . . 12—16 ggr.

NB. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, kann der Zahnarzt für den ersten Zahn obigen Satz, für den folgenden aber nur die Hälfte sich berechnen.

8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns, um den Nerv zu zerstören . . . . . 12—16 ggr.

9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . . 12—16 ggr.

10) Für die Reinigung sämmtlicher Zähne . . . . . ½—1 ℔

NB. Bei Kindern die noch nicht alle Zähne gewechselt haben 8—16 ggr.

11) Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahns . . . . . 6—8 ggr.

NB. Sind mehrere Zähne stumpf zu feilen, nur die Hälfte überhaupt mehr.

12) Für das Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne . . . 8—16 ggr.

13) Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . . 8—12 ggr.

14) Für leichte Operationen am Zahnfleische (Ausschneiden schwammigter Auswüchse, Öffnen von Zahnabscessen ꝛc.) . . . . . 8—12 ggr.

15) Für jeden ersten verlangten Besuch in Zahnkrankheiten, wenn keine Operation Statt findet . . . . . 8 ggr.

16) Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 4 ggr.

17) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes, wenn keine besondere Operation zur Anwendung kommt 4—6 ggr.

18) Für jede folgende im Hause des Zahnarzts . . . . . 2—4 ggr.

NB. Ist der Zahnarzt aufgefordert worden, nach dem entfernten Wohnorte eines Kranken eine Reise zu unternehmen, so sollen dem von der ärztlichen Prüfungs-Behörde als vollkommen approbirten Zahnarzte, Mei-

lengelder und Fuhr gleich den unbeschränkten Wundärzten, dem von Physikus geprüften Zahnarzte aber gleich den Wundärzten mit beschränkter Concession vergütet werden.

19) Für die Geraderichtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern
a. ohne Ligatur . . . . . 8—12 ℳ
b. mit Ligatur von Gold und Platina . . . . . 12—16 ℳ

NB. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz des vorigen bezahlt.

20) Für das Anfertigen und Einsetzen eines künstlichen Zahns
a. eines Stiftzahns oder mehrerer aneinander sitzender Zähne von Wallroß . . . . . 3 ₰
b. eines natürlichen Menschen- oder Metalliques-Zahns . . . 4 ₰

NB. Das Absägen oder Abfeilen einer Zahnwurzel behuf des Einsetzens eines Zahns wird nicht mit berechnet.

21) Die Belohnung für die Anfertigung eines ganzen Gebisses bleibt der besondern Vereinbarung überlassen.

21a.) Eine Garnitur von einem oder mehreren Zähnen auf breiter goldener Platte, à Stück . . . . . 5½—7 ₰

22) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe, wie sie wolle . . . . . 8—12 ℳ

23) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . 8—12 ℳ

24) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird dem Zahnarzte eben so wenig, wie dem Wundarzte besonders bezahlt, jedoch mit Ausnahme des sub № 2. bemerkten und oft eilig wegen heftigen Schmerzes verlangten Besuches.

25) Stillung von Blutungen aus Zahnhöhlen durch Tamponade oder Glüheisen . . . . . 8—12 ℳ

Bemerkung. Wenn der Zahnarzt bei dem Zahnkranken mehrere Operationen verschiedener Art zu gleicher Zeit verrichtet, z. B. Ausziehen eines Zahnes, Stifts, Scarificiren, Reinigen und Ausbrennen oder Ausfüllen einiger Zähne ꝛc., so kann für diese andern Opecationen nur der niedrigste Satz berechnet werden.

B. Ansätze für diejenigen Dienstleistungen der Medicinal-Personen, welche auf Aufforderung der Behörden und Obrigkeiten geschehen.

1. In medicinisch-polizeilicher Hinsicht.

In medicinisch-polizeilichen Fällen.

XV.

1) Für Arme, deren Curkosten aus den Gemeinde- und Armen-Cassen durch Neben-Anlagen oder aus andern öffentlichen Cassen bezahlt werden, finden (außer den, im Falle einer Reise über eine Achtel-Meile von dem Wohnorte der Medicinal-Personen zu vergütenden Meilengeldern und Reisekosten und der etwanigen außerordentlichen Vergütung bei besonders mühsamen chirurgischen Operationen) keine weitere Ansätze Statt. Nur dann, wenn an einem Orte, welcher nicht der Wohnort der betreffenden Medicinal-Person ist, wegen einer Epidemie, mehr als vier Kranke zur Zeit zu besuchen sind, sollen dem Arzte, der dazu von der Obrigkeit den Auftrag erhalten hat, außer den Meilengeldern und Reisekosten bis zu 10 Kranken . . . . . 1 fl.
und bei einer größern Anzahl Kranken . . . . . 2 fl.
an Diäten vergütet werden.

2) Für die erste Untersuchung einer Epidemie, dieselbe mag ansteckend seyn oder nicht, und den über sie und ihre Behandlungsweise erstatteten Bericht, hat der mit der Untersuchung beauftragte Arzt außer den Meilengeldern und Reisekosten (zu dem Betrage, wie solche oben sub № II. der allgemeinen Bestimmungen festgesetzt sind), zu berechnen . . 4 fl.

3) Für die erste Untersuchung der ausgebrochenen Varioloiden und den deshalb erstatteten Bericht, außer den Meilengeldern und Reisekosten . 2 fl.

4) Für die Impfung der Schutzblattern
a. bei der öffentlichen Impfung an dem Wohnorte des District-Impfarztes, für jedes Kind . . . . . 4 kr.
außerhalb des Wohnorts . . . . . 6 kr.

Für die Untersuchung, ob ein Kind die natürlichen oder Schutzblattern bereits gehabt hat, wird so wenig, als für die mit der öffentlichen Impfung zusammenhängende Untersuchung ihres Erfolgs bei jedem Einzelnen etwas vergütet, auch dürfen dieserwegen andere Kosten, z. E. Diäten, Meilen- und Fuhrgelder und Zehrungskosten nicht in Ansatz gebracht werden; nur in dem Falle sind dem Impfarzte wegen der Untersuchung Rei-

sekosten zu bezahlen, wenn die Geimpften an dem bestimmten Versammlungs-Orte nicht erschienen sind, und daher die Untersuchung solcher Kinder an deren Wohnorte hat vorgenommen werden müssen.

b. bei der Privat-Vaccination außer den gewöhnlichen Meilengeldern und Reisekosten für die Impfung jedes Kindes . . . . . 8—16 ₰

für die nachherige Untersuchung . . . . . 4—12 ₰

5) Die dem Physicus nach dem §. 16. der Apotheker-Verordnung vom 19ten December 1820 von den Apothekern, wegen Visitation ihrer Apotheken zu vergütenden Reisekosten, sind, gleich wie die ihnen gebührenden Meilengelder in der oben sub № II. der allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Art zu berechnen. Die nöthig erachtete Untersuchung der Arznei-Vorräthe eines Arztes oder Wundarztes, dem das Selbstdispensiren verstattet ist, muß der Physicus **ex officio** übernehmen, und wenn von Seiten der Behörde nicht bestimmt wird, daß diese Untersuchung sofort Statt finden soll, so ist selbige zu einer Zeit vorzunehmen, wo der Physicus sich auf andere Veranlassung in dem Orte befindet, und sind daher keine Reisekosten zu berechnen.

6) Für die wissenschaftliche Untersuchung und Beurtheilung eines Nahrungsmittels, Getränkes oder Gewürzes, als Tabacks, einer Tabacks-Sauce, eines Essigs, Biers, Branntweins oder ähnlicher Gegenstände und den darüber zu erstattenden Bericht, sind zu vergüten dem Arzte, wenn er die chemische Prüfung selbst übernimmt, nach Maaßgabe der Schwierigkeit oder Weitläuftigkeit der Prüfung, unter Ersatz der angewandten Prüfungsmittel . . . . . 2—6 ₰

wenn er selbige nicht selbst übernimmt . . . . . 1½—2 ₰

Dem dabei zugezogenen Chemiker oder Apotheker, außer dem Ersatze der nach der Apotheker-Taxe zu berechnenden Prüfungsmittel, nach der Schwierigkeit und Mühe der Untersuchung . . . . . 2—6 ₰

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes, wird für jede folgende nur die Hälfte bezahlt.

7) Für die Untersuchung des Gesundheits-, Krankheits- und Gemüths-Zustandes einer Person, auf Verfügung einer Behörde, es sey nun, daß ein Irrsinn wirklich Statt findet, oder fälschlich vorgeschützt worden ist,

a. bei Armen mit Einschluß des Gutachtens oder Berichts . . 8 ₰ bis 1 ₰

b. bei andern Personen,

1. wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird . . . . . 2 ₰
2. wenn ein schriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich ist . . . . . 4 ₰

Zwei Besuche des Arztes sind in diesem Ansatze mitbegriffen; hält der Arzt diese für nicht hinreichend (worüber die Gründe anzuführen sind), so kann er einen 3ten und 4ten und zwar jeden mit 12 ℳ. sich berechnen. Mehrere Besuche, es sey denn, daß die Behörde sie ihm zur ferneren Beobachtung aufträgt, kann er in dieser Beziehung nicht bezahlt verlangen.

8) Für Prüfungen.

a. Für die Prüfung eines Arztes bei der ärztlichen Prüfungs-Behörde, werden von dem zu prüfenden Arzte bezahlt . . . . . 20 ₰

b. Für die Prüfung eines Apothekers bei der ärztlichen Prüfungs-Behörde, entrichtet der examinandus . . . . . 20 ₰

c. Für die Prüfung eines Wundarztes von der ärztlichen Prüfungs-Behörde sind von demselben zu entrichten . . . . . 12 ₰

d. Desgleichen eines Zahnarztes von gedachter Behörde . . . 8 ₰

Wird in einer und derselben Prüfung Jemand in mehrern der genannten Zweige der Wissenschaften examinirt, so wird allein der höchste Satz berechnet.

e. Für die von einem Physicus in Gefolge des ihm deshalb gewordenen Auftrages, angestellte Prüfung eines Baders oder Zahnarztes, sammt dem darüber zu erstattenden Berichte und dem zu ertheilenden Zeugnisse sind dem Physicus von dem Examinirten zu bezahlen 3 ₰

Für den etwa zugezogenen Wundarzt . . . . . 1½ ₰

f. Für die Prüfung einer Person, die in die pharmaceutische Lehre zu treten beabsichtigt, ist dem Physicus zu entrichten . . . 1 ₰

g. Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings nach beendigter Lehrzeit, durch den Physicus, ist letzterem zu bezahlen . . . . . 2 ₰

h. Für die in Streitigkeiten von Privat-Personen mit Apothekern nöthige Untersuchung, ob die Recepte der Arznei-Taxe gemäß angesetzt sind, erhält der Physicus für Recepte, die er in der Hinsicht prüft, unter einem Dutzend . . . . . 8 ℳ

für jedes Dutzend . . . . . 12 ℳ

für fünf und mehrere, die über ein Dutzend hinausgehen, noch . 8 ßr
für vier, die über ein Dutzend hinausgehen . . . . . nichts

2. In medicinisch-gerichtlicher Hinsicht.

In medicinisch-gerichtlichen Fällen.

XVI.

1) Für die Section eines Leichnams hat der Arzt, mit Einschluß der darüber abzugebenden protocollarischen Erklärung oder des zu erstattenden gutachtlichen Berichts . . . . . 4—6 ₰
und der zugezogene Wundarzt . . . . . 2 ₰
anzusetzen, und macht es in diesem und in allen andern nachstehenden Fällen keinen Unterschied, ob der Arzt oder Chirurgus ein besoldeter oder nicht besoldeter Physicus oder Landchirurgus, oder als solcher überall nicht angestellt, oder der, welcher die Functionen des Wundarztes verrichtet, ein Doctor der Medicin ist.

Alle über diese Section und Beurtheilung ferner erforderlichen Erläuterungen berechtigen zu keinen anderweitigen Ansätzen. Wird aber im weiteren Verlaufe der Criminal-Untersuchung das Gericht veranlaßt, von Neuem eine bedeutende Ausarbeitung vom Arzte zu verlangen, so erhält derselbe für diese . . . . . 2 ₰

2) Für die Untersuchung eines Verstorbenen ohne Section, mit oder ohne Bericht darüber, der Arzt . . . . . 2 ₰
der Wundarzt . . . . . 1 ₰

3) Für die Untersuchung und Beurtheilung einer Verletzung oder Krankheit, welche zum gerichtlichen Verfahren die Veranlassung giebt, je nachdem der Fall schwierig oder verwickelt ist, mit oder ohne Bericht, der Arzt . . . . . 1—1½ ₰
der Wundarzt. . . . . ⅔—1 ₰
Wird in sämmtlichen obigen Fällen ein Wundarzt allein, ohne den Arzt zugezogen, so erhält derselbe für seine Bemühungen zwei Drittheile der für den Arzt bestimmten Ansätze.

4) Für jede andere von einer gerichtlichen Behörde angeordnete Untersuchung und Beurtheilung des Gesund- und Krankheits-Zustandes oder einer Verletzung einer Person und den darüber zu erstattenden Bericht, erhält der Arzt oder Wundarzt, wenn die Untersuchung angestellt ist, in seinem eignen Hause . . . . . 16 ßr

außerhalb deſſen Hauſes . . . . . 1 ₰

5) Für die Unterſuchung und Beurtheilung eines kranken Gemüths-Zuſtandes, oder einer Geiſtes-Verwirrung, es ſey nun, daß ein Irrſinn wirklich Statt findet, oder fälſchlich vorgeſchützt worden:

a. wenn nur eine Erklärung **ad protocollum** oder ein Zeugniß verlangt wird . . . . . 2 ₰

b. wenn ein ſchriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich iſt . . . . . 3—6 ₰

Zwei Beſuche des Arztes ſind in dieſen Anſätzen mitbegriffen, hält der Arzt dieſe nicht für hinreichend, (worüber die Gründe anzuführen ſind) ſo kann er einen dritten und vierten und zwar jeden mit 12 ₰ ſich berechnen. Mehrere Beſuche, es ſey denn, daß die Behörde ſie ihm zur ferneren Beobachtung aufträgt, kann er in dieſer Beziehung nicht bezahlt verlangen. Übernimmt er die ärztliche Behandlung des Kranken, ſo hat er ſich mit ſeinen Anſprüchen auf Bezahlung an dieſen oder an diejenige Behörde zu wenden, welche für die Berichtigung der Curkoſten eines ſolchen Kranken zu ſorgen hat.

6) Für die chemiſche Unterſuchung und Beurtheilung verdächtiger Arzneien und Gifte in Speiſen, Getränken u. ſ. w. in oder außer dem Magen und den Gedärmen und den darüber zu erſtattenden Bericht, erhält der Arzt, nachdem die Unterſuchung ſchwierig oder weitläuftig iſt, wenn er ſie ſelbſtſtändig unternimmt, unter Erſatz der zu berechnenden Prüfungsmittel . . . . . 2—6 ₰

Leitet und beurtheilt er blos die Unterſuchung . . . . . 1½—2 ₰

Der hinzugezogene Chemiker oder Apotheker aber, nebſt dem Erſatz der nach der Apotheker-Taxe berechneten Prüfungsmittel, für ſeine Bemühung und wiſſenſchaftliche Erörterung . . . . . 2—6 ₰

Fällt eine ſolche Erörterung über Vergiftung oder den Verdacht derſelben mit dem Gutachten über eine Section zuſammen, ſo hat der Arzt für dieſes Gutachten mehr anzuſetzen . . . . . 1 ₰

7) Für die Beiwohnung eines gerichtlichen Termins, um Aufſchlüſſe zu ertheilen, ſind dem Arzt . . . . . 2 ₰

dem Wundarzt . . . . . 1 ₰

zu vergüten.

Hat der Arzt oder Wundarzt zum Behuf oberwähnter Untersuchungen Reisen zu machen, so sind außer den bemerkten Ansätzen, die sub Nr. II. der allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Meilen- und Reise-Gelder mit in Rechnung zu bringen.

Verlangt aber das Dringende des Falles, daß der Arzt oder Wundarzt mehrere Stunden der Nacht zur Untersuchung oder zu der deshalb zu machenden Reise benutzen muß, so können die bemerkten Ansätze und die der Meilengelder um die Hälfte erhöhet werden.

Dem Arzte liegt ob, den Wundarzt, wenn dessen Beistand nöthig ist und dieser an demselben Orte oder auf dem Wege nach dem Orte, wohin die Reise zu machen ist, wohnt, in seinem Wagen mitzunehmen; geschieht dieses, so fallen die Reisekosten für den Wundarzt weg. Unterläßt solches der Arzt, ohne triftige Gründe dafür anführen zu können, so ist ihm die Hälfte des Kostenbetrages abzuziehen, welchen die besondere Reise des Wundarztes veranlaßt hat.

8) Findet sich ein Gericht veranlaßt, das **visum repertum** und Gutachten, welches in einer Criminal-Untersuchungs-Sache abgegeben ist, einer anderweiten wissenschaftlichen Beurtheilung zu unterziehen, so erhält jede mit dieser Beurtheilung beauftragte Medicinal-Person dafür . . . . . 4 ℛ

(№ 128.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, das Chausseebauwesen im Allgemeinen betreffend.

(Conf. oben pag. 613.)

Indem Stände die ihnen mittelst Ministerial-Schreibens vom 20sten Mai mitgetheilten Arbeiten der im vorigen Jahre wegen des Chausseebauwesens niedergesetzt gewesenen Revisions-Commission, in den darüber erstatteten Berichten und Anlagen, unter Bezeugung ihrer Dankverpflichtung (hieneben) remittiren, müssen sie vorab bemerken, daß, so großes Interesse auch der Inhalt dieser Verhandlungen nach der ganzen Lage der Angelegenheit erregen mußte, doch eine tiefere Erörterung des Gegenstandes in seinen verschiedenen Be-

ziehungen um deswillen nicht Statt gefunden hat, weil die Entſcheidung der für faſt alle Puncte der commiſſariſchen Arbeiten durchaus präjudiciellen Vorfrage über den Zeitpunct der Aufhebung der unentgeltlichen Chauſſeedienſte auch nach der Anſicht der Stände vorläufig noch hat hinausgeſchoben werden müſſen.

In Betracht des jedenfalls bedeutenden Zuſchuß-Bedarfs im Falle der Aufhebung der Dienſte — deſſen höchſt verſchiedene Veranſchlagung Stände für jetzt auf ſich beruhen laſſen; — in Erwartung der durch die neue Organiſation der Behörden zu bewerkſtelligenden Erſparungen und bei der zur Zeit noch obwaltenden Ungewißheit über die Ergebniſſe des neuen Steuer-Syſtems, haben Stände mit Königlichem Miniſterio zu ihrem Bedauern ſich überzeugen müſſen, daß die pecuniairen Hülfsmittel des Königreichs es zur Zeit noch nicht erlauben, die unentgeltlichen Dienſte zur Unterhaltung und zum Neubau der Chauſſeen zu entbehren, und wie ſie daher in deren vorläufige Beibehaltung willigen, ſo müſſen ſie die weiteren Erklärungen über die vorliegenden verſchiedenen Miniſterial-Propoſitionen bis dahin ausſetzen, daß ſich überſehen läßt, welche Hülfsquellen zum Erſatz des durch die Aufhebung der Chauſſeedienſte entſtehenden Ausfalls im Jahre 1837 vorhanden ſeyn werden, und müſſen ſie ſich für jetzt darauf beſchränken, diejenigen geringern Geldmittel, welche allmählich durch Vermehrung der Einnahme oder Verminderung der Ausgabe des Wegbau-Inſtituts disponibel werden, zur Erleichterung der Natural-Dienſtpflicht zu beſtimmen.

Stände erſuchen deshalb Königliches Miniſterium, ſolche Erleichterungen eintretenden Falls in Wirkſamkeit treten zu laſſen, und da inſonderheit nicht zu verkennen iſt, daß die jetzige Dienſtpflicht für den Wegbau da vorzugsweiſe ſchwer treffen kann, wo Dienſtleiſtungen zum Chauſſeebau und zur Landſtraßen-Unterhaltung zuſammentreffen, ſo geben Stände dem Königlichen Miniſterio anheim, in Fällen dieſer Art auch ſchon vorläufig im Wege der Adminiſtration dergleichen Prägravationen möglichſt zu beſeitigen, wozu Königliches Miniſterium ſich ohnehin ſchon in dem vorliegenden Schreiben geneigt erklärt hat.

Daneben erſuchen ſie, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Aufſtellung der Dienſtliſten eine wünſchenswerthe Minderung und Erleichterung der Laſt eintrete, und verſtellen es namentlich zur Erwägung des Königlichen Miniſterii, ob nicht im Intereſſe der Pferdezucht künftig die vorhandenen 2jährigen Pferde von der Beſchreibung ganz auszuſchließen ſeyen.

Wenngleich übrigens Stände nach dem Obigen nicht erforderlich und bei dem großen Andrange ſonſtiger Arbeiten auch nicht anräthlich halten, daß die projectirte neue Wege-Ordnung, bei ihrem genauen Zuſammenhange mit der Dienſtfrage, auch nur theilweiſe ſchon jetzt berathen und erlaſſen werde, ſo erſuchen ſie doch das Königliche Miniſterium, in der Rückſicht, daß die §§. 5. bis 25. der Chauſſee-Ordnung von 1824 nach den neuern

Bestimmungen des Grundgesetzes §. 35 — 36. nicht ferner in bisheriger Maaße zur Anwendung werden kommen können, bis zur demnächstigen Erlassung einer neuen Wegbau-Ordnung das Erforderliche im Wege der Administration zu verfügen, damit jene Bestimmungen der Chaussee-Ordnung mit den Vorschriften des Staats-Grundgesetzes in Einklang gesetzt werden.

So sehr Stände schließlich auch gewünscht hätten, daß auf die Anheimgabe der Revisions-Commission, wegen Erreichung einer einfachern, kräftigern und minder kostspieligen Verwaltung durch Übertragung derselben an die gewöhnlichen administrativen Behörden von Königlicher Regierung bereits diejenige Entschließung möchte gefaßt seyn, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Dienstes erfordern, so können sie doch nicht verkennen, daß dieser Gegenstand nicht füglich abgesondert habe behandelt werden können, und sehen sie daher bei Organisation der Landesbehörden überhaupt einer weitern Mittheilung auch über diesen Dienstzweig entgegen.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Numann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 129.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, den Gesetz-Entwurf über den Gebrauch der Staats-Straßen und die Erhebung der Weggelder betreffend.

(cfr. oben pag. 646.)

Stände haben den ihnen mittelst Ministerial-Schreibens vom 23sten Mai d. J. mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes über den Gebrauch der Staats-Straßen und die Erhebung der Weggelder sammt Tarif zuvörderst einer gemeinschaftlichen commissarischen Prüfung und darauf einer reglementsmäßigen Berathung in beiden Cammern unterzogen, und beehren sich nunmehr, ihre Erklärung darüber im Nachfolgenden abzugeben.

Die der angeordnet gewesenen Revisions-Commission, nach Anleitung des ständischen Schreibens vom 11ten März v. J.*) in dieser Beziehung gestellte Aufgabe — woraus jener Entwurf hervorgegangen ist — ging dahin,

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 1067.

sowohl die in Anregung gekommenen Mittel zum Schutz gegen die übermäßige Abnutzung der Chausseen zu prüfen, als auch in Erwägung zu ziehen, wie die Einnahme an Weggelde besser gesichert und thunlichst vermehrt werden könne.

Sowie Stände nun im Allgemeinen der Ansicht sind, daß die zu diesem Ende vorgeschlagenen Bestimmungen in der vom Königlichen Ministerio modificirten Maaße jenem doppelten Zwecke — soweit solches überhaupt möglich und namentlich ohne Gefährdung des nach der geographischen Lage des Landes mit ganz besonderer Schonung zu berücksichtigenden Handels- und Transito-Verkehrs zulässig ist — im Wesentlichen entsprechen, und wenn auch wahrscheinlich keine Vermehrung, doch die Sicherstellung der bisherigen Einnahme, auch beim Schwindenlassen des Agio erwarten lassen; so ertheilen sie zu den zum Grunde gelegten Gesichtspuncten und dem darnach entworfenen Gesetze, unter Vorbehalt der beschlossenen Modificationen, ihre Zustimmung. Die Letztern sind in dem anliegenden № 130. Abdrucke der leichteren Übersicht wegen zusammengestellt, und erlauben sich Stände zu deren Rechtfertigung und Erläuterung Folgendes bemerklich zu machen.

ad §. 1.

hat dem Ausdrucke „Staats-Straßen" die bisherige Bezeichnung „Chausseen" wiederum substituirt werden müssen, da die Classificirung aller Straßen in Staats- und Communal-Straßen, welche nach der mittelst Ministerial-Schreibens vom 20sten Mai *) vorgelegten neuen Wege-Ordnung beabsichtigt wurde, zufolge der heutigen besonderen Erwiederung **) mit jener Wege-Ordnung selbst vorerst noch ausgesetzt worden ist, und ersuchen Stände daher

diese Abänderung durchgängig eintreten lassen zu wollen.

Der ad № 3. dieses §. auf die ständische Anheimgabe im Schreiben vom 11ten März v. J. ausgesprochenen Zulässigkeit eines herabgesetzten Weggeldes auf Straßen, wo behuf Unterhaltung von Dämmen, Lehmbahnen oder Brücken ein Kosten-Aufwand aus der Wegbau-Casse erforderlich ist, schien Ständen, so wie der Satz gegenwärtig gefaßt war, eine zu weite, das Publicum möglicherweise belästigende Ausdehnung gegeben werden zu können, weshalb, neben Annahme einer präcisern Fassung, vor Allem als Bedingung einer solchen Weggelds-Hebung hinzugefügt ist, das theils durch die vollführten Arbeiten

*) oben pag. 613.

**) oben pag. 834.

eine erhebliche Erleichterung des Verkehrs bereits bewirkt worden, theils die Erhebung nur auf Verfügung des Königlichen Ministerii geschehen könne.

Das 2te a linea des §. 3., wonach die Einführung eines Weggeldes auf den nicht zu den Chausseen gehörenden Straßen nicht ohne Bewilligung des Ministerii geschehen soll, dürfte zwar streng genommen nicht in das vorliegende Gesetz gehören. Zur Beseitigung der bisher häufig vorgekommenen Zweifel über die zur Anordnung solcher Weggelder competente Behörde, und um bis zur Emanirung der Wege-Ordnung wenigstens eine feste Regel zu gewinnen, haben Stände aber den Satz beibehalten, jedoch, schon der Consequenz und Gleichheit wegen, hinzugefügt, daß dabei die §. 1. № 3. hinsichtlich der unvollendeten Chausseestrecken angenommenen Grundsätze in Anwendung kommen sollen.

ad §. 4.

hat man besorgt, daß die hier unbedingt festgestellte Verbindlichkeit zur Zahlung bei jedesmaligen Passiren einer Weggelds-Stelle auch auf den mitunter vorkommenden Fall ausgedehnt werden könne, wo man, ohne irgend von der Chaussee Gebrauch gemacht zu haben, solche nur in die Queere, jedoch gerade zufällig bei einem Chaussee-Hause passirt. Insofern aber die Beurtheilung der Ausnahmsfälle den Chaussee-Einnehmern nicht wohl überlassen werden kann, ersuchen Stände Königliches Ministerium

die in solchen Fällen erforderlichen Modificationen wegen Nichterhebung des Weggeldes Administrationsseitig treffen zu wollen.

Bei

§. 4.

2tes a linea, wo von der bedingten Zulässigkeit besonderer Abonnements-Verträge, Statt der jedesmaligen Einzelzahlung die Rede ist, ist die große Belästigung zur Sprache gekommen, welche für die Bewohner vieler Städte aus der Belegenheit der Barrieren unmittelbar vor den Thoren hervorgeht.

Wie nun der §. 5. die Unterthanen von dem Chausseegelde an den innerhalb des Wohnorts belegenen Hebestellen gänzlich befreiet, so ist, besonders im Interesse derjenigen Personen, die ihr Geschäft oder ihre Convenienz zu Wagen oder zu Pferde häufig aus dem Thore führt, für sehr billig und wünschenswerth gehalten, daß auch hier, sofern nach der Persönlichkeit oder Stellung ein Mißbrauch nicht zu besorgen, gestattet werde, gegen Erlegung eines angemessenen Aversi sich von der jedesmaligen Entrichtung des Weggeldes für eine bestimmte Zeit zu befreien, — eine Einrichtung, die mit dem Interesse der Verwaltung nicht unverträglich seyn dürfte, und der daher durch Einschaltung der Worte „so wie an bestimmten Hebestellen mit einzelnen bekannten Personen" Raum gegeben worden ist.

Hinsichtlich der §. 5. und 6. aufgeführten Befreiungen und der desfallsigen Bestimmungen haben Stände verschiedene Änderungen sowohl in der Sache, wie in der Form zweckmäßig gefunden.

Die §. 5. sub a. 1—8. enthaltenen Befreiungen an allen Hebestellen hat man zwar, als schon bisher bestanden unbedenklich beibehalten, nur daß ad 3., da künftig bei Kriegerfuhren Entschädigung eintritt, das Wort „unentgeltlich" gestrichen, und ad 5. der allgemeinen Bemerkung ad §. 1. gemäß der Ausdruck verändert ist.

Dagegen sind die allgemeinen gesetzlichen Befreiungen an einzelnen Hebestellen (lit. b. 1—11.) auf die unter 7—11. verzeichneten 5 Fälle, mit geringen sich von selbst erläuternden Redactions-Veränderungen, beschränkt und unter einem eigenen §. (§. 6.) vorangestellt worden, wobei die Ausdehnung der Freiheit der Kirchen-Fuhren auch auf die zu gleichem Zwecke benutzten Reitpferde wegen Gleichheit des Grundes billig seyn dürfte.

Aus den vorangehenden 6 Nummern dieser lit. b., worunter durchgängig neue Befreiungen — der Orts-Obrigkeiten, Amts-Unterbedienten, Gemeinde-Vorsteher u. s. w. — begriffen sind, ist dann, unter Mitaufnahme der §. 6. erwähnten Freipässe, ein besonderer §. 7. gebildet worden, wonach, Statt der jenen Officianten allgemein gesetzlich innerhalb ihres Dienst-Bezirks zugestandenen Befreiung, dem Königlichen Ministerio nur die administrative Befugniß der Befreiung nach örtlichen Verhältnissen beigelegt ist.

Diese Veränderung hat Ständen, um das Interesse der Wegbau-Casse — deren Einnahme gerade jetzt auf das sorgfältigste conservirt werden muß — mit den dringendsten Rücksichten des öffentlichen Dienstes zu vereinigen und zur Verhütung von Mißbräuchen, welche bei allgemein gesetzlicher Bewilligung nur mit Schwierigkeit abzustellen seyn würden, in jeder Hinsicht zweckmäßig und nothwendig geschienen.

Wenn dabei ad §. 5. die Superintendenten gestrichen sind, so hat solches seinen Grund darin, daß sie auf den in dieser Eigenschaft zu machenden Dienstreisen ihre Auslagen regelmäßig zu liquidiren berechtigt sind.

Hinter diesen §. ist dann als §. 8. für die Zeit der Fortdauer der unentgeltlichen Chaussee-Dienste, der eventuellen Anheimgabe des Königlichen Ministerii gemäß, der §. 7. der Verordnung vom 19ten August 1823 über die den Spanndienstpflichtigen an den nächsten Hebestellen zugestandene Weggelds-Freiheit in Verbindung mit der die Handdienstpflichtigen betreffenden Bestimmung der Verordnung vom 25sten April 1831 eingeschaltet worden.

Dabei hat es aber, um die Absicht des Gesetzes vollkommener als bisher zu erreichen, erforderlich geschienen, mehrere Beschränkungen, wodurch das gesetzliche Zugeständniß

ohne entsprechenden Zweck wesentlich paralisirt wurde, hinwegzuräumen.
Namentlich ist

1) um die Dienstpflichtigen, unabhängig von der zufälligen Belegenheit der Absicht des Gesetzes gemäß, der Freiheit an den nächsten beiden Hebestellen möglichst theilhaftig zu machen, zumal die weiter zurück gelegenen Ortschaften wegen der vorher zu passirenden schlechten Wege ohnehin im Nachtheile sind, der bisherigen Befreiung an den Barrieren, die nicht über 3 Wegestunden oder 3000 Ruthen vom Wohnorte entfernt sind, die Bestimmung substituirt worden, daß sie an den nächsten beiden außerhalb ihres Wohnorts, jedoch innerhalb ihres Dienstpflichtigkeits-Bezirks belegenen Hebestellen nach allen Richtungen hin — also innerhalb 3 Meilen — befreiet seyn sollen.

2) Da ferner durch die, mit Einholung der obrigkeitlichen Ursprungs-Certificate verbundenen Schwierigkeiten die gesetzliche Erleichterung in den meisten Fällen völlig aufgewogen wird, nicht zu gedenken, daß eine gewissenhafte Obrigkeit jene Bescheinigungen fast in keinem Falle aus eigener Überzeugung auszustellen im Stande ist; so hat man geglaubt, dies Erforderniß jetzt weglassen zu dürfen, jedoch mit Ausnahme der Holzfuhren, welche besonders in der Nähe der Städte großentheils in Lohn geschehen, und wo also, ohne das Requisit solcher Bescheinigungen — wenn auch nur des Orts-Vorstehers — das fremde Product mit dem eigenen der Spanndienstpflichtigen frei durchgehen würde, ungeachtet doch gerade diese Holzfuhren den Chausseen zum großen Nachtheile gereichen.

3) Noch billiger hat es geschienen, die Freiheit hinsichtlich des bedürftigen Brennmaterials auch auf die Handdienstpflichtigen auszudehnen.

In mittelbarer Folge der Beibehaltung der Chausseedienste und der denselben correspondirenden Befreiungen, haben Stände außerdem für angemessen und wünschenswerth gehalten, auch die im §. 6. der Verordnung von 1823 unter gewissen Beschränkungen bestimmte Freiheit der an demselben Tage leer zurückkehrenden Wagen der einheimischen Landleute für jetzt noch vorläufig beizubehalten, und ist jene Bestimmung daher hier sub c. eingeschaltet.

In gleichen Rücksichten hat man es ad §. 9. (sonst 7.) dann auch hinsichtlich des ermäßigten Weggeldes des einheimischen Landfuhrwerks vor der Hand bei den bisherigen Bestimmungen bewenden lassen zu müssen geglaubt.

Die §. 10. (sonst 8.) vorgenommenen geringen Veränderungen bezwecken bloß eine genauere Redaction.

Zu dem II. Abschnitte, die Vorschriften über den Gebrauch der Chausseen, die Sicherung der Weggeldszahlung, die Wegepolizei und das Strafverfahren betreffend,

hat ſich nur Weniges zu bemerken gefunden, indem Stände im Allgemeinen anerkennen müſſen, daß die desfallſigen Beſtimmungen eine weſentliche Verſtändigung und Verbeſſerung der beſtehenden Legislation enthalten.

Nach §. 1. ſollen die Entwendungen von Zubehörungen der Chauſſeen nach den Geſetzen über den Felddiebſtahl beſtraft werden.

In ſofern aber nicht in allen Provinzen eine beſondere Geſetzgebung über den Felddiebſtahl beſteht und um den §. mit der künftigen Criminal-Geſetzgebung in Übereinſtimmung zu bringen, welche auf ſolche Entwendungen, als einen ausgezeichneten Diebſtahl Rückſicht genommen hat, — iſt vorgezogen, nur im Allgemeinen auf die durch die Criminal-Geſetze beſtimmten Strafen zu verweiſen.

ad §. 2.

Die Beſchädigungen aus Frevel und Muthwillen betreffend,

hat es nothwendig geſchienen, theils das Schadens-maximum, bis zu welchem nur polizeiliche Beſtrafung eintritt, herunterzuſetzen, da die in Frage ſtehenden Beſchädigungen oft, wenn auch bei geringem Werthsbetrage, doch eine ſehr ſtrafwürdige Bosheit vorausſetzen — theils auch bei der polizeilichen Beſtrafung Geldbuße zuzulaſſen, da ſogar die peinliche Strafe in Gelde beſtehen kann.

ad §. 4. № 3.

iſt die Schlußbeſtimmung,

wonach die Betheiligten in den Gegenden, wo ſie herkömmlich das Recht haben, ihr Vieh ohne Hirten weiden zu laſſen, wenn ſolches die Gräben beſchädigt, die für vorſätzliche oder fahrläſſige Beſchädigung der Gräben feſtgeſetzte Strafe gleichfalls tragen ſollen, inſofern ſie nicht die Ausbeſſerung dieſer Schäden übernehmen,

als gegen unbeſtrittene Rechts-Principien anſtoßend, beſonders in dem Falle, wo eine Chauſſee erſt neu durch eine Gemeineweide gelegt wird, ganz geſtrichen worden.

ad §. 6.

Die Entſchädigung für Abtretung von Eigenthum oder Gerechtſamen betreffend, ſo hat der Bezugnahme auf die projectirte Wege-Ordnung die Verweiſung auf die geſetzlich beſtehenden Grundſätzen ſubſtituirt werden müſſen, und erſuchen Stände wegen Modification der desfallſigen Beſtimmungen der Chauſſee-Ordnung von 1824 nach den Erforderniſſen der §. §. 35. und 36. des Grundgeſetzes die nöthigen Beſtimmungen treffen zu wollen.

Die im §. 8. enthaltene Freigebung von fünf Schritten, bis zu welchen der Fuhrmann ſich von ſeinem Geſpanne ſoll entfernen dürfen, dürfte unter Umſtänden theils nicht genügen, theils, ſo gering die Entfernung auch iſt, dennoch in manchen Fällen ſehr

gefährlich seyn können, jedenfalls aber eine Quelle mannichfacher Vexationen werden, und haben Stände es daher vorgezogen, das Maaß der zulässigen Entfernung nicht näher zu bestimmen, vielmehr solches der billigen Beurtheilung zu überlassen.

Der Zusatz zu §. 9. hinsichtlich der nicht kurz genug angeketteten Hunde wird sich von selbst empfehlen;

nicht minder auch die §. 10. getroffene Veränderung der zu unbestimmten Androhung „schwerer Leibesstrafe" in „geschärfte Gefängnißstrafe"

Um ad §. 11.

für den Fall der erforderlichen Zurücksetzung einer Windmühle keinen Zweifel über die Verbindlichkeit zur vollständigen Schadloshaltung übrig zu lassen, ist der betreffende passus allgemeiner gefaßt worden.

Die im §. 12. vorgenommene Veränderung des Worts Königlichen „Gespannen" in Königliche „Equipagen" entspricht der bisherigen Bestimmung.

ad §. 13.

hat kein genügender Grund erkannt werden können, die mit Personen besetzten Wagen schlechthin den ledigen Wagen gleich zu stellen und wie diese zum Ausweichen gegen alle mit Sachen beladenen Wagen zu verpflichten, — und hat man es vorgezogen, mit Weglassung dieses Unterschiedes, nur einen Vorzug der beladenen vor den leeren Wagen im Allgemeinen hier zu bestimmen.

Indem Stände

ad §. 14.

mit der gegenwärtigen Modification des zulässigen Normal-Gewichts sich einverstanden erklären, tragen sie jedoch zugleich kein Bedenken,

falls Königliches Ministerium sich durch die zu machende Erfahrung überzeugen sollte, daß statt der Gewichtspositionen des Entwurfs eine größere Beschränkung des Gewichts-Maximi zulässig sey, eine Beschränkung auf die von der Revisions-Commission vorgeschlagenen Sätze, wie solche im Schreiben des Königlichen Ministerii angegeben worden, im voraus zu genehmigen.

Nicht weniger dürfen sie anheim geben,

wenn eine Abänderung des gesetzlichen Gewichts eintreten sollte, die in dem gegenwärtigen Gesetze vorkommenden Gewichts-Angaben damit in Einklang bringen zu lassen.

Da die im §. 17. festgesetzte Strafe des Übergewichts von 1 ₰ für jeden Centner nach Maaßgabe des §. 16. von jedem Contravenienten dreimal, am Ein- und Ausgangs-Puncte und im Innern würde eingezogen werden können, daraus aber, bei der

ohnehin sehr bedeutenden Höhe des einfachen Betrags, eine ganz übertriebene Härte hervorgehen würde, so haben Stände die Beschränkung auf die einmalige Erlegung durch ausdrückliche Einschaltung der Worte: „ein für allemal" für nothwendig gehalten.

ad §. 20.

Dürfte sich die hier dem Reisenden bei Ungebühr des Erhebers, gestattete Alternative, die Beschwerde entweder bei der vorgesetzten Behörde, oder bei der Orts-Obrigkeit anzubringen, um so mehr empfehlen, als der letztere Weg, besonders für den Reisenden, der leichtere ist.

Bei §. 22. wird es wahrscheinlich nur auf einem Versehen beruhen, wenn im Eingange nicht — gleich wie am Schlusse — das „Königliche Ministerium" sondern die „Wegbau-Verwaltung" genannt ist.

ad §. 23. und 25.

hat man dafür gehalten, daß die Erleichterung der Vorausbezahlung für den Rückweg, wenn nur der Zettel gehörig abgegeben und in Empfang genommen, die Casse also nicht verkürzt wird, wohl gestattet werden könne, daher man die Strafbarkeit solcher Vorausbezahlung, sowohl gegen den Erheber als gegen den Reisenden an jene Bedingung geknüpft hat.

Aus gleicher Rücksicht ist auch der Nachsatz der № 1. des §. 24. gestrichen, da auch das Borgen des Einnehmers unbedenklich ist, wenn er den Zettel abgiebt, weil es dann auf seine und nicht der Casse Gefahr geht, der Reisende aber seiner Verpflichtung gegen den Staat genüget; — womit die Änderung der № 2 im §. 25 in Verbindung steht.

Sämmtliche übrigen Änderungen in diesem und einigen der folgenden §§. bis §. 32. bezwecken nur eine richtigere und genauere Redaction und bedürfen keiner Erläuterung.

Im §. 32. 3. a linea dürften die bezeichneten Worte als nicht hieher gehörig und möglicherweise zu Competenz-Conflicten führend, zweckmäßig zu streichen seyn.

ad §. 33.

ist die hier für den Fall der Flucht angedrohete bedeutende Vermehrung der Strafe, um nicht bloße Unkunde oder Irrthum zu treffen, von dem vorausgegangenen Anrufe abhängig gemacht worden.

Die ad §. 34. beschlossene veränderte Art der Vertheilung der Strafgelder, wonach die eine Hälfte, wie im Entwurfe, dem Denuncianten, die andere Hälfte aber statt der Landes-Casse, theils der für die Wittwen der untern Wegbau-Officianten bestimmten Unterstützungs-Casse, theils der Armen-Casse des betreffenden Orts zufällt, dürfte sich durch den milden Zweck nicht nur, sondern auch durch das größere Interesse rechtfertigen,

welches dieſe Beſtimmung rückſichtlich der Entdeckung und Beſtrafung der Contraventionen bei dem Publicum erregen wird. —

Zu dem angehängten Tarife des Weggeldes endlich iſt beſchloſſen,

№ 131. ad I. A. die nach dem Entwurfe den dreiſpännigen gleichgeſtellten vierſpännigen Karren mit ſchmalen Radfelgen, bei ihrer größern Schädlichkeit für die Chauſſeen, um 4 ℛ für jedes Zugthier höher zu ſtellen, dagegen

ad I. B. die vierſpännigen Wagen mit ſchmalen Radfelgen, welche gerade für den großen Handels-Verkehr von beſonderer Wichtigkeit ſind, um 2 ℛ für jedes Zugthier herunterzuſetzen.

Die übrigen Veränderungen des Tarifs ſind Folge des ad §. 9. des Geſetzes gefaßten Beſchluſſes, es vorläufig bei dem, durch die Verordnung vom 19ten Auguſt 1823 und die Bekanntmachung vom 26ſten Mai 1826 beſtimmten ermäßigten Weggelde für das einheimiſche Landfuhrwerk bewenden zu laſſen, wobei Stände die Bemerkung wiederholen,

daß dieſe Ermäßigung nur bis zur Aufhebung der Dienſte fortſetzen, dann aber eine angemeſſene Erhöhung eintreten zu laſſen beabſichtigt werde.

Schließlich wird es kaum der Anheimgabe bedürfen, daß die Bezeichnung der Radfelgenbreite im Tarife auf gleiche Weiſe deutlicher zu faſſen ſeyn dürfte, wie ſolches im §. 14. geſchehen iſt. —

Was endlich die bei dieſer Gelegenheit außerdem in dem Miniſterial-Schreiben vom 23ſten Mai wiederholt beantragte Fortbewilligung der bisherigen jährlichen 100,000 ℔ zum Chauſſee-Neubaue auf die Dauer des gegenwärtigen Landtages anlangt, ſo haben beide Cammern zunächſt dahin ſich vereinigt,

vorerſt für das Jahr $18\frac{3}{5}$ jene Summe von 100,000 ℔ ſchon jetzt fortzubewilligen, dabei indeß, wie früher, die Bedingung der Abtragung der auf der Wegbau-Caſſe laſtenden Schulden hinzuzufügen.

Hinſichtlich der noch übrigen Jahre dieſes Landtags aber haben beide Cammern über die Summe, welche zum Chauſſee-Neubaue für dieſe Zeit zu bewilligen ſeyn werde, ſich nicht völlig vereinigen können, indem 2te Cammer — in der Überzeugung, daß jene Summe nach den großen Anforderungen an den Straßenbau auch für jene Jahre das minimum des Bedarfs ſeyn werde, und um die Regierung zu einer völlig plan- und zweckmäßigen Verwaltung in Stand zu ſetzen, — die Bewilligung der 100,000 ℔ in beantragter Maaße, — erſte Cammer aber, in Berückſichtigung der ganzen dermaligen Finanzlage ſowohl, wie der Ungewißheit der beim Straßenbaue weſentlich in Betracht zu ziehenden äußern Beziehungen und Verhältniſſe, und in Erwartung der bevorſtehenden

Veränderung in der Verwaltung, nur die Bewilligung von jährlich 70,000 ℔ beſchloſſen hat.

Sowie alſo hinſichtlich dieſer letztern Summe auch für die folgenden Jahre von 18$\frac{3}{5}$ Übereinſtimmung vorhanden iſt, ſo tragen Stände kein Bedenken,

auch dieſe Bewilligung hiemit auszuſprechen.

Stände halten ſich jedoch verpflichtet, dabei zu bevorworten,

daß Königliches Miniſterium auch die nördlichen Provinzen und namentlich die Beförderung der Verbindung und des Verkehrs derſelben mit den übrigen Landestheilen, bei der Verwendung der bewilligten Mittel ſobald und ſoviel als thunlich berückſichtigen möge.

Stände ſehen ſich zu dieſem Antrage um ſo mehr gedrungen, als die dem Königlichen Miniſterio ſtändiſcher Seits zur Entſchädigung jener Landestheile verſchiedentlich empfohlenen Canal-Projecte nach der vorläufigen Erwiederung vom 9ten Junius d. J. *) theils als nicht haltbar, theils als ſehr weitausſichtig ſich darſtellen, — der immer dringendere Wunſch der fraglichen Landestheile aber, an den Vortheilen eines Inſtituts, zu deſſen großen Koſten ſie von Anfang verhältnißmäßig beigetragen habe, endlich auch ihrer Seits Antheil zu nehmen, beſonders da in der angedeuteten Herſtellung einer Verbindung mit den übrigen Landestheilen ein höherer Staatszweck nicht zu verkennen iſt, nur in der Gerechtigkeit begründet ſeyn dürfte.

Indem Stände noch ſchließlich das Königliche Miniſterium, in Beziehung auf deſſen Schreiben vom 12ten December v. J. und die demſelben beigefügte Anlage D.**), erſuchen,

die für die danach noch nicht veranſchlagten neuen Chauſſee-Projecte erforderlichen Summen den Ständen geneigteſt mittheilen zu wollen, —

wiederholen ſie auch bei dieſer Gelegenheit die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

---

*) Oben pag. 682.

**) Actenſtücke 5ter Landtag 1ſte Diät. pag. 313 ꝛc. und 319.

№ 130.) Entwurf eines Geſetzes über die Weggelds-Hebung, den Gebrauch der Chauſſeen und die Wege-Polizei,
wie ſelbiger von der allgemeinen Stände-Verſammlung genehmigt.

Abſchnitt I.

Von den Weggeldern.

§. 1.

Hebeſtellen (Barrieren, Weggelds-Häuſer).

Vom 1ſten . . . . . an ſoll das Weggeld auf den Chauſſeen in allen Theilen Unſers Königreichs Hannover nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung und der derſelben angehängten Taxe, bei allen Weggeld-Häuſern, wo dieſelbe öffentlich angeſchlagen ſeyn wird, erhoben werden.

Es ſoll bei Vertheilung der Weggeld-Häuſer als Grundſatz gelten, daß auf den ganz mit Steinbahn verſehenen Staatsſtraßen durchſchnittlich auf jede Meile von 1587½ Calenberger Ruthen Länge, eine volle Weggeld-Hebung gerechnet wird. Wenn die Länge einer Staatsſtraße nicht mit vollen Meilen aufgeht, ſo kann für Überſchußſtrecken, welche die volle Meilenzahl überſteigen, ebenfalls eine Weggeld-Hebung in dem Maaße angelegt werden, daß für mindeſtens eine halbe Meile bis an ¾ Meilen Überſchuß der halbe, für ¾ bis zu einer ganzen Meile Überſchuß aber der volle Tariffatz erhoben wird. Für Längen-Überſchüſſe unter ½ Meile wird keine beſondere Hebung berechnet.

In Fällen, wo wegen Nichtvollendung der Beſteinung der ganzen Straße der volle Tariffatz noch nicht erhoben werden kann, darf ein ermäßigtes Weggeld in dem Maaße eintreten, daß:

1) wenn noch nicht die ganze Straße, aber doch bereits ein Theil derſelben beſteint iſt, für jede ununterbrochen beſteinte Meile Länge, zwar die vollen Tariffätze erhoben werden dürfen, jedoch unter Weglaſſung der mit der Anzahl der Pferde eintretenden Steigerung der einzelnen Sätze für jedes Zugthier beim Fracht- und Landfuhrwerk.
2) Sind binnen einer Meile Länge wenigſtens 794 Ruthen beſteint, nicht aber das Ganze, ſo dürfen für ſolche die halben Tariffätze gleichfalls ohne Steigerung mit der Anzahl der Zugthiere verlangt werden.
3) Iſt auf einer der Chauſſee-Adminiſtration bereits überwieſenen Straße zwar noch keine beſteinte Strecke von der geſetzlich erforderten Länge vorhanden, wohl aber ein Koſtenaufwand behuf Unterhaltung von Dämmen, Lehmbahnen oder

Brücken aus der Wegbau-Caſſe nothwendig, ſo können für jede Meile, auf welcher derartige Anlagen zu unterhalten ſind, wenn durch die vollführten Arbeiten eine erhebliche Erleichterung des Verkehrs bewirkt worden, auf Verfügung des Miniſterii erhoben werden:

a. für jedes angeſpannte Zugthier 4—6 ₰,

b. für jedes nicht angeſpannte Zugthier 2—3 ₰.

Die Erhebung ſchon beſtehender oder annoch zu bewilligender beſonderer Brücken-Gelder für größere und koſtbarere Brücken-Anlagen iſt hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Wo ſolches angemeſſen erſcheint, kann auch am zunächſt belegenen Weggeld-Hauſe der durch das Geſetz geſtattete verhältnißmäßige Theil des Weggeldes für Längen-Überſchüſſe von einer halben Meile und mehr mit erhoben werden. Nach den obigen Beſtimmungen iſt der vor jeder Hebeſtelle anzuſchlagende Tarif einzurichten.

§. 2.

Lage der Hebeſtellen.

Die Entfernung zwiſchen zwei Hebeſtellen, in ſofern dabei der volle Weggeld-Betrag erhoben werden ſoll, darf nicht unter 1000 Calenberger Ruthen betragen, und auch dann tritt das Erforderniß ein, daß das auf einer Strecke an der geſetzlichen Entfernung von einer Meile Fehlende, durch den Überſchuß einer angrenzenden Abtheilung derſelben Straße, möglichſt vollſtändig wieder ausgeglichen werden muß: ſo daß alſo bei der Weggeld-Hebung auf der nemlichen Straße zwei bedeutend zu kurze Strecken niemals auf einander folgen dürfen.

Die einzelnen Staatsſtraßen-Züge, auf welchen die Weggeld-Hebung nach obigen Grundſätzen Statt findet, ſollen nach ihren Anfangs- und Endpuncten von Unſerm Miniſterio mittelſt öffentlicher Bekanntmachung beſtimmt werden.

§. 3.

Zahlungspflicht.

Das Weggeld ſoll zum vollen Betrage von Jedem entrichtet werden, der ſich der Straße auf die im §. 4. bezeichnete Weiſe bedient, und finden dabei nur die im §. 5. namhaft gemachten Befreiungen, ſo wie die im §. 7. bezeichneten Ermäßigungen Statt.

Auf den nicht zu den Staatsſtraßen gehörigen Wegen dagegen darf die Erhebung von Weggeld nicht ohne beſondere Bewilligung des Miniſterii geſchehen, und iſt, wenn ſie bewilligt wird, den in dieſer Verordnung, namentlich was die Weggelds-Abgaben betrifft, im §. 1. № 1. 2. 3. gegebenen Vorſchriften verhältnißmäßig anzupaſſen.

§. 4.

Art der Entrichtung des Weggeldes.

Die Abgabe wird nach den Vorſchriften des vor der Hebeſtelle angeſchlagenen Tarifs von den Zahlpflichtigen beim jedesmaligen Paſſiren einer Weggeldſtelle und ohne Rückſicht auf die Länge der benutzten Strecke erlegt. Die mit Extrapoſt Rei-

senden bezahlen jedoch ausnahmsweise das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde, nach Maaßgabe der von den Verwaltungs-Behörden deshalb zu ertheilenden besonderen Vorschriften.

Fernere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung an jeder Hebestelle, sind in solchen Fällen zulässig, wo die Verwaltung unter Genehmigung Unsers Ministerii wegen Pausch- oder Vorausbezahlung des Weggeldes für bestimmte Zeit oder längere Wegestrecken, so wie an bestimmten Hebestellen mit einzelnen bekannten Personen, besondere Verträge einzugehen oder allgemeinere Befugnisse zu ertheilen für angemessen halten sollte.

§. 5.

Befreiungen. Von der Zahlung des Weggeldes sollen befreiet seyn:

An allen Hebestellen:

1) Die Officiere und andere Militair-Personen, sowohl von Unsern als von durchmarschirenden fremden Truppen, wenn sie in Uniform im Dienst, zu Pferde, mit einem Militair-Fuhrwerke oder mit Kriegerfuhr reisen, so wie die sie begleitende Dienerschaft. Wenn dieselben sich eines andern Fuhrwerks bedienen, sind sie der Zahlung unterworfen; jedoch soll der Commandeur Unsers Landdragoner-Corps die in obigen Fällen bewilligte Weggeld-Freiheit auch dann genießen, wenn derselbe zu den Dienst- und Inspections-Reisen sich eines andern Fuhrwerks bedient.
2) Alles Fuhrwerk, welches zu den auf dem Marsche befindlichen Truppen-Abtheilungen gehört, so wie alles zu militairischen Zwecken benutzte Militair-Fuhrwerk.
3) Alle Kriegerfuhren und alle einländische Landfolge-, Vagabonden-, Arrestanten- und sonstige in Hoheitsdienst gestellte Fuhren, welche sich durch Vorzeigung einer obrigkeitlichen Bescheinigung oder eines Fuhrbefehls als solche ausweisen.
4) Die einländischen Armen-, Kranken- und alle Feuerlöschungs-Fuhren, in sofern sie kenntlich oder durch obrigkeitliche Bescheinigung als solche bezeichnet sind.
5) Alle Chaussee-Arbeitsfuhren, bei wirklicher Ableistung der Arbeit, so wie auf dem Wege zum Arbeitsplatze und zurück.
6) Die bei der Steuer-Controlle angestellten Kreisaufseher oder Controleurs, auch Land- und Grenzbereuter, wenn sie im Dienst reitend oder in einem einspännigen Fuhrwerke die Hebestelle passiren.
7) Zurückkehrende ledige Post- und Extrapost-Wagen, auch ledige Post- und Extrapost-Pferde.
8) Fracht- und Lastfuhrwerk mit mindestens 10 Zoll breiten Radfelgen, so wie

Landfuhrwerk (№ III. des Tarifs) mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen, wenn solche den im §. 7. unter № 4. angegebenen Erfordernissen genügen.

§. 6.

Befreiet an einzelnen Hebestellen sind:

1) Alle Unterthanen an den etwa innerhalb ihres Wohnorts belegenen Hebestellen. Dabei entscheidet jedoch nur der Wohnort des Reisenden selbst, nicht aber der Wohnort des Fuhrmanns.
2) Alle Unterthanen innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts, sie mögen sich eigenen oder fremden Gespannes bedienen, hinsichtlich aller Haushaltsfuhren zur Mühle und zu ihren Äckern, Gärten, Wiesen, Holzungen behuf ihrer Landwirthschaft, so wie für ihr zur Weide getriebenes Vieh.
3) Auch außerhalb der Feldmark alle Ackerbestellungs- und Erndtefuhren vom Wirthschaftshofe zum Grundstück und zurück.
4) Innerhalb des Parochial-Sprengels die Fuhren zur Kirche, so wie die zum Wege zur Kirche benutzten Reitpferde, desgleichen die Leichenfuhren.
5) Die Vorspannpferde innerhalb der nach §. 8. an den beiden Enden zu bezeichnenden Strecken.

§. 7.

Außerdem hat Unser Ministerium die Befugniß, in folgenden Fällen Weggelds-Befreiungen zuzugestehen, in soweit solche nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig darstellen:

1) Für die Orts-Obrigkeiten auf solchen Dienstreisen innerhalb ihres obrigkeitlichen Bezirks, für welche keine besondere Reisekosten vergütet werden.
2) Alle Amts-, Gerichts- oder städtische Unterbediente, auf ihren Dienstreisen zu Pferde oder mit einspännigem Fuhrwerk, innerhalb ihres Dienstbezirks und auf den Wegen zum Amts- oder Gerichtssitze, so wie zurück.
3) Die Wegbau-Bedienten auf Dienstreisen innerhalb ihres ordentlichen Geschäfts-Districts.
4) Alle Gemeinde-Vorstände (Bauermeister, Vorsteher, Schulzen, Amtsgeschworne, Assistenten), als solche bekannt oder legitimirt, auf ihren Dienstreisen zu Pferde innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks, so wie zu ihrem vorgesetzten Amts- oder Gerichts-Unterbedienten oder nach dem Amts- oder Gerichtssitze.
5) Die Prediger auf Dienstreisen innerhalb der Grenzen ihrer Sprengel.
6) Die Districts-Officiere Unsers Landdragoner-Corps innerhalb ihres Dienstbezirks,

auch wenn dieselben zu ihren Dienst- und Inspections-Reisen sich eines andern, als der unter litt. a. № 1. gedachten Transportmittel bedienen.

7) Endlich in andern einzelnen Fällen, jedoch nur gegen Ertheilung besonderer Freipässe.

§. 8.

Für die Zeit der Fortdauer der unentgeltlichen Chausseedienste wird die bisherige Weggelds-Freiheit in nachfolgender Maaße bewilligt:

A. Unsern Unterthanen, welche Spannarbeit zur Chaussee leisten, an den nächsten beiden außerhalb ihres Wohnorts, jedoch innerhalb ihres Dienstpflichtigkeits-Bezirks belegenen Hebestellen, nach allen Richtungen hin gegen Vorzeigung eines ihnen von der Wegbau-Verwaltung ertheilten oder zu ertheilenden Freizeichens in folgenden Fällen, jedoch nur mit ihrem eigenen Gespann:

a. wenn sie die in ihrer Landwirthschaft gewonnenen Früchte, Heu, Stroh, Vieh, sowie sonstige landwirthschaftliche Producte verfahren;

b. wenn sie Holz, Torf, Lehm oder Sand, so sie auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder vermöge ihres Anrechts an der Gemeinheit ihres Wohnorts gewonnen haben, verfahren, wobei jedoch die Holzfuhren von einer, diesen Umstand beglaubigenden Bescheinigung des Ortsvorstehers begleitet seyn müssen;

c. wenn sie für ihren eigenen landwirthschaftlichen Haushalt das Feuerungs-Material oder andere für denselben bestimmte Gegenstände anfahren;

d. wenn sie Baumaterialien zur Erbauung oder Reparatur der zu ihrer eigentlichen Landwirthschaft gehörigen Gebäude anfahren oder solche Baufuhren behuf ihrer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude oder anderer Gemeindebauwerke im Reihedienste verrichten;

e. wenn sie den schuldigen Herrendienst ableisten.

Die Spannarbeitspflichtigen sind dagegen in allen nicht unter den obigen Bedingungen begriffenen Fällen das Chausseegeld nach dem Tarif sub № I. oder II. auch an den nächsten Hebestellen zu entrichten schuldig, insbesondere also, wenn sie Fuhren für andere, sey es für Lohn oder aus Gefälligkeit, verrichten, wenn sie zum Handel aufgekaufte Gegenstände verfahren, wenn die Fuhren eine etwa neben der Landwirthschaft oder allein betriebene Branntweinbrennerei, Brauerei, Ziegelei, oder ein sonstiges Gewerbe betrifft, oder wenn die Fuhr den Transport von Personen zum Hauptzwecke hat, Tarif sub III.

B. Unsern zum Handdienste verpflichteten Unterthanen, wenn sie die zur Erbau-

ung oder Reparatur ihrer eigentlichen landwirthschaftlichen Gebäude — seyen diese zur Wohnung oder Wirthschaftsführung bestimmt — erforderlichen Materialien, sowie ihr Feuerungs-Material, durch Lohn- oder Gefälligkeits-Fuhren auf den Chausseen nach ihrem Wohnorte transportiren lassen, gleichfalls an den Hebestellen, an welchen die Spannpflichtigen ihres Wohnortes befreiet sind.

Diese Begünstigung bezieht sich nicht auf den Transport von Bau-Materialien, welche zur Erbauung oder Reparatur von Luxus- oder solchen Gebäuden bestimmt sind, die über das gewöhnliche ökonomische Bedürfniß hinausgehen.

C. Am Tage der einmal geleisteten Chausseegelds-Zahlung bis Mitternacht sind an den Barrieren, wo die Zahlung einmal geleistet ist, vom Chausseegelde frei, die leer zurückkehrenden Wagen der einheimischen Landleute, welche ihre eigenen landwirthschaftlichen Producte aller Art, auch Holz, Torf und Holzkohlen verfahren haben.

Fuhrwerke der Landleute, welche Fabrikwaaren oder andere Sachen, welche nicht Producte ihrer Landwirthschaft sind, verfahren, auch die, welche Lohnfuhren verrichten, müssen sowohl bei der Hin- als Rückfuhr das Chausseegeld bezahlen.

§. 9.

In folgenden Fällen tritt eine Ermäßigung bei Entrichtung des Weggeldes ein: Ermäßigtes Weggeld.

1) Hinsichtlich des unbeladenen Frachtfuhrwerks. (Tarif № II.) Es wird solches als unbeladen betrachtet, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage, von andern Gegenständen nicht mehr als ein Centner an Gewicht oder außer dem Fuhrmann keine andere Person auf demselben sich befindet.

2) Für leeres Reisefuhrwerk (№ 21. des Tarifs), wenn sich außer dem Kutscher und dem etwaigen Futter für die Bespannung keine andere Personen oder zur Fortschaffung übernommene Gegenstände auf demselben befinden.

3) Für das einheimische Landfuhrwerk (Tarif № III.). Unter Landfuhrwerk ist das behuf des landwirthschaftlichen Betriebes jeden Orts übliche Fuhrwerk, im Gegensatze zur Fracht- (Last-) Reise- und Militair-Fuhrwerk zu verstehen.

4) Bei demjenigen Fracht- und Lastfuhrwerke, welches mindestens 6 Zoll und weniger als 10 Zoll breite Radfelgen hat, in der Maaße, wie der Tarif unter den Nummern 4, 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18 ergiebt.

Jedoch müssen die Radfelgen, um diesen Vortheil zu genießen, cylindrisch geformt seyn, d. h. der äußere Durchmesser des Felgenkranzes muß nicht kleiner als der innere und umgekehrt, oder der Durchmesser der Mitte desselben nicht

größer als der der Seiten ſeyn, und die Räder dürfen oben nicht weiter auseinander ſtehen, als unten. Beim Mangel eines oder mehrerer dieſer Erforderniſſe finden auch auf breitfelgiges Fuhrwerk die gewöhnlichen Tarifſätze Anwendung.

§. 10.

Angebundene und Vorſpann-Pferde.

Für ein neben dem Zugvieh oder hinter dem Wagen angebundenes Zugthier, wird nur dann eben ſo viel entrichtet, als ob ſolches mit angeſpannt wäre, wenn es dieſſeits der letzten Hebeſtelle auf nicht befreiten Strecken angeſpannt geweſen iſt. Gleiche Regel gilt hinſichtlich des eigentlichen Vorſpanns; ausgenommen auf ſolchen Wegeſtrecken, wo zur Überſteigung von Anhöhen oder wegen augenblicklich ſchlechter Beſchaffenheit des Weges, Vorſpann zu nehmen nothwendig wird. Dergleichen Wegeſtrecken ſollen behuf Befreiung des Vorſpannes vom Weggelde, an ihren beiden äußerſten Enden durch Tafeln bezeichnet werden, welche über ihren Zweck Auskunft geben. (Vergl. §. 5. litt. b. № 11.)

Aller auf andern Strecken benutzte Vorſpann muß an der nächſten Hebeſtelle angemeldet und das Weggeld dafür nachbezahlt werden.

Abſchnitt II.

Vorſchriften über den Gebrauch der Staatsſtraßen und zur Sicherung der Weggeld-Zahlung, Wege-Polizei und Straf-Verfahren.

§. 1.

Entwendungen aus Gewinnſucht.

Wer von den Straßen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch andern Befriedigungen und Mauerwerken, von Wegbauplätzen, Material- und Geräthſchafts-Niederlagen, in gewinnſüchtiger Abſicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obſt- oder andere Bäume, Abweiſepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbau-Verwaltung entwendet, ſoll mit den, durch die Criminal-Geſetze beſtimmten Strafen belegt werden.

§. 2.

Beſchädigungen aus Frevel und Muthwillen.

Beſchädigungen aus Muthwillen oder Bosheit an öffentlichen Wegen, dazu gehörenden Gräben, Brücken, Durch- und Abzügen, Meilenzeigern und ſonſtigen einſchlagenden Werken, insbeſondere auch an den dazu gehörenden Bäumen, ſollen, wenn der angerichtete Schaden unter 2 ℛ beträgt, das erſte Mal mittelſt Geldbuße des vierfachen Werths des angerichteten Schadens, oder mit Gefängniß von einem bis zu acht Tagen, oder mit verhältnißmäßiger Strafarbeit, polizeilich beſtraft werden.

Bei Wiederholungs-Fällen oder wenn der Schaden 2 ℛ übersteigt, tritt peinliche Bestrafung ein.

§. 3.

Andere Beschädigungen an dergleichen Gegenständen, die durch unvorsichtiges Fahren geschehen, auch das Wetzen oder Schleifen der Eisengeräthe auf den Quadersteinen der Straße, werden mit einem Thaler Strafe, oder, im Fall des Unvermögens, mit eintägigem Gefängniß oder mit dreitägiger Strafarbeit geahndet. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit.

§. 4.

Da zur Erhaltung der Straßen wesentlich nöthig ist, daß die Bankets (die Theile des Straßen-Dammes zwischen der Fahrbahn und dem Graben) Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben: so wird außer dem Schaden-Ersatz Unzulässiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zustande befindlichen besteinten Straßen oder Erddämme, namentlich hinter den Bäumen, Abweise-Pfählen oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht stehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante bei 8 ggr Strafe für jedes Reitpferd und für jede Schiebkarre;
2) das Fahren und Reiten in den Gräben oder durch dieselben bei 8 ggr Strafe für jedes Pferd;
3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Gräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorhanden, und insofern das Durch- oder Übertreiben des Viehes von Seiten der Viehbesitzer aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich ist, bei 4 ggr für jedes Pferd, Rindvieh oder Schwein und bei einem Gutengroschen für jedes Schaaf;
4) das Schneiden des Grases in den Gräben und auf den Bermen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, bei 4 ggr;
5) das Verunreinigen der Gräben durch Spülwasser, Mistjauche, Schutt, Kehricht, verrecktes Vieh oder andern Unrath bei 8 ggr Strafe;
6) das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußern Grabenkante bei 1 ℛ Strafe,

verboten.

§. 5.

Es soll zwar die bis jetzt gestattet gewesene Sperrung der Straße oder einer Bahn derselben nicht ferner zulässig seyn, jedoch wird dagegen bei 12 ggr Strafe für jeden Fall des Entgegenhandelns, auf denjenigen Strecken, wo neben der Pflasterbahn noch eine Stein- Doppelbahnen, Spurhalten.

schlagbahn oder Grandbahn vorhanden ist, das schwere Fuhrwerk ein für allemal auf das Befahren der Pflasterbahnen beschränkt, wenn es unter 6 Zoll breite Radfelgen hat.

Bei aufgehendem Froste darf, wo dergleichen doppelte Bahnen vorhanden sind, die Pflasterbahn ganz gesperrt werden, in welchem Falle sodann auch das Frachtfuhrwerk die andere Bahn zu gebrauchen hat, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 ℔ für jeden Übertretungsfall.

Imgleichen ist das Fahren auf den Kantensteinen, so weit dieses nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den Bankets, auch das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, sofern dieses nach Witterung, Tageszeit und Umständen irgend vermieden werden kann, bei 1 ℔ für jeden Übertretungsfall, das Anhaken an die Kantensteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 ℔ Strafe verboten.

§. 6.

Schädliche Umgebungen.

Die äußere Grabenkante ist innerhalb zwei Fuß vom Graben von den benachbarten Grundbesitzern auf keine Weise zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude sind, wenn sie neu erbauet werden, auf Verlangen der Wegbau-Verwaltung, so weit zurück zu setzen, daß deren Fundament zwei Fuß von der Grabenkante der Straße in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet seyn oder nicht, entfernt bleibt. Wer Gebäude ohne Erlaubniß näher rückt, hat selbige auf seine Kosten zurückzusetzen. Es soll aber dem Eigenthümer für die hiedurch entstehende Beschränkung in der Benutzung des Grund und Bodens vollständige Entschädigung geleistet, und wegen Ausmittelung der Entschädigung nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen verfahren werden.

Bäume, Büsche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumes von 2 Fuß sich befinden, sollen auf Verlangen weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angrenzenden Grundstücke befriedigt sind, dergestalt in Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über 6 Fuß hoch sind und nicht über den gedachten Raum auswachsen.

Alle außerhalb dieses Raumes befindlichen Bäume sind dermaaßen in Schnitt zu erhalten, daß die Zweige derselben nicht über den Straßengraben und die zum Grund und Boden der Staatsstraße gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und soll die Wegbau-Behörde berechtigt seyn, nach fruchtloser Aufforderung des Eigenthümers, alle über den Graben oder dessen äußere Kante hervorstehende Zweige der Bäume in senkrechter Linie über der Grabenkante unter Aufsicht des Wegbau-Bedienten auf Kosten des Eigenthümers wegnehmen zu lassen.

Dagegen aber sollen die Zweige der auf der Straße zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante sich ausdehnen und den angrenzenden Grund-Eigenthümern das Recht verbleiben, die Zweige solcher Bäume, so weit sie über ihren Grund und Boden

hervorstehen, nach fruchtloser Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit auf Kosten der Eigenthümer abhauen zu lassen.

§. 7.

Beengung der Fahrbahn.

Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenstände jeder Art, sollen weder bei Tage noch bei Nacht in der Maaße auf der Chaussee stehen oder liegen bleiben, daß sie die Fahrbahn beengen, bei 1 ℔ Strafe für jeden Übertretungsfall, und soll jeder Inhaber eines Wirthshauses in Ansehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften.

§. 8.

Entfernung des Fuhrmanns vom Gespann.

Kein Fuhrmann darf sich von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge los zu machen und die Pferde fest zu binden; bei 1 ℔ Strafe.

§. 9.

Abwendung sonstiger Gefahren und Nachtheile.

Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Straße ohne besondere Erlaubniß der Landdrostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umher laufen lassen, oder solche bei Nachtzeit unter den Frachtwagen zu lang und mit Gefahr für die Vorübergehenden anzulegen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Staatsstraße erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welches Abstreifen der Kugel auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und bocken neben der Straße, Straßenkoth und andern Unrath abladen, auf und neben der Straße, (mit Ausnahme der gewöhnlichen Landdüngung) ist bis auf 10 Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken, aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von einem bis zehn Thaler für jeden Übertretungsfall, verboten.

§. 10.

Fortsetzung.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 ℔ Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P., 12 Zoll lang, außerdem aber jedes Fuhrwerk mit Aufsteckung einer schwarzen Flagge zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten, und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben oder, wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen, und bei geschärfter Gefängnißstrafe des Tabacksrauchens zu enthalten hat.

§. 11.

Fortsetzung.

Windmühlen sollen hinführo, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Straße neu erbaut und die schon vorhandenen, auf Verlangen

der Wegbau-Verwaltung, bis auf dieſe Entfernung, gegen vollſtändige Entſchädigung zurückgeſetzt werden. Die Eigenthümer der hart an der Straße belegenen Waſſermühlen ſollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdecken, damit ſie von der Straße aus nicht zu ſehen ſind.

§. 12.

Ausweichen. Alle und jede Fuhrwerke ſollen den Königlichen Equipagen, wenn dieſe ſie einholen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und ſie ohne Schwierigkeit vorbeilaſſen, auch den beladenen Poſten und Extraposten, ſobald der Poſtfahrer ins Horn ſtößt. Außerdem ſoll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und ſchneller fahrenden, wenn dieſer nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es geſtattet, auf ein gegebenes Zeichen ſoweit ausweichen als nöthig iſt, damit letzterer ſeinen Weg fortſetzen könne.

§. 13.

Fortſetzung. Ledige Wagen ſollen allen beladenen Fuhrwerken ausweichen.

Begegnen ſich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, ſo müſſen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Banket zur rechten Seite ſo nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne daſſelbe zu berühren, ſo ſoll das entgegen kommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 12. und 13. zuwider handelt, ſoll jedesmal mit einem Thaler beſtraft werden.

§. 14.

Höchſtes zuläſſiges Gewicht. Das ſchwerſte Gewicht, welches hinſichtlich des Frachtfuhrwerks auf den Staatsſtraßen erlaubt iſt, wird für Fuhrwerk und Ladung zuſammen feſtgeſetzt:

a. Für vierrädrige Frachtwagen:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 130 Centner zu 110 Pfund;
   2) mit Felgen von 6 Zoll Breite bis 8 Zoll auf 140 Centner;
   3) mit Felgen von 8 Zoll Breite bis 10 Zoll auf 150 Centner;
   4) mit Felgen von mindeſtens 10 Zoll Breite auf 160 Centner.

b. Für zweirädrige Frachtkarren:
   1) mit Radfelgen unter 6 Zoll Breite auf 75 Centner;
   2) mit Felgen von 6 Zoll Breite und darüber, auf 80 Centner;
   3) mit Felgen von 8 Zoll Breite und darüber, auf 85 Centner;
   4) mit Felgen von mindeſtens 10 Zoll Breite auf 90 Centner.

Entgegenhandlungen ziehen die im §. 17. angedroheten Strafen nach ſich.

§. 15.

Ausnahme. Ausnahmen können, unter von der Wegbau-Verwaltung zu ertheilenden Beſtim-

mungen und gegen angemeſſene Weggelds-Erhöhung in einzelnen Fällen geſtattet werden, hinſichtlich ſolcher Ladungen, welche wie z. B. Steinblöcke, Mühlenſteine, große Baumſtämme u. ſ. w. wegen des Zwecks, zu dem ſie beſtimmt ſind, ungetheilt fortgeſchafft werden müſſen.

§. 16.

Gewichts-Ausmittelung.

Unſer Miniſterium iſt ermächtigt, wegen Ausmittelung des Gewichts durch die Steuer- und Zollaufſicht, durch Waageanſtalten oder ſonſtige Maaßregeln, mit thunlichſter Vermeidung der Erſchwerung des Verkehrs, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Puncte, wo die Ausmittelung am Ein- und Ausgange ſowie im Innern des Königreichs Statt finden ſoll, zu beſtimmen. Die desfallſigen Verfügungen ſind öffentlich bekannt zu machen.

§. 17.

Strafe des Übergewichts.

Findet ſich bei der Ausmittelung des Gewichts, daß daſſelbe die im §. 14. beſtimmten Sätze überſteigt, ſo wird das Fuhrwerk zwar nicht gehindert, weiter zu fahren, jedoch hat der Fuhrmann für jeden Centner Übergewicht Einen Thaler als Ordnungsſtrafe ein für allemal zu erlegen.

In allen Fällen des Überſchreitens eines Gewichts von 160 Centner bei vierrädrigem, ſo wie von 90 Centner bei zweirädrigem Frachtfuhrwerk, tritt als Strafe, außer der Geldbuße von 1 ₰ für jeden Centner Übergewicht, das gänzliche Zurückweiſen deſſelben oder der Zwang zum Umladen ein. Die Geldbuße fällt weg, wo das Zurückweiſen oder Umladen an der Grenze oder der Zwang zum Umladen an dem Ausladeplatze eintritt.

§. 18.

Strafe zu ſchmaler Radfelgen und hervorſtehender Kopfnägel.

Für Laſtwagen oder Karren, deren Radbeſchläge weniger als 2 Zoll breit ſind, imgleichen für alles Fuhrwerk, deſſen Räder mit hervorſtehenden Kopfnägeln, mit hervorſtehenden Stiften oder mit zwar eingeſenkten, aber 1/4 Zoll über der Oberfläche des Reifes hervorragenden Nägeln verſehen ſind, ſoll neben dem Weggelde deſſen Betrag nochmals als Strafe entrichtet werden. Dasjenige Fuhrwerk, welches vom Weggelde frei iſt, bezahlt, wenn es ſolchen Radbeſchlag führt, den einfachen Weggeldſatz als Strafe, mit Ausnahme des Militair-Fuhrwerks, welches in allen Fällen frei bleibt.

§. 19.

Strafe zu großer Ladungs-Breite.

Die höchſte erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke, und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf 11 Calenberger Fuß feſtgeſetzt und Überſchreitungen derſelben, welche bei jeder Gewichts-Ausmittelung gerügt werden können, unterliegen einer Strafe von 3 ₰ in jedem Falle.

§. 20.

Erhebung des Weggeldes.

Wer an den Hebestellen Weggeld entrichtet, empfängt vom Erheber einen den Betrag benennenden, mit der Angabe des Orts, des Tages und mit der Unterschrift des Einnehmers versehenen Zettel.

Der Zahlende hat, um sich den nach dem Gesetze ihn treffenden Strafen nicht auszusetzen, dahin zu sehen, daß er einen oder mehrere Weggeldzettel erhält, welche einzeln oder zusammen den vollen Betrag der gezahlten Abgabe ergeben.

Verschuldungen des Erhebers hierbei geben dem Zahlpflichtigen nur Rechte gegen den Erheber.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeld-Forderung des Erhebers sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen; wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder bei der Orts-Obrigkeit, seine Rechte wahrzunehmen.

§. 21.

Pflichten der Erheber.

Die Weggeld-Erheber sollen bei Tage jederzeit an der Hebestelle zur Hand seyn, auch bei Nachtzeit den Schlagbaum ohne Verzug öffnen, wozu sie jedoch erst nach erhaltener Zahlung verpflichtet sind; nach ihrer Dienstvorschrift die Weghaus-Leuchte brennend erhalten; das Weggeld mit Höflichkeit nennen und einfordern; dasselbe am Wagen oder am Pferde bei dem Schlagbaume in Empfang nehmen; stets Scheidemünze behuf des Geldwechselns zur Hand haben; die für das gezahlte Geld zu gebenden Zetteln möglichst schnell ausfüllen und überhaupt den Reisenden nicht länger aufhalten, als hierzu erforderlich ist.

§. 22.

Weggeld-Controlle.

Unser Ministerium ist ermächtigt, zur Sicherung des Weggeldes wegen Vorzeigung oder Abgabe der Weggeld-Zettel oder etwaiger, von der Weggeld-Zahlung befreienden Bescheinigungen, an den nächsten Einnehmer oder an sonstige Aufsichts-Bediente Anordnungen zu treffen. Solche sollen durch Unser Ministerium bekannt gemacht; auch soll so viel thunlich auf den Zetteln oder Bescheinigungen selbst eine Nachricht davon ertheilt werden.

§. 23.

Bestrafung von Pflichtwidrigkeit der Einnehmer.

Ein Erheber, welcher absichtlich mehr erhebt, als die Taxe besagt, für zu entrichtendes Weggeld gar keinen oder nicht den gehörigen Zettel abgiebt, ohne Zettel-Abgabe borgt, sich für den Rückweg ohne Zettel-Empfang im Voraus bezahlen läßt, oder mit eingelieferten Zetteln Mißbrauch treibt: — soll dafür disciplinarisch oder nach Befin-

den criminell bestraft werden. Gleiche Folgen treffen die mit der Aufsicht beauftragten Wegbau-Bediente, welche eine solche ihnen bekannt gewordene Dienst-Vernachlässigung nicht zur Anzeige bringen.

Der Erheber ist für seine Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 24.

Als strafbare Verkürzung des Weggeldes wird angesehen: Strafe der Weggeld-Verkürzung.

1) Wenn Zahlungs-Pflichtige die Hebestelle, ohne zu zahlen, passiren.
2) Umfahren, Umreiten oder Umtreiben derselben in der Absicht, das Weggeld nicht zu zahlen. Diese Absicht wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn jemand die Staatsstraße verläßt und solche hinter der zunächst liegenden, jedoch vor der auf diese folgenden Hebestelle, wieder betritt.
3) Falsche Angabe eines Befreiungs-Grundes.
4) Jeder Mißbrauch mit einem Freipasse, oder einer von der Weggeld-Zahlung befreienden Bescheinigung.
5) Wenn Zugthiere, welche zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle ausgespannt und als ledig angegeben werden.
6) Wenn Jemand Vorspann, dessen er sich auf nicht frei gegebenen Strecken bedient hat, an der nächstfolgenden Hebestelle gar nicht oder nicht richtig angiebt. (Abschnitt I. §. 8.)
7) Wer auf irgend andere Weise absichtlich der tarifmäßigen Entrichtung des Weggeldes sich entzieht.

Die Strafe einer dieser Weggelds-Verkürzungen besteht in der Erlegung von Zwei Thaler, oder von dem achtfachen Betrage des Weggeldes, im Fall solcher jene Summe überschreitet. Bei der unter № 6. gedachten Verkürzung der Weggeld-Abgabe mittelst Vorspann, tritt der Strafsatz für jedes verschwiegene Pferd ein.

§. 25.

Mit einer Ordnungsstrafe ist, wenn keine Verkürzung Statt findet, gegen den Reisenden zu ahnden: Ordnungs-Strafen.

1) die Nichtannahme des Weggelds-Zettels;
2) das Schuldigbleiben des Weggeldes ohne Zettel-Empfang;
3) die Vorausbezahlung desselben für den Rückweg ohne Zettel-Empfang;
4) das Nichtvorzeigen oder Nichtabgeben des Zettels an die nach den Vorschriften dazu angewiesenen Personen, insofern letztere dazu auffordern. Der Verlust desselben entschuldigt nicht;

5) die Nichtangabe des Befreiungsgrundes an einer Hebestelle oder auf die Frage des beauftragten Wegbau-Bedienten;
6) wenn der Weggeld-Zettel nicht bei dem Begleiter der betreffenden Fuhrwerke oder Thiere sich befindet;
7) wenn der Reisende nach §. 20. der Weggeld-Forderung des Einnehmers kein Genüge leistet;
8) jede andere nicht unter einer besonderen Strafbestimmung begriffene Handlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Ordnungsstrafe besteht in dem doppelten Betrage des Weggeldes.

§. 26.

Betrügliche Vereinbarungen.

Betrügliche Vereinbarungen mit dem Erheber oder andern Wegbau-Bedienten zur Übertretung oder Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Weggeld-Entrichtung oder desfallsige Versuche unterliegen, mit Vorbehalt der Nachbezahlung des Weggeldes, den Bestimmungen der Criminal-Gesetze.

§. 27.

Beachtung der Wege-Polizei und Weggeld-Zahlung.

Die Weggeld-Erheber und die sonstigen beeidigten Wegbau-Bediente, welche letztere durch eine Uniform oder durch ein Schild an der Kopfbedeckung kenntlich sind, — wie auch die Landdragoner haben über die Wege-Polizei und die Weggeld-Zahlung zu wachen.

§. 28.

Verfahren der Wegbau-Bediente.

Bei befundener Unrichtigkeit in der Weggeld-Zahlung oder bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Wege-Polizei soll der zur Aufsicht verpflichtete Wegbau-Bediente verpflichtet seyn, das fehlende Weggeld, und auch im geeigneten Falle die Geldstrafe, beides gegen Empfangs-Bescheinigung einzufordern. Wird die Zahlung verweigert, so hat er unbekannte Reisende oder Ausländer bis zum nächsten Orts-Vorgesetzten oder zur nächsten Hebestelle zu begleiten, woselbst solche unter Vorlegung der betreffenden Gesetze, bis zur Erlegung des fehlenden Weggeldes und der verwirkten Strafe, oder bis zu einer dem Betrage beider gleichkommenden Sicherheits-Leistung unter Vorbehalt der Entscheidung durch die betreffende Behörde anzuhalten sind. Über den Betrag ist dem Reisenden eine Empfangs-Bescheinigung zu ertheilen.

Bekannte im Lande wohnende Straffällige sind nur zu bemerken, und ist die Thatsache der Obrigkeit des Ortes der begangenen Zuwiderhandlung zum obrigkeitlichen Verfahren anzuzeigen.

§. 29.

Der Erheber wie jeder andere Wegbau-Bediente ist befugt, wenn solches zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich scheint, den Schlagbaum an der Hebestelle zu verschließen und alle Obrigkeiten und Gemeinde-Beamte, Landdragoner und sonstige Polizei-Bediente sind schuldig, auf geschehene Anforderung den Wegbau-Bedienten den nöthigen Beistand zu leisten. Verschließen des Schlagbaums.

§. 30.

Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen gegen die im öffentlichen Dienst angestellten Weggeld-Erheber, oder andere Wegbau-Bediente bei ihren Dienst-Verrichtungen, haben nach Befinden der Umstände polizeiliche Geldbuße oder Gefängnißstrafe, im geeigneten Falle auch peinliche Bestrafung zur Folge. Schutz gegen Ungebührlichkeiten.

Die Weggeld-Pächter sollen auf gleiche Art, wie die wirklich angestellten Weggeld-Erheber, in Ausübung der Erhebung der gesetzlichen Weggelder oder Strafgelder, geschützt werden.

Ungebührlichkeiten, Mißbräuche oder Vergehen, welcher Wegbau-Bediente bei Ausübung ihres Dienstes sich schuldig machen, werden disciplinarisch oder nach Befinden ebenfalls peinlich bestraft. Beschwerden über sie sind bei der ordentlichen Obrigkeit oder bei ihrem nächsten Vorgesetzten im Dienst anzubringen.

§. 31.

Wer auf Anfordern der Wegbau-Bediente ohne obrigkeitliche Entscheidung die Strafe vorläufig erlegt hat, kann binnen einer peremtorischen Frist von drei Wochen durch Anzeige bei der Obrigkeit fernere Untersuchung und Entscheidung erwirken. Nach Ablauf solcher Frist ist keine Berufung weiter zulässig. Obrigkeitliches Verfahren.

§. 32.

Die im abgekürzten Verfahren vorzunehmende polizeiliche Untersuchung und die Bestrafung der auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anzeige kommenden Vergehen, so wie auch die Verfügung über etwaige Nachzahlung des Weggeldes und sonstigen Schaden-Ersatzes, erfolgt bei der mit den Verwaltungs-Angelegenheiten beauftragten Obrigkeit, in deren Bezirke der Fall vorgekommen ist; ohne Rücksicht auf den etwaigen befreiten Gerichtsstand des Beschuldigten. Ungeschlossene Patrimonial-Gerichte werden in dieser Beziehung zu den Königlichen Ämtern oder Gerichten, in denen sie belegen, gerechnet. Fortsetzung.

Die Berufung, deren der Angeschuldigte oder die Wegbau-Verwaltung sich etwa bedienen will, muß bei Strafe des Ausschlusses binnen einer peremtorischen Frist von vier

Wochen nach der bekannt gemachten Entscheidung bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gerechtfertigt werden.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt, wenn das Verfahren nach den Vorschriften der Criminal-Gesetze zu behandeln ist. Disciplinarische Verfügungen gegen Wegbau-Bediente stehen ihren Vorgesetzten nach Maaßgabe der Dienst-Ordnung zu.

Auf die Untersuchungs-Verhandlungen findet die Untergerichts-Sporteltaxe in der Maaße Anwendung, daß deren betreffende Sätze zu annotiren und vom Angeschuldigten, wenn derselbe unterliegt, einzuziehen sind.

Der Angeber ist für etwaige in böslicher Absicht gemachte unrichtige Angaben zu bestrafen.

§. 33.

Vermehrung der Strafe bei Flucht oder Gewalt.

Wer sich nach geschehenem Anrufe durch die Flucht oder durch Abweichen von der Straße der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Hebestelle gewaltsam zu passiren unternimmt, dieselbe sechsfach erlegen, und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 34.

Antheil des Angebers am Strafgelde.

Von allen auf den Grund dieser Verordnung erkannten und eingezogenen Geldstrafen gebührt dem Denuncianten die Hälfte, die andere Hälfte fällt zu zwei Theilen der für die Wittwen der Weggelds-Einnehmer und Aufseher bestimmten Unterstützungs-Casse, zu einem Theile der Armen-Casse des Orts anheim, in deren Feldmark die bestrafte Handlung entdeckt worden ist.

§. 35.

Sonstige Belohnung.

Wird auf Geldstrafe nicht erkannt oder kann solche selbst zu dem halben Betrage nicht eingezogen werden, so kann dem Angeber nach Überführung des Thäters, und wenn nach dem Ermessen der Landdrostei die Umstände dazu geeignet sind — eine angemessene Belohnung angewiesen werden.

§. 36.

Verpflichtung des Strafälligen zum Schadenersatz.

Jeden Straffälligen trifft außer der eigentlichen Strafe annoch die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine verbotene Handlung veranlaßten Kosten der Wiederherstellung oder sonstiger Schäden, so wie der Nachzahlung verkürzter Weggelder. Es ist darauf von Amtswegen mit zu erkennen.

§. 37.

Straf-Verwandlung.

Kann eine auf den Grund dieses Gesetzes erkannte oder zu erkennende Geldstrafe

wegen Zahlungs-Unfähigkeit nicht vollzogen werden, so tritt Verwandlung derselben in eine angemessene Arbeits- oder Gefängnißstrafe ein.

§. 38.

Bei Entgegenhandlungen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Schaden, Kosten und Strafe, und der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann auch nöthigenfalls der Eigenthümer. Haften des Fuhrwerks, Gespannes und Thieres.

§. 39.

Ein Auszug aus diesen Straf-Bestimmungen soll bei jeder Hebestelle angeschlagen werden. Bekanntmachung durch Anschlag.

(№ 131.) Tarif des Weggeldes auf Chausseen in Gemäßheit des Gesetzes vom

Es wird bezahlt an jeder vollen Hebestelle:

Courant.

I. Für beladenes Fracht- und ausländisches Landfuhrwerk (soweit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört):

A. Bei zweirädrigen Karren:

a. Mit Radfelgen unter 6 Zoll breit von jedem Zugthiere:

1) einspännig	1 ggr 4 ₰
2) zweispännig	1 ggr 5 ₰
3) dreispännig	2 ggr
4) vier- und mehrspännig	2 ggr 4 ₰

b. mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen:

5) von jedem Zugthier	1 ggr

c. mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen:

6) von jedem Zugthier	6 ₰

B. bei vierrädrigen Wagen:

a. mit Radfelgen unter 6 Zoll breit, von jedem Zugthier:

7) einspännig	1 ggr
8) zweispännig	1 ggr 3 ₰
9) dreispännig	1 ggr 4 ₰

Courant.

10) vierspännig . . . . . 1 Thlr. 6 Sgr.
11) fünf- und mehrspännig . . . . . 2 Thlr.

b. mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen:

12) von jedem Zugthier . . . . . 1 Thlr.

c. mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen:

13) von jedem Zugthier . . . . . 6 Sgr.

II. Für unbeladenes Fracht- und ausländisches Landfuhrwerk (soweit letzteres nicht unter die Taxe IV. gehört):

A. zweirädrig:

14) mit Radfelgen unter 6 Zoll, von jedem Zugthier . . . 8 Sgr.
15) mit mindestens 6 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier . 6 Sgr.
16) mit mindestens 8 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier . 4 Sgr.

B. vierrädrig:

17) mit Radfelgen unter 8 Zoll Breite, von jedem Zugthier . . 6 Sgr.
18) mit wenigstens 8 Zoll breiten Radfelgen, von jedem Zugthier . 4 Sgr.

III. Für einheimsches Landfuhrwerk:

19) mit landwirthschaftlichen Producten aller Art beladen, für jedes Pferd oder Maulthier . . . . . 8 Sgr.

und fallen unter diesen Satz auch die Steinkohlen-Fuhren einheimscher Landleute, insofern dieselben nicht als Fracht, sondern mit dem eigenen Geschirre fortgeschafft werden.

20) mit Gegenständen beladen, welche nicht landwirthschaftliche Producte sind, für jedes Pferd oder Maulthier . . . . 1 Thlr.
21) für leeres Landfuhrwerk, für jedes Pferd oder Maulthier . . 6 Sgr.
22) für Landfuhrwerk mit Hornvieh oder Eseln bespannt, sowohl beladen als leer, für jedes Stück Zugvieh . . . . . 6 Sgr.

IV. Für alles übrige Fuhrwerk:

23) Ausländisches Landfuhrwerk mit landwirthschaftlichen Producten aller Art, ferner alle ein- und mehrspännige Kutschen, Chaisen, Korbwagen, Kaleschen, Karriolen u. s. w. beladen für jedes Zugthier . . . . . 1 Thlr.
24) dasselbe Fuhrwerk leer, für jedes Zugthier . . . . 6 Sgr.
25) Fahrposten und Extraposten von jedem Pferde . . . . 1 Thlr.

Courant.

26) Schlitten beladen oder leer, für jedes Pferd oder Zugthier . . 6 ß

V. Für Pferde oder Maulthiere, welche nicht vorgespannt sind:

27) das Stück ohne Unterschied . . . . . 6 ß

VI. Für Hornvieh, welches nicht vorgespannt ist, nicht gekoppelte Füllen, Esel:

28) vom Stück . . . . . 2 ß

VII. Für Schaafe, Schweine, Ziegen, Kälber:

29) vom Stück . . . . . 1 ß

VIII. Für einen beladenen Schiebkarren:

30) insofern keine landwirthschaftliche Erzeugnisse darauf sind . . 2 ß

(№ 132.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, die Erbauung eines Locals für die hiesige höhere Gewerbeschule betreffend.

(cfr. oben pag. 736.)

Aus dem gefälligen Schreiben des Königlichen Ministerii vom 21sten Julius d. J. haben Stände ersehen, wie gegenwärtig auf den Grund der früheren Verhandlungen und dem wiederholten Wunsche der vorigen allgemeinen Stände-Versammlung gemäß, nunmehr zur Ausführung des Baues für die hiesige höhere Gewerbeschule geschritten werden soll, und daß die dazu erforderliche, aus dem Manufactur-Casse-Fonds zu bestreitende Ausgabe von etwa 52,000 ℔ für die ersten beiden Baujahre durch die mit etwa 32,000 ℔ bereits eingezogenen Capitalien jenes Fonds gedeckt sey, der übrige Bedarf von etwa 20,000 ℔ aber in der Zwischenzeit durch allmälige Einziehung von Capitalien werde herbeigeschafft werden.

Wie nun für den Fall, daß die völlige oder zeitige Einziehung der zu dem gedachten Zwecke zu kündigenden Capitalien des Commerz-Fonds etwa erhebliche Schwierigkeiten finden, oder für die Inhaber derselben zu große, ihren Betrieb gefährdende Nachtheile herbeiführen sollte, — vom Königlichen Ministerio gewünscht wird, daß für solchen Fall schon jetzt die Zustimmung der Stände zu einstweiligen Vorschüssen aus der General-Casse behuf des fraglichen Baues ertheilt werde;

so nehmen sie, nach Lage der Sache, und in der Überzeugung, daß Königliches

Ministerium etwaige Befristungen streng auf die hervorgehobenen Rücksichten beschränken werde, keinen Anstand,

ihre Zustimmung in der beantragten Maaße hiemit zu ertheilen,

unter Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 133.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten September 1834, die ständischen Commissarien wegen der Schuldentilgung ꝛc. betreffend.

(confr. oben pag. 780.)

In Beziehung auf ihre Erwiederung vom 21sten v. M. haben Stände dem Königlichen Cabinets-Ministerio zur Anzeige zu bringen, daß der Cammerherr und Schatzrath, Graf von Knyphausen die auf ihn gefallene Wahl erster Cammer zum ständischen Commissario wegen der Schuldentilgung ꝛc. abgelehnt hat, und daß demnach erste Cammer eine neue Wahl hat vornehmen müssen.

Da selbige auf den

Herrn Canzlei-Director Grafen von Kielmansegge

gefallen ist, so ersuchen Stände,

denselben zu der Mitwirkung bei Verwendung der zur Tilgung der Landes-Schulden ausgesetzten Summen und bei Ausstellung von Obligationen über Landesschulden in Gemäßheit des Gesetzes vom 30sten Julius d. J. zuzulassen.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio beehren sich Stände ihre vollkommenste Hochachtung zu bezeugen.

Hannover, den 15ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

F. v. Reden, Vice-Präsident. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 134.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 16ten September 1834, die Gebühren-Taxen für das Königliche Ober-Appellations-Gericht und die Mittel-Gerichte betreffend.

(cfr. oben pag. 533.)

Je weniger Stände den genauen Zuſammenhang verkennen konnten, in welchem eine angemeſſene Gebühren-Taxe mit einer guten Gerichts-Verfaſſung ſteht, deſto mehr haben ſie es ſich angelegen ſeyn laſſen, die ihnen zunächſt in Veranlaſſung des veränderten Münzfußes und behuf proviſoriſcher Regulirung bis zur Erlaſſung der beabſichtigten Proceß-Ordnungen für die Obergerichte, mittelſt Schreibens vom 20ſten Mai d. J. vorgelegten desfallſigen Entwürfe einer ſorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Nach reglementsmäßiger Berathung haben Stände ſich dahin vereinigt, ſolche mit den nachfolgenden Modificationen und Zuſätzen anzunehmen:

Was I. die Gebühren-Taxe für das Königliche Ober-Appellations-Gericht betrifft,

ſo hat ſich ſolche, bis auf geringe Abweichungen ganz an die bisherige Taxe gehalten, ſo weit nicht die durch die Abänderung des Münzfußes nöthig gewordene Umrechnung zur Vermeidung läſtiger Brüche das Bedürfniß einer Abrundung herbeiführte; und da Stände nicht verkennen können, ſowohl, daß dieſe Gebühren in einigem Zuſammenhange mit der gegenwärtigen Verfaſſung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts ſtehen, als auch daß ſie ein billiges Maaß nicht überſchreiten, ſo erklären ſie ſich im Ganzen damit einverſtanden, daß ſolche, ſowie ſie im Entwurfe verzeichnet ſind, künftig erhoben werden.

Einiges Bedenken hat es erregt, ob und in wie weit die in dieſer Taxe unter № 22. und 66. erwähnten, auch bei den Mittelgerichten unter verſchiedenen Poſitionen vorkommenden Perſonal-Gebühren ferner beſtehen zu laſſen ſeyen.

Stände haben jedoch geglaubt, für jetzt in dieſer Beziehung keine Abänderung beantragen zu müſſen, ohne dadurch jedoch den demnächſt bei den Regulativen über ſolche Gebühren zu treffenden Beſtimmungen vorgreifen zu wollen.

Dagegen hat es Ständen zuläſſig geſchienen, ad № 65. die Commiſſions-Diäten der Räthe auf fünf Rthlr. zu ermäßigen, indem auch dabei noch immer wie bisher, die höhere Stellung eines Ober-Appellationsraths gegen die Mitglieder der Mittel- und Unter-Gerichte berückſichtigt bleibt, überdem auch ſolche Diäten nur höchſt ſelten vorkommen, und für den Einzelnen von großer Erheblichkeit ſind.

Im letzten a linea dieſer Poſition iſt hinter „Commiſſions-Diäten," der Zuſatz „in Juſtizſachen" für zweckmäßig gehalten, um nicht ein vermeintliches jus quaesitum

für andere Verhältniſſe zu bilden, welche Veranlaſſung zur Verſendung eines Ober-Appellations-Raths in das Ausland geben könnten.

ad № 42. iſt, nach Anleitung der bisherigen Taxe, hinzugefügt:

Für die Depoſition von Obligationen die Hälfte (der Depoſitions-Gebühr für Gelder.)

ad № 60. die Meilengelder der Boten für die von den Mittelgerichten eingehenden und dahin zurückzuſendenden Acten betreffend, verſtellen Stände zur Erwägung des Königlichen Miniſterii

in wie weit es thunlich ſey, dieſe Gebühr ſchon jetzt zu ermäßigen und bei neuen Anſtellungen demnächſt gänzlich abzuſtellen.

ad № 61. erſuchen Stände Königliches Miniſterium,

wenn nicht erhebliche Bedenken entgegenſtehen ſollten, die Verfügung treffen zu wollen, daß die nach Univerſitäten zu verſendenden Acten auch vom Königlichen Ober-Appellations-Gerichte künftig nicht durch die Boten, ſondern durch die Poſt verſchickt werden.

ad № 62. iſt, nach Anleitung der bisherigen Taxe, folgender wahrſcheinlich nur überſehene Zuſatz beſchloſſen:

„Wenn die Boten Citationen, gerichtliche Proceſſe oder dergleichen über Land tragen, 3 ggr für jede Meile hin und ein Gleiches für die Meile zurück."

Bei dieſer Gelegenheit erſuchen Stände Königliches Miniſterium:

1) ſowohl hinſichtlich des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts, als auch der Mittel-Gerichte die Gebühren der Procuratoren einer — überdies durch die Veränderung des Münzfußes anſcheinend erforderlich werdenden — Reviſion baldigſt zu unterziehen, mit beſonderer Berückſichtigung der, bei Vormundſchaften, Concurſen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Parteien etwa zu treffenden Erleichterungen, namentlich aber bei den Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren auf Beſchränkung des salarii annui, in den Fällen, wo Sachen längere Zeit geruhet, Bedacht zu nehmen,

und da

2) die Königliche Reſolution vom 7ten Februar 1746 bei der Beſtimmung, daß die Überſchüſſe der Sporteln-Caſſe des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts in die Wittwen-Caſſe deſſelben fließen ſollen, — von der Vorausſetzung ausgegangen ſeyn dürfte, daß die Wittwen-Caſſe eines ſolchen Zuſchuſſes bedürftig ſey, nun aber ſicherem Vernehmen nach die Wittwen-Caſſe ſich in einem ſolchen Zuſtande befindet, daß ſie keiner außerordentlichen Unterſtützung mehr bedarf, ſo

tragen Stände darauf an, daß Königliches Cabinets-Ministerium, wenn letzteres richtig befunden werden sollte, bei den solchergestalt ganz veränderten Verhältnissen dahin wirken wolle, daß die obgedachte Bestimmung der Königlichen Resolution aufgehoben und der etwaige Überschuß der Sporteln-Casse des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts für die Folge in die General-Casse abgeliefert werde.

II. Die Taxe für die Mittel-Gerichte und die vorangeschickten allgemeinen Bestimmungen anlangend,

so haben Stände hinsichtlich dieser sich zu weit wesentlichern Abänderungen veranlaßt sehen müssen, welche der leichteren Übersicht wegen in dem anliegenden Entwurfe zu- № 135.
sammengestellt sind.

Ehe Stände zu den desfallsigen Erläuterungen übergehen, erlauben sie sich annoch folgende allgemeine Anträge und Anheimgaben:

Zuvörderst tragen sie darauf an, daß in den, in Form eines Gesetzes zu publicirenden Entwurf die Bestimmung aufgenommen werde,

wie von dem annoch zu bestimmenden Termine an die Taxe auch in Ansehung der bereits anhängigen Sachen, sofern die Gebühren nicht bereits bezahlt oder fällig geworden seyen, in Anwendung kommen solle.

Sodann halten Stände es für wünschenswerth,

daß bei den Mittel-Gerichten und Pupillen-Collegien eine Einrichtung getroffen werde, wonach Anträge, welche Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit bezielen, an gewissen Tagen, ohne daß es einer schriftlichen Eingabe und des Beistandes eines Procurators bedarf, zu Protocoll gegeben werden können, und ersuchen Königliches Ministerium, in Erwägung nehmen zu wollen, wie solches am zweckmäßigsten zur Ausführung gebracht werden könne.

Auch ist bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen, daß in denjenigen Landestheilen, worin die Preußische Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 gilt, die zur Casse kommenden Sporteln nach Verhältniß der Bevölkerung und der Größe dieser Landestheile ein Beträchtliches mehr, als in den andern Landestheilen betragen und zur Frage gestellt, ob nicht diese Taxe behuf deren Ermäßigung einer Revision bedürfe, und ersuchen Stände daher Königliches Ministerium,

auf eine solche Revision, falls sie sich als erforderlich darstellen sollte — was Stände für jetzt nicht übersehen können — baldigst Bedacht nehmen und demnächst ihnen das Weitere darüber mittheilen zu wollen.

Endlich dürfen Stände voraussetzen, daß aus demselben Grunde, weshalb das vorliegende Sporteln-Gesetz, nach der Bemerkung des Königlichen Ministerii, auf das Königliche Consistorium zu Otterndorf sich noch nicht erstrecken soll, solches auch hinsichtlich der übrigen Mittel-Gerichte des Landes Hadeln vorläufig suspendirt bleiben müsse.

Was nun

A. die prämittirten allgemeinen Bestimmungen betrifft,

so bezweckt ad I. die erste Einschaltung der Worte: „der Verfügung" nur die größere Deutlichkeit; der Zusatz zum §. hat aber die Mißdeutung — wozu die Fassung des Entwurfs gegen die Absicht des Gesetzes Veranlassung geben könnte — ausschließen sollen, als ob immer diejenige Partei, welche vielleicht zufällig die letzte Eingabe vor der abzugebenden Verfügung eingereicht hat, als deren Extrahent zu betrachten sey.

ad V. Stände haben dafür gehalten, die Gebühren nach Maaßgabe der Objecte, welche sie veranlassen, in gewisse Classen zu bringen und in diesen einfachere Sätze anzunehmen, damit sowohl, ohne zu große Belästigung der Cassen eine Erleichterung für geringere Streitgegenstände eintreten könne, als auch eine leichtere Übersicht gewonnen, und eine größere Gleichmäßigkeit der Sporteln zwischen allen Mittelgerichten erreicht werde.

Diese unten näher darzulegende Abänderung des Princips führte die Nothwendigkeit einer Abänderung dieses §. herbei, welche ein noch näheres Motiv in der Ansicht fand, daß die den Referenten auferlegte Verpflichtung zur Taxirung jeder einzelnen Verfügung theils einen beträchtlichen Zeitverlust veranlassen, theils bei allen Ansätzen, worin einige Latitude gelassen, die größeste Verschiedenheit der Taxen bei demselben Gerichte zur Folge haben müßte.

Die Bestimmung des §. VI. ist schon mit in der eben angegebenen Abänderung des §. V. enthalten, weshalb der erstere als überflüssig gestrichen worden ist.

ad §. VII. konnten Stände zwar nicht verkennen, daß die Ausmittelung des Werthes der Früchte bloß zum Zweck des Sporteln-Ansatzes in der Regel zu schwierig sey, um durch diesen Zweck gerechtfertigt zu werden. Sie haben aber geglaubt, daß in allen denjenigen Fällen, wo dieser Werth schon klar aus den Acten hervorgeht, und von Erheblichkeit ist, derselbe bei der Taxirung eben so gut, als der Hauptgegenstand des Rechtsstreits, berücksichtigt werden müsse.

Nach diesem Gesichtspuncte sind die Bestimmungen unter a. und b. dieses §. zusammengefaßt und deshalb auch die Buchstaben c—k. in die b—i. umgeändert.

Die Abänderungen bei f. und g. haben ihren Grund in dem angenommenen Classen-Systeme.

Ein genügender Grund, die aus der Widerklage hervorgehende Vergrößerung des Streit-Objects bei dem Sporteln-Anſatze unberückſichtigt zu laſſen — wie nach lit. i. geſchehen, — ſcheint Ständen um ſo weniger vorhanden zu ſeyn, als der Widerklage ſchon ohnehin durch die gleichzeitige Verhandlung mit der Vorklage eine weſentliche Erleichterung zu Theil wird, daher ſolche auch der Taxation mit unterworfen iſt.

Mit dem Zuſatze zum letzten a linea wird bloß bezweckt, den Anwälden in vorkommenden Fällen der unterlaſſenen Bemerkung des Werths des Streitgegenſtandes, den Einwand, daß ſolcher keine Schätzung zulaſſe, abzuſchneiden.

ad §. VIII. ſind Stände mit der Abſicht des Entwurfs, den Vormundſchaften eine billige Erleichterung zu gewähren, völlig einverſtanden. Sie haben es ſich aber nicht verhehlen können, daß, wenn auch für manche Verhältniſſe ein Capital-Vermögen von 150 ℔ nicht unbeträchtlich iſt, es doch auch wieder viele Verhältniſſe gebe, wo ein ſolcher Beſitz ſelbſt für eine nahe Zukunft gegen drückenden Mangel nicht ſchützt.

Sie haben daher geglaubt, durch die veränderte Faſſung dieſes §. auch dieſe Fälle berückſichtigen zu müſſen.

ad XI. hat man dafür gehalten, daß die Beſchwerden und das ganze Verfahren in Disciplinar-Sachen nach der Billigkeit ſowohl wie nach der von ähnlichen Sachen zu entnehmenden Analogie nur in ſoweit den Sporteln unterliegen dürfen, als auf der einen Seite eine Frivolität oder auf der andern eine offenbare Rechtsverletzung zu Tage liegt, und dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit zum vollen Koſtenerſatze begründet wird.

Endlich ſind Stände der Anſicht, daß die noch beſtehenden Freiheiten von Gebühren möglichſt zu beſchränken ſeyen, und glauben annehmen zu dürfen, daß Königliches Miniſterium dieſe Anſicht theile.

Sie nehmen daher um ſo weniger Anſtand, Königliches Miniſterium zu erſuchen, behuf Ausführung einer ſolchen Beſchränkung und geſetzlicher Feſtſtellung der aus überwiegenden Gründen etwa beizubehaltenden Befreiungen baldthunlichſt die geeigneten Mittheilungen machen zu wollen.

B. die Taxe ſelbſt betreffend, ſo haben Stände mit Königlichem Miniſterio freilich nicht verkannt, daß eine gänzliche Umarbeitung der Sporteln-Taxe angemeſſener bis zur bevorſtehenden Erlaſſung einer neuen Obergerichts-Ordnung verſchoben bliebe.

Wenn aber zum Zwecke der vom Königlichen Miniſterio für nöthig erachteten Gleichſtellung der Taxen ſämmtlicher Mittelgerichte in den Landestheilen, wo das gemeine Recht gilt, in dem Entwurfe eine Verſchmelzung ſämmtlicher ſehr verſchiedenen Taxen vorgenommen und dadurch in der That für jedes einzelne Mittelgericht eine ganz neue Taxe gebildet war, ſo haben Stände es auch für zweckmäßiger gehalten, die bisherigen

Principien, wonach meistens auf den Werth der Gegenstände gar keine oder doch nur eine sehr subordinirte Rücksicht genommen wurde, ganz zu verlassen und dafür, soweit es ohne augenfällige Härte thunlich war, den Grundsatz mit Consequenz zu verfolgen, daß die größern Objecte verhältnißmäßig mehr, als die kleinern, zu den Kosten des durch den Staat gewährten Rechtsschutzes beitragen müssen.

Nach diesem Grundsatze, welcher zugleich eine Erleichterung der untern Classen herbeiführen wird, haben die großen Objecte bedeutend höher wie nach dem Entwurfe herangezogen werden müssen, wenn nicht ein empfindlicher Ausfall in den Cassen entstehen und dadurch das Bedürfniß neuer Steuern herbeigeführt werden sollte.

Stände glauben, solchem Ausfalle durch die beschlossenen Gebührensätze vorgebeugt zu haben, ohne doch für Einzelne einen unverhältnißmäßigen Bedruck herbeizuführen. Sie können jedoch nicht verkennen, daß nur von der Erfahrung eine genügende und zuverlässige Aufklärung über diesen Gegenstand zu erwarten ist.

Nach den Werthen sind sämmtliche Sachen, mit Ausnahme einiger weniger, in der Taxe besonders bezeichneten, in vier Abtheilungen gebracht, nämlich

1) Sachen unter 30 Thlr.,
2) = von 30 — 200 excl.,
3) = = 200— 500 excl.,
4) = = 500 Thlr. und darüber,

und es sind zur leichtern Übersicht diese Abtheilungen hinter der Taxe sofort in besondere Columnen ausgeworfen.

Bei dieser Feststellung der Abtheilungen haben Stände das Princip angenommen, daß die runde Summe, welche die niedere Classe begränzt, von dieser immer ausgeschlossen ist und den Anfang der höheren bildet, und ersuchen sie Königliches Ministerium,

„daß hiernach im Gesetze und Tarife die Redaction überall berichtigt werde."

In den Abtheilungen sind aber nach Maaßgabe der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Handlung oder Verfügung 5 Classen festgesetzt, nämlich

in den Gradationen nach den Werthen

Classe 1 von 4 Mgr., 8 Mgr., 10 Mgr., 12 Mgr.,
= 2 = 5 = 10 = 12 = 16 =
= 3 = 8 = 16 = 20 = 1 Thlr.,
= 4 = 10 = 18 = 1 Thlr., 1 Thlr. 8 Mgr.,
= 5 = 12 = 1 Thlr., 1 Thlr. 12 Mgr., 2 Thlr.,

womit in den meisten Fällen jede Willkühr entfernt ist.

Die abändernden Bestimmungen der Taxe haben zum bei weitem größten Theile ihren offen vorliegenden Grund in diesem Classen-Principe.

Stände glauben sich daher hinsichtlich der Äußerungen der von ihnen beschlossenen Abänderungen auf diejenigen Positionen beschränken zu dürfen, bei welchen besondere Rücksichten in Frage kommen.

I. Von den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

ad 15. hat, um den Ausfall bei den geringern Sachen zu decken, eine mäßige Erhöhung gegen den Entwurf vorgenommen werden müssen. Auch ist hier, wie allenthalben, wo nach dem Entwurfe die Gradationen bei 1000 ℔ steigen, zur Vermeidung zu großer Sprünge, die Steigerung bei 500 ℔ mit den halben Sätzen angenommen.

ad 20. sind Stände des Dafürhaltens, daß die annoch Statt findende Inrotulation der Acten nicht mehr nöthig erscheine und ersuchen Stände Königliches Ministerium, bei demnächster Revision der Canzlei-Ordnungen in Erwägung nehmen zu wollen, ob solche Inrotulation nicht zweckmäßiger gänzlich abzuschaffen sey.

ad 22. haben Stände dafür gehalten, daß, wenn auch die Abnahme eines von einem Israeliten zu leistenden Eides mit einer größeren Bemühung verbunden ist, als bei einem Christen, dennoch die Wichtigkeit und Heiligkeit der Handlung immer dieselbe bleibe, und daher eine gleiche Gebühr für beide genommen werden müsse.

Stände haben diesemnach kein Bedenken getragen, diese Handlungen in den Gebühren völlig gleich zu stellen.

II. Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

ad 7. Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen betreffend,

haben Stände geglaubt, die Absicht des Entwurfs nur bestimmter auszudrücken, wenn sie hier die Bestimmung aufgenommen haben,

„für etwaige Termine wird keine besondere Gebühr berechnet."

ad 9. In Ansehung der Gebühr für die Eintragung der Hypotheken haben Stände nicht verkennen können, daß für die großentheils wegfallenden Confirmations-Gebühren eine bedeutende Sporteln-Einnahme in den Platz treten müsse, um einen zu großen Ausfall in den Cassen zu vermeiden.

Sie sind zugleich damit einverstanden, daß sich kaum eine gerichtliche Handlung auffinden lassen werde, welche so sehr wie die Ingrossation geeignet ist, diese Sporteln-Einnahme mit Gewißheit zur Casse zu schaffen.

Sie haben sich jedoch überzeugt gehalten, daß eine Angabe von $\frac{1}{2}$ % für jeden zu ingrossirenden Posten zum Bedruck der Unterthanen um so mehr gereichen werde, als

die Handlung selbst ohnehin schon der Regel nach durch ungünstige Verhältnisse herbeigeführt wird,

und geglaubt, daß 1 Pfennig für den Thaler, (also etwa ¼ p. C.) in Verbindung mit den anderweiten Erhöhungen für die Aufnahme der Contracte, zur erforderlichen Deckung des Ausfalls bei den Confirmations-Gebühren um so sicherer genügen werde, als diese Gebühr sich nur auf einzelne Landestheile beschränkt, während die Gebühren für die Eintragung der Hypotheken sämmtliche Provinzen des Gemeinen-Rechts umfassen wird.

Hinsichtlich der daneben proponirten Schreibgebühr von 8 ℊℊ ist nur der Ausdruck geändert und der anscheinend richtigere „Einschreibungs-Gebühr" substituirt worden.

ad 14. haben Stände den übergangenen Satz „für die protocollarische Aufnahme eines Testaments mit 2—5 ℛ" hinzugefügt.

III. Handlungen, welche sowohl Gegenstände der streitigen als nicht streitigen Gerichtsbarkeit seyn können.

ad 4. hat man dafür gehalten, daß die Gebühr für die Einsicht der Acten auch die Termins-Gebühr in sich schließe, und nur der Deutlichkeit wegen diese Bestimmung hinzugefügt.

ad 10. erschien es dagegen unbillig, daß neben der beträchtlichen Gebühr für den Versteigerungs-Termin noch eine überdem ganz zu beseitigende Protocoll-Gebühr genommen werden solle, welche hier daher gestrichen worden ist.

ad 11. ist der Ausdruck „Protocoll-Gebühr" consequenterweise in „Termins-Gebühr" (III. 16.) umgewandelt.

ad 13. hat man dafür gehalten, daß die Insertion derselben Verfügung in mehrere öffentliche Blätter zu einer mehrfachen Berechnung für diese Verfügung keinen Grund abgeben könne, indem dadurch nur mehrfache Copialien veranlaßt werden.

ad 15. schien es nöthig, dieser Position eine so allgemeine Fassung zu geben, welche ohne die Möglichkeit einer Ausnahme, alle Verfügungen umfaßt, die nicht von einem besondern Satze getroffen sind, und zugleich eine Gleichstellung mit den für die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Sätzen hervorbringt.

ad 16. haben Stände geglaubt, für die nicht schon besonders taxirten Termine eine allgemeine Termins-Gebühr nach Maaßgabe der Objecte, welche die Veranlassung dazu geben, festsetzen zu müssen, anstatt daß der Entwurf die Taxe nach der Bogenzahl der Protocolle bestimmt, und solche damit von der zufälligen Individualität des Dirigirenden oder des Rechts-Beistandes, ja selbst von der Handschrift des Protocoll-Führers abhängig macht.

ad 18. iſt durch Einſchaltung der Worte: „die Seite" hinter Bogen ein bloßes omissum beſeitigt worden.

ad 19. erlauben Stände ſich die ſchon oben ad 65. gemachte Bevorwortung, daß mit den hier angenommenen Diäten-Sätzen und andern einſtweilen beibehaltenen Perſonal-Gebühren den künftigen Regulativen nicht vorgegriffen werde, zu wiederholen.

Nicht minder haben ſie geglaubt, daß nach der Stellung der Mitglieder der Mittel-Gerichte gegen die Ober-Appellations-Räthe, ſo wie nach dem vorauszuſetzenden Bedürfniſſe der Diäten-Satz von 4 ℔ genüge, ſodann aber kein Grund vorhanden ſey, die Aſſeſſoren der Mittelgerichte niedriger zu ſetzen, als die Königlichen Juſtiz-Räthe.

Endlich haben ſie bei dem Zuſatze hinſichtlich der Reiſekoſten als Regel vorausſetzen zu dürfen geglaubt, daß auf den Commiſſions-Reiſen die Räthe die Begleitung der Secretarien in ihrem Wagen gern annehmen und dadurch den Parteien die Koſten doppelter Extra-Poſtgelder erſparen werden.

Gebühren der Pedellen und Boten.

A. der Pedellen.

ad 9. iſt nur eine genauere Faſſung der beabſichtigten Beſtimmung bezweckt, wenn Statt des geſtrichenen Wortes „auswärtigen" geſetzt worden iſt: „ausländiſchen."

B. der Boten.

ad 3. haben Stände zur Ergänzung eines anſcheinend eingetretenen omissi die Gebühr von täglich 16 ßß bei auswärtigen Commiſſionen außer den Meilen-Geldern hinzugeſetzt.

ad 4. ſind nach dem allgemeinen Princip, wonach die höhere Claſſe immer mit der runden Summe anfängt, welche die niedrigere begränzt, ſtatt der geſtrichenen Worte: „nicht über 30 ℔" und „über 30 ℔" geſetzt: „unter 30 ℔" und „30 ℔ und darüber."

Endlich erſuchen Stände,

daß Königliches Miniſterium Einleitungen treffen möge, wonach die Inſinuation von Verfügungen der Ober-Gerichte an die nicht am Gerichtsſitze wohnenden Parteien durch die Neben-Boten zur Vermeidung der damit verbundenen bedeutenden Koſten an Meilengeldern und zur Beförderung eines promtern Geſchäftsganges, abgeſtellt und zu dem Ende mit dem jedesmaligen Ausfalle eines Nebenboten für deſſen Bezirk kein neuer Nebenbote angeſtellt, vielmehr den dazu qualificirten Gerichts-Unterbedienten, gegen die in dieſer Taxe beſtimmte Gebühr, die Inſinuationen von Verfügungen der Ober-Gerichte überwieſen werden.

Indem Stände damit ihre Bemerkungen zu dem vorliegenden Gegenstande ſchließen und die von ihnen getroffenen Abänderungen zur Genehmigung empfehlen, erneuern ſie die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 135.) Taxe der Gerichts-Gebühren für die Königlichen und Standesherrlichen Juſtiz-Canzleien und die mit ſelbigen verbundenen Pupillen-Collegien, ſo wie für die Königlichen Conſiſtorien, mit einſtweiliger Ausnahme ſowohl der Königlichen Juſtiz-Canzlei und des Königlichen Conſiſtorii zu Aurich, als des Königlichen Conſiſtorii zu Otterndorf,
wie ſelbige von der allgemeinen Stände-Verſammlung genehmigt worden.

Allgemeine Beſtimmungen.

I.

Der Extrahent hat für den von ihm ausgewirkten Beſcheid ꝛc. den vollen Satz der ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten.

Sind beide Parteien Extrahenten des nämlichen Beſcheides ꝛc., ſo hat jede derſelben die tarmäßige Gebühr für die darin enthaltene, von ihr ausgewirkte Verfügung zu erlegen, und werden in einem ſolchen Falle die Copialien und Stempel-Gebühren der Verfügung getheilt.

Die Gebühren ſolcher Verfügungen, die nicht durch Eingaben einer Partei hervorgerufen werden, welche vielmehr das Gericht lediglich von Amtswegen trifft, ſollen, inſofern ſie nicht etwa Auflagen an eine der ſtreitenden Parteien enthalten, gleichwie die Gebühren für ſämmtliche Beweis auflegende und Definitiv-Beſcheide nach verhandelter Sache, von den Parteien zu gleichen Theilen erhoben werden.

II.

Enthält ein Beſcheid ꝛc. mehre Auflagen oder verſchiedene Verfügungen, ſo iſt, bei der Taxirung deſſelben, dem Extrahenten die Gebühr nicht nach Maaßgabe der für die verſchiedenen einzelnen Auflagen etwa vorhandenen Taxſätze zu berechnen, ſondern es iſt nur ein Gebührenſatz und zwar derjenige anzuwenden, welcher als der höchſte unter den einzelnen Sätzen in Frage kommen kann.

III.

Bei jedem Beſcheide oder ſonſtigen Ausfertigung ſind außer der für ſelbige eintretenden Gerichtsgebühr auch die Schreib- und Stempelgebühren, ſo wie eintretenden Falles, die baaren Auslagen und die etwa zuläſſigen Perſonal-Accidenzien anzuſetzen.

IV.

Jeder in der Taxe enthaltene Satz darf für die betreffende Verfügung ꝛc. nur ein Mal, mithin nicht ſo viele Male genommen werden, als litis-Conſorten ſind, oder Ausfertigungen gemacht werden. Sind mehre litis-Conſorten zur Bezahlung eines Gebühren-Satzes verbunden, ſo muß deſſen Betrag auf ſie ſämmtlich vertheilt werden und mehre Original- oder copeiliche Ausfertigungen können nie eine Erhöhung der Gerichts-Gebühren, ſondern nur eine Vermehrung der Schreib- und etwaigen Beglaubigungs- oder Stempel-Gebühren bewirken; ſo wie denn auch für die nochmalige Ausfertigung einer bereits erlaſſenen Verfügung ꝛc. der frühere Gebührenſatz nicht berechnet werden darf, darunter vielmehr nur die Nebengebühr an Copialien ꝛc. eintritt.

V.

Die Gebühren ſind jederzeit auf dem Concepte der Ausfertigung zu verzeichnen.

Behuf der Taxation ſolcher Geſchäfte, für welche die Taxe nach dem Werthe des Gegenſtandes die verſchiedenen Abtheilungen vorſchreibt, bemerkt der Referent auf der erſten Eingabe zu einer neuen Sache diejenige Abtheilung, welche bei dieſer Sache im Allgemeinen zur Anwendung kommen ſoll. Ein gleiches beſtimmt der Referent, wenn im Laufe der Verhandlung der Werth des Gegenſtandes eine Veränderung erleidet.

Übrigens liegt die Taxirung der Gebühren regelmäßig nur dem Taxator ob, doch hat in zweifelhaften Fällen dieſer die Feſtſtellung der Gebühr dem Referenten, welcher allenfalls zu dem Ende den Beſchluß des Collegii einzuholen hat, zu überlaſſen.

VII.

Bei der Ausmittelung des Gegenſtandes eines Rechtsſtreits zum Zweck der dem gemäß anzuſetzenden Gebühren ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

a. Es kommt nur der Hauptgegenſtand des Rechtsſtreits oder Rechtsgeſchäfts, nicht

die Nebenleistungen an Früchten, Zinsen und Kosten, bei Appellationen und Nichtigkeits- und einfachen Querelen nur der Werth der Beschwerde in Anschlag. Die erste Bestimmung erleidet nur in Ansehung der Zinsen und Früchte dann eine Ausnahme, wenn sich aus den Acten klar ergiebt, daß sie die Hälfte des eingeklagten Haupt-Gegenstandes oder mehr betragen.

b. Hat der Rechtsstreit überhaupt nur Früchte, Zinsen oder Proceßkosten zum Gegenstande, oder wird von einem Erkenntnisse appellirt oder querulirt, welches allein über Nebenforderungen dieser Art entschieden hat, so bestimmt deren Betrag den Werth des Streitgegenstandes.

c. Ist der Gegenstand ein jährlicher Ertrag an Geld und Geldeswerth, so soll in den Fällen, wo die Dauer dieser Prästationen unbestimmt, oder auf immerwährende Zeit festgesetzt worden ist, der 25fache Betrag derselben, in den Fällen hingegen, wo sie auf eine bestimmte Zeit von weniger als 25 Jahren festgesetzt ist, der Betrag der sämmtlichen Prästationen, die gefordert werden, zusammen gerechnet, zum Grunde gelegt werden.

d. Bei Leibrenten oder Einkünften, welche die Natur derselben haben, soll jedoch nur der 5fache Betrag derselben als Werth in Anschlag kommen.

e. Falls der Gegenstand des Rechtsstreits einer bestimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, z. B. bei Processen über Immunitäten, Servituten oder andere Gerechtigkeiten, deren Werth nach Gelde nicht angeschlagen werden kann, bei Injuriensachen ꝛc., so ist in der Regel die dritte Abtheilung der Taxe, bei Gegenständen von großer Erheblichkeit die vierte, die zweite aber dann zu wählen, wenn der Gegenstand des Processes offenbar von weniger Bedeutung ist, oder letzterer unter Parteien geführt wird, bei welchen ihrem Stande oder Gewerbe nach kein beträchtliches Vermögen sich voraussetzen läßt.

f. In Ehesachen ist auf den Stand und das Vermögen des Mannes zu sehen. Ist dieser ein Tagelöhner oder eine Person vom Bürger- oder Bauernstande, die weder ein Haus besitzt, noch ein Handwerk betreibt, so werden die Gebühren nach der ersten Abtheilung erhoben. In andern Fällen kommt regelmäßig die dritte Abtheilung zur Anwendung, es kann indeß mit Rücksicht auf den Stand und das Vermögen des Ehemannes auch die vierte Abtheilung gewählt werden.

g. Bei Concursen oder Zusammenberufungen von Gläubigern zum Zweck einer gütlichen Vereinbarung mit dem Schuldner werden alle Gebührensätze für solche

Gerichtshandlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmasse im Allgemeinen Bezug haben, nach dem ungefähren Überschlage der Gütermasse, die in dem Liquidations-Verfahren mit den einzelnen Gläubigern hingegen nach dem Belange ihres speciellen Anspruchs berechnet.

h. Wenn während des Processes der Werth seines Gegenstandes sich vermehrt oder vermindert, so kann dies auf die erhobenen Gebühren nicht, auf die ferner zu erhebenden aber nur von der Zeit an Einfluß haben, wo diese Veränderung zur Kenntniß des Gerichts gelangt ist.

i. Wird eine Widerklage gleichzeitig in demselben Processe betrieben, so kommt der Werth des Streitgegenstandes dieser Widerklage bei Berechnung der Gebühren mit in Betracht.

Den Parteien und ihren Anwälden wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 ₰ zur Pflicht gemacht, auf der Rubrik der bei dem Gerichte einzureichenden Proceßschriften den Werth des Streitgegenstandes jedesmal zu bemerken, insofern derselbe einer bestimmten Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, so ist auch solches auf der Rubrik zu bemerken.

VIII.

Vormundschaftssachen werden sportelnfrei behandelt, wenn das Vermögen des einzelnen Pupillen oder Curanden die Summe oder den Werth von 150 ₰ Landes-Münze nicht erreicht, oder wenn durch einen ungefähren Überschlag sich ergiebt, daß das Vermögen des Mündels für dessen nothwendigen Unterhalt nach seinen Verhältnissen während der Dauer der Vormundschaft wird verwandt werden müssen. Fällt ihm während dieser Zeit ein solches Vermögen zu, welches jene Voraussetzung beseitigt, so werden auch die bis dahin nicht erhobenen Gebühren eingezogen.

Ist die Sportelnpflichtigkeit einer Vormundschaftssache gewiß, indeß Zweifel darüber, ob der Betrag des Vermögens die Taxirung nach einer höhern oder geringern Abtheilung begründet; so ist die geringere bis dahin zu wählen, daß die genauere Feststellung des Vermögens die Anwendbarkeit der höhern zeigt.

IX.

Die schriftlichen Communicationen zwischen den Pupillen-Collegien und den Justiz-Canzleien, welchen dieselben beigeordnet sind, unterliegen nicht den Gerichts-Gebühren; hinsichtlich abschriftlicher Anlagen finden jedoch Copialien, und eintretenden Falles, Beglaubigungs-Gebühren Statt.

X.

Wegen Revision oder Abnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung,

können Diäten für ein Mitglied oder einen Secretair des Pupillen-Collegii oder der obervormundschaftlichen Behörde nie gestattet werden.

XI.

Hinsichtlich der gesetzlich bestehenden, oder auf sonstige Weise rechtsgültig erworbenen Gebühren-Freiheit für einzelne Behörden, Personen oder Sachen, sind die darunter bisher geltenden Grundsätze einstweilen zu beobachten, Officialsachen aber der Gebühren-Taxe eben wenig unterworfen.

Ein gleiches findet rücksichtlich der Beschwerden und des Verfahrens in Disciplinar-Sachen Statt, insofern nicht der Richter den einen oder andern Theil in die Kosten verurtheilt.

XII.

Findet eine Partei sich durch den Gebühren-Ansatz beschwert, so kann sie sich desfalls an den Vorsitzenden des Collegii wenden, welcher, sofern ihm die Beschwerde als begründet sich darstellt, selbiger sofort abhelfliche Maaße zu geben befugt ist, sonst aber die Sache zur Entscheidung des Gerichts zu verstellen hat.

Eine Weigerung der Zahlung der angesetzten Gebühren wegen angeblich zu hohen Ansatzes ist übrigens nicht zu gestatten.

XIII.

Die nachstehende Taxe findet keine Anwendung auf diejenigen Sachen, welche in der Revisions-Instanz aus dem Fürstenthume Ostfriesland, dem Harrlingerlande und der Nieder-Grafschaft Lingen an die Justiz-Canzlei zu Hildesheim, so wie in der Appellations-Instanz, aus den benannten Landestheilen, an die Justiz-Canzlei zu Osnabrück gelangen.

Taxe.

Im 14-Thaler-Münzfuße.

I. Von den Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

	Abtheilungen nach den Gegenſtänden des Rechtsſtreits oder Rechtsgeſchäfts							
	Bis 30 Thlr. ausſchl.		Von 30–200 Thlr. ausſchl.		Von 200–500 Thlr. ausſchl.		500 Thlr. und darüber	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1) Für ein einfaches Communicativum	—	4	—	8	—	10	—	12
2) Für Decrete:								
a. welche die weitere Verhandlung der Sache unter Friſtbeſtimmung aufgegeben oder eine Vorladung damit verbinden;								
b. die auf eine bereits abgegebene Verfügung verweiſen;								
c. die neben der Mittheilung der Eingabe noch die Verfügung benennen, die mittelſt derſelben erlaſſen iſt, z. B. daß rescr. de emendando erkannt oder Acten erfordert worden;								
d. wodurch Acten-Einſicht bewilligt wird;								
e. wodurch weitere Friſt bewilligt oder abgeſchlagen wird;								
und ferner								
f. ſämmtliche Decrete oder andere gerichtliche Verfügungen und Reſolutionen, wofür in dieſer Taxe eine beſtimmte Gebühr nicht vorgeſchrieben iſt;								
desgleichen								
für Vorladungen zum Termine, ſämmtlich zu Für die Vorladung von Zeugen dieſelbe Gebühr, jedoch, außer Stempel und Copialien, die Gebühr für ſämmtliche Zeugen nur einmal.	—	5	—	10	—	12	—	16
3) Für einen Beweis auflegenden, declaratoriſchen oder Inhäſiv-Beſcheid, auch ſolche Beſcheide, wodurch Nebenpuncte des Rechtsſtreites entſchieden werden . . Dieſe Sätze kommen auch für die Beſcheide zur Anwendung, mittelſt welcher die Appellations- oder Nichtigkeits-Beſchwerde, ohne vorgängige Acten-Einforderung, oder ein nicht devolutives Rechtsmittel, ohne deshalb den Gegner zu hören, verworfen wird; ſo wie nicht minder bei den in die Sache ſelbſt eingehenden Contumacial- und den purificatoriſchen Beſcheiden, welche nach Ableiſtung oder Verweigerung	—	8	—	16	—	20	1	—

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30-200 ℔ ausschl.		Von 200-500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
eines nothwendigen, oder nach verfehltem Zeugen-Beweise Statt gefundenen Eides erfolgen.								
3a) Für Apostel, **documenta non introductae vel desertae appellationis**, Bescheide, mittelst welcher ein Rechtsmittel wegen Mangels der Formalien oder Fatalien verworfen wird, mittelst welcher Kosten moderirt oder festgestellt werden, solche, wodurch eine Klage, ohne den Gegner zu hören sofort abgewiesen, — wodurch eine Partei in die Kosten verurtheilt, wodurch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte processualische Fristen ertheilt oder versagt, — wodurch die Sache für beschlossen angenommen und **ad referendum** ausgestellt oder der Actenschluß aufgehoben wird	—	8	—	16	—	20	1	—
4) Für einen Decisiv-Bescheid, der die Hauptsache betrifft, und nach wechselseitiger Verhandlung erfolgt ist . . Diese Sätze finden auch für solche Bescheide, mittelst welcher über ein nicht devolutives Rechtsmittel reformatorisch, oder nachdem der Gegner gehört worden, entschieden, oder mittelst welcher die Appellations- oder Nichtigkeits-Querel nach vorgängiger Einforderung der Acten erster Instanz verworfen wird, so wie für **Rescripta de emendando** und die nach vorgängigem Actenschluß auf schriftliche Re- und Correlation erfolgten **in loco** gesprochenen oder von einer Juristen-Facultät eingeholten Urtheile Statt. Bei den erstgedachten Urtheilen tritt außerdem eine Referenten-Gebühr ein, welche der Director des Collegii und zwar der Regel nach auf 4 bis höchstens 8 ℔ im Ganzen bestimmt, die jedoch bei ganz besonderer Wichtigkeit und Weitläuftigkeit zu einem höheren Betrage, in keinem Falle aber über 25 ℔ festgesetzt werden darf.	—	12	1	—	1	12	2	—
Für das Decret, mittelst dessen **Rescr. de emendando** erlassen wird, ohne Unterschied, ob theilweise rejectorisch und theilweise abändernd, oder letzteres allein erkannt worden, tritt außerdem der Satz I. № 2. ein.								
5) Für die Erkennung von Appellations-Processen:								
a. für den Bescheid, wodurch die **processus** erkannt worden	—	—	—	16	—	20	1	—

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30-200 ₰ ausschl.		Von 200-500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M
b. für die Compulsorialien oder Inhibitorialien zusammen	—	—	—	16	—	20	1	—
c. sind die Acten bereits früher eingefordert, so findet für die Inhibitorialien nur die Hälfte dieser Sätze (lit. b.) Statt, welche ganz wegfallen, wenn neben der vorausgegangenen Acten-Einforderung ein Inhibitorium erlassen worden ist.								
6) Für den Bescheid, wodurch ein Arrest angelegt, ein Provisorium oder Immission, Sequestration, Manutenenz oder Hülfsvollstreckung verfügt oder völlig aufgehoben wird	—	12	1	—	1	12	2	—
6a) Für den Bescheid, wodurch eine derartige Verfügung suspendirt oder modificirt wird	—	8	—	16	—	20	1	—
7) Befehle im unbedingten Mandats-Processe . . .	—	12	1	—	1	12	2	—
Alle übrigen bedingten oder unbedingten Befehle, namentlich								
8) Auch solche, wodurch ein vorhergegangener bedingter Befehl in einen unbedingten verwandelt wird . .	—	8	—	16	—	20	1	—
Die vorstehend unter den Nummern 7 und 8 bestimmten Mandats-Gebühren treten auch bei Mandatis de revertendo und ähnlichen Verfügungen in Ehesachen ein, und ist bei dem Ansatze selbst auf den Stand und das Vermögen der streitenden Theile Rücksicht zu nehmen.								
9) Für Mandate, Rescripte und alle Arten von Verfügungen, die Beitreibung von Procuratur-Forderungen betreffend	—	8	—	16	—	20	1	—
10) Einfache Berichte und gewöhnliche Requisitions- und andere Schreiben, auch Rescripte, z. B. de insinuando vel affigendo, de administranda justitia, commissoria von wenigem Belange oder zum Versuch der Güte, Einforderung von Bericht oder Acten, Schreiben, womit Acten transmittirt werden, Erinnerungsschreiben ꝛc.	—	8	—	16	—	20	1	—
Diese Gebühr tritt auch bei Remissorialibus und in den Fällen ein, wo wegen verzögerter Rechtspflege oder Recusation eines ganzen Untergerichts Rescriptum avocatorium erkannt wird.								

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30-200 ℔ ausschl.		Von 200-500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
11) Für Berichte und Ersuchungsschreiben, die eine Darstellung aus der Sache selbst, so wie für Rescripte, die umfassende Aufträge oder Verfügungen enthalten	—	12	1	—	1	12	2	—
12) Für das Decreet, wodurch die Eröffnung des Concurses oder dessen Sistirung verfügt oder die Befugniß zur Veräußerung genommen wird . . .	—	12	1	—	1	12	2	—
13) Für eine Edictalladung oder sonstige ähnliche öffentliche Vorladung	—	12	1	—	1	12	2	—
14) Für einen in Folge derselben erlassenen Präclusiv-Bescheid	—	8	—	16	—	20	1	—
15) Für einen Haupttermin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen im Concurse nach Maaßgabe der Gütermasse	—	12	1	—	1	12	2	—
über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ßß mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ℔.								
Diese Gebühr findet, wiewohl nur zur Hälfte, in dem Falle Statt, wenn der Termin die Ausmittelung des Bestandes einer Verlassenschaft oder die Sicherstellung eines Käufers bezielt.								
16) Für das Curatorium des Güterpflegers, sowie das des Contradictors oder Creditoren-Anwalds und zwar ohne Unterschied, ob das Officium beider vereint ist oder nicht	—	10	—	18	1	—	1	8
Diese Sätze finden auch für den Bescheid, der die Entlassung des Güterpflegers oder Contradictors enthält, Statt.								
17) Für ein Erstigkeits-Erkenntniß	—	12	1	—	1	12	2	—
außerdem die unter № 4. erwähnte Referentengebühr.								
Die hier, sowie unter № 15. und 16. bestimmten Gebühren sind, soweit sie in Concursen vorkommen, von dem Curator aus der Gütermasse zu berichtigen.								
18) Für den Act der Publication eines Urtheils oder Erstigkeits-Erkenntnisses, es sey solches in loco gesprochen, oder von einer Facultät eingeholt, einschließlich der Registratur über die geschehene Publication resp. von den Parteien oder dem Concurs-Curator, im Ganzen	—	8	—	16	—	20	1	—

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ℔ ausschl.		Von 30-200 ℔ ausschl.		Von 200-500 ℔ ausschl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
19) Für den Act der Publication eines Zeugen=Rotuls . sind deren mehre zu publiciren, so ist diese Gebühr für jeden derselben zu erlegen.	—	4	—	8	—	10	—	12
20) Für den Act der Inrotulation von Acten behuf Einsendung derselben an das Ober=Appellations=Gericht oder Verschickung an eine auswärtige Facultät und zwar ohne Unterschied, ob Hülfsacten hinzuzufügen sind oder nicht	—	8	—	16	—	20	1	—
21) Rescripte und Commissionen, sowie Hülfsschreiben wegen Vollstreckung einer erkannten Execution sind nach Maaßgabe des Betrages des beizutreibenden Gegenstandes zu taxiren	—	12	1	—	1	12	2	—
über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ßß mehr. Rescripte oder Hülfsschreiben **de ex-vel immittendo** sind nach diesen Sätzen ebenfalls zu taxiren; — die bisherigen s. g. Hülfsgelder finden fernerhin nicht Statt. Bei Requisitions=Schreiben an coordinirte inländische Gerichte haben letztere bei der, der requirirten Execution halber, von ihnen zu erlassenden Verfügung die unter № 10. oder 11. vorkommende Gebühr, Untergerichte dagegen die bei ihnen geltende Sporteln=Taxe in Anwendung zu bringen, indem die vorstehende Gebühr, № 21., von dem die Execution erkennenden Gerichte zu erheben ist.								
22) Für den Act einer Eidesabnahme . . . . . In dem Falle, daß die Warnung vor dem Meineide verlesen und nun erst der Eid verweigert oder erlassen wird, die Hälfte. Mehre Streitgenossen, die einen und denselben Eid abzuleisten haben, sind ein jeder zur Erlegung der Gebühr verpflichtet. Wenn hingegen eine und die nemliche Partei in einem Termine mehre Eide in derselben Sache ableistet, — ohne Unterschied, ob selbige die Vor= oder Wi=	—	10	—	18	1	—	1	8

derklage betreffen, — ſo findet nur eine einfache Gebühr für die Eidesabnahme Statt.

Hinſichtlich der in beſonderer Ausfertigung mitzutheilenden Eidesformel tritt keine für ſich beſtehende, ſondern nur die Nebengebühr der Copialien und Stempel ein.

Bei Beeidigung der Zeugen und Sachverſtändigen bekommt der Dirigent des Termins die Hälfte der obigen Gebühr, wenn die Vernehmung derſelben Statt gefunden hat.

Neben dieſer Gebühr für die Eidesabnahme findet außerdem noch die Terminsgebühr (III. № 16.) Statt.

II. Von den Verhandlungen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

A. Von den Gebühren in Vormundſchafts- oder Curatelſachen minderjähriger, blödſinniger, taubſtummer ꝛc. Perſonen.

	Abtheilungen nach den Gegenſtänden des Rechtsſtreits oder Rechtsgeſchäfts.							
	Bis 30 ₰ ausſchl.		Von 30-200 ₰ ausſchl.		Von 200-500 ₰ ausſchl.		500 ₰ und darüber	
	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
1) Für ein Tutorium oder Curatorium, nach Beſchaffenheit der Vermögens-Umſtände	—	—	—	18	1	—	1	8
2) Für ein Entlaſſungs-Decret von der Vormundſchaft oder Curatel, nach gleichen Rückſichten.	—	—	—	18	1	—	1	8
3) Für einen gutachtlichen Bericht über nachgeſuchte Volljährigkeits-Erklärung, mit Inbegriff der darunter vor dem Pupillen-Collegio oder Conſiſtorio ſelbſt Statt gefundenen Unterſuchung . . . . . über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr 12 ₰ mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ₰.	—	12	1	—	1	12	2	—
4) Für die obervormundſchaftliche Genehmigung eines von dem Vormunde oder Curator abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäfts, ſowie für ein decretum de alienando, nach geringerer oder größerer Wichtigkeit des Objects . . . . . über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr 8 ₰ mehr, jedoch im Ganzen niemals über 5 ₰.	—	10	—	18	1	—	1	8
5) Für ein ſonſtiges Decret oder Reſolution, Atteſtat, Hülfsſchreiben, Bericht, Reſcript ꝛc. nach Maaßgabe des Gegenſtandes	—	5	—	10	—	12	—	16

Bezieht sich die Verfügung auf die Erziehung des Curanden oder andere nicht zu schätzende Gegenstände, so findet in der Regel der Satz von . . . . . 10 ggr

bei bedeutendem Vermögen der Satz von . . . . . 12 ggr

Anwendung.

Diese Gebühr tritt inmittelst in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

6) Für ein Excitatorium zur Rechnungs-Ablage, oder Befolgung einer sonstigen dem Vormunde gewordenen Vorschrift . . . . . 6 ggr

für einen geschärften desfallsigen Befehl . . . . . 12 ggr

(diese letztere Gebühr hat der säumige Vormund aus eigenen Mitteln zu erlegen.)

7) Für Nachsicht und Abnahme einer jährlichen Vormundschafts-Rechnung bestimmt das Directorium, nach Verhältniß des Vermögens, welches den Gegenstand der Rechnungs-Ablage ausmacht, und mit Rücksicht auf die dabei erforderlich gewesene Arbeit, die Gebühr des Dirigenten, welche jedoch die nachstehenden Sätze nicht übersteigen darf:

a. wenn die currente Einnahme des Rechnungsjahrs 100 bis 500 ℔ beträgt . . . . . 1 ℔

b. wenn sie auf 500 bis 1000 ℔ sich beläuft . . . . . 2 ℔

c. wenn sie 1000 bis 2000 ℔ beträgt . . . . . 3 ℔

und für jede ferneren 1000 ℔ 1 ℔, nie jedoch darf in diesem letztern Falle die Gebühr sich über 10 ℔ belaufen.

Unter currenter Einnahme sind die im Laufe des Rechnungsjahrs etwa zurückgezahlten Capitalien oder die Kaufgelder pupillarischer Grundstücke, Effecten und Mobilien nicht zu verstehen; auch findet, wenn die currente Jahrs-Einnahme unter 100 ℔ beträgt, eine Personal-Gebühr für den Dirigenten, hinsichtlich der Rechnungs-Revision oder Abnahme überall nicht Statt; in den Fällen jedoch, wo eine solche Personal-Gebühr nicht eintritt, wird eine Gebühr von 8 bis 16 ggr wegen Durchsicht der Rechnung in calculo gestattet.

Für etwanige Termine wird keine besondere Gebühr berechnet.

8) Für den Bescheid über die erfolgte Rechnungs-Abnahme:

a. bei einem Vermögen unter $^1/_m$ ℔ . . . . . 12 ℊ

b. bei einem Vermögen über $^1/_m$ ℔ bis $^5/_m$ ℔ ausschließlich . . 16 ℊ

c. bei einem Vermögen von $^5/_m$ ℔ und darüber . . . . 1 bis 2 ℔

Die unter № 7. und 8. bestimmten Gebühren — wiewohl mit Ausnahme der eventuell für die Revision in calculo zugelassene Remuneration — finden dann überall nicht Statt, wenn die jährlichen Aufkünfte des Minderjährigen ꝛc. zu seinem Unterhalte nicht hinreichten.

In Concurs- und solchen Curatel-Sachen, die das Vermögen von Abwesenden oder Verschwendern, sowie vacante Erbschaften zum Gegenstande haben, sind die vorstehenden Gebühren-Sätze ebenfalls, wiewohl mit Ausnahme des 3ten, und unter Beseitigung der zu Gunsten des Unterhalts und der Erziehung der Pflegebefohlenen, bei den Sätzen unter № 5, 7. und 8. enthaltenen Beschränkungen anzuwenden, übrigens aber, soviel insonderheit die Gebühr für Rechnungs-Abnahme in solchen Curatelen betrifft, bei Concursen ꝛc. von geringerer Bedeutung, selbige auf 1 bis höchstens 3 ℔ für das Rechnungsjahr festzusetzen, eine Erhöhung dieses Satzes auch nur bei wichtigen und verwickelten Concursen zuzulassen, in keinem Falle jedoch über 10 ℔ zu bestimmen.

B. Von den Gebühren in Hypotheken-Sachen.

9) Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch, einen Pfennig von jedem Thaler und an Einschreibungsgebühr 8 ℊ.

In den Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewisse Summe, auf oder für welche die Hypothek bestellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt statt obiger Gebühr nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 ℔ ein.

a. Die vorstehenden Tarsätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator seinen Pflegebefohlenen der Vormundschaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek bestellt, vielmehr ist für solche Eintragung die Einschreibungsgebühr von 8 ℊ zu entrichten, nach eben diesem Grundsatze aber auch bei hypothekarischen Dienst-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 fl. ausschl.		Von 30-200 fl. ausschl.		Von 200-500 fl. ausschl.		500 fl. und darüber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
b. Falls wegen Eintragung einer und der nämlichen Schuldsumme, für welche mehre Hypotheken bestellt werden, die vorgedachte Gebühr bereits erlegt ist, ohne Unterschied, ob solches bei einem anderen Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, so tritt für die Eintragung der, der nämlichen Schuld halber gleichzeitig bestellten weiteren Hypothek eine nochmalige Eintragungs-Gebühr nicht ein, vielmehr findet in einem solchen Falle nur die Einschreibungs-Gebühr von 8 kr. Statt; ebenmäßig ist für die Eintragung einer und derselben Schuld, auf mehre Folien in demselben Hypotheken-Buche die Gebühr nur einmal zu erheben.								
c. Für den Bescheid, mittelst dessen lediglich die geschehene Eintragung bezeugt wird, treten Copial-Gebühren ein; enthält derselbe außerdem eine sonstige Verfügung, so ist er der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.								
10) Für die Eintragung einer Protestation in das Protestationsbuch oder eine Löschung derselben, falls ein solches Buch vorhanden . . . . . 12 kr.								
11) Für einen Extract aus dem Hypothekenbuche, oder Bescheinigung, daß keine Hypothek darin eingetragen sey, einschließlich des Bescheides . . . . 12 kr.								
12) Für die Löschung oder Umschreibung einer Hypothek im Hypothekenbuche . . . . . 12 kr.								
C. Confirmations-Gebühren.								
13) Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird über 1000 fl. für jede 500 fl. mehr 12 kr. mehr, kann jedoch der Werth des Gegenstandes einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden . . . . . 1 bis höchstens 5 fl.	—	10	—	18	1	8	2	—
Diese Gebühr kommt übrigens bei Vergleichen in Processen, so wie bei den in dem Abschnitte II. A. dieser Taxe erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung. Falls die Confirmation gleichzeitig und vor demselben Gerichte mit der Eintragung ins Hypothekenbuch (№ 9. dieses Abschnitts) oder einem Adjudications-Bescheide (№ 5. des Abschn. III.) Statt								

findet; so kommt nur die Gebühr desjenigen dieser Geschäfte zur Anwendung, wofür die höhere Taxe vorgeschrieben ist.

D. Von den Gebühren bei letztwilligen Verordnungen.

14) Für den Act der Übergabe eines Testaments oder ähnlichen letztwilligen Verordnung oder einer Schenkung unter Lebenden . . . . . 2 ₰

14a) Für die protocollarische Aufnahme eines Testaments . . . . . 2 bis 5 ₰

15) Für die Bescheinigung der Niederlegung eines Testaments oder ähnlichen Verordnung . . . 1 ₰

Eben diese Gebühr tritt bei der Zurücknahme oder Publication eines Testaments ꝛc. ein.

III. Von den Handlungen, welche sowohl Gegenstände der streitigen als nicht streitigen Gerichtsbarkeit seyn können.

1) Für ein Attestat, nach dem Umfange und der Wichtigkeit seines Inhalts . . . 16 ₰ bis 1 ₰ 8 ₰ besteht dasselbe nur in Beglaubigung einer Unterschrift . . . . . 8 ₰

2) Für gerichtliche Quitungen über Gelder, welche von der Partei selbst eingezahlt aber nicht deponirt werden, bei einer Summe von weniger als 100 ₰ . 12 ₰ bei größern Summen . . . . . 1 ₰

3) Für eine Acten-Designation, falls eine Partei die Abschrift derselben verlangt, beträgt die Zahl der Actenstücke unter 100 Nrn. . . . . 16 ₰ beläuft sich selbige höher . . . . . 1 ₰ 8 ₰ besondere Decrets-Gebühr findet nicht Statt.

4) Für den Act der Einsicht currenter gerichtlicher Acten,
a. falls selbige nicht 100 Nrn. betragen . 12 ₰
b. ist deren Nummerzahl 100 und größer . 1 ₰ und bei sehr weitläuftigen Concurs- oder Vormundschafts-Acten höchstens . . . . 3 ₰

Sind die Acten nicht mehr current, so werden die Sätze a. und b. um die Hälfte gesteigert.

Bei Hülfsacten treten gleiche Sätze ein. Abtheilungen größerer Acten (Vol. act.) oder Special-Fascikel, die zu einer Hauptacte gehören,

Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30-200 ₰ ausschl.		Von 200-500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30-200 ₰ ausschl.		Von 200-500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	₥	₰	₥	₰	₥	₰	₥
werden jedoch nicht als besondere Acten, sondern als eine einzige betrachtet und die Gebühr nach der Nummernzahl bestimmt. Vormündern der minderjährigen, und Curatoren blödsinniger, taubstummer ꝛc. Personen, ist bei ihrer Bestellung sofort die unentgeltliche Einsicht der betreffenden Acten zu gestatten. Besondere Termins-Gebühren für die Acten-Einsicht finden nicht Statt.								
5) Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien . . . . . über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr 12 ₲ mehr, jedoch im Ganzen niemals über 10 ₰.	—	12	1	—	1	12	2	—
6) Bekanntmachung einer öffentlichen Auction, Verpachtungs- oder Versteigerungs-Patent, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . 16 ₲ bis 1 ₰ 8 ₲ mit Einschluß des etwaigen Auszugs für die öffentlichen Blätter.								
7) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen, sofern selbige nicht einen bestimmten Gebührensatz haben . . . . . 16 ₲ gleichmäßig mit Inbegriff des etwaigen Auszugs für die öffentlichen Blätter. Die unter den vorstehenden beiden Nrn. bestimmten Gebühren kommen, wenn in Folge einer neuen Verfügung eine nochmalige Bekanntmachung erforderlich wird, wiederholt zur Anwendung.								
8) Für Todes-, Prodigalitäts-, Blödsinnigkeits- so wie auch für Mortifications-Erklärungen. . 1 ₰ 8 ₲								
9) a. Versiegelungs- / b. Entsiegelungs- } Gebühr, mit Inbegriff des dabei geführten Protocolls, nach Beschaffenheit des Vermögens, a. . . . . 1 ₰ bis 2 ₰ b. . . . . 1 ₰								
10) Für den Act der Versteigerung oder Verpachtung unbeweglicher, so wie eine Auction beweglicher Sachen, im Gerichte für die ersten drei Stunden 1 ₰ 12 ₲ bei einem längern Termine 12 ₲ für jede fernere Stunde.								

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts							
	Bis 30 ₰ ausschl.		Von 30 - 200 ₰ ausschl.		Von 200-500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Wird die Versteigerung, Verpachtung oder Auction außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so treten statt des vorgedachten Gebührensatzes Commissions-Gebühren ein.								
11) Depositen-Gebühren, mit Einschluß für das Depositions-Protocoll selbst, bei baaren Geldern 1 Procent. für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber lauten (au porteur) nach dem Nominalwerthe ½ Procent. In Vormundschafts- oder Concurssachen die Hälfte obiger Sätze. Von zu deponirenden Kostbarkeiten, nach Beträchtlichkeit und Wichtigkeit der Sachen . 1 bis 4 ₰ Von Schuldverschreibungen, die auf den Namen des Gläubigers gestellt sind, 8, 12 bis höchstens 16 ℳ, und außerdem die Termingebühr. (III. 16.) Die Depositen-Gebühren sind sofort bei der Deposition zu erheben. Wenn die Obligationen ꝛc. nur einstweilen aus dem Deposito zurückgegeben sind, und wieder eingeliefert werden, so tritt nur eine Termin-Gebühr (III. 16.) ein, und es findet diese Regel auch dann ihre Anwendung, wenn mit Einwilligung der Betheiligten, Gelder aus dem Deposito verzinslich ausgethan und nachmals in dasselbe zurückgeliefert, oder aber an die Stelle des ex Deposito verabfolgten baaren Geldes Obligationen eingeliefert werden; hinsichtlich der von der deponirt gewesenen Capitalsumme inmittelst erhobenen Zinsen finden jedoch, falls diese ad Depositum geliefert werden, die Depositen-Gebühren Statt.								
12) Depositenschein	—	4	—	8	—	10	—	12
13) Für die Besorgung einer Insertion in öffentliche Blätter, die Verfügung sey vom Collegio unmittelbar ausgegangen, oder von einer auswärtigen Behörde die Bekanntmachung requirirt. . . . 6 bis 8 ℳ und findet dieser Satz nur einfach Statt, auch wenn die Insertion in verschiedene öffentliche Blätter zu besorgen ist.								

	Abtheilungen nach den Gegenständen des Rechtsstreits oder Rechtsgeschäfts.							
	Bis 30 fl. ausschl.		Von 30 - 200 fl. ausschl.		Von 200-500 fl. ausschl.		500 fl. und darüber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14) Für die Extrahirung einer Rechnung wegen abnotirter Gerichtsgebühren, falls sich die Summe über 30 fl. beläuft. 12 xr sonst . . . . . 6 xr								
15) Für Verfügungen und Decrete, welche in diesem Abschnitte nicht aufgeführt sind, aber unter den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit vorkommen, werden die Gebühren-Sätze der letztern in Anwendung gebracht. Für Verfügungen, welche auch dort nicht besonders aufgeführt sind	—	5	—	10	—	12	—	16
16) Für Termine, welche in dieser Taxe nicht besonders aufgeführt sind	—	8	—	16	—	20	1	—
16a.) Für Aufnahme einfacher Registraturen oder einseitiger Anzeigen zu Protocoll die Hälfte obiger Sätze	—	4	—	8	—	10	—	12
Die sub Nris. 16. und 16a. bezeichneten Gebühren können bei weitläuftigen Verhandlungen bis auf das Doppelte erhöhet werden. Besondere Protocoll-Gebühren werden überall nicht genommen. Jedoch werden für jeden Extract aus Protocollen neben den Copialien und etwanigen Vidimations-Gebühren 2 xr erhoben.								
17) Vidimations-Gebühr eines Documents oder Actenstücks, oder Bescheinigung der Übereinstimmung desselben mit dem Originale, in beweisender Form unter dem Gerichtssiegel, sofern die Vidimation nothwendig ist oder von einer Partei verlangt wird, für den ersten ordnungsmäßig geschriebenen Bogen und selbst wenn die Abschrift einen vollen Bogen nicht ausmacht . . . . . 4 xr für jeden folgenden Bogen . . . . . 2 xr Siegel-Gebühren finden überall nicht Statt.								
18) Schreibgebühren oder Copialien, für jeden Bogen die Seite zu 30 Zeilen und die Zeile zu zwölf Silben gerechnet . . . . . 3 xr wenn aber der Bogen nur bis auf die zweite Seite beschrieben oder auch nur eine Seite angefüllt ist, nur die Hälfte.								

19) Commissions-Diäten finden in der Regel nur Statt, wenn eine Gerichtshandlung außerhalb des Orts, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden muß, und das Gericht, oder in eiligen Fällen das Directorium, einen bestimmten Auftrag dazu ertheilt hat. Eine Ausnahme tritt jedoch dann ein, wenn eine Partei, bei persönlicher Behinderung, in loco judicii zu erscheinen, auf eine Commission zur Vornahme einer speciellen Handlung im Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, angetragen, und das Gericht, oder in eiligen Fällen das Directorium, den desfallsigen Antrag für begründet gehalten und dem gemäß ein specielles Commissorium ertheilt hat.

Außer den Diäten werden die Reisekosten vergütet.

Für Decrete oder sonstige Commissions-Erlasse erhält der beauftragte Rath die Hälfte der Bescheidsgebühren, die andere Hälfte der beigeordnete Secretair, sofern nicht etwa bei Fixation der Gebühren der Secretarien eine specielle Bestimmung darunter getroffen worden.

Bei Commissionen erhält ein Mitglied der Königlichen und Standesherrlichen Justiz-Canzleien vier Thaler, ein Secretair zwei Thaler zwölf Sgr. Landes-Münze, Diäten.

Die Reisekosten werden nach der Extrapost-Taxe und zwar für einen Wagen und zwei Pferde gut gethan, sollte jedoch die Schwierigkeit der Wege mehr als zwei Pferde nöthig machen, so findet in den einzelnen Fällen ein Ersatz darunter Statt. Die Reisekosten passiren für einen Commissarius und den Secretair in der Regel nur einmal.

20) Für das Examen eines Gerichtshalters oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts, für jeden der examinirenden Räthe drei Thaler und für den Protocollführer 1 Thaler 12 Sgr. Landesmünze. Für den darunter zu erstattenden Bericht . . . . . 1 Thlr. 12 Sgr.

Gebühren der Pedellen und Boten. *)

A. Pedellen-Gebühr.

1) Anmeldungsgebühr in einer Termins-Sache von einer jeden erschienenen Partei . . . . . 2 Xr.
Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Partei in Person oder durch Bevollmächtigte erschienen ist; falls jedoch das Gericht die Vorladung von Amtswegen verfügt hat, tritt solche Gebühr nicht ein.

2) Für den Aufruf von Zeugen, für jeden derselben . . . . . 1 Xr.

3) Bei Liquidationen im Concurse, oder auf ergangene Edictal-Ladung zu sonstigem Zwecke, von jedem in dem Hauptprofessions-Termine liquidirenden Gläubiger . . . . . 1 Xr.

4) Bei Publication von Zeugen-Rotulen, von jeder Partei . . 2 Xr.

5) Bei Inrotulation der Acten von jeder Partei . . . . . 2 Xr.

6) Bei Publication eines Urtheils, falls beide Theile erscheinen, wie auch bei Prioritäts-Erkenntnissen im Ganzen . . . . . 4 Xr.
Erscheint nur eine Partei, so bekommt der Pedell, falls er für den andern Theil substituirt wird, so wie in ähnlichen Substitutions-Fällen 2 Xr.

7) Bei Abnahme einer Vormundschafts- oder Curatel-Rechnung, sofern für den Referenten Personal-Gebühren Statt finden, von jeder Jahres-Rechnung . . . . . 2 Xr.

8) Bei gerichtlicher Niederlegung oder Eröffnung eines Testaments, Codicills oder Schenkungs-Instruments . . . . . 8 Xr.

9) Für den Anschlag einer Edictal-Ladung oder ähnlichen gerichtlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars . . . 3 Xr.
und findet der doppelte Satz Statt, wenn die Affixion auf Ersuchen einer ausländischen Behörde verfügt ist. Eben diese Sätze kommen auch für die Abnahme des affixi, mit Inbegriff der Bescheinigung über die geschehene af- und reflxion zur Anwendung.

---

*) Die nachstehenden Taxsätze bestimmen die Gebühr als solche, ohne desfalls in den bei den einzelnen Gerichten gegenwärtig etwa bestehenden verschiedenartigen Befugnissen der Pedellen und Boten zur Ausrichtung eines einzelnen Geschäfts und zur Erhebung einer Gebühr darunter die Rechte der Einzelnen festzustellen.

10) Bei examinibus eines designirten Gerichtshalters, oder eines Mitgliedes oder Auditors eines Stadtgerichts . . . . . 8 gr

11) Wegen Abnahme eines Juden-Eides, falls solche im Gerichtslocale geschieht . . . . . 12 gr
Findet solche in der Synagoge Statt . . . . . 1 Thlr

B. Boten-Gebühr.

1) Für die Insinuation eines Original-Bescheides, Erkenntnisses oder einer sonstigen gerichtlichen Verfügung, mit Inbegriff der darüber auszustellenden Bescheinigung, so wie der Überbringung des Documents an die Partei oder den Procurator oder auf die Post innerhalb der Stadt . 2 gr
außerhalb derselben . . . . . 4 gr
unter Vorbehalt näherer Vorschrift über die Anwendung dieses letztern Satzes nach der Localität der einzelnen Justiz-Canzleien ꝛc.

2) Für mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung und die desfallsige Bescheinigung, dasselbe.

3) Für die Aufwartung oder Dienstleistung bei Commissionen, Versiegelungen, Inventur-Aufnahme, Auctionen und Subhastationen
falls der Termin nicht über 3 Stunden dauert . . . 12 gr
dauert er länger, für jede mehre Stunde . . . . 4 gr
Bei auswärtigen Commissionen erhält der zugezogene Bote statt obiger Gebühr außer den Meilengeldern täglich 16 gr.

4) Bei Executionen,
wenn das Beizutreibende unter 30 Thlr beträgt . . . 4 bis 8 gr
wenn es 30 Thlr und darüber, jedoch unter 100 Thlr beträgt . 12 gr
wenn es sich über 100 Thlr beläuft . . . . . 1 Thlr
Es findet übrigens dieser Satz in dem Falle, da der mit der Execution beauftragte Bote nicht sofort das zu Exequirende erhalten, vielmehr zu verschiedenen Tagen den Weg desfalls hat wiederholen müssen, für jeden dieser Wege Statt.

5) Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes . . . . . 1 Thlr
die etwaigen Meilengelder außerdem.

6) Meilengelder bei Insinuationen von Original-Bescheiden oder sonstigen gerichtlichen Verfügungen, sowie bei andern, den Boten aufgetragenen

Verrichtungen in Judicialſachen außerhalb der Feldmark der Stadt, in welcher das Gericht ſeinen Sitz hat,

für eine viertel bis eine halbe Meile	4 ßß
über eine halbe Meile bis eine Meile	8 ßß
über eine Meile bis zwei Meilen	12 ßß
für jede fernere Meile	6 ßß

für den Rückweg wird keine Gebühr geſtattet; auch iſt, falls mehre Vorladungen gleichzeitig am nämlichen Orte oder auf der nämlichen Route vorzunehmen ſind und die mehren gleichzeitig zu beſorgenden Inſinuationen von einem Extrahenten oder Procurator ausgehen, die Gebühr der Meilengelder nur einfach geſtattet, und auf die gleichzeitig zu inſinuirenden Verfügungen zu vertheilen.

7) Für eine Real-Citation	12 ßß
8) Für ein Couvert, wenn eine Ausfertigung an eine auswärtige Partei, die keinen Procurator beſtellt hat, durch den Weg der Poſt geſandt wird	1 ßß
9) Für eine an das Königliche Ober-Appellationsgericht oder eine auswärtige Facultät geſandte Acte	8 ßß

(№ 136.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 16ten September 1834, die Sporteln-Taxe für die Untergerichte betreffend.

(Conf. oben pag. 569.)

In der, mit dem Schreiben vom 20ſten Mai d. J. vom Königlichen Cabinets-Miniſterio den Ständen mitgetheilten revidirten Sporteln-Ordnung für die Untergerichte mit dem derſelben angehängten Geſetze über die Einführung derſelben und Beſchränkung der Koſten in den bei den Untergerichten zu verhandelnden geringern Schuldſachen erkennen Stände dankverpflichtet die Berückſichtigung eines großen Theils derjenigen Wünſche, welche ſie in ihrem Schreiben vom 22ſten November 1832 ausgeſprochen haben.*) — Nach ſorgfältiger Erwägung und reglementsmäßiger Berathung erklären Stände ſich einverſtanden mit den in

*) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 838.

№ 137. 138. der revidirten Sporteln-Ordnung und dem beigefügten Gesetze enthaltenen Bestimmungen, soweit solche nicht in dem Anschlusse modificirt oder abgeändert sind.

Hinsichtlich der geringfügigern Schuldsachen I. A. der Taxe versprechen Stände sich die ersprießlichsten Folgen von der vorgeschlagenen Erweiterung und Vereinfachung des Mandats-Processes. — Da aber die damit beabsichtigte Erleichterung in den Gebühren, soweit sie nicht in den ermäßigten Copialien und in dem abgekürzten Verfahren und der Festsetzung eines Pauschsatzes für die Rechtsbeistände liegt, sich nur auf 6 ₰ für den Termin in Sachen unter 10 ℛ und 1 ggr für den Termin in größeren Sachen beschränkt, so haben Stände geglaubt, diese Erleichterung auch auf die noch fortwährend im ordentlichen Processe zu verhandelnden Sachen dieser Art ausdehnen zu müssen, dagegen aber auch bei andern Positionen Erhöhungen beschlossen, welche diesen Ausfall hoffentlich decken werden. Stände theilen die in dem Ministerial-Schreiben vom 20sten Mai d. J. ausgesprochene Ansicht, daß es im Allgemeinen räthlich sey, bei den Gebühren mehr, als bisher auf den größern oder geringeren Werth des Streitgegenstandes Rücksicht zu nehmen, so sehr, daß sie diese Rücksicht noch über mehrere Ansätze ausgedehnt haben, als solches im Entwurfe geschehen ist, wenn sie gleich dafür halten mußten, daß bei den namentlich hervorgehobenen Nummern 27. 28. 29. und 30., so wie bei den Nummern 46. 47. 48. 49. die Ansätze höher gestellt waren, als die Verhältnisse solches erheischten, und daher einige Ermäßigung derselben beschlossen haben.

Nicht minder sind sie völlig einverstanden mit der zu № 83. gegebenen Bestimmungen, daß die Kosten der Anmeldung künftig nicht von den Gläubigern berichtigt, sondern mit einem Pauschsatz von der Masse genommen werden sollen; so wie auch mit der unter № 151. 3. vorkommenden Beschränkung der Copialien in geringern Schuldsachen. Weniger einverstanden können sie sich indessen mit der unter № 89. proponirten Ingrossations-Gebühr von $\frac{1}{2}$ % erklären. —

So wenig Stände auch verkennen konnten, daß eine bedeutende Herabsetzung der bis jetzt erhobenen und nach den Particular-Gesetzen einiger Landestheile fast bei allen Rechtsgeschäften vorkommenden Confirmations-Gebühren unerläßlich sey, und daß für diese bedeutende Einnahme ein Ersatz-Mittel in den Platz treten müsse, wenn nicht zur größten Belästigung der Cassen, ein nur durch neue Steuern zu deckender Ausfall entstehen soll, und so unverkennbar es ist, daß, lediglich aus dem finanziellen Gesichts-Puncte betrachtet, jene Gebühr sich vorzüglich zu einem solchen Ersatz-Mittel eignet; so schien sie doch hauptsächlich auf eine Classe zu drücken, welche sich der Regel nach ohnehin schon nicht in günstigen Verhältnissen befindet, und daneben in diesem Umfange den Zweck eines bloßen Deckungsmittels zu überschreiten, indem sie sich über sämmtliche Provinzen, in denen

das gemeine Recht gilt, verbreitet, während die häufig vorkommenden Confirmationen ſich nur auf einzelne Landestheile beſchränkten. —

Hinſichtlich der ganz mit den Wünſchen der Stände übereinſtimmenden Beſeitigung der Meilengelder für die Unterbediente und der Ermäßigung ihrer Gebühren bei Executionen, haben Stände die Beſorgniß nicht unterdrücken können, daß theilweiſe dadurch der nothwendige Lebensbedarf dieſer Unterbedienten werde verkürzt werden. Sie haben daher geglaubt, ihnen durch eine erhöhete Inſinuations-Gebühr in den eintretenden Fällen einigen Erſatz bewilligen zu müſſen. — Den größten und wichtigſten Erfolg für die Erleichterung der Koſten bei den geringfügigern Schuldſachen, wird ohne Zweifel die dabei beſchloſſene Beſchränkung der Gebühren der Rechts-Beiſtände auf einen Pauſchſatz haben.

Stände müſſen es ſich vorbehalten, ihre desfallſigen Bemerkungen bei Gelegenheit der betreffenden Artikel des Geſetz-Vorſchlages vorzutragen und wenden ſich jetzt zu

der Sporteln-Taxe ſelbſt.

Bei der Beſtimmung der Abtheilungen nach dem Werthe der Sachen ſind Stände von dem Principe ausgegangen, daß die runde Summe, welche eine niedrigere Abtheilung begränzt, immer von dieſer ausgeſchloſſen und mit in der höhern Abtheilung, welche damit beginnt, begriffen iſt.

Im Übrigen ſind ſie nicht allein der Ordnung des Entwurfes, ſondern auch im Ganzen den ſchon darin enthaltenen, wenn gleich nicht immer ſcharf getrennten Werths-Abtheilungen getreu geblieben.

Wenn aber dieſe bisherige Ordnung ein erkennbares Syſtem nicht darlegte, und dieſer Mangel den Gebrauch der Taxe außerordentlich erſchwerte, ſo wünſchen Stände, daß Königliches Miniſterium geneigen wolle,

den für das Geſetz beſtimmten Tarif ſyſtematiſch aufſtellen laſſen zu wollen,

auch den Sporteln- und den Stempelſteuer-Tarif in einen gemeinſchaftlichen alphabetiſchen Tarif bringen und unter öffentlicher Autorität in den Buchhandel gelangen zu laſſen.

Zur leichteren Überſicht ſind in der Anlage ſämmtliche Sportelnſätze, ſoweit ſolche ſich nach dem Werthe des Gegenſtandes beſtimmen, in die neben dem Entwurfe gezogene Columnen ausgeworfen.

Die beſchloſſenen Abänderungen haben mehrentheils ihren Grund in dem ſchärfer durchgeführten Claſſen-Syſteme. Stände erlauben es ſich daher, die Motive zu den abändernden Beſchlüſſen nur inſoweit hervorzuheben, als ſie auf beſondern Rückſichten beruhen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gebühren für Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

I. im ordentlichen Proceſſe.

A. in geringfügigen Sachen.

Bei dieſen ſind die bisherigen Abtheilungen nach dem Werthe von

1) unter 5 ℔,
2) 5 bis 10 = excl.,
3) 10 = 20 = excl. und
4) 20 = 30 = excl.

beibehalten.

Sodann ſind auch die Anſätze ad 1. γ. für die Mandats-Sachen mit resp. 3 ℊℊ, 4 ℊℊ, 6 ℊℊ und 8 ℊℊ unverändert geblieben. Bei den im ordentlichen Verfahren zu behandelnden Sachen dieſer Art iſt aber nach den oben dargelegten Gründen die Ermäßigung eingetreten, daß die erſten Termine in denſelben auf resp. 6 ℊℊ, 8 ℊℊ, 12 ℊℊ u. 16 ℊℊ und folgeweiſe die ferneren gleich denen in den Mandat-Sachen auf resp. 3 ℊℊ, 4 ℊℊ, 6 ℊℊ und 8 ℊℊ heruntergeſetzt ſind.

ad 2. haben Stände geglaubt, nur die Abſicht des Entwurfes klarer auszuſprechen, wenn ſie hinzugeſetzt haben

mit Einſchluß des Termins und Protocolls.

ad 3. haben ſie ſich bei dem Zuſatze von derſelben Anſicht leiten laſſen; daneben aber die erhöhete Gebühr für die Abnahme eines Juden-Eides aus gleichen Rückſichten, wie bei der Mittel-Gerichts-Taxe, auch hier beſeitiget.

ad 6. hat man dafür gehalten, daß die Injurien-Sachen keine weitere Begünſtigung verdienen, als ihnen die Herabſetzung auf die Hälfte im Falle des im erſten Termine abgeſchloſſenen Vergleiches gewährt; daher ſie aus der dritten Abtheilung, welcher ſie bisher und auch nach dem Entwurfe zugetheilt waren, in die vierte und damit um resp. 2 ℊℊ und 1 ℊℊ für jeden Termin hinaufgeſetzt ſind.

ad 10. und 55. hinſichtlich der Syndicate haben Stände geglaubt, ſtatt des in dem Entwurfe beſtimmten Pauſchſatzes eine Gebühr eintreten laſſen zu müſſen, welche zugleich den mit der Zahl der erſcheinenden Intereſſenten in Verbindung ſtehenden Umfang des Geſchäfts und den Werth des Streitgegenſtandes berückſichtiget.

B. in Sachen über 30 ℔.

Für dieſe ſind die ſchon in der Verordnung von 1827 beſtimmten und in dem Entwurfe wiederum angenommenen Werths-Abtheilungen von Sachen zum Werth

1) von 30 bis 100 ℔ excl.

2) von 100 bis 500 ℔ excl.,
3) = 500 = 1000 = =
4) und von 1000 = und mehr,

beibehalten und nur möglichſt conſequent durchgeführt.

Nach dieſen Gradationen iſt die Grund-Scala angenommen von

I. resp. 6 ℊℊ — 8 ℊℊ — 12 ℊℊ — 16 ℊℊ

welche ſich, nachdem die Geſchäfte für umfaſſender oder ſchwieriger erachtet ſind, verdoppeln, ja verdrei- und vervierfachen in

II. resp. — 12 ℊℊ — 16 ℊℊ — 1 ℔ — 1 ℔ 8 ℊℊ,
III. = — 18 ℊℊ — 1 ℔ — 1 ℔ 12 ℊℊ — 2 ℔,
IV. = — 1 ℔ — 1 ℔ 8 ℊℊ — 2 ℔ — 2 ℔ 16 ℊℊ,

zwiſchengeſchoben ſind eine Vte Abtheilung, welche aus der Hälfte der dritten gebildet iſt mit

9 ℊℊ — 12 ℊℊ — 18 ℊℊ — 1 ℔

und eine VIte mit

8 ℊℊ — 12 ℊℊ — 16 ℊℊ — 20 ℊℊ.

Dieſe Abtheilungen correſpondiren im Ganzen ziemlich mit den bisherigen Sätzen.

In einzelnen Fällen hat man indeſſen nicht geglaubt, dieſe Claſſen durchführen zu können, ſondern ſich mit einem Pauſchſatze mehr an den Umfang der Arbeit gehalten.

ad 12. haben Stände den in dem Entwurfe überſehenen Anſatz für unſchätzbare Gegenſtände nachgeholt und ſie der zweiten Abtheilung beigelegt, ſofern ſie nicht offenbar einen bei weitem höhern oder geringeren Werth haben.

ad 18. iſt der bisjetzt überſehene Fall, wo eine Klage, einſchließlich der Aufnahme bis zum Erkenntniſſe, inſtruirt wird, nach den aus dem Entwurfe ſelbſt geſchöpften Grundſätzen zur IIIten Claſſe geſetzt.

ad 19. Dieſer Satz enthält die Beſtimmung für die im ordentlichen Proceſſe am meiſten vorkommenden Termine. — Er iſt, um die Ausfälle zu decken, welche die Herabſetzung der geringfügigern Sachen hervorbringen wird, um 1 ℊℊ erhöhet. Auch ſind hier zugleich die allgemeinen Beſtimmungen getroffen, welche eintreten, wenn die Termine außerhalb der Gerichtsſtelle, entweder am Wohnorte des Richters, oder außerhalb deſſelben, abgehalten werden müſſen.

ad 20. ſind die dem Entwurfe faſt ganz entſprechenden Sätze nur dem Claſſen-Syſteme angepaßt.

ad 21. hat man dafür gehalten, daß der Werth des Objects der Widerklage, ſo wie er in der That den Streitgegenſtand vergrößert, auch bei der Beſtimmung der Taxe

berücksichtigt werden müsse, zumal da durch die gleichzeitige Verhandlung dem Widerkläger schon eine große Erleichterung gewährt wird.

ad 27. 28. haben Stände geglaubt, die Abhörung eines Zeugen nur als einen gewöhnlichen Termin betrachten zu können, der, wenn zugleich eine Eides-Abnahme damit verbunden ist, um 4 ggr zu erhöhen sey.

ad 29. und 30. Diese Positionen sind zusammengefaßt, um die Fälle gehörig sondern zu können, wenn Kunstverständige vereidet, instruirt und vernommen werden und diese drei Handlungen entweder ganz getrennt, oder theilweise, oder ganz in Verbindung mit einander vorgenommen werden.

ad 36. hat man geglaubt, daß in dem Verhältnisse zu den übrigen Ansätzen die Abnahme des Haupt-Eides nicht höher, als zu 20 ggr taxirt werden könne.

ad 45. hat es passend geschienen, um sich den allgemeinen Grundsätzen für die Abtheilung der Sachen in wichtigere und minder wichtige anzuschließen, die Trennung erst mit der Summe von 30 Rthlr anfangen zu lassen.

ad 51. schien es angemessener, für die Verpachtung hier genau den Satz anzunehmen, der unten ad 129. dafür bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgestellt ist.

ad 74.—81. Bei den wichtigern Concursen glaubten Stände, nach Maaßgabe der Gütermassen eine angemessene Erhöhung eintreten lassen zu müssen, weil sie die Zeit des Richters zu einem sehr bedeutenden Grade in Anspruch nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auch für diese ist eine durchgreifende Eintheilung nach den Werthen der Gegenstände vorgenommen. Die bei der streitigen Gerichtsbarkeit zum Grunde gelegten Stufen paßten hier aber nicht, wenn nicht entweder die wichtigern Geschäfte über alles billige Maaß vertheuert, oder die übrigen Sachen von minderem Belange unverhältnißmäßig niedrig gesetzt werden sollten.

Bei den Abtheilungen sind Stände mehrentheils der in der Nummer 89. des Entwurfs gegebenen Scala gefolgt, sie haben aber die unterste Abtheilung von 10 Rthlr und darunter, in welcher nur äußerst selten gerichtliche freiwillige Geschäfte vorkommen werden, weggelassen, und dafür zur Vermeidung eines zu großen Sprunges, den Satz von 100 Rthlr bis 200 Rthlr zwischengeschoben; so daß ebenmäßig VI Abtheilungen geblieben sind, nämlich:

I. Abtheilung bis — 25 Rthlr ausschließlich,
II. = von 25 — 50 = =

III. Abtheilung von 50 bis 100 ℔ ausschließlich,
IV. = = 100 = 200 = =
V. = = 200 = 500 = =
VI. = = 500 ℔ und mehr.

Auch haben sie zur fernern Vermeidung zu großer Sprünge in den Fällen, wo noch eine weitere Erhöhung der Sätze nach den Summen eintritt und nicht wie z. B. bei den Hypothek-Bestellungen, nach Procenten gerechnet wird, die Steigerung immer mit 500 ℔ eintreten lassen.

Einzelne Fälle, wo diese Classen verlassen werden mußten, sind besonders bemerkt.

ad 93. 96. und 104. hat man geglaubt, eine mäßige Erhöhung eintreten lassen zu dürfen, da die Aufnahme der Ehestiftungen, Übergabe-Contracte und Testamente, so wie die Erbschafts-Auseinandersetzungen und Anfertigungen von Erbtheilungs-Recessen, in der That zu den schwierigsten und wichtigsten Geschäften gehört. — Jedoch ist für die Fälle, wo die Verhältnisse eine Ermäßigung anempfehlen, dazu Raum gelassen.

ad 105. Die Vormundschaften betreffend, haben Stände geglaubt, in Berücksichtigung der häufig vorkommenden Verhältnisse, wo noch ein Vermögen von 100 ℔ nicht die nächsten Erziehungskosten deckt, eine weitere Erleichterung dahin beschließen zu müssen, daß die beabsichtigte Sportelnfreiheit der Unvermögenden sich auf alle Fälle erstrecken soll, wo mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß das Vermögen bis zur Volljährigkeit zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse wird verwendet werden müssen.

Auch glauben Stände voraussetzen zu müssen, daß mit der jährlichen Einnahme, welche den Maaßstab für die Sporteln der Rechnungs-Abnahme geben soll, nur die currente Einnahme gemeint seyn könne, und haben der Deutlichkeit halber solches in dem Zusatze ausgedrückt.

Endlich haben sie mit dem Zusatze zum letzten a linea der 106ten Position den etwaigen Mißbrauch abschneiden wollen, den Vormünder von der, der Rechnungs-Ablage bewilligten Erleichterung dahin zu machen geneigt seyn möchten, daß sie bei Gelegenheit derselben andere Handlungen vornehmen, die einem besondern Sporteln-Satze unterworfen sind.

ad 111. Die Eintragung der Hypotheken betreffend, haben Stände nach den schon im Eingange erwähnten Gründen dafür halten müssen, daß 1 Pfennig für den Thaler dafür genüge, diesen ohngefähr $\frac{1}{3}$ % betragenden Satz aber gewählt, weil ihrer Ansicht nach bei den am häufigsten vorkommenden Summen unter 500 ℔ die Berechnung leichter ist, als nach Procenten.

ad 113. Bei der Löschung in den Hypothekenbüchern hat man namentlich für die geringern Summen eine sehr ermäßigte Gebühr beschlossen, um den mit aus den Kosten herrührenden Grund, solche Löschungen ganz zu unterlassen, zu beseitigen.

ad 115. hat man geglaubt, die Confirmation für geringfügigere Rechtsgeschäfte, wo solche gesetzlich erforderlich ist, erleichtern und diese Gebühr in allen den Fällen ausscheiden zu müssen, wo sie mit einer andern besondern Gebühr concurriren würde. Dagegen ist zur Compensation bei den bedeutendern eine kleine Erhöhung eingetreten.

Da aber Stände nicht verkennen können, daß die so sehr verschiedenen und so mannichfach gedeuteten gesetzlichen Bestimmungen über das Bedürfniß der Confirmation der Rechtsgeschäfte, eine bedeutende Hemmung des Verkehrs herbeiführen, und daneben zu den größten Übelständen Anlaß geben, so ersuchen sie Königliches Ministerium,

> auf Reform derjenigen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, welche von gerichtlicher Anmeldung, Bestätigung und Confirmation der Contracte und Verträge der Unterthanen handeln, baldigst Bedacht nehmen und ihnen desfallsige Gesetzes-Vorschläge vorlegen zu wollen.

ad 119. Die hier beschlossenen Zusätze sind eine Folge der zur Nummer 19. getroffenen allgemeinen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren, die sowohl bei der freiwilligen als bei der streitigen Gerichtsbarkeit vorkommen können.

ad 137. hat man geglaubt, hier die № 2., welche nur zu Mißverstand Veranlassung geben könnte, gänzlich zu streichen, dagegen aber für die Aushebung größerer Summen die kleine Erhöhung von 1 ggr für 100 ℔ eintreten lassen zu können.

ad 138. schien die im Entwurf enthaltene Beschränkung der Gebühr für die Aufsuchung der Acten für den Fall, wenn sie schon länger als ein Jahr reponirt waren, nicht ganz sachgemäß, indem in einer wohl geordneten Registratur die Aufsuchung der ältern Acten nicht mehr Mühe macht, als die der jüngern.

ad 145. hat man geglaubt, für die freilich nicht häufig vorkommenden Fälle, wo in Justiz-Sachen sehr umfassende Berichte erforderlich sind, die Möglichkeit einer der Größe der Arbeit mehr angemessenen Gebühr nachlassen zu müssen, und aus diesem Grunde das Maximum auf 2 ℔ erhöhet.

Vierter Abſchnitt.

Von den Gebühren in Strafſachen.

ad 151. hielten Stände dafür, daß ad 1. ſtatt des der Willkühr und individuellen Beurtheilung zu vielen Raum gebenden Ausdrucks,

„ganz geringfügigen Sachen"

eine genaue Werthsbeſtimmung vorzuziehen ſey, und glauben, ſolche in dem Maaße der zu erkennenden Strafe von höchſtens 1 ℔ oder 24ſtündigem Gefängniß gefunden zu haben.

ad 2. haben Stände gehofft, mit dem Zuſatze den Straffälligen ein Motiv mehr zu geben, die Unterſuchungen nicht durch wahrheitswidriges Abläugnen zu verweitläuftigen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Gebühren, welche den in mehreren der vorigen Abſchnitte vorkommenden Handlungen gemeinſchaftlich ſind.

ad 152. haben Stände ſich die, eine Beſchränkung der Copialien in geringen Sachen beabſichtigenden Beſtimmungen gern angeeignet, und ſolche dahin erweitert, daß von denen, welche Armuths halber von den Sporteln befreiet ſind, auch keine Copialien bezahlt werden ſollen.

ad 157. hat man dafür gehalten, daß in den hin und wieder vorkommenden Fällen, wo die getrennten Wohnſitze der Beamten eine gemeinſchaftliche Reiſe unthunlich machen; die Verweigerung beſonderer Reiſekoſten für jeden eine Unbilligkeit enthalten würde und daher eine desfallſige Beſtimmung beſchloſſen.

ad 158. hat es Bedenken erregt, ob und in wie weit den beſoldeten Staats-Dienern überall bei Commiſſionen, außer den Auslagen, Diäten ferner zugebilligt werden können, und in wiefern bei Beſtimmung derſelben, namentlich hinſichtlich der Unterrichter, auf den Rang geſehen werden ſolle. Indeß hat man ſich zuletzt zu dem, in der Hauptſache den bisherigen auch in dem Entwurfe anerkannten Zuſtand beibehaltenden Beſchluſſe vereinigt, daß in den Fällen, wo das Commiſſorium auf das Gericht erkannt worden, der Beamte ohne Unterſchied des Ranges, 2 ℔ 12 ßß und der auf das Protocoll beeidigte Auditor 1 ℔ 12 ßß an Diäten haben ſolle, dagegen aber, wenn auf Antrag der Partei oder auf Verfügung des Obergerichts ein beſtimmtes Mitglied committirt worden, dieſes diejenigen Diäten zu beziehen habe, welche in der alten Sporteln-Ordnung vom 5ten October 1827 beſtimmt worden, wodurch man den Bedruck zu entfernen geſucht hat, welcher darin für die Partei liegen kann, wenn der ohne beſondere Auswahl committirte Beamte zufällig Oberamtmanns- oder einen höhern Rang hat.

Endlich hat man es für billig gehalten, daß der das Geschäft verrichtende Beamte die Diäten beziehe, möge der Auftrag an ihn selbst oder an das ganze Gericht ergangen seyn.

Wenn nun Stände zwar provisorisch und bis zur Feststellung der zu erwartenden Regulative die hier proponirten Diäten genehmigen, so ersuchen sie jedoch Königliches Ministerium, ihnen zugleich mit jenen Regulativen die Grundsätze mitzutheilen, nach welchen den Angestellten bei der Staats-Dienerschaft in Zukunft Diäten zu vergüten seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Gebühren der Gerichts-Unterbediente.

ad 159. Wenn auch Stände in der Proposition, welche die so sehr zum Bedruck gereichenden Meilengelder gänzlich beseitiget, nur mit Dank die Erfüllung ihres geäußerten Wunsches erblicken, so haben sie sich doch der Besorgniß nicht erwehren können, daß durch diesen Verlust der Meilengelder theilweise die rechtliche Subsistenz der Unterbedienten zum noch größeren Bedrucke der Unterthanen gefährdet werden könnte, und haben deßhalb die Insinuations-Gebühren durchweg auf 4 ggr gesetzt; jedoch die Bestimmung hinzugefügt:

„für einzelne Districte bleibt eine abweichende Bestimmung vorbehalten."

Da, wie eben erwähnt, die beschlossene Erhöhung der Insinuations-Gebühren keinen andern Zweck hat, als nur für die Meilengelder zu entschädigen, so ersuchen Stände Königliches Ministerium diesen Vorbehalt in allen solchen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo diese Rücksicht auf entzogene Meilengelder nicht Statt findet.

Unter dieser Beschränkung müssen Stände dafür halten, daß die Gleichstellung der am Wohnsitze des Unterbedienten wohnenden Unterthanen mit den außerhalb desselben Angesessenen für erstere um so weniger eine Unbilligkeit enthalte, als dieser der Regel nach von der beständigen Anwesenheit des Unterbedienten, welche noch dazu in den meisten Fällen mit dem Sitze des Gerichts zusammentrifft, bei weitem überwiegendere Vortheile haben. —

Hinsichtlich der Citationen zu den Syndicats-Bestellungen, für welche in dem Entwurfe kein besonderer Satz enthalten war, daher dieselben nach den allgemeinen Grundsätzen zu taxiren gewesen wären, hat eine erhebliche Erleichterung erforderlich geschienen, welche schon allein durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß die zu Ladenden mehrentheils an einem Orte wohnen.

Indessen selbst mit dieser Ermäßigung dürften die Citationen zu den Syndicats-Aufnahmen noch immer mit einem Aufwande verbunden seyn, der den Communen die Rechtsverfolgung bei nicht sehr erheblichen Gegenständen im hohen Grade erschwert.

Stände erſuchen daher Königliches Miniſterium, eine geſetzliche Beſtimmung erlaſſen zu wollen, nach welcher, ſo weit ſolches ſchon jetzt nach den Verhältniſſen der einzelnen Communen ausführbar iſt, für Syndicats-Beſtellungen die Citation den Vorſtehern der Gemeinde oder Corporation allein mit Erfolg inſinuirt werden kann.

Der Zuſatz:

> für Beſorgung der Abſchriften an denjenigen, welcher ſie erbeten hat, falls dieſer nicht vorzieht, ſolche ſelbſt abzuholen, 1 ggr.

beabſichtiget eine Erleichterung der Unterthanen und zugleich eine beſſere Ordnung in den Geſchäften, indem die Abholung ſolcher Abſchriften häufig lange verſäumt wurde, und ſodann Verſäumniſſe eintraten, die häufig gar nicht oder doch nur mit bedeutenden Koſten gut gemacht werden konnten.

ad 167. Stände haben nach den oben erwähnten Gründen geglaubt, bei den Executions-Gebühren eine anſchaulichere Trennung zwiſchen den Gegenſtänden unter 10 ℛ und denjenigen, welche dieſe Summe überſchreiten, eintreten laſſen, und für letztere zugleich die Erhöhung bewilligen zu müſſen, welche mit dem unter № 7. ausgeworfenen beſondern Satze für den Verkauf gegeben iſt.

Nach 170. würde, wenn die Arbeitszeit bloß für den Zeitraum, welchen die Beſorgung des Geſchäfts hinnahm, berechnet würde, der Unterbediente bei den entfernt von ſeinem Wohnorte vorzunehmenden kleinen Auctionen und häufig vorkommenden Frucht-Verkäufen, die regelmäßig nicht über eine Stunde dauern, oft nicht einmal den gewöhnlichen Botenlohn bekommen haben. Man hat daher geglaubt, daß die Zeit, deren der Unterbediente bedurfte, um von ſeinem Wohnſitze zum Orte des Geſchäfts und zurück zu gelangen, mit in die Arbeitszeit zu rechnen ſey. —

In Anſehung des mitgetheilten Geſetzes, mit welchem die Sporteln-Taxe zu publiciren ſeyn wird,

haben Stände zum Eingange zu bevorworten,

> daß die Anwendung deſſelben ſowohl, wie der neuen Taxe für diejenigen Landestheile, in denen die Untergerichts-Ordnung noch nicht eingeführt iſt, vorläufig auszuſetzen ſeyn dürfte.

ad Art. 1. erſuchen Stände, um keinem Zweifel darüber, wie es mit den ſchon anhängigen Sachen gehalten werden ſolle, Raum zu geben, Königliches Miniſterium, noch folgende Beſtimmungen in das Geſetz aufzunehmen.

1) Das Gesetz tritt auch in Ansehung der bereits anhängigen Sachen, sofern die Gerichts-Gebühren nicht bereits gezahlt oder fällig geworden, vom

in Kraft, und soll die Erhebung der Gerichts-Gebühren im 14 Thaler-Fuße erfolgen.

2) Die Vorschriften der Art. V. VI., die Gebühren der Rechtsbeistände betreffend, kommen in den Sachen, die nach der Publication dieses Gesetzes anhängig gemacht werden, zur Anwendung, indem unverkennbar eine Anwendung der letztgedachten Vorschriften auch auf die ältern Sachen, nach der ganzen Beschaffenheit der erstern, nicht thunlich seyn würde.

Dem Art. VI., welchen Stände beseitiget haben, weil derselbe auf der einen Seite ein Verbot gegen einen offenbaren, ohnehin schon durch die Gesetze reprobirten und daher nicht zu besorgenden Mißbrauch enthielt, auf der andern Seite aber dagegen mehrere Bestimmungen ausließ, die für die Erreichung des beabsichtigten Zweckes nothwendig schienen, die durchgreifendern Bestimmungen substituiren zu müssen geglaubt, welche die Anlage näher nachweiset.

Die ad Art. V. zum ersten a linea beschlossene Beschränkung des als Regel bei allen persönlichen Klagen auf bestimmte Geldsummen unter 30 ℔, einzuleitenden bedingten Mandats-Processes wird, als im Wesen des Processes begründet, kaum einer Rechtfertigung bedürfen.

Durch die dann ferner eingeschalteten vier Sätze beabsichtigen Stände theils die Erleichterung des Gebrauches der gedruckten Formulare für die Mandate, indem ohne den Gebrauch solcher Formulare die Aufnahme dieser Mandate so viele Zeit hinnehmen müßte, daß die Arbeitskräfte der angestellten Unterrichter nicht mehr für die Besorgung der Geschäfte hinreichen würden, theils aber, soweit die schriftliche Extrahirung und Reproducirung der Mandate gestattet ist, eine bedeutende Erleichterung in den Kosten für alle Fälle, wo der Extrahent in einiger Entfernung vom Sitze des Gerichts wohnt und daher, wenn die Mandate nur mündlich extrahirt werden könnten, genöthiget wäre, entweder mit einem oft die Klage-Summe übersteigenden Aufwande eine eigene Reise zum Gerichte zu machen, oder doch sich eines Rechts-Beistandes zu bedienen, dessen er sonst nicht bedurfte. —

Wenn nun auch bei den Sachen von 10 bis 30 ℔ es der Regel nach nur ganz unnütze Kosten machen würde, wenn nach dem vergeblichen Ablaufe der in dem bedingten Mandate präfigirten Zahlfrist erst ein besonderes Executions-Mandat extrahirt werden müßte,

ſo haben Stände um ſo weniger Bedenken tragen können, das eine ſolche beſondere Extrahirung bezweckende letzte a linea dieſes §. zu beſeitigen und mit der Streichung der Worte im zweiten a linea

„wenn der Gegenſtand der Klage die Summe von 10 ℔ nicht überſteigt"

und dem Zuſatze am Schluſſe dieſes a linea

„für das darin enthaltene Executions-Erkenntniß"

zu beſtimmen, daß auch in dieſen Sachen von 10—30 ℔ die Execution ſofort mit dem erſten bedingten Mandate angedroht werden ſoll,

als gerade dieſe Beſchleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dem wohlverſtandenen Intereſſe des Imploraten am meiſten entſpricht, weil ſie zugleich den Credit vermehrt und die Koſten erſpart, und daneben der wirklich gerechten Vertheidigung keinen Abbruch thut.

Zu noch weiterer Verringerung der durch das Bedürfniß des Beweiſes durch Zeugen oder Kunſtverſtändige oft ſehr bedeutend werdenden Koſten, erſuchen Stände Königliches Miniſterium, in Erwägung zu nehmen,

ob ſich Beſtimmungen zu dem Zwecke treffen laſſen, damit bei Vorladung mehrerer Zeugen und Sachverſtändigen durch denſelben Gerichts-Unterbedienten das Verfahren vereinfacht und dadurch Koſten erſpart werden?

ad VI. können Stände nicht verkennen, daß die Haupt-Erleichterung, welche den geringfügigen Sachen gegeben wird, neben der Vereinfachung des Verfahrens, in der bedeutenden Beſchränkung der Gebühren der Rechtsbeiſtände und der Herabſetzung ſolcher Gebühren auf einen Pauſchſatz liegt.

Wenn nun auch Stände damit im Ganzen einverſtanden ſind, ſo haben ſie doch geglaubt, von dieſen Pauſchſätzen diejenigen Koſten für Maturations-Anträge und Beſchwerden, zu deren Erſtattung der Richter oder Executions-Beamte verurtheilt ſeyn ſollte, ausnehmen und ſodann den Advocaten den eigenen Anſatz ſeiner Gebühren, vorbehältlich der richterlichen Moderatur, innerhalb der Grenzen dieſer Pauſchſätze überlaſſen zu dürfen.

Schließlich erſuchen indeß Stände Königliches Miniſterium:

Vorkehrungen zu dem Ende treffen zu wollen, daß nicht die in dem Geſetze ermäßigte Gebühr in geringern Schuldſachen zur Beförderung des Gewerbes unbefugter Practicanten und zu übertriebenen Forderungen von Perſonen, welche ſonſt erlaubterweiſe gelegentlich eine Partei vertreten, ohne zu den recipirten Anwälden zu gehören, gemißbraucht werde.

Indem Stände auch dieſe ihre Beſchlüſſe zur Genehmigung empfehlen, erneuern ſie die Verſicherung ihrer Hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 137.) Geſetz über die Einführung einer veränderten Sporteln-Taxe für die Untergerichte und über die Beſchränkung der Koſten der bei denſelben zu verhandelnden geringern Schuldſachen, wie ſelbiges von der allgemeinen Stände-Verſammlung genehmigt worden.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Demnach von Unſeren getreuen Ständen auf eine Reviſion der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlaſſenen Sporteln-Ordnung angetragen und es Uns nicht entgangen iſt, daß, wenn gleich die Taxe im Ganzen auf billigen Grundſätzen beruht, ſelbige doch in der Anwendung einzelner Sätze zu Zweifeln und Mißverhältniſſen Anlaß gegeben hat, ſo erachten Wir es in ſolchem Betracht ſowohl, als in Hinſicht auf die Einführung eines neuen Landes-Münzfußes für erforderlich, die gedachte Sporteln-Taxe in verſchiedenen Puncten abzuändern und zu ergänzen, daneben aber auch für angemeſſen, rückſichtlich einiger Beſtimmungen der Proceß-Ordnung vom 5ten October 1827 und insbeſondere zum Zweck der Abkürzung des Verfahrens und zur Erleichterung des Koſtenaufwandes in geringfügigen Schuldſachen gleichzeitig Verfügungen zu treffen und verordnen demnach, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Folgendes:

I.

Die unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte und deren Unterbedienten vorgeſchriebene Gebühren-Taxe wird außer Kraft geſetzt und ſtatt deren die nachſtehende:

№ 138. revidirte Sporteln-Taxe zu der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlaſſenen Proceß-Ordnung

vorgeſchrieben.

II.

Hinſichtlich der in den §§. 21, 22. sub. I. und 162. der Proceß-Ordnung ent-

haltenen Bestimmung in Betreff der Sachen unter 30 ℔, sowie rücksichtlich der in dem §. 145. vorgeschriebenen Appellations-Summe, setzen Wir fest, daß die Summe der 30 ℔ nicht in Conventions-, sondern im 14-Thaler-Münzfuße zu berechnen sey.

Es ist jedoch diese Herabsetzung der Appellations-Summe auf diejenigen richterlichen Verfügungen nicht zu beziehen, welche vor dem Tage bereits abgegeben sind, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt.

III.

Bei den in den Artikeln 3 und 4. der allgemeinen Bestimmungen der Sporteln-Ordnung vorkommenden Summen und Münzsorten ist statt des Conventionsgeldes der 14-Thaler-Münzfuß zum Grunde zu legen.

IV.

Bei der auf den Grund des §. 43. der Untergerichts-Ordnung dem Beklagten mitzutheilenden Klage ist, wenn solche zu Protocoll genommen worden, der Communicativbescheid, wodurch Termin zur Verhandlung angesetzt wird, ad protocollum abzugeben, und dieses in originalisirter Abschrift dem Beklagten zu insinuiren, dem Kläger aber das Duplicat cum documento zuzustellen, sowie denn überhaupt alle proceßleitende Decrete im mündlichen Verfahren in der Regel zu Protocoll abzugeben sind.

Bei Sachen unter 30 ℔ sind, wenn das Protocoll mitgetheilt wird, auch die proceßleitenden Decrete demselben unterzusetzen, mögen sie zu Protocoll eröffnet, oder besonders abgegeben seyn.

Besondere Gebühren, Stempel und Copialien sind in diesem letztern Falle nicht zulässig.

V.

Zu mehrer Förderung des Zweckes des §. 133. der Proceß-Ordnung, das Verfahren in minder wichtigen Fällen durch Zulassung des bedingten Mandats-Processes zu vereinfachen, und um die Kosten desselben, besonders hinsichtlich des Contumacial-Verfahrens, zu beschränken, weisen Wir die Untergerichte hiedurch an, auf alle persönlichen Klagen, welche auf bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen gerichtet sind, sofern der Belang der Forderung die Summe von 30 ℔ im 14-Thalerfuße nicht erreicht, und nicht etwa eine andere zulässige summarische Proceßart von dem Kläger gewählt seyn sollte, unabhängig von den ausdrücklichen Anträgen desselben, einen bedingten Zahlungs-Befehl abzugeben.

Würde sich jedoch aus dem Vortrage des Klägers ergeben, daß nach der Sachlage ein summarischer Proceß zweckmäßig nicht eintreten könne, so ist dem Richter ausnahms-

weise gestattet, auf den ausdrücklichen Antrag der Parteien das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Der Antrag des Klägers ist nur dann zu Protocoll zu nehmen, wenn solches ausdrücklich verlangt wird. In der Regel soll es genügen, wenn die geforderte Summe oder Quantität und der Grund der Forderung aus dem mündlichen Antrage des Klägers in den Befehl aufgenommen wird, von welchem letztern jedoch ein Concept zu den Acten zu nehmen ist.

Die auf ein Zahlungs-Mandat und Executions-Vollziehung gerichteten Anträge können sowohl schriftlich als mündlich vorgebracht werden, ohne daß jedoch für den Entwurf der Schrift eine besondere Gebühr Statt findet, vielmehr ist diese in dem gesetzlich festgestellten Pauschsatze begriffen.

Reisekosten behuf Erwirkung der Mandate und Executions-Verfügungen werden für den Bevollmächtigten und den Rechtsbeistand selbst dann nicht gut gethan, wenn ein Anwald am Gerichtsorte nicht wohnt.

Einreden wider das Mandat und die Beantwortung desselben dürfen nur mündlich vorgebracht werden.

Diese Mandate sind mit der Androhung der Execution zu verbinden, also daß in dem nach Ablauf der Zahlungsfrist abzugebenden unbedingten Mandate zugleich die Execution zu verfügen ist, ohne daß alsdann außer den Gebühren für das Mandat selbst eine besondere Gebühr für das darin enthaltene Executions-Erkenntniß bezahlt werden soll.

VI.

Es ist zwar anzunehmen, daß klare Rechtssachen von geringerem Belange bei den Untergerichten mehrentheils von den Parteien in Person verhandelt werden und daß die Advocaten im Allgemeinen selbst dies befördern. Da gleichwohl die Erfahrung ergeben hat, daß in vielen einzelnen Fällen die Kosten der Processe in geringen liquiden Schuldsachen vorzüglich durch die Gebühren der Rechts-Beistände unverhältnißmäßig erhöhet sind, so haben Wir für nothwendig erachtet, auch in dieser Hinsicht auf eine Erleichterung der Parteien hinzuwirken und bestimmen daher: daß für den Beistand in den vor den Untergerichten zu verhandelnden, im vorstehenden Artikel V. bezeichneten geringen Schuldsachen, den Advocaten, ohne Berechnung einer Gebühr für irgend eine einzelne Handlung, ein Honorar im Ganzen gutgethan werden soll, womit deren Bemühung für die Führung des ganzen Processes, mit Einschluß der Supplications- und Executions-Instanz und aller bei dem Untergerichte wahrgenommenen Proceß-Handlungen ohne Unterschied bezahlt wird, vorbehältlich derjenigen Kosten für Maturations-Anträge und Beschwerden, zu deren Erstattung der Richter oder Executions-Beamte verurtheilt seyn sollte.

Dieſe in dem Zahlungs-Mandate oder dem diſinitiven Erkenntniſſe von dem Richter feſtzuſetzende Gebühr ſoll betragen:

1. in dem Mandats-Proceſſe;
   a. in Sachen bis zu 10 Thlr. einſchließlich: 12 Sgr. bis 1 Thlr.;
   b. in Sachen über 10 Thlr. bis zu 30 Thlr.: 16 Sgr. bis 2 Thlr.;
2. wenn die Sache contradictoriſch verhandelt iſt;
   a. in Sachen bis zu 10 Thlr. einſchließlich: 16 Sgr. bis zu 1 Thlr. 16 Sgr.;
   b. in Sachen über 10 Thlr. bis zu 30 Thlr.: 1 Thlr. bis 5 Thlr.

Der Advocat hat innerhalb der obigen Grenzen ſein Honorar in jeder einzelnen Sache zu beſtimmen, und der Richter iſt den Anſatz zu ermäßigen befugt, wenn er ſolchen dem Verhältniſſe der Sache unangemeſſen findet.

Die Gebühr iſt übrigens innerhalb der obigen Grenzen nicht bloß nach dem größeren oder geringeren Werthe des Objects, ſondern vorzüglich auch nach der geringeren oder größeren Verwickelung und Schwierigkeit der Sache, ſo wie nach dem Umfange der Bemühungen überhaupt abzumeſſen.

Wird die Sache unter Mitwirkung der Advocaten verglichen, ſo können ſie die volle Gebühr in gleicher Maaße in Anſpruch nehmen, als ob ſie in dem regelmäßigen Proceß-Gange ſie zu Ende geführt hätten; wird aber die Sache ohne den Beiſtand des Conſulenten auf andere Weiſe erledigt, ſo iſt nach billigem Ermeſſen die Gebühr verhältnißmäßig zu vermindern.

Alle nothwendigen baaren Auslagen, welche der Advocat zum Zwecke der Betreibung der Sache beſtritten hat, ſind demſelben nach den beſtehenden Principien überhaupt zu erſetzen; ſofern aber Reiſekoſten dem Advocaten überhaupt gutgethan, oder der unterliegenden Partei zur Laſt gelegt werden können, haben die Gerichte mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß, wenn bei denſelben auswärtige Advocaten mehre Termine an demſelben Tage wahrgenommen haben, die Reiſekoſten auf die verſchiedenen Sachen gleichmäßig vertheilt werden.

VII.

Bei den in den vorſtehenden §§. enthaltenen Beſtimmungen einzelner Geldſummen oder Gebühren findet, ſofern der Münzfuß nicht ausdrücklich bezeichnet iſt, nur der 14-Thaler-Fuß ſeine Anwendung.

(№ 138.) Revidirte Sporteln-Taxe zu der unter dem 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlaſſenen Proceß-Ordnung,

wie ſelbige von der allgemeinen Stände-Verſammlung genehmigt worden.

Nach dem 14-Thaler-Münzfuße.

	Abtheilungen nach dem Gegenſtande des Rechtsgeſchäfts.							
	Unter 5 Thlr. ausſchl.		Von 5—10 Thlr. ausſchl.		Von 10—20 Thlr. ausſchl.		Von 20—30 Thlr. ausſchl.	
	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Mgr.
Erſter Abſchnitt. Von den **Gebühren für Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit.**								
I. Gebühren im ordentlichen Proceſſe.								
A. Wenn der Gegenſtand unter 30 Thlr. geſetzmäßiger Landesmünze ſich beläuft, mithin das ſchriftliche Verfahren ausgeſchloſſen iſt.								
1) Für den erſten Termin zur Verhandlung der Sache, einſchließlich der Aufnahme der Klage, weiteren Handlung und definitiven Entſcheidung	—	6	—	8	—	12	—	16
α. kann die Sache nicht in einem Termine zu Ende gebracht werden, ſo iſt für jeden ferneren Termin, einſchließlich der Entſcheidung, die Hälfte der vorſtehenden Sätze zu berechnen, namentlich auch dann, wenn die Einnehmung des Augenſcheins erforderlich iſt, oder über ein Rechtsmittel (§. 151. 155. der Proceß-Ordn.) verhandelt und entſchieden wird.								
β. auch in den im III. Theile Tit. 1. 2. 3. und 6. der Proceß-Ordnung bezeichneten ſummariſchen Proceß-Arten finden die vorſtehenden Sätze ihre Anwendung, es iſt jedoch für die Aufnahme einer Executiv-Klage, mit Einſchluß des darauf abzugebenden Beſcheides, ſo wie nicht minder bei einer einſtweiligen Verfügung (№ 62.) nur die Hälfte der einzelnen unter № 1. beſtimmten Sätze zu erheben. Daſſelbe ſoll bei der Beſchlagnahme von Activ-Forderungen eines Exequendus (§. 172. der Proceß-Ordn.) Statt finden;								
γ. hinſichtlich des in den §§. 129. bis 133. der Proceß-Ordnung abgehandelten Mandats-Proceſſes treten dagegen für ein bedingtes oder unbedingtes Mandat in Schuldſachen bis zu dem Betrage von 30 Thlr.,								

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Unter 5 ₰ ausschl.		Von 5—10 ₰ ausschl.		Von 10—20 ₰ ausschl.		Von 20—30 ₰ ausschl.	
	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.	₰	Pf.
einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme folgende Gebührensätze ein	—	3	—	4	—	6	—	8
1) für den Executionsbefehl (§. 162. der Proceß-Ordnung) . . . . . 2 Pf.								
2) für eine weitere Verfügung in der Executions-Instanz (§. 163. der Proc.-Ordn.) nach Verhältniß des Objects . . . . . 3 bis 6 Pf.								
2. Für die Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen mit Einschluß des Termins und Protocolls								
α. falls solche eidlich geschieht	—	4	—	6	—	9	—	12
β. falls sie ohne Eid Statt findet	—	3	—	4	—	6	—	8
Müssen Zeugen oder Sachverständige außerhalb des Orts des Gerichts abgehört werden, so sind die Reisekosten besonders zu vergüten, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.								
3. Für die Abnahme eines Haupteides	—	4	—	6	—	9	—	12
Bei Eiden der Gemeinden kommt die unter № 10. vorgeschriebene Gebühr in Anwendung. Hinsichtlich der von einer Partei in einem Termine abzuleistenden mehreren Eide, so wie bei Eiden von Streitgenossen, treten die unter № 36. desfalls gegebenen Bestimmungen ein. Wird neben der Abnahme eines Haupteides in der Sache verhandelt, so werden die gewöhnlichen Terminsgebühren nebenher berechnet, wird jedoch das Erkenntniß nicht sogleich in diesem Termine abgegeben, so ist für den ferneren Termin nichts zu berechnen, vorausgesetzt, daß überhaupt schon definitiv erkannt werden konnte.								
4. Wird die Sache gleich im ersten Termine durch einen Vergleich beendigt, die Gebühren unter № 1. .	—	6	—	8	—	12	—	16
5. Geschieht dieses erst in einem der folgenden Termine, so findet die unter № 1 α. enthaltene Vorschrift ihre Anwendung	—	3	—	4	—	6	—	8
6. In Injurien-Sachen, wenn die Parteien den geringeren Ständen angehören, treten die für Sachen von 20 bis 30 ₰ bestimmten Gebühren-Sätze ein.								

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Unter 5 ℔ ausschl.		Von 5—10 ℔ ausschl.		Von 10—20 ℔ ausschl.		Von 20—30 ℔ ausschl.	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
Wenn die Parteien sich jedoch im ersten Termine vergleichen, nur die Hälfte der Sätze.								
7. Für jede Vorladung . . . . . 2 ℳ Es findet dieser Satz auch bei den Bescheiden Anwendung, wodurch ein schriftlicher Supplications-Libell oder ein emendatorisches ꝛc. Rescript mitgetheilt wird.								
8. Für einen Bericht oder ein Requisitionsschreiben, die Hälfte der unter № 1. vorgeschriebenen Gebührensätze	—	3	—	4	—	6	—	8
9. Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen wie № 8.	—	3	—	4	—	6	—	8
10. Für die Aufnahme eines Syndicats, einschließlich des Termins und der Protocoll-Aufnahme . . . . . mit Hinzurechnung von 1 ℳ für jeden erschienenen Interessenten, jedoch unter Beschränkung auf ein Maximum von 2 ℔. Siehe übrigens № 55. am Schlusse.	—	6	—	8	—	12	—	16
11. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen (№ 33 und 34).								
	Von 30-100 ℔ ausschl.		Von 100-500 ℔ ausschl.		Von 500-1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber.	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
B. Erreicht der Gegenstand des Rechtsstreits die Summe von 30 ℔ und mehr, und gehört derselbe nicht zu der № II. angeführten Gattung von Sachen, so werden die Gebühren auf folgende Art festgesetzt:								
12. Für die mündliche Anbringung einer Klage, das darüber aufzunehmende Protocoll, und den darauf zu erlassenden Bescheid, wodurch die Klage gänzlich abgewiesen oder eine vorläufige Verfügung getroffen wird (§. 41. 42. der Proceß-Ordn.)	—	12	—	16	1	—	1	8
Unschätzbare Gegenstände, wenn sie nicht ganz offenbar einen bei weitem höhern oder geringern Werth haben, werden der zweiten Classe von 100—500 ℔ beigezählt	—	—	—	16	—	—	—	—
13. Beim Stattfinden des schriftlichen Verfahrens für die Prüfung der eingereichten schriftlichen Klage und Abgebung eines Bescheides von der in der vorigen Nummer angegebenen Beschaffenheit, die Hälfte der Sätze unter № 12.	—	6	—	8	—	12	—	16

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30 - 100 ℔ ausschl.		Von 100-500 ℔ ausschl.		Von 500 - 1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
		℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr	℔	ßr
14.	Für einen Communicativ-Bescheid, welcher lediglich zur Nachricht dient, so wie für die erste Vorladung ohne Mittheilung der Klage . . . . . 4 ggr								
15.	Für einen jeden andern Communicativ-Bescheid und für einen Bescheid, mittelst dessen ein emendatorisches Rescript mitgetheilt wird . . . . . 6 ggr								
16.	Für die Vorladung zum Termine auf eine mündlich angebrachte und angenommene Klage, mit Einschluß der Klage-Aufnahme	—	8	—	12	—	16	—	20
17.	Für jede sonstige oder fernere im Laufe des mündlichen oder schriftlichen Verfahrens vorkommende Vorladung zum Termine . . . . . 6 ggr								
17a.	Für die Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen 4 ggr, und ist, falls mehrere Zeugen oder Sachverständige in der nemlichen Sache gleichzeitig vorzuladen sind, der Gebührensatz für die an sich gleichen Ausfertigungen nur einfach zu erheben, die Schreib- ꝛc. Gebühren sind jedoch für jede derselben zu berechnen.								
18.	Für jeden sonstigen Termin, worin beim mündlichen Verfahren die Antwort des Beklagten auf die mündliche oder schriftliche Klage und die fernere Instruction des Rechtsstreits bis zum Schlusse verhandelt wird, mit Einschluß des Protocolls, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
	Wird die ganze Sache mit Einschluß der Klage-Aufnahme in einem Termine bis zum Erkenntnisse instruirt, so ist die Hälfte mehr zu nehmen . .	—	18	1	—	1	12	2	—
	Wird ein Erkenntniß zu Protocoll abgegeben, so ist dasselbe besonders zu taxiren. № 24 u. 25.								
19.	Für einen Termin im mündlichen oder schriftlichen Verfahren, es mag in selbigem eine wechselseitige Verhandlung oder nur ein einseitiger Antrag vorgekommen seyn, sofern kein bestimmter Gebührensatz vorgeschrieben ist, mit Einschluß des Protocolls 11 ggr								
	Alle Termine, die nach der Natur des Geschäfts oder auf ausdrücklichen Antrag der Parteien außerhalb der Gerichtsstelle abgehalten werden müssen, sind außer den Termins-Gebühren mit 12 ggr, und außerhalb des Orts mit 1 ℔ zu bezahlen, und die								

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30–100 ₰ ausschl.		Von 100–500 ₰ ausschl.		Von 500–1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	Kr.	₰	Kr.	₰	Kr.	₰	Kr.
Reisekosten besonders zu vergüten. Diäten sind aber in keinem dieser Fälle zu berechnen. (salv. redact.)								
20. Für einen besonders angesetzten Termin:								
1) zum Versuch der Güte:								
Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, je nachdem die Sache schwierig ist, die Gebühr № 13. einfach oder doppelt	—	6	—	8	—	12	—	16
	—	12	—	16	1	—	1	8
Wird aber ein Vergleich gestiftet, nach der Schwierigkeit der Sache, die Gebühr № 12. einfach oder doppelt	—	12	—	16	1	—	1	8
	1	—	1	8	2	—	2	16
Für die Protocollirung der richterlichen Vergleichs-Vorschläge und der darauf folgenden Erklärungen der Parteien, wie auch des wirklich zu Stande gekommenen Vergleichs, dürfen keine besondere Gebühren berechnet werden;								
2) um im schriftlichen Verfahren die Parteien über einzelne Thatsachen zu vernehmen und durch die an sie gerichteten Fragen den eigentlichen Streitpunct aufzuklären und festzustellen, die Gebühr sub № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
Sollte nach einem mündlichen Verfahren ein solcher Termin erforderlich werden, so ist dafür nur die Hälfte zu berechnen.								
21. Wird eine Widerklage, Reconvention, zugleich mit der Vorklage verhandelt und entschieden, so dürfen dafür zwar keine besondere Gebühren angesetzt werden. Jedoch kommt der Werth des Streitgegenstandes der Widerklage bei Berechnung der Gebühren mit in Betracht. Muß die Widerklage aber abgesondert (in Separato) ausgeführt werden, so ist sie in Rücksicht der Kosten als ein besonderer Rechtsstreit zu betrachten.								
22. Wird eine Haupt-Intervention angebracht, so kommen bis dahin, daß die Interventionssache unter den Parteien so weit verhandelt ist, daß sie mit der zuerst erhobenen Klage gleichlaufend fortgeführt werden kann, dieselben Gebühren, welche vorher in Rücksicht der Klage, der Antwort auf dieselbe u. s. w. bestimmt worden sind, zur Anwendung;								

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30-100 ℔ ausschl.		Von 100-500 ℔ ausschl.		Von 500-1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
		℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß
	mit Eintritt dieses Zeitpuncts aber wird für die Interventionssache nur die Hälfte der sonst geltenden Gebühren besonders berechnet.								
	Eine Neben-Intervention (interventio accessoria) bewirkt in Hinsicht der Gebühren keine Änderung und darf daher nicht besonders taxirt werden.								
23.	Für die vom Gerichte auf Ansuchen der Partei an einen Dritten erlassene Streitverkündigung (litis denunciatio), mit Einschluß des Termins und Protocolls, die Gebühr № 19. . . 11 ßß								
24.	Für ein Beweis-Urtheil oder Interlocut die Sätze unter № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
	ist ein Erkenntniß zugleich definitiv und interlocutorisch, so tritt nur der höhere Satz ein.								
25.	Für ein End-Urtheil (Definitiv-Decisiv-Bescheid) das Doppelte der Sätze № 12.	1	—	1	8	2	—	2	16
26.	Die Taxe für ein Contumacial-Urtheil ist zwei Drittheile der Sätze für ein End-Urtheil und resp. Interlocut.								
27.	Für die Beeidigung und Abhörung eines jeden Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 15 ßß								
28.	Für die Abhörung eines jeden unbeeidigten Zeugen, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . 11 ßß								
29.	Für Beeidigung und mündliche Instruction eines jeden Sachverständigen oder Beeidigung eines zum Zeugenverhöre zugelassenen Dollmetschers, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . 15 ßß								
	Für Beeidigung eines jeden Sachverständigen ohne mündliche Instruction . . . . . 11 ßß								
	Wird eine mündliche Instruction von Sachverständigen in einem besondern Termine vorgenommen, so tritt die Gebühr № 19. ein.								
30.	Wenn in einem dieser Termine das Gutachten des Sachverständigen abgegeben wird, so ist die Termins-Gebühr № 19. nebenher zu bezahlen.								
31.	Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8

32. Für die Einnehmung eines Augenscheins an Ort und Stelle, mit Einschluß des Termins und Protocolls:
    1) an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 Thlr.
    2) außerhalb desselben . . . . . 1 Thlr. 12 Sgr.

    Die Reisekosten werden in letzterm Falle besonders vergütet (№ 157.), Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

33. An Zeugen-Gebühren sind zu verwilligen:
    1) zur Entschädigung für die Versäumniß, wenn die Zeugen ihren Wohnort verlassen müssen, falls sie auf jene Anspruch machen, nach dem Stande und Gewerbe derselben, täglich . . . 4 Sgr. bis 1 Thlr.

    Sind die Zeugen am Orte der Abhörung gegenwärtig, zwei Drittheile des vorigen Satzes;
    2) an Reisekosten,
        a. wenn die Zeugen den Weg zu Fuße machen, für jede Stunde, mit Einschluß des Rückweges . . . . . 3 Sgr.
        b. können dieselben nach ihrem Stande, oder wegen hohen Alters oder körperlicher Schwäche auf Fahren oder Reiten Anspruch machen, so erhalten sie die deshalb verwandten Kosten nach Billigkeit ersetzt.

34. An Gebühren für Sachverständige sind zu berechnen:
    1) für jeden Tag des Geschäfts . . . . . 8 Sgr. bis 1 Thlr.
    2) für die Reisekosten wie vorher bei den Zeugen;
    3) für die Abfassung des schriftlichen Gutachtens . . . 8 Sgr. bis 1 Thlr.

    Indeß bleibt dem Richter in außerordentlichen Fällen eine höhere Bestimmung überlassen.

35. Die Gebühren für einen Dollmetscher, wenn derselbe bei dem Beweise durch Zeugen oder Urkunden zugezogen wird, hat der Richter in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Dollmetschers, nach dem Umfange der Arbeit und der mehren oder mindern Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu bestimmen.

36. Für Abnahme eines von einer der Parteien abzulegenden Eides, ohne daß für den vom Richter vor der Eides-Ableistung noch zu machenden Versuch der Güte oder für das aufgenommene Protocoll und den Termin besondere Gebühren angesetzt werden dürfen . . . . . 20 Sgr.

Wenn die Warnung vor dem Meineide verlesen ist und nun erst der Eid verweigert oder erlassen wird . . . . . 11 xr

Außerdem treten vorkommenden Falls die Bestimmungen zu № 19. ein.

Wenn ein und die nemliche Partei in einem Termine mehre Eide in derselben Sache ableistet, ohne Unterschied ob selbige etwa die Vor- oder Widerklage betreffen, so findet die Gebühr nur einfach Statt; bei mehren Streitgenossen dagegen, die einen und denselben Eid abzuleisten haben, ist jeder zur Erlegung der Gebühr für die Eides-Abnahme verpflichtet; bei Eidesleistung einer Gemeinde, es sey durch Eides-Bevollmächtigte oder durch die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, tritt jedoch der Satz № 55. ein.

37. Für den Publications-Termin und die Erklärung eines publicirten Erkenntnisses (§. 63. der Proc.-Ordn. in f.) . 11 xr

Werden in dem Publications-Termine sofort Rechtsmittel eingelegt, so findet dafür ein besonderer Satz nicht Statt.

38. Für die Protocoll-Aufnahme über die allgemeine Einwendung der Rechtsmittel oder das der Appellation oder Supplication wider ein ergangenes Erkenntniß und deren Bekanntmachung an den Gegentheil, so wie für die Verzichtleistung zu Protocoll auf ein eingelegtes Rechtsmittel und den darauf abzugebenden Bescheid . . . . . 11 xr

Für das Decret allein . . . . . 6 xr

39. Einsendung der Acten und Bericht . . . . . 12 xr

40. Für ein Inhaesivum oder die Abänderung des vorigen Erkenntnisses in der Supplications-Instanz, die Hälfte der Urtheils-Gebühren (№ 25.)

41. Für eine bloße Declaratoria . . . . . 8 xr

Sind damit die Apostoli verbunden . . . . . 12 xr

Für die Apostel allein . . . . . 6 xr

42. Für die mündliche Anbringung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das darüber aufzunehmende Protocoll und den darauf zu erlassenden Bescheid, der Satz von № 12.

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30-100 ₰ ausschl.		Von 100-500 ₰ ausschl.		Von 500-1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
		₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
43.	Für den Termin, worin die Restitutionssache verhandelt und instruirt wird, die Gebühren von № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
44.	Für das Erkenntniß in der Restitutions-Instanz der Satz von № 24, 25.								
45.	Für die Durchsicht und Festsetzung der Kosten-Rechnung, falls solche unter 30 ₰ beträgt . . 10 ℊℊ beträgt sie 30 ₰ oder darüber . . 12—20 ℊℊ								
46.	Für den auf ein angebrachtes Executions-Gesuch an den Verurtheilten erlassenen Befolgungs-Befehl (Paritions-Mandat), mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . . und falls die Summe über 1500 ₰ beträgt, für jede 500 ₰ mehr 12 ℊℊ mehr, jedoch höchstens 5 ₰. ist dasselbe bloß schriftlich angebracht und sofort darauf verfügt, 2/3.	—	9	—	12	—	18	1	—
47.	Für die Untersuchung und Entscheidung der gegen die Execution vorgebrachten Einreden, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . . . für das Decret allein 2/3.	—	9	—	12	—	18	1	—
48.	Für den Executions-Bescheid, mit Einschluß des an den Executor zu erlassenden Auftrags . .	—	9	—	12	—	18	1	—
49.	Für den Termin, worin Zahlungsfristen zum Besten des Exequendus angeordnet werden, einschließlich der Protocoll-Aufnahme und des Bescheides, 2/3 des Satzes № 47.								
50.	Für die nach erfolgter Immission in die Immobilien des Exequendus anzuordnende Sequestration, mit Einschluß der Beeidigung des etwa zu bestellenden Administrators, nach der mindern oder mehrern Wichtigkeit der Sache die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
51.	Für den Termin einer meistbietenden Verpachtung oder Vermiethung, einschließlich des Protocolls, die Gebühr № 129.								
52.	Für die Abhaltung eines oder mehrer Termine zum Zweck einer im Wege der Execution zu veranstaltenden Auction der abgepfändeten Sachen oder								

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30-100 ℔ ausschl.		Von 100-500 ℔ ausschl.		Von 500-1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
einer Subhastation der Immobilien des Schuldners, wie auch für die öffentliche Bekanntmachung der Auction, das Subhastationspatent und den Adjudicationsbescheid, kommen die Gebühren zur Anwendung, welche für dergleichen Handlungen im dritten Abschnitte bestimmt worden sind.								
53. Für die Beschlagnehmung der Activforderungen des Exequendus und die an denselben zu erlassende Benachrichtigung, den Gebührensatz № 12. .	—	12	—	16	1	—	1	8
für die Aufhebung einer Execution die Hälfte .	—	6	—	8	—	12	—	16
54. Für die Aufnahme einer Vollmacht, nach Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . . 8—16 ℊℊ								
und falls solcher sich auf mehr als 1000 ℔ beläuft . . . . . 1 ℔ 8 ℊℊ								
Ist die Vollmacht in einem die Verhandlung unter den Parteien enthaltenden und einer Gebühr unterliegenden Protocolle aufgenommen, so findet der höhere Gebührensatz Anwendung (salv. red.).								
55. Für den Termin der Aufnahme eines Syndicats, einschließlich des Protocolls, der Gebührensatz № 19. . . . . 11 ℳ								
mit Hinzurechnung von 3 ℳ für jeden erscheinenden Interessenten, jedoch unter Beschränkung auf ein maximum von 5 ℔.								
Diese Gebühr tritt auch in dem Falle ein, wenn die Mehrzahl sich gegen den Rechtsstreit erklärt.								
II. Gebühren in den außerordentlichen Verfahrungs-Arten in Rechts-Streitigkeiten.								
56. Für Gegenstände unter 30 ℔ gilt die unter Litt. A. sub 1. gegebene Vorschrift.								
Beträgt aber der Werth des Gegenstandes 30 ℔ und mehr, so gelten folgende Sätze.								
57. Für die protocollarische Aufnahme eines Arrest-Gesuchs, den darauf zu erlassenden Bescheid und die fernern zur Vollziehung des Real- oder Personal-Arrests erforderlichen Verfügungen, den Gebührensatz № 12. doppelt	1	—	1	8	2	—	2	16
Ist das Arrest-Gesuch schriftlich übergeben, 1/3 weniger.								

Digitized by Google

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
	Von 30–100 ₰ ausschl.		Von 100–500 ₰ ausschl.		Von 500–1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M
58. Für den Termin zur Rechtfertigung (Justification) des Arrests, das über die ganze Verhandlung aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende Erkenntniß, den Gebührensatz № 12. 1½mal	—	18	1	—	1	12	2	—
59. Für die auf das Gesuch um Verwandlung des Arrests in ein anderes Sicherheitsmittel erlassene Verfügung, insofern jenes nicht in dem Justifications-Termine mit vorgebracht worden ist, mit Einschluß des Termins und Protocolls	—	12	—	16	1	—	1	8
Für die Aufhebung eines Arrests gegen Sicherheitsbestellung unter obiger Voraussetzung derselbe Satz, mit Einschluß des Termins.								
Wird die Verfügung in den Fällen dieser und der vorhergehenden Position nicht sofort im Termine getroffen, so finden die vorstehenden Sätze nur zu ⅔, für ein nachfolgendes schriftliches Decret aber zu ⅓ Statt.								
60. Für die protocollarische Aufnahme einer Executiv-Klage, mit Einschluß des Termins und des darauf abzugebenden Bescheides, den Gebührensatz № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
wird die Klage schriftlich eingereicht, ⅓ weniger.								
61. Für die terminliche weitere Verhandlung des Executiv-Processes, das darüber aufzunehmende Protocoll und das darauf abzugebende definitive und etwa eintretende Zwischen-Erkenntniß, mit Einschluß des im Termine etwa abzunehmenden Eides, den Gebührensatz № 58.	—	18	1	—	1	12	2	—
die Sache mag in einem oder zwei Terminen abgethan werden. Diese Gebühren und die unter № 60. finden auch im Wechsel-Processe Statt.								
62. Für eine einstweilige (oder provisorische) Verfügung, mit Einschluß des Termins und Protocolls die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
bei wichtigeren Gegenständen . . . 1 bis 2 ₰								
ist solche bloß auf schriftlichen Antrag getroffen, ⅓ weniger.								

Digitized by Google

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30-100 ₰ ausschl.		Von 100-500 ₰ ausschl.		Von 500-1000 ₰ ausschl.		1000 ₰ und darüber	
		₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
63.	Für den Termin zur Verhandlung über die gegen die erkannte provisorische Verfügung etwa vorzubringenden Einreden, das darüber aufzunehmende Protocoll und das darüber abzugebende Erkenntniß die Gebühr № 12. . . . . ist die Sache bloß schriftlich verhandelt, $\frac{1}{3}$ weniger.	—	12	—	16	1	—	1	8
64.	Für die protocollarische Aufnahme einer Klage über Störung im Besitze oder Entsetzung aus demselben, mit Einschluß des Termins die Gebühr № 19. . . . . 11 ℊℊ								
65.	Für die Vorladung zum Termine . . . 4 ℊℊ Ist etwa damit zugleich ein unbedingter Befehl an den Beklagten zu verbinden, sich aller Störungen zu enthalten und die abgepfändeten Stücke heraus zu geben, so werden dafür besonders berechnet 6 ℊℊ								
66.	Für den Termin zur Verhandlung über die Klage wegen Störung im Besitze oder Entsetzung aus demselben und das darüber abzugebende Erkenntniß, mit Einschluß des Protocolls die Gebühr № 19. doppelt . . . . . 22 ℊℊ								
67.	Für die protocollarische Aufnahme eines Gesuchs um Erlangung eines vorher noch nicht gehabten Besitzes, die etwa Statt findende Verhandlung und das abzugebende Erkenntniß . . 18 ℊℊ bis 1 ₰ Ist ein schriftliches Verfahren eingeleitet gewesen, so finden die Gebühren № 14. und 15. und für das Erkenntniß die Sätze № 24. ihre Anwendung.								
68.	Für einen unbedingten Befehl (mandatum sine clausula) im unbedingten Mandats-Processe, mit Einschluß des Termins und Protocolls, zur Aufnahme des Antrags den Satz № 58. . . .	—	18	1	—	1	12	2	—
69.	Für den Termin zur Vorbringung der Einreden wider das erlassene unbedingte Mandat, mit Einschluß des Protocolls und des darauf abzugebenden Erkenntnisses, die vorstehenden Gebührensätze.								
70.	Ist in einer solchen Mandatssache vor Abgebung eines Erkenntnisses ein fernerer Termin zur Vernehmung des Imploranten auf die Einreden des Imploraten nothwendig, so wird für das Protocoll								

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30-100 fl. ausschl.		Von 100-500 fl. ausschl.		Von 500-1000 fl. ausschl.		1000 fl. und darüber	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	und für das erfolgende Erkenntniß die Hälfte des betreffenden Satzes von № 69. berechnet.								
71.	Für einen bedingten Befehl, mit Einschluß des Termins und Protocolls zur Aufnahme des Antrags	—	9	—	12	—	18	1	—
71a.	Für den darauf erfolgenden unbedingten Befehl (Purifications-Mandat)	—	9	—	12	—	18	1	—
72.	Für einen auf schriftlichen Antrag abgegebenen bedingten Befehl	—	6	—	18	—	12	—	16
73.	Für den Termin zur Vorbringung der Einreden wider das erlassene bedingte Mandat, oder falls auf solche des Imploranten weitere protocollarische Vernehmung nothwendig wird, treten die Gebühren des ordentlichen Processes ein.								
	III. Gebühren in Concurs-Sachen.								
74.	Für einen Termin, um die Gläubiger zur Bewilligung eines Nachlasses an ihren Forderungen oder zur Gestattung von Zahlungs-Terminen zu vermögen, um auf diese Art die Eröffnung des Concurses abzuwenden, mit Einschluß des Protocolls nach Verhältniß der Gütermasse . . . . . Gelingt es dem Richter, in solchem Termine eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen und auf diese Weise die Eröffnung des Concurses abzuwenden, so wird jene Gebühr doppelt erhoben, welche der Schuldner zu erlegen hat.	—	18	1	—	1	12	2	—
75.	Für die protocollarische Aufnahme des Gesuchs eines Schuldners, zur Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger zugelassen zu werden und das darüber abzugebende Erkenntniß nach einem Überschlage der Vermögens-Masse	—	9	—	12	—	18	1	—
76.	Für einen Termin zur Untersuchung des Vermögens und Schuldenbestandes eines Schuldners, weil dieser dem, auf die Eröffnung des Concurses gemachten Antrage widersprochen hat die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
77.	Für den Bescheid, wodurch der Concurs eröffnet, oder die Befugniß zur Veräußerung genom-								

		Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.							
		Von 30-100 ℔ ausschl.		Von 100-500 ℔ ausschl.		Von 500-1000 ℔ ausschl.		1000 ℔ und darüber	
		℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß	℔	ßß
	men, oder der erkannte Concurs sistirt wird, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
78.	Für die öffentliche Beschlagnehmung der in fremden Händen sich befindenden Gelder, Sachen und Briefschaften des Gemeinschuldners, die Gebühr № 12.	—	12	—	16	1	—	1	8
79.	Für die Bestellung eines Curators der Concursmasse oder Contradictors und dessen Beeidigung	—	12	—	16	1	—	1	8
	für das Entlassungs-Decret die Hälfte . . .	—	6	—	8	—	12	—	16
80.	Für einen Haupt-Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen in den Fällen des §. 183. und 184. der Proceß-Ordnung, einschließlich der Protocoll-Aufnahme die doppelte Gebühr von № 12.	1	—	1	8	2	—	2	16
	und falls die Gütermasse über 1500 ℔, überher für jede folgende 500 ℔ = 12 ßß mehr bis höchstens 10 ℔.								
	Die Gebühr ist von dem Schuldner oder aus der Masse zu berichtigen.								
	Für die übrigen in dem Termine vorkommenden Handlungen und Geschäfte — eintretenden Falles jedoch mit Ausnahme des Satzes № 79. — dürfen besondere Gebühren nicht angesetzt werden; gelingt es jedoch dem Richter, einen allgemeinen gütlichen Vergleich in dem ersten oder einem nachfolgenden Haupttermine zu Stande zu bringen, und auf diese Art den Concurs zu beendigen, so werden dafür noch besonders, nach Verhältniß der Gütermasse die obigen Gebühren bewilligt und sind vom Schuldner zu erlegen.								
81.	Für die Liquidation in einem andern, als dem Professions-Termine, für jeden einzelnen Termin . .	—	8	—	12	—	16	—	20
	für Sachen unter 30 ℔								
	a. bis 10 ℔ . . . . . 4 ßß								
	b. von 10 bis 30 ℔ . . . . . 6 ßß								
	Ist noch ein Beweisverfahren nöthig oder wird schriftlich verhandelt, so finden die Gebühren des ordentlichen Processes Statt.								

	Abtheilungen nach der Gütermasse.									
	Bis 500 ₰ ausschl.		Von 500 -1000 ₰ ausschl.		Von 1000-5000 ₰ ausschl.		Von 5000-10000 ₰ ausschl.		10000 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
81a. Werden die Forderungen nach dem Haupt-Termine angemeldet . . . . . 11 ℳ Beträgt die Summe unter 30 ₰, so treten die Sätze ein von resp. . 3 ℳ, 4 ℳ, 6 ℳ, 8 ℳ										
82. Für die Abnahme eines Manifestations-Eides . . . . . 15 ℳ										
83. Für das Prioritäts-Urtheil, nach der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache	1	8	2	16	5	8	8	—	10	—
84. Für den Distributions-Bescheid die Hälfte der vorstehenden Gebühren-Sätze.										
85. Für den Distributions-Termin ein Drittheil der Sätze von № 83.										
86. Für jeden sonstigen Auszahlungs-Termin die Gebühren von № 137.										
87. Für folgende in Concursen vorkommende Handlungen: die Edictal-Ladung, Versiegelung und Entsiegelung, Verfertigung eines Inventars, öffentliche Bekanntmachungen, Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter, Aff- und Refixion der Edictal-Ladung oder anderer öffentlichen Bekanntmachungen, Abhaltung des Auctions- und Subhastations-Termins, Annahme der ins gerichtliche Depositum kommenden Gelder und Sachen, werden die Gebühren genommen, welche für Handlungen der Art in dem dritten Abschnitte festgesetzt worden sind.										
88. Für die Revision, Monitur und Abnahme einer Curatel-Rechnung im Concurse, für jede Jahres-Rechnung tritt, wenn die Einnahme derselben unter 30 ₰ beträgt, ein Gebührensatz nicht ein; bei einem höhern Betrage aber die Gebühr № 106., jedoch nicht über 10 ₰.										

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

89. Für die protocollarische Aufnahme eines Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Pacht- und Mieth-Contracts;										

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeſchäfts.											
	Bis 25 ℔ ausſchl.		Von 25 -50 ℔ ausſchl.		Von 50 -100 ℔ ausſchl.		Von 100 -200 ℔ ausſchl.		Von 200 -500 ℔ ausſchl.		500 ℔ und darüber	
	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
eines Darlehn-Contracts und einer Hypothek- oder Pfand-Verſchreibung; eines Ceſſions-, Delegations-, Expromiſſions-, Cautions- und Bürgſchafts-Vertrages; eines Erbpacht-, Erbzins- und Erbmeier-Contracts; eines Lieferungs- und Geſellſchafts-Vertrages; eines Vertrages, wodurch Renten oder Dienſtbarkeiten beſtellt werden; eines Vergleichs, ohne daß über deſſen Gegenſtand bereits ein Rechtsſtreit anhängig iſt; eines Vertrages, wodurch unter Ehegatten die Güter-Gemeinſchaft eingeführt wird, inſofern dieſes nicht durch die Eheſtiftung geſchehen iſt; nach dem Werthe des Gegenſtandes . . . . . über 1000 ℔ für jede 500 ℔ mehr 12 ℳ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ℔;	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12	2	—

a. bei Pacht- und Mieth-Contracten wird das Pacht-Quantum von den Jahren, der Dauer der Pachtzeit, jedoch höchſtens von 25 Jahren zuſammengerechnet, als der Werth des Gegenſtandes des Vertrages betrachtet.

Bei Tauſch-Contracten wird die Hälfte der von beiden Theilen zu leiſtenden Werths-Objecte in Anſchlag gebracht.

b. Die vorgedachten Gebühren begreifen zugleich in ſich die Gebühren, theils für den zur Aufnahme des Geſchäfts abgehaltenen Termin; theils für die Eintragung des Vertrages in die Handels- oder Contracten-Bücher des Gerichts, wofür nur die Schreibgebühren oder Copialien (S. № 152.) zu vergüten ſind; theils für die etwa nothwendig werdende Nachſchlagung der Handels- oder Contracten- oder Hypotheken-Bücher;

theils für die bei Schuld-Verſchreibungen vorkommende Aufnahme einer Bürgſchaft und die dabei nothwendig werdende Belehrung einer Partei über ihre Befugniſſe und die Wirkung der von ihr vorzunehmenden Handlung;

theils für die Ausfertigung des Vertrages, wofür bloß Copialien vergütet werden;

c. Wurde auf Ansuchen der Parteien der Contract außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle aufgenommen, so treten außerdem die desfallsigen Bestimmungen ad № 19. ein.

90. Läßt sich in einem der unter der vorhergehenden Nummer aufgeführten Fälle der Werth des Gegenstandes auch nicht nach einer ungefähren Schätzung bestimmen, so soll für die Aufnahme eines solchen Contracts, nach dem Verhältnisse seiner Schwierigkeit und Wichtigkeit genommen werden . . . . . 16 gg bis 2 ℔ 12 gg

Dasselbe gilt

91. Von anderen bei № 89. nicht ausdrücklich namhaft gemachten Verträgen, bei welchen der Werth des Gegenstandes auch nicht ungefähr sich angeben läßt, insofern dafür nachher keine besondere Taxe angesetzt worden ist.

93. Für eine Ehestiftung, mit Einschluß des Termins und Protocolls . . 1 bis 4 ℔
Auch im Falle einer gerichtlichen Bestätigung der Ehestiftung kommt nur diese Taxe zur Anwendung; die Confirmations-Gebühren (№ 115.) sind ausgeschlossen; für den in einer solchen Ehestiftung vorkommenden Erbvertrag, Ablobung ꝛc. findet eine besondere Gebühr eben wenig Statt. Geschah übrigens die Aufnahme des Contracts, auf Verlangen der Betheiligten, außerhalb des Gerichts, so sind die Reisekosten zu vergüten.

94. Für die protocollarische Aufnahme, die etwa erforderliche Bestätigung eines Übergabe-Contracts, eines Erb-Vertrages (pactum successorium) wie auch eines Einkindschafts-Vertrages (pactum unionis prolium) nach dem Verhältnisse seiner Wichtigkeit und Schwierigkeit . . . . . 1 bis 4 ℔

Ausnahmsweise können bei sehr beschränkten Vermögens-Umständen die Gebühren-Sätze der beiden vorstehenden Nummern bis auf 16 gg ermäßigt werden.

95. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme wegen Ausmittelung der Ansprüche an eine Verlassenschaft, nach zuvoriger Edictal-Ladung, finden die unter № 80. vorgeschriebenen Sätze ihre Anwendung.

96. Für die protocollariſche Aufnahme eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem Verhältniß der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache . . . . . 1 bis 5 Thlr.

97. Für die Annahme eines ſchriftlich abgefaßten Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall . . . 16 Sgr. bis 2 Thlr.

98. Geſchieht die Aufnahme oder die Annahme eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtelle, jedoch an dem Orte des Gerichts, ſo ſoll die Taxe für die Aufnahme und für die Annahme des Teſtaments um . . 1 Thlr. erhöhet werden.

Mußte aber der Richter zum Zwecke der Aufnahme oder Annahme eines Teſtaments u. ſ. w. ſich außerhalb des Orts des Gerichts verfügen, ſo werden die Sätze um . . . . . 2 Thlr. erhöhet.

Außerdem werden die Reiſekoſten vergütet.

99. In den, in den vorſtehenden drei Nummern beſtimmten Fällen werden für die gerichtliche Niederlegung eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall beſondere Gebühren nicht geſtattet.

100. Für die verlangte Zurückgabe eines Teſtaments . . . 12 Sgr.

101. Für den Depoſitionsſchein über die erfolgte gerichtliche Niederlegung eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall 12 Sgr.

102. Für die Publication eines Teſtaments oder einer andern Verordnung auf den Todesfall nach dem ungefähren Betrage des Vermögens, worüber verfügt worden iſt, wenn ſolches nicht 500 Thlr. beträgt 1 Thlr.
wenn ſolches nicht 1000 Thlr. erreicht . . . . . 1 Thlr. 12 Sgr.
Beträgt es aber dieſe Summe . . . . . 3 Thlr.

Es dürfen aber weder für den Publications-Termin, noch für das in demſelben aufgenommene Protocoll, noch auch für den Entwurf des Publicandi beſondere Gebühren genommen werden.

103. Für die Ablieferung des Teſtaments an das Gericht des Erblaſſers . . . . . 12 Sgr.

104. Für den Termin und die Protocoll-Aufnahme eine Erbſchafts-Auseinanderſetzung betreffend, nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit des Geſchäfts . . . . . 1 bis 2 Thlr.

und falls ein Erbtheilungs-Receß unter den Erben durch das Gericht vermittelt wird, außerdem . . . . . 1 bis 10 ₰

105. Für die Anordnung oder Bestätigung einer Vormundschaft über Pupillen, Minderjährige, Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, Abwesende und Verschwender, wenn deren reines Vermögen wahrscheinlich beträgt:

1.	100 ₰ oder darunter, nichts	
2.	über 100 bis 200 ₰	8 Ngr.
3.	= 200 = 500 ₰	16 Ngr.
4.	= 500 = 1000 ₰	1 ₰
5.	= 1000 = 5000 ₰	1 ₰ 8 Ngr.
6.	= 5000 ₰	2 ₰

Diese Gebühren begreifen zugleich in sich:

a. die Beeidigung des Vormundes und

b. die Ausfertigung des Tutorii oder Curatorii, wofür blos noch die Copialien berechnet werden dürfen.

Vormundschaftssachen werden sportelnfrei behandelt, wenn sich durch ungefähren Überschlag ergiebt, daß das Vermögen der Pflegbefohlnen für deren nach ihren Verhältnissen nothwendigen Unterhalt während der Dauer der Vormundschaft wird verwandt werden müssen. Fällt ihnen während dieser Zeit ein solches Vermögen zu, welches jene Voraussetzung beseitigt, so werden auch die bis dahin nicht erhobenen Gebühren eingezogen.

Ist die Sportelnpflichtigkeit einer Vormundschaftssache gewiß, indeß Zweifel darüber, ob der Betrag des Vermögens die Taxirung nach einer höheren oder geringeren Abtheilung begründet, so ist die geringere bis dahin zu wählen, daß die genauere Feststellung des Vermögens die Anwendbarkeit der höheren zeigt.

106. Für die Revision, Monitur und Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung für jede Jahrs-Rechnung tritt, wenn die currente Einnahme derselben über 25 ₰ betragen, eine Gebühr ein, und zwar:

1.	von 25 bis 50 ₰ ausschließlich	4 Ngr.
2.	von 50 bis 100 ₰ ausschließlich	6 Ngr.
3.	von 100 bis 200 ₰ = ...	12 Ngr.
4.	von 200 bis 500 ₰ = ...	1 ₰

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 fl. ausschl.		Von 25 -50 fl. ausschl.		Von 50 -100 fl. ausschl.		Von 100 -200 fl. ausschl.		Von 200 -500 fl. ausschl.		500 fl. und darüber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5. von 500 bis 1000 fl. ausschl. . 1 fl. 12 kr. und über 1000 fl. für jede 500 fl. mehr 12 kr. mehr.												
Können die Gebühren nebst den übrigen nothwendigen Ausgaben aus den Revenüen nicht bestritten werden; so sind sie, sammt dem Stempel und Copialien, bis zur Beendigung der Vormundschaft zu adnotiren und dann von den volljährig Gewordenen oder von den Erben des verstorbenen Minderjährigen zu entrichten.												
Für die zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme und Erläuterung der über die Rechnung gemachten Erinnerungen abgehaltenen Termine und abgegebenen Verfügungen dürfen keine Gebühren genommen werden.												
Sollten hiebei gelegentlich andere Handlungen oder Verfügungen vorkommen, welche einem Gebührensatze unterworfen sind, so ist die Gebühr für solche nicht ausgeschlossen.												
107. Für die an einen Vormund im Säumungsfalle ergangene schriftliche Aufforderung zur Rechnungs-Ablage . . . . . 6 kr.												
In dem Wiederholungsfalle der Aufforderung das Doppelte.												
Diese Gebühren hat der säumige Vormund aus seinen Mitteln zu zahlen.												
108. Für ein in Vormundschaftssachen erlassenes Decret, wodurch der Vormund zur Veräußerung, Verpfändung, zur Eingehung eines Vergleichs oder zur Anstellung einer Klage ermächtigt wird, nach dem Werthe des Gegenstandes	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
109. Für ein sonstiges Decret in Vormundschaftssachen, so wie für eine Resolution, Attestat, Bericht, Hülfsschreiben ꝛc., falls der Gegenstand die Erziehung des Pflegbefohlenen oder ein Object unter dem Werthe von 500 fl. betrifft 6 kr. bei höherm Werthe dagegen oder falls das Object nicht geschätzt werden kann, muthmaaßlich jedoch den Werth von 500 fl. erreicht . . . . . 12 kr.												

Diese Gebühr tritt inmittelst in den Fällen, wo die Aufkünfte des pupillarischen Vermögens zur Unterhaltung des Minderjährigen nicht hinreichen, überall nicht ein.

110. Für die dem abgehenden Vormunde nach abgelegter letzter Rechnung und Erledigung der darüber etwa gemachten Erinnerungen ertheilte endliche Entbindung die unter № 105. bestimmten Gebühren.

111. Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch einen Pfennig von jedem vollen Thaler und an Einschreibungsgebühr 8 ggr.

In Fällen, wo bei Eintragung der Hypothek eine gewisse Summe, auf oder für welche die Hypothek bestellt worden, nicht angegeben werden kann, tritt statt obiger Gebühr nach Wichtigkeit der Sache eine Gebühr von 2 bis 4 ₰ ein.

a. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Vormund oder Curator seinen Pflegbefohlenen der Vormundschaft oder Curatel halber eine öffentliche Hypothek bestellt, vielmehr ist für solche Eintragung die Einschreibungsgebühr von 8 ggr zu entrichten, nach eben diesem Grundsatze aber auch bei hypothekarischen Dienst-Cautionen der Staatsdiener zu verfahren.

b. Falls wegen Eintragung einer und der nämlichen Schuldsumme, für welche mehre Hypotheken bestellt worden, die vorgedachte Gebühr bereits erlegt ist, ohne Unterschied, ob solches bei einem Obergerichte oder einem der Untergerichte Statt gefunden, so tritt für die Eintragung der der nämlichen Schuld halber gleichzeitig bestellten weitern Hypothek eine nochmalige Eintragungsgebühr nicht ein, vielmehr findet in einem solchen Falle nur die Einschreibungs-Gebühr von 8 ggr Statt; ebenmäßig ist für die Eintragung einer und derselben Schuld auf mehre Folien in demselben Hypothekenbuche, die Gebühr nur einmal zu erheben.

c. Für die Bescheinigung der geschehenen Eintragung treten Copial-Gebühren ein, enthält derselbe außerdem eine sonstige Verfügung, so ist er der gewöhnlichen Taxe daneben unterworfen.

112. Für die Eintragung einer Protestation in das Protestationsbuch oder eine Löschung derselben, falls ein solches Buch vorhanden und den Schein . . . . . 12 ggr

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 ₰ ausschl.		Von 25 -50 ₰ ausschl.		Von 50 -100 ₰ ausschl.		Von 100 -200 ₰ ausschl.		Von 200 -500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰	Mk
113. Für die im Hypothekenbuche vorgenommene Umschreibung einer Hypothek, dieselbe mag aus einem oder aus mehrern Gegenständen bestehen 12 Mk falls jedoch die umzuschreibende Schuld unter 100 ₰ beträgt . . . . . 6 Mk												
Für die im Hypothekenbuche vorgenommene Löschung einer Hypothek:												
wenn der Gegenstand 100 ₰ und darunter beträgt . . . . . 2 Mk												
wenn derselbe über 100 ₰ beträgt . . . 4 Mk												
Für eine neben der Löschung erbetene Bescheinigung außerdem . . . . . 6 Mk												
114. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuche oder Bescheinigung, daß keine oder welche Hypothek darin eingetragen sey, einschließlich des Bescheides . . . . . 12 Mk												
115. Confirmations-Gebühr, wenn die gerichtliche Bestätigung gesetzlich erforderlich ist oder verlangt wird	—	4	—	6	—	8	—	12	1	—	2	—
Bei einem höheren Betrage für jede 500 ₰ mehr 12 Mk mehr, jedoch nie mehr als 5 ₰.												
Kann jedoch der Gegenstand einer bestimmten Schätzung nicht unterzogen werden, 1 ₰ bis höchstens 5 ₰. Diese Gebühr kommt übrigens bei Vergleichen in Processen, so wie bei den unter № 11. erwähnten obervormundschaftlichen Decreten nicht zur Anwendung. Falls die Confirmation gleichzeitig und vor demselben Gerichte mit einer Eintragung (№ 111) oder mit einem Adjudications-Bescheide (№ 131) Statt findet, so kommt nur die Gebühr desjenigen dieser Geschäfte zur Anwendung, wofür die höhere Taxe vorgeschrieben ist.												
Für die gerichtliche Confirmation eines unter № 89. aufgeführten Contracts, wenn derselbe außergerichtlich abgeschlossen und schriftlich abgefaßt dem Gerichte überreicht wird, werden nur die Confirmations-Gebühren entrichtet.												
Bei einer mit einer bloßen Bürgschaft der Ehefrau verbundenen hypothekarischen Schuldverschreibung des Ehemanns wird wegen jener Bürgschaft die Confirmations-Gebühr, falls die Confirmation												

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 ₰ ausschl.		Von 25 - 50 ₰ ausschl.		Von 50 - 100 ₰ ausschl.		Von 100 - 200 ₰ ausschl.		Von 200 - 500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
gleichzeitig und vor demselben Gerichte vorgenommen wird, neben der Eintragungsgebühr nicht noch außerdem erhoben.												
116. Für die protocollarische Aufnahme einer Vollmacht, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . . 8 bis 16 ℳ und falls solcher auf mehr als 1000 ₰ sich beläuft . . . . . 1 ₰ 8 ℳ												
116.a. Für die protocollarische Aufnahme einer Assignation, einer Quitung über ein abgetragenes Capital, bezahlte Kaufgelder oder Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten, insofern die Quitung nicht bei einer andern Gelegenheit mit aufgenommen worden ist . . . . . (Siehe jedoch № 34.)	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	1	—
117. Für die protocollarische Aufnahme der Aufkündigung eines Capitals, eines Pacht-, Mieth- oder andern Contractes, mit Einschluß der erfolgenden gerichtlichen Kündigung 12 ℳ bis 1 ₰, für diese letztere allein, die Gebühren processualischer Zahlungs-Befehle.												
118. Für einen Mortifications-Schein, mit Einschluß des Termins und Protocolls	—	12	—	18	1	—	1	12	2	—	3	—
119. Für die Aufnahme einer Protestation, wie auch der Protest-Urkunde eines Wechsels oder einer auf Ordre gestellten Zahlungs-Anweisung . . . . Erfolgt eine solche Aufnahme außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, aber doch im Orte des Gerichts, außerdem . . . . . 12 ℳ Erfolgt sie außerhalb des Orts, neben den gewöhnlichen Reisekosten noch . . . . . 1 ₰	—	8	—	12	—	16	1	—	1	8	2	—
120. Für die protocollarische Aufnahme einer Verzichtleistung auf eine künftige noch nicht angefallene Erbschaft, oder auf die künftige Succession in Lehn-, Fideicommiß- oder Bauergüter oder auf irgend ein anderes Recht 12 ℳ bis 1 ₰												

Für die Aufnahme der Verzichtleiſtung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bei Bürgſchaften dürfen nicht beſonders Gebühren genommen werden, da dieſe ſchon in denen enthalten ſind, welche für die Aufnahme der Bürgſchaft ſelbſt beſtimmt worden ſind. (S. № 89.)

121. Für die Aufnahme eines abgeſondert ertheilten, zu einem außergerichtlichen Geſchäfte etwa erforderlichen Conſenſes, mit Einſchluß des darüber aufgenommenen Protocolls . . . . . 16 gr

122. Für die protocollariſche Aufnahme einer Adoption oder Emancipation und die darüber auszufertigende Urkunde . . . . . 2 Thlr

123. Für einen Stellvertretungs-Contract . . . . . 1 Thlr

Dritter Abſchnitt.

Von den Gebühren, welche bei Ausübung der ſtreitigen ſowohl als der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen können.

124. Für eine Edictal-Ladung oder irgend eine andere öffentliche Bekanntmachung, mit Einſchluß des etwa erforderlichen Auszuges zum Einrücken in die Wochen-, Intelligenz- oder Zeitungsblätter . . . 12 gr bis 2 Thlr

Für das Schreiben an das Adreß-, Intelligenz-Comtoir, oder an die Zeitungs-Expedition ſollen nur die Copialien berechnet werden.

Sind Requiſitionen anderer Gerichte erforderlich . . . . . 8 gr

Dieſer Satz darf jedoch nur einmal berechnet werden.

125. Für einen in Folge derſelben erlaſſenen Präcluſiv-Beſcheid . 8 bis 16 gr

126. Für eine Todes-, Prodigalitäts- oder Blödſinnigkeits-Erklärung . . . . . 1 Thlr

127. Für die Abhaltung eines oder mehrer Termine zum Zwecke einer öffentlichen Verſteigerung beweglicher Sachen, einer Auction

a) für die erſten drei Stunden . . . . . 1 Thlr 16 gr

b) für jede folgende Stunde . . . . . 8 gr

1. Wird die Auction außerhalb des Orts des Gerichts gehalten, ſo werden Reiſekoſten vergütet.

2. Es dürfen keine Gebühren für die Protocollführung und Annahme der während des Termins gezahlten Auctionsgelder angesetzt werden. Geschieht die Zahlung später, so wird 1 Procent genommen.

3. Verlangen die Käufer aus dem Auctions-Protocolle Extracte, so zahlen sie für jeden derselben, wenn er unter einem Bogen beträgt 2 ℊℊ
für einen ganzen Bogen . . . . . 3 ℊℊ

4. Für die vor Abhaltung der Auction nothwendig werdenden Anschlagezettel und sonstige Bekanntmachung werden überhaupt außer den Gebühren der Gerichts-Unterbediente 6 bis 8 ℊℊ und die Copialien und baaren Auslagen vergütet.

5. Für die Verfertigung des Verzeichnisses oder Catalogs werden die Inventarisations-Gebühren bezahlt. (№ 132.)

128. Für die Bekanntmachung einer öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Sachen, somit für das Subhastations-Patent, es mag von einer nothwendigen oder freiwilligen Subhastation die Rede seyn, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . . 12 ℊℊ bis 1 ℔

Für die dem Subhastations-Patent einverleibte Edictal-Ladung der Näherrechts-Prätendenten, wie auch für den aus jenem etwa zu machenden Auszug, zum Behuf der Einrückung in die öffentlichen Blätter, finden keine besondere Gebühren Statt.

Wird die Bekanntmachung in Folge einer neuen Verfügung wiederholt, so tritt darunter ebenfalls die vorstehende Gebühr ein.

129. Für die Subhastation oder Verpachtung unbeweglicher Sachen, wenn das Geschäft zu Stande kommt, ohne Unterschied, ob desfalls ein oder mehrere Termine abgehalten worden, falls das daraus gelöste Kaufgeld beträgt:

1. 100 ℔ oder darunter . . . . . 16 ℊℊ
2. über 100 bis zu 200 ℔ . . . . . 1 ℔
3. über 200 bis 500 ℔ . . . . . 1 ℔ 8 ℊℊ
4. über 500 bis 1000 ℔ . . . . . 2 ℔
5. über 1000 bis zu 2000 ℔ . . . . . 3 ℔

für jedes fernere 1000 ℔ 1 ℔ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ℔.

	Abtheilungen nach dem Gegenstande des Rechtsgeschäfts.											
	Bis 25 ₰ ausschl.		Von 25 - 50 ₰ ausschl.		Von 50 - 100 ₰ ausschl.		Von 100 - 200 ₰ ausschl.		Von 200 - 500 ₰ ausschl.		500 ₰ und darüber	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Die bei № 127. unter 1 und 3. gegebenen Vorschriften kommen auch hier zur Anwendung. Bei Pacht-Contracten findet, hinsichtlich der Gebühren, die unter № 89. a. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.												
130. Kommt der Verkauf oder die Verpachtung nicht zu Stande, so werden die Gebühren für jeden einzelnen Termin mit . . . . . 8 ℊℊ bis 1 ₰ bezahlt.												
131. Für den Adjudications-Bescheid über öffentlich verkaufte Immobilien, wenn das Gebot, wofür der Zuschlag erfolgte, beträgt . . . . . und über 1000 ₰ für jede 500 ₰ mehr 12 ℊℊ mehr, in keinem Falle jedoch über 10 ₰.	—	8	—	12	—	16	1	—	1	12	2	—
Besondere Confirmations-Gebühren fallen weg.												
132. Für die Aufnahme eines Inventars, insofern darauf ein Zeitraum verwandt worden ist, welcher nicht über drei Stunden dauert 1 ₰ 16 ℊℊ für jede Arbeitsstunde darüber . . . . 8 ℊℊ												
Geschieht die Aufnahme des Inventars außerhalb des Orts des Gerichts, so werden Reisekosten vergütet; Diäten aber dürfen neben den obigen Gebühren nicht berechnet werden.												
133. Für eine Versiegelung und für das dabei zu führende Protocoll nach Beschaffenheit des Vermögens . . . . . 16 ℊℊ bis 2 ₰												
134. Für eine Entsiegelung, mit Einschluß des Protocolls . . . . . 12 ℊℊ												
135. Für die Annahme gerichtlich zu deponirender Gelder 1 Procent.												
Für die Deposition von Obligationen und anderen Zinsen tragenden Papieren, die auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, ein Drittel Procent.												
In Vormundschafts- und Concurs-Sachen, die Hälfte obiger Sätze.												
Von zu deponirenden Kostbarkeiten wird nach deren Beträchtlichkeit und Wichtigkeit genommen . . . . . 1 ₰ bis 4 ₰												

Digitized by Google

Von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers gestellt, nur Protocoll-Gebühren von 8, 12 gGr bis höchstens . 16 gGr

a) Für die wirkliche Depoſition gedachter Gelder, Papiere und Sachen und deren Eintragung in das Depoſitenbuch finden keine beſondere Gebühren Statt.

b) Von unvermögenden Vormundſchaften (cf. № 105.), ſollen überall keine Depoſitions-Gebühren genommen werden.

c) Sollten die deponirten Gelder verzinslich ausgeliehen werden, ſo dürfen weder für Einziehung der Zinſen, noch der Capitalien ſelbſt, Depoſiten-Gebühren angeſetzt werden.

Im Falle der Wiedereinlieferung von Obligationen, die nur einſtweilen aus dem gerichtlichen Deposito zurückgegeben worden, dürfen nur Termins- nicht aber nochmalige Depoſiten-Gebühren berechnet werden.

136. Für den Schein über die Depoſition der in voriger Nummer gedachten Gegenſtände:

a) bei einem Gegenſtande unter 200 ℔ . . . . . 4 gGr

b) = = = von 200 bis 500 ℔ . . . . 8 gGr

c) = = = über 500 ℔ . . . . . 12 gGr

137. Für die gerichtliche Auszahlung von Kauf-, Erb- und andern Geldern, welche nicht deponirt waren, mit Einſchluß des darüber aufzunehmenden Protocolls, wenn dieſelben betragen:

1) von 100 ℔ oder darunter . . . . . 6 gGr

2) von jedem folgenden Hundert . . . . . 3 gGr

138. Für eine Quitung über nicht deponirte, ſondern blos gerichtlich eingezahlte Gelder . . . . . 4 gGr

139. Für die Aufſuchung und Einſicht ſolcher Acten, welche bereits reponirt worden ſind . . . . . 8 bis 16 gGr

a) Dieſe Gebühren finden aber nur Statt, wenn die Acten-Aufſuchung auf Antrag einer Partei geſchah.

b) Gehören mehre volumina zu einem Rechtsſtreite, ſo wird der obige Satz nur überhaupt, nicht aber für jedes einzelne volumen gezahlt.

c) Für die Einſicht currenter Acten wird die Hälfte entrichtet.

Digitized by Google

d) Geſchieht die Aufſuchung bereits reponirter Acten lediglich zur Ertheilung einer Abſchrift, ſo iſt dafür 4 bis 8 ℊℊ zu entrichten.

Bei currenten Acten findet für die bloße Aufſuchung überall keine Gebühr Statt.

140. Für ein Erſuchungs- oder Requiſitions-Schreiben, ſofern ſolche nicht einem beſtimmten Satze, wie z. B. № 109., bereits unterworfen ſind, nach der Schwierigkeit und Größe der Arbeit . . . 8 bis 12 ℊℊ

Iſt aber darin z. B. zum Behuf auswärtiger Zeugen-Vernehmungen zugleich eine die Umſtände auseinanderſetzende Geſchichts-Erzählung enthalten, welche durch die Zeugen-Ausſagen beſtätigt werden ſoll 16 ℊℊ bis 1 ℔

Die Beantwortung eines Requiſitions-Schreibens unterliegt den nemlichen Beſtimmungen.

141. Für die Ertheilung eines Atteſtats, nach dem Umfange und der Wichtigkeit ſeines Inhalts . . . . . 12 ℊℊ bis 1 ℔

Beſteht daſſelbe nur in Beglaubigung einer Unterſchrift . . 8 ℊℊ

Für den etwaigen Termin oder das Protocoll tritt eine beſondere Gebühr nicht ein.

142. Für einen aus Erbregiſtern, Lager-, Handels- oder Contracten-Büchern, wie auch aus Protocollen oder ſonſtigen Acten zu verfertigenden Auszug 8 bis 16 ℊℊ

143. Für Aufſchlagung und Nachſicht der in der vorigen Nummer gedachten Bücher und Acten, wenn es keines Auszuges bedarf . . . 6 ℊℊ

144. Für eine Grenzregulirung und das dabei aufzunehmende Protocoll:

1) an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 ℔

2) außerhalb deſſelben . . . . . 2 ℔

Die Reiſekoſten werden in letzterem Falle vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

145. Für die Erſtattung eines Berichts, nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit . . . . . 8 ℊℊ bis 2 ℔

146. Für die Verfertigung einer Deſignation, von den an eine Oberbehörde einzuſchickenden Acten, mit Einſchluß des Überſendungs-Berichts 12 ℊℊ

147. Für eine nothwendig werdende Abſchätzung von Grundſtücken und das dabei aufzunehmende Protocoll:

1) an dem Orte des Gerichts . . . . . 1 ℔

2) außerhalb deſſelben . . . . . 2 ℔

Im letztern Falle werden die Reisekosten besonders vergütet, Diäten aber dürfen nicht berechnet werden.

148. Für einen Termin und Protocoll, mit Einschluß des Protocollar-Bescheides (Erkenntnisse jedoch ausgenommen) oder sonstiger protocollarischer Verfügung, wofür in allen vorstehenden Nummern keine besondere Gebühren vorgeschrieben worden sind, z. B. bei Anträgen auf Erbauseinandersetzung, Subhastation, Provocationen zur Klage ꝛc., desgleichen für einseitige Anträge und Anzeigen zu Protocoll,

a) falls der Gegenstand unter 30 ℔ . . . . . 6 ℳ

b) falls solcher über 30 ℔ . . . . . 11 ℳ

wenn auf blos schriftliche Eingabe eine Verfügung ergeht, ⅔ dieser Sätze.

Diese Gebühren können bei weitläuftigen Verhandlungen bis auf das Doppelte erhöhet werden.

149. Was die Gebühren der Sachverständigen, wie auch die für deren Vorladung, Beeidigung und die Leitung ihres Geschäfts; der Zeugen, deren Vorladung, Beeidigung und Abhörung; eines Dollmetschers, und endlich für Einnehmung eines Augenscheins anbetrifft: so kommen die Sätze zur Anwendung, welche darüber in dem ersten Abschnitte festgesetzt sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren in Straffachen.

150. In Ansehung der Criminalsachen hat es einstweilen bei der Verordnung vom 20sten Mai 1745 ferner sein Verbleiben, dergestalt, daß in Sachen dieser Art überall keine Gebühren genommen werden dürfen.

151. Was aber die Polizei-Vergehen, Forst- und andere Wrugensachen anbetrifft, so soll an Gebühren genommen werden können:

1. in Polizei-Vergehen, worin die Untergerichte selbst erkennen: für die Untersuchung und das Erkenntniß, mit Einschluß der Zeugen-Abhörung, Eides-Abnahme und aller Neben-Ausfertigungen:

a. in geringfügigen Sachen, d. h. solchen Sachen, welche nicht über 1 ℔ Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß nach sich ziehen . . . 6 ℳ

b. in bedeutendern Sachen . . . . . 12 ℳ

Sollten mehrere Termine erforderlich werden, für jeden ferneren Termin in beiden Fällen die Hälfte obiger Sätze.

Kommt ein solches Vergehen in einem Civil-Verfahren mit zur Sprache, und findet darüber keine besondere Untersuchung Statt, so werden keine besondere Gebühren entrichtet.

2. in Forst- und anderen Wrugensachen:

Für die ganze Untersuchung und das Erkenntniß, wenn die zuerkannte Strafe beträgt:

a. 1 ℔ oder darunter	2 ℳ
b. über 1 ℔ bis 4 ℔	4 ℳ
c. über 4 ℔	6 ℳ

Wird die Sache zum besondern Verfahren ausgesetzt, so finden die Gebühren № 151. 1. b. Anwendung.

Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, oder in eine Leibes- oder Arbeitsstrafe verwandelt, so fallen die Gebühren gänzlich weg. Für Requisitions- oder Antwort-Schreiben in Wrugensachen findet die Gebühr № 140. nicht Statt; auch können die Copial-Gebühren nur für solche Abschriften, welche die Denuncianten oder andere Betheiligte etwa verlangen, in Ansatz gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von Gebühren, welche den in mehren der vorigen Abschnitte aufgeführten Handlungen gemeinschaftlich sind.

152. An Schreibgebühren oder Copialien wird bezahlt:

1. für den Bogen, jede Seite zu wenigstens 24 Zeilen und jede Zeile zu wenigstens 12 Silben gerechnet . . . . . 2 ℳ

   Indeß soll es

2. auf die bestimmte Anzahl von Zeilen nicht ankommen, so oft entweder die Reinschrift überhaupt nur aus einem Bogen besteht, oder falls diese mehrere Bogen enthält, bei deren letztem Bogen. Vielmehr ist in beiden Fällen der volle Satz zu entrichten, sollten auch nur einige Zeilen auf dem Bogen stehen.

3. In den geringen Schuldsachen unter 30 ℔ soll für die einfache Vorladung ohne Protocoll sowohl, als das Zahlungs-Mandat nur der halbe Satz, mithin 1 ℊℊ Statt finden.
4. Bei Armensachen fallen alle Schreibgebühren weg, insofern nicht der Gegner im Processe solche zu tragen hat.

153. Für die Collationirung und Beglaubigung (Vidimation) einer Abschrift, von jedem vorschriftsmäßig geschriebenen Bogen . . . 2 ℊℊ

Sollte aber das zu beglaubigende Document überhaupt nur aus einem Bogen bestehen, so kommt es auf die vorschriftsmäßige Anzahl der Zeilen nicht an, sondern die ganze Taxe ist zu entrichten, wenngleich der Bogen nur einige Zeilen enthält.

154. Für die Besiegelung, ohne Unterschied, ob das große oder kleine Siegel gebraucht worden ist, finden besondere Gebühren keine Statt.

155. Für die Bemerkung auf einem schriftlichen Aufsatze, an welchem Tage, Monate und Jahre derselbe ein- oder abgegangen ist, wird nichts bezahlt. Dasselbe gilt von den Abschriften des Aufsatzes und dessen Anlagen.

156. Für die Liquidation der zu entrichtenden Gerichts-Gebühren darf nichts angerechnet werden.

157. Sind Geschäfte außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu verrichten, so wird für Reisekosten, insofern die Parteien nicht für die Hin- und Rückreise auf eine angemessene Weise selbst sorgen, für jede Meile der Entfernung von dem Sitze des Gerichts vergütet . 1 ℔ 8 ℊℊ ohne daß auf Pferdefutter oder dergl. irgend ein Anspruch gemacht werden darf.

a. Für die Rückreise darf nur alsdann dasselbe wie für die Hinreise berechnet werden, wenn sie nicht an demselben Tage Statt findet, ist aber dies der Fall, so wird dafür nur die Hälfte erstattet.

b. Sollte die Entfernung von dem Orte des Gerichts nur ½ Meile oder darunter betragen, so wird für Hin- und Rückreise vergütet . 1 ℔

c. Würde das Gericht an einem Tage verschiedene Geschäfte an demselben auswärtigen Orte vorzunehmen haben, so dürfen nicht für jedes derselben Reisekosten berechnet werden, vielmehr sind sie auf die sämmtlichen Geschäfte zu vertheilen, ohne Unterschied, ob sie dieselben oder verschiedene Personen betreffen.

d. Für mehrere Mitglieder des Gerichts dürfen die Reiſekoſten nicht mehrfach berechnet werden, ſondern ſie werden nur einfach vergütet, das Gerichts-Perſonale mag getrennt oder zuſammen die Reiſe machen, ſoweit nicht die verſchiedenen Wohnorte der Beamten eine getrennte Reiſe nothwendig machen.

158. Bei Commiſſionen jeder Art darf an Diäten nur berechnet werden:

1. Wenn die Commiſſion auf ein Untergericht ertheilt, und außerhalb des Orts, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, auszurichten iſt, für einen Beamten . . . . . 2 ℔ 12 ßß

es ſei denn, daß auf Antrag der Partei oder auf Verfügung des Obergerichts ein beſtimmtes Mitglied committirt würde, in welchem Falle dieſem die ihm nach der Sporteln-Ordnung vom 5ten October 1827 zukommenden Diäten berechnet werden,

für einen auf das Protocolliren beeidigten Auditor . . 1 ℔ 12 ßß

Wäre die Commiſſion einem andern, als landesherrlichen Gerichte ertheilt, ſo erhält der Bürgermeiſter oder Richter . . 2 ℔ 12 ßß

der Actuar oder Secretair, ſowie der auf das Protocoll beeidigte Auditor . . . . . 1 ℔ 12 ßß

Außer den Diäten werden die Reiſekoſten vergütet.

2. Iſt die Commiſſion an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, auszurichten, ſo betragen die Diäten die Hälfte der vorhin beſtimmten Sätze, falls nicht die Gebühren für das vorzunehmende Geſchäft ſelbſt ein Mehreres ausmachen, in welchem Falle dieſe zu berechnen ſind.

3. Die Diäten dürfen nicht mehrfach berechnet werden, wenn auch mehr als ein Beamter daran Theil genommen haben ſollte, es ſey denn, daß das Commiſſorium ausdrücklich auf zwei oder mehrere Beamte lautete.

Gleichfalls

4. Dürfen für Aufnahme des Protocolls keine Gebühren beſonders angeſetzt werden.

5. Für die Ausrichtung gewöhnlicher und unwichtiger Aufträge, wie namentlich bei **Resc. de insinuando** finden keine Diäten Statt.

6. Bei Diäten, ſowie überhaupt bei jedem gerichtlichen Geſchäfte, fällt aller Anſpruch auf Bewirthung weg.

7. Bei Commiſſionen aller Art fallen Gebühren und Diäten ohne Unterſchied dem das Geſchäft verrichtenden Beamten zu, der Auftrag mag dem ganzen Gerichte oder einem einzelnen Mitgliede deſſelben ertheilt ſeyn.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Gebühren der Gerichts-Unterbedienten.

159. Für die Inſinuation eines jeden Original-Beſcheides, Erkenntniſſes oder einer ſonſtigen gerichtlichen Verfügung, Vorladung ꝛc., mit Inbegriff der darüber auszuſtellenden Beſcheinigung, ohne Unterſchied, ob ſolche in- oder außerhalb des Wohnorts des Unterbedienten vorzunehmen 4 gr.

Jedoch bleibt für einzelne Diſtricte eine zutreffende abweichende Beſtimmung vorbehalten.

Bei Vorladungen zu Syndicats-Aufnahmen erhält der Gerichts-Unterbediente von jedem Vorgeladenen . . . . . 2 gr.

Bei Gemeinden über 12 Mitglieder aber für jedes ferner vorgeladene Mitglied nur . . . . . 1 gr.

Für die Beſorgung von Abſchriften an denjenigen, welcher ſie erbeten hat, falls derſelbe nicht vorzieht, ſolche ſelbſt abzuholen . . 1 gr.

Meilengelder finden überall nicht weiter Statt; der Unterbediente hat übrigens für die Behändigung des Inſinuations-Documents an die innerhalb des Amts wohnende Partei oder den Bevollmächtigten derſelben, ohne weitere desfallſige Gebühr, gehörig Sorge zu tragen, und verſteht es ſich daneben von ſelbſt, daß für die Inſinuation, wie und durch welchen Unterbedienten ſie auch beſchafft werden mag, nur die einfache Gebühr genommen werden darf.

160. Für jede mündliche Eröffnung und Bekanntmachung einer gerichtlichen Vorladung ꝛc., und die desfallſige Beſcheinigung, gilt ebenfalls die vorſtehende Beſtimmung.

161. Für Aufwartung an den Gerichtstagen in jeder Termins-Sache, Aufrufs-Gebühr, welche der Extrahent bezahlt . . . . . 1 gr.

162. Bei Vernehmungen von Zeugen oder Sachverſtändigen für den Aufruf eines jeden Zeugen oder Sachverſtändigen . . . . . 1 gr.

163. Bei Liquidationen im Concurſe oder ſonſtigen Profeſſions-Termin von jedem Liquidanten . . . . . 1 ggr

164. Für den Anſchlag einer Edictal-Ladung oder einer anderen öffentlichen Bekanntmachung, für das Anheften eines jeden Exemplars am Wohnorte des Unterbedienten . . . . . 2 ggr
außerhalb deſſelben . . . . . 3 ggr

165. Eben ſo viel für Abnahme eines jeden Exemplars, mit Einſchluß der Beſcheinigung der Aff- und Reſixion.

166. Für Hülfeleiſtungen bei den vom Gerichte abzuhaltenden Local-Commiſſionen bei Vornahme einer Verſiegelung, Entſiegelung, Verfertigung eines Inventars, Abhaltung eines Auctions- oder Subhaſtations-Termins, die erſten 3 Stunden . . . . . 8 ggr
jede Stunde über dieſe Zeit . . . . . 2 ggr

167. Executions-Gebühren

A. Bei Sachen unter 10 ℔ an Werth,

1) wenn die beizutreibende Summe unter 5 ℔ beträgt, und die Execution an Mobilien zu vollſtrecken iſt . . . . 4 bis 6 ggr

2) falls eine ſolche Execution eine Summe von 5 bis 10 ℔ excl. betrifft . . . . . 6 bis 12 ggr

Außer der alſo feſtgeſetzten Gebühr ſollen für derartige Executionen einſchließlich des Verkaufs der gepfändeten Sachen und der Auszahlung oder Einlieferung der daraus gelöſeten Gelder keine weitere Gebühren zur Berechnung kommen, ſelbige mithin auch für einen etwaigen Gehülfen nicht ferner geſtattet ſeyn; baare Auslagen, wie namentlich die Copialien — die jedoch in ſolchen Executionsſachen wegen Schuldforderungen unter 10 ℔ nicht mehr wie 1 ggr für den Bogen betragen — ſind dagegen nicht ausgeſchloſſen.

B. Bei Sachen von 10 ℔ an Werth und darüber:

1) Bei Auspfandungen nebſt allen dabei vorfallenden Nebenhandlungen (§. 170. der Untergerichts-Ordnung) von 10 bis 30 ℔ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte oder einem ihm gleichſtehenden Gerichts-Unterbedienten . . . . . 6 ggr

2) von 30 bis 50 ℔ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . 8 ggr

3) von 50 bis 100 ℔ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . 12 ggr

4) von 100 bis 500 ℔ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 16 ggr

5) von 500 bis 1000 ℔ excl. dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. 1 ℔

6) von 1000 ℔ dem Haus- oder Amtsvoigte ꝛc. . . . 1 ℔ 16 ßß

7) Für den Verkauf erhält derselbe außerdem den Satz 170.

und

für den etwa erforderlichen Bericht an das Gericht außerdem den Satz № 176.

Für eine bloße Anmahnung zur Zahlung finden die Executionsgebühren nicht Statt.

Für den Fall, daß bei Executionen über 10 ℔ dem solche vollziehenden Gerichts-Unterbedienten ein Gehülfe nothwendig seyn sollte, erhält dieser letztere, nach Maaßgabe der unter den Nris 3, 4, 5, 6, 7 und 8. für den Haus- oder Amtsvoigt ꝛc. festgesetzten Gebühren, resp. 3, 4, 6, 8, 12 und 16 ßß für die erforderlich gewesene Hülfe.

Diese Executions-Gebühren sind nur in Proceßsachen also normirt, daher es auch namentlich wegen Beitreibung von Steuer-Rückständen oder im Klaren ruhenden gutsherrlichen Gefällen und Pfandungen in Deichsachen ꝛc. bei den gesetzlichen oder herkömmlichen Gebühren verbleibt.

168. Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes . . . . 16 ßß

169. Für die Bewachung während der Dauer desselben täglich . . . 8 ßß

170. Wird von einem Gerichts-Unterbedienten eine Auction abgehalten, so bekommt er für jede Auction, die nicht länger als 3 Stunden dauert 12 ßß

für jede folgende . . . . . 4 ßß

hat die Auction jedoch nicht länger als eine Stunde gedauert . . 6 ßß

Die Zeit, welche der Unterbediente gebrauchen mußte, um den Weg zum Orte der Auction von seinem Wohnsitze hin und zurück zu machen, ist als Arbeitszeit mit zu berechnen.

171. Muß der Unterbediente bei einer vom Richter gehaltenen Auction nur den Ausruf verrichten, so bekommt er zwei Drittheile dieser Sätze.

172. Überträgt das Gericht einem Gerichts-Unterbedienten die Aufnahme eines Inventars, so bekommt derselbe die unter № 170. zugebilligten Gebühren.

173. Wird den Gerichts-Unterbedienten die Hebung der Auctions-Gelder anvertrauet, so erhält er,

a. wenn er die Verantwortlichkeit für den ſichern Eingang der Gelder übernimmt, von jedem Thaler . . . . . 8 ₰

b. wenn er dieſe Gefahr nicht übernehmen will . . . . 4 ₰

174. Für die auf Verlangen den Käufern zu ertheilenden Auszüge aus dem Auctions-Verzeichniſſe und für die Anfertigung und Affigirung der Anſchlagzettel die Gebühren № 127. 3 und 4.

175. Für die Anzeige von Todesfällen, behuf vorzunehmender Verſiegelung des Nachlaſſes, anzuordnender Vormundſchaften und Curatelen unter Angabe der dazu geeigneten Verwandten und ſonſtigen Perſonen, wenn Vermögen vorhanden iſt . . . . . 6 ℊℊ

176. Für einen in Parteiſachen zu ertheilenden ſchriftlichen Bericht . . 6 ℊℊ

177. Für eine auf Verlangen der Partei ertheilte Beſcheinigung über eine zu ſeinem Dienſte gehörende Thatſache . . . . . 2 ℊℊ

178. Für eine auf Verlangen der Partei vorzunehmende Beſichtigung, mit Einſchluß der darüber aufgenommenen Regiſtratur . . . 10 bis 14 ℊℊ nach richterlicher Feſtſetzung.

179. Für eine Immiſſion oder Ermiſſion . . . . . 10 bis 14 ℊℊ
desgleichen

180. Für eine Verſiegelung oder Entſiegelung in gleicher Maaße . 10 bis 14 ℊℊ

181. Für eine Realcitation . . . . . 8 ℊℊ

182. Für die Stiftung eines Vergleiches, in Gemäßheit der Amts-Ordnung §. 41. und die desfalls aufzunehmende Regiſtratur:

a. wenn der Gegenſtand unter 10 ℔ ſich beläuft . . . 6 bis 8 ℊℊ

b. wenn derſelbe 10 ℔ und darüber beträgt . . . 12 ℊℊ bis 1 ℔

183. Für Copialien der Satz 152.
in Betreff der Executionsſachen, wegen Schuldforderungen unter 10 ℔ vergl. № 167.

(№ 139.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 16ten September 1834, die Aufhebung des Häuslings-Schutz- und Dienſtgeldes betreffend.

(cfr. oben pag. 685.)

Die in dem Schreiben des Königlichen Miniſterii vom 12ten Junius d. J. enthaltene Propoſition, wonach

1) das Häuslings-Schutz- und Dienstgeld, insoweit diese Prästation den öffentlichen Cassen zu gute kommt, mit etwa 25,000 ℔ jährlich und folgeweise auch

2) die etwa den Privat-Personen und Corporationen rechtmäßig zustehenden derartigen Häuslings-Abgaben — im Betrage von etwa jährlich 8000 ℔ — letztere gegen eine angemessene ihrem Betrage nach noch näher festzusetzende Entschädigung, — jedoch unter Voraussetzung einer dieser Gesammt-Summe ungefähr entsprechenden Erhöhung der Personensteuer, aufzuheben seyn würden, — haben Stände in sorgfältige Erwägung gezogen, und verfehlen nunmehr nicht, ihre Erklärung darauf in Nachfolgendem abzugeben:

Die für diese Maaßregel vom Königlichen Ministerio angeführten Gründe haben Stände zuvörderst hinsichtlich des Häuslings-Dienstgeldes, als einer gutsherrlichen Abgabe, für deren Beseitigung im §. 55. der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius v. J. vorsorgliche Bestimmung getroffen ist, nicht in der Maaße anerkennen können, daß sie, zumal bei jetziger Finanzlage und so lange der Ausfall durch Erhöhung der Steuern zu decken seyn würde, die Aufhebung dieses Theils der Abgabe für genügend gerechtfertigt halten dürften.

Dagegen können Stände hinsichtlich des Häuslings-Schutzgeldes das Gewicht der Gründe, welche den Antrag des Königlichen Ministerii unterstützen, um so weniger verkennen, als die Steuer-Qualität dieser Abgabe wenigstens im Bremenschen außer allem Zweifel ist, eine partielle Aufhebung der Abgabe aber, da die betheiligten Unterthanen die Verschiedenheit der ursprünglichen Verhältnisse nicht zu beurtheilen vermögen, ohne die größte Unzufriedenheit nicht thunlich seyn dürfte, — außerdem aber auch die Abgabe, soweit sie in die Domanial-Casse fließt, von Jahr zu Jahr immer mehr in Abgang kommt.

Insofern aber Stände, bei der schon im Ministerial-Schreiben angedeuteten theilweisen Schwierigkeit einer Trennung des Häuslings-Dienstgeldes vom Schutzgelde nicht übersehen können, ob und in welcher Maaße diese Separation allenthalben überhaupt thunlich ist,

da ferner der getrennte Betrag dieses Theils der Abgabe zur Zeit noch nicht vorliegt,

und da endlich, bei der schwankenden rechtlichen Natur des Schutzgeldes, welches häufig von ähnlichen Communal- und Real-Abgaben kaum zu unterscheiden ist, und bei dessen höchst unsicherm Ertrage, — die Aufhebung der Häuslings-Schutzgelder, besonders derjenigen, welche Privat-Personen zu erheben haben, — möglicherweise mancherlei bedenkliche Consequenzen, sowohl hinsichtlich der Ausdehnung auf andere Abgaben, als hinsichtlich des Betrags der Entschädigung besorgen läßt;

so müssen Stände vor ihrer definitiven Erklärung zuvörderst jene Bedenken besei-

tigt zu ſehen wünſchen, und indem ſie ſich eine weitere desfallſige Mittheilung erbitten, ſehen ſie zugleich dem expromittirten Geſetz-Entwurfe entgegen;

unter Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 140.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 16ten September 1834, die Vorſchüſſe der General-Caſſe an die Brand-Caſſen betreffend.

(cfr. oben pag. 794.)

In Erwiederung auf das, den obigen Gegenſtand betreffende Schreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 10ten d. M. können Stände nicht verkennen, daß, wiewohl ihrem frühern Wunſche gemäß zufolge Miniſterial-Poſtſcript 7. vom 12ten Mai d. J. *) auf die möglichſte Befreiung der Landes-Caſſe von der Laſt der Vorſchuß-Leiſtungen an die Brandcaſſen in neuerer Zeit Bedacht genommen iſt, und noch ferner Bedacht genommen werden wird, — doch für etwaige beſondere Nothfälle dergleichen Vorſchüſſe an die Brand-Caſſen auch ferner nicht zu vermeiden ſeyn werden.

Da indeß darüber, nach den wegen der Vollziehung der Obligationen über neue Anleihen Statt gefundenen Verhandlungen, vielleicht von Seiten der hiezu beſtellten ſtändiſchen Commiſſarien Zweifel erhoben werden könnten; ſo tragen Stände kein Bedenken, ſich damit einverſtanden zu erklären:

daß zur Beſtreitung der vom Königlichen Miniſterio für nothwendig erkannten Vorſchüſſe an die Brand-Caſſen temporaire Anleihen — deren Verzinſung nach Maaßgabe des Miniſterial-Poſtſcripts 7. vom 12ten Mai d. J. vorausgeſetzt wird — auf den Credit der General-Caſſe contrahirt werden dürfen;

unter Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

---

*) Oben pag. 121.

(№ 141.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten September 1834, die Petition des Kirchspiels Eschede, wegen Wildschäden betreffend.

Stände erlauben sich, dem Königlichen Ministerio (in der Anlage) eine an die allgemeine Stände-Versammlung gerichtete Petition des Kirchspiels Eschede (Amtsvoigtei Beedenbostel) Beschädigungen durch das Wild betreffend, zur geeigneten Verfügung zu übersenden und in deren Veranlassung den Antrag in Erinnerung zu bringen, welchen die allgemeine Stände-Versammlung unterm 17ten Mai 1822 *)

auf baldige Vorlegung eines völlig entscheidenden und zweckmäßigen Gesetzes wegen Abwendung und Vergütung der Wildschäden, zu richten

sich veranlaßt gesehen hat.

Wenn Königliches Ministerium ihren Wünschen in dieser Beziehung zu entsprechen bisher Anstand genommen hat: so verkennen sie die Schwierigkeiten zwar nicht, welche diese Gesetzgebung nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit haben mag.

Sie halten jedoch den Gegenstand im Interesse der ackerbauenden Unterthanen sowohl, wie der Jagd-Berechtigten selbst, fortwährend für so wichtig, daß sie sich veranlaßt sehen müssen,

um baldige Vorlegung eines solchen Gesetzes oder wenigstens um geneigte Mittheilung der entgegenstehenden Hindernisse, bei Königlichem Ministerio nachzusuchen,

und erneuern sie die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 142.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten September 1834, die Petition der hiesigen Lohnkutscher wegen völliger Aufhebung des Stations-Geldes betreffend.

Aus der Mittheilung des Königlichen Ministerii vom 16ten Januar 1833 **) haben Stände zu seiner Zeit gern ersehen, wie Dasselbe, auf ihre frühern wiederholten Verwen-

*) Actenstücke 2ter Landtag 3te Diät pag. 380.

**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 937.

dungen *) und in Anerkennung einer wirklich Statt gefundenen Abnahme des Miethskutscher-Gewerbes, zufolge der Verordnung de eodem zu einiger Erleichterung der auf dem Gewerbe der Lohnkutscher laſtenden Beſchränkungen ſich bewogen gefunden hat.

Die ſämmtlichen Miethskutſcher der hieſigen Reſidenz, deren frühere Vorſtellungen jene Verwendungen der Stände zur Veranlaſſung hatten, haben jedoch in einer erneuerten Bittſchrift bei Ständen auszuführen geſucht, wie ihre Lage durch jene Erleichterungen im Weſentlichen um Nichts gebeſſert ſey, indem die Freigebung der Weiterförderung der mit poſtmäßigen Fuhren ankommenden Reiſenden inſofern keinen practiſchen Werth habe, als ihnen der bloße Vorſpann vor deren Wagen nicht geſtattet werde — das Stationsgeld aber nur um 1/3 vermindert ſey, und in der bleibenden Abgabe, neben der Gewerbeſteuer und neben einer gehäſſigen Controle, der frühere Druck in der Hauptſache fortbeſtehe, — während die zunehmende Ausdehnung und Vervollkommnung der Poſten das reiſende Publicum den Lohnkutſchern immer mehr entziehe, und das Gewerbe überdem in einigen der nächſten Nachbarſtaaten, namentlich in Oldenburg und Bremen, durch ein übermäßiges Stationsgeld gedrückt werde.

Zur Aufhülfe ihres ſinkenden Gewerbes, deſſen Abnahme auch auf manche Handwerke und auf die Wirthe nachtheilig zurückwirke, haben ſie nun anderweit und dringend um gänzliche Aufhebung des Stationsgeldes gebeten.

Stände müſſen nun zwar die Bedenken anerkennen, welche, im Intereſſe der Poſt-Adminiſtration und der Poſthalter, in der Aufhebung des Stationsgeldes liegen. Auf der andern Seite können ſie jedoch auch nicht verkennen, daß die in der Petition enthaltenen Gründe Berückſichtigung verdienen, wie denn auch das Beſtehen des Poſt-Inſtituts längſt nicht weiter durch die Forterhebung dieſer Abgabe bedingt ſeyn dürfte. Sie überſenden deshalb die Petition, und verſtellen zur Ermäßigung des Königlichen Miniſterii:

ob und unter welchen Bedingungen eine Aufhebung des Stationsgeldes der Lohnkutſcher werde zu verfügen ſeyn.

Indem Stände einer geneigten weitern Mittheilung darüber entgegenſehen, erneuern ſie die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 16ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

*) Actenſtücke 3ter Landtag 6te Diät pag. 638 und
" 4ter " von 1832. 1833. pag. 743.

(№ 143.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 17ten September 1834, die Häuſerſteuer betreffend.

(confr. oben pag. 114.)

Durch die Vermehrung der Bedürfniſſe der Landes-Caſſe in Folge der Übernahme der Militair-Einquartierungskoſten hat ſich Königliches Cabinets-Miniſterium veranlaßt gefunden, auch eine Erhöhung der Häuſerſteuer dahin zu beantragen, daß ſelbige für das ganze Jahr beſtimmt werde,

für die erſte Claſſe der Häuſer zu	. . . .	— ℛ	6 ggr	— ₰
= = zweite = = = =	. . . .	— =	12 =	— =
= = dritte = = = =	. . . .	1 =	— =	— =
= = vierte = = = =	. . . .	2 =	— =	— =

und für jede höhere Claſſe zu einem Thaler mehr, ſo daß der höchſte Häuſerſteuer-Satz für das ganze Jahr 24 ℛ oder monatlich 2 ℛ Courant betrage.

Die Unvermeidlichkeit einer Erhöhung auch dieſer Steuer iſt zwar von Ständen rückſichtlich der erwähnten Veranlaſſung allgemein anerkannt.

Da jedoch erwogen worden, eines Theils, daß eine ſo bedeutende Erhöhung, wie vorſtehet, — die beinahe das Dreifache der bisherigen Steuer erreicht — vorzugsweiſe den Grundbeſitz belaſten würde, auch eine möglichſt gründliche Verbeſſerung ihrer Veranlagung dringend erforderlich mache, weil in Folge des gänzlichen Mangels von Schätzungs-Grundſätzen in den Verordnungen vom 20ſten December 1822 und 3ten Junius 1826 ſchon jetzt die größten Ungleichheiten der Veranlagung in den verſchiedenen Landestheilen und ſogar in denſelben Gegenden und Ortſchaften Statt finden, welche durch eine ſolche Erhöhung nur um ſo ſchreiender hervortreten würden, und bei ihrer Allgemeinheit durch ein vereinzeltes Reclamations- und Rectifications-Verfahren nicht vollſtändig beſeitigt werden können, eine allgemeine neue Veranlagung aber nach richtigen Grundſätzen mit großem Koſten- und Zeit-Aufwande verknüpft ſeyn würde;

und anderen Theils, daß die ganze Summe von 74,000 ℛ, worauf laut 4ten Poſtſcripts des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J. *) durch die proponirte Erhöhung gerechnet worden, vor jetzt wenigſtens nicht erforderlich ſeyn wird, da der bei Veranſchlagung des Caſſen-Bedürfniſſes mit berückſichtigte Ausfall des zu circa 19,000 ℛ berechneten Häuslings-Dienſtgeldes vorerſt nicht eintritt;

ſo haben Stände, bei ihrer jetzigen Vereinigung über ſämmtliche Steuern, die Pro-

*) Oben pag. 95.

positionen des Königlichen Cabinets=Ministerii im Eingangs erwähnten Postscripte nur unter der Modification anzunehmen beschlossen,

daß die Häusersteuer selbst durchgängig in allen Classen um 1/6 gegen den Vorschlag vermindert werde;

wornach sie also

für die erste Classe der Häuser	— ℛ	5 ggℛ	— ₰
= = zweite = = = ...	— =	10 =	— =
= = dritte = = = ...	— =	20 =	— =
= = vierte = = = ...	1 =	16 =	— =

und für jede höhere Classe 20 ggℛ mehr, mithin der höchste Häusersteuer=Satz 20 ℛ jährlich, oder 1 ℛ 16 ggℛ monatlich in Courant betragen wird.

Dem Königlichen Cabinets=Ministerio bezeugen Stände ihre vollkommenste Hochachtung.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 144.) Erwiederung an Königliches Cabinets=Ministerium vom 17ten September 1834, das Stempelsteuer=Gesetz betreffend.

(confr. oben pag. 145.)

Nachdem der, mittelst Ministerial=Postscripts 9. vom 12ten Mai d. J. mitgetheilte Entwurf eines revidirten Stempelsteuer=Gesetzes und Tarifs von beiden Cammern der allgemeinen Stände=Versammlung einer reglementsmäßigen Berathung unterzogen worden, beehren sie sich, die Resultate ihrer, bis auf wenige unten näher zu erörternde Puncte übereinstimmenden Beschlüsse dem Königlichen Ministerio in Nachfolgendem mitzutheilen.

Im Allgemeinen sind Stände mit den, bei dieser Revision befolgten Gesichtspuncten einverstanden gewesen, und wie sie auch ihrer Seits eine wesentliche Veränderung und Erhöhung dieser Steuer nicht für angemessen haben halten können, so haben sie nicht minder den vorliegenden Hauptzweck — der Casse eine angemessene Vergütung für den, durch die Münzveränderung sowohl, wie durch die Erleichterung der Stempelabgabe bei Vormundschaften und Curatelen entstehenden Ausfall zu sichern — fortwährend im Auge behalten.

Und wenn ſie gleich hie und da bei einzelnen Sätzen Ermäßigungen und Modificationen haben eintreten laſſen, ſo glauben ſie ſich doch überzeugt halten zu dürfen, daß der ſonſt zu beſorgende Ausfall neben einigen Erhöhungen mehrerer Sätze, vorzüglich dadurch werde gedeckt werden, daß auch von der durch Königliches Miniſterium vorgenommenen vollſtändigern und beſtimmtern Faſſung der geſetzlichen Vorſchriften und von der danach zu erwartenden ſchärfern Controle — woran es bisher nicht ſelten gefehlt hat — ein genügender und ſelbſt höherer Ertrag der Steuer mit Wahrſcheinlichkeit ſich hoffen läßt.

Indem Stände die hiernach im Einzelnen beſchloſſenen Abänderungen in dem an-
№ 145. liegenden Abdrucke des Geſetzes und des Tarifs dem Königlichen Miniſterio vorzulegen nicht verfehlen, erlauben ſie ſich, zur Erläuterung Folgendes bemerklich zu machen:

I. Zum Geſetze

iſt

ad §. 2.

eine der wichtigſten Abänderungen eingetreten, indem man die hier unbedingt ausgeſprochene Stempelpflichtigkeit aller ſchriftlich abgefaßten Contracte und Verträge bloß auf den Fall theils der Aufnahme von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon oder Behörde, theils der Production vor derſelben zu beſchränken für nothwendig erachtet hat.

Stände haben ſich nämlich überzeugt gehalten, daß durch die allgemeine Herbeiziehung aller ſchriftlichen Privat-Contracte dem Geſetze eine Ausdehnung gegeben werde, welche — wenn nicht Alles bloß dem Gewiſſen des einzelnen überlaſſen bleiben ſoll — zu der gehäſſigſten und läſtigſten Bewachung des Privat-Verkehrs und zu mannichfachen Vexationen nothwendig würde führen müſſen, ohne doch, bei der Unmöglichkeit einer ſolchen Controle, dem Geſetze eine nur irgend allgemeine und nachhaltige Wirkſamkeit und der Caſſe die bezweckte Mehreinnahme ſichern zu können.

Stände haben aber um ſo weniger Anſtand genommen, dieſe Abänderung vorzunehmen, als jene allgemeine Stempelpflichtigkeit der Contracte ſchon in der Abſicht der Stempelſteuer-Verordnung vom 22ſten Julius 1817 gelegen hat, von Anfang an aber zu einer irgend allgemeinen Ausführung nicht hat gebracht werden können, und daher wenigſtens ein Ausfall gegen früher in dieſer Beziehung nicht zu beſorgen iſt.

Wegen völliger Gleichheit des Grundes haben denn auch die sub № 12. aufgeführten Vollmachten den Contracten gleichgeſtellt werden müſſen.

Um den Zweck in beiden Beziehungen zu erreichen, ſind daher Contracte und Vollmachten unter den sub № II. aufgezählten ſchlechthin ſtempelpflichtigen Gegenſtänden geſtrichen und unter Beifügung der oben angedeuteten Beſchränkung unter № I. verſetzt worden.

ad §. 3.

haben Stände zwar den bisherigen allgemeinen Stempel von 2 ggr insoweit bestehen lassen.

Um aber jede Besorgniß vor einem, in Folge ihrer sonstigen Beschlüsse etwa entstehenden Ausfalle an der Steuer zu beseitigen und solche selbst — behuf einiger Deckung der etwa sich ergebenden Mehrausgabe — im Gesammt-Ertrage annoch auf angemessene Weise zu erhöhen, — haben Stände beschlossen:

Alle Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit im Werthe über 200 ℛ einem allgemeinen Stempel von 3 ggr zu unterwerfen.

Der

ad §. 4.

im 3ten a linea gemachte beschränkende Zusatz,

daß zu den Copeien und Auszügen der allgemeine Stempel genüge „wenn der besondere Stempel zu den Original-Verhandlungen bereits genommen ist" — dürfte sich schon von selbst verstehen, und ist nur der völligen Bestimmtheit wegen hinzugefügt, —

wie denn Stände mit den übrigen Vorschriften dieses und der folgenden §§. 5. und 6. und der darin zu Gunsten der Steuer getroffenen Schärfungen vollkommen einverstanden sind.

ad §. 7.

die Befreiungen von der Stempelsteuer betreffend, so ist zuvörderst ad № 2. die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen unter 10 ℛ, wenngleich der Entwurf, auf den Grund des Bestehenden, eine entgegengesetzte Vorschrift enthält, doch auch auf Verhandlungen vor den Administrations-Behörden, wenn deren Gegenstand unter 10 ℛ beträgt, um deswillen ausgedehnt worden, weil die Pflichtigkeit bei so geringfügigen Sachen auch schon bisher in den wenigsten Fällen durchgeführt worden, — eine gleiche Billigkeit wie bei den gerichtlichen Sachen auch für diese meist der geringern Classe zu gute kommende Befreiung spricht und die Schlußbestimmung des §. 5. gegen Mißbrauch bei etwa nicht zu schätzenden Gegenständen sichert.

ad № 6. sind die Lehns-Allodifications-Angelegenheiten, da sie gleiche Begünstigung, wie die Ablösungs-Sachen in Anspruch zu nehmen haben, hinzugefügt; — auch, wegen des meistens dabei in Frage kommenden öffentlichen Interesses, hier sub 6.a. noch Wege- und Schifffahrts-Angelegenheiten mit der Beschränkung, soweit sie bei den Verwaltungs-Behörden verhandelt werden, aufgenommen worden.

ad № 7. sind die Worte „in Hebung gesetzt oder" als überflüssig und nur zu Zweifeln führend gestrichen worden.

ad № 10. Bescheinigungen der Universitäten; ist, dem eigentlich zum Grunde liegenden Zwecke gemäß, und um die zur Sprache gekommene mißbräuchliche Aus-

dehnung dieſer Freiheit auf alle Beſcheinigungen und Beglaubigungen der Univerſitäten, der präciſere Ausdruck „Zeugniſſe" der Univerſitäten ſubſtituirt, — die academiſche Matrikel jedoch, als wohl zur Beſteuerung mit dem allgemeinen Stempel geeignet, ausdrücklich ausgenommen worden.

ad № 11. hat man, wegen völliger Gleichheit des Grundes, den See-Aſſecuranzen auch noch die Fluß-Aſſecuranzen hinzugefügt,

und nach Analogie mehrerer anderer Befreiungsgründe, ſowie bei dem Zuſammenhange mit dem Gemeinweſen, der höchſten Billigkeit gemäß erachtet,

alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen der Armen-Anſtalten und Armen-Caſſen, jedoch nur inſofern ſie unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde ſtehen, und die Receptions-Scheine der inländiſchen Wittwen-Caſſen — welche letzteren auch ſchon bisher dieſe Begünſtigung genoſſen haben ſollen — vom Stempel gleichfalls zu befreien.

Die ad № 13. vorgenommene Änderung betrifft bloß die Redaction.

ad № 16. iſt dem Worte Quittungsbücher der öffentlichen Spar-Caſſen, weil die Form der Quittungsbücher nicht allgemein iſt, der Ausdruck „Schuldbekenntniſſe" ſubſtituirt, und ſind außerdem noch die hie und da vorkommenden Unterſtützungs-Caſſen durch zinsfreie Anleihen, inſofern ſie unter öffentlicher Autorität ſtehen und die Anleihe unter 50 ℔ beträgt, bei wenigſtens gleich ſtarken Anſprüchen, hinzugefügt worden.

ad № 18. hat man dafür gehalten, daß eine Armuths-Beſcheinigung in ſolcher Strenge, wie ſolche hier zur Gewinnung der Stempelfreiheit für arme Perſonen deſiderirt worden, faſt in keinem Falle von einer gewiſſenhaften Obrigkeit zu ertheilen ſeyn werde, weshalb man den Schlußſatz geſtrichen und ſich auf den, der Beſtimmung der Verordnung von 1817 entſprechenden Satz beſchränken zu müſſen geglaubt hat.

Am Schluſſe hat man endlich noch der, auch ſchon bisher beſtandenen Freiheit der Polizei-Straf-Regiſter und der dazu gehörenden allgemeinen Verhandlungen Erwähnung thun zu müſſen geglaubt.

In Beziehung auf die im §. 8. enthaltene Vorſchrift wegen Adnotation und nachträglicher Caſſirung des Stempels, glauben Stände es als ſich von ſelbſt verſtehend vorausſetzen zu dürfen, daß, ſtatt vieler einzelner Stempelbogen des allgemeinen Satzes, ein oder einige Bogen, welche den Stempelwerth enthalten, zu den Acten caſſirt werden können. Da indeß häufig ein entgegengeſetztes Verfahren eintritt, ſo wünſchen Stände, zur Vermeidung unnöthiger Papier-Conſumtion, ſo wie übermäßiger Anhäufung der Acten,

daß Königliches Miniſterium die dieſerhalb etwa erforderlichen Maaßregeln im Wege der Adminiſtration treffen möge.

ad §. 11.

kann die Einschaltung der Worte:

„sowie bei gedruckten Formularen dieser Behörden"

und die dadurch gestattete nachträgliche Cassirung des Stempels für solche Formulare, so lange eine Stempelung der Formulare selbst nicht Statt findet, kein Bedenken finden.

ad §. 12.

sind im 2ten a linea die Worte:

„welche schon an sich — stempelpflichtig sind,"

in Folge der bei §. 2. gefaßten Beschlüsse gestrichen worden;

und ist außerdem, in sofern Manchen nach Ort und Gelegenheit die Cassirung durch eine öffentliche Behörde bequemer seyn kann, als durch den vielleicht entfernten Stempelsteuer-Einnehmer, auch den Behörden die Befugniß zur Cassirung ertheilt worden, ohne sie jedoch durch Auflegung einer desfallsigen Verbindlichkeit einer zu großen Belästigung aussetzen zu wollen.

Um daneben die Möglichkeit der Geheimhaltung der — einer solchen etwa bedürfenden — Privat-Verhandlungen offen zu lassen, ist der Zusatz für nöthig gehalten:

Sollte Jemand Bedenken tragen, dem Stempelsteuer-Einnehmer die Einsicht der betreffenden Verhandlungen zu gestatten; so steht es demselben frei, den Werth des zu cassirenden Stempels selbst zu declariren. Bei einer unrichtigen Angabe soll in einem solchen Falle jedoch die Strafe verdoppelt werden.

ad §. 13.

hat das 2te a linea, als in Folge des Beschlusses zu §. 2. unpassend und unnöthig geworden, gestrichen werden müssen.

ad §. 14.

hat im 3ten a linea die Umstellung des Schlußsatzes in der Maaße,

daß zuvörderst der Werth des fehlenden Stempelpapiers durch die Behörde einzuziehen und dann erst der fehlende Stempel zu cassiren,

in der Hinsicht zweckmäßig erscheinen müssen, um bei etwa sich zeigender Inexigibilität die Behörden vor dem Verluste des Vorschusses sicher zu stellen, welcher die städtischen und Patrimonial-Gerichte besonders hart treffen würde.

ad §. 15.

den Debit des Stempelpapiers betreffend, ist von mehreren Seiten zur Sprache gekommen, daß es nicht selten bei den Stempelsteuer-Einnehmern an den, dem Bedürfnisse entsprechenden Vorräthen von Stempelpapier ermangele, und wenngleich die desfallsigen sicherstellenden Bestimmungen der Verordnung von 1817 §. 7 und 8. ins Gesetz selbst nicht

wieder aufzunehmen seyn werden, so müssen Stände doch Königliches Ministerium ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen,

daß möglichst jede Steuer-Receptur mit einem angemessenen Vorrathe von Stempelpapier versehen und solches auch zu jeder Zeit ausgegeben werde.

ad §. 17.

haben Stände zwar die hier getroffene Bestimmung, wonach der Besitzer einer stempelpflichtigen Verhandlung für die dabei begangene Contravention haften soll, als zur wesentlichen Sicherung der Steuer gereichend, in der Hauptsache billigen müssen.

In der Rücksicht jedoch, daß Jemand als Erbe lange Zeit ohne alles Verschulden im Besitze solcher Verhandlungen sich befinden kann, überdem aber auch sonst die Strafe mit dem Tode erlischt, haben Stände eine Modification jener strengen Regel dahin für nöthig gehalten:

Kann aber der Besitzer nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung erst nach dem Tode des Contravenienten gelangt ist, so kann die Stempelstrafe nicht eingezogen werden.

ad §. 18.

Ähnliche Billigkeits-Rücksichten sprechen auch dafür, die Straffälligkeit des Besitzers ungestempelter Calender und Almanache — wie geschehen — auf solche vom laufenden oder letztverflossenen Calenderjahre zu beschränken.

ad §. 19.

erlauben sich Stände, dem Königlichen Ministerio eine, die hiesigen Karten-Fabricanten hinsichtlich des Besitzes der von ihnen verfertigten Karten mehr sichernde Redaction der № 2 dieses §. anheimzugeben.

ad §. 21.

hat durch die Einschaltung der Worte:

„mit Ausnahme des im 2ten a linea des §. 20. bezeichneten Falles"

der Deutung vorgebeugt werden sollen, als ob die Unterbehörden auch die Oberbehörden wegen eines von diesen übersehenen Falles in Strafe zu nehmen gehalten seyen.

Indem Stände im Übrigen mit den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs sich einverstanden erklären, erlauben sie sich, bei den behuf Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen, annoch folgende, die Erleichterung des Stempelgebrauchs bezweckende Puncte zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, daß nemlich:

1) bei erwiesenem Versehen im Gebrauche, sowie in Fällen des Verderbens einer Quantität Stempelpapiers der irgend erhebliche Verlust möglichst ersetzt werde;
2) daß, in Rücksicht auf die anerkannte Zweckmäßigkeit und die häufige Anwendung

ſolcher Formulare, Behörden und Privat-Perſonen die Möglichkeit gegeben werde, ſolche Formulare mit Stempel zu verſehen zu laſſen;

3) daß dem Beſitzer von Stempel-Papier und Formularen in den geeigneten und nicht unbedeutenden Fällen verſtattet werde, daſſelbe unter Erſtattung des Papierwerths umzutauſchen, und

4) daß, beſonders in Rückſicht auf die, bei der Poſt-Taxe eingetretene Gewichts-Verminderung der Briefe, auch feines und leichtes Stempelpapier angeſchafft werde.

Was hiernächſt

II. die bei einzelnen Poſitionen des Tarifs vorgenommenen Veränderungen betrifft, ſo ſind ſolche — abgeſehen von einigen geringen Redactions-Verbeſſerungen und berichtigten Allegaten — hauptſächlich aus dem Geſichtspuncte hervorgegangen, die im Geſetze an einigen Stellen beſchloſſenen Milderungen durch angemeſſene Erhöhung der dazu geeigneten Tarifſätze wieder auszugleichen, indem nur bei verhältnißmäßig wenigen eine Ermäßigung eingetreten iſt.

So iſt

ad № 1. der Stempelſatz für Abolition und Begnadigung von 1 ℔ auf 5 ℔, unter Hinzufügung eines neuen Satzes von 1 ℔ für die Verwandlung einer Gefängnißſtrafe in eine Geldſtrafe, erhöhet.

ad № 14. unter Streichung der „Procuratoren" an dieſer Stelle und deren Verſetzung unter № 143., der beſondere Stempel für die Anſtellung der Procuratoren bei den Königlichen Obergerichten, wegen der Einträglichkeit ihres Geſchäfts, von 1 ℔ auf 2 ℔ geſetzt;

ad № 18. die Erhöhung des Stempels für Auctions-Subhaſtations-Protocolle ꝛc. von 20—100 ℔ Ertrag der Verſteigerung von 2 ggr auf 4 ggr und von jedem 100 ℔ mehr ebenfalls von 2 ggr auf 4 ggr beſchloſſen worden, wobei die hinzugefügten beiden Modificationen, — daß theils die folgenden Bogen, außer dem mit dem beſondern Stempel zu belegenden erſten Bogen, von dem allgemeinen Stempel frei bleiben, theils bei Ausfertigung eines die Stelle des Contracts vertretenden Subhaſtations-Protocolls der Werthsſtempel nicht doppelt entrichtet werden ſoll, — der Billigkeit ſowohl wie der Abſicht des Geſetzes ohne Zweifel entſprechen dürften.

ad № 43. ſind Stände zwar mit der ſchärfern Heranziehung der ſchriftlichen Contracte im Allgemeinen einverſtanden; indeß haben ſie die völlige Freilaſſung der Contracte über Gegenſtände unter 10 ℔ ſchon aus Rückſichten der Conſequenz wegen der Beſtimmung des §. 7 № 2. für nöthig und bei der Seltenheit der ſchriftlichen Contracte über ſo geringe Gegenſtände für unbedenklich gehalten;

nicht minder auch

ad № 48. wenigſtens die Freilaſſung der Dienſt-Cautionen der Staats-Diener unter 300 ℔ der Billigkeit entſprechend gefunden.

ad № 52. hat die Erhöhung des Betrags bei Einkindſchafts-Verträgen von 4 ßß auf 6 ßß unbedenklich geſchienen.

ad № 62. Mieth- und Pacht-Contracte, hat man, um eine übermäßige Höhe des Stempels bei langen Pachtperioden zu vermeiden, die längſte in computum zu bringende Dauer ſtatt auf 25 Jahre, auf 10 Jahre beſchränken, das minimum der zu berechnenden Pachtſumme aber von 20 ℔ auf 40 ℔ zu erhöhen für angemeſſen gehalten.

ad № 71. Stellvertretungs-Contracte, haben Stände einen genügenden Grund, dieſe Art von Verträgen ganz frei vom Stempel zu laſſen, nicht anerkennen können, vielmehr beſchloſſen:

den Stempel, wenn die verſprochene Summe unter 100 ℔ beträgt, auf 2 ßß, bei 100 ℔ und darüber aber für jede volle 100 ℔ auf 2 ßß mehr zu beſtimmen,

mit dem Erſuchen,

daß Königliches Miniſterium dieſe Veränderung des beſtehenden Militair-Geſetzes bei deſſen neuer Redaction geneigteſt berückſichtigen wolle.

ad № 72. Tauſch-Contracte,

wird die hier beſchloſſene Freilaſſung der behuf Zuſammenlegung und Verkoppelung von Grundſtücken geſchloſſenen Tauſch-Contracte um ſo weniger Bedenken haben, als ſolche an ſich die größte Begünſtigung verdienen und meiſtens ſchon in ihrer Eigenſchaft als Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten darauf Anſpruch haben dürften.

ad № 82. Dispenſationen von der öffentlichen Copulation und dem öffentlichen Aufgebote,

haben vorzugsweiſe zu einer Erhöhung — von 8 ßß auf 1 ℔ — geeignet geſchienen.

ad № 90. Erkenntniſſe, Beſcheide, Decrete, Urtheile, definitive, (d. h. diejenigen, durch welche bedingt oder unbedingt über das Streitobject definitiv entſchieden wird) —

hat eines Theils die eingeſchaltete Definition nicht erſchöpfend und klar genug geſchienen, — andern Theils aber auch der das Princip der Erhebung enthaltende Schlußſatz der Beſorgniß Raum gegeben, daß — der Abſicht des Geſetzes ohne Zweifel zuwider — der beſondere Stempel nicht nur in derſelben Richter-Inſtanz mehrere Male, namentlich von dem Interlocute und dem purificirenden Erkenntniſſe, ſondern auch von dem-

ſelben Erkenntniſſe bei wiederholter Ausfertigung mehrmals hintereinander erhoben werden könne.

Deshalb iſt jene Definition geſtrichen, dagegen aber der Aufzählung im Eingange hinzugefügt „und Beweis auflegende," und des ſchärfern Gegenſatzes wegen der Ausdrücke ſ. g. in „ſonſtige" Zwiſchenbeſcheide ꝛc. verwandelt, auch endlich der Schlußſatz in präciſerer, jene Zweifel ausſchließender Faſſung gleich an den Eingang verſetzt worden.

Außerdem iſt noch zweckmäßig gefunden:

theils die Berechnung des Werths des Streitgegenſtandes, gleich wie bei den Sporteln-Taxen, nicht mit Einſchluß der Zinſen und Koſten, ſondern mit Ausſchluß derſelben, Statt finden zu laſſen;

theils, der Abſicht des Geſetzes gemäß, die Stempelabgabe für Prioritäts-Erkenntniſſe ausdrücklich auf die einmalige Entrichtung aus des Maſſe zu beſchränken,

und endlich die Steigerung nicht — wie im Entwurfe geſchehen — bei 1000 ℔ ſtehen zu laſſen, ſondern ſolche mit 12 ggr für jede folgende 1000 ℔ fortzuſetzen. —

№ 91. Expectanzen auf Beneficien aller Art

haben zu einiger Erhöhung des Stempelbetrags geeignet geſchienen, welche auf die Weiſe bezweckt worden, daß, ſtatt der im Miniſterial-Entwurfe vorgeſchlagenen Steigerung, eine gleichmäßigere mit 12 ggr bei jeden 100 ℔ ſubſtituirt worden iſt.

ad № 105. Inventarien,

hat durch das Allegat §. 7. № 4. auf die auch hier in Kraft bleibende Erleichterung in Vormundſchafts- und Curatel-Sachen hingewieſen werden ſollen.

ad № 114. Lehnbriefe,

iſt dieſe Poſition zwar angenommen; bei der Höhe des Stempels und bei Veränderung in den Verhältniſſen der Vaſallen ſetzen Stände jedoch voraus, daß in Folge des Allodifications-Geſetzes Erleichterungen in den Ausfertigungs-Gebühren eintreten werden.

ad № 122. halten Stände dafür, daß die Lotterie-Looſe an und für ſich und abgeſehen von der freilich nicht zu verkennenden Schwierigkeit der Controle als ein in jeder Hinſicht ſehr geeigneter Gegenſtand der Stempelſteuer ſich darſtellen, und erſuchen ſie Königliches Miniſterium daher, in Erwägung zu ziehen,

ob nicht die Lotterie-Looſe, wenigſtens die ausländiſchen, mit einem angemeſſenen Stempel zu belegen ſeyen, indem ſie im voraus ihre Zuſtimmung zu der, vom Königlichen Miniſterio für angemeſſen erachteten Stempelabgabe ertheilen.

№ 127. Moratorien

ſcheinen in jeder Hinſicht geeignet, um den Stempelſatz — wie geſchehen — von 8 ggr auf 1 ℔ zu erhöhen.

ad № 132. Ordens-Patente,

hat es billig geschienen, bei deren taxfreier Ertheilung auch von der Stempelabgabe zu abstrahiren, wogegen die Erlaubniß, fremde Orden zu tragen, unbedenklich dem Satze mit unterworfen ist.

ad № 135. Päſſe,

ist die Befreiung der notorisch Armen und der Handwerksgesellen, gewiß mit zureichendem Grunde, auch auf die, namentlich bei ihrer Abreise meistens sehr bedürftigen Hollands- und Frieslands-Gänger ausgedehnt worden.

ad № 136. Patente der Officiere und anderer Angestellten,

ist, um keinen Zweifel übrig zu lassen, daß für Titel-Verleihung, außer der Dienst-Anstellung, der betreffende Stempel noch besonders zu erheben sey, für zweckmäßig gehalten, in fine die Worte „noch außerdem" einzuschalten.

ad № 143. Procuratoren,

wird auf № 14 und

ad № 146. Proceßsachen,

wegen der Ausschließung der Zinsen und Kosten aus der Berechnung des Streitgegenstandes auf № 90 Bezug genommen.

ad № 150. Rechnungen ꝛc.

sind den befreiten Rechnungen der Gemeinden und Corporationen, der wahrscheinlichen Absicht des Gesetzes gemäß, auch noch die Rechnungen der Kirchen, frommen Stiftungen, geistlichen und Armen-Verwaltungen ausdrücklich hinzugefügt worden.

Nicht minder wird es auch der eigentlichen Absicht des Königlichen Ministerii, wie der Billigkeit, entsprechen, den Stempelsatz bei Rechnungen nicht schlechthin nach der Einnahme, wie sie darin berechnet ist, sondern nur nach der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der Versuren, berechnen zu lassen.

Noch unbedenklicher wird aber schon der Gleichmäßigkeit wegen die Erhöhung des minimi, von wo an die Stempelpflichtigkeit der bei Gerichten zur Monitur eingereichten Rechnungen anfängt, von 25 ₰ auf 30 ₰ gesetzt werden können.

ad № 160. Spielkarten.

Wenn Stände gleich den vom Königlichen Ministerio geäußerten Bedenken gegen eine erhebliche Erhöhung des Kartenstempels im Allgemeinen beitreten müssen, so haben sie doch überall kein Bedenken tragen können, die L'hombre-Karten in allen 3 Qualitäten mit den Whist-Karten völlig gleich zu stellen.

ad № 172. Testamente,

haben Stände vor Allem die hier sub B. aufgeführten Erbschaften und Legate

der extranei — jene erſtere nach Abzug der etwa darauf ruhenden Legate, da ſonſt eine doppelte Beſteuerung Statt finden würde, — für geeignet halten müſſen, um dabei einige Erhöhung des Stempelſatzes eintreten zu laſſen, ohne gleichwohl in eine eigentliche Erbſchaftsſteuer überzugehen. Sämmtliche Sätze ſind daher um die Hälfte erhöhet, auch die Steigerung bei Summen über 5000 Rthlr. mit resp. 1 und 2 Rthlr. für jede fernere 1000 Rthlr., jedoch nur bis zu einem maximo von 50 Rthlr., fortzuführen beſchloſſen worden.

Die daneben beſchloſſene Freilaſſung der kleinen Erbſchaften und Legate unter 10 Rthlr. wird einer weitern Rechtfertigung nicht bedürfen.

ad № 173. Titel- und Rang-Ertheilungen;

Daß dabei die untere Staats-Dienerſchaft freigelaſſen worden, wird bei der Seltenheit der Fälle nicht unbillig erſcheinen.

Zum Tarif im Allgemeinen und namentlich in Beziehung auf die verſchiedentlich vorkommenden Gradationen der Sätze nach den Werths-Summen, haben Stände gleichfalls zum Zwecke einer größeren Einträglichkeit der Steuer, und in Conformität mit der von Ständen bei den Sporteln-Taxen angenommenen Berechnungsweiſe, beſchloſſen, daß auch in der Stempel-Taxe bei der Gradation von einer Summe des Objects zur höheren, die letztere immer exclusive zu verſtehen ſey, daß mithin der höhere Stempel ſchon mit dem vollen Satze anfange, und erſuchen ſie Königliches Miniſterium, hiernach im Stempel-Geſetze und im Tarife die Redaction überall verändern laſſen zu wollen.

Wenn inſoweit völlige Übereinſtimmung in den Beſchlüſſen beider Cammern Statt findet, ſo hat ſolche jedoch, ungeachtet mehrfacher Conferenzen, in einem Puncte nicht erreicht werden können.

Von erſter Cammer iſt nämlich, um rückſichtlich der vermehrten Bedürfniſſe der Landes-Caſſe die Einnahme derſelben durch indirecte Steuern möglichſt zu erhöhen,

ad № 192. des Tarifs,

nach dem Beiſpiele anderer Länder die Beſteuerung der Wechſel mit 3 pfg. beſchloſſen, indem ſie die von 2ter Cammer angeführten Gegengründe nicht hat anerkennen können.

Zweite Cammer hat dagegen dieſen Beſchluß wiederholt und einſtimmig um ſo mehr ablehnen und bei den Regierungs-Propoſitionen ſtehen bleiben zu müſſen geglaubt, weil ſie theils einen Grund, die Wechſel vorzugsweiſe vor allen übrigen Privat-Contracten herbeizuziehen, ſo wenig anerkennen können, daß ſie vielmehr der Anſicht iſt, daß der im hieſigen Lande nur in geringer Maaße vorhandene Wechſel-Verkehr, bei ſeiner genauen Verbindung mit dem Handel, alle nur thunliche Beförderung verdienen dürfte, — nicht

zu gedenken, daß der Ausführung und Controle — deren Modalitäten jedenfalls erst näher vorliegen müßten — sehr große Schwierigkeiten entgegenzustehen scheinen.

Stände ersuchen jedoch, nach der hiernach unter den Cammern obwaltenden Differenz die Publication des Stempelgesetzes nicht aufhalten, vielmehr mit solcher verfahren und, was jene Frage über den Wechsel anlangt, im Gesetze sowohl, wie im Tarife, die Wechsel zwar gleich den Contracten, also bei der Production vor einer öffentlichen Behörde oder Person, dem Stempel unterwerfen und danach die Fassung abändern zu wollen;

sodann aber ferner in Erwägung zu ziehen, ob und auf welche Weise demnächst ein Wechsel-Stempel einzuführen sey und dieserhalb weiter mit Ständen zu communiciren.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Numann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 145.) Gesetz-Entwurf, die Stempelsteuer betreffend,

wie selbiger von der allgemeinen Stände-Versammlung angenommmen worden.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung. № 146.

In dem ganzen Umfange Unsers Königreichs Hannover soll die Stempelsteuer von dem 1sten an nach dem gegenwärtigen Gesetze und nach dem demselben angehängten Tarife erhoben werden.

§. 2.

Gegenstand der Stempelsteuer.

Der Stempelsteuer unterliegen unter den, in diesem Gesetze enthaltenen besondern Bestimmungen und Ausnahmen, folgende Gegenstände:

I. Gegenstände, welche aus dem Grunde stempelpflichtig sind, weil sie bei bestimmten Behörden und Personen vorkommen:

1) Alle, bei gerichtlichen und Verwaltungsbehörden (mit Einschluß der Militair-Behörden und Landesherrlichen Lehnscurien) eingereichten oder dort vorkommen-

den ſchriftlichen Verhandlungen, Beſcheinigungen und ſonſtige Ausfertigungen, welche ein Privat-Intereſſe zum Gegenſtande haben.

2) Alle Ausfertigungen der Notarien und der Privat-Lehnscurien.

3) Alle amtlichen Beſcheinigungen der Geiſtlichen, welche ein Privat-Intereſſe zum Gegenſtande haben.

4) Inventarien, Auctions- und Verſteigerungs-Protocolle, welche bei gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, oder von Notarien, öffentlichen Auctionatoren und Amts- oder Gerichts-Unterbedienten aufgenommen werden.

5) Contracte und Verträge, wenn ſie ſchriftlich verfaßt werden, ſofern ſie von einer mit öffentlichem Glauben verſehenen Perſon oder Behörde aufgenommen, oder aber bei einer ſolchen producirt werden. (salv. redact.)

6) Vollmachten.

II. Gegenſtände, welche an ſich ſtempelpflichtig ſind, mögen ſie bei den erwähnten Behörden und Perſonen oder nur unter Privatperſonen vorkommen und verhandelt werden:

7) Fremdenbücher der Gaſtwirthe.

8) Gildenſcheine über erlangtes Gildenrecht.

9) Kalender und Almanache.

10) Lehrbriefe aller Art.

11) Spielkarten.

12) Teſtamente und ſonſtige letztwillige Diſpoſitionen.

13) Zeitungen, ausländiſche politiſche.

§. 3.

Arten des Stempels: a) Allgemeiner Stempel.

Der Stempel iſt doppelter Art: der allgemeine und der beſondere.

Der allgemeine Stempel beträgt 2 ℳ Courant. Derſelbe tritt in allen denjenigen Fällen ein, für welche kein höherer Stempel beſonders vorgeſchrieben iſt, und trifft, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich geſtattet worden ſind, alle Bogen der, der Stempel-Steuer unterworfenen ſchriftlichen Verhandlungen.

§. 4.

b) Beſonderer Stempel.

Der beſondere Stempel, deſſen Beträge der Tarif näher nachweiſet, trifft nur den erſten Bogen. Der von dem beſonderen Stempel getroffene Bogen iſt dem allgemeinen Stempel nicht unterworfen. Dagegen unterliegen alle folgenden Bogen der Schriften, deren erſter Bogen von dem beſonderen Stempel getroffen iſt, dem allgemeinen Stempel, wenn nicht Ausnahmen ausdrücklich geſtattet ſind.

Wenn der Betrag des besondern Stempels durch den Werth des ersten Stempelbogens nicht vollständig berichtigt ist, so müssen so viele Stempelbogen, als zu der Ergänzung des besonderen Stempels erforderlich sind, zu dem folgenden Bogen außer dem ordentlichen Stempel verwandt oder hinzugefügt und cassirt werden. (cf. §. 10. sqq.)

Der besondere Stempel ist bei den, demselben unterworfenen Contracten und sonstigen Verhandlungen zu allen Originalinstrumenten und Originalausfertigungen anzuwenden. Zu den Copeien und Auszügen ist nur der allgemeine Stempel erforderlich, wenn der besondere Stempel zu den vorliegenden Verhandlungen bereits genommen ist. Damit indeß diese Bestimmung nicht zu Umgehungen der Stempelabgabe benutzt wird, so werden rücksichtlich der, nach Publication dieses Gesetzes aufgenommenen Documente, folgende Bestimmungen hiedurch getroffen:

1) Bei der Beglaubigung einer Copei oder eines Auszugs soll jedes Mal von der beglaubigenden Behörde oder Person bescheinigt werden, daß das Original, nach welchem die Beglaubigung vorgenommen wird, auf dem gesetzlichen Stempelpapiere (welches ausdrücklich zu benennen ist) geschrieben gewesen sey. Kann diese Bescheinigung nicht hinzugefügt werden, so unterliegt die beglaubigte Abschrift demselben Stempel, wie eine Originalausfertigung.

Diese Bescheinigung ist, unter gleichem Präjudiz, auf alle von vidimirten Copeien ferner zu machenden Abschriften bei deren Beglaubigung zu übertragen.

2) Wenn stempelpflichtige Verhandlungen der öffentlichen Behörden und Notarien im Original noch überall nicht ausgefertigt worden sind, so darf die erste vidimirte Copei jener Verhandlungen nicht anders, als auf dem zu Originalausfertigungen erforderlichen Stempelpapiere ertheilt werden.

§. 5.

Münzsorte und Ausmittlung des Werths.

Die Stempelabgabe wird in Courant entrichtet, und es soll, wenn der Betrag der Stempelabgabe nach Anleitung des Tarifs durch den Werth des Gegenstandes bestimmt wird, dieser Werth in Courant ermittelt und Summen, welche in andern Münzsorten bestehen, auf Courant reducirt werden.

Bei dieser Reduction ist der, für die Zahlungen bei den Landescassen jedesmal geltende Tarif zu beobachten. Enthält dieser Tarif die fragliche Münzsorte nicht, so ist der laufende Cours bei der Reduction zum Grunde zu legen.

Diejenigen Behörden, bei welchen stempelpflichtige Verhandlungen Statt finden, haben nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den wahren Werth der Gegenstände möglichst zutreffend, nach laufenden Preisen, zu ermitteln, in soweit nicht in dem, diesem Gesetze an-

gehängten Stempeltarife bei den einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften über die Ausmittlung des Werths gegeben worden sind.

Bei Gegenständen, deren Werth nicht füglich in Gelde ermittelt werden kann, soll angenommen werden, daß der Werth mindestens 30 ₰ betrage, insoweit nicht in diesem Gesetze bei einzelnen Gegenständen besondere Vorschriften deshalb ertheilt worden sind.

§. 6.

Mehrere Verhandlungen, welche auf einen Bogen geschrieben werden.

Die gesetzliche Stempelabgabe ist von jeder stempelpflichtigen Verhandlung zu entrichten. Wenn daher mehrere stempelpflichtige Verhandlungen oder Documente auf einen Bogen geschrieben werden, so muß der Werth dieses Stempelbogens dem Gesammtbetrage der, von allen Verhandlungen zu entrichtenden Stempelsteuer gleichkommen, oder es müssen, wenn der benutzte eine Bogen den erforderlichen Werth nicht hat, so viele Bogen ordnungsmäßig cassirt werden (§. 10. sqq.) als der Betrag der zu entrichtenden Stempelsteuer erfordert.

§. 7.

Befreiungen von der Stempelsteuer.

Außer den in dem Stempeltarife bei einzelnen Gegenständen gestatteten Befreiungen und Ausnahmen sind der Stempelsteuer nicht unterworfen:

1) Die Verhandlungen, Berichte, Correspondenzen und Schriften, welche ausschließlich den öffentlichen Dienst betreffen;

Desgleichen die Officialverhandlungen der öffentlichen Behörden; so wie auch diejenigen Lieferungs-, Verding- und andere derartige Contracte, welche von Militair- und andern Landesbehörden lediglich zum Zwecke des öffentlichen Dienstes abgeschlossen werden.

2) Alle in Proceßangelegenheiten vor den Gerichten Statt findenden Verhandlungen, wenn der Gegenstand des Streits zu einem bestimmten Werthe ausgemittelt werden kann, und derselbe weniger als 10 ₰ beträgt, so wie die Verhandlungen vor den Administrations-Behörden, wenn der Gegenstand dieser Verhandlungen einen geringern Werth als 10 ₰ haben sollte. Eine Klage auf Proceßkosten soll als eine von der Hauptklage getrennte Angelegenheit angesehen werden, mithin dann von der Stempelsteuer befreiet seyn, wenn die einzuklagenden Proceßkosten weniger als 10 ₰ betragen.

3) Diejenigen Insinuations-Documente und diejenigen Bescheinigungen der Unterschriften, welche unter eine, auf dem gesetzlichen Stempelpapiere geschriebene, oder damit belegte, oder gesetzlich stempelfreie Verhandlung gesetzt werden; nicht aber Verhandlungen oder Bescheinigungen anderer Art.

4) Bei Vormundschaften über Unmündige und Minderjährige und bei Curatelen über Geisteskranke und Taubstumme sind diejenigen Verhandlungen zwischen den Vormün-

dern oder Curatoren und der obervormundſchaftlichen Behörde, welche lediglich deshalb Statt finden, weil die Pflegbefohlenen ihre Angelegenheiten nicht ſelbſt verwalten können, von der Stempelſteuer dann befreiet:

wenn entweder wegen Geringfügigkeit des Vermögens die jährliche Rechnungsablage ausdrücklich erlaſſen iſt,

oder wenn wegen Geringfügigkeit des Vermögens die Abnahme der Rechnungen und die Ausfertigung jener Verhandlungen von Seiten der obervormundſchaftlichen Behörde ſportelnfrei erfolgt,

oder endlich, wenn die jährliche Einnahme der Vormundſchaft oder Curatel die Summe von 50 ℔ nicht überſteigt, ohne jedoch eine größere Begünſtigung da auszuſchließen, wo ſolche durch größere Sportelnfreiheit bei den Gerichten durch obige Beſtimmung begründet wird, (ſ. auch §. 8. dieſes Geſetzes und „Rechnungen" im Tarif.)

5) In Militair-Angelegenheiten alle von der competenten Obrigkeit, zur Begründung einer Reclamation ausgeſtellten Beſcheinigungen, die von den Predigern auszuſtellenden Geburts- und Todtenſcheine und Extracte, ſo wie alle ſonſtige Verhandlungen in Militairſachen, jedoch nur, wenn ſie in Militair-Angelegenheiten benutzt werden, und dieſer Zweck darauf angegeben iſt.

Dieſe Befreiung erſtreckt ſich indeß nicht auf Militairſtrafſachen.

6) Alle Verhandlungen in Landesökonomie- und Gemeinheitstheilungsſachen, ſowie in Ablöſungs-, Lehns- Allodifications- und Grundſteuer-Exemtions-Angelegenheiten, desgleichen die Verhandlungen in Deich-, Schleuſen- und Entwäſſerungs-Angelegenheiten;

jedoch nur in ſo weit dieſe Angelegenheiten nicht im Wege des Proceſſes vor Gericht anhängig gemacht ſind.

6a.) Wege- und Schifffahrts-Angelegenheiten, ſo weit ſie bei Verwaltungs-Behörden behandelt werden.

7) In Steuer- und Zoll-Angelegenheiten: Scheine aller Art und ſonſtige Dienſt-Ausfertigungen der Steuer- und Zollbehörden; die Declarationen der Steuerpflichtigen; die Cautions-Reverſe der Waarenführer, wenn der Revers nur für einen Transport gilt; die Correſpondenzen der Steuer- und Zoll-Behörden mit den Steuer-Richtern; diejenigen Verhandlungen, welche das Ermäßigungs-Verfahren betreffen, wenn ein weiteres gerichtliches Verfahren nicht Statt findet; Reclamations-Angelegenheiten wegen der Grund- und Häuſer-Steuer unbedingt; Reclamations-Verhandlungen wegen anderer Steuern jedoch nur dann, wenn die Reclamation binnen einem Zeitraume von 4 Wochen von dem Tage an, mit welchem die betreffende Steuer fällig geworden iſt, bei der competenten Behörde eingereicht wird.

8) Die Landes-Obligationen und die, die Stelle derſelben vertretenden Schuld-Documente.

9) Diejenigen Verfügungen der Behörden, durch welche eine Remiſſion an den, den Königlichen Caſſen zu entrichtenden Abgaben ertheilt wird, ſowie die geſetzlichen Remiſſionen an der Grundſteuer betreffenden Geſuche und Verhandlungen.

10) Die Zeugniſſe der Univerſitäten, welche unter der Unterſchrift des Prorectors, des Syndicus oder des Decans einer Facultät ausgeſtellt ſind, mit Ausnahme der dem allgemeinen Stempel unterworfenen Matrikel; ſo wie die Beſcheinigungen der Profeſſoren und Lehrer auf Univerſitäten, Gymnaſien und anderen öffentlichen Lehranſtalten, inſofern dieſe Beſcheinigungen nicht vor Gericht in Streitſachen producirt werden;

endlich diejenigen Beſcheinigungen, welche zu dem Zwecke ausgeſtellt werden, damit auf den Grund derſelben die Bewilligung eines Stipendii oder Freitiſches nachgeſucht werde.

11) Alle Verhandlungen und Beſcheinigungen, welche die Aſſecuranzen von Gebäuden gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelſchaden bei inländiſchen Aſſecuranz-Anſtalten betreffen;

desgleichen alle See- und Fluß-Aſſecuranzen und die dabei vorkommenden Verhandlungen und Beſcheinigungen;

jedoch nur in ſo weit dieſelben nicht im Wege des Proceſſes bei Gerichten anhängig gemacht ſind. Desgleichen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen der Armen-Anſtalten und Armen-Caſſen, inſofern ſie unter Aufſicht einer öffentlichen Behörde ſtehen, und die Receptionsſcheine der inländiſchen Wittwen-Caſſen.

12) Alle Concepte, welche Theile der Original-Acten der öffentlichen Behörden ausmachen, jedoch unter Vorbehalt der von dieſer Regel bei einzelnen Gegenſtänden in dieſem Geſetze oder dem Tarife zu machenden Ausnahmen (cf. Auctions-Protocolle, Inventarien, Criminalſachen, Steuer-Contraventions-Angelegenheiten und Notariats-Documente im Tarife.)

13) Von den Abſchriften, Auszügen und Anlagen ſtempelpflichtiger Verhandlungen iſt nur der erſte Bogen der Stempelſteuer unterworfen; bei beglaubigten Abſchriften findet dieſe Ausnahme nur dann Statt, wenn zu der Original-Ausfertigung der geſetzliche Stempel bereits benutzt worden iſt (cf. §. 4.)

14) Anzeigen an die Behörden in Polizei- und Criminalſachen.

15) Alle Rechnungen und einfache Quitungen, welche, behuf Befriedigung einer Forderung an öffentliche Caſſen, bei Behörden oder öffentlichen Caſſen eingereicht werden, inſofern nicht die Einreichung bei Gerichten im proceſſualiſchen Verfahren geſchieht.

(Nähere Bestimmungen über Rechnungen und deren Beläge enthält der Tarif unter „Rechnungen").

16) Die Schuldbekenntnisse der, unter öffentlicher Autorität angeordneten Sparcassen; sowie die Schuldbekenntnisse der unter öffentlicher Autorität stehenden Unterstützungs-Cassen durch zinsfreie Anleihen unter 50 fl.

18) Alle Angelegenheiten solcher Personen, deren Unvermögen durch Bescheinigung der ordentlichen Obrigkeit genügend nachgewiesen ist.

19) Bescheinigungen und Pässe für notorisch Arme.

20) Die Pässe, Wanderbücher und Kundschaften der reisenden Handwerksgesellen.

21) Alle Polizei-Straf-Register und die dazu gehörigen allgemeinen Verhandlungen.

§. 8.

Abnotation des Stempels.

Wenn bei Processen die eine oder die andere Partei stempelfrei ist, so soll dessen ungeachtet das Gericht die Stempelabgabe von denjenigen schriftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, welche von dieser Partei producirt oder extrahirt worden, genau notiren und der Gegentheil ist, falls derselbe in die Kosten verurtheilt wird, verpflichtet, die notirten Stempelgefälle zu entrichten.

Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Stempelabgabe in diesem Falle eingezogen, und daß eine, der notirten Stempelabgabe entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Acten cassirt wird.

Auf gleiche Weise soll der Stempel zu den Verhandlungen und Schriften in Criminalsachen, in Polizeistraf- und Steuercontraventions-Angelegenheiten notirt werden. Wird der Angeklagte in die Kosten verurtheilt, so hat das Gericht den Betrag der notirten Stempelabgabe einzuziehen und eine derselben entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Acten zu cassiren.

Endlich soll es gestattet seyn, bei der Abnahme der Vormundschaftsrechnungen die Stempelgefälle gleichfalls zu notiren und nach beendigter Vormundschaft einzuziehen, wenn die Stempelgefälle und Gerichtsgebühren neben den übrigen nothwendigen Ausgaben der Vormundschaft aus deren Revenüen nicht bestritten werden können.

§. 9.

Gebrauch des Stempelpapiers.

Jede der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung muß auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden (mit Vorbehalt jedoch der in diesem Gesetze gestatteten Ausnahmen) und zwar so, daß der auf der ersten Seite befindliche Stempel offen und unbeschrieben bleibt.

Jeder Bogen des Stempelpapiers muß ferner ganz bleiben, und es ist bei Strafe der Stempelsteuerdefraude verboten, denjenigen Theil, auf welchem der Stempel befindlich ist, abzuschneiden und nur diesen Theil der stempelsteuerpflichtigen Verhandlung anzufügen.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn in Gemäßheit der §§. 4. und 6. dem ersten Bogen ein oder mehre Bogen zur Ergänzung beigefügt werden müssen.

§. 10.

Cassirung des Stempelpapiers.

Wenn Jemand zu der Zeit, wo eine der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung aufgenommen wird, nicht im Stande ist, das gesetzliche Stempelpapier sich zu verschaffen, um auf diesem die Verhandlung zu schreiben, so soll unter nachstehenden, bei Strafe der Stempeldefraude zu beobachtenden Bestimmungen eine Cassirung des Stempelpapiers erlaubt seyn.

§. 11.

a) Bei Verhandlungen der öffentlichen Behörden.

Bei denjenigen stempelsteuerpflichtigen Ausfertigungen der Justiz- und Administrationsbehörden, welche auf Stempelpapier nicht haben erfolgen können, so wie bei gedruckten Formularen dieser Behörden, soll die Cassirung durch ein Mitglied der Behörde oder durch einen, bei derselben angestellten Secretair oder Auditor vorgenommen und mit dessen Namensunterschrift bezeichnet werden.

Die Cassirung muß binnen 4 Wochen nach dem Tage der Ausfertigung und in der Art geschehen, daß das zu cassirende Stempelpapier mit dem Worte: „Cassirt" bezeichnet und daneben der Tag der Cassirung und die Verhandlung, zu welcher das Stempelpapier cassirt ist, so vollständig angegeben wird, daß die abermalige Benutzung eines cassirten Stempelbogens zu einer andern Verhandlung unmöglich wird.

Die Behörde, bei welcher die Verhandlung vorgekommen ist, hat dafür zu sorgen, daß das cassirte Stempelpapier binnen jener Frist von 4 Wochen der stempelpflichtigen Verhandlung angeheftet, oder wo dieses nicht möglich ist, zu den Acten cassirt wird.

§. 12.

b) Bei Verhandlungen anderer Personen.

Wenn Verhandlungen, welche bei öffentlichen Behörden eingereicht werden sollen, erst durch die Production stempelpflichtig werden, so soll es gestattet seyn, das erforderliche Stempelpapier auf die §. 11. gedachte Art zu der Verhandlung zu cassiren. Die Cassirung kann in diesem Falle von dem Producenten selbst vorgenommen werden, dieselbe muß jedoch vor der Einreichung geschehen und das cassirte Stempelpapier soll der Verhandlung angeheftet werden.

Bei andern Verhandlungen kann eine Cassirung des erforderlichen Stempelpapiers nur von einem Stempelsteuer-Einnehmer vorgenommen werden. Dieselbe muß binnen 4

Wochen nach dem Tage, an welchem die Verhandlung Statt gefunden hat, und auf die §. 11. bezeichnete Art geschehen, wobei der Tag der Cassirung von dem Stempelsteuer-Einnehmer eigenhändig geschrieben und mit seiner Namensunterschrift versehen werden muß. Doch sind auch die öffentlichen Behörden befugt, diese Cassirung vorzunehmen.

Das cassirte Stempelpapier ist der Verhandlung sofort beizulegen.

Wenn nach Ablauf jener 4 Wochen dem Stempelsteuer-Einnehmer Verhandlungen zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit derselbe das gesetzliche Stempelpapier dazu cassire, so hat derselbe die Cassirung zwar vorzunehmen, gleichzeitig indeß wegen der verwirkten Stempelsteuerstrafe die erforderlichen Schritte zu thun.

Sollte jemand Bedenken tragen, dem Stempelsteuer-Einnehmer die Einsicht der betreffenden Verhandlung zu gestatten, so steht es demselben frei, den Werth des zu cassirenden Stempels selbst zu declariren. Bei einer unrichtigen Angabe soll in einem solchen Falle jedoch die Strafe verdoppelt werden.

§. 13.

Gebrauch des Stempelpapiers bei den im Auslande stattgefundenen Verhandlungen.

Verhandlungen, welche von einem oder mehren Inländern im Auslande vorgenommen werden, unterliegen der Stempelabgabe gleichfalls, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirksamkeit treten soll.

Verhandlungen, welche von Ausländern im Auslande vorgenommen sind, unterliegen, sobald sie vor öffentlichen Behörden des hiesigen Landes producirt werden, dem allgemeinen Stempel, dem besondern Stempel aber auch dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung im Inlande belegen ist, oder wenn die Verhandlung im Inlande zur Ausführung kommen oder in Wirksamkeit treten soll.

Wenn Jemand, der im Auslande sich aufhält, eine stempelpflichtige Verhandlung durch einen Advocaten, einen Procurator oder durch einen Mandatar bei öffentlichen Behörden einreichen läßt, so ist diejenige Person, welche die Verhandlung einreicht, für die Anwendung des gesetzlichen Stempels verantwortlich.

Werden stempelpflichtige Verhandlungen von den im Auslande sich aufhaltenden Personen an öffentliche Behörden direct eingesandt, so ist der Betrag des etwa fehlenden Stempelpapiers von diesen Behörden einzuziehen und das Stempelpapier ordnungsmäßig zu den Acten zu cassiren. Es soll in diesem Falle eine weitere Bestrafung des Einsenders nicht Statt finden.

§. 14.

Verpflichtung der Behörden ꝛc. auf die Anwendung des Stempels zu achten.

Alle gerichtliche und Verwaltungsbehörden, so wie alle unter öffentlicher Autorität angestellte Personen, Notarien, Procuratoren, Advocaten, Auctionatoren und Lehnscurien sind in den bei ihnen vorkommenden Fällen verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Stempelabgabe gehörig entrichtet werde. Auch sind dieselben verbunden, auf den in ihren Händen verbleibenden Concepten zu bemerken, welcher Stempel zu den Original-Ausfertigungen genommen worden ist.

Jene Behörden und Personen unterliegen der Strafe der Stempeldefraude, wenn sie bei ihren Ausfertigungen und Verhandlungen des gesetzlichen Stempelpapiers sich nicht bedienen, oder eine Stempel-Contravention, die sie in officio bemerken mußten, aus grober Fahrlässigkeit übersehen haben.

Wenn zu den bei öffentlichen Behörden eingereichten Verhandlungen das erforderliche Stempelpapier nicht genommen worden ist, so sind die Behörden verpflichtet, den Betrag des fehlenden Stempels sofort einzuziehen nnd den fehlenden Stempel zu cassiren.

Sollte eine oder die andere Behörde nicht in der Lage seyn, den Betrag jenes Stempelpapiers einziehen zu können, so genügt es, daß wegen der begangenen Contravention auf die §. 21. vorgeschriebene Weise verfahren wird, damit neben der Strafe auch der Betrag des nicht benutzten Stempelpapiers erhoben werde.

§. 15.

Erster Debit des Stempelpapiers und der Spielkarten.

Das Stempelpapier und neue Spielkarten werden ausschließlich von der Steuer-Verwaltung ausgegeben.

§. 16.

Strafe der Stempelsteuer-Contraventionen.

Jeder, wer der Entrichtung der gesetzlichen Stempelabgabe sich entzieht, irgend eine der Vorschriften dieses Gesetzes oder des Tarifs umgeht, oder zu deren Umgehung wissentlich behülflich ist, verwirkt die Strafe der Defraude, es mag eine Verkürzung der Steuer-Casse eingetreten seyn oder nicht.

Die Strafe der Defraude besteht in dem vierfachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuer-Casse verkürzt worden ist, und in denjenigen Fällen, in welchen eine Verkürzung der Steuer-Cassen nicht Statt gefunden hat in dem vierfachen Betrage desjenigen Stempels, bei welchem die Gesetzwidrigkeit Statt gefunden hat.

Wenn zwar Stempelpapier, indeß nicht zu dem vollen, nach diesem Gesetze erforderlichen Werthe gebraucht worden ist, so besteht die Strafe der Defraude in dem vierfachen Betrage der Differenz zwischen dem Werthe des gebrauchten Stempelpapiers und dem Werthe desjenigen Stempelpapiers, welches hätte gebraucht werden sollen.

Außer jener Strafe ist der einfache Betrag der nicht entrichteten Stempelsteuer nachzuzahlen.

§. 17.

Strafe gegen den zeitigen Besitzer.

Jeder, wer als Eigenthümer oder Interessent eine, an sich stempelpflichtige Verhandlung (oben §. 2. № II.) besitzt, bei welcher eine Stempel-Contravention begangen ist, wird als Contravenient angesehen, wenngleich die Contravention von einem frühern Besitzer begangen seyn sollte. Kann aber der Besitzer nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung erst nach dem Tode des Contravenienten gelangt ist, so kann die Stempelstrafe nicht eingezogen werden.

Wird der zeitige Besitzer in die Stempelstrafe genommen, so bleibt demselben der Regreß gegen den eigentlichen Contravenienten unbenommen.

Der zeitige Besitzer ist indeß der Stempelstrafe dann nicht unterworfen, wenn derselbe binnen 4 Wochen, von dem Tage an, mit welchem die stempelsteuerpflichtige Verhandlung in seinen Besitz gekommen ist, den gesetzlichen Stempel auf die oben §. 10. sqq. vorgeschriebene Weise hat cassiren lassen, ohne daß jedoch hierdurch die Straffälligkeit des frühern Besitzers und eigentlichen Contravenienten aufgehoben wird.

Die Bestimmungen dieses §. sollen indeß nur auf diejenigen Verhandlungen Anwendung finden, welche nach Eintritt der Gültigkeit dieses Gesetzes aufgenommen werden.

§. 18.

Strafe wegen ungestempelter Calender und Almanache.

Der Besitzer ungestempelter Calender oder Almanache des laufenden oder letztverflossenen Calender-Jahrs verfällt in eine Strafe von 1 ℔ für jeden Calender oder Almanach und hat außerdem die Confiscation des Gegenstandes der Contravention zu erdulden.

Neben der Strafe des Besitzes ist der Verkauf ungestempelter Calender oder Almanache mit einer Strafe von 20 ℔ für jeden Contraventionsfall zu bestrafen.

§. 19.

Strafe wegen ungestempelter Spielkarten.

Es ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 5 ℔ für jedes Spiel Karten verboten:

1) ausländische Karten einzuführen; jedoch bleibt der Steuer-Administration die Importation derselben unbenommen.
2) Karten, die nicht mit dem hiesigen Stempel versehen sind, zu besitzen, oder sich deren zum Spiele zu bedienen.

§. 20.

Denunciation einer Stempelsteuerdefraude.

Wer eine Stempelsteuer-Contravention zur Ahndung anzeigt, erhält die Hälfte der von dem Contravenienten eingezogenen Geldbuße zur Belohnung. Die andere Hälfte fällt

der Steuer-Strafcaſſe anheim. Macht der Denunciant keinen Anſpruch auf ſeinen Antheil, ſo fällt die ganze Strafe der Steuer-Strafcaſſe zu.

Wenn eine ſubordinirte Behörde eine, bei der vorgeſetzten Behörde vorgefallene Vernachläſſigung der Vorſchriften dieſes Geſetzes bemerkt, ſo iſt jene Behörde verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde darüber eine Anzeige zu machen, damit dieſelbe dadurch in den Stand geſetzt werde, den geſetzlichen Vorſchriften Genüge leiſten zu laſſen.

§. 21.

Verfahren gegen Contravenienten.

Wenn eine Stempel-Contravention an ſich klar iſt, ſo hat die gerichtliche oder Verwaltungs-Behörde, bei welcher der Fall vorgekommen iſt, mit Ausnahme des im 2ten a linea des §. 20. bezeichneten Falles die geſetzlich verwirkte Strafe ſofort feſtzuſetzen, und den Stempelſteuer-Einnehmer des Wohnorts des Contravenienten, oder an dem Orte, wo die Contravention entdeckt iſt, davon zu benachrichtigen, damit derſelbe den Contravenienten zu der gütlichen Erlegung der Strafe und zu der Nachlieferung des defraudirten Stempels — inſofern derſelbe nicht nach Maaßgabe des §. 14. von der Behörde bereits caſſirt worden iſt — auffordere.

Verweigert der Contravenient die außergerichtliche Erlegung der Strafe, ſo findet dann auf Antrag der Steuer-Adminiſtration dasjenige Contraventionsverfahren Anwendung, welches wegen der Unterſuchung und Beſtrafung der Contraventionen gegen die Geſetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben vorgeſchrieben iſt, oder vorgeſchrieben werden wird. Dabei ſoll der Steueradminiſtration die Wahl frei ſtehen, ob die Sache bei dem Steuerrichter des Wohnorts des Contravenienten, an dem Orte, wo die Contravention begangen, oder da, wo dieſelbe entdeckt iſt, anhängig gemacht werden ſoll.

Diejenige Behörde, bei welcher eine Stempelſteuer-Defraude entdeckt worden, iſt verpflichtet, den Steuer-Behörden diejenigen Aufklärungen und Mittheilungen auf Erfordern zu machen, welche zu der Begründung einer weitern Verfolgung der Contravention erforderlich ſind.

§. 22.

Gefängnißſtrafe.

Im Falle des Unvermögens des Contravenienten ſoll zwar die Geldſtrafe in eine angemeſſene Gefängnißſtrafe verwandelt, oder das Erkenntniß ſofort alternativ auf Geld- oder Gefängnißſtrafe geſtellt werden können. Die Gefängnißſtrafe ſoll indeß ſtets nur unter beſonderen Umſtänden, in dem Falle indeß niemals Anwendung finden, wenn — in Gemäßheit des §. 17. — gegen den Beſitzer als ſolchen eine Stempelſteuerſtrafe hat erkannt werden müſſen.

§. 23.

Verjährung. Eine Stempelsteuer-Contravention verjährt durch den Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Tage an, mit welchem die Contravention zu der Kenntniß der Steueradministration gelangt ist.

§. 24.

Aufhebung der bisherigen Stempelsteuer-Gesetze. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der Stempelsteuer sind mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

Unser Finanz-Ministerium hat, wegen der Ausführung dieses Gesetzes, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben ꝛc.

№ 146.

Entwurf

des

Stempel-Tarifs,

wie

derselbe von der allgemeinen Stände-Versammlung genehmigt worden.

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
—	1	Abolition einer Criminal-Untersuchung und die Begnadigung eines zu einer Criminalstrafe Condemnirten	—	5	—
		Verwandelung einer Gefängniß- in eine Geldstrafe . . .	—	1	—
—	2	Ablösungssachen, deren Befreiung, s. §. 7. № 6. der Verordnung.			
—	3	Abschätzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, wenn sie vor einem Notar oder auf Anordnung des Gerichts geschieht, für jeden Bogen der Verhandlung . .	2	—	—
1	4	Abschriften, die gerichtlichen oder Verwaltungs-Behörden von den Parteien überreicht, von den Behörden den Parteien mitgetheilt oder den Notarien zur Vidimation vorgelegt werden	2	—	—
		Nur der erste Bogen ist stempelpflichtig. cf. jedoch §. 4. des Gesetzes und „Anlagen."			
—	5	Actenverschickung, Versendung der Acten an eine Juristen-Facultät, Antrag der Partei	—	—	8
		Decret darauf	—	—	16
2	6	Adjudications-Decrete, wenn die Kaufgelder betragen, unter 100 ₰	2	—	—
		betragen dieselben aber 100 ₰ und darüber, von jedem vollen 100 ₰	—	—	4
		Wird neben einem Kauf-Contracte ein Adjudications-Decret ausgefertigt, so wird der besondere Stempel nicht doppelt, sondern nur von dem Kauf-Contracte entrichtet. Das Adjudications-Decret unterliegt in diesem Falle nur dem allgemeinen Stempel. Auf demselben ist indeß der Grund zu bemerken, weshalb die Ausfertigung dem besonderen Stempel nicht unterliegt.			
—	7	Adjungirung wie Anstellungen, s. diese.			
3	8	Adoptionen, Genehmigung dazu	—	5	—
—	9	Afterpacht- oder Miethe-Verträge, s. unter Contracten Miethe- und Pacht-Contracte.			
4	10	Almanache, s. Kalender.			
		Allodificationssachen wie Ablösungssachen S. № 2.			
—	11	Antichretische Verträge wie Pachtverträge, s. unter Contracten Miethe- und Pacht-Contracte.			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl.	Besonderer kr.	Besonderer fl.
5	12	Annahme an Kindesstatt, s. Adoptionen.			
6	13	Anlagen, welche neben anderen Eingaben oder bei mündlichen Verhandlungen als Anlage des Protocolls den gerichtlichen und Administrations-Behörden (cf. §. 2. des Gesetzes) eingereicht, oder von diesen den Parteien mitgetheilt werden . . . . . jedoch ist nur der erste Bogen stempelpflichtig. Wenn Original-Ausfertigungen oder deren Stelle vertretende vidimirte Copeien (cf. §. 4. des Gesetzes), welche für sich dem besonderen Stempel unterliegen, als Anlagen benutzt werden, so müssen dieselben stets mit dem gesetzlichen besonderen Stempel versehen seyn. Eine etwaige Befreiung vom Stempel richtet sich nicht nach dem Gegenstande oder dem Inhalte der Anlagen, sondern nach dem Gegenstande der Hauptsache. Jede Anlage, welche für sich ein abgeschlossenes Ganze bildet, unterliegt für sich dem Stempel. Es ist daher bei Scripturen nicht erlaubt, mehrere Anlagen auf einen Bogen zu schreiben, oder mehrere Anlagen an einander zu heften, ohne zugleich den vollen Betrag des, zu allen Anlagen erforderlichen Stempelpapiers dabei vorschriftsmäßig zu benutzen. Ausnahmsweise soll jedoch bei Rechnungen, welche bei Gerichten und öffentlichen Behörden zu einem andern Zwecke, als dem der Monitur, überreicht werden, die Rechnung eines jeden Jahrs mit den Belegen zusammen genommen nur mit einem Stempelbogen belegt werden (cf. Rechnungen.)	2	—	—
		Anlagen der Anlagen, Unter-Anlagen, sind demselben Stempel unterworfen, wie Anlagen.			
—	14	Anstellungen, Anstellungs-Rescripte und sonstige Verfügungen, durch welche ein Dienst verliehen wird, desgleichen Bestallungen und Patente (wenn dieselben ohne Anstellungs-Rescripte ausgefertigt werden) aller Hof- und Civilbediente, der Geistlichkeit, aller bei der Militair-Administration angestellten Officianten, der Officiere und der denselben gleichstehenden Personen.	2	—	—

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℔	Besonderer ₰	Besonderer ℔
		Die Stempelabgabe wird berechnet nach der jährlichen Einnahme, welche der verliehene Dienst gewährt, und es ist dabei alle und jede Diensteinnahme an Besoldung, Emolumenten und Accidenzien in Anrechnung zu bringen. Die Abgabe beträgt: bei einer jährlichen Einnahme unter 50 ₰	2	—	—
		bei einer jährlichen Einnahme von 50 bis 200 ₰ .	—	—	4
		und dann von jeden folgenden vollen 100 ₰ . . .	—	—	12
		(von 300 ₰ also = 16 ℔, von 400 ₰ = 1 ₰ 4 ℔ u. s. w.)			
		Anstellungen ohne Diensteinnahme, desgleichen Anstellungen der Ärzte, Advocaten und Notarien	—	1	—
		Bei Versetzungen und Verleihungen einer andern Bedienung wird die Stempelabgabe nur nach derjenigen Einnahme berechnet, welche der neu verliehene Dienst mehr als der frühere Dienst auforingt.			
		Jedoch soll bei Dienstverbesserungen, wenn die frühere Diensteinnahme bereits 200 ₰ betrug, für eine Dienst-Verbesserung von 100 ₰ nie weniger genommen werden, als	—	—	12
		Tritt eine Vermehrung der Diensteinnahme nicht ein, so ist die Verfügung	frei	—	—
		Jene Stempelabgabe wird gleichfalls entrichtet für Bestätigungs-Rescripte oder derartige Verfügungen, welche auf vorhergegangene Präsentation oder Wahl erlassen werden;			
		desgleichen bei Conferirung der Canonicate, Vicariate und Klosterstellen;			
		so wie bei Bewilligungen von Besoldungs-Zulagen oder einer sonstigen Vermehrung der Diensteinnahme. Wenn neben der Anstellung noch ein Titel verliehen wird, so ist der hierzu erforderliche Stempel noch außerdem zu nehmen.			
		(cf. Titel-Verleihungen.)			
7	15	Apostel	—	—	6
—	16	Assecuranzen, s. unter Contracten.			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳℳ
—	17	Atteste, amtliche, der öffentlichen Behörden und der Geistlichen, wenn die Atteste ein Privatinteresse zum Gegenstande haben . . . . . (Befreiungen, s. §. 7. des Gesetzes, № 3, 5, 7, 10, 11, 18 und 19.)	2	—	—
—	18	Auctions-Protocolle, desgleichen Licitations-, Subhastations- oder Versteigerungs-Protocolle (cf. §. 2. № 4. des Gesetzes). Von dem Ertrage der Versteigerung: wenn derselbe weniger als 20 ₰ beträgt	nichts	—	—
		wenn derselbe 20 bis 100 ₰ beträgt	—	—	4
		wenn der Ertrag 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
		wobei jedoch die folgenden Bogen, außer dem mit dem besonderen Stempel zu belegenden ersten Bogen, von dem allgemeinen Stempel frei bleiben. Der gesetzliche Stempel ist binnen 4 Wochen nach dem Schlusse der Auction, bei Subhastationen von Grundstücken jedoch binnen 4 Wochen nach ertheiltem definitiven Zuschlage zu den Acten auf vorschriftsmäßige Weise zu cassiren, und daß solches geschehen, auf dem Protocolle zu bemerken. Wird eine Ausfertigung eines Auctions-Protocolles verlangt, so unterliegt diese nur dem allgemeinen Stempel, wie Abschriften; auf der Ausfertigung ist zu bemerken, welcher Stempel zu den Acten cassirt ist. Die Ausfertigung eines Subhastations-Protocolles, welches über den Verkauf von Grundstücken abgehalten worden ist, unterliegt demselben Stempel wie Kauf-Contracte, wenn das Protocoll die Stelle des Kauf-Contractes vertritt, jedoch nur insoweit, als der Betrag des Contracts-Stempels nicht bereits durch den Werth des früher zum Protocoll cassirten Stempels berichtigt ist (salv. red.). Die zum Zwecke der Anmahnung aus den Protocollen formirten Extracte sind	frei	—	—
—	18a	Aufgebotsscheine	2	—	—

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
8	19	Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, wenn sie nicht stempelfrei oder dem besonderen Stempel unterworfen sind	2	—	—
9	20	Auszüge aus Schriften, Documenten u. s. w., wie Abschriften; Auszüge aus Rechnungen, wenn sie die Stelle der Rechnungen vertreten, wie Rechnungen, s. diese.			
10	21	Begnadigung eines zu einer Criminalstrafe Condemnirten .	—	1	—
—	22	Belege der Rechnungen, s. Rechnungen.			
—	23	Berichte in stempelpflichtigen Sachen . . . . . Nur der erste Bogen ist stempelpflichtig.	2	—	—
—	24	Bescheinigungen, s. Atteste.			
—	25	Bescheide, s. Erkenntnisse.			
—	26	Besoldungs-Bewilligungen und Zulagen, s. Anstellungen.			
11	27	Bestallungen, wenn dieselben die Stelle der Anstellungs-Rescripte vertreten, wie Anstellungen, s. diese. Bestallungen, wenn die gesetzliche Stempelabgabe für die Anstellungs-Verfügung bereits erhoben worden	2	—	—
—	28	Bestätigung einer Dienstverleihung nach vorhergegangener Präsentation oder Wahl, s. Anstellungen.			
13	29	Bestätigung, gerichtliche, der Contracte, wenn der erforderliche Contracts-Stempel bereits genommen worden ist . Ist dieses nicht der Fall, der volle Contracts-Stempel, s. Contracte.	2	—	—
—	30	Bestellung eines Vormundes, Curators u. s. w. . . .	2	—	—
14	31	Bittschriften, Gesuche, Vorstellungen u. s. w. bei öffentlichen Behörden	2	—	—
15	32	Bürgerscheine über erlangtes Bürger- oder Braurecht, so wie die, die Stelle derselben vertretenden Quitungen .	—	—	6
16	33	Bürgschaften, s. unter Contracten № 47.			
17	34	Canonicate, s. Anstellungen.			
18	35	Cautionen, s. unter Contracten № 48.			
19	36	Cessionen, s. unter Contracten № 49.			
21	37	Citationen, gewöhnliche, in Proceßsachen . . . . . Edictal-Citationen, Präclusiv-Decrete und Proclamata Der besondere Stempel trifft nur das an der Gerichtsstelle zu affigirende Exemplar, die ferneren Ausfertigungen unterliegen nur dem allgemeinen Stempel.	2 —	— —	— 6

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
22	38	Codicille, wie Testamente, s. diese.			
—	39	Concepte, welche bei den Acten bleiben . . . . . Ausnahmen s. unter Auctions-Protocollen, Inventarien, Criminalsachen, Notariats-Documenten und Steuer-Contraventions-Angelegenheiten.	frei	—	—
23	40	Concessionen . . . . . zur ärztlichen oder juristischen Praxis (cf. oben № 14. Anstellung.)	2	—	—
24	41	Confirmation, gerichtliche, der Contracte, wenn der besondere Contractsstempel bereits genommen worden ist . . Ist dieses nicht der Fall, wie Contracte, s. diese.	2	—	—
25	42	Consense, Lehns- und andere Consense über Kauf-, Mieth-, Pacht-, Tausch- und andere Contracte . . . . . s. jedoch wegen der Befreiungen obervormundschaftlicher Consense §. 7. № 4. des Gesetzes.	—	—	6
26	43	Contracte, schriftliche, unterliegen derjenigen Stempelabgabe, welche bei den nachstehend namentlich aufgeführten Contracten bemerkt worden sind, jedoch unter der Beschränkung, daß Contracte über Gegenstände unter 10 ₰ ganz frei bleiben. Bei Contracten, welche nicht namentlich genannt worden sind, soll, wenn die Prästation auch nur einer contrahirenden Partei in Gelde angeschlagen werden kann, die ganze, nach dem Contracte von einer Partei versprochene Leistung in einer Summe berechnet und davon an Stempelsteuer entrichtet werden:			
		wenn die Summe unter 100 ₰ beträgt	2	—	—
		= = = 100 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
		Kann weder die eine noch die andere Prästation in Gelde angeschlagen werden, so soll sowohl bei den namentlich genannten, als auch bei den nicht namentlich genannten Contracten, die Stempelabgabe betragen . .	—	—	4
75	44	— Anleihe-Contracte. Wenn die Anleihe weniger als 100 ₰ beträgt	2	—	—
		wenn die Anleihe 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	2

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner	Besonderer	
			ℳ	₰	ℳ
		(Noch Contracte.)			
—	45	— Antichretische Contracte, s. unten № 62. Mieth- und Pacht-Contracte.			
—	46	— Assecuranz-Contracte.			
		Alle von Inländern mit auswärtigen oder einheimischen Assecuranz-Anstalten geschlossenen Assecuranz-Verträge unterliegen der Stempelsteuer, mit Ausnahme der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und der Felder gegen Hagelschaden bei inländischen Assecuranz-Anstalten, so wie auch der See- und Fluß-Assecuranzen (s. §. 7. № 11. des Gesetzes.)			
		Die Stempelabgabe wird entrichtet nach der Höhe der versicherten Summe. Wenn die Assecuranz für mehre Jahre geschlossen ist, so wird die Versicherungssumme aller Jahre zusammengerechnet. Die Abgabe beträgt:			
		Bei einer Versicherungssumme unter 200 ₰	nichts	—	—
		= = = von 200 bis 2000 ₰ .	2	—	—
		Bei höheren Summen für jede volle 2000 ₰ . .	—	—	2
		Bei dem ersten Abschlusse eines Assecuranz-Contractes unterliegen die Policen, oder die die Stelle derselben vertretenden Documente, bei Prolongationen die Prolongationsscheine dem Stempel.			
16	47	— Bürgschafts-Contracte.			
		Wenn die Bürgschaft mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel des Hauptvertrags bereits genommen ist, so unterliegt die Bürgschaft einer weitern Stempelabgabe nicht.			
		Wird die Bürgschaft zwar in einem besondern Documente als Theil eines früher geschlossenen, dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfenen Hauptvertrages bestellt	2	—	—
		Wenn die Bürgschaft indeß nicht als Theil eines früher geschlossenen Vertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen worden ist, bestellt wird, so ist von dem Betrage der Bürgschaftssumme zu entrichten:			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
		(Noch Contracte.)			
		wenn die Summe unter 100 ₰ beträgt	2	—	—
		= = = 100 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
18	48	— Cautionen.			
		Wenn die Caution mit dem Hauptvertrage in demselben Documente bestellt wird, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Caution einer besondern Stempelabgabe nicht.			
		Wird die Caution als Theil eines frühern Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contractsstempel bereits genommen ist, bestellt	2	—	—
		Wenn die Cautionsleistung nicht als Theil eines früheren, dem Stempel der Contracte bereits unterworfenen Hauptvertrages vorkommt und die Cautionssumme beträgt unter 100 ₰	2	—	—
		wenn sie indeß 100 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
—	48a	— Dienst-Cautionen der Staatsdiener unter 300 ₰ frei.			
19 und 20	49	— Cessionen.			
		von Grundeigenthum und andern Gegenständen des Eigenthums, wenn der Werth des cedirten Gegenstandes beträgt unter 100 ₰	—	—	4
		wenn derselbe 100 ₰ und mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
		Cessionen von Schuldverschreibungen	2	—	—
		Cessionen inländischer Staatspapiere	frei	—	—
75	50	— Darlehns-Contracte, s. Anleihe-Contracte oben № 44.			
34	51	— Ehe-Contracte, desgleichen Ehestiftungen, Heirathe-Contracte, pacta dotalia, ohne weitere Rücksicht auf den Inhalt derselben .	—	—	6
—	52	— Einkindschaftsverträge, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	6
35 und 36	53	— Erbenzins- und Erbpacht-Contracte und andere derartige			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner	Besonderer	
			ℳ	₰	ℳ
		(Noch Contracte.) erbliche Übertragungen von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe. Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Capitalwerthe der bedungenen Abgabe mit Einschluß des etwa stipulirten Erbstandsgeldes oder anderer derartiger Leistungen. Der Capitalwerth der Abgabe besteht in dem 25fachen Betrage der jährlichen Abgabe. Abgaben an Korn und andere Leistungen sind nach dem wahren Werthe dabei in Anrechnung zu bringen. — Die Stempelabgabe ist, wenn der ermittelte Capitalwerth unter 100 ₰ beträgt	—	—	4
		wenn derselbe 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
		Wenn bei derartigen erblich verliehenen Gütern bei der Übertragung auf andere Besitzer oder zu gewissen Zeitperioden neue Contracte ausgefertigt werden, so unterliegen dieselben nur dem allgemeinen Stempel . . .	2	—	—
—	54	— Erbschafts-Contracte, und			
—	55	— Erbverträge, wenn dadurch ein Erbrecht begründet wird, wie Testamente, s. diese. Wenn indeß Erbschafts-Contracte oder Erbverträge über bereits angefallene Erbschaften geschlossen werden, so unterliegen diese dem für Contracte im Allgemeinen vorgeschriebenen (s. Contracte) oder demjenigen Stempel, welcher für die in den Erbschaftsverträgen enthaltenen speciellen Rechtsgeschäfte vorgeschrieben ist, s. die einzelnen Contracte.			
34	56	— Heiraths-Contracte, s. Ehe-Contracte oben № 51.			
50	57	— Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte. Wenn die Hypotheken- oder Pfandbestellung mit dem Hauptvertrage in demselben Documente stipulirt worden, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so unterliegt die Hypotheken- oder Pfandbestellung einer besondern Abgabe nicht.			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl.	Besonderer fl.	kr.
		(Noch Contracte.)			
		Geschieht die Hypotheken- oder Pfandbestellung als Theil eines früheren Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist	2	—	—
		Wenn der Hypotheken- oder Pfandschafts-Contract nicht als Theil eines Hauptvertrages, zu welchem der gesetzliche Contractsstempel bereits genommen ist, vorkommt, und die Summe der Hypothek- oder Pfandbestellung beträgt unter 100 fl.	2	—	—
		wenn sie 100 fl. und darüber beträgt, für jede volle 100 fl.	—	—	2
58	58	— Kaufcontracte.			
		Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Betrage des Kaufgeldes mit Einschluß des Werthes vorbehaltener Nutzungen oder bedungener Leistungen. Wenn daher bei Verkäufen außer dem Kaufgelde eine jährliche Abgabe vorbehalten, eine Leibrente bedungen, neben dem Kaufgelde die eigenthümliche Übertragung einer andern Sache bedungen ist, oder andere derartige Verabredungen getroffen sind, welche als selbstständige Verträge vorkommen können, so finden dabei die deshalb getroffenen besonderen Bestimmungen des Stempelgesetzes Anwendung.			
		Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ganze Leistung des Käufers sich beläuft auf weniger als 100 fl. . .	—	—	4
		wenn sie 100 fl. oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 fl.	—	—	4
66	59	— Leibrenten-Contracte.			
		Die bedungene jährliche Leibrente wird mit dem 12½fachen Betrage als Capital berechnet, und davon entrichtet:			
		wenn die Summe unter 100 fl. beträgt	2	—	—
		wenn sie 100 fl. oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 fl.	—	—	2
67	60	— Lieferungs-Contracte.			
		Wenn die Summe, welche für die zu liefernden Gegenstände zu zahlen ist, unter 100 fl. beträgt . . .	2	—	—

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
		(Noch Contracte.) Wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
		Befreiungen s. §. 7. № 1. des Gesetzes.			
70	61	— Meier-Contracte und Meierbriefe, renovirte	2	—	—
77	62	— Mieth- und Pacht-Contracte und antichretische Verträge. Die Stempelabgabe wird berechnet nach dem Pacht- oder Miethgelde, welches für die ganze Dauer der bedungenen Pacht- oder Miethperiode zusammengenommen entrichtet werden muß, mit Einschluß des Werthes aller derjenigen Prästationen und Leistungen, welche von dem Pächter als Äquivalent der gepachteten oder gemietheten Sache versprochen worden sind. Wenn Mieth- oder Pacht-Contracte auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, so ist nur der 10fache Betrag der jährlichen Mieth- oder Pacht-Prästation zu berechnen und danach die Stempelabgabe zu ermitteln. Bei antichretischen Verträgen wird alles dasjenige, was der Besitzer der antichretisch verliehenen Sache auf seine Forderung sich in Anrechnung bringen muß, für die ganze verabredete Dauer des Contracts berechnet, und der Berechnung der Stempelabgabe zum Grunde gelegt. Die Stempelabgabe beträgt, wenn die ausgemittelte Leistung des Pächters			
		unter 40 ₰ sich beläuft	nichts	—	—
		von 40 bis 100 ₰	2	—	—
		100 ₰ oder mehr, für jede volle 100 ₰ . . .	—	—	2
		Wenn keine bestimmte Pacht- oder Miethperiode, auch keine Kündigung verabredet ist, so wird die Stempel-Abgabe nach dem einjährigen Pacht- oder Miethgelde berechnet. Wenn keine bestimmte Pacht- oder Mieth-Periode, indeß eine Kündigungszeit verabredet worden ist, so wird die doppelte Kündigungszeit der Berechnung zum Grunde gelegt. Die Stempelabgabe kann indeß in diesem Falle nie weniger betragen, als	2	—	—
		Bei Pacht- oder Miethverlängerungen, desgleichen bei			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner	Besonderer	
			ßß	₰	ßß
		(Noch Contracte.)			
		Afterpacht- und Aftermieth-Contracten wird dieselbe Stempelabgabe, wie bei dem ersten Abschlusse eines Mieth- oder Pacht-Contracts entrichtet.			
		Alle Contracte mit Dienstboten über deren Dienstverhältniß	frei	—	—
75	63	— Obligationen, wie Anleihe-Contracte, s. oben № 44.			
78	64	— Pacta dotalia, s. oben Ehe-Contracte № 51.			
77	65	— Pacht-Contracte, s. oben Mieth- und Pacht-Contracte № 62.			
80	66	— Pfandschafts-Contracte, s. oben № 57. Hypotheken-Contracte.			
93	67	— Renten-Contracte.			
		Wenn Grundstücke erblich unter Vorbehalt einer Abgabe übertragen worden sind, s. oben № 53. Erbenzins- und Erbpacht-Contracte.			
		Wenn eine Rente auf Lebenszeit bedungen worden, s. oben № 59. Leibrenten-Contracte.			
		Wenn eine Rente auf eine bestimmte Reihe von Jahren bedungen worden, s. wird die Rente von allen Jahren zusammengerechnet, und davon entrichtet, wenn die Summe unter 100 ₰ beträgt	2	—	—
		wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	2
		Wird durch Zahlung eines Capitals eine fortlaufende Rente ohne Bestimmung des Endtermins stipulirt, so wird entrichtet:			
		wenn die gezahlte Summe unter 100 ₰ beträgt . .	2	—	—
		wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰	—	—	2
96	68	— Schadlosverschreibung.			
		Wenn der Contract auf eine bestimmte Summe gestellt ist, und diese beträgt weniger als 100 ₰ . . .	2	—	—
		wenn sie 100 ₰ und mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	2
		Ist eine bestimmte Summe nicht genannt, so wird an Stempelsteuer erhoben	—	—	4

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℛℳ	Besonderer ₰	ℛℳ
		(Noch Contracte.) Wenn dieser Contract als Theil eines Haupt-Contracts mit demselben in einem Documente enthalten und dazu der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, so wird eine besondere Stempelabgabe für die Schadlosverschreibung nicht genommen. Wenn die Schadlosverschreibung als Nachtrag zu einem früher geschlossenen Haupt-Vertrage, zu welchem der gesetzliche Stempel bereits genommen ist, in einem besonderen Documente ausgestellt wird	2	—	—
99	69	— Schenkungen unter Lebenden, wenn der Werth der geschenkten Sache unter 100 ₰ beträgt	—	—	4
		wenn derselbe 100 ₰ oder mehr beträgt, von jedem vollen 100 ₰.	—	—	4
		Schenkungen auf den Todesfall mit Testamente, s. diese.			
75	70	— Schuldverschreibungen. s. oben № 44. Anleihe-Contracte.			
—	71	— Stellvertretungs-Contracte, wenn die versprochene Summe unter 100 ₰ beträgt	2	—	—
		wenn sie 100 ₰ und darüber beträgt, für jede volle 100 ₰	2	—	—
		wenn dieselben indeß in einem Processe vor Gericht producirt werden, so tritt der Stempel der Anlagen (s. diese) ein	2	—	—
108	72	— Tausch-Contracte. Der Werth beider Tausch-Objecte wird zusammen gerechnet, und von der Hälfte des daraus hervorgehenden Betrages die Stempelabgabe entrichtet. Ist nur der Werth eines Tausch-Objects bekannt, der Werth des andern Objects indeß nur durch weitläuftige Untersuchungen zu ermitteln, so wird der ganze Werth jenes ersten Objects der Steuer-Berechnung zum Grunde gelegt, ohne weitere Rücksicht auf den unbekannten Werth des andern Objects.			

Digitized by Google

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℛℳ	Besonderer ₰	ℛℳ
		(Noch Contracte.) Wenn Grundstücke oder dingliche Rechte vertauscht werden, so ist der Preis der letzten Erwerbung als der jetzige Werth anzunehmen, wenn binnen der letzten 50 Jahre eine Veräußerung Statt gefunden hat. Sollte in den letzten 50 Jahren eine Veräußerung nicht vorgekommen seyn, oder der Preis der letzten Erwerbung nicht ausgemittelt werden können, so ist der Ertrag der Tausch-Objecte zu ermitteln, und bei Grundstücken der 20fache, bei Real-Nutzungen und Gefällen aber der 25fache Betrag des jährlichen Ertrages als der Capitalwerth anzunehmen. Die behuf Zusammenlegung und Verkoppelung von Grundstücken geschlossenen Tausch-Contracte bleiben jedoch frei.			
		Die Stempel-Abgabe beträgt (von der Hälfte des ermittelten Werthes beider Tausch-Objecte, oder resp. von dem ganzen Werthe eines Tausch-Objects):			
		wenn die ermittelte Summe unter 100 ₰ beträgt .	—	—	4
		wenn sie 100 ₰ oder mehr beträgt, für jede volle 100 ₰	—	—	4
—	73	— Verding-Contracte. Die Stempel-Abgabe wird berechnet nach dem Betrage derjenigen Summe, welche für die in Verding gegebene Arbeit oder sonstige Leistung gezahlt werden muß.			
		beträgt diese Summe unter 100 ₰	2	—	—
		beträgt sie 100 ₰ oder darüber, für jede volle 100 ₰	—	—	2
		Befreiungen, s. §. 7. № 1. des Gesetzes.			
—	74	Copeien, s. Abschriften.			
27	75	Copulations- und Aufgebots-Scheine	2	—	—
28	76	Criminalsachen. Die in Criminalsachen zu erhebende Stempelabgabe wird einstweilen notirt. (§. 8. des Gesetzes.) Wenn der Inculpat in die Kosten verurtheilt wird, so hat das untersuchende Gericht den Betrag der notirten Stempel von dem Condemnaten einzuziehen und eine der notirten Stempelabgabe entsprechende Quantität Stempelpapier zu den Untersuchungsacten zu cassiren.			

Digitized by Google

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℛℳ	Besonderer ₰	ℛℳ
		Außer dem, für die ergangenen Ausfertigungen der Gerichte und zu sonstigen Verhandlungen zu cassirenden gesetzlichen Stempel ist für jedes selbstständige, abgeschlossene Protocoll (mithin nicht für jeden Bogen) ein Stempelbogen von	2	—	—
		zu berechnen.			
		Wenn eine Geldstrafe erkannt worden ist, so ist nach dem Betrage derselben für das Urtheil der Stempel der Erkenntnisse (s. diese) zu nehmen. Ist auf eine andere Strafe erkannt.	—	—	8
—	77	Curatelen, über Geisteskranke und Taubstumme, Befreiungen bei denselben, s. §. 8. № 4. des Gesetzes.			
—	78	Curator, Bestellung desselben, curatoria	2	—	—
—	79	Decrete, proceßleitende	2	—	—
		wenn dieselben definitive Entscheidungen enthalten, s. Erkenntnisse,			
		Präclusiv-Decrete	—	—	6
—	80	Dienstbestallung. Wenn die Bestallungen die Stelle der Anstellungs-Rescripte vertreten, wie diese, s. Anstellung. Ist der gesetzliche Stempel für die Anstellung bereits erhoben, so unterliegen die Bestallungen nur dem allgemeinen Stempel	2	—	—
—	81	Dienstverleihung, s. Anstellung.			
30	82	Dispensationen,			
		von dem Verbote der Heirath in verbotenen Graden	—	—	8
		von der öffentlichen Copulation oder dem öffentlichen Aufgebote	—	1	—
		von der öffentlichen Beerdigung	2	—	—
		von dem Verbote der anderweiten Verheirathung während der Trauerzeit	2	—	—
31	83	Dispositiones inter liberos	2	—	—
32	84	Donationen, donationes inter liberos, s. unter Contracten „Schenkungen" donationes mortis causa, s. Testamente.			
33	85	Edictal-Citationen, s. Citationen.			

Digitized by Google

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl.	Besonderer kr.	Besonderer fl.
34	86	Ehe-Stiftungen, Ehe-Contracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	6
—	87	Einkindschafts-Verträge, s. unter Contracten.			
35	88	Erbenzins- und Erbpacht-Contracte, s. unter Contracten.			
—	89	Erbschaften und Erbverträge, s. Testamente.			
38	90	Erkenntnisse, Bescheide, Decrete, Urtheile, definitive und beweisauflegende. Der besondere Stempel ist von jeder Partei, und zwar nicht allein dann, wenn das Erkenntniß ꝛc. förmlich ausgefertigt, oder durch ein Decret den Parteien mitgetheilt worden ist, sondern auch dann, wenn dasselbe mündlich eröffnet wird, — jedoch in jeder durch Rechtsmittel geschiedenen Instanz, sey es vor demselben oder dem höhern Richter, nur einmal, und zwar von dem ersten Erkenntnisse ꝛc. der vorgedachten Art, zu erheben; (sonstige Zwischenbescheide unterliegen, insofern nicht eine Steuerfreiheit eintritt, nur dem allgemeinen Stempel.) Die Stempelabgabe wird nach dem Werthe des ganzen Streitgegenstandes mit Ausschluß der Zinsen und Kosten berechnet. Bei der Ausmittelung des Werths periodischer Abgaben oder Leistungen sollen, — wenn dieselben für eine bestimmte Zeit gefordert werden, — sämmtliche einzelne Abgaben oder Leistungen in eine Summe zusammengerechnet werden. Werden dieselben indeß für unbestimmte Zeit gefordert, so sind Leibrenten mit dem 12½fachen, immerwährende Prästationen mit dem 25fachen Betrage zu berechnen. In Concursprocessen ist die Stempelabgabe für Prioritäts-Erkenntnisse nach dem Betrage der Activmasse, ohne Abzug der Schulden, zu berechnen und einmal von der Masse zu nehmen, und in Untersuchungs-, Steuer-Contraventions- und andern Proceßsachen, in welchen auf eine Geldstrafe oder Geldentschädigung erkannt wird, soll der Betrag derselben der Berechnung der Stempelabgabe zum Grunde gelegt werden.			

Digitized by Google

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner Sgr.	Besonderer Thlr.	Besonderer Sgr.
		Die Stempelabgabe beträgt:			
		bei einer Summe unter 10 Thlr	nichts	—	—
		von 10 bis 30 Thlr incl.	2	—	—
		= 30 = 50 = = ...	—	—	4
		über 50 = 100 = = ...	—	—	6
		= 100 = 200 = = ...	—	—	8
		= 200 = 300 = = ...	—	—	12
		= 300 = 500 = = ...	—	—	16
		= 500 = 1000 = = ...	—	—	20
		= 1000 = 2000 = = ...	—	1	12
		= 2000 = 3000 = = ...	—	2	—
		und für jedes folgende 1000 Thlr 12 Sgr mehr.			
		Wenn der Gegenstand des Streits nicht in Gelde anzuschlagen ist	—	—	8
		Präclusiv-Decrete	—	—	6
39	91	Expectanzen auf Beneficien aller Art, wenn der Ertrag des beneficii etwa beträgt:			
		unter 200 Thlr	—	—	12
		und für jedes folgende 100 Thlr = 12 Sgr mehr.			
40	92	Extracte, s. Auszüge.			
—	93	Fremdenbücher der Gastwirthe	—	—	8
		Der Stempelbogen ist dem Fremdenbuche in der Art vorzuheften, daß derselbe den mit der Jahrszahl zu versehenden Titel des Fremdenbuches bildet; die übrigen Bogen sind stempelfrei. Der Stempel ist indeß nur auf ein Jahr gültig und muß nach Ablauf desselben erneuert und auf die §. 12. des Gesetzes vorgeschriebene Weise cassirt, im Monate Januar dem Fremdenbuche vorgeheftet werden, wenn nicht etwa gleichzeitig ein neues Fremdenbuch angefertigt wird.			
42	94	Geburtsscheine	2	—	—
—	95	Gehaltszulagen, s. Anstellungen.			
—	96	Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, insoweit sie nicht im processualischen Verfahren vor Gerichten vorkommen. (§. 7. № 6. des Gesetzes.)	frei	—	—
43	97	Gildenscheine über erlangtes Gildenrecht	—	—	6

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
44	98	Gildenbriefe, Confirmation derselben	—	2	—
45	99	Gnadenbriefe	—	3	—
48	100	Heirathscontracte, ohne weitere Rücksicht auf deren Inhalt	—	—	6
49	101	Hypotheken-Verschreibung oder Bestellung, s. unter Contracten, Hypotheken und Pfandschaftscontracte.			
52	102	Innungsartikel, deren Confirmation	—	2	—
53	103	Inquisitionsprotocolle, s. Criminalsachen.			
—	104	Insinuations-Documente, wenn dieselben auf eine, dem gesetzlichen Stempel bereits unterworfene oder stempelfreie Verhandlung geschrieben werden	frei	—	—
55	105	Inventarien, für jeden Bogen . . . . . S. jedoch §. 7. № 4. Wenn die Inventarien nicht ausgefertigt werden, so ist binnen vier Wochen nach der Aufnahme derselben der gesetzliche Stempel zu den Acten zu cassiren, und daß dieses geschehen, auf dem Concepte zu bemerken.	2	—	—
56	106	Karten, s. Spielkarten.			
57	107	Kalender und Almanache, wenn der Preis des rohen Exemplars beträgt:		₰	ℳ Ngr.
		8 Ngr. oder darunter	—	—	3
		über 8 = bis 2 ℳ	—	—	6
		= 2 ℳ = 6 = ...	—	1	—
		= 6 = = 1 ₰	—	4	—
		= 1 ₰	—	6	—
58	108	Kauf-Contracte, s. diese unter Contracten.			
59	109	Klosterstellen, Verleihung derselben, s. Anstellung.			
—	110	Landes-Obligationen	frei	—	—
—	111	Landesöconomie- und Gemeinheitstheilungssachen, insoweit sie nicht im processualischen Verfahren vor Gericht vorkommen	frei	—	—
—	112	Legate, s. Testamente.			
61	113	Legitimation unehelicher Kinder, das Decret	—	—	8
62	114	Lehnbriefe, landesherrliche, adeliche, renovirte, desgleichen Afterlehnbriefe, nach dem Betrage der Lehnwaare, wenn dieselbe beträgt:			
		bis 4 ₰ incl.	—	—	8
		über 4 = bis 6 ₰ incl.	—	—	16

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer fl.	Besonderer ℳ
		über 6 fl. bis 15 fl. incl.	—	1	—
		= 15 = = 30 = = ...	—	2	—
		= 30 = = 50 = = ...	—	3	—
		= 50 = = 100 = = ...	—	4	—
		= 100 = = 200 = = ...	—	6	—
		Wenn ein Lehn titulo mere lucrativo conferirt wird, oder wenn eine doppelte Lehnwaare entrichtet werden muß, das Doppelte der vorstehenden Stempelsätze.			
63	115	Lehnsreverse	2	—	—
64	116	Lehnsconsense	—	—	6
65	117	Lehrbriefe	—	—	4
66	118	Leibrenten-Contracte, s. unter Contracten.			
—	119	Letztwillige Verfügungen, s. Testamente.			
—	120	Licitations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			
67	121	Lieferungs-Contracte, s. unter Contracten.			
68	122	Logirbücher der Gastwirthe, s. Fremdenbücher.			
69	123	Matrikel der Advocaten und Notarien, cf. Anstellung.			
70	124	Meier-Contracte, Meierbriefe, erneuerte	2	—	—
71	125	Mieth-Contracte, s. unter Contracten.			
—	126	Militair-Angelegenheiten, wegen deren Befreiung, s. §. 7. № 5. des Gesetzes.			
72	127	Moratorien	—	1	—
73	128	Muthzettel	—	—	6
74	129	Notariats-Documente und sonstige Ausfertigungen der Notarien aller Art, wenn kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist	2	—	—
		Auf dem Concepte der Notarien soll jedesmal bemerkt werden, welcher Stempel zu der Ausfertigung genommen worden ist.			
		Notariats-Protocolle, welche behuf demnächstiger Ausfertigung der Documente aufgenommen und nicht den Parteien oder einer derselben ausgehändigt werden, unterliegen an sich dem Stempel nicht, wenngleich diese Protocolle von den Interessenten unterschrieben werden.			
		Sollen jedoch die vor Notarien aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen, ohne weitere Ausferti-			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner	Besonderer	
			ℳ	₰	ℳ
		gung, zum Beweise oder als Urkunde dienen, so unterliegen die vom Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes an aufgenommenen Protocolle und Verhandlungen demselben Stempel, dem die erste Ausfertigung unterworfen seyn würde, und es soll der Vorwand, daß die Ausfertigung noch bevorstehe, nicht zur Entschuldigung des Nichtgebrauchs des gesetzlichen Stempelpapiers dienen.			
75	130	Obligationen, wie Anleihe-Contracte, s. diese unter Contracten № 44.			
—	131	Officier-Patente, s. Patente.			
76	132	Ordens-Patente, sofern sie nicht taxfrei ertheilt werden, sowie die Erlaubniß, fremde Orden zu tragen . . .	—	5	—
77	133	Pacht-Contracte, s. unter Contracten Mieth-Contracte.			
78	134	Pacta dotalia, ohne Rücksicht auf deren Inhalt . . .	—	—	6
79	135	Pässe	2	—	—
		für notorisch Arme und für Handwerksgesellen, sowie für die Hollands- und Frieslands-Gänger . . .	frei	—	—
—	136	Patente der Officiere und anderer Angestellten, wenn dieselben die Stelle der Anstellungs-Rescripte vertreten, s. diese. Wenn für das Anstellungs-Rescript der gesetzliche Stempel bereits genommen worden ist	2	—	—
		wenn dabei außer dem Dienste noch ein besonderer Titel verliehen wird, so ist der Stempel für Titelverleihungen noch außerdem zu nehmen, s. diese.			
80	137	Pfandverschreibungen, s. unter Contracten, Hypotheken- und Pfandschafts-Contracte.			
—	138	Policen, s. unter Contracten Assecuranz-Contracte.			
—	138a	Präclusiv-Decrete	—	—	6
81	139	Privilegia personalia exclusiva	—	1	—
82	140	Privilegia realia exclusiva:			
		wenn der Ertrag angeschlagen werden kann, auf 10 ₰ jährlich	—	1	—
		über 10 bis 50 ₰ incl.	—	3	—
		= 50 ₰	—	6	—
—	141	Proclamata, s. Citationen.			
83	142	Procuratur-Vollmachten, s. Vollmachten.			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner	Besonderer	
			Fl.	Kr.	Fl.
85	143	Procuratoren, Anstellung derselben bei den Obergerichten .	—	2	—
		bei den Standesherrlichen, Mittelgerichten und bei sämmtlichen Untergerichten	—	1	—
		für das Anstellungs-Rescript	—	1	—
86	144	Prolongation der Contracte, wie Contracte, s. diese.			
87	145	Protocolle, wenn sie den Parteien in einfacher Abschrift mitgetheilt werden, nur für den ersten Bogen . . .	2	—	—
		wenn sie den Parteien in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, für jeden Bogen	2	—	—
		Sind den Protocollen aber Definitivbescheide angehängt, so tritt, — außer jenem allgemeinen Stempel — noch der besondere Stempel für Erkenntnisse ein, s. diese.			
—	146	Proceßsachen, deren Streitgegenstand mit Ausschluß von Zinsen und Kosten unter 10 Fl beträgt	frei	—	—
		Stempelpflichtig dagegen sind alle diejenigen Proceßsachen, deren Gegenstand in Gelde nicht zu schätzen ist. (§. 7. № 2. des Gesetzes.) s. auch Abschriften, Actenverschickung, Anlagen, Apostel, Protocolle, Schriften.			
88	147	Punctationen, wenn dieselben die Stelle der Contracte vertreten, wie Contracte, s. diese.			
89	148	Quitungen, wenn sie als Anlagen bei Gerichten und öffentlichen Behörden eingereicht werden, wie Anlagen .	2	—	—
		Einfache Quitungen, welche über eine Forderung an öffentliche Cassen bei den Cassen und den Behörden eingereicht werden (wenn die Einreichung nicht in einem gerichtlichen Verfahren Statt findet)	frei	—	—
		wenn denselben indeß eine amtliche Bescheinigung oder Beglaubigung (mit Ausnahme der Beglaubigung der Unterschriften, welche stempelfrei ist, cf. §. 7. № 3. des Gesetzes) hinzugefügt wird	2	—	—
		Quitungsbücher der unter öffentlicher Autorität angeordneten Sparcassen	frei	—	—
90	149	Rangertheilungen, s. Standeserhöhungen und Titelertheilung.			
91	150	Rechnungen, Privatrechnungen, welche nicht bei öffentlichen Behörden eingereicht werden, desgleichen Rechnungen der Kirchen, frommen Stiftungen, geistlichen und Ar-			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
		men-Verwaltungen, Gemeinden und Corporationen, welche bei den Administrationsbehörden zur Monitur, und Rechnungen über Forderungen an öffentliche Cassen, wenn sie zum Zweck ihrer Bezahlung bei den Cassen und Behörden übergeben werden	frei	—	—
		Alle Rechnungen, welche bei Gerichten und andern öffentlichen Behörden zu einem andern Zwecke als dem der Monitur eingereicht werden, sollen, und zwar jeder Jahrgang einer Rechnung mit den Belegen nur mit einem Stempelbogen zu . . . . . belegt werden.	2	—	—
		Rechnungen, welche bei Gerichten zur Monitur eingereicht werden, sollen nach dem Betrage der wirklichen Einnahme, mit Ausschluß der Versuren, der Stempelabgabe unterliegen, und zwar, wenn die Einnahme beträgt:			
		unter 30 ₰	frei	—	—
		30 ₰ und darüber, aber unter 200 ₰	2	—	—
		200 ₰	—	—	4
		und für jede folgende volle 200 ₰	—	—	2
		so daß für 400 ₰ = 6 ℳ; 600 ₰ = 8 ℳ ꝛc. entrichtet werden.			
		Die Belege eines jeden Jahrgangs sind nur mit einem Stempelbogen zu belegen zu	2	—	—
		Bei Rechnungen der Vormundschaften über Unmündige und Minderjährige, so wie bei Rechnungen der Curatelen über Geisteskranke und Taubstumme wird nur die currente Einnahme, d. h. der im laufenden Jahre zur Berechnung gekommene Ertrag des Vermögens und dessen neuer Zuwachs bei der Berechnung der Stempelabgaben in Anschlag gebracht. Beträgt die hiernach berechnete Einnahme einer Jahresrechnung 50 ₰ oder weniger, so sind die Rechnungen nebst Belegen .	frei	—	—
92	151	Remissionen. Diejenigen Verfügungen der Behörden, durch welche eine Remission an den, den Königlichen Cassen zu entrichtenden Abgaben ertheilt wird, desgleichen Ge-			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner gr	Besonderer ₰	gr
		suche um gesetzliche Remission an der Grundsteuer und die darüber Statt findenden Verhandlungen	frei	—	—
		Andere Remissions-Verhandlungen	2	—	—
93	152	Rentencontracte, s. unter Contracten.			
94	153	Renovirte Contracte, wie Contracte, s. diese.			
—	153a	Resolutionen, wie Ausfertigungen.			
96	154	Schadlosverschreibung, s. unter Contracten.			
—	155	Schätzung, s. Abschätzung.			
97	156	Scheine, Bescheinigungen über erlangtes Bürgerrecht oder Gildenrecht	—	—	6
		andere Bescheinigungen der öffentlichen Behörden und amtliche Atteste der Geistlichen, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben	2	—	—
99	157	Schenkungen unter Lebenden, s. unter Contracten; auf den Todesfall, s. Testamente.			
100	158	Schriften, Vorstellungen, Gesuche ꝛc., Proceßschriften, desgl. schriftliche Recesse, welche statt mündlicher Vorträge bei den Gerichten und Behörden überreicht werden und bei den Acten bleiben	2	—	—
		(s. jedoch Actenverschickung und §. 3. des Gesetzes.)			
101	159	Schuldverschreibungen, s. unter Contracten Anleihecontracte.			
103	160	Spielkarten. Der Stempel enthält zugleich den Kaufpreis und beträgt für ein Spiel:			
		Taroc-Karten, feine Kupfer	—	1	—
		= feine gewöhnliche	—	—	18
		Whistkarten, Kupfer	—	—	12
		= mythologische und feine	—	—	10
		= mittel	—	—	9
		Lhombrekarten, feine Kupfer	—	—	12
		= feine gewöhnliche	—	—	10
		= mittel	—	—	9
		Piquetkarten, feine	—	—	6
		= mittel	—	—	5
		Deutsche Karten, feine	—	—	6
		= = mittel	—	—	4
104	161	Standeserhöhungen, erbliche	—	10	—

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl.	Besonderer kr.	Besonderer fl.
		Standeserhöhungen, persönliche	—	5	—
—	162	Stellvertretungs-Contracte, S. № 71.			
—	163	Sterbescheine	2	—	—
—	164	Steuerangelegenheiten, Befreiungen bei denselben, siehe §. 7. № 7. des Gesetzes.			
—	165	Steuercontraventions-Angelegenheiten. Die Verhandlungen im Ermäßigungsverfahren sind wenn die Sache in diesem Verfahren beendigt wird. Findet eine weitere Verhandlung Statt, so soll der Stempel sowohl für das Ermäßigungsverfahren, als auch für die späteren gerichtlichen Verhandlungen einstweilen notirt werden, und wenn der Angeklagte in die Kosten verurtheilt worden ist, die für Criminalsachen vorgeschriebene Stempelabgabe erhoben werden, s. Criminalsachen.	frei	—	—
—	166	Steuer-Reclamationen, Befreiungen bei denselben, s. §. 7. № 7. des Gesetzes.			
105	167	Subhastations-Protocolle, s. Auctions-Protocolle.			
107	168	Supplicate	2	—	—
—	169	Taufscheine	2	—	—
108	170	Tauschcontracte, s. unter Contracten.			
—	171	Taxationen, s. Abschätzung.			
109	172	Testamente und andere letztwillige Verfügungen sind bei der Errichtung frei, und es tritt die Stempelabgabe ein: I. bei gerichtlich deponirten Testamenten oder letztwilligen Verfügungen, so wie bei den zur gerichtlichen Eröffnung eingereichten Privat-Testamenten oder Verfügungen, mit Ertheilung der ersten gerichtlichen Ausfertigung oder Abschrift; II. bei den zur gerichtlichen Eröffnung nicht eingereichten Privat-Testamenten oder letztwilligen Verfügungen mit deren ersten Anwendung oder mit der ersten Beglaubigung einer Abschrift. Die Abgabe beträgt: A. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner ℳ	Besonderer ₰	Besonderer ℳ
		und für den anderen Ehegatten, ohne Rücksicht auf Größe und Art der Verfügung, für jeden Bogen einer jeden Ausfertigung	2	—	—
		B. bei letztwilligen Verfügungen jeder Art für andere als die vorbenannten Personen, aber			
		1. von Erbschaften und Erbportionen nach Abzug der davon zu entrichtenden Legate:			
		bis 200 ₰ incl.	—	—	6
		über 200 ₰ bis 500 ₰ incl.	—	—	12
		= 500 = = 1000 = = ...	—	1	12
		= 1000 = = 5000 = = ...	—	3	—
		über 5000 ₰ für jede fernere 1000 ₰, 1 ₰ mehr, jedoch soll der Stempel in keinem Falle 50 ₰ übersteigen.			
		2. von Legaten:			
		bis 200 ₰ incl.	—	—	9
		über 200 = bis 500 ₰ incl.	—	—	18
		= 500 = = 1000 = = ...	—	1	12
		= 1000 = = 5000 = = ...	—	4	12
		über 5000 ₰ für jede fernere 1000 ₰, 2 ₰ mehr, jedoch soll der Stempel in keinem Falle 50 ₰ übersteigen.			
		Legate für die Armen, für Kirchen und Schulen, so wie alle Erbschaften und Legate unter 10 ₰ sind stempelfrei.			
		Bei den sub I. gedachten Testamenten oder anderen letztwilligen Verfügungen ist der Stempel zu der einem jeden Erben und einem jeden Legatar besonders zu ertheilenden ersten Ausfertigung oder Abschrift, und zwar in dem Falle sub B. nach der Größe seiner Erbportion oder			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fr.	Besonderer fl.	Besonderer kr.
		seines Legates zu nehmen, und auf dem bei dem Gerichte bleibenden Originale genau zu bemerken, welcher Stempel zu der oder zu den mehreren Ausfertigungen verwandt worden. Den sub II. gedachten Privat-Testamenten oder anderen letztwilligen Verfügungen ist, sobald sie zur Anwendung gebracht, bei Gerichten oder Verwaltungs-Behörden producirt oder zur Beglaubigung einer Abschrift gebraucht werden sollen, nach §. 11., das Stempelpapier anzuheften und die Größe des Stempels nach dem Belaufe der sämmtlichen, zufolge der obigen Bestimmung der besondern Stempelabgabe unterworfenen, Erbportionen und Legate zusammengenommen auszumitteln, wogegen dann aber die vidimirten Abschriften und Auszüge derselben nur dem allgemeinen Stempel unterliegen, wenn der Gebrauch des Stempels zum Originale nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes gehörig bemerkt wird. Kommt zur Berechnung des Stempels ein Benutzungsrecht für bestimmte Jahre in Frage, so ist der Werth für alle diese Jahre, bei einem Rechte auf Lebenszeit aber (wie bei Leibrenten-Contracten) die 12½jährige Nutzung zum Grunde zu legen. Ist in der letztwilligen Verfügung der Werth eines nach der Bestimmung sub B. dem besondern Stempel unterworfenen Erbtheils oder Legats nicht angegeben, so haften bei den oben sub. II. gedachten Privatverfügungen die Erben, und zwar jeder besonders, bei Strafe der Contravention, dafür, daß der angeheftete Stempel dem Werthe angemessen sey. Bei den sub I. erwähnten letztwilligen Verfügungen aber hat das die erste Ausfertigung oder Abschrift ertheilende Gericht den nicht angegebenen Werth einer pflichtigen Erbportion oder eines Legats den Umständen nach zu ermessen, und beim Zweifel zwischen der einen oder andern Werthabstufung den Stempel der höheren anzuwenden, wogegen aber einem Erben oder Legatar, der			

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl	Besonderer kr	Besonderer fl
		den angewandten Stempel zu hoch erachten sollte, zugestanden wird, bei dem Obersteuer-Collegio durch Nachweisung des wahren Werthes Restitution der zu viel bezahlten Stempelsteuer zu erwirken. Diese Nachweisung muß jedoch bei Verlust der Reclamation binnen 3 Monaten von der zu erweisenden Zeit der Ausfertigung der letztwilligen Verfügung beigebracht werden.			
110	173	Titel- und Rangertheilungen mit Ausschluß der untern Staats-Dienerschaft	—	5	—
		Diese Stempelabgabe tritt in jedem Falle der Ertheilung eines höhern Titels oder Ranges ein, welcher nicht schon an sich mit der verliehenen Dienststelle verbunden ist; die Stempelabgabe wird indeß auch dann entrichtet, wenn gleichzeitig eine Besoldungsbewilligung eintritt und dafür der gesetzliche Stempel genommen werden muß. (s. Anstellungen.)			
—	174	Todtenscheine	2	—	—
—	175	Trauscheine	2	—	—
111	176	Tutoria, Bestellung eines Vormundes	2	—	—
—	177	Uniones prolium, s. unter Contracten Einkindschaftsverträge.			
—	178	Untersuchungssachen, s. Criminalsachen.			
113	179	Urtheile, s. Erkenntnisse.			
114	180	Veniae aetatis (Volljährigkeits-Erklärung)	—	2	—
—	181	Verdingcontracte, s. unter Contracten.			
115	182	Vergleiche, welche über eine bei den Gerichten anhängige Sache gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden, wie Erkenntnisse, s. diese.			
—	183	Verkauf, s. Kaufcontract unter Contracten.			
—	184	Vermächtnisse, s. Testament.			
—	185	Versteigerungen, s. Auctionsprotocolle.			
117	186	Verträge, s. Contracte.			
118	187	Vocationes	—	—	6
119	188	Vollmachten, Special- auch Procuratur-Vollmachten zum Proceß	—	—	4
		Generalvollmachten	—	—	8

№ des alten Tarifs	Laufende №	Gegenstand der Stempelsteuer.	Stempelsatz. Allgemeiner fl.	Besonderer kr.	Besonderer fl.
—	189	Vormundschaften. Erleichterung derselben bei der Stempelabgabe, s. §. 7. № 4. des Gesetzes.			
		Vormundschaftsrechnungen, s. Rechnungen.			
		Vormund, Bestellung desselben	2	—	—
120	190	Vorstellungen, Gesuche, Bittschriften	2	—	—
—	191	Wanderbücher reisender Handwerksgesellen	frei	—	—
121	193	Zeitungen, ausländische politische, vierteljährlich für jedes Exemplar	—	—	8
—	194	Zeugnisse, Atteste, amtliche der Behörden und der Geistlichen, wenn die Atteste ein Privatinteresse zum Gegenstande haben	2	—	—
		Wegen der Befreiungen s. §. 7. des Gesetzes.			
—	195	Zinscoupons und Zinsquitungen, wenn dieselben behuf deren Bezahlung bei den öffentlichen Cassen und Behörden, jedoch nicht im gerichtlichen Verfahren eingereicht werden	frei	—	—

Gegeben den ꝛc.

(№ 147.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 17ten September 1834, die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer betreffend.

(Conf. oben pag. 369.)

Den Entwurf eines neu zu erlassenden Gesetzes über die Personen-, Besoldungs-, Ge-
№ 148. werbe- und Einkommensteuer, welchen Königliches Cabinets-Ministerium mittelst 15ten Post-scripts vom 12ten Mai d. J. an Stände hat gelangen lassen, beehren sie sich in derjenigen modificirten Maaße hierneben wieder zurück zu reichen, wie sie selbigen nach sorgfältiger commissarischer Prüfung und wiederholten Berathungen in der Rücksicht, daß die Veränderung des Landes-Münzfußes und das, durch die grundgesetzliche Übernahme der Militair-Einquartierungs-Kosten auf die Landes-Casse vermehrte Bedürfniß derselben eine neue Regulirung und Erhöhung auch dieser 4 Steuer-Arten nothwendig macht, anzunehmen beschlossen haben.

Stände verfehlen nicht, über die Modificationen Folgendes zu bemerken:

I. Personensteuer.

Ad §. 3.

sind Stände mit der, hauptsächlich nach der Dienst-Einnahme, nach dem Umfange des Gewerbsbetriebes und — hinsichtlich der Grundbesitzer — nach der Grundsteuer, worüber sie sich jedoch unten bei der Classification eine Bemerkung vorbehalten, gemachten Classen-Abtheilung und mit den Steuersätzen selbst, wie auch damit, daß dabei, unter Verlassung des bisherigen Grundsatzes einer Kopfsteuer, nur dem Unterschiede zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten Statt gegeben worden, vollkommen einverstanden. Wegen dieses Unterschiedes bemerken sie jedoch, daß, wenn der Verheirathete schon in gewöhnlichen Verhältnissen deshalb einen größeren Steuersatz zu zahlen haben wird, weil seine Erwerbsfähigkeit und Steuerkraft in der Regel durch die Ehefrau vermehrt wird, derselbe Grund zu erfordern scheint, daß, wenn die Ehefrau wegen Betreibung eines besonderen Gewerbes oder durch sonstige Verhältnisse sich für eine höhere Classe, als die des Mannes, qualificirt, dann wegen der um so viel mehr verstärkten Steuerkraft auch die höhere Classe der Personensteuer zur Anwendung kommen müsse. Es ist deshalb ein solcher Zusatz aufgenommen worden.

Auch ist im Anfange des §. das Wort „jährlich" eingeschaltet, um der mehreren Bestimmtheit wegen auszudrücken, daß die angegebenen Steuersätze die jährliche Steuer ausmachen.

Ad §. 4.

führt der Grund der Billigkeit, worauf die mildernde Bestimmung in fine §phi für die, ein Gewerbe betreibenden Wittwen beruhet, zu einer gleichen Bestimmung zu Gunsten der gewerbtreibenden Männer in den drei letzten Classen, welche wegen Altersschwäche oder wegen dauernder Kränklichkeit ihr Gewerbe selbst zu betreiben außer Stande sind.

Ad §. 5.

ist zur Rechtfertigung der hinsichtlich der unverheiratheten Frauenzimmer beliebten Moderation der Steuer zu 1 ℔ oder 12 ℊℊ zu bemerken, daß der Vordersatz des §. alle, vermöge ihres Einkommens zu einer bestimmten höheren Classe gehörenden Frauenzimmer davon ausschließt, und unter jener Bestimmung regelmäßig nur unbemittelte und hülfsbedürftige Individuen begriffen seyn werden.

Ad §. 7.

die Pensionaire betreffend, bezweckt die beschlossene Einschaltung: „wohin jedoch der Fall, wenn der Pensionair nur seinen bisherigen Titel beibehält, nicht zu rechnen ist" die Beseitigung des etwa aus §. 6. herzuleitenden Zweifels, als ob die bloße Beibehaltung des bisherigen Titels zu den im §. 7. erwähnten „sonstigen Rücksichten" gehöre, um zur Herbeiziehung als Titularis zu berechtigen. Dieses wird nur dann geschehen können, wenn der Pensionair mit einem höheren Titel in Ruhestand versetzt worden.

Ad §. 9.

sind als Gehülfen auch die Handlungsdiener anzugeben.

Die Lehrlinge betreffend, haben Stände aus der Classification ersehen, bei welchen Gewerbetreibenden nur Lehrlinge, die noch in den ersten zwei Lehrjahren stehen, als Gehülfen nicht angesehen werden sollen. Es ist jedoch erwogen, daß dadurch, daß diese Begünstigung nur einigen Gewerben zu Theil, anderen aber vorenthalten wird, eine auffallende Ungleichheit entstehe, daß überhaupt die Berücksichtigung der Lehrlinge in den ersten beiden Lehrjahren wegen des höchst zweifelhaften Nutzens derselben in der ersten Zeit, und weil die Zahl solcher Lehrlinge ohne Einfluß auf die Einträglichkeit des Gewerbes ist, eine Härte und Unzweckmäßigkeit um so mehr enthalten dürfte, als der Gewerbetreibende überdem meistens durch den Contract an den Lehrling gebunden ist, auch das Unterkommen der Lehrlinge durch diese Anrechnung erschwert wird. Stände haben daher beschlossen, die in den ersten beiden Lehrjahren stehenden Lehrlinge allgemein nicht in Anrechnung bringen zu lassen. Da hiernach der Schlußsatz des §. gestrichen und dem Worte: „Lehrlinge" hinzugefügt ist: „nach Ablauf der ersten beiden Lehrjahre", so werden damit auch die, der Classification der Personensteuer vorangesetzte Anmerkung № 2. und die Verweisungen in der Classification auf diese Anmerkung cessiren.

Wegen der nicht als Gehülfen anzusehenden Ehefrauen der Gewerbetreibenden selbst ist eine deutlichere Fassung substituirt.

Der concludirte Zusatz endlich betrifft den Fall eines gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebes durch Compagnons. Da wahrgenommen ist, daß ein solcher Fall bisher ganz verschieden behandelt, bald jeder der Compagnons, bald nur einer derselben selbstständig, und die übrigen als Gehülfen zur Steuer herangezogen worden, so haben Stände das letztere, als den billigeren und auch mit der Gewerbesteuer-Bestimmung §. 26. übereinstimmenden Weg vorgezogen.

Ad §. 10.

soll der Zusatz die in der Classification bei einzelnen Positionen, als: „Angestellten", „Advocaten", „Ärzten", „Äbtissinnen" nur als Note beigefügte Bestimmung hier gesetzlich aussprechen.

Ad §. 12.

die Befreiungen von der Personensteuer betreffend, sind die, außer einigen Redactions-Verbesserungen, vorgenommenen Änderungen im Folgenden zu erläutern:

Ad № 6 und 7. ist, zur gerechten Gleichstellung mit den auf öffentlichen Unterrichts-Anstalten sich ausbildenden Personen und nach Analogie der Kinder über 16 Jahre, auch die allgemeine Befreiung der Lehrlinge für erforderlich gehalten, jedoch nur, insofern sie nicht bereits eignen Verdienst haben; denn der eigentliche Grund jener Befreiung liegt in dem mangelnden selbstständigen Einkommen, weshalb auch diejenigen unter diesen Nummern aufgeführten Personen, wenn sie wegen selbstständigen Einkommens oder aus andern Gründen zu einer bestimmten Classe der Personensteuerpflichtigen gehören, zur Steuer herangezogen werden müssen.

Ad № 8. (jetzt 7.) sind die Schlußworte: „und ihren Unterhalt davon haben" gestrichen, weil dieser Zusatz die Befreiung der Armen zu sehr beschränkt, zu deren Begründung vielmehr eine „aus der Armen-Casse erfolgende regelmäßige Unterstützung" vollkommen genügen muß.

Vor № 10. ist aus 10ª eine neue Nummer (jetzt 9) für die schon bisher generell befreiet gewesenen Berg-Arbeiter von und mit dem Steiger abwärts und deren Frauen gebildet worden, damit ein kleiner Grundbesitz ihre Befreiung nicht hindere;

woneben Stände, in Beziehung auf die Schluß-Erklärung im ständischen Vortrage vom 3ten Januar v. J. *), die Besteuerung des Harzes betreffend, es dem Ermessen des Königlichen Cabinets-Ministerii überlassen,

außer den im Gesetze aufgeführten Berg-Arbeitern alle Harzbewohner der

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag. 923.

beiden letzten Classen nach Befinden der Umstände bei der Personen- und Gewerbesteuer ausfallen zu lassen.

Wie übrigens die gedachten Berg-Arbeiter steuerpflichtig seyn müssen, wenn sie von einem anderen Gewerbe oder durch ihr Vermögen ein Einkommen beziehen, und solches in der neuen Nummer mit ausgedrückt worden: so sind auch

ad № 10. die angegebenen Beschränkungen der unter dieser Nummer zugesicherten Befreiungen in ähnlicher Maaße vervollständigt worden.

Unter solchen beschränkenden Bestimmungen aber scheint Ständen

ad № 10d die Consequenz und die Rücksicht auf das Verdienst eine Ausdehnung der gesetzlichen Befreiung der mit Hannoverscher Pension entlassenen Subaltern-Officiere auch auf die mit half-pay aus der englischen Legion ꝛc. entlassenen Subaltern-Officiere um so mehr zu erheischen, als dem Vernehmen nach diese Befreiung bisher schon factisch bestanden hat.

II. Besoldungssteuer.

Ad §. 13.

ist dem Ausdrucke: „Reise-Diäten" substituirt: „Diäten der Reisetage", um die Grenze zwischen Reise- und anderen Diäten näher zu bestimmen.

Wenn übrigens schon in der Anrechnung der Diäten überhaupt, als einer bloßen Entschädigung für außerordentliche Auslagen, eine Härte gefunden worden, so ist solche noch auffallender erschienen in der, freilich ebenfalls schon bisher bestandenen unbedingten Herbeiziehung der Vergütungen für extraordinairen Dienst-Aufwand, namentlich der Rationen für wirklich gehaltene Dienstpferde, eine Härte, die dann um so drückender wird, wenn die Statt findende Hinzurechnung dieser extraordinairen Einnahme den Besoldeten mit seinem ganzen Einkommen in eine höhere Procent-Classe versetzt. Stände haben diese Härte durch Freilassung der Vergütung für ein Dienstpferd in der Maaße, wie der concludirte Zusatz näher ergiebt, einigermaaßen mildern zu müssen geglaubt.

Hinsichtlich der Einschaltung in fine des ersten a linea: „oder von der Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft, oder einer Anstellung in Privatdiensten" beziehen sich Stände auf ihre folgenden Bemerkungen ad §. 17.

Ad §. 16.

sind den befreieten Militair-Gagen der bezeichneten Grade auch die Pensionen und Wartegelder solcher Militairpersonen beigefügt, weil die Pensionirung nicht immer von dem freien Willen der Militairpersonen abhängt, mithin die Heranziehung zur Steuer den Pensionair in doppelten Nachtheil bringen würde.

Ad §. 17.

Über das vom Königlichen Cabinets-Miniſterio allhier für die Beſoldungsſteuer, wie im §. 41. für die Einkommenſteuer, proponirte Syſtem einer progreſſiven Beſteuerung haben ſehr verſchiedene Anſichten obgewaltet.

Einer Seits iſt daſſelbe angefochten, als dem Principe der abſoluten Steuer-Gleichheit entgegen, die allein mit der im §. 28. des Staats-Grundgeſetzes enthaltenen Beſtimmung: „daß alle Landes-Einwohner gleichmäßig zur Tragung der allgemeinen Staatslaſten verpflichtet ſeyn ſollen", verträglich ſey, und als gefährlich, weil das Syſtem der Progreſſion zu willkührlicher Geſetzgebung und zu Eingriffen in das Privat-Eigenthum führe, welche das Beſteuerungsrecht überſchreiten und womit alle Garantie ceſſire, die in gedachtem §. des Grundgeſetzes habe gegeben werden ſollen, und man hat nur bei der Beſoldungsſteuer von dem, nach jenem Principe als Regel feſtzuſtellenden einen Haupt-Steuerſatze einige wenige Ausnahmen zu Gunſten der gering Beſoldeten aus Rückſicht auf den Dienſt zulaſſen wollen.

Dagegen hat man anderer Seits unter Nicht-Anerkennung jenes, auf das Privat-Eigenthum ſich beziehenden Princips, gerade in einer reſpectiven Steuergleichheit, d. h. in einer Beſteuerung nach gewiſſen, für die Steuer-Objecte zu beſtimmenden und zu einander in richtigem Verhältniſſe ſtehenden Cathegorien, diejenige wahre Gleichmäßigkeit zu erkennen geglaubt, welche das Grundgeſetz beabſichtige, und man hat in dieſem Sinne ſelbſt die vom Königlichen Cabinets-Miniſterio proponirte Steigerung noch nicht für ganz gleichmäßig und genügend gehalten, vielmehr vorgeſchlagen, die als Steuer zu entrichtenden Procente, ſowohl für die Beſoldungs- als Einkommenſteuer, zwiſchen 500 und 6000 ℔ Einkommen bei jeden 250 ℔ mehr um ¼ Procent ſteigen zu laſſen.

Für die erſtere Anſicht hat ſich die Majorität in der erſten Cammer, für die andere die Majorität in der zweiten Cammer ausgeſprochen. Durch Conferenzen ſind endlich beide Cammern in der Maaße einig geworden, daß es, ſoviel den Grundſatz der Beſteuerung betrifft, bei dem Beſtehenden verbleibt, indem bei der Beſoldungsſteuer einer Gradation Statt gegeben worden, bei der Einkommenſteuer aber das Princip der abſoluten Steuer-Gleichheit aufrecht erhalten wird. Jedoch iſt beſchloſſen,

1) die Gradation der Beſoldungsſteuer zu erweitern, wie vom Königlichen Cabinets-Miniſterio vorgeſchlagen worden, mit der Modification, daß die Scala nur bis zu 3 Procent als Maximum ſteigt, und daß zwiſchen 750 bis 1000 ℔ eine Claſſe zu 1½ Procent Steuer gebildet wird;
2) die Einkommenſteuer in der Regel auf das vererbliche Einkommen zu beſchränken, mithin das im §. 33. des Entwurfs des Königlichen Cabinets-Mini-

sterii mit erwähnte Einkommen von der Ausübung einer Wissenschaft oder einer Anstellung in Privatdiensten zur Besoldungssteuer zu ziehen;

als Ausnahme aber von dem vorstehenden Principe für die Einkommen-Steuer unter andern es

3) bei der bisherigen Beschreibung der Branntweinbrenner und Bierbrauer zur Einkommensteuer sein Bewenden zu lassen; endlich
4) die Einkommensteuer selbst zu 2½ Procent zu bestimmen, und durchgängig 150 ℔ davon frei zu lassen.

Wie übrigens Stände, als allgemeine Redactions-Bemerkung für die Classification sowohl zur Besoldungs- als zur Personensteuer wünschen, daß der bequemeren Übersicht wegen alle Abstufungs-Classen mit derselben Summe unter der Bezeichnung „exclusive" abgeschlossen werden, womit die höhere Classe beginnt, so ist solches allhier beim §. 17. für die Besoldungssteuer in der Anlage ausgeführt worden, und ersuchen sie, hinsichtlich der Personensteuer, solches in der Classification dazu durch die Redaction noch ausführen zu lassen.

Bei dem concludirten

Addit. §.

nach §. 17., die zufälligen oder vorübergehenden Einnahmen betreffend, haben Stände die Billigkeit mit dem Interesse der Steuer-Casse zu vereinigen gesucht.

III. Gewerbesteuer.

Ad §. 19.

werden die, ohnehin schon nach der Natur ihres Einkommens zur Gewerbesteuer heranzuziehenden, und deshalb auch in der Verordnung vom 25sten Junius 1822 zu dieser Steuer classificirt stehenden Pächter von Gütern, Höfen und Grundstücken jetzt um so mehr hier mit genannt werden müssen, als sie nach dem oben bei §. 17. erwähnten, für die Einkommensteuer neu aufgestellten Principe der Besteuerung des vererblichen Einkommens zu letzterer Steuer nicht gezogen werden können.

Dabei hat es jedoch nothwendig geschienen, ein Minimum des Pachtgeldes von 80 ℔, und eine Pachtdauer von länger als einem Jahre hinsichtlich einzelner Grundstücke anzunehmen.

Anlangend sodann die vorgeschlagenen Abänderungen bei der Gewerbesteuer, deren folgende Sätze — wie auch hier anzudeuten seyn wird — die jährliche Steuer ausmachen, so ist zwar die Erhöhung im Ganzen nicht von Bedeutung, die Steigerung aber,

besonders in den höheren Classen häufig zu schroff, der Spielraum zu weit, und der Maßstab nach Zahl der Gehülfen nicht immer durchgreifend befunden. Wie aber eine gründliche Beseitigung nicht möglich gewesen ist, so haben sich Stände hier nur auf Milderung der schroffsten Sätze in den beiden höchsten Classen durch Ermäßigung des Minimi von resp. 60 auf 50 ℔, und 30 auf 27 ℔ beschränkt.

Dagegen hat, um auch den nach Maaßgabe der Classification in der 12ten Classe der Personensteuer stehenden Handwerker beschreiben zu können, auch diese Classe mit genannt werden müssen.

Zur Vermeidung übrigens jeglichen Zweifels über die Gewerbesteuer-Pflichtigen ersuchen Stände, in der Classification zur Personensteuer die zur Gewerbesteuer zu beschreibenden Personensteuer-Pflichtigen auf den Grund der Verordnung vom 20sten Junius 1825 besonders zu bezeichnen und, daß solches geschehen, in einer Anmerkung zu gedachter Classification auszudrücken.

Der nach §. 19. eingeschaltete

Additional-§.

ist aus der Verordnung vom 25sten Junius 1822 wieder aufgenommen.

Ad §. 20.

beziehen sich Stände wegen der hinzugesetzten Handlungsdiener und wegen der Lehrlinge auf ihre obigen Bemerkungen ad §. 9.

Ad §. 23.

erlauben sie sich, zum Zweck einer übersichtlicheren Anordnung dieses §. der Redaction eine Trennung der bedingt befreieten von den unbedingt befreieten und von den unter gewissen Voraussetzungen zu einer höheren oder niedrigeren Classe zu beschreibenden Personen zu empfehlen.

Die ausländischen Hausirer, die sich von den Marktbeziehern oft nur wenig unterscheiden, sind gestrichen und unter den Satz von 3 bis 30 ℔ außer den Classen gestellt worden.

Ob Hausschlächter — welches Gewerbe in der Regel nur als Neben-Erwerb getrieben wird — nur mit der Hälfte der Gewerbesteuer anzusetzen seyn werden, dürfte am zweckmäßigsten dem Ermessen der Obrigkeit nach dem Umfange des Gewerbes zu überlassen seyn.

Sub № 22. ist nur die Redaction verbessert.

Ad §. 24.

ist die Einschaltung: „oder 12ten" eine Folge des obigen Beschlusses ad §. 19; und der Zusatz bezweckt die Ausfüllung einer Lücke, indem für den Fall, wenn von zwei Gewerben

das eine mit, das andere ohne Gehülfen betrieben wird, nicht ausgesprochen ist, daß der Gewerbetreibende dann in die höchste Classe gesetzt werden solle.

Ad §. 25.

ist der Ausdruck: „derjenige Handwerker oder Fabrikant" zu eng befunden, weshalb „Wer" substituirt worden.

Ad §. 26.

hat die Abänderung lediglich eine deutlichere Redaction zum Zweck.

Ad §. 27.

ist zwar die vorgeschlagene Bestimmung, daß die Steuerpflicht mit dem ersten Tage „desjenigen Monats eintreten soll, in welchem das Gewerbe begonnen wird" der früheren Verordnung entlehnt. Da es aber etwas ganz abnormes ist, dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beizulegen, so rechtfertigt sich die Abänderung dahin: daß die Steuerpflicht mit dem ersten Tage „des auf den Anfang des Gewerbes folgenden Monats" eintreten soll, um so mehr, als die Gewerbesteuer in allen höheren Classen bedeutend erhöhet ist.

Ad §. 28.

Durch die Veränderung des 2ten a linea dahin: „Für Inländer, welche ihr Gewerbe lediglich innerhalb des Receptur-Bezirks ihres Wohnorts betreiben, wird der Gewerbeschein nur auf ihr besonderes Verlangen unentgeltlich ausgefertigt" hat man die Gewerbetreibenden erleichtern wollen. Da aber diese Bestimmung zugleich sehr beschränkend seyn kann, insonderheit für diejenigen Städte, deren Receptur-Bezirk sich auf die Stadt selbst reducirt, so ist noch die fernere Bestimmung hinzugefügt, daß die Bescheinigung der Obrigkeit einstweilen auch als Legitimation für den Gewerbtreibenden dienen müsse, sobald er sein Gewerbe außerhalb des Ortes ausübt. In Folge dieses Beschlusses ist es denn auch erforderlich gewesen, im

§. 29.

die Redaction durch Einschaltung: „oder den nach §. 28. den Inländern etwa von der Obrigkeit ertheilten Interimsschein" zu vervollständigen.

Ad §. 30.

werden die nach Ablauf des Rechnungsjahrs umzutauschenden neuen Gewerbescheine ebenfalls, gleich den nach §. 28. auszugebenden Scheinen, unentgeltlich ausgefertigt werden müssen.

Ad §. 31.

ersuchen Stände, statt der in diesem §. enthaltenen Hinweisung auf die Verordnung vom 6ten September 1832, die Reisenden auswärtiger Handlungshäuser und Fabriken betreffend, die betreffenden Bestimmungen daraus in das gegenwärtige Gesetz mit aufzunehmen,

da es sehr wünschenswerth ist, daß alle wichtigen Bestimmungen über die Gewerbesteuer in einem Gesetze vereinigt werden.

IV. Einkommensteuer.

Ad §. 33.

wird wegen der, außer den Redactions-Verbesserungen vorgenommenen wesentlichen Abänderungen auf die obige Bemerkung ad §. 17. Bezug genommen, welcher Stände hier nur noch hinzufügen, daß die ausnahmsweise Herbeiziehung der Branntweinbrenner und Bierbrauer zur Einkommensteuer schon durch die §. 16. der Verordnung vom 25sten Junius 1822 enthaltenen Gründe gerechtfertigt erscheint.

Ad §. 34.

Da diejenigen Pensions-Zahlungen, welche hiesige Officiere aus Englischen Cassen beziehen, nach der Fassung des §. 43. der Einkommensteuer-Verordnung vom 25sten Junius 1822 frei gewesen sind, nach der schärfern Fassung des §. 36. des gegenwärtigen Gesetzes aber künftig der Besteuerung unterworfen seyn würden, wenn nicht hier, wo von den Befreiungen die Rede ist, eine ausdrückliche Ausnahme hinzugefügt wird, welche hinsichtlich der Mitglieder der Englisch-Deutschen Legion in jeder Hinsicht wünschenswerth und den Verhältnissen angemessen erscheint, so haben Stände eine solche Ausnahme sub № 4. hinzuzufügen beschlossen.

Die Abänderung im

§. 35.

bezweckt bloße Redactions-Verbesserung, und die im

§. 36.

mehrere Deutlichkeit zur Beseitigung von Zweifeln im Falle, daß die Steuern im Auslande andere Namen führen sollten, als die hier aufgeführten.

Ad §. 37.

Da der Eingang dieses §. von Städtebewohnern im Allgemeinen spricht, der folgende Satz aber: „sondern es sind auch ꝛc." nur auf die Licentstädte paßt, wo die Steuerfreiheit der fraglichen Einkünfte durch die Entrichtung des Licents, als des befreienden Surrogats der Grund- und Häusersteuer, bedingt wird; so hat man in dieser letzteren Disposition die Worte: „die Bewohner der Licentstädte hinsichtlich ihrer Einkünfte" einschalten müssen, um es deutlicher zu machen, daß nicht auch derjenige, welcher außerhalb einer Licentstadt wohnt, aber Einkünfte von Häusern und Gärten in der Licentstadt beziehet, frei seyn solle.

Ad §. 38.

iſt die Bezeichnung: „Calender-Jahr" ſubſtituirt, als mit der bisherigen Beſtimmung wegen der Beſoldungsſteuer (§. 8. der Verordnung vom 25ſten Junius 1822.) übereinſtimmend, und damit über die Zeit kein Zweifel entſtehe, weil unter Jahr auch das Rechnungs-Jahr verſtanden werden könnte.

Ad §. 40.

ſind im 1ſten a linea den in Abſatz zu bringenden Witthümern und Apanagen noch zugeſetzt: „und ähnliche darauf haftende Laſten", weil es unbillig ſeyn würde, z. B. Parochial-Laſten, die auf Meiergefällen allein ruhen, nicht gleichfalls zum Abzuge kommen zu laſſen.

Das 2te a linea iſt in der Redaction verbeſſert und nach dem im §. 33. ausgeſprochenen Principe vervollſtändigt, unter Weglaſſung der Beſoldungen, weil darauf hypothekariſche Schulden nicht ruhen können.

Auch im 3ten a linea bezweckt die Einſchaltung nur mehrere Deutlichkeit.

Ad §. 41.

entſpricht die veränderte Redaction dem oben ad §. 17. erwähnten Beſchluſſe, das fragliche ſteuerbare Einkommen gleichmäßig mit 2½ Procent, unter Abſatz einer durchgängig ſteuerfreien Summe von 150 ℛ, zu belegen.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

Ad §. 43.

iſt es, inſofern einmal hinſichtlich der Beſchreibung der Mitglieder der Univerſität Göttingen zur Steuer eine Ausnahme gemacht werden ſoll, wegen der weſentlichen Verbindung, worin jetzt die perſönlichen directen Steuern gebracht worden, zweckmäßig erachtet, dieſe Ausnahme auch auf die Perſonenſteuer auszudehnen, ſelbige mithin ebenfalls von der academiſchen Obrigkeit beſchreiben zu laſſen.

Der Zuſatz in fine §phi, die Zuziehung der verfaſſungsmäßigen Repräſentanten ꝛc. bei der Beſchreibung betreffend, enthält eine Beſtimmung, die hinſichtlich der Perſonen- und Gewerbeſteuer ſchon bisher geſetzlich geweſen iſt. Stände haben das Angemeſſene derſelben erkannt und wünſchen daher ihre Erweiterung auch auf die Beſoldungs- und Einkommenſteuer.

Außerdem erſuchen Stände, daß Königliches Cabinets-Miniſterium die Steuer-Verwaltung anweiſen wolle, daß, wenn ſie von der im letzten a linea dieſes §. enthaltenen Befugniß, den Beſchreibungs-Terminen einen Steuer-Officianten beiwohnen zu laſſen, Ge-

brauch macht, ſie, in Berückſichtigung der Stellung der Obrigkeiten, nur Officianten bis zum Kreis- oder Stadt-Controleur oder Steuer-Reviſor abwärts dazu committire.

Was endlich die den Obrigkeiten zu bewilligende Beſchreibungsgebühr betrifft, ſo halten Stände dafür, daß darunter eine Gleichheit bei ſämmtlichen hier in Frage kommenden Steuern eintreten müſſe, und erſuchen daher, in der über die Ausführung des Geſetzes zu erlaſſenden Verordnung den Obrigkeiten Ein Procent Beſchreibungsgebühr anzuweiſen, wovon ſie 1/5 an die dabei gebrauchten Unterbedienten abzugeben, die übrigen 2/5 aber für ihre Auslagen an Copialien u. ſ. w. zu beziehen haben werden.

Ad §. 44.

Durch den Zuſatz in fine des vorletzten a linea wünſchen Stände eine große Härte zu beſeitigen, welche offenbar darin liegen würde, wenn Jemand blos ſeiner Nachläſſigkeit wegen mehr als noch einmal ſo viel Steuer zahlen ſollte, als wozu ihn das Geſetz verpflichtet.

In Anſehung des letzten a linea: „die ex officio von der Obrigkeit geſchehenen Anſätze ſollen von dem Ober-Steuer-Collegio erhöhet werden können" iſt eine Garantie dagegen für erforderlich gehalten, daß nicht, auf den einſeitigen Bericht des Steuer-Officianten und unter Beiſeiteſetzung des von der Obrigkeit — doch präſumtiv auf den Grund vollſtändigerer Kunde der factiſchen Umſtände — abgegebenen Vorſchlages, ohne Weiteres und einſeitig eine Erhöhung eintreten könne. Es iſt deshalb den Worten: „von dem Ober-Steuer-Collegio" ſubſtituirt worden: „nach nochmaliger Unterſuchung der Sache".

Ad §. 45.

Wegen der den beiden erſten a linea ſubſtituirten Beſtimmung iſt hauptſächlich zu bemerken, daß Ständen die Verpflichtung des Familienhaupts, für die Declaration und Bezahlung der von den Mitgliedern ſeines Hausſtandes zu entrichtenden Steuern zu haften, zu weit zu gehen ſcheint, indem ſie zwar wohl rückſichtlich der Perſonenſteuer, nicht aber der vielleicht von Dienſtboten zu entrichtenden Einkommenſteuer erfüllt werden kann. Da nun auch hinſichtlich der letzteren jene Verpflichtung bisher nicht ſo allgemein geſtellt geweſen iſt, ſo haben Stände ſie um ſo mehr auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder beſchränken zu müſſen geglaubt. Daß übrigens das Familienhaupt die Steuer von dem eigentlich Verpflichteten wieder einziehen dürfe, correſpondirt nur mit der Verpflichtung, für deren Bezahlung zu haften.

Die Zahlungs-Termine hiernächſt anlangend, ſo ſind ſolche bisher verſchieden nach den Steuern geweſen; es iſt aber wünſchenswerth, daß auch darunter jetzt eine Gleichheit eintrete, und erſuchen daher Stände, folgende, im Weſentlichen aus dem §. 11. der Per-

sonensteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 entnommene Bestimmmung in die wegen Ausführung des Gesetzes zu erlassende Verordnung aufnehmen zu wollen:

„Die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuern sind in der Regel monatlich zu entrichten. Sollte ein Contribuent die Pränumeration für längere von der Administration etwa zuzulassende Termine vorziehen, so findet im Laufe dieser Termine eine Restitution der praenumerando gezahlten Steuern wegen nachher eintretender Veränderung oder Abgangs nicht Statt."

Ad §. 47.

Die Frist von 4 Wochen für die Reclamationen ist zu unsicher, da die Steuer nicht zur selbigen Zeit zur Hebung kommen und der Steuerpflichtige erst mehrere Wochen nachher erfahren möchte, wie er angesetzt worden. Man hat deshalb eine Erweiterung der Frist auf 6 Wochen nothwendig gehalten.

Der Zusatz zum 1sten a linea, die Fortentrichtung der Steuer bis zur endlichen Entscheidung betreffend, ist schon bestehendes Recht, und zweckmäßig genug, um hier wiederholt zu werden.

Die dem folgenden a linea hinzugefügte Befugniß des Recurses verstehet sich zwar von selbst; jedoch ist der mehreren Deutlichkeit wegen ihre Erwähnung gewünscht worden.

Da den Reclamationen die Stempelfreiheit beigelegt worden, und selbige also auch wohl den Recursen nicht zu versagen seyn möchte, so ersuchen Stände das Königliche Cabinets-Ministerium, in Gemäßheit dieser Bestimmungen eine Abänderung der betreffenden Stellen des Stempelsteuer-Gesetzes vorzunehmen.

Dagegen ist der in fine des §. beliebte Zusatz: „Reclamationen oder Recurse, welche erst nach dem Ablaufe der bestimmten Frist eingebracht worden, sind als unzulässig zurückzuweisen" im Interesse der Administration, und hat damit zugleich angedeutet werden sollen, daß auch auf zu späte Reclamationen keine förmliche Resolution abgegeben zu werden brauche.

Der hiernächst concludirte

Additional-§.

den den Obrigkeiten gestatteten Absatz von der Personen- und Gewerbesteuer wegen Armuth, Gebrechlichkeit oder temporairen Mangels an Verdienst betreffend, enthält gleichfalls eine schon bestehende, in der Verordnung über die Personensteuer vom 23sten Februar 1818 begründete Bestimmung, welche nicht aufzugeben ist. Nur hat man den in jener Verordnung enthaltenen Grund: „wegen Alters" herausgelassen und da-

für „Armuth“ substituirt, weil das Alter nie an und für sich, sondern nur dann ein Absatzgrund seyn kann, wenn dadurch Mangel an Verdienst entstehet.

Wegen der Veränderungen hinsichtlich der

§§. 48 und 49,

welche von Ständen in einer Fassung verbunden worden, haben sie Folgendes zu bemerken:

Da der Entwurf des Königlichen Cabinets-Ministerii, unter Aufhebung der Verschiedenheiten, welche wegen der Steuer-Contraventionen und der Strafen nach den bestehenden Steuer-Gesetzen bisher Statt gefunden, hauptsächlich abweichend von der bisherigen Gesetzgebung jede unrichtige Angabe, unter Weglassung des bisherigen Requisits der Absicht, als Defraude bezeichnet, so halten Stände zwar die Weglassung des Prädicats absichtlich im Interesse der Steuer-Administration und zu Vermeidung eines immer schwierigen Beweises für angemessen. Dagegen scheint es ihnen bedenklich, daß der Entwurf blos unrichtige Angaben, welche auf die Berechnung des Steuer-Betrages von Einfluß sind, mit der Strafe der Defraude bedrohe, da nicht Jeder, der eine unrichtige Angabe macht, darum ein Defraudant, d. h. ein Betrüger ist, sondern dazu nothwendig die Absicht gehört. Stände haben deshalb als Ausweg, unter Beibehaltung der im Entwurfe vorgeschlagenen Strafe selbst, nicht nur den Ausdruck: Defraude aufgegeben, sondern auch die Ermittelung eines entschuldbaren Irrthums, und in diesem Falle eine bloße Ordnungsstrafe nachgelassen.

Das Verfahren anlangend, so ist

ad §. 50.

kein Grund gefunden, annoch einen Unterschied zwischen der Besoldungs- und Einkommensteuer und der Personen- und Gewerbesteuer zu machen, vielmehr in jeder Hinsicht, sowohl im Interesse den Administration wie der Steuerpflichtigen, für sehr wünschenswerth gehalten, ein gleichmäßiges Verfahren, wie bei den Contraventionen gegen die indirecten Steuern eintreten zu lassen, und sämmtliche Contraventionen an den Steuer-Richter zu verweisen, weshalb denn Stände diesem §. substituirt haben,

> daß wegen der Contraventionen gegen die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Vorschriften dasjenige Verfahren eintreten solle, welches bei den Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben bestehet oder demnächst vorgeschrieben werden wird.

Nach

§. 52.

soll den Steuer-Rückständen in Concursen nur der Vorzug der ersten Classe eingeräumt

werden. Wie jedoch im §. 28. der Personensteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817 vorgeschrieben ist, daß noch vor Abgabe des Prioritäts-Erkenntnisses die Rückstände bezahlt werden, und auch in dieser Hinsicht jetzt eine Gleichheit angemessen erscheint, so ist die in gedachter Verordnung enthaltene Bestimmung substituirt.

Endlich erachten Stände es nunmehro auch erforderlich, daß die Bestimmungen über das Beitreibungs-Verfahren generalisirt werden, und ersuchen sie daher das Königliche Cabinets-Ministerium, diese Bestimmungen nach Maaßgabe der Verordnungen vom 18ten December 1819 und 27sten October 1828 und des Ausschreibens vom 30sten März 1829 in einer, über die Beitreibung sämmtlicher Steuern zu erlassenden Verordnung zusammenzustellen.

Verzeichniß der Gewerbetreibenden, welche eine Gewerbesteuer außer den Classen zu entrichten haben.

Zuvörderst haben Stände zu bemerken, daß hinsichtlich dieser Gewerbetreibenden eine große Facultät in Beziehung auf den Ansatz zur Personensteuer gegeben worden, die bei den in den Classen steuernden nicht vorhanden ist. Da hieraus die Befürchtung großer Ungleichheit des Personensteuer-Ansatzes bei den Gewerbetreibenden außer und in den Classen entsteht, dieser jedoch durch eine den Obrigkeiten zu gebende Instruction abzuhelfen seyn möchte, so ersuchen Stände das Königliche Cabinets-Ministerium, die Obrigkeiten anweisen zu wollen, bei der Beschreibung der Gewerbetreibenden, welche außer den Classen herangezogen werden, in den Fällen, wo das Gesetz eine Wahl unter den Classen zuläßt, darauf zu sehen, daß dieselben in der Personensteuer denjenigen Gewerbetreibenden möglichst gleich gestellt werden, welche in den Classen zu einem gleichen Gewerbesteuer-Satze beschrieben werden.

Das Verzeichniß selbst anlangend, so sind zugesetzt

die Agenten auswärtiger Assecuranz- und Handels-Compagnien, mit einem Satze von 2½ bis 50 ₰,

weil diese oft ein sehr lucratives bedeutendes Geschäft haben;

gestrichen sind dagegen die

Eisenwaaren-, Gußwaaren-, Karten-, und Maschinen-Fabrikanten,

um sie unter den allgemeinen Satz der Fabrikanten von 2½ bis 50 ₰ fallen zu lassen, da man gefunden, daß sie durch den Satz von 10 bis 60 ₰ zu hart getroffen werden würden.

Bei Zucker-Fabrikanten sind die Worte „und ähnliche" als überflüssig gestrichen.

Bei Grossisten ist, rücksichtlich der sehr kleinen s. g. Grossisten, z. B. einige Kornhändler, zu bemerken beschlossen,

daß bei denjenigen, deren Geschäft von geringem Umfange ist, die Obrigkeit das Minimum von 20 ℛ ausnahmsweise (weil nach §. 19. ein Steuersatz von 10 bis 150 ℛ nicht existirt) auf 10 ℛ ermäßigen dürfe, unter Angabe des Grundes in der Note.

Eine gleiche Bemerkung ist bei den Riemern und Sattlern, welche fertige Wagen verkaufen, wegen des oft sehr beschränkten Umfanges ihres Gewerbes, unter Ermäßigung des Minimi des Steuersatzes auf 2½ ℛ beschlossen worden.

Wegen der den ausländischen Handwerkern zugesetzten ausländischen Hausirern wird auf obige Bemerkung ad §. 23. Bezug genommen.

Inhaber von Menagerien, Wachsfiguren-Cabinetten und ähnlichen zur Schau ausgestellten Gegenständen sind der besseren Redaction wegen zusammengestellt. Endlich ist

bei den ausländischen Marktbeziehern vorgekommen, daß diese in Ostfriesland durch den Satz von 3 bis 30 ℛ zu hart getroffen würden, in Folge des Umstandes, daß daselbst wegen des Holzmangels die für den Haushalt und die Landwirthschaft erforderlichen Holzwaaren von dem benachbarten Auslande auf den Märkten bezogen werden müssen. Königlichem Cabinets-Ministerio überlassen es daher Stände, den Steuersatz der ausländischen Marktbezieher, da wo besondere Localitäten und Verhältnisse es wünschenswerth machen, auf angemessene Weise zu ermäßigen.

Classification zur Personensteuer.

Die Anmerkung № 2. wegen der noch in den beiden ersten Lehrjahren stehenden Lehrlinge cessirt in Folge obiger Bemerkung ad §. 9.;

wogegen an deren Stelle, nach dem obigen Antrage bei §. 19., eine Anmerkung in Beziehung auf die zu bezeichnenden, zur Gewerbesteuer zu beschreibenden Personensteuer-Pflichtigen treten dürfte.

Außerdem aber halten Stände es nothwendig, daß den Obrigkeiten die gesetzliche Befugniß verliehen werde, Handwerker ohne Gehülfen wegen besonderer Bedürftigkeit um eine Classe niedriger zu beschreiben, da solche Handwerker in der Regel sich in bedrängter Lage finden werden. Diese Befugniß haben Stände in einer 3ten Anmerkung ausgesprochen.

Was die Classification selbst betrifft, so verkennen Stände nicht, daß sie ihre besondern Schwierigkeiten hat, weil ein festes Princip dabei nicht befolgt werden kann. Eine bedeutende Verbesserung haben sie darin gefunden, daß das Einkommen größeren Einfluß gewonnen hat als früher. Andererseits leuchtet es aber auch ein, daß der grade nach diesem Principe bei den Grundbesitzern angewandte Maaßstab der Grundsteuer zwar Sicherheit gewährt, aber zugleich zu großen Härten führt, und ist insonderheit der Übelstand, daß die mittlere Classe der Grundbesitzer gegen die größeren dadurch zu unverhältnißmäßig in die Höhe gekommen, allgemein anerkannt. Da es Ständischerseits vergeblich versucht worden, einen anderen Maaßstab zu finden, so bleibt nichts übrig, als im Wege der Verwaltung Milderung der Härten, da wo es Noth thut, eintreten zu lassen. Königliches Cabinets-Ministerium ersuchen daher Stände,

> die Administration zu authorisiren, im Falle besonders bedrängter Lage der in der 6ten, 7ten und 8ten Classe gesetzten Grundbesitzer die Herabsetzung in die nächstfolgende Classe zu verfügen.

Hinsichtlich der Angestellten, wobei neben der Dienst-Einnahme auch der Rang berücksichtigt worden, ist die Basis ziemlich sicher gefunden, indem die Classe hat bestimmt werden können, in welche sie mindestens zu setzen seyn werden. Doch hat man auch hier hin und wieder zu scharfe Abstufungen, auch Lücken wahrgenommen.

Der Maaßstab für die Gewerbetreibenden ist dagegen ein höchst unsicherer, und hat insonderheit die Classification nach den Gehülfen manchen Anstoß gefunden.

Wie demnach Stände in Folge der Berathungen sich zu manchen Zusätzen, Berichtigungen und Abänderungen, wobei die Erhöhung oder Verminderung der Sätze meist in den eigenthümlichen Verhältnissen der betheiligten Personen, in dem Umfange und dem mehr oder weniger beschränkten Zustande des Gewerbes und in der Rücksicht auf Gleichstellung der analogen Verhältnisse beruhet, haben veranlaßt finden müssen, so ist darnach die Anlage berichtigt und vervollständigt, worauf sich Stände, des weitläuftigen Details wegen, werden beziehen dürfen, indem sie jedoch die Haupt-Resultate im Folgenden zusammenstellen:

A. Angestellte.

Neu aufgenommen sind: Administratoren, landschaftliche, Armen-Voigte, Canzlei-Directoren, standesherrliche, Canzlei-Procuratoren, standesherrliche, Dom-Dechanten, Dom-Secretair, Dom-Syndicus, Dom-Vicarien, Hüttengehülfen, Landschafts-Director, Professoren an Gymnasien und Lyceen, Stifts-

Syndici, Wasserbau-Directoren, Wasserbau-Inspectoren, Wasserbau-Conducteure;

Im Steuersatze sind hinaufgesetzt: Berghandlungs-Schreiber, Berg-Syndici, Bürgermeister in Städten über 5000 Einwohner; Cammer-Commissarien, (Ober)-Commissaire, Districts-Commissaire, Forstmeister, General-Post-Directoren, Jagdjunker, Ober-Bergmeister, Ober-Forstmeister, Ober-Hütten-Inspectoren, Stalljunker.

Herabgesetzt sind dagegen: Ausreuter, Berg-Amts-Assessoren, Berghandlungs-Factor, Berg-Medici, Berg-Probirer, Cammerjunker, Consistorial-Räthe, Factoren der Berghandlung, Factorei-Schreiber, Garnison-Auditeure, Gerichtshalter, Hofjunker, Hütten-Raiter, Landbereuter, Landphysici, Markscheider, Münzwardein, Ober-Boniteure, Ober-Geometer, Ober-Kirchenräthe, Ober-Puchsteiger, Ober-Voigte, Präsidenten des Ober-Steuer-Collegii, Präsidenten der Ritterschaft, Professores ordinarii, Professores extraordinarii, Revisoren, Salzfactoren, Schullehrer, Silberbrenner, Stadt-Secretair, Stifts-Amtmann, Vicarien, — und Vice-Markscheider.

B. Gewerbetreibende.

Neu aufgenommen sind: Lumpen-Factoren, Milchhöker, Pfeifenmacher, welche ihr Gewerbe nicht fabrikmäßig treiben, Stuhlmacher, welche in polirtem oder überfirnißtem Holze arbeiten, — und Wasserschöpfmüller.

Im Steuersatze sind hinaufgesetzt: Banquiers, Riemer und Sattler, die fertige Wagen verkaufen, beide, um die Personensteuer-Classification mit ihrem Gewerbesteuer-Ansatze außer den Classen in ein richtigeres Verhältniß zu bringen.

Haushälterinnen und Ladenjungfer, und Hausirer, inländische.

Dagegen sind herabgesetzt, indem man hauptsächlich die in der Classification nach dem trüglichen Maaßstabe der Gehülfenzahl, in einem zu großen Spielraume in den Classen und in einer zu schroffen Abstufung derselben erkannten Mängel durch Heruntersetzung des Minimi jeder Classe unter das Maximum der vorhergehenden hat beseitigen wollen, folgende Gewerbetreibende: Barbiere, Baumseide- und Baumwollen-Weber, Bleicher, Buchdrucker, Dammastweber, Drechsler in Horn, Drellmacher, Fabrik-Arbeiter, Frachtfahrer, Friseure, Gärtner, Gelbgießer, Gürtler, Handschuhmacher, Hauslehrer und Hauslehrerinnen, Holzschuhmacher, Holzwaaren-Händler,

Kattundrucker, Keſſelflicker, Keſſelſchmiede, Kuhmelker, Meſſerſchmiede, Nagelſchmiede, Perückenmacher, Poſamentirer, Rothgießer, Schlächter zum feilen Verkaufe, Schloſſer und Schmiede, Schwerdtfeger, Seiler, Sattler mit eigenen Lohgruben, Schiffer mit eigenen Schiffen, Senſenſchmiede, Spediteure, Sporer, Trödler, — und Zinngießer.

Bei folgenden Gewerbetreibenden iſt die Claſſification völlig verändert und erweitert: Groſſiſten, Kaufleute, Kupferſtecher, Lithographen, (Hand)-Müller, Wirthe, — und Ziegelmeiſter.

Bei den auswärtigen Branntweinhändlern ſind zur Begünſtigung der inländiſchen Brennereien diejenigen ausgenommen und in der Bemerkung als völlig frei von der Perſonenſteuer bezeichnet, welche lediglich inländiſchen Branntwein zur Ausfuhr ankaufen.

Ferner iſt hinſichtlich der Schiffer mit eigenen Schiffen hier noch zu bemerken, daß diejenigen, welche eigene Schiffe mit angekauften Producten befrachten, ſie regelmäßig in Perſon befahren und dieſe Producte wieder verkaufen, als Handeltreibende nicht werden angeſehen werden können, es ſey denn, daß der Begriff eines Kaufmanns wegen des Handels im Wohnhauſe auf den Schiffer zutreffe, oder deſſen Handel von größerem Umfange ſey;

und wegen der Viehhändler und Roßkämmer haben Stände das Königliche Cabinets-Miniſterium zu erſuchen, die Obrigkeiten darauf aufmerkſam machen zu wollen, daß unter dieſe Poſition nur diejenigen Perſonen gehören, welche aus dem Viehhandel ein für ſich beſtehendes Gewerbe machen, nicht aber diejenigen, welche mit magerm oder fettem Viehe, welches ſie ſelbſt geweidet und aufgezogen haben, handeln und die Märkte beziehen, oder welche zur Betreibung ihrer Landwirthſchaft oder ihres ſonſtigen Gewerbes, mageres Vieh kaufen, um es gemäſtet zu verkaufen.

Was endlich die in der Anlage bei Amts-Conſulenten, Angeſtellten, Cammer- und Amts-Conſulenten, Cammer-Procuratoren, Canzlei-Procuratoren, Doctoros, Erbmarſchall, (Tabacks)-Fabrikanten, (Zucker)-Fabrikanten, Fähren-Inhaber, Feldhüter, Flößer, Gerber, (Maurer)-Geſellen, Lehrlinge (S. oben ad §. 12.), Leib-Chirurgi, Leib-Medici, (Vice)-Ober-Stallmeiſter, Pächter und Beſitzer von Abdeckereien, Pächter von Gütern ꝛc. (S. oben ad §. 19.) Papiermacher, Particuliers, Renteniere ꝛc., Penſionaire, Rentmeiſter, Sattler, Seminariſten (S. §. 23.), Schaafmeiſter, Schauſpiel-Di-

rectoren, Schneider, Stickerinnen, Todtengräber, Tuchmacher, Voigte, — und Wundärzte,

befindlichen Bemerkungen, Berichtigungen und Redactions-Verbesserungen betrifft, so erläutern sich selbige theils durch die oben beim Gesetz-Entwurfe erwähnten Beschlüsse, theils durch sich selbst.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio beehren sich Stände, die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Flügge, Subst. des General-Secr.

(№ 148.) Entwurf eines Gesetzes über die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer,

wie selbiger von der allgemeinen Stände-Versammlung genehmigt worden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Vom 1sten an soll eine Personensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben werden. Neben derselben soll in den, nach diesem Gesetze dazu geeigneten Fällen eine Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer entrichtet werden.

Capitel I.

Von der Personensteuer.

§. 2.

Verpflichtung zu der Entrichtung der Personensteuer (cf. §. 1 und 3. der Personensteuer-Verordnung vom 22sten Julius 1817, declaratorische Verordnung vom 26sten September 1817 und Verordnung vom 15ten Jun. 1831.)

Die Personensteuer ist zu entrichten: von allen Landeseinwohnern, imgleichen von allen Fremden, welche an einem bestimmten Orte des Königreichs entweder länger als einen Monat hindurch für sich ein Gewerbe betreiben, oder zu der Betreibung eines Gewerbes behülflich sind, oder ohne Gewerbe länger als 6 Monate im Lande sich aufhalten.

Sämmtliche Steuerpflichtige sind nach Maaßgabe der anliegenden Classification zu einer der darin enthaltenen 12 Classen zu beschreiben. № 149.

§. 3.

Die in Courant zu entrichtende Steuer soll jährlich betragen:

Betrag der Steuer. (cf. §. 2. der Personenst.-Verord. vom 22. Jul. 1817 und die Verordnung vom 15. Jun. 1831.)

	Für jeden verheiratheten Mann.		Für jeden unverheiratheten Mann	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
in der 1sten Classe	56	—	48	—
in der 2ten Classe	37	8	32	—
in der 3ten Classe	28	—	24	—
in der 4ten Classe	21	—	18	—
in der 5ten Classe	17	12	15	—
in der 6ten Classe	14	—	12	—
in der 7ten Classe	10	12	9	—
in der 8ten Classe	7	18	6	16
in der 9ten Classe	4	12	3	20
in der 10ten Classe	3	2	2	16
in der 11ten Classe	2	8	2	—
in der 12ten Classe	1	4	1	—

Die Steuer für die Ehefrau ist in dem Steuersatze des verheiratheten Mannes enthalten. Falls jedoch die Ehefrau wegen Betreibung eines besonderen

Gewerbes, oder durch sonstige Verhältnisse für eine höhere Classe, als die des Mannes sich qualificirt, so kommt die höhere Classe der Personensteuer zur Anwendung.

§. 4.

Wittwen. (cf. §. 6. der Personenst.-Verord. vom 22. Jul. 1817.)

Wittwen, welche kein Gewerbe treiben, und nicht als Grundbesitzerinnen, wegen ihrer Pension oder wegen ihres Einkommens in eine bestimmte Classe gehören (in welchem Falle sie den Steuersatz des unverheiratheten Mannes zu entrichten haben) sollen:

1) wenn ihre Männer in einer der 8 ersten Classen anzusetzen gewesen wären, zwei Classen niedriger;

2) wenn ihre Männer in der 9ten oder 10ten Classe anzusetzen gewesen wären, eine Classe niedriger,

und zwar in beiden Fällen nur mit der Hälfte des, für den unverheiratheten Mann bestimmten Steuersatzes:

3) wenn ihre Männer in der 11ten und 12ten Classe anzusetzen gewesen wären, mit jährlich 12 ℳ

zu der Personensteuer beschrieben werden.

Wittwen, welche ein Gewerbe betreiben, werden dagegen mit der für gewerbtreibende Männer ohne Frau bestimmten vollen Steuer herangezogen, ihnen soll jedoch bei der Beschreibung der Steuer ein Gehülfe nicht in Anrechnung gebracht werden. Bei gewerbetreibenden Männern, welche zu einer der drei letzten Classen beschrieben sind, kann, wenn sie wegen Altersschwäche oder wegen dauernder Kränklichkeit ihr Gewerbe selbst zu betreiben außer Stande sind, nach den von der Obrigkeit zu ermessenden und in der Rolle speciell anzugebenden Umständen ein Gehülfe ebenfalls unberechnet bleiben.

§. 5.

Unverheirathete Frauenzimmer.

Unverheirathete Frauenzimmer, welche ein Gewerbe betreiben, zahlen die §. 3. für gewerbetreibende Wittwen festgesetzte Steuer. Unverheirathete Frauenzimmer, welche als Grundbesitzerinnen, wegen ihres Vermögens oder aus sonstigen Gründen nach Maaßgabe jener Classificationen zu einer bestimmten Classe gehören, zahlen den Steuersatz der unverheiratheten Männer. Andere unverheirathete Frauenzimmer sind, nach dem Ermessen der Obrigkeit mit 1 ℔ oder 12 ℳ zur Steuer anzusetzen.

(cf. §. 7. der Personenst.-Verord. vom 22. Jul. 1817.)

Mägde sind zu der 12ten Classe mit einer Steuer von jährlich 16 ℳ zu beschreiben.

§. 6.

Titulares, welche noch im activen Dienſte ſtehen, zahlen den Satz derjenigen Claſſe, zu welcher ſie, ihrem Titel nach gehören. Titulares. (cf. §. 5. der Perſonenſt.-Verord. vom 22. Jul. 1817.)

Titulares, ohne active Anſtellung ſind eine Claſſe niedriger zu beſchreiben, inſofern ſie nicht ihrer ſonſtigen Verhältniſſe wegen zu einer höheren Claſſe beſchrieben werden können.

§. 7.

Penſionaire und diejenigen, welche Wartegelder beziehen, ſind (wenn ſie nicht als Grundbeſitzer, Gewerbtreibende oder aus ſonſtigen Rückſichten höher claſſificirt werden können, wohin jedoch der Fall, wenn der Penſionair nur ſeinen bisherigen Titel beibehält, nicht zu rechnen iſt) nach dem Betrage jener Einnahmen in diejenige Claſſe zu ſetzen, in welcher Staatsdiener mit einer, dem Betrage der Penſion oder des Wartegeldes gleichkommenden Dienſt-Einnahme zu ſteuern haben würden. Penſionaire. (cf. §. 5. Perſ. V. vom 22. Jul. 1817.)

§. 8.

Bei der Claſſification der Gewerbetreibenden nach der Gehülfenzahl iſt, ohne Rückſicht darauf, ob zur Zeit der Declaration und Beſchreibung vielleicht weniger Gehülfen vorhanden ſind, diejenige Zahl der Gehülfen zum Grunde zu legen, deren der Gewerbetreibende, nach dem Umfange ſeines Geſchäfts, ſich gewöhnlich bedient, und es ſollen die im Laufe des Jahrs durch Zugang oder Abgang von Gehülfen eintretenden Veränderungen für das laufende Jahr keinen Einfluß auf den Steuerſatz haben. Gewerbetreibende. (cf. §. 20. der Perſ. V. vom 22. Juli 1817.)

Die Steuer für die Gehülfen ſelbſt iſt aber nur nach der Perſonenzahl zu entrichten, deren ſich der Gewerbetreibende in den erſten 8 Tagen jedes Monats bedient.

§. 9.

Zu den Gehülfen werden nicht allein Handlungsdiener, Geſellen, Verbundene und Lehrlinge nach Ablauf der erſten beiden Lehrjahre gerechnet, ſondern auch alle Hülfsarbeiter männlichen und weiblichen Geſchlechts, die an den eigentlichen Geſchäften des Gewerbes regelmäßig Theil nehmen, jedoch mit Ausſchluß von Ehefrauen der Gewerbetreibenden ſelbſt. Von den mehreren Theilhabern an einem Gewerbe, welches in einem Etabliſſement betrieben wird, ſoll, ſofern der Anſatz der Steuer ſich nach der Zahl der Gehülfen richtet, nur Einer der Erſteren als Vorſteher mit den Gehülfen, welche in dem Etabliſſement gehalten werden, angeſetzt, ein Jeder der übrigen Theilhaber jedoch dem Vorſteher als Gehülfe in Anrechnung gebracht, für ſeine Perſon dagegen nur mit der für den Gewerbsbetrieb ohne Gehülfen zu entrichtenden Steuer beſchrieben werden. Geſellen, Gehülfen und Lehrlinge.

§. 10.

Der Ansatz geschieht nur in einer Classe. (cf. §. 4. der Pers. V. vom 22. Juli 1817.)

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche in Hinsicht ihrer Verhältnisse zu verschiedenen Classen gerechnet werden können, sollen nur in der höchsten Classe, welche sie treffen kann, zum Ansatz kommen. Wenn Jemand mehrere Dienststellen bekleidet, oder von der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst, oder davon und von einer Dienststelle verschiedene Einnahmen hat, so wird das gesammte Einkommen zusammengerechnet.

§. 11.

Beschreibung der nicht ausdrücklich genannten Personen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche in der angehängten Classification nicht bezeichnet sind, sollen ihrem Stande, Gewerbe oder Einkommen gemäß, nach Analogie der darin aufgeführten Individuen classificirt werden.

§. 12.

Befreiungen. (cf. §. 12. der Pers. V. vom 22. Jul. 1817.)

Von der Entrichtung der Personsteuer sind frei:

1) die Mitglieder der Königlichen Familie, als solche;
2) die mediatisirten Fürsten, so wie die Grafen von Stolberg, als Besitzer der Grafschaft Hohnstein, nach den desfalls getroffenen Bestimmungen;
3) die von fremden Mächten accreditirten Gesandten, Geschäftsträger und Beauftragte und deren Personal;
4) alle Kinder vor vollendetem 16ten Jahre;
5) diejenigen bei ihren Eltern sich aufhaltenden Kinder über 16 Jahr, welche weder den Eltern die Haltung fremder Dienstboten ersparen (widrigenfalls sie als solche anzusetzen sind) noch als Gehülfen zu betrachten sind, (§. 9.) noch endlich für eigene Rechnung ein besonderes Geschäft oder Gewerbe treiben;
6) diejenigen, welche auf Universitäten, Gymnasien, Lyceen, Schullehrer-Seminarien, oder andern öffentlichen Unterrichts-Anstalten sich ausbilden, imgleichen Lehrlinge ohne eigenen Verdienst. Inländer jedoch, welche in diesen Verhältnissen sich befinden, und wegen selbstständigen Einkommens oder aus andern Gründen zu einer bestimmten Classe der Personensteuerpflichtigen gehören, sollen zur Steuer herangezogen werden, und sind bei Minderjährigen deren Eltern oder Vormünder zur Declaration und Zahlung der Steuer für dieselben gehalten; (§. 45.)
7) alle diejenigen, welche in Armenhäusern und Strafanstalten unterhalten werden, nicht weniger diejenigen, welche in Hospitälern, Irren- und Taubstummen-

Anſtalten, wenn auch nur theilweiſe auf öffentliche Koſten unterhalten werden, ſo wie diejenigen, welche aus der Armen-Caſſe regelmäßig Unterſtützungen erhalten;

8) diejenigen Steuerpflichtigen, für die Zeit ihrer Abweſenheit, welche nachweiſen, daß ſie ſich 3 Monate ununterbrochen im Auslande aufgehalten und die Abreiſe ſowohl als ihre Rückkehr bei der Steuer-Receptur ihres Wohnorts angezeigt haben;

9) die Bergarbeiter von und mit dem Steiger abwärts, inſofern ſie von keinem anderen Gewerbe oder durch ihr Vermögen ein Einkommen beziehen, und deren Frauen;

10) nachſtehende Perſonen nur dann, wenn ſie weder eine anderweite Anſtellung noch Grundbeſitz haben, noch ſonſt wegen ihres Vermögens oder aus ſonſtigen Gründen zur Perſonenſteuer heranzuziehen ſind, auch kein Geſchäft oder Gewerbe, (wohin indeſſen Tagelohn nicht zu rechnen iſt) betreiben:

a. Alle im activen Dienſte ſtehenden wirklichen Militair-Perſonen, die einen geringern Grad als den eines Capitains oder Rittmeiſters 1ſter Claſſe haben, und deren Frauen.

b. Alle Wittwen der im activen Dienſte verſtorbenen vorbemerkten Militair-Perſonen:

c. Alle Officiere eines geringeren Ranges als des eines Capitains oder Rittmeiſters, 1ſter Claſſe, welche mit Hannoverſcher Penſion entlaſſen ſind, oder welche wegen der in der vormaligen Königlich engliſch-deutſchen Legion, oder in andern Corps der Königlich brittiſchen Armee bis 1815 einſchließlich geleiſteten Dienſte engliſchen Halbſold oder Penſion beziehen, und deren Frauen.

d. Alle verabſchiedete Unterofficiere und Soldaten, welche hannoverſche Penſion oder Gnadenrocken genießen oder welche wegen der in der vormaligen Königlich engliſch-deutſchen Legion, oder in andern Corps der Königlich brittiſchen Armee bis 1815 einſchließlich geleiſteten Dienſte engliſche Penſion beziehen, ſo wie diejenigen Unterofficiere, Soldaten und Militairperſonen gleichen Grades, welche ehrenvoll ihres Dienſtes ohne Penſion entlaſſen worden, nachdem ſie in der deutſchen (cf. Verordnung vom 13. Dec. 1818 u. 5. Juni 1820.)

Legion 6 Jahr incl. der 2 Jahre, welche für die Schlacht von Waterloo in Rücksicht derjenigen, die derselben beigewohnt, gerechnet werden, oder in der hannoverschen Armee 10 Jahre lang im activen Militairdienste gestanden und einen Feldzug mitgemacht haben und deren Frauen.

e. Die Wittwen der sub c. und d. bemerkten Personen.

f. Die im activen Militairdienste stehenden Dienstboten der sub a. bis e. gedachten Personen.

Capitel II.
Von der Besoldungssteuer.

§. 13.

Gegenstand der Besoldungssteuer. (cf. §. 1. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Die Besoldungssteuer ist von derjenigen Einnahme zu entrichten, welche Unsere Unterthanen geistlichen, Civil- und Militairstandes an Gehalt, Emolumenten, Naturalien, Accidenzien, Diäten (mit Ausnahme der Diäten der Reisetage) Pensionen, Wartegeldern, Remunerationen und Vergütungen aus öffentlichen Cassen, oder sonst vermöge ihres Dienstes oder von der Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft, oder einer Anstellung in Privatdiensten, beziehen.

Eine gleiche Abgabe sollen Inhaber von Pfründen von dem Ertrage ihrer Beneficien entrichten. Von der Besoldungssteuer werden die in natura oder in Gelde geleisteten Vergütungen ausgeschlossen, welche Angestellte vom Civil- oder Militair-Stande für die von ihnen zu haltenden und wirklich gehaltenen Dienstpferde bekommen, jedoch mit Beschränkung auf ein Dienstpferd für jeden Fall. Wird jene Vergütung in Gelde geleistet, so wird dieselbe für das Pferd allgemein mit 80 ℔ Courant berechnet, insofern sie nicht auf andere Weise geringer normirt ist.

§. 14.

Wohnungen, Grundstücke, Zehnten und Meiergefälle. (cf. §. 2. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Wohnungen oder Grundstücke, Zehnten, Meiergefälle ꝛc., welche als Dienst-Emolumente zur Benutzung eingeräumt worden, müssen nach dem wahren Mieth- oder Pachtwerthe veranschlagt werden.

Bei Grundstücken, Zehnten, Meiergefällen ꝛc., für deren Benutzung eine Pacht entrichtet wird, kommt nur dasjenige als Besoldung zur Versteuerung, was diese Gegenstände den Berechtigten, nach Abzug der Pacht, mehr einbringen.

§. 15.

Früchte und Naturalien. (cf. §. 3. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Früchte und Naturalien, welche als Besoldung bezogen werden, sollen jedesmal nach dem letztjährigen Martini-Markt-Preise der nächsten Marktstadt, feststehende Dienst-

einnahmen nach dem Betrage des betreffenden Rechnungsjahrs, unbestimmte Diensteinnahmen aber nach dem Betrage des zuletzt abgelaufenen ganzen Jahrs vom 1sten Januar bis ult. December veranschlagt werden.

§. 16.

Militairgagen, Pensionen und Wartegelder der dem Grade nach unter dem Capitain oder Rittmeister 1ster Classe stehenden Militairpersonen, sind der Besoldungssteuer nicht unterworfen. Militairgagen. (cf. §. 4. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

§. 17.

Von den im §. 13. bezeichneten Besoldungen, Dienst-Emolumenten und Einkünften soll, wenn solche betragen: Betrag der Steuer. (cf. §. 5. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

100 bis 150 ℛ	excl.	—	$\frac{1}{4}$	Procent
150 = 250 =	=	—	$\frac{1}{2}$	=
250 = 500 =	=	—	$\frac{3}{4}$	=
500 = 750 =	=	—	1	=
750 = 1000 =	=	—	$1\frac{1}{4}$	=
1000 = 1500 =	=	—	$1\frac{1}{2}$	=
1500 = 2000 =	=	—	$1\frac{3}{4}$	=
2000 = 2500 =	=	—	2	=
2500 = 3000 =	=	—	$2\frac{1}{2}$	=
3000 ℛ und mehr		—	3	=

jährlich als Steuer entrichtet werden.

Eine Diensteinnahme von weniger als 100 ℛ jährlich soll steuerfrei bleiben.

Addit. §.

Wenn ein Steuerpflichtiger zufällige oder vorübergehende Einnahmen außer einer sonst zu versteuernden Einnahme bezieht; so soll jene diejenige Classe nicht erhöhen, worin die Letztere zu versteuern seyn würde, vielmehr ist die zufällige Einnahme — insofern sie nicht die sonst zu versteuernde Einnahme übersteigt — in derselben Classe zu versteuern. Wenn dagegen der alleinige Betrag der Ersteren nach dem Gesetze eine höhere Classe zur Anwendung bringt, so sind in dieser beide Summen zu versteuern.

§. 18.

Ein Abzug für Schulden oder aus sonstigen Gründen ist überall nicht zulässig, auch findet bei einer Diensteinnahme von 100 Thaler und mehr eine theilweise Befreiung bis zu dieser Summe nicht Statt. Abzüge. (cf. §. 6. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

Capitel III.
Von der Gewerbesteuer.

§. 19.

Verpflichtung zu der Entrichtung der Gewerbesteuer. Betrag der Steuer. (cf. §. 14. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

Alle, sowohl In- als Ausländer, welche in Unserm Königreiche Hannover einen Handel, ein Gewerbe oder eine Kunst ausüben, desgleichen die im Inlande wohnenden Schiffer, welche vom Inlande aus ihr Gewerbe im Auslande treiben, nicht minder Pächter von Gütern, Höfen und Grundstücken bis zu mindestens 80 ℔ Pachtgeld, insofern die Pacht-Contracte über letztere auf länger als ein Jahr geschlossen sind, haben die Gewerbesteuer zu entrichten.

Die Gewerbesteuer soll jährlich betragen:

1) außer den Classen:

№ 150. für die auf der Anlage genannten Gewerbetreibenden:

resp. 20 bis 150 ℔
10 = 60 =
2½ = 50 =
3 = 30 =

2) in den Classen:

für die übrigen Gewerbetreibenden, wenn dieselben nach Maaßgabe der obigen Classification (§. 2.) classificirt worden sind:

in der 5ten und den höheren Classen . . .	50	bis	100	℔
= = 6ten Classe	27	=	45	=
= = 7ten = ...	12	=	24	=
= = 8ten = ...	3½	=	10	=
= = 9ten = ...	2½	℔		
= = 10ten = ...	1	=		
= = 11ten und 12ten Classe . . .	— 12	ßß.		

Als Gewerbetreibende sind jedoch diejenigen nicht anzusehen, und daher der Gewerbesteuer nicht unterworfen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfniß der Brodherrschaft arbeiten.

Addit. §.

Bei denjenigen Gewerben, welche außer den Classen oder in mehreren Classen nach dem Umfange des Geschäfts aufgeführt sind, hängt es von dem pflichtmäßigen Urtheile der Obrigkeit ab, ob die Steuer nach dem Umfange des Gewerbes und nach angestelltem Vergleiche mit

andern ähnlichen Gewerben den höchsten, den geringsten oder einen dazwischen liegenden Mittelsatz billiger Weise betragen müsse. Insofern es bei einzelnen Gewerben an einem solchen Maaßstabe fehlen sollte, ist die Steuer — jedoch jedenfalls innerhalb des vorgeschriebenen minimi und maximi — zu denjenigen Procenten des Brutto-Einkommens, nach Abzug der zu Betreibung des Gewerbes selbst erforderlichen Kosten, anzusetzen, welche im §. 41. für die Einkommensteuer vorgeschrieben sind.

§. 20.

Gehülfen. (cf. §. 2. der Verordnung vom 20. Jun. 1825.)

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach der Zahl ihrer Gehülfen angesetzt werden, sind als Gehülfen anzusehen: Handlungsdiener, Gesellen, Verbundene, Lehrlinge nach vollendetem zweiten Lehrjahre und diejenigen Hülfsarbeiter, welche an den eigentlichen Geschäften des Gewerbes regelmäßigen Theil nehmen.

Die Ehefrauen der Gewerbetreibenden sind nicht als Gehülfen zu betrachten.

§. 21.

Desgleichen. (cf. §. 2. der Verordnung vom 20. Jun. 1825.)

Ein Gewerbetreibender, welcher zur Zeit der Declaration und Beschreibung der Steuer nicht diejenige Zahl von Gehülfen hat, welche er gewöhnlich benutzt, soll nach derjenigen Zahl von Gehülfen angesetzt werden, welche er nach dem Umfange seines Geschäfts gewöhnlich hält.

Dagegen soll auf die, im Laufe des Jahrs durch Zugang oder Abgang von Gehülfen sich ereignenden Veränderungen für das laufende Jahr keine weitere Rücksicht genommen werden.

§. 22.

Beschreibung der nicht besonders genannten Gewerbetreibenden. (cf. §. 15. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

Für die in der vorgedachten Classification (§. 2.) etwa nicht benannten Gewerbe soll, wenn sie nicht ausdrücklich befreiet sind, eine nach Verhältniß der benannten Gewerbe zu bestimmende Steuer erlegt werden.

§. 23.

Befreiungen und einzelne Bestimmungen. (cf. §. 16. der Verordnung vom 25. Jun. 1822 und §. 3. der Verordn. vom 20. Jun. 1825.)

1) Baumwolle- und Baumseideweber mit einem Stuhle sind gewerbesteuerfrei;

2) Bäcker, welche nur für Lohn backen, sollen in der Gewerbesteuer um eine Classe niedriger als andere Bäcker, mindestens indeß in der 11ten Classe beschrieben werden;

3) Besenbinder sind gewerbesteuerfrei;

4) Bierbrauer und Branntweinbrenner sind gewerbesteuerfrei, wogegen dieselben zur Einkommensteuer zu zahlen haben;

5) Dammastweber, welche nicht ausschließlich Dammast weben, mit einem Stuhle, und

6) Drellmacher mit einem Stuhle, ferner

7) Einkäufer, ausländiſche, welche Fabricate und Producte einkaufen, ohne einen Verkauf im Königreiche damit zu treiben;

8) Fiſcher, die nicht Pächter von Fiſchereien ſind, oder von der Fiſcherei kein beſonderes Gewerbe machen; und

9) Frachtfahrer, die nicht im Lande wohnen oder das Frachtfahren nicht als Hauptgewerbe treiben, ſollen gewerbeſteuerfrei bleiben;

Frachtfahrer, welche ihr Gewerbe nur im Winter, dann aber regelmäßig betreiben, ſind nur mit der Hälfte der Gewerbeſteuer anzuſetzen;

10) Garnſammler ſind gewerbeſteuerfrei, wenn ſie keinen Handel mit Garn treiben;

11) Hauſirer, inländiſche, welche zu der 11ten Claſſe der Perſonenſteuer zahlen, ſollen, wenn ſie nicht etwa Salz, Töpfe und dergleichen Gegenſtände von geringerem Werthe auf dem Rücken umhertragen, zu der Gewerbeſteuer auch in der 9ten und 10ten Claſſe beſchrieben werden können;

12) Hausſchlächter ſollen, nach dem Umfange ihres Gewerbes, und dem Ermeſſen der Obrigkeit, auch mit der Hälfte der Gewerbeſteuer angeſetzt werden können;

13) Hebammen;

14) Holzſchuh- und Pantoffelmacher, inſofern ſie kein beſonderes Gewerbe daraus machen;

(cf. Verordnung vom 11. Mai 1830.)

15) Leineweber mit nicht mehr als 2 Stühlen;

16) Lumpenſammler;

17) Näherinnen, welche nicht Putz oder Kleider machen;

18) Perſonen, welche Naturproducte auf die Wochenmärkte in die Städte bringen, oder auf den Straßen umhertragen;

Desgleichen diejenigen Perſonen, welche von Spinnen, Kämmen und Sortiren der Wolle, von Spulen und Federreißen ſich nähren ꝛc.;

19) Schiffer, die nicht im Lande wohnen und

20) Schuhflicker, ſind gewerbeſteuerfrei.

21) Schuſter mit eigenen Lohgruben ſind zu der Gewerbeſteuer um eine Claſſe höher als Schuſter ohne Lohgruben zu beſchreiben;

12) Stickerinnen, ohne Gehülfen, wenn ſie nicht mit Gold oder Silber ſticken;

23) Strohdachdecker, und

24) Zwirnmacher, inſofern ſie ausſchließlich Gehülfen unter 14 Jahren haben, ſind gewerbeſteuerfrei.

§. 24.

Derjenige, welcher verschiedenartige Gewerbe mit verschiedenen Personen betreibt, muß für jedes Gewerbe besonders steuern; derjenige, welcher mehrere Gewerbe mit denselben Personen betreibt, soll nur mit dem von diesen Gewerben am höchsten besteuerten zur Steuer angesetzt werden.

Gewerbe, welche mit verschiedenen oder mit denselben Personen betrieben werden. (cf. §. 4. der Verordnung vom 20. Juni 1825.)

Derjenige, welcher zwei Gewerbe, das eine mit das andere ohne Gehülfen betreibt, muß für beide Gewerbe steuern, wenn nicht beide Gewerbe oder eins derselben in der 10ten, 11ten oder 12ten Classe stehen. Im letzteren Falle, wenn nämlich das eine Gewerbe in einer höheren Classe, als das andere steht, soll er zur höchsten der beiden Classen beschrieben werden.

§. 25.

Wer mit den eigenen Producten seines steuerpflichtigen Gewerbes zugleich Handel treibt, ist nicht schuldig, für diesen Handel eine besondere Steuer zu erlegen.

Handel mit eigenen Producten. (cf. §. 4. der Verordnung vom 20. Juni 1825.)

§. 26.

Wenn mehrere an einer Handlung, Fabrik oder einem sonstigen Gewerbe Theil haben, welches in einem Etablissement betrieben wird, so ist für dies Etablissement nur einmal zu zahlen. Richtet sich der Ansatz der Steuer für den Vorsteher nach der Zahl der Gehülfen, so ist nur Einer der Theilhaber als Vorsteher mit den Gehülfen, die in dem Etablissement arbeiten, zur Steuer anzusetzen und jeder der übrigen mitarbeitenden Theilhaber zu diesen Gehülfen zu zählen.

Mehrere Theilnehmer eines Gewerbes und mehrere Etablissements an verschiedenen Orten. (cf. §. 21. der Verordnung vom 25. Juni 1822 und §. 5. der Verordnung vom 20. Juni 1825.)

Sind die Theilnehmer aber Vorsteher besonderer Etablissements, so zahlt jeder Theilnehmer für das besondere Etablissement, dem er vorsteht.

Hat ein Steuerpflichtiger oder eine Compagnie für seine oder ihre Rechnung mehrere Etablissements an verschiedenen Orten des Landes, so zahlt der Steuerpflichtige oder der Chef der Compagnie an jedem Orte für dasselbe besonders.

§. 27.

Die Steuerpflicht tritt mit dem ersten Tage des auf den Anfang des Gewerbes folgenden Monats ein, und hört mit dem Ablaufe desjenigen Monats auf, in welchem das Gewerbe aufgegeben wird, wenn vor Ablauf dieses Monats der Steuer-Receptur eine Anzeige davon gemacht worden ist.

Anfang und Ende der Steuerpflicht. (cf. §. 25. und 36. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Wird im Laufe eines Monats ein Gewerbe aufgegeben, dagegen aber ein anderes Gewerbe begonnen, so soll für diesen Monat die Steuer jenes ersteren Gewerbes entrichtet werden.

Sonstige Veränderungen in dem Umfange des Gewerbbetriebes bewirken keinen Erlaß für den currenten Monat.

§. 28.

Declaration. Gewerbeschein. (cf. §. 23. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Ohne vorhergegangene ordnungsmäßige Declaration darf ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe weder begonnen, noch in dem neuen Rechnungsjahre fortgesetzt werden.

Für Inländer, welche ihr Gewerbe lediglich innerhalb des Receptur-Bezirks ihres Wohnorts betreiben, wird der Gewerbeschein nur auf ihr besonderes Verlangen unentgeltlich ausgefertigt. Sollten sie erst im Laufe des Jahres sich dazu entschließen, ihr Gewerbe auch außerhalb des Receptur-Bezirks zu betreiben, den Gewerbeschein indeß nicht zeitig genug ausgefertigt erhalten können, so ist ihre Obrigkeit ermächtigt, ihnen vorläufig eine die Stelle desselben vertretende Bescheinigung zu ihrer Legitimation unentgeltlich zu ertheilen.

Die Declaration oder die Zahlung der Steuer giebt indeß zu der Ausübung eines Gewerbes an und für sich kein Recht, wenn dieses nicht ohnehin schon vorhanden ist, und es bleiben daher alle bestehende oder zu erlassende Polizei-Verordnungen und gewerbschaftliche Privilegien, wodurch die Betreibung einzelner Gewerbe untersagt oder beschränkt ist, unverändert in Kraft.

§. 29.

Steuerzahlung und Gewerbescheine Derjenigen, deren Gewerbe eine Veränderung des Aufenthaltsorts mit sich bringt. (cf. §§. 23, 24, und 25. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Inländer, deren Gewerbe eine Veränderung des Aufenthaltsorts mit sich bringt, sind verpflichtet, die Steuer für das ganze Jahr oder wenn sie im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, für den noch übrigen Theil des Jahres sofort zu entrichten und von der Receptur ihres Wohnorts, einen auf ihren Namen lautenden unentgeltlich auszufertigenden Gewerbeschein zu entnehmen. Jenen Gewerbetreibenden soll für jeden ihrer Gehülfen, dessen sie sich zu auswärtigen Geschäften bedienen, eine Abschrift des Gewerbescheins verabfolgt werden. Diejenigen inländischen und auswärtigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbe eine Veränderung des Aufenthaltsorts mit sich bringt, sind verpflichtet, ihren Gewerbeschein, oder eine gültige, von der Steuerbehörde ausgefertigte Abschrift desselben oder den, nach §. 28. den Inländern etwa von der Obrigkeit ertheilten Interimsschein bei Ausübung ihres Gewerbes stets bei sich zu führen, wenn sie zu jenem Zwecke ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen haben.

§. 30.

Zurücklieferung der Gewerbescheine.

Die von Inländern entnommenen Gewerbescheine und deren Abschriften sind nach Verlauf des Rechnungsjahres gegen neue, auf das folgende Rechnungsjahr lautende Gewerbescheine unentgeltlich umzutauschen.

§. 31.

Steuerpflicht der Ausländer. (cf. §. 6. der Verordnung vom 20. Juni 1825.)

Ausländer haben selbst dann, wenn sie im Laufe des Rechnungsjahrs ein Gewerbe im Königreiche beginnen, die Steuer sofort für das ganze Jahr zu erlegen und einen auf das ganze Jahr lautenden Gewerbeschein zu entnehmen, welcher stets auf den Namen derjenigen Person, für welche das Gewerbe im Königreiche ausgeübt wird, ausgestellt werden soll.

Rücksichtlich der Reisenden auswärtiger Handlungshäuser und Fabriken bleibt die Verordnung vom 6ten September 1832 in Kraft, jedoch soll die Steuer derselben ohne weitere Agio-Berechnung in Courant entrichtet werden.

§. 32.

Fortsetzung des Gewerbes durch Erben und Wittwen. (cf. §§. 35 und 36. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Stirbt ein inländischer Gewerbetreibender im Laufe des Jahrs, so sind dessen Erben verpflichtet, die etwaigen Rückstände, so wie den Betrag der Steuer für den Monat, in welchem der Erblasser verstorben ist, zu berichtigen.

Setzen die Erben das Gewerbe fort, so sind sie schuldig, die Steuer des Erblassers unverändert fortzubezahlen.

Der Wittwe, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemanns fortsetzt, soll indeß ein Gehülfe bei der Steuerbeschreibung nicht in Anrechnung gebracht werden.

Capitel IV.

Von der Einkommensteuer.

§. 33.

Gegenstand der Einkommensteuer. (cf. §. 11. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Der Einkommensteuer unterliegen:

alle Einkünfte aus Ländereien, nutznießlichen Berechtigungen, Zehnten, Zins-, Meier- und anderen gutsherrlichen und derartigen Gefällen, aus Bergwerks- und Salin-Antheilen, alle Apanagen, Renten aller Art, alle Einkünfte von ausstehenden Capitalien, es mögen solche ablöslich oder nicht ablöslich, im In- oder Auslande belegt seyn, imgleichen alles sonstige vererbliche Einkommen;

insofern diese Einkünfte nicht schon durch die Besoldungssteuer (Cap. II.), die Gewerbesteuer (Cap. III.) oder durch die Grund- und Häusersteuer unmittelbar und in der Art getroffen werden, daß diese Steuern den Einkommensteuerpflichtigen selbst zur Last fallen.

Auch sollen die Einkünfte aus Branntweinbrennereien und Bierbrauereien der Einkommensteuer unterworfen seyn, da solche der Gewerbesteuer nicht unterliegen. (§. 23. № 4.)

Die Einkünfte aus Naturalfruchtzehnten bleiben steuerfrei, wenn der Einkommensteuerpflichtige den Zehntpflichtigen einen Grundsteuer-Beitrag nach Vorschrift des §. 35. der Grundsteuer-Verordnung vom 9ten August 1822 zu leisten hat.

§. 34.

Befreiungen. (cf. §. 59. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Von der Einkommensteuer sind befreiet:

1) die im Königreiche sich aufhaltenden Fremden, so lange dieselben kein Domicil im Lande haben, in Ansehung ihres, vom Auslande bezogenen Einkommens;
2) das Einkommen der im Lande befindlichen geistlichen und milden Stiftungen, wozu auch die Capitel, Klöster und Kirchen zu rechnen sind, imgleichen alle öffentlichen Anstalten, die einen allgemeinen Staatszweck haben, nicht weniger die Cassen der Städte und der Gemeinden auf dem Lande; und
3) die auswärtigen Stiftungen, welche lediglich zu Almosen bestimmt sind;
4) die Mitglieder der vormaligen Englisch-Deutschen Legion hinsichtlich derjenigen Einnahmen, welche sie für geleistete Militairdienste aus englischen Cassen beziehen, wie auch deren Wittwen und Waisen.

§. 35.

Steuerpflicht der Ausländer. (cf. §. 42. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Ausländer, welche aus hiesigen Landen Einkünfte beziehen, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes der Besteuerung unterworfen sind, sollen die Steuer davon entrichten, gleich Inländern, von ihren im hiesigen Lande als Darlehn belegten Capitalien und den davon zu beziehenden Zinsen aber nichts bezahlen.

§. 36.

Steuer von den Einkünften aus dem Auslande. (cf. §. 43. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Inländer haben von allen Einkünften, welche sie aus dem Auslande beziehen, ohne irgend eine Ausnahme, also auch von den Revenüen aus den in auswärtigen Staatspapieren angelegten Capitalien, die Einkommensteuer zu entrichten, insofern sie nicht nachweisen, daß sie von den betreffenden Einkünften im Auslande eine Besoldungs-, Gewerbe-, Einkommen-, Grund- oder Häusersteuer erlegen.

§. 37.

Bewohner der Licentstädte. (cf. §. 44. der Verordnung vom 25. Juni 1822.)

Dasjenige Einkommen, welches Städtebewohner aus Grundstücken beziehen, welche der Grund- und Häusersteuer unterworfen sind, ist nicht allein gleich demjenigen der Landbewohner von der Besteuerung durch die Einkommensteuer frei, sondern es sind auch die Bewohner der Licentstädte hinsichtlich ihrer Einkünfte von Häusern und Gärten davon frei, so lange sie anstatt der Grund- und Häusersteuer, den Mahl- oder Schlachtlicent entrichten.

§. 38.

Bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens ist der wirkliche Betrag des letztverflossenen Calenderjahrs zum Grunde zu legen. Berechnung der Steuer. (cf. §. 46. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

§. 39.

Die Einkünfte in Früchten und sonstigen Naturalien sind nach den Mittelpreisen, welche um Martini des letztverflossenen Jahrs in der nächsten Marktstadt Statt gefunden, zu Gelde anzuschlagen. Früchte und Naturalien. (cf. §. 47. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

§. 40.

Von den §. 33. gedachten Einkünften sollen nur die, von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinsen ihrer Passiv-Capitalien und der Betrag der von ihnen zu entrichtenden Witthümer und Apanagen und ähnliche darauf haftende Lasten in Absatz gebracht, sonstige Abzüge für Lebens-Unterhalt, für Wohnung oder für sonstige Gegenstände irgend einer Art, überall nicht gestattet werden. Abzüge für Schulden ꝛc. (cf. §. 48 u. 49. der Verordnung vom 25. Jun. 1822; desgleichen §. 9. der Verordnung vom 20. Junius 1825.)

Behuf dieses Absatzes sollen indeß zuvörderst die Zinsen der Passiv-Schulden und der Betrag der Witthümer und Apanagen auf alles und jedes Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus Grundeigenthum, Gewerben oder sonstigen vererblichen Einkünften bezieht, verhältnißmäßig vertheilt und nur derjenige Theil der Zinsen, der Witthümer und Apanagen von dem steuerpflichtigen Einkommen in Absatz gebracht werden, welcher verhältnißmäßig auf dieses steuerbare Einkommen fällt.

Inländer, welche im Auslande Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden, Witthümer oder Apanagen haften, dürfen hiefür bei dem hieselbst zu versteuernden aus dem Inlande bezogenen Einkommen nichts in Abzug bringen.

Ausländer, welche von den aus den hiesigen Landen erfolgenden Einkünften Einkommensteuer zu entrichten haben, dürfen Zinsen von Passiv-Capitalien, Witthümer oder Apanagen nur dann in Abzug bringen, wenn diese Capitalien, Witthümer oder Apanagen erweislich auf die in den hiesigen Landen liegenden Güter ingrossirt oder radicirt sind.

§. 41.

Die Einkommensteuer soll durchgehends 2½ Procent des Einkommens jährlich betragen. Jedoch soll ein Jeder berechtigt seyn, von seinem jährlichen steuerbaren Einkommen die Summe von 150 ℔ Courant als steuerfrei abzuziehen, und nur den sodann noch bleibenden Überschuß zu versteuern. Betrag der Steuer. (cf. §. 45 u. 46. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

Capitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Zeit der Beschreibung. (cf. §. 1. der Verordnung vom 27. October 1828.)

Die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer soll jährlich im Monat April für das bevorstehende Rechnungsjahr neu beschrieben, hinsichtlich der eingetretenen Veränderungen aber im Monat October eine Mutations-Beschreibung und im Monat April eine Nachtrags-Beschreibung vorgenommen werden.

§. 43.

Beschreibende Obrigkeit. (cf. §. 13. der Personensteuer-Verordnung vom 22. Jul. 1817. §§. 7. 26 33. u. 51. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

Die Beschreibung liegt der, die Hoheitsrechte wahrnehmenden Ortsobrigkeit ob. Dieselbe hat auch die Steuer derjenigen Personen zu beschreiben, welche übrigens einen befreieten Gerichtsstand genießen.

Die Mitglieder der Universität Göttingen werden hinsichtlich der zu entrichtenden Personen-, Besoldungs- und Einkommensteuer von der academischen Obrigkeit zur Steuer beschrieben.

Die Beschreibung der von auswärts residirenden Staatsdienern zu entrichtenden Besoldungs- und Einkommensteuer soll bei Unserm Finanz-Ministerio besorgt, und in diesem, so wie in andern Fällen, in welchen die Beschreibung von der gewöhnlichen Obrigkeit des Orts nicht füglich geschehen kann, die weitere Verfügung von Unserm Finanz-Ministerio getroffen werden.

Der Steuer-Verwaltung ist es gestattet, den Beschreibungs-Terminen einen Steuer-Officianten beiwohnen zu lassen. Auch sind dabei die verfassungsmäßigen Repräsentanten der Gemeinden, oder, wo solche nicht vorhanden, eine angemessene Zahl geachteter und kundiger Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, um der Obrigkeit mit den erforderlichen Nachrichten und Erläuterungen an die Hand zu gehen.

§. 44.

Verpflichtung zu declariren. (cf. §§. 8. 27. und 51. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihre Declarationen in vorschriftsmäßiger Form abzugeben und über alle die Steuer-Beschreibung betreffenden Verhältnisse die geforderten Erläuterungen zu ertheilen.

(cf. §. 8. und 52. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

Bei der Besoldungs- und Einkommensteuer soll zwar in der Regel eine generelle Declaration auf Ehre und Gewissen zugelassen werden.

In Fällen dringenden Verdachts einer unrichtigen Declaration kann indeß auf den Bericht der Obrigkeit und mit Genehmigung des Ober-Steuer-Collegii, eine specielle Declaration gefordert werden, und der Steuerpflichtige ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe schuldig, die geforderte specielle Declaration abzugeben.

Wenn ein Steuerpflichtiger zu der vorgeschriebenen Zeit eine Declaration nicht abgegeben hat, so ist die Obrigkeit befugt, zu der Einreichung einer Declaration besonders aufzufordern, und der Steuerpflichtige ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, auch dann, wenn derselbe eine Besoldungssteuer- oder Einkommensteuerpflichtige Einnahme nicht besitzen sollte, darüber eine Bescheinigung auf Ehre und Gewissen abzugeben. (cf. §. 2. der declaratorischen Verordnung vom 2. Jul. 1824.)

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche versäumen, ihre Declarationen zeitig einzureichen, sollen von der Obrigkeit zu einem angemessenen Steuer-Quanto angesetzt werden, wogegen demnächst keine Reclamation gestattet seyn soll; es wäre denn, daß unvermeidliche, jedoch gehörig zu bescheinigende Hindernisse den Steuerpflichtigen abgehalten hätten, selbst zu declariren, oder daß er bei der obersten Steuer-Behörde durch specielle Declaration nachwiese, daß die angesetzte Steuer mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuer-Betrages ausmache. (cf. §. 8. u. 55. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

Die ex officio von der Obrigkeit geschehenen Ansätze sollen nach nochmaliger Untersuchung der Sache erhöhet werden können. (cf. §. 8. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

§. 45.

Das Haupt der Familie haftet für die richtige Declaration und Bezahlung der von der Ehefrau oder von den noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu entrichtenden Steuern. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Vormündern und Curatoren rücksichtlich der von ihren Pupillen und Curanden zu entrichtenden Steuern ob. Vorsteher eines Gewerbes oder Etablissements sind rücksichtlich der von den Gehülfen, Lehrlingen u. s. w., so wie Dienstherrschaften rücksichtlich der von ihren Dienstboten zu entrichtenden Personensteuer ebenmäßig verpflichtet. Dagegen sind sie befugt, die von ihnen etwa vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung an ihrem Lohne, oder auf andere Weise wieder einzuziehen. Verpflichtungen des Familien-Hauptes, Vormünder ꝛc. (cf. §. 10. der Personensteuer-Verordn. vom 22. Jul. 1817. §. 50. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

Hausbesitzer sind verpflichtet, über die Verhältnisse ihrer Inquilinen auf Erfordern die erforderliche Aufklärung zu geben. (cf. §. 19. der Personensteuer-Verordnung vom 22. Jul. 1817.

§. 46.

Berechnung in Courant.

Bei der Besoldungs- und Einkommensteuer soll die Diensteinnahme und das Ein- (cf. §. 46. der Verordnung vom 25. Jun. 1822.)

kommen in Courant berechnet und dasjenige, was nicht in 25 ₰ aufgeht, von der Steuer frei gelassen werden.

§. 47.

Reclamationen. (cf. §. 23. der Personenst.-Verordnung vom 22. Jul. 1817. §. 37. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrichtig zu der Steuer beschrieben sind, steht es frei, binnen 6 Wochen, von dem Tage an, mit welchem die Steuer in Hebung gesetzt ist, eine Reclamation bei der Obrigkeit einzureichen, jedoch haben dieselben bis zur endlichen Entscheidung die Steuer mit Vorbehalt der etwaigen Restitution zu entrichten.

Die Obrigkeit hat, insofern dieselbe die Reclamation für unbegründet hält, dem Reclamanten das Erforderliche deshalb zu eröffnen, in welchem Falle dem Letztern frei steht, binnen den folgenden 4 Wochen mittelst eines Recurses ans Ober-Steuer-Collegium seine Beschwerde zu rechtfertigen.

Hält die Obrigkeit die Reclamation für begründet, so hat dieselbe die Angelegenheit mit ihrem Gutachten durch die Steuer-Directionen dem Ober-Steuer-Collegio zu weiterer Entscheidung vorzulegen.

Wenn die Reclamation oder der Recurs binnen den obigen Fristen eingereicht wird, so soll eine Befreiung von der Stempel-Abgabe, sowohl für das Gesuch als auch für die dadurch veranlaßten Handlungen eintreten.

Reclamationen oder Recurse, welche erst nach dem Ablaufe der bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Addit. §.

Bei Personen- und Gewerbesteuerpflichtigen der letzten Classe soll es den Obrigkeiten gestattet seyn, wegen Armuth, Gebrechlichkeit oder temporairen Mangels an Verdienst einen Absatz von beiden Steuern oder von einer derselben eintreten zu lassen. Die von der Obrigkeit in Absatz zu bringenden Contribuenten müssen jedoch in der Rolle aufgeführt werden, und ist der Grund des Absatzes in der Note zu bemerken.

§. 48.

Defrauden, Contraventionen. (cf. §. 19. der Pers. Verordnung vom 22. Julius 1817, §. 11, 39. 54. der Verordnung vom 26sten Junius 1822, §. 7. der Verordnung vom 22. Junius 1825.)

Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen und der, zu der Ertheilung von Aufklärungen und Declarationen verpflichteten Personen über diejenigen Verhältnisse, welche auf die Berechnung des Steuerbetrages von Einfluß sind, sollen mit der Strafe des vierfachen Betrags derjenigen Summe geahndet werden, um welche die Steuer-Casse im Laufe des ganzen Rechnungsjahrs durch die Contra-

vention hätte verkürzt werden können. Neben der Strafe ist die etwa umgangene einfache Steuer zu erlegen.

Derselben Strafe unterliegen diejenigen inländischen Gewerbetreibenden, welche gegen die Vorschriften des §. 28. ohne vorhergegangene Declaration ein Gewerbe beginnen, oder in dem neuen Rechnungsjahre fortsetzen;

so wie auch diejenigen inländischen oder ausländischen Gewerbetreibenden, welche ohne einen gültigen Gewerbeschein oder eine gültige Abschrift desselben bei sich zu führen, gegen die Vorschriften des §. 29. ein Gewerbe im Königreiche betreiben; dagegen soll, wenn eine ordnungsmäßige Declaration nachgewiesen werden kann, nur eine Ordnungs-Strafe erkannt werden.

Derjenige, welcher zu der Vollführung einer Contravention wissentlich behülflich ist, verwirkt eine gleiche Strafe, wie der Contravenient.

Wenn bei Ausübung eines Gewerbes eine Steuer-Contravention begangen ist, so wird der Contravenient von der Steuerstrafe dadurch nicht befreiet, daß etwa gleichzeitig gegen bestehende Polizei- oder sonstige Vorschriften gefehlt und deshalb eine Strafe gleichfalls verwirkt ist. (cf. §. 7. der Verordnung vom 20. Jun. 1825.)

Diejenigen Contraventionen, welche mit der Strafe der vierfachen Steuer nicht ausdrücklich belegt sind, oder bei welchen ein entschuldbarer Irrthum ermittelt worden, sollen mit Ordnungsstrafen von 1 — 10 Ⓟ geahndet werden. Die Hälfte der erkannten Strafe soll dem Denuncianten, die andere Hälfte der Steuer-Straf-Casse zufallen.

§. 50.

Contraventions-Verfahren.

Wegen der Contraventionen gegen die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Vorschriften soll dasjenige Verfahren eintreten, welches bei den Ein-, Durch- und Ausgangs-Abgaben besteht, oder demnächst vorgeschrieben werden wird. (cf. §§. 8. 11. und 64. der Verordnung vom 25. Junius 1822.) (cf. §. 8. der Verordnung vom 20. Jun. 1825.)

§. 51.

Verjährung.

Die Steuerstrafe verjährt nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren, von dem Zeitpuncte an, mit welchem der Steuerbetrag, bei welchem die Contravention begangen ist, fällig geworden wäre, oder fällig geworden ist.

§. 52.

Bevorzugung der Reste im Concurse.

In Concursen sollen die bis zur förmlichen Concurs-Eröffnung fällig gewordenen Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Beträge dasselbe Vorrecht haben, wie solches andern öffentlichen Abgaben zusteht, und die Curatoren sollen schuldig seyn, dieselben (cf. §. 28. der Personenst.-Verordnung vom 22. Jul. 1817. §. 61. der Verordnung vom 25. Junius 1822.)

auch noch vor Abgabe eines Erſtigkeits-Erkenntniſſes von den zu ihren Händen kommenden Concurs-Geldern zu entrichten.

§. 53.

Alle bis jetzt geltenden, über die Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer erlaſſenen geſetzlichen Vorſchriften ſollen mit dem 1ſten aufgehoben ſeyn. (cf. jedoch §. 31.)

Gegeben ꝛc.

№ 149.

Classification

zur

Personensteuer,

nach

den Beschlüssen der allgemeinen Stände-Versammlung.

Anmerkung:

№ 1. Diejenigen Personen, welche in dieser Classification etwa nicht besonders genannt seyn sollten, sind nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse und in Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Classe zu beschreiben.

*)

№ 2. Die zur Gewerbesteuer zu beschreibenden Personensteuer-Pflichtigen auf den Grund der Verordnung vom 20sten Junius 1825 sind besonders bezeichnet.

№ 3. Handwerker ohne Gehülfen können nach dem Ermessen der Obrigkeit wegen besonderer Bedürftigkeit unter Angabe des Grundes in der Note um eine Classe niedriger beschrieben werden.

---

*) № 2. des Ministerial-Entwurfs fällt weg, da beschlossen worden, die noch in den ersten beiden Lehrjahren stehenden Lehrlinge allgemein nicht weiter in Anrechnung bringen zu lassen.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
A.						
Ablader	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Accise-Einnehmer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ackerleute, ſ. Grundbeſitzer.						
Actenheſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Actuar (Gerichts-)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Adminiſtratoren, landſchaftliche	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
Adminiſtratoren von Gütern, Etabliſſements ꝛc.	— —	— —	— —	Mit einem mehr als 1500 ℔	Einkomm 1250-1499	en aus dem 1000—1249
Advocaten	— —	— —	— —	Mit einem mehr als 1500 ℔	Einkomm 1250-1499	en aus der 1000—1249
Äbte	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
Äbtiſſinnen	— —	— —	— —	Mit einer mehr als 1500 ℔	Einnahme 1250-1499	von 1000—1249
Ärzte	— —	— —	— —	Mit einer über 1500 ℔	Einnahme 1250-1499	von jährlich 1000—1249
Aide-Köche	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Altentheiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Altflicker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Altmägde	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amtmänner	— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —
Amts-Aſſeſſoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amts-Auditoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amts-Conſulenten	— —	— —	— —	Mit einer 1500 u. mehr von Beſol	Einnahme 1250-1499 dungen und	von 1000—1249 ihrer Praxis

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℳ	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
— —	— —	— —	— —	mit größerm Ver	mit geringerm dienste	
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
Geſchäfte	von					
750—999 Praxis	500—749 von	250—499 ℔	mindestens			
750—999	500—749	mindestens				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
570—999	mindestens	— —	— —	— —	— —	Der Ertrag der Pfründe und des ſonſtigen Vermögens wird zuſammengerechnet.
750—999	500—749 ℔	mindestens	— —	— —	— —	Die Einnahme von der Praxis und eine etwaige Beſoldung werden zuſammengerechnet.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	in eine dieſer zu andern	3 Claſſen nach Landbewoh	Verhältniß nern.	
— —	— —	— —	— —	in eine die ſammtlich	Claſſen.	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens			
750—999 zuſammenge	750 ℔ u. weniger rechnet.					

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 Thlr.	37 Thlr. 8 Sgr.	28 Thlr.	21 Thlr.	17 Thlr. 12 Sgr.	14 Thlr.
	Unverheiratheter Mann 48 Thlr.	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Amtscopiisten, (Besoldete)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amtsdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amtsphysici	— —	— —	— —	Mit einer Einnahme von 1500 Thlr. und mehr	Einnahme von: 1250—1499	von: 1000—1249
Amtsrichter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amts- und Gerichts-Unterbediente, welche nicht namentlich genannt sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amtsverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Amtsvoigte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Angestellte, im öffentlichen Dienste, wenn dieselben nicht höher classificirt worden sind, s. daher die einzelnen Angestellten.	Mit einer Einnahme von 4000 Thlr. und mehr	3000—3999	2000—2999	1500—1999	1250—1499	1000—1249
Antiquare und Bücherverleiher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Apotheker und Apothekenpächter	— —	— —	mit 7 und mehr Gehülfen	5 und 6	4	2 oder 3
Apotheker-Provisoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= -Gehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= -Lehrlinge	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Architecten, s. Baumeister.						
Archivare	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Archiv-Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Archiv-Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Armen-Buchhalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Armenvoigte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Assessoren bei den obern Landes-Justiz- und Administrations-Collegien	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
750—999	500—749	mindestens	— —	— —	— —	wie bei Ärzten.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
750—999	500—749	250—499	150—249	mindestens	— —	Wenn die Angeſtellten neben der Dienſt-Einnahme noch eine Einnahme von der Ausübung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt haben, ſo wird beides zuſammengerechnet.
— —	in eine dieſer	3 Claſſen nach	Umfang des			
1	ohne Gehülfen	Geſchäfts				
— —	— —	ſämmtlich				
— —	— —	— —	ſämmtlich			
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich		
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	— —	mindestens	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ß	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ß	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Assessoren bei Ämtern und andern Untergerichten . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Assistenzwundärzte sind von der Personensteuer frei, wenn sie nur Militair-Praxis treiben, fosern sie indeß andere als Militair-Praxis treiben, wie andere Ärzte.						
Auctionatoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Auditoren bei Obergerichten .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Auditoren, Amts-, Forst-, Oberforstamts-, Stadtgerichts-, Magistrats-, sofern solche nicht als Advocaten recipirt worden .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Aufwärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ausreuter des Stifts St. Michaelis zu Lüneburg .	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Ausspannhalter, s. Wirthe.						
B.						
Bäcker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bade-Anstalten-Inhaber .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bade-Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bademeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bader, s. Barbiere.						
Bandmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Banquiers	Zur Personensteuer in einer dieser fünf Classen nach Umfang des Geschäfts					

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 fl 12 kr 9 : — :	7 fl 18 kr 6 : 16 :	4 fl 12 kr 3 : 20 :	3 fl 2 kr 2 : 16 :	2 fl 8 kr 2 : — :	1 fl 4 kr 1 : — :	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	in eine dieser	3 Classen nach dem Umfange des Geschäfts				
— —	— —	mindestens				
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mit 5 u. mehr	mit 3 oder 4	1 oder 2	ohne Gehülfen	die ohne Gehülfen nicht mehr als 2mal die Woche backen.		
— —	mit bedeutendem	mittlerem Umfange des Geschäfts	geringem			
— —	— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen	
— —	— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen	
— —	— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen	in eine dieser beiden Classen		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ℔ — ℳ	24 ℔	18 ℔	15 ℔ — ℳ	12 ℔
Barbiere	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bau-Conducteure . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Directoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Verwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Baumeister	— —	— —	— —	— —	— —	in einer dieser
Baumseide- und Baumwollen-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Baumseide- und Baumwollenweber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Baumwollenspinner, wenn sie ihr Gewerbe fabrikmäßig treiben . . .	— —	— —	zur Personensteuer		in einer	dieser
Bau-Unternehmer im Großen, s. Unternehmer.						
Bediente	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bereiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Berg-Amts-Auditoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Amts-Assessoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Arbeiter, von und mit dem Steiger abwärts sind personensteuerfrei.						
Berg-Chirurgen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Commissaire . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Drosten	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Eleven	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Factor	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Gegenprobirer . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Gerichtsdiener . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Berghandlungs-Buchhalter .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Factor . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℛ 12 ℳ	7 ℛ 18 ℳ	4 ℛ 12 ℳ	3 ℛ 2 ℳ	2 ℛ 8 ℳ	1 ℛ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
— —	mit 3 u. mehr Ge	mit 1 und 2 hülfen	ohne in eine nach Um	Gehülfen dieser fang des	3 Classen Geschäfts	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
vier Classen Ge	nach dem schäfts	Umfange des				
— —	— —	— —	mit 4 u. mehr Stühlen	mit 2 oder 3 Stühlen	mit 1 Stuhle	
8 Classen	nach Umfang	des Gewer	bes			
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 Thlr	37 Thlr 8 Sgr	28 Thlr	21 Thlr	17 Thlr 12 Sgr	14 Thlr
	Unverheiratheter Mann 48 Thlr	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Berghandlungs-Registrator	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Berg-Hauptmänner	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
= Inspector	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Leute, von und mit dem Steiger abwärts sind personensteuerfrei.						
= Medicus	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Probirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Räthe	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Registratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Syndicus	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Besenbinder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bibliothekare	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bibliothek-Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bierbrauer	— —	— —	in eine	dieser	8 Classen	nach
Bier- und Branntweinschenker, s. Wirthe.						
Bilderhändler, s. Kaufleute.						
Bildhauer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Billardeurs	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Billetschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bischöfe	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
Blattbinder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Blechschläger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bleicher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Blockmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Boten bei den Ober-Collegien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Botenmeister bei den Ober-Collegien	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	übrigens wie bei Ärzten.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
dem Um	fange	des Ge	ſchäfts			
— —	6 und mehr	2 bis 5	1	ohne Gehülfen		
— —	mit 3 u. mehr	2 Billards	1 Billard			
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mit	ohne Gehülfen		
— —	mit 3 u. mehr	2	mit 1	ohne Gehülfen		
in eine die	ſer 5 Claſ	ſen nach U	mfang des	Gewerbes		
— —	— —	mit 3 u. mehr	1 und 2	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Böttcher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Boifabrikanten, wie Fabrikanten.						
Branntweinbrenner . . .	— —	— —	in einer	dieser 8	Classen	nach
Branntweinhändler, wie Kaufleute.						
Branntweinhändler, auswärtige, die im Königreiche Geschäfte machen . . .	— —	— —	— —	— —	In so	fern sie perso
Branntweinschenker, ſ. Wirthe.					den, zur	Personensteuer
Brau- und Brennknechte .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Brau- und Brennmeiſter .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Brauſchreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Briefträger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Brückengeld-Einnehmer . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Brunnen-Ärzte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Chirurgus . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Buchbinder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Buchdrucker	— —	— —	— —	— —	welche mit 5 u. mehr	mit 4
Bücherverleiher, ſ. Antiquare.						
Buchhändler	— —	— —	m.6 u.mehr	4 u. 5	3	2
Buchhalter bei öffentlichen Behörden	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Buchhalter bei Privat-Personen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Büchſenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bürgermeiſter in Städten über 5000 Einwohner .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bürgermeiſter der kleinen Städte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bürgermeiſter in Flecken .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Bürſtenbinder	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	mit 3 u. mehr	2	mit 1	ohne Gehülfen		
Umfang	des	Gewer	bes			Auswärtige Branntweinhändler, die lediglich inländischen Branntwein zur Ausfuhr ankaufen, sind frei von der Personensteuer.
nensteuer in eine	pflichtig dieser 5	wer- Classen				
— —	— —	— —	— —	in eine die	ser Classen	
— —	— —	— —	größeren Einkom	geringeren mens.		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	wie Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	wie bei Ärzten.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	übrigens wie Wundärzte.
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
mit 3	mit 2	mit 1 Presse arbeiten				
1	ohne Gehülfen					
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
mit 6 u. mehr	4 oder 5	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mit 5 u. mehr	3 oder 4	1 oder 2	ohne Gehülfen		

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
C.						
Cabinets-Minister . . .	sämmtlich					
Cämmerei-Diener . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cämmerer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Caffetiers und Caffeeschenker, s. Wirthe.						
Calculatoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cammelot-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Cammer-Commissarien . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Canzlisten . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= und Amts-Consulenten . . .	— —	— —	— —	Mit 1500 ℔ und mehr von Besol	einer 1250 — 1499 dungen und	Einnahme 1000—1249 ihrer Praxis zu
= Diener (Königliche)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Fourier . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Herren	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
= Jäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Junker . . .	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Musici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Pedellen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Procuratoren . .	— —	— —	— —	Mit 1500 ℔ und mehr von Besol	einer 1250 — 1499 dungen und	Einnahme 1000—1249 der Praxis
= Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Registratoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Revisoren . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cammer-Secretaire . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Candidati jur. et theol.	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VIIte Classe.	VIIIte Classe.	IXte Classe.	Xte Classe.	XIte Classe.	XIIte Classe.	Bemerkungen.
10 ℛ 12 ℳ	7 ℛ 18 ℳ	4 ℛ 12 ℳ	3 ℛ 2 ℳ	2 ℛ 8 ℳ	1 ℛ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
von 750—999 sammenge	750 ℛ und weniger rechnet					
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mit größerem Ver	mit geringerem dienste			
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
von 750—999 zusammen	750 ℛ und weniger					
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Canal-Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Canonici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cantoren in Städten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= auf dem Lande	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Canzlisten bei den Ober-Collegien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Canzlei-Assessoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Auditoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Boten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Canzlei-Botenmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Directoren (der Königlichen Justiz-Canzlein.)	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
Canzlei-Directoren, standesherrliche	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
Canzlei-Vice-Directoren	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
= =Pedellen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= =Procuratoren	— —	— —	— —	Mit einer Einnahme 1500 ℔ und mehr	Einnahme 1250 — 1499	aus ihrer 1000—1249
Canzlei-Procuratoren, standesherrliche	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Canzlei-Räthe	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= =Registratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= =Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Capellane	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Capellmeister	— —	— —	— —	Mit einer Einnahme Kunst zu 1500 ℔ und mehr	Einnahme sammen 1250 — 1499	an Besoldung von 1000—1249
Capitains und Rittmeister 1ster Classe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cassen-Gehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= =Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Cassirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Castellane	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie bei Äbtiſſinnen.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens				
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
Praxis und 750—999	Procuratur 750 ℔ und weniger	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Advocaten.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
und von der	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
750 ℔ und weniger						
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Cattunfabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Chanoineſſen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Chauſſee-Inſpectoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ -Wärter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Chemiſche Fabriken-Inhaber, ſ. Fabrikanten.						
Chirurgi, ſ. Wundärzte.						
Chocoladenmacher . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ciderfabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Clavierlehrer, ſ. Lehrer.						
Clubdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Collaboratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Collecteure, Lotterie-	— —	— —	— —	— —	— —	welche 601—1000 Looſe
Commerz-Räthe	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
Commiſſaire, wenn ſie nicht beſonders claſſificirt worden ſind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Commiſſionaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Commiſſions-Räthe . . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
Comtoirſchreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Concertmeiſter	— —	— —	— —	Mit einer 1500 ℔ und mehr	Einnahme von 1250—1499	von 1000—1249
Conditoren, ſ. Wirthe.						
Conducteure, Bau-, Deich-, Landbau-, Landes-Öconomie-, Öconomie ꝛc. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Conrectoren und Subconrectoren an den Stadtſchulen	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VIIte Classe.	VIIIte Classe.	IXte Classe.	Xte Classe.	XIte Classe.	XIIte Classe.	Bemerkungen.
10 ℛ 12 ℳ	7 ℛ 18 ℳ	4 ℛ 12 ℳ	3 ℛ 2 ℳ	2 ℛ 8 ℳ	1 ℛ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
Mit einer 750—999	Einnahme 500—749	von 250—499	mindestens	— —	— —	übrigens wie Äbtissinnen.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	sämmtlich	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	nicht gewerbesteuerpflichtig.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
401—600 jährlich debi-	201—400 tiren	101—200	51—100	50 u. weniger		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	in eine dieser	3 Classen nach Geschäfts	Umfang des			
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	sämmtlich			
	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
750—999 und weniger						
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Consistorial-Assessoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Auditoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Canzlisten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Directoren und Vice-Directoren	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
= Procuratoren, wie Procuratoren.						
= Räthe geistliche u. weltliche	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Revisoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Controleure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Conventualen und Conventualinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Copiisten, besoldete	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Copiisten und Privatschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Corduanfabrikanten, s. Fabrikanten.						
D.						
Dachdecker in Stein und Schiefer (s. auch Strohdachdecker)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dammastweber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dechanten	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
Dechantinnen	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
Deich-Conducteure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Vögte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Destillateurs, wie Liqueur-Fabrikanten.						
Detaillisten, s. Kaufleute.						
Dielenhändler, s. Holzhändler.						
Directoren der höhern Gewerbeschule	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 = — =	7 ℔ 18 ℳ 6 = 16 =	4 ℔ 12 ℳ 3 = 20 =	3 ℔ 2 ℳ 2 = 16 =	2 ℔ 8 ℳ 2 = — =	1 ℔ 4 ℳ 1 = — =	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens				
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
mit 24 u. mehr	12 — 23	4 — 11	1 — 3	ohne Gehülfen		
— —	— —	mit 3 u. mehr	mit 2 Stühlen	mit 1 Stuhl		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie bei Äbtissinnen.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	desgl.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Directoren der Gymnasien und Lyceen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Directoren der Irrenanstalten	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
Directoren der Vieharznei-Schulen	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
Districts-Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Doctores	— —	— —	— —	Mit einer 1500 ℔ und mehr	Einnahme Wissen 1250— 1499	aus der Praxis schaft von 1000—1249
Domainen-Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Rentmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dom-Capitularen	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Dechanten	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Herren	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Syndicus	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Vicarien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Drathzieher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Drechsler 1) in Holz	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= 2) in Horn	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Drellmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Drosten	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Düffelfabrik: s. Fabrikanten.						
E.						
Eimermacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Einfahrer bei den Bergwerken	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Eisenfactoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Eisenhändler en gros, s. Grossisten.						
Eisenhändler en detail, s. Kaufleute.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
oder von der	Ausübung	ihrer	— —	— —	— —	ſ. auch Angestellte.
750—999	500—749	500 ℔ und weniger				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	mit 3 u. mehr	1 oder 2	ohne Gehülfen		
— —	mit 3 od. mehr	mit zwei	mit einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	mit 3 u. mehr	2 Stühlen	mit 1	Stuhle	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens				

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Eleven, als:						
Bau=						
Hütten=	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Salin=						
Wasserbau=						
Erblandmarschall des Königreichs. . . .	hier					
Essigfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Executoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
F.						
Fabrikanten:						
Baumseide=						
Boy=						
Camelot=						
Camelot=Fries= . . .						
Cattun=						
Chemische Fabriken=Inhaber und derartige Fabrikanten						
Cider=						
Coating=						
Corduan=						
Damast=	— —	— —	Zur Perso	nensteuer	in eine	dieser
Deckenzeuge=						
Düffel=						
Eisenwaaren=						
Essig=						
Farbe=						
Flanell=						
Geest= (Hefen)						
Gewehr=						
Glas=						
Gold= und Silber= . .						
Gußwaaren=						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
8 Classen	nach Um	fang des	Geschäfts			

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 fl	37 fl 8 kr	28 fl	21 fl	17 fl 12 kr	14 fl
	Unverheiratheter Mann 48 fl	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Noch Fabrikanten:						
Karten"						
Lack"						
Laken"						
Leder"						
Leim"	— —	— —	Zur Per	sonensteuer	in eine die	ser 8 Classen
Leinen"						
Lichter"						
Liqueur"						
Maschinen"						
Ofen"	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Papier"						
Parchend"						
Pergament"						
Pfeifen"						
Pottasche"						
Pulver"						
Saffian"						
Salpeter"						
Segeltuch"						
Seife"						
Stärke"						
Strumpf"						
Taback"	— —	— —	Zur Perso	nen" und	Gewerbe"	Steuer in
Tapeten"						
Theer"						
Töpfe"						
Tuch"						
Wachstuch"						
Wagen"						
Watten"						
Wohlriechendwasser"						
Zichorien"						
Ziegel" und Mauerstein"						
Zucker" und sonstige Fabrik"Unternehmer						

VII^te Classe	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
nach	Umfang	des	Geschäfts			
mit 6 u. mehr	4 und 5	2 oder 3	mit 1 und ohne Gehülfen			
eine dieser 8	Classen nach	Umfang des	Geschäfts			

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Fabrik-Arbeiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fabrik-Meister und Werkmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Factoren der Berghandlung	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Factoreischreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Facultäts-Räthe	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Assessoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fähren-Inhaber und Pächter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Färber (Zeug)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fasanenmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Faßbinder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fechtmeister	— —	— —	— —	— —	— —	Mit einem 1000 ℔ u. mehr
Federbuschmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Federschützen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Feilenhauer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Feldhüter, insofern sie nicht bloße Tagelöhner sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Feldmarschall	hier.					
Feldmesser	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Feuerbeuter (angestellte)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fischer, die Pächter von Fischereien sind, oder von der Fischerei ein besonderes Gewerbe machen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Flachshändler, wie Kaufleute.						
Flößer, insofern sie nicht bloße Tagelöhner sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Flurschützen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fontainier	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Formstecher	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℳ	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
— —	— —	— —	— —	in eine dieser nach Umfang	beiden Classen des Erwerbes	
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	bei einem über 500 ℔	Pachtwerthe 100—500	der Fähren unter 100 ℔			
mit 5 od. mehr	3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
Einkommen 750—999	von 500—749	250—499	mindestens	— —	— —	(insofern sie zu den Angestellten gehören, s. Angestellte.
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	(wenn sie zu den Angestellten gehören, s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	in eine Umfange	dieser 4 ihres	Classen Gewerbes.	nach dem		
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens		

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 Thlr.	37 Thlr. 8 Sgr.	28 Thlr.	21 Thlr.	17 Thlr. 12 Sgr.	14 Thlr.
	Unverheiratheter Mann 48 Thlr.	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Förster	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Forst-Amts-Auditoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Eleve	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Gehülfe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspector	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Junker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Läufer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Meister	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Registrator	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Wärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fouragemeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fourageverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Frachtfahrer, Frachtführer, Frachttreiber, die innerhalb des Landes wohnen und das Frachtfahren als Haupt-Gewerbe betreiben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Friseure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Fruchthändler en gros, wie Grossisten.						
Futterknechte bei dem Königlichen Marstalle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
G.						
Galanteriehändler, s. Grossisten und Kaufleute.						
Garderobenfrauen (Königliche)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Garnhändler en gros und en detail, s. Grossisten und Kaufleute.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 fl. 12 kr.	7 fl. 18 kr.	4 fl. 12 kr.	3 fl. 2 kr.	2 fl. 8 kr.	1 fl. 4 kr.	
9 = — =	6 = 16 =	3 = 20 =	2 = 16 =	2 = — =	1 = — =	
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	in eine die ser Classen		s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	mit 6 u. mehr	5 oder 4	3 oder 2	einem Pferde		
— —	3 u. mehr	1 oder 2	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Garnsammler, die Handel treiben, wie Kaufleute. Garnsammler, die keinen Handel treiben . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Garnison-Auditeure . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Lehrer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gärtner, (Kunst- und Handels-Gärtner)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Garten-Gesellen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Knechte (Königliche)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Inspectoren . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Schreiber . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Voigt	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gastwirthe, s. Wirthe.						
Gefangenwärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Geheime-Cabinets-Räthe .	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
" Cammer-Räthe .	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
" Canzlei-Räthe .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Canzlei-Registratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Canzlei-Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
" Canzlisten . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Justiz-Räthe . .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Kriegs-Räthe .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Legations-Räthe .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Räthe	sämmtlich	— —	— —	— —	— —	— —
" Registratoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gehende Förster	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gehülfen und Gesellen bei Gewerbetreibenden . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gehülfsprediger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gelbgießer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Geldwechsler, s. Wechsler.						
Generale	sämmtlich	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.		VIII^te Classe.		IX^te Classe.		X^te Classe.		XI^te Classe.		XII^te Classe.		Bemerkungen.
10 ℛ	12 ℳ	7 ℛ	18 ℳ	4 ℛ	12 ℳ	3 ℛ	2 ℳ	2 ℛ	8 ℳ	1 ℛ	4 ℳ	
9 ″	— ″	6 ″	16 ″	3 ″	20 ″	2 ″	16 ″	2 ″	— ″	1 ″	— ″	
								Zur Personensteuer				
—	—	—	—	—	—	—	—	in eine dieser beiden Classen				
—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	s. Angestellte.
		in einer		dieser		4 Classen						
—	—	nach dem		Umfange		des Geschäfts						
—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	s. Angestellte.
—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
mindestens		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
mindestens		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	mindestens		—	—	s. Angestellte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	sämmtlich		
—	—	—	—	mindestens		—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.
—	—	mit 3 u. mehr		2		einem		ohne Gehülfen				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	s. Angestellte.

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
General-Auditeure	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Einnehmer	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Feldmarschall	hier					
= Feldzeugmeister	hier					
= Forst-Directoren	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
= Forst-Secretaire	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Lieutenants	sämmtlich	— —	— —	— —	— —	— —
= Majors	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
= Post-Cassirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Post-Directoren	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
= Superintendenten	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Vicarien	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
Geometer, angestellte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= nicht angestellte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gerber, s. Loh- u. Weißgerber.						
Gerichtsdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Directoren	— —	— —	— —	mindestens mit einer	— — Einnah	— — me von
= halter	— —	— —	— —	1500 ℔ u. mehr	1250 - 1499	1000 - 1249
= Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schulzen	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Syndici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Verwalter, wie Gerichtshalter.						
Gesanglehrer, s. Lehrer.						
Geschworne bei den Bergwerken	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gesellen und Gehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Maurer-, Zimmer- und sonstige, welche für eigene Rechnung arbeiten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gesellschafterinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gest- (Hefen-) Fabrikanten, s. Fabrikanten.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
750-999	500-750 ℔ excl.	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	— —	ſ. Anmerk. № 3.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 fl.	37 fl. 8 kr.	28 fl.	21 fl.	17 fl. 12 kr.	14 fl.
	Unverheiratheter Mann 48 fl.	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Gesthändler (Hefenhändler), wie Kaufleute.						
Gestütmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gestütverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Getreidehändler, s. Kornhändler.						
Gewehrfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Gewerbetreibende, die vom Hofe einen Titel haben, so fern sie nicht wegen anderweitiger Qualification höher zu classificiren sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gewürzhändler, s. Grossisten und Kaufleute.						
Gipsarbeiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gipsbrenner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Glänzer und Glanderer . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Glaser	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Glasfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Glashändler, wie Kaufleute.						
Glashüttenmeister . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Glockengießer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gografen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gold- und Silber-Arbeiter .	— —	— —	— —	— —	— —	mit 5 u. mehr
Gold- und Silber-Waaren-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Gold- und Juwelen-Händler	— —	— —	— —	Zur Personenſteuer in eine dieſer beiden Claſſen		
Gold- und Silber-Waaren-Händler, wie Gold- und Juwelen-Händler.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	mit	ohne Gehülfen		
— —	Zur Personen	steuer in eine	dieser 5 Clas	sen nach dem	Umfange des	
		Ge	schäfts			
— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen		
— —	mit 4 u. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
3 und 4	2	1	ohne Gehülfen			

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 Thlr.	37 Thlr. 8 Sgr.	28 Thlr.	21 Thlr.	17 Thlr. 12 Sgr.	14 Thlr.
	Unverheiratheter Mann 48 Thlr.	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Goldplätter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gradirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gradirmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gränzschützen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Graveurs	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Grobschmiede, wie Schlosser.						
Grossisten, welche Eigen- und Commissionshandel en gros mit Korn, Holz, Leinen, Colonial- und Manufacturwaaren und sonstigen Gegenständen irgend einer Art treiben .	Zur Per	sonen	steuer	in eine	dieser 6	Classen
		nach	Umfang	des Ge	schäfts	
Grundbesitzer, Ackerleute, welche	— —	über 600 Thlr.	über 400 — 600 Thlr.	über 300 Thlr. 400 Thlr.	über 200 — 300 Thlr.	über 100 — 200 Thlr.
Grützmüller, s. Müller.						
Gußwaarenfabrik., wie Fabrikanten von Eisenwaaren.						
Gutsbesitzer, s. Grundbesitzer.						
Gürtler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
H.						
Handelsgärtner, s. Gärtner.						
Handelstreibende, s. Kaufleute.						
Handlanger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Handlungsdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Handmüller, s. Müller.						
Handschuhmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Handwerker, inländische, s. die einzelnen Handwerker.						
Handwerksgesellen und Gehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Caſſe.	VIII^te Claſſe.	IX^te Claſſe.	X^te Caſſe.	XI^te Claſſe.	XII^te Claſſe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ß — ₰	7 ℔ 18 ℳ 6 ß 16 ₰	4 ℔ 12 ℳ 3 ß 20 ₰	3 ℔ 2 ℳ 2 ß 16 ₰	2 ℔ 8 ℳ 2 ß — ₰	1 ℔ 4 ℳ 1 ß — ₰	
— —	mit 3 u. mehr	1 und 2	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	wie Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mit 2 u. mehr	1	ohne Gehülfen			
über 50—100 ℔	über 25—50 ℔	über 15—25 ℔	über 7½—15 ℔	über 2½—7½ ℔	bis 2½ ℔	an Grundſteuer jährlich entrichten.
— —	mit 3 u. mehr	2	einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	
— —	— —	— —	ſämmtlich			
— —	mit 3 u. mehr	2	einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ß	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ß	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 ℔	15 " — "	12 "
Häuslinge, ſ. Heuerleute.						
Hauptlieferanten, ſ. Unternehmer.						
Haushälterinnen und Ladenjungfern	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hauſirer, inländiſche . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hauslehrer und Hauslehrerinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hausvoigte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hausſchlächter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hausverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hebammen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hechelmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Herbergirer, ſ. Wirthe.						
Heubinder bei dem Königl. Marſtalle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Heuerleute oder Häuslinge, wenn ſie nicht als Handwerker, wegen ihres Vermögens oder aus andern Gründen zu einer höheren Claſſe beſchrieben werden können .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Höcker, ſ. Kaufleute.						
Hof-Agent	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
" Apotheker	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
" Bau-Caſſirer . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" " Commiſſair . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" " Conducteur . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" " Meiſter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
" " Rath	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
" " Spänner . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Cantoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Caplane	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Caſtellane	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	in eine dieser beiden Classen		
— —	— —	in einer dieser 3 Classen nach Umfang ihres Erwerbes			— —	s. Anmerk. № 3.
— —	— —	— —	in einer dieser beiden Classen nach dem Ermessen der Obrigkeit			
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	zur Personensteuer in einer dieser beiden Classen			
— —	— —	— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	— —	hier	
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Hof-Chirurgus	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
″ Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Fourier	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Gerichts-Assessor	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Jäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Jägermeister	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
″ Junker	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Kellerbediente	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Kornschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Küchenmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Küchschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Küster	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Laquaien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Maler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Marschall	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
″ Medici	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
″ Mundschenk	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Musici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Organist	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Pauker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Prediger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Schauspieler u. Sänger, und ″ Schauspielerinnen und Sängerinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Silberdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Theatermeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Trompeter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Weinschenk	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Zahnarzt	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Ouvriers, alle welche von dem Hofe einen Titel haben und wegen sonstiger Verhältnisse nicht höher classificirt werden können	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie bei Ärzten.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie bei Ärzten.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte,
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie bei Ärzten.
— —	— —	— —	mindestens			

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Hoheits=Commissair . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hockenhändler, s. Kaufleute.						
Holländereipächter, s. Pächter.						
Holz= und Dielen=Händler en gros, s. Grossisten.						
= andere	— —	— —	— —	— —	— —	Nach Umfang
Holzdrechsler, s. Drechsler.						
Holzknechte, und Holzwärter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Holzschuhmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Holzwaarenhändler, die mit Mulden, Tellern, Löffeln und dergl. die Märkte beziehen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Horndrechsler, s. Drechsler.						
Hospites des Klosters Loccum	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hütten=Buchhalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Eleven	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Factor	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Gehülfen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspectoren . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Raiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Verwalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hufschmiede, s. Schmiede.						
Hutmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
J.						
Jagd=Departementsrath .	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Junker	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Jäger, Königliche	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Jäger, sonstige	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
des Gewerbes	in eine	dieſer 5	Claſſen			
— —	— —	— —	— —	in eine dieſer	beiden Claſſen	
— —	— —	— —	in eine	dieſer 3	Claſſen	
— —	— —	— —	in eine	dieſer 3	Claſſen	
— —	— —	mindeſtens				
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens			
— —	mit 4 u. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Imker, die ein besonderes Gewerbe aus der Bienenzucht machen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Inspectoren an Seminarien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Inspectoren, insofern sie nicht besonders classificirt sind .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Inspectoren von Heilanstalten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Instrumenten-Händler, s. Kaufleute.						
Instrumentenmacher . . . (chirurgische, musikalische, optische)	— —	— —	— —	— —	— —	mit 4 u. mehr
Justiz-Canzlei-Directoren . (Königliche)	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
Justiz-Canzlei-Directoren, standesherrliche	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
Justiz-Commissaire . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Justitiare	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Juwelenhändler, s. Goldhändler.						
K.						
Kalkbrenner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kalkhändler	— —	— —	— —	— —	— —	Nach Umfang
Kammmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kammerjäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Karrenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Karrenschieber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Karusselhalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kartenfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Kattundrucker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kaufhauspfünder oder Wäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 = — =	7 ℔ 18 ℳ 6 = 16 =	4 ℔ 12 ℳ 3 = 20 =	3 ℔ 2 ℳ 2 = 16 =	2 ℔ 8 ℳ 2 = — =	1 ℔ 4 ℳ 1 = — =	
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens					
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
3	2	mit 1	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	wie Angeſtellte.
— —	zur Perſonen	ſteuer in eine	dieſer 4	Claſſen		
des Geſchäfts	in eine	nach Umfang dieſer 5	des Geſchäfts Claſſen			
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	in eine dieſer	beiden Claſſen			
— —	— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen	
— —	— —	— —	— —	in eine dieſer	beiden Claſſen	
— —	— —	— —	ſämmtlich			
mit 5 u. mehr	mit 3 u. 4.	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	wie Angeſtellte.

	Ister Classe.	IIter Classe.	IIIter Classe.	IVter Classe.	Vter Classe.	VIter Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ß	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ß	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Kaufleute, Detaillisten, Krämer, Bilder-, Glas-, Porcellain-, Galanterie-, Instrumenten-, Leder-, Leinen-, Musicalien-, Papier-, Tuch-, Flachs-, Garn-, Strumpf-, Uhren- (hölzerne), Zwirnhändler ꝛc.	— —	— —	mit 9 u. mehr	7 und 8	5 oder 6	3 oder 4
Kaufleute, welche mit Gold- und Silberwaaren handeln, s. Gold- und Silberwaaren-Händler.						
Kellerknechte, Königliche . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kesselflicker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kessel- und Kupferhändler .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kesselschmiede	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kiepenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kirchenräthe	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
Kleinhändler, s. Kaufleute.						
Klempner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kloster-Bau-Inspector . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Baumeister . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Canzlist	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Consulent, wie Cammer-Consulent.						
= Diener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Fräulein	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Registratoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Revisoren . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretair . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Verwalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ₰ 12 ₥ 9 ″ — ″	7 ₰ 18 ₥ 6 ″ 16 ″	4 ₰ 12 ₥ 3 ″ 20 ″	3 ₰ 2 ₥ 2 ″ 16 ″	2 ₰ 8 ₥ 2 ″ — ″	1 ₰ 4 ₥ 1 ″ — ″	
2	1 Gehülfen	— —	Die geringsten Garn-, Hocken-, Flachs-, Leinen-, Mehl- und Topfhändler ohne Gehülfen oder beide in eine die Classen nach dem Ermessen der Obrigkeit			
— —	ohne Gehülfen nach Umfang des Gewerbes					
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	in eine dieser beiden Classen nach dem Ermessen der Obrigkeit		
mit 7 u. mehr	4—6	1—3	ohne Gehülfen			
mit 6 u. mehr	4—5	3	mit zwei	mit 1 u. ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	2 und mehr	1	ohne Gehülfen	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Chanoinessen.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℥	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℥	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Knechte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Knochenmüller, wie Müller.						
Knopfmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Köche (Garköche), ſ. Wirthe.						
Köhlermeiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Korbmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Korkſchneider	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kornhändler en gros, ſ. Groſſiſten.						
Kornhändler, andere	— —	— —	— —	— —	— —	in eine
Kornmeſſer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kornſchreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Krämer, wie Kaufleute.						
Krankenmeiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kratzenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kreis-Caſſen-Gehülfe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Controleur	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Einnehmer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kriegs-Caſſen-Gehülfe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= = Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Räthe	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
Krüger, ſ. Wirthe.						
Küper (Wein-)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kürſchner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Küſter auf dem Lande	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= in den Städten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kuhmelker, in ſofern ſie ein beſonderes Gewerbe betreiben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kunſt-Gärtner, ſ. Gärtner.						
= Knechte, angeſtellte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Maler, ſ. Maler.						
= Meiſter, angeſtellte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Reiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Wärter, angeſtellte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kupferdrucker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kupferhändler, ſ. Keſſelhändler.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	mit 3 u. mehr	1 und 2	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	mit 2 u. mehr	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen		
dieser 5 Clas	sen nach Um	fang des Ge	schäfts			
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	3 und mehr	1 und 2	ohne Gehülfen		
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	in eine die	ser 3 Clas	sen nach	
			dem Umfan	ge ihres	Gewerbes	
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	in	eine dieser 3	Classen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	mit 2 u. mehr	1 Presse			

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Kupferschmiede, wie Kesselschmiede.						
Kupferstecher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Kupferstichhändler . . .	— —	— —	— —	— —	— —	Nach Umfang
L.						
Lakenfabrikanten, s. Fabrikanten von Tuch.						
Lakenhändler						
en gros, s. Grossisten.						
en detail, s. Kaufleute.						
Lackfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Lackirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ladenjungfern und Haushälterinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Landbau-Conducteure . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Verwalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land-Bereuter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Chirurgi, wie Wundärzte.						
″ Dragoner, Personensteuerfrei.						
Landdrosten	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
Landdrostei-Pedellen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Registratoren .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Landesöconom.-Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ ″ ″ (Ober-)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ ″ Conducteure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ ″ Rath . .	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Land-Physici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Rentmeister . . .	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
″ Syndici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Landschafts-Director .	hier					

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— — des Gewerbes	in eine nach Um in eine die	dieser 3 fang ihres ser 5 Clas	Classen Erwerbes sen			
mit 4 u. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	— —	in eine dieser beiden Classen		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Ärzte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens						

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Lederfabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Lederhändler	— —	— —	— —	— —	— —	In eine
Legations-Canzliſten . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Räthe	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
" Secretaire . . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
Leggediener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Gehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Inſpectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Meiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lehnsfiscale	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lehrlinge mit eigenem Verdienſte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht zu den Angeſtellten zu zählen ſind, Muſik-, Geſang-, Sprach-, Tanz- und Zeichnen-Lehrer . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leibchirurgi	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
" Jäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Kutſcher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Medici	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
Leibzüchter, Altentheiler . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leichenbitter und Leichenbitterinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leihbibliothek-Inhaber . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leihhaus-Verwalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leimfabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Leimſieder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Leinenhändler, ſ. Kaufleute.						
Leineweber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lichtzieher und Seifenſieder .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lieferanten, ſ. Unternehmer.						
Lithographen	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℳ	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
dieser 5 Clas	sen nach Um	fang ihres Ge	schäfts			
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens				Lehrlinge, welche wegen sonstigen, der Besoldungs-, Gewerbe- oder Einkommensteuer unterworfenen Einkommens steuerpflichtig sind, werden nach Maaßgabe dieser Steuerpflicht classificirt.
mindestens						
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	Lehrerinnen nur mit der Hälfte des Steuersatzes unverheiratheter Männer wie Ärzte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	
mindestens						
— —	— —	mindestens				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie Ärzte.
— —	— —	— —	in eine dieser andern	3 Classen nach Landbewoh	Verhältniß zu nern	
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	Nach Umfang 3 Clas	des Geschäfts sen	in eine dieser			
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen		
— —	— —	— —	mit 4 u. mehr	2od. 3 Stühlen	mit 1 Stuhle	
mit 6 u. mehr	3 bis 5	2	1	ohne Gehülfen		
— —	in eine	dieser 3	Classen			
	nach Um	fang ihres	Erwerbes			

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ₰	37 ₰ 8 ₥	28 ₰	21 ₰	17 ₰ 12 ₰	14 ₰
	Unverheiratheter Mann 48 ₰	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Lohgerber	— —	— —	— —	— —	— —	mit 5 u. mehr
Lohnbediente	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lohnfuhrleute, s. Frachtfahrer.						
Lohnkutscher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lootsen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lotterie-Collecteure, s. Collecteure.						
Lotterie-Directoren	— —	— —	— —	mindestens		
= =Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lumpenfactoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Lumpensammler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
M.						
Magazin-Commissair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= =Kornschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mägde	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Majore	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
Mäkler, die öffentlich von der Obrigkeit oder von der Kaufmannschaft angestellt sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mälzer und Malzmesser	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Maler, Portrait-ꝛc., s. Porttraitmaler.						
Maler und Anstreicher, welche ihr Geschäft handwerksmäßig betreiben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Manufacturwaarenhändler, en gros, s. Grossisten.						
Manufacturwaarenhändler, en detail, s. Kaufleute.						
Marionettenspieler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Markscheider	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Marstallsbediente (untere) insofern sie nicht namentlich classificirt worden sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
4	3	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	in einer dieser	beiden Classen		
mit 5 u. mehr	3 oder 4	2 Pferde	1 Pferde			
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	in einer dieser	beiden Classen		
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtl. zu 16 ℳ	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	Zur Personen Classen, nach	steuer in eine Umfang des	dieser Geschäfts			
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	3 bis 5	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ß	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ß	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 ℔	15 " — "	12 "
Maschinen-Director . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Materialwaaren-Händler, s. Grossisten und Kaufleute.						
Materialienschreiber . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Matrosen und Schiffsknechte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Maurergesellen, die für eigene Rechnung arbeiten. . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mauermeister und Dachdecker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mechanici wie Instrumentenmacher.						
Medicinalräthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Meilenwärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Messerschmiede	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Metzger, s. Schlächter.						
Miethskutscher, s. Lohnkutscher.						
Milchhöker, insofern sie ein besonderes Gewerbe treiben. .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Militair-Ärzte, insofern sie andere als Militair-Praxis treiben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Minister	sämmtlich					
Ministerial-Boten . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Canzlisten . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Nebenboten . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Pedellen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Möbelnhändler	— —	— —	— —	— —	— —	Nach Umfang
Mühlenbaumeister, s. Baumeister.						
Mühlen-Inspectoren, wie Müller.						
Müller, Eigenthümer u. Pächter, mit Einschluß der Öl-, Säge- und Walkemüller wie Pächter, s. diese.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	mindeſtens					
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich		
24 und mehr	12 bis 23	4—11	1—3	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Ärzte.
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich		
6 und mehr	4 oder 5	3	zwei	1 und ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	in eine dieſer 3 Claſſen nach dem Umfange ihres		Gewerbes	
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	wie Ärzte.
— —	— —	— —	mindeſtens			
— —	— —	mindeſtens				
— —	— —	— —	— —	mindeſtens		
— —	— —	mindeſtens				
des Geſchäfts	in eine	dieſer	5 Claſſen			

	Ite Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Müller, Roßmühlen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Handmüller . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Münz-Directoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Wardein	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Mundschenk	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Musikanten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Musikalienhändler, wie Instrumentenhändler.						
Musikalische Instrumentenmacher, s. Instrumentenmacher.						
Musiklehrer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
N.						
Nachrichter u. Scharfrichter.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Nachtwächter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Nadler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Nagelschmiede	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Näherinnen, wenn sie Putz oder Kleider machen, wie Putzmacher oder Schneider ohne Gehülfen.						
Sonstige Näherinnen . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Niederlage-Buchhalter . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Controleur . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Gehülfe . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Notarien wie Advocaten.						
O.						
Ober-Amtmänner . . .	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
= Appellations-Gerichts-Botenmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	in eine dieser	3 Classen nach Gewerbes	Umfang des		
— —	— —	— —	in eine die dem Umfan	ser 3 Clas ge ihres	sen nach Gewerbes	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens					
— —	5 und mehr	3 und 4	1 und 2	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindeſtens			
— —	— —	mindeſtens				
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	
— —	— —	mit 3 u. mehr	1 und 2	ohne Gehülfen		
6 und mehr	4 und 5	3	zwei	1 und ohne Gehülfen		
					wie Mägde (16 ℳ)	
— —	— —	— —	— —	— —		
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Ober-Appellations-Gerichts-Canzlisten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Appellations-Gerichts-Präsidenten	sämmtlich					
= Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
= Appellations-Gerichts-Procuratoren, s. Procuratoren.						
= Appellations-Gerichts-Räthe	— —	—	mindestens	— —	— —	— —
= Appellations-Gerichts-Registratoren	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Appellations-Gerichts-Secretaire	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Auditeure	— —	—	— —	mindestens	— —	— —
= Bauräthe	— —	—	— —	mindestens	— —	— —
= Bereiter	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Bergmeister	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Bergräthe	— —	—	— —	mindestens		
= Boniteure	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Bibliothekare	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Cammerherren	sämmtlich					
= Castellane	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Commissaire	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Consistorialräthe	— —	—	— —	mindestens	— —	— —
= Deichgräfen	— —	—	— —	— —	mindestens	— —
= Deich-Inspectoren	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Factoren	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Förster	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Forstamts-Auditoren	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Forstmeister	— —	—	mindestens	— —	— —	— —
= Geometer	— —	—	— —	— —	— —	— —
= Hauptmänner	— —	—	mindestens	— —	— —	— —
= Hof-Castellane	— —	—	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens					
mindeſtens						
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Ober-Hof-Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Hofmarschall	hier					
″ Hofmeister	hier					
″ Hütten-Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Jägermeister	hier					
″ Justizräthe	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
″ Kirchenräthe	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Landbaumeister	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Landes-Oeconomie-Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Medicinalräthe	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
″ Postmeister	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Polizei-Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Puchsteiger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Revisoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Stallmeister	hier					
″ Schenk	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
″ Schulräthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Steuer-Assessoren	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Steuer-Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Steuer-Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Voigte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Wildmeister	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Wundärzte, s. Militair-Ärzte.						
″ Zahl-Commissaire	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Zahlmeister	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Zoll-Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Zoll-Räthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
″ Zoll-Secretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Oblatenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Obristen	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
Obristlieutenants	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Oeconomen, s. Pächter oder Grundbesitzer.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ —	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mit	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Ökonomie-Beflissene u. Eleven	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ökonomie-Pächter, s. Pächter.						
Ölmüller, s. Müller.						
Ofenfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Ofensetzer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Optici, s. Instrumentenmacher.						
Organisten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Orgelbauer, wie Instrumentenmacher.						
Orgeldreher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
P.						
Pächter oder Besitzer von Abdeckereien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pächter von Fähren, s. Fähren-Inhaber und Pächter.						
Pächter von Gütern, Höfen, Mühlen, Waagen, Krahnen, Holländereien, Schleusen ꝛc.	— —	— —	— —	— —	welche über 5000 ℔	2501—5000
Packhofs-Buchhalter . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Controleure . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Gehülfen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pantoffelmacher, die daraus ein besonderes Gewerbe machen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Papierfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Papier-Färber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Händler, s. Kaufleute.						
Papiermacher und sonstige Arbeiter in Papierfabriken, s. Fabrik-Arbeiter.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	mindestens		
mit 6 u. mehr	4 oder 5	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
in eine dieser	4 Classen nach	Umfang des	Gewerbes			
1001—2500 an Pachtgeld	501—1000 jährlich ent	250—500 richten	100—250	unter 80 ℔		
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	in eine dieser	4 Classen nach	Umfang ihres	Gewerbes		
— —	in eine dieser	4 Classen nach	Umfang ihres	Gewerbes		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ßr	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ßr	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Papparbeiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Parchend-Fabrikanten, s. Fabrikanten.	wenn	deren jähr	liche Einn	ahme anzu	schlagen ist,	auf
Particuliers, Renteniere	4000 ℔ u. darüber	3000-3999	2000-2999	1500-1999	1250-1499	1000-1249
Pastore	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pedellen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pensionaire, s. §. 7. des Gesetzes.						
Pergament-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Perückenmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Petschirer, wie Graveur.						
Pfandverleiher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pfeifen-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Pfeifenmacher, welche ihr Gewerbe nicht fabrikmäßig treiben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pferdeärzte, s. Thierärzte.						
Pferdeverleiher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pförtner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Physici, Stadt- und Land-	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Plantage-Gärtner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Inspector	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Polizeibediente (untere)	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Polizei-Commissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Diener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Directoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Sergeant	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Soldaten	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
750-999	500-749	250-499	150-249	mindestens	— —	sofern dieselben nicht aus einem andern Grunde zu einer höheren Classe der Personensteuer herbeizuziehen sind.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	3 und mehr	2	einem	ohne Gehülfen		
— —	in eine dieser	3 Classen nach	Umfang des			
— —	— —	— —	mit Gehülfen	ohne		
— —	mit 5 u. mehr	3 oder 4	2 Pferden	1		
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie Ärzte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Porcellanhändler, en gros, ſ. Groſſiſten, en detail, ſ. Kaufleute.						
Portraitmaler	— —	— —	— —	— —	— —	In eine die
Poſenhändler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtboten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtcanzliſten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtcaſſirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtcommiſſaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtgehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſthalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtillons	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtinſpectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtmeiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtſchaffner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtſchreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtſpediteure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſtwagenmeiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Poſamentirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pottaſche = Fabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Präſidenten des Oberappellations = Gerichts . . .	hier					
Präſidenten des Oberſteuer = Collegii	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —
Präſidenten der Ritterſchaft	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —
Prätoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prediger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prior	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Priorinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Privat = Docenten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Privatiſirende Perſonen, ſ. Particuliers.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℔	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
ser 5 Classen	nach der	Größe ihres	Erwerbs.			
— —	— —	In einer die	ser 3 Classen	nach dem Um-		
		fange des Ge	schäfts.			
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
9 und mehr	5—8	4 und weniger Pferden				
— —	— —	— —	— —	mindeſtens		
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
mit 4 und mehr	drei	zwei	einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	wie Chanoineſſen.
— —	— —	mindeſtens				

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Privatlehrer, ſ. Lehrer.						
Privat-Rentmeiſter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber u. Copiiſten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Secretaire . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pröbſte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Probſtinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Procuratoren bei den Ober-Gerichten	— —	— —	— —	mehr als 1500 ℔	Mit einer Einnahme 1250—1499	1000—1249
Professores ordinarii .	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
= extraordinarii	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Profeſſoren an Gymnaſien und Lyceen .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Protoconſuln	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —
Protonotare	— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —
Proviſoren in den Apotheken	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Puchverwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pulverarbeiter und Fabrikarbeiter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pulverfabrikanten, ſ. Fabrikanten.						
Putzhändler, ſ. Kaufleute.						
Putzmacher und Putzmacherinnen	— —	— —	— —	— —	— —	5 und mehr
R.						
Rademacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Räthe, inſofern ſie nicht beſonders claſſificirt worden ſind	— —	— —	— —	— —	— —	mindeſtens
Raffineurs von Zucker, ſ. Fabrikanten.						
Rathsdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rathsmitglieder in kleinen Städten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Recepturgehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rechnenlehrer, ſ. Lehrer.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 " — "	7 ℔ 18 ℳ 6 " 16 "	4 ℔ 12 ℳ 3 " 20 "	3 ℔ 2 ℳ 2 " 16 "	2 ℔ 8 ℳ 2 " — "	1 ℔ 4 ℳ 1 " — "	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie bei Chanoinessen.
von						
750—999 ℔	mindestens	— —	— —	— —	— —	wie bei Angestellten.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	sämmtlich				
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
3 und 4	2	1	ohne Gehülfen			
mit 6 u. mehr	4 und 5	2 und 3	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Rectoren an den Schulen in Flecken und auf dem Lande	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rectoren an den Schulen in den Städten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reepschläger, s. Seiler.						
Regenschirmmacher, s. Schirmmacher.						
Regierungs-Assessoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Räthe . . .	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Registerschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Registratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Registraturgehülfen . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reitende Förster	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reitknechte beim Königlichen Marstalle	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reitknechte in Privatdiensten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reitscholaren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Renteniere, s. Particuliers.						
Rentmeister, Königliche .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Restaurateurs, s. Wirthe.						
Revisionsgehülfen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Revisoren, in so fern sie nicht besonders classificirt worden sind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Riemer ohne eigene Lohgruben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Riemer mit eigenen Lohgruben	— —	— —	— —	— —	— —	mit 5 u. mehr
Riemer und Sattler, die fertige Wagen verkaufen .	— —	— —	— —	— —	— —	Zur Perso
Rittmeister 1ster Classe . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Roßärzte, s. Thierärzte.						
Roßhändler und Roßkämmer, s. Viehhändler.						
Roßmüller, s. Müller.						

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
mit 5 u. mehr	3 und 4	2	1	ohne Gehülfen		
3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen	in einer dieſer		
nenſteuer	in eine die	ſer 5 Claſ	beiden ſen nach	Claſſen		
Um	fang des	Gewerbes				
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.

	Ite Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Rothgießer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rustmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
S.						
Saamenhändler, die nicht ausschließlich mit selbsterzogenem Samen handeln	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sägemüller, s. Müller.						
Saffianfabrikanten, s. Fabrikanten von Leder.						
Salin-Administratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Bau-Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" " Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Eleven	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Directoren	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
" Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Verwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Salpeterfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Salz-Factoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Messer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Packer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Sieder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Satteldiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sattler und Riemer, die fertige Wagen verkaufen	— —	— —	— —	— —	— —	Zur Perso
Sattler, sonstige, ohne eigene Lohgruben	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sattler mit eigenen Lohgruben	— —	— —	— —	— —	— —	mit 5 u. mehr
Schachtelmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schäferknechte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schaafmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	mit 3 od. mehr	2	einem	ohne Gehülfen		
mit 6 u. mehr	4 oder 5	2 oder 3	mit 1 oder keinem Gehülfen			
— —	— —	In eine die ser 3 Classen nach Umfang des Geschäfts				
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	wie Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Angestellte.
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
nensteuer Umfang	in eine die ser 5 Classen nach des Gewer bes			— —	— —	conf. Riemer.
5 und mehr	3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen		
3 oder 4	2	1	ohne	Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	— —	— —	mindestens		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
Scharfrichter und Nachrichter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schatzräthe	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Schatzsecretaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schauspiel-Directoren nach dem Betrage ihrer Einnahme	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Scheerenschleifer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schenkwirthe auf dem Lande, s. Wirthe.						
Schieferdecker, s. Dachdecker.						
Schiffer mit eigenen Schiffen von	— —	— —	— —	— —	— —	mehr als 200
Schiffer mit fremden Schiffen von	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schiffsbauer, s. Dachdecker.						
Schiffscapitains von Seeschiffen, wie Schiffer.						
Schirmmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schirrmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schlächter zum feilen Verkaufe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schleusen-Einnehmer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schlosser und Schmiede	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schloß-Hauptmänner	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Küster	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Organist	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Prediger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Verwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Voigt	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Wächter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schmiede, s. Schlosser.						
Schneider und Schneiderinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℔ 1 : — :	
— —	— —	mindestens				
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens					
— —	mit 4 od. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
100—200	51—100	21—50	10—20	5 bis 10	unter 5	
mehr als 200	100—200	51—100	40—50	unter 40		
	Ro	ckenlaſten				
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
mit 3 u. mehr	2	1	ohne Ge	hülfen		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
6 u. mehr	4 oder 5	drei	zwei	1 und ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
mit 5 u. mehr	3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen		

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Schornsteinfeger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schreiber, ſ. Copiiſten.						
Schreiblehrer, ſ. Lehrer.						
Schreibmeiſter, ſ. Lehrer.						
Schreiner, ſ. Tiſchler.						
Schriftgießer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schuhflicker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schul-Director	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Inſpector	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Lehrer und Schulmeiſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Räthe	— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —
Schuſter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schwanenwärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schweinehändler, ſ. Viehhändler.						
Schweineſchneider, ſ. Viehverſchneider.						
Schwertfeger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Secretaire bei den Ober-Collegien, inſofern ſie nicht beſonders claſſificirt ſind	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Secretarien bei den Unter-Behörden	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Segelmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Segeltuchmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Seidenwaarenhändler						
en gros, ſ. Groſſiſten.						
en detail, ſ. Kaufleute.						
Seifenſieder, wie Lichtzieher.						
Seiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Seminarien-Inſpectoren .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Lehrer . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Senatoren größerer Städte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ kleinerer ″	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℔ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℔ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℔ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℔ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℔ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
— —	mit 3 u. mehr	1 oder 2	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen	
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	mindestens	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
mit 5 u. mehr	3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
mit 6 u. mehr	4 oder 5	2 oder 3	1	ohne Gehülfen		
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
mit 5 u. mehr	3 und 4	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mit 4 u. mehr	2 und 3	1 Stuhle	
mit 4 und mehr	drei	zwei	einem	ohne Gehülfen		
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angestellte
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angestellte

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Sensen-Fabrikanten, wie Fabrikanten von Eisenwaaren.						
Sensen-Schmiede . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Setzschiffer, s. Schiffer.						
Siebmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Siedemeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Silberbrenner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Silberdiener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Silberhütten-Gehülfen . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Silber- und Goldarbeiter, s. Goldarbeiter.						
Silberwaarenhändler, wie Gold- u. Juwelenhändler.						
Spediteure	— —	— —	— —	— —	Zur Personensteuer in eine	
Speisemeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Speisewirthe, s. Wirthe.						
Spinner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Spinnerinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Spinnradmacher, wie Drechsler in Holz.						
Sporer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sprachlehrer, Privat-, s. Lehrer.						
Staabs-Auditeure . . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
″ Medicus . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Schreiber . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Staats- u. Cabinets-Minister	sämmtlich					
Stadt-Baumeister . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Cämmerer . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Controleur . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Directoren . . .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
″ Gerichts-Assessor .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Auditor .	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℛ 12 ℳ 9 ʒ — ʒ	7 ℛ 18 ℳ 6 ʒ 16 ʒ	4 ℛ 12 ℳ 3 ʒ 20 ʒ	3 ℛ 2 ℳ 2 ʒ 16 ʒ	2 ℛ 8 ℳ 2 ʒ — ʒ	1 ℛ 4 ℳ 1 ʒ — ʒ	
mit 6 u. mehr	4 oder 5	3	zwei	1 und ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mit	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
dieſer 6 Claſſen nach Umfang des Geſchäfts						
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	— —	ſämmtlich	ſ. jedoch Baumwolle u. Wollespinner.
— —	— —	— —	— —	— —	16 ggr für jede	
mit 6 u. mehr	4 oder 5	drei	zwei	1 und ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens					
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wenn dieſelben als Advocaten recipirt ſind, wie Advocaten.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 ″ — ″	24 ″	18 ″	15 ″ — ″	12 ″
Stadt-Physicus	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Registrator	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Chirurgus	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Revisor	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Richter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Syndici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Wachtmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stärkefabrikanten, s. Fabrikanten.						
Stalljunker	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
Stallmeister (Königl.)	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Steinbrenner, s. Fabrikanten.						
Steindrucker, s. Lithographen.						
Steinhauer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Steinsetzer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stellmacher, w. Rademacher.						
Stempler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Steuer-Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Controleure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Diener	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Directoren	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
″ Einnehmer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Registratoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Revisoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
″ Supernumeräre	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Steuermänner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Sticker und Stickerinnen in Gold und Silber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stickerinnen, sonstige	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stiefelputzer	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 .	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Ärzte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Chirurgen.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mit 3 u. mehr	1 oder 2	ohne Gehülfen in eine dieser beiden Classen			
— —	mit 6 u. mehr	2 bis 5	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
mindestens	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
	auf Schiffen	von:				
— —	über 100	50—100 Rockenlasten.	20—50	unter 20		
— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen				
— —	— —	— —	— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen jede 16 ℳ	
— —	— —	— —	— —	in eine dieser	beiden Classen	

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ß	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ß	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Stifts-Amtmänner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Fräulein	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Seniorinnen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stifts-Syndici	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stockmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Strohdachdecker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Strohhutmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Strumpfwirker	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stuhlmacher, welche in polirtem oder überfirnißtem Holz arbeiten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Stuhlmacher von grobem Holz oder Bast	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Subconrectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Superintendenten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Supernumerare:						
Berghandlungs-Supernumerare	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Steuer-Supernumerare	— —	— —	— —	— —	— —	— —
T.						
Tabacksfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Tabuletkrämer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Tagelöhner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Tanzlehrer, s. Lehrer.						
Tapetenfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Tapetenhändler						
en gros, s. Grossisten.						
en detail, s. Kaufleute.						
Tapezirer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Theerfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Thierärzte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Thorschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℳ	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie bei Chanoinessen.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	wie bei Chanoinessen.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	— —	— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen		
— —	mit 4 u. mehr	3	2 Stühlen	1 Stuhle		
mit 5 und mehr	3 oder 4	zwei	einem	ohne Gehülfen sämmtlich		
— —	— —	— —	— —			
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	sämmtlich			
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
mit 4 u. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen			
in eine dieser	4 Classen nach	Umfang des	Geschäfts			
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.

	Iste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Thorwärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Thurmwächter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Tischler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Todtenbitter, Todtenbitterinnen, Todtenfrauen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Todtengräber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Töpfer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Topfhändler, s. Kaufleute.						
Trödler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Trüffeljäger	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Tuchhändler en gros, s. Grossisten						
Tuchhändler en detail, s. Kaufleute.						
Tuchmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Tuchpresser und Tuchscheerer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
U.						
Uhrenhändler mit hölzernen Uhren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Uhrmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Universitäts-Pedellen	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Räthe	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Secretair	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Unternehmer von Bauten im Großen und großen Lieferungen	— —	— —	— —	Zur Perso	nensteuer	in eine dieser
Unternehmer von kleinern Lieferungen	— —	— —	— —	— —	— —	zur Personen
Untervoigte	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
mit 5 u. mehr	3 oder 4	2	1	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	— —	— —	— —	sämmtlich	— —	s. Anmerk. № 3.
— —	— —	— —	mit Gehülfen	ohne Gehülfen		
— —	— —	in eine	dieser 3	Classen		
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		
— —	— —	mit 3 od. mehr	1 oder 2	ohne Gehülfen	— —	Tuchmacher mit mehr als 3 Gehülfen werden als Fabrikanten angesehen.
— —	— —	in eine dieser	3 Classen nach	Umfang des		
			Gewerbes			
— —	— —	in eine dieser	3 Classen nach	Umfang des		
			Geschäfts			
mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen	in eine dieser		
			beiden	Classen		
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	mindestens	— —	— —	— —	s. Angestellte.
4 Classen						
steuer in eine	dieser 4	Classen				
nach Umfang	des Geschäfts					
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.

	I^ste Classe.	II^te Classe.	III^te Classe.	IV^te Classe.	Vte Classe.	VI^te Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ₰	37 ₰ 8 ₥	28 ₰	21 ₰	17 ₰ 12 ₥	14 ₰
	Unverheiratheter Mann 48 ₰	32 " — "	24 "	18 "	15 " — "	12 "
V.						
Verbundene, wie Gesellen.						
Vergolder	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Verwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Vicarien	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Vice-Canzlei-Directoren . .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Consistorial-Directoren	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Markscheider . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
" Oberstallmeister. . .	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
" Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts	— —	mindestens	— —	— —	— —	— —
Viehhändler u. Roßkämmer	— —	— —	— —	— —	— —	In eine
Viehschreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Viehverschneider	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Voigte, als: Accise-, Acker-, Busch-, Cämmerei-, Garten-, Kloster-, Kohlen-, Scheuern-, ꝛc.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
W.						
Wachsbleicher	— —	— —	— —	— —	— —	Zur Personen in eine dieser
Wachstuchfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Wagenfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Wagenmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Waageaufseher.	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Waisenväter und Waisenmütter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Walkemüller, s. Müller.						
Wäscherinnen, insofern sie nicht bloß Tagelöhnerinnen sind.	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ	7 ℔ 18 ℳ	4 ℔ 12 ℳ	3 ℔ 2 ℳ	2 ℔ 8 ℳ	1 ℔ 4 ℳ	
9 : — :	6 : 16 :	3 : 20 :	2 : 16 :	2 : — :	1 : — :	
mit 4 u. mehr	2 oder 3	1	ohne Gehülfen			
— —	— —	— —	mindestens			
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
dieser 6 Clas	sen nach Um	fang	ihres	Gewerbes		
— —	— —	— —	— —	mindestens		
— —	in eine dieser	4 Classen nach	Umfang des	Geschäfts		
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
steuer						
beiden Classen						
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	sämmtlich		

	Ite Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ₰	37 ₰ 8 ℳ	28 ₰	21 ₰	17 ₰ 12 ℳ	14 ₰
	Unverheiratheter Mann 48 ₰	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Wasserbau-Directoren	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Inspectoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Conducteure	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wassermüller, s. Müller.						
Wasserschöpfmüller .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wattenfabrikanten, s. Fabrikanten.						
Webekammmacher . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wechsler, Geld-	— —	— —	— —	in eine	dieser sechs	Classen nach
Wegbau-Conducteure . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Eleven	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspectoren . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Intendant . . .	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
= Rath	— —	— —	— —	mindestens	— —	— —
Weggeld-Einnehmer . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Weihbischof	— —	— —	mindestens	— —	— —	— —
Weinhändler, welche . . .	— —	über 2000	1501— 2000	1001— 1500	501-1000 Ohm auf	301—500 dem Lager
Weinschenker, s. Wirthe.						
Weißbinder, wie Dachdecker						
Weißgärber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Werkmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wildhändler	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Windmüller, s. Müller.						
Wirthe und Restaurateure als:						
Gastwirthe in und vor Orten von mehr als 8000 Einwohnern . .	— —	— —	in eine	dieser	7 Clas	sen nach
Gastwirthe in und vor Orten von 3000 bis 8000 Einwohnern . .	— —	— —	— —	in eine	dieser	7 Classen

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 : — :	7 ℔ 18 ℳ 6 : 16 :	4 ℔ 12 ℳ 3 : 20 :	3 ℔ 2 ℳ 2 : 16 :	2 ℔ 8 ℳ 2 : — :	1 ℔ 4 ℳ 1 : — :	
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	ſämmtlich		
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
Umfang	ihres Ge	ſchäfts				
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
mindeſtens	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
100—300	unter 100					
haben						
— —	mit 3 u. mehr	zwei	einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens		
— —	— —	— —	in eine dieſer	beiden Claſſen		
			nach Umfang	des Gewerbes		
dem Umfa	nge ihres	Geſchäfts.				
nach dem	Umfange	ihres Ge	ſchäfts.			

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 : — :	24 :	18 :	15 : — :	12 :
Wirthe						
Gastwirthe in und vor Städten und Flecken unter 3000 Einwohnern	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gastwirthe auf dem Lande	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Speisewirthe, Restaurateure und Garköche in und vor Orten von mehr als 8000 Einwohnern .	— —	— —	— —	— —	in eine Umfange	dieser 4 ihres Ge
Dieselben in und vor Orten von 3000 bis 8000 Einwohnern . .	— —	— —	— —	— —	— —	in eine die ge ihres
Dieselben in und vor Städten und Flecken unter 3000 Einwohnern und auf dem Lande . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wein-, Bier- und Branntweinschenker, imgleichen Caffeeschenker . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Conditoren wie Speisewirthe in Orten von mehr als 8000 Einwohnern	— —	— —	— —	— —	in eine Umfange	dieser 4 ihres

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
in eine die	ser 4 Clas	sen nach	dem Umfan=			
ge ihres	Geschäfts.					
	in eine die	ser 4 Clas	sen nach	dem Umfan=		
— —	ge ihres	Geschäfts.				
Classen	nach dem					
schäfts	— —	— —	welche Gäste			
			geringen			
			Standes setzen			
ser 4 Clas	sen nach	dem Umfan=				
Geschäfts	— —	— —	welche Gäste			
			geringen			
			Standes setzen			
	in eine die	ser 3 Clas	sen nach			
— —	dem Umfan	ge ihres	Geschäfts.			
in eine die	ser 5 Clas	sen nach	dem Umfan	ge ihres		
Geschäfts.						
Classen	nach dem					
Geschäfts	— —	— —	deren Ge=			
			werbe von			
			geringer			
			Bedeutung			
			ist.			

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Verheiratheter Mann 56 ℔	37 ℔ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	24 =	18 =	15 = — =	12 =
Wirthe						
Conditoren in und vor Orten von 3000 bis 8000 Einwohnern . .	— —	— —	— —	— —	— —	in eine die
in und vor Städten und Flecken unter 3000 Einwohner und auf dem Lande	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wittwen oder einzelnes Frauenzimmer, s. §§. 3 und 4. des Gesetzes.						
Wohlriechend-Wasser-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Wollenweber, wie Leineweber.						
Wollhändler	— —	— —	— —	— —	— —	in eine
Wollkämmer und Sortirer .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wollkratzenmacher . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wollspinner, wenn sie das Gewerbe fabrikmäßig treiben	— —	— —	Zur	Personen	steuer	in
Andere Wollspinner, wie Spinner	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wundärzte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Z.						
Zahlcommissaire	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zahnärzte	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zehntner	— —	— —	— —	— —	— —	mindestens
Zeichnenlehrer, s. Lehrer.						
Zeugfärber, s. Färber.						
Zeug-Verwalter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Wärter	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zichorien-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Ziegelei-Verwalter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℛ 12 ℳ	7 ℛ 18 ℳ	4 ℛ 12 ℳ	3 ℛ 2 ℳ	2 ℛ 8 ℳ	1 ℛ 4 ℳ	
9 = — =	6 = 16 =	3 = 20 =	2 = 16 =	2 = — =	1 = — =	
ser 4 Clas	sen nach de	m Umfange	deren Ge-			
ihres	Geschäfts		werbe von			
			geringer			
			Bedeutung			
			ist			
— —	in eine die	ser 3 Clas	sen nach			
	dem Um	fange ihre	s Geschäfts			
dieser 5	Classen nach	Umfang des	Gewerbes			
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
— —	mit 3 u. mehr	2	1	ohne Gehülfen		
eine	dieser	acht	Classen			
— —	— —	— —	— —	— —	sämmtlich	
in eine die	ser 4 Clas	sen nach de	m Umfange	— —	— —	wie bei Ärzten.
	ihres	Geschäfts				
— —	mindestens	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
in eine dieser	4 Classen	nach Umfang	des Geschäfts	— —	— —	wie bei Ärzten.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	— —	mindestens	— —	s. Angestellte.
— —	— —	— —	mindestens	— —	— —	wie Angestellte.

	Ste Classe.	IIte Classe.	IIIte Classe.	IVte Classe.	Vte Classe.	VIte Classe.
	Vorheiratheter Mann 56 ℔	37 ℳ 8 ℳ	28 ℔	21 ℔	17 ℔ 12 ℳ	14 ℔
	Unverheiratheter Mann 48 ℔	32 = — =	21 =	18 =	15 = — =	12 =
Ziegel-Fabrikanten, s. Fabrikanten.						
Ziegel-Meister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zimmergesellen, s. Gesellen.						
Zimmermeister, wie Dachdecker.						
Zinngießer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zoll-Aufseher	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Copiisten	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Director	— —	— —	— —	— —	mindestens	— —
= Einnehmer	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Gehülfe	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Inspector	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Kreis-Einnehmer . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= = Cassen-Gehülfe .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Revisoren	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Schreiber	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zuchthaus-Aufseher . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Commissair . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Intendant . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Verwalter . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
= Wärter . . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zuchtmeister	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zuckerraffineure, s. Fabrikanten.						
Zwirnmacher	— —	— —	— —	— —	— —	— —

VII^te Classe.	VIII^te Classe.	IX^te Classe.	X^te Classe.	XI^te Classe.	XII^te Classe.	Bemerkungen.
10 ℔ 12 ℳ 9 ″ — ″	7 ℔ 18 ℳ 6 ″ 16 ″	4 ℔ 12 ℳ 3 ″ 20 ″	3 ℔ 2 ℳ 2 ″ 16 ″	2 ℔ 8 ℳ 2 ″ — ″	1 ℔ 4 ℳ 1 ″ — ″	
— —	— —	— —	in eine dieſer 3 Claſſen nach dem Ermeſſen der Obrigkeit			wie Angeſtellte.
— —	mit 3 u. mehr	2	einem	ohne Gehülfen		
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mindeſtens	— —	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	mindeſtens	— —	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	— —	mindeſtens	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	— —	— —	mindeſtens	— —	— —	ſ. Angeſtellte.
— —	mit 6 u. mehr	4 und 5	2 und 3	1	ohne Gehülfen	

(№ 150.) Gewerbetreibende, welche eine Gewerbesteuer außer den Classen zu entrichten haben,

nach den Beschlüssen der allgemeinen Stände-Versammlung.

Benennung der Gewerbetreibenden.	Gewerbesteuer.	Bemerkungen.
Agenten auswärtiger Assecuranz- und Handels-Compagnien . . .	2½ bis 50 ℔	
Auctionatoren	2½ bis 50 =	
Badeanstalten-Inhaber	2½ = 50 =	
Banquiers	20 = 150 =	
Baumwollenspinner, wenn sie ihr Gewerbe fabrikmäßig treiben	2½ = 50 =	
Branntweinhändler, auswärtige . . .	20 = 150 =	
Commissionaire	2½ = 50 =	
Fabrikanten, welche nicht namentlich und höher besteuert sind	2½ = 50 =	Ofen- und Taback-Fabrikanten steuern in den Classen.
Folgende indeß:		
Fabrikanten, Gewehr-	10 = 60 =	
= Glas-	10 = 60 =	
= Gold- und Silber- . . .	10 = 60 =	
= Laken-	10 = 60 =	
= Tuch-	10 = 60 =	
= Wagen-	10 = 60 =	
= Zucker-	10 = 60 =	
Gipsbrenner	2½ = 50 =	
Gold- und Juwelenhändler	20 = 150 =	
= = Silberwaarenhändler . . .	20 = 150 =	
Grossisten, welche Eigen- und Commissionshandel en gros mit Korn, Holz, Leinen, Colonial- und Manufacturwaaren und sonstigen Gegenständen irgend einer Art treiben . . .	20 = 150 =	Bei Grossisten, deren Geschäft von geringem Umfange ist, darf die Obrigkeit das minimum von 20 ℔ ausnahmsweise auf 10 ℔ ermäßigen, unter Angabe des Grundes in der Note.
Handwerker, ausländische, welche die Märkte beziehen, so wie ausländische Hausirer	3 = 30 =	
Inhaber von Menagerien, Wachsfiguren-Cabinetten und ähnlichen zur Schau ausgestellten Gegenständen .	2½ bis 50 =	
Kalkbrenner	2½ bis 50 =	
Kunstreiter	2½ = 50 =	

Benennung der Gewerbetreibenden.	Gewerbesteuer.	Bemerkungen.
Mäckler, von der Obrigkeit oder der Kaufmannschaft angestellt	2½ bis 50 ℛ	
Marktbezieher, ausländische	3 = 30 =	
Riemer und Sattler, welche fertige Wagen verkaufen	10 = 60 =	Bei Riemern, deren Geschäft von geringem Umfange ist, darf die Obrigkeit das minimum von 10 ℛ ausnahmsweise auf 2½ ℛ ermäßigen, unter Angabe des Grundes in der Note.
Seiltänzer	2½ = 50 =	
Spediteure	2½ = 50 =	
Unternehmer von Bauten im Großen und großer Lieferungen	20 = 150 =	
Unternehmer kleinerer Lieferungen . . .	2½ = 50 =	
Wachsbleicher	10 = 60 =	
Wechsler, welche ein Comtoir halten . .	10 = 60 =	
= = kein = = . .	2½ = 50 =	

(№ 151.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Miniſterium vom 17ten September 1834, die Salzſteuer betreffend.

Nachdem Stände auf die Propoſitionen des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 12ten Mai d. J. wegen der Grundſteuer, der Häuſerſteuer, des Licents, der perſönlichen directen Steuern, als: der Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer, und wegen der Stempelſteuer ihre Erklärungen am geſtrigen und heutigen Tage abgegeben haben, bleibt ihnen noch übrig, ſich über den im 4ten Poſtſcripte vom 12ten Mai d. J. hinſichtlich der Salzſteuer enthaltenen Antrag *) zu äußern,

daß der bisher in Conventions-Münze erhobene Satz von Neun Gutegroſchen für den Centner ohne Agio in Courant beibehalten werden möge.

Bei der Ungewißheit über die Reſultate der vorbenannten Steuern, da über die Eingangs-Abgaben noch zur Zeit ein Entſchluß nicht gefaßt werden kann, und da, nach der eigenen Bemerkung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Salzſteuer keinesweges hoch und ſelbſt für die geringſten Contribuenten nicht drückend iſt, auch das an und für ſich geringfügige Agio von 3 ℛ per Himten auf den Betrieb der Salinen wohl keinen nachtheiligen Einfluß haben kann, tragen Stände Bedenken, in den Antrag hineinzugehen. Vielmehr haben Stände, bei der Vereinbarung über die obigen Steuern und indem ſie dabei auf das zu 2000 ℳ berechnete Agio der Salzſteuer behuf theilweiſer Deckung eines möglichen Ausfalles Rechnung gemacht, die Forterhebung derſelben in Courant mit Agio beſchloſſen.

Stände zweifeln nicht, daß Königliches Cabinets-Miniſterium dieſen Beſchluß durch die vorkommenden Umſtände hinreichend gerechtfertigt finden werde, und erneuern Demſelben die Verſicherung ihrer vollkommenſten Hochachtung.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

*) oben pag. 99.

(№ 152.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 17ten September 1834, das Gesuch des Bürgers Chappuzeau zu Lüneburg wegen Befriedigung seiner aus den Jahren 1811 und 1812 herrührenden Fuhr-Büreaukosten-Forderung betreffend.

In der (anliegenden) Petition hat der Bürger Chappuzeau zu Lüneburg um die Verwendung der allgemeinen Stände-Versammlung wegen endlicher Befriedigung der ihm als vormaligen Fuhr-Aufseher und Rechnungsführer des Krieger-Fuhr-Districts Lüneburg gebührenden Vergütung für die während des Zeitraums vom 1sten Januar 1811 bis ult. August 1812 verausgabten Büreaukosten dringend nachgesucht.

Wiewohl nun Stände über die Sache selbst zu urtheilen nicht im Stande sind, so läßt sich doch — in Voraussetzung der Richtigkeit der angegebenen Thatsachen — keineswegs verkennen, daß durch die dem Petitionair besonders durch das Regierungs-Rescript vom 15ten October 1817 bestimmt eröffnete Aussicht der Erledigung der Angelegenheit auf administrativem Wege durch die damit in Verbindung stehende Ablieferung seiner sämmtlichen Nachrichten und Papiere und durch die seitdem über die commissarische Behandlung der Sache verflossene lange Zeit, die Verfolgung seiner Ansprüche an die betreffenden Gemeinden oder Fuhrpflichtigen im Wege Rechtens — worauf der Bittsteller erst unterm 3ten Septempter 1829 und seitdem fortwährend verwiesen worden — im hohen Grade ohne seine Schuld erschwert seyn dürfte.

In dieser Rücksicht halten Stände sich daher verpflichtet, den Inhalt der Petition zur Kenntniß des Königlichen Cabinets-Ministerii zu bringen und zu dessen Erwägung zu verstellen, ob und auf welche Weise dem Bittsteller, falls seine Ansprüche überhaupt gegründet seyn sollten, deren Verfolgung von Seiten der Administration erleichtert werden könne.

Indem Stände damit die Anzeige verbinden, daß der Supplicant, nach glaubhaften Angaben einiger Deputirten 2ter Cammer, immittelst, mit Hinterlassung einer zahlreichen hülfsbedürftigen Familie verstorben ist, —

erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 153.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 17ten September 1834, die Pensionirung des vormaligen Syndicus Dr. Jaep zu Soltau betreffend.

In einer unterm 2ten März v. J. bei der allgemeinen Stände-Versammlung eingereichten, damals aber bei dem großen Drange der Geschäfte nicht mehr zur Erledigung gekommenen, nun aber in Erinnerung gebrachten Petition haben der Magistrat und die Stadt-Deputirten zu Soltau die Verwendung der Stände in Anspruch genommen, wegen Befreiung von einer Pensions-Zahlung, welche der dasigen Stadt-Cämmerei bei Entlassung des dortigen vormaligen Syndicus Dr. Jaep im Jahre 1829 zu dessen Gunsten vom Königlichen Cabinets-Ministerio auferlegt worden sey.

Bei den, in Beziehung auf die frühere Dienstführung des ꝛc. Jaep und die eigentlichen Ursachen seiner Entlassung, in der Petition enthaltenen Thatsachen können Stände nicht umhin,

diese Vorstellung dem Königlichen Ministerio zur geeigneten Verfügung (hieneben) zu übersenden,

unter Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 154.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 17ten September 1834, die Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Stände haben über diejenigen Anträge, welche Königliches Cabinets-Ministerium ihnen in der gegenwärtigen Diät zur Berathung und Bewilligung vorgelegt hat, ihre beifälligen Erklärungen dem Königlichen Ministerio entweder bereits überreicht, oder es werden solche, wie namentlich mit den neu regulirten Steuern, mit den Sporteln-Taxen, der Medicinal-Gesetzgebung und mit den neuesten, den Braunschweiger Vertrag und die Vorschüsse für die Brand-Cassen betreffenden Ministerial-Propositionen vom 1sten und 10ten d. M. der Fall seyn wird, in den nächsten Tagen an Dasselbe gelangen.

Zur Beendigung der Berathungen über den Criminal-Codex, die Staatsdiener-

Wittwen-Caſſe, das Lehns-Allodifications-Geſetz und die Grundſätze wegen Einrichtung des Hypotheken-Weſens — welche letzteren beiden Gegenſtände zunächſt an Commiſſionen verwieſen worden — hat, bei dem großen Andrange ſonſtiger unmittelbar dringender Arbeiten und da auch Königliches Miniſterium nach dem Schreiben vom 1ſten d. M. die baldigſte Vertagung wünſcht, in gegenwärtiger Diät noch nicht gelangt werden können, und werden dieſe Angelegenheiten einer andern Diät vorbehalten bleiben müſſen.

Da nun für jetzt andere Geſchäfts-Gegenſtände nicht vorliegen, ſo dürfen Stände, inſofern nicht Königliches Miniſterium noch anderweite Anträge an Stände gelangen zu laſſen beabſichtigen ſollte, Daſſelbe erſuchen,

ihre Vertagung ſobald als möglich eintreten laſſen zu wollen,

und erneuern Stände die Verſicherung ihrer hochachtungsvollſten Geſinnungen.

Hannover, den 17ten September 1834.

Die Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 155.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 17ten September 1834, denſelben Gegenſtand betreffend.

(conf. oben pag. 1150.)

Wir haben den löblichen Ständen bereits bei einer frühern Veranlaſſung Unſere Anſicht dahin eröffnet, daß es Uns gerathen ſcheine, nach Beendigung der dringendſten Arbeiten eine einſtweilige Vertagung derſelben eintreten zu laſſen.

Da Wir nun vernehmen, daß deren Geſchäfte ſoweit vorgerückt ſind, daß dieſelben im Stande ſind, ihre Erklärungen unverzüglich an Uns gelangen zu laſſen, ſo finden Wir, unter Vorbehalt Unſerer weitern Entſchließung über diejenigen Abänderungen, welche die löblichen Stände bei den von Uns gemachten Vorſchlägen in Antrag zu bringen beſchloſſen haben, Uns bewogen, Namens Seiner Majeſtät des Königs, die löblichen Stände einſtweilen wie hiemit geſchieht, zu vertagen.

Wir bezeugen Denenſelben Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 17ten September 1834.

Königliches Großbritanniſch-Hannoverſches Cabinets-Miniſterium.

Ompteda. Stralenheim. Alten. Schulte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google